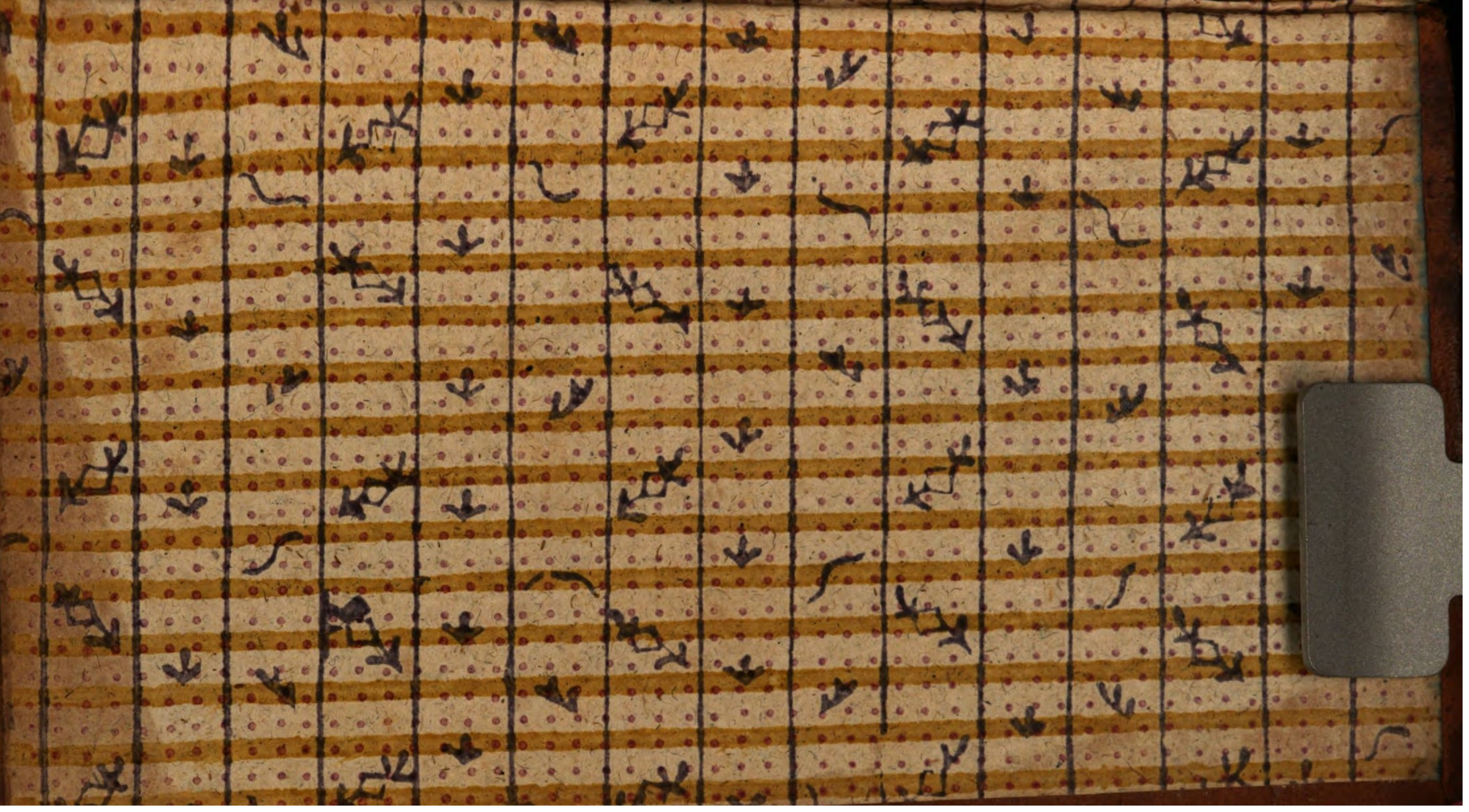

Germ. sp.
392 Riotteoff.

Ug II 5648.

R

Pragmatisches

Handbuch

der

Mecklenburgischen Geschichte

von

Friederich August Rudloff,

Herzogl. Mecklenburgischem Hofrath, Legationssecretär und Kammerprocurator.

Erster Theil.

Schwerin,

Gedrukt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

1780.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Durchlauchtigsten Herzoge

und Herrn,

HERRN

Friederich,

regierendem

Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

meinem

gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr.

Die vielen verehrungswürdigen Proben des Schutzes, womit Eure Herzogl. Durchlaucht die Wissenschaften so thätig zu ermuntern geruhen, machen Höchstdero beglükte Regierung zu einer vortheilhaften Epoche der Aufklärung

und des Geschmaks. Die wohlthätigen Einflüsse dieses günstigen Zeitpunkts haben den Vorsaz in mir hervorgebracht, mit dem Studium der vaterländischen Geschichte eine neue Bearbeitung zu unternehmen, die der Zeiten Eurer Herzogl. Durchl. würdig wäre; und die huldvolle Unterstüzung, welche Höchstdieselben dieser meiner geringen Bemühung haben angedeihen lassen wollen, macht es mir zur Pflicht, Höchstdenenselben dafür öffentlich den ehrfurchtsvollesten Dank abzustatten.

Diese Regungen der Dankbarkeit mögen es allein entschuldigen, wenn ich mir die unterthänigste Erlaubnis nehme, Eurer Herzogl. Durchl. hiemit die Früchte

te meiner Nebenstunden, die Geschichte Höchstdero herzoglichen Hauses und Landes in Ehrfurcht zuzueignen. Mög-ten doch Höchstdieselben meine Arbeit dieser Gnade nicht ganz unwerth finden!

Der gegenwärtige Theil enthält nur den entfernteren Zeitraum unsrer Geschichte, die Grundlage der drei folgenden, die ich einer gleichen gnädigsten Aufnahme im voraus ehrerbietigst empfehle. Ich bitte Gott, daß er mir die Kräfte verleihen wolle, die ruhmvollen Thaten Eurer Herzogl. Durchl. glorwürdigen Vorfahren nach Würden beschreiben, und bis auf Höchst-deroselben weise und wohlthätige Regierung hinausführen zu können. Noch lan-

ge müsse diese der lezte Ruhepunkt für unsre Geschichtkunde, später aber noch ein Muster für die Nachwelt seyn!

Unter den devotesten Wünschen für das ununterbrochenste Hochergehen des Durchlauchtigsten Mecklenburgischen Regierhauses ersterbe ich in unverbrüchlichster Verehrung

Eurer Herzogl. Durchlaucht

Schwerin,
den 9. April 1780.

unterthänigst-treugehorsamster
Friederich August Rudloff.

Alge-

Algemeine Einleitung
in das Studium
der Geschichte Mecklenburgs.

„In der Geschichte der besondern deutschen Staaten sind noch so „viele Lücken, daß vor deren Ausfüllung, selbst die deutsche „Reichsgeschichte immer noch an ihrer Vollständigkeit Mangel „leiden wird.“ Pütter's deutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt, Vorber. S. 16.

Dieser Vorwurf scheint zwar die Geschichte der herzoglich-mecklenburgschen Staaten eigentlich nicht zu treffen, da das Verzeichnis ihrer Schriftsteller, welches schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts den Raum eines halben Alphabets ausfüllte a), seitdem noch mit verschiedenen ausführlichen historischen Werken,

a) *Nettelbladt*, notitia Scriptorum Meclenburg. p. 18-119.

ken, einzelnen Abhandlungen und Deductionen vermehrt ist. Und würklich ist es nicht eben der Mangel historischer Producte, worüber sich unser vaterländischer Boden zu beschweren Ursache hat. Es fehlt weder an einem beträchtlichen Vorrath historischer Materialien, noch an fleißigen Bearbeitern desselben. Wenn die vielen Streitigkeiten, woran unser Jahrhundert so fruchtbar gewesen ist, auch keinen andern Nutzen gehabt hätten; so hat die Muse der Geschichte ihnen doch das zu danken, daß manche verborgene Schätze historischer Weisheit ans Licht gebracht sind, und die heutige Anwendlichkeit derselben anschauend dargestellt ist.

Alle diese zerstreuet liegenden Bruchstücke kritisch zu ordnen, ein zusammenhängendes brauchbares Gebäude daraus aufzuführen, ist schon Verdienst, und die Beantwortung der Frage: wie ist das im Ganzen von den Bearbeitern der mecklenburgschen Geschichte bisher geleistet? wird die Veranlassung der gegenwärtigen Arbeit bestimmen.

Die Materialien der Geschichte sind nichts anders, als die geschehenen Begebenheiten selbst. Die Erzählung nicht geschehener Begebenheiten ist eine Ungeschichte, gehört für den Romanschreiber, für den Dichter, nicht für den Historiographen. Die Wahrheit der Begebenheiten bestimmt die Zuverläßigkeit einer Erzählung die erste Eigenschaft eines Geschichtbuchs. Kein Le-

ser

ser ist schuldig, dem Geschichtschreiber, der sich ausser seinen eignen Erfahrungskreis verbreitet, etwas auf sein Wort zu glauben; jede Erzählung muß mit Beweisen, mit gültigen Belägen versehen seyn. Diese Beläge, die einzigen Keime historischer Wahrheit, liegen theils in den Erzählungen glaubwürdiger Beobachter, theils in den Zeugnissen der handelnden Personen selbst, theils in den schriftlichen Entwickelungen eines vorgenommenen öffentlichen Geschäftes. Annalen, Urkunden, Acten, das sind die ächten historischen Denkmäler; minder achtungswürdige und zufällige sind Münzen, Aufschriften, Siegel. Was nicht auf dergleichen sichern Grundpfeilern beruhet, ist entweder Tradition, oder Legende, oder Fabel, des Namens der Geschichte unwerth, und folglich kein brauchbares Materiale eines historischen Gebäudes. Dadurch aber wird dem Geschichtschreiber das Vorrecht vernünftiger Geschöpfe nicht benommen, Muthmassungen anzustellen. Nicht iede Begebenheit hat ihr Andenken durch irgend ein Monument bis auf unsre Zeiten gebracht, die darum doch nicht von der Gerichtsbarkeit des Geschichtschreibers ausgeschlossen ist. Oft würde der Faden des Erzählers sehr abgebrochen, sehr wenig unterhaltend seyn, wenn es nicht erlaubt seyn solte, der erloschenen Fährte der Wahrheit nachzuspüren, die Stelle der unerforschlichen Gewisheit durch eine regelmäßige Wahrscheinlichkeit zu ergänzen, und seinen Credit zu

interponiren, wo es an klingender historischer Münze gebricht. Oft ist es auch gar nicht schwer, aus zwein gegebenen Begebenheiten die dritte zu finden, von der Wirkung auf die Ursache zu schliessen, oder aus einer zerstreueten Reihe ähnlicher Vorfälle, sich ein zusammenhängendes System zu abstrahiren; und die Geschichte wird dennoch, wo nicht zuverläßig, doch wenigstens glaubwürdig bleiben. Nie aber wird der vorsichtige historische Schriftsteller, dem es um die Beibehaltung seines guten Glaubens zu thun ist, diesen Vortheil misbrauchen, nie höhere Wechsel auf die historische Wahrheit ausstellen, als er glaubt in Gewisheit verwandeln zu können, noch weniger seinen Lesern, vorsezlich oder irrthümlich, falsche Briefe für baare historische Wahrheit, Hypothese für Gewisheit, Betrug für Ehrlichkeit verkaufen. Er wird wenigstens allemal durch eine aufrichtige Anzeige seines historischen Fonds, den unbefangenen Leser selbst in den Stand setzen, erwiesene Wahrheit von Vermuthungen zu unterscheiden, und den Grad der Wahrscheinlichkeit bei lezteren zu beurtheilen [b]).

In

b) „Der historische Zweifler, nicht im Cartesischen Verstande, „sondern in der Bedeutung der Ketzermacher, ist ein verächtli„ches, und entweder des Hasses, oder des Mitleids würdiges „Geschöpf, ie nachdem sein Zweifeln entweder aus einem blossen „Kitzel, etwas neues zu sagen, oder aus einer Unfähigkeit, „Gründe einzusehen, herrühret. Aber der Leichtgläubige, „der ohne Gründe glaubt, der Abergläubische, der gegen „Gründe glaubt, das historische alte Weib, das nur glaubt,

„was

In wie ferne unsre bisherigen Geschichtschreiber diesen ersten Vorzug der Glaubwürdigkeit oder Zuverläßigkeit sich durchgängig eigen gemacht haben, wird sich aus einer kritischen Prüfung ihrer Arbeiten leicht beurtheilen lassen. Ein grosser Theil ihres Fehlers hiebei aber liegt ausser ihrer Schuld. Ein dichter Nebel von Fabeln und Vorurtheilen, der lange auf den älteren Theil der ganzen nordischen Geschichte ruhete c), hielt eben so lange auch noch einen grossen Theil unsers vaterländischen Horizonts verfinstert, bis die Hand der Kritik nach und nach den Vorhang aufzog, Licht von Finsternis unterscheiden, und die vorhandenen Hülfsmittel mit Behutsamkeit gebrauchen lehrte. Eine Menge unverwerflicher Zeugnisse und Diplomen war zwar auch schon ihrem Gebrauche überlassen; allein eine ungleich grössere Menge lag noch in unzugänglichen Gewölben versteckt, die zum Theil nachher der Welt geöfnet, zum Theil noch vor jedermans Auge verschlossen sind. Unbillig würde es seyn, ihnen diese Fehler anrechnen, eigennützig aber, sie izt nicht verbessern zu wollen.

Die Auswahl und die Einkleidung der Materialien ist das zweite Bedürfnis eines guten

„was andre glauben, nicht prüfen kan, nicht untersuchen mag, „und keift, wenn man es in seinem ruhigen Glauben stört; „sind diese Arten von Wesen dem Fortgang der Geschichtkunde „etwa minder nachtheilig?“ A. L. Schlözers allgemeine nordische Geschichte, S. 259.

c) Schlözers allg. nordische Geschichte, I. Kap. §. 31.

Geschichtbuchs. Nicht alle Begebenheiten, so wahr und zuverläßig sie auch seyn mögen, können mit gleichem Rechte auf die Ehre der Aufzeichnung Anspruch machen. Der Sammler mag immerhin mit mikrologischem Heishunger alles an sich reissen, böses und gutes, wichtiges und unwichtiges, was nur irgend einmal der Feder eines Klosterbruders oder eines Notarius ꝛc. entwischt ist. Der Bel-Esprit mag Anekdoten aufsuchen und die schöne Aussenseite der Handlungen durch ein blendendes Colorit, durch frappante Wendungen zu erhöhen suchen. Der eine wird uns durch seine Trockenheit ermüden, der andre durch seinen Wiz amüsiren. Beide verfehlen aber des erhabenen Zweks der Geschichte. Der Sittenlehrer wird edle gute Handlungen auszeichnen, wird durch lehrreiche Beispiele warnen, und das Herz zu bessern suchen, wird Bewunderung oder Mitleiden in uns hervorbringen, und man wird seinen Unterricht verehren. Allein wie unfruchtbar ist oft die Geschichte an edlen guten Handlungen, wie unvollkommen, wie sorglos ihr Andenken aufbewahrt! Die gute Absicht würde den Erzähler oft in die Verlegenheit setzen, unermesliche Lücken mit halbwahren oder erdichteten Umständen auszufüllen, und dann bliebe es keine Geschichte mehr. Wie manche Begebenheiten, Einrichtungen, Stiftungen und Verträge ꝛc. hingegen, die uns nicht blos die Sitten und Verfassung ihrer Zeitgenossen charakterisiren, sondern

zum

zum Theil auch noch auf uns und auf die Nachwelt, oder auf unsre Nachbaren Einflus haben, würden für uns verlohren gehen, wenn wir blos bei den intellectuellen oder sittlichen Schönheiten der Geschichte stehen bleiben wolten.

Nicht also blos Bereicherung des Gedächtnisses, nicht blos Unterhaltung der Neugier, nicht Besserung des Herzens darf und kann allein den Plan vorzeichnen, wornach der Geschichtschreiber seine Begebenheiten wählt, ordnet, vorträgt. Die Summe des Nutzens muß den innern Werth der Begebenheiten bestimmen, und ihre Einkleidung muß sich nach den iedesmaligen Grenzen des Raumes richten. In uneingeschränkten Monarchien, wo der gegenwärtige Wille des Souverains das einzige Gesez ist, wird zwar die Kentnis der Sitten und der Verfassung der Väter, von sehr geringem Nutzen für ihre Enkel seyn. Allein da verliert auch die Geschichte den edelsten Theil ihrer Würde, und sie muß es sich gefallen lassen, wenn man ihr nur unter dem Namen einer Speculation, oder einer schönen Wissenschaft, oder als einem Theil der practischen Sittenlehre, in Zellen, auf Toiletten oder auf Lehrstühlen einen Plaz übrig läst.

In einem Staate hingegen, der seiner älteren freiern Einrichtung so getreu geblieben ist, wie Deutschland im Ganzen, und in den mehresten einzelnen Provinzen, wo es so viele besondere Classen von Einwohnern und Instituten, so viele

innere und äussere Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten giebt, die den Keim ihres Ursprungs und Fortgangs in dem früheren oder späteren Alterthum aufsuchen, da wird die Recherche ihrer almähligen Entstehung, Entwickelung, Erweiterung ꝛc. mit einem Wort, die Anwendlichkeit der Begebenheiten — unstreitig den grösten Nutzen für unsre Landsleute, für unsre Nachbaren und für unsre Nachkommen stiften. Und diejenige Erzählung, welche sich diese Anwendlichkeit der Begebenheiten zum höchsten Gesetz macht, verdient nur allein den Namen einer **pragmatischen** Geschichte; ein Vorzug, wornach so viele jagen, und den so wenige erreichen.

Der **pragmatische** Geschichtschreiber Deutschlands wird also keine andre, als solche Begebenheiten in seinen Plan aufnehmen, die auf das jedesmalige Verhältnis des Staats mit seinen Nachbaren, des Landesherrn mit seinen Unterthanen, auf die Verfassung der regierenden Familie und der bürgerlichen Gesellschaften, des Staats und der Kirche, in Kriegs- und Friedenszeiten ein Licht werfen, jedoch dabei den Zustand der Finanzen und des Handels, der Wissenschaften und der Künste ꝛc. nicht vergessen; wird die grosse Kette der Dinge so zu ordnen wissen, daß die Begebenheiten mit ihren Triebfedern in einem natürlichen Zusammenhange stehen. Der Historiograph eines einzelnen deutschen Staats hat noch ausserdem die besondere Verbindlichkeit

auf

auf sich, das Verhältnis, worin sein Staat gegen das gesamte deutsche Reich, als ein Glied in der Kette des Ganzen, sich befindet, nie aus den Augen zu verlieren.

Auch diese Vortheile werden sich bei der Geschichte Mecklenburgs in dem letzten Viertel des Jahrhunderts — seitdem der historische Geschmack sich so merklich verbessert hat, besonders seitdem uns die Mascovsche und mehr noch die Püttersche Schule die Kunst gelehret hat, die Stralen des historischen Lichts unter dem Brennpunkt des deutschen Staats- und Privat-Rechts, des Lehnrechts und des fürstlichen Familienrechts zu bringen — leichter anbringen lassen, als es zu einer Zeit möglich war, wo sich die Geschichte noch fast ausschlieslich in den Händen der Theologen befand.

Wenn es also bisher noch an einer solchen zuverläßigen und pragmatischen Bearbeitung der mecklenburgischen Geschichte fehlt; so verdient vorzüglich das gegenwärtige Jahr, in welchem, nach meiner Zeitrechnung, die Geschichte von Mecklenburg genau ihr grosses Jubeljahr feiert, ihr erstes Jahrtausend erreicht, mit einer solchen würdigen Erneurung des Andenkens unsrer Vorfahren, ausgezeichnet zu werden.

In wie ferne ich mich getrauen darf, den bisherigen Grad der Zuverläßigkeit unsrer Geschichte zu erhöhen, das wird sich aus einer Anzeige meiner Quellen beurtheilen lassen; in wie

ferne ich aber diese Materialien pragmatisch genutzt habe, darüber mögen meine Leser, nach einer Vergleichung meiner Arbeit mit meinen Vorgängern, entscheiden.

Die Quellen der mecklenburgschen Geschichte sind, wie ieder andern, Annalen, Urkunden, Acten. In so ferne sie selbige mit der allgemeinen deutschen Reichsgeschichte gemein hat, brauche ich mich hier bei deren Anzeige nicht aufzuhalten. Sie liegen in den bekanten Collectionen der Scriptorum rerum germanicarum, in Urkundensamlungen und in verschiedenen, zum Theil noch izt fortdaurenden Samlungen von öffentlichen Staatsschriften (Actis publicis) versteckt; und ich werde mich bei jedem davon angestellten Gebrauch darauf beziehen. Nur von den eigenthümlichen Quellen der Mecklenburgschen Geschichte ist hier izt die Rede.

***

A) Geschichtschreiber.

Viele derselben sind einzeln gedruckt, die mehrsten älteren aber sind in folgenden Samlungen der Vergessenheit entrissen:

Erp. Lindenbrog Scriptores rer. germ. septentrionalium vicinorumque populorum; edit. Fabricii, Hamb. 1706. fol.

Gottfr. L. B. de Leibnitz scriptores rerum Brunsuicensium, III. Tom. Hannov. 1707, 1710, 1711. fol.

Ern. Ioach. de Westphalen (geb. 1700, erst Privat-Docenten zu Rostock, hernach Bürgermeisters zu Kiel, endlich Grosfürstl. Schleswigholsteinschen geh. Cabinetsraths, Hofkanzlers und Ob. Consist. Präsid. des S. Annen O. R.) Monumenta inedita rer.

Germ. praecipue Cimbricarum & Megapolensium IV. Tom. Lipſ. 1738-1745. fol.

Ein vollständiges Verzeichnis aller bis 1745 herausgekommenen oder angekündigten Geschichtschreiber enthält.

D. Henr. Nettelbladt ſuccincta notitia ſcriptorum tum editorum tum anecdotorum, Ducatus Megapolitani hiſtoriam litterariam, eccleſiaſticam, politicam &c. illuſtrantium. Roſt. 1745, 4. Claſſis II. & III.

Vor dem zwölften Jahrhundert nach der Geburt Christi hat sich kein Schriftsteller die Mühe genommen, die Geschichte der hiesigen Gegenden zum vorzüglichen Gegenstand seiner Bearbeitung zu wählen. Bis dahin muß die hiesige Geschichte blos aus den Quellen derienigen Völker geschöpft werden, die mit unsern Vorfahren einen friedlichen oder kriegerischen Umgang hatten. So lange befindet sich also die hiesige Geschichte gegen die benachbarte in einem paßiven Zustande, der sie oft nicht in dem vortheilhaftesten Lichte erscheinen läst. Doch wird gegen das Ende des eilften Jahrhunderts die hiesige Geschichte schon ein Theil der eigenthümlichen Specialgeschichte des bremischen Kirchensprengels in des Mag. Adams von Bremen historia ecclesiastica (beim *Lindenbrog* a a. O. p. 1-55.)

Im zwölften Jahrhundert wird die Geschichte des heutigen Holsteins, Mecklenburgs und Pommerns schon so interessant, daß Helmold, (Priester zu Bosau in Wagrien) ihr (etwa 1170.) ein eignes Buch, Chronica Slauorum, wid-

widmete, welches nach seinem Tode, im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts der Abt Arnold von Lübeck, fortsetzte. (Beim *Leibnitz* a. a. O. T. II, p. 537-743.)

Alle diese Schriftsteller waren noch Ausländer, in dem Schoosse der Feinde unsers Vaterlandes erzogen. Seitdem aber immittelst auch hier mit dem Christenthume die Kunst zu schreiben algemeiner geworden war, fängt die hiesige Geschichte an, von der Geschichte der Nachbaren sich loszureissen und eine abgesonderte Beschreibung aus den Händen einheimischer Annalisten, Chronographen und Geschichtschreiber zu erhalten. Diejenigen, welche davon als Quellen der Mecklenburgschen Geschichte im ganzen betrachtet zu werden verdienen, folgen in chronologischer Ordnung so auf einander:

Im dreizehnten Jahrhundert

Annales ab *Anonymo* quodam circiter annum domini 1288. conscripti, (beim *Lindenbrog* l. c. p. m. 251-261.)

Im vierzehnten Jahrhundert

Ern. a *Kirchberg* (eines Mecklenb. Ritters an dem Hofe H. Albrechts des I. und des II. (etwa 1378.) Chronica Mecklenburgica, in deutschen Reimen verfasset, beim *Westphalen* l. c. T. IV. p. 594-840.

Eines Lesemeisters des St. Franciscordens zu Lübeck 1385. geschriebenes Chronicon Lubecense (bis 1400.) Auszüge daraus, die hiesige Geschichte betreffend, befinden

finden

finden sich in D. G. G. Gerdes Samlungen Meckl. Schriften und Urkunden, IX. S. 29-56.).

Im funfzehnten Jahrhundert

Incerti Auctoris Chronica Schlauica de Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismaria, Rostock, Sundis &c. (bis 1488.) beim *Lindenbrog* l. c. p. 189-247.

Conrad. *Botho* Chroneken der Sassen und Nedderssassen (1492) beim *Leibnitz* l. c. T. *III.* p. 277. seq.

Albert. *Krantz* (Prof. der Theol. und des canon. Rechts zu Rostock, hernach Domdechants und Syndici zu Hamburg † 1517.) Vandalia, ab originibus gentis vandalicae res ad a. 1500. gestas complexa, Colon. 1519. fol.

Eiusdem Metropolis, s. historiae ecclesiast. Lib. XII. Basil. 1548. fol.

Im sechszehnten Jahrhundert

Nic. *Mareschalci* Thurii (d. R. D., Prof. der Philos. zu Wittenberg, hernach Prof. der Rechte zu Rostock, endl. Fürstl. Mecklenb. Raths und Kanzlers, † 1525.) Annalium Herulorum & Vandalor. Lib. VII. Rostoch 1521, mit Elias *Schedii* deutschen Uebersetzung in *Westphalen* Monum. T. I. p. 166-319. Ebendesselben Chronicon der Mecklenb. Regenten ꝛc. reimweise, a. a. O. S. 562. seq. Ebendesselben Vitae Obetritarum s. rerum ab Obetritis gestar. Lib. V. a. a. O. T. II. p. 1502. seq.

Lambert. *Schlaggert* (Dominikanermönchs zu Ribnitz, 1523.) Chronicon Ribnizense bis 1540., beim *Westphalen*, T. IV. p. 842-883.

Io. *Pomarii* (Predigers zu Magdebura, 1586.) Chronicon der Sachsen und Niedersachsen, Witlenb. 1589. fol.

Per-

Pet *Lindenberg* Chronic. Rostochiense posthum. Rost. 1596, 4.

Andr. Mylius (Herzogl. Mecklenb. Hofraths, † 1599.) Genealogia, oder Ankunft der Fürsten zu Mecklenburg, nebst dessen Annalibus ezlicher fürnehmer Händel und Geschichten, so sich bei Leben H. Johann Albrechten — H. Johannsen ꝛc. bis 1592. zugetragen; beim Gerdes a. a. O. S. 212-312.) Erstere ist auch unter dem Namen Casp. Calovs (eines Mecklenb. Predigers, 1600.) Lübeck 1599. herausgekommen.

Dau. *Chytraei* (geb. 1530., D. und ersten Prof. der Theologie zu Rostock, † 1600.) Vandalia, quae est Krantzii ab a. 1500. ad a. 1583. Continuatio, Wittenb. 1586. fol. Ebendesselben Prooemium Metropoleos ab a. 1500. vbi *Krantzius* desiit &c. in eiusd. Saxonia, Wittenb. 1586. fol. Lib. XXXI.

Bernh. Hederichs (geb. 1533., Rectors am Gymnas. zu Schwerin, † 1605.) Schwerinsche Chronik bis 1598; beim *Westphalen* T. *III.* p. 1646-1732. Ebendesselben Verzeichnis der Bischöfe zu Schwerin, bis 1603. (beim Gerdes, S. 378-491.)

Im siebzehnten Jahrhundert.

Bernh. *Latomi* (Rectors zu Neubrandenburg) Genealo-Chronicon Megapolitanum, 1610, in *Westphalen*, T. IV. p. 1-530. Ebendesselben historia episcopiae Suerinensis, 1610. a. a. O. S. 531-594.

Joh. Friedr. Chemnitz (geb. 1611. Herzogl. Mecklenb. Archivarii, † 1687.) Chronicon Megapol. bis 1610. Mspt. Part. *III.* Ebendesselben Epitome genealogico-historica Ducum principumque Mecklenburgicar.; beim *Westphalen*, T. *II.* p. 1615.

Mich. *Cordesii* (Predigers zu Parchim) Chronicon Parchimense, Rost. 1670.

Im

Im achtzehnten Jahrhundert

Friedr. *Thomas* (Subrectors zu Güstrow, geb. 1665. † 1718.) Analecta Güstrouienſia, Güſtr. & Lipſ. 1706.

Hans Henrich Klüvers (Rathmannes zu Heiligenhaven) Beſchreibung des Herzogthums Mecklenb. 3 Theile, Hamb. 1728. 8. anſehnlich vermehrt und verbeſſert von Joh. Frieder. Jargau (Herzogl. Meckl. Strelitz. Hofrath) 6 Theile, Hamb. 1738-1742.

Matth. Ioan. de *Beehr* (Herzogl. Meckl. Strel. Geſandten auch ritterſchaftl. Deputirten am K. Hofe zu Wien, † 1729.) Rerum Mecklenburgicar. Lib. VIII., edid. Io. Erhard *Kappius*, Lipſ. 1741. in f.

Henr. Nettelbladt (Doctors und Bürgermeiſters zu Roſtock, † 1760.) kurzer Entwurf einer Mecklenb. Hiſtorie, zum Gebrauch akademiſcher Vorleſungen, Roſt. 739. 4.

Dietr. Schröders (Predigers zu Wismar) kurze Beſchreibung der Stadt und Herrſchaft Wismar. Wismar 1743. 4.

Sam. Buchholz (Rectors zu Werben, hernach Oberpredigers zu Lychen, † 1769.) Verſuch in der Geſchichte des Herzogth. Mecklenburg. Roſtock 1753. 4.

Dav. Frankens (Präpoſitus in Sternberg, geb. 1682. † 1756.) altes und neues Mecklenburg, 19 Bücher (bis 1756.) Güſtr. und Leipz. 1753-1758. 4.

Alle dieſe Geſchichtſchreiber können in einem doppelten Geſichtspunkt als Quellen betrachtet werden. In ſo ferne ſie die Begebenheiten ihres Zeitalters erzählen, verdienen ſie als Zeugen abgehört zu werden, und haben in der Regel alle

Prä-

Präsumtion der Glaubwürdigkeit vor sich. In so ferne sie sich aber in entlegenere Zeiten, in eine höhere Sphäre wagen, gilt ihre Stimme nichts, woferne sie nicht unmittelbar zu den Quellen Zutritt hatten, sie kritisch benutzten, und entweder vollständig mittheilen, oder doch glaubhaft nachweisen; ein solches gehörig unterstütztes Zeugnis vertritt sodann die Stelle der Quelle selbst. Diejenigen unsrer Geschichtschreiber, die keines von beiden leisten, sondern blos ihre Vorgänger ausschreiben, commentiren oder verjüngen, kommen hier gar nicht in Betracht.

B) Urkunden.

Ehe die christliche Religion römische Mönchen in die Cabinetter der Fürsten führte, dachte man an keine schriftliche Austertigung der Staats-Beschlüsse, wenigstens sind keine bis zu uns gekommen. Unser diplomatischer Vorrath reicht daher nicht über die letzte Hälfte des zwölften Jahrhunderts hinauf. Was aber dem Alter unsrer Urkunden abgeht, ersetzt ihr Reichthum wieder. Ausser einer Menge einzelner, in einheimischen und auswärtigen historischen und diplomatischen Werken, Abhandlungen und Collectionen zerstreuter Urkunden, haben sich folgende Männer durch eigne Samlungen und Ausgaben mecklenburgscher Urkunden, verdient gemacht.

Hen-

1) Hentici a *Wittorp* Episcopi (Ratzeburgensis † 1388.) & Friederici Prioris Diplomatarium Raceburgense ab a. 1154-1388. in *Westphalen* T. II. p. 1997-2294.

2) Georgii de *Blumenthal* (I. V. D. Episcop. Raceb. 1550) Diplomatar. Raceburgense II. ab a. 1389-1524. beim *Westphalen* T. *II.* p. 2294-2336.

3) Geo. *Westphal* (Dompredigers zu Schwerin, † 1728.) Diplomatarium Mecklenburgicum miscellum (1170-1710.) beim *Westphalen*, T. IV. p. 887-1262.

4) Ern. Ioach. *de Westphalen* specimen documentorum inditorum Mecklenburgensium, s. recensus diplomatum, chartarum & nummorum, quibus patriae historiarum iuriumque aliquot argumenta illustrantur. Rost. & Lips. 1726. 8.

Eiusdem Diplomatarium Dobetanense I. (1190-1300.) *II.* (1301-1376) in Monument. ined. T. *III.* p. 1467-1646.

5) Joh. Chr. Lünigs (Stadtschreibers zu Leipzig) Reichs-Archiv. Leipzig 1710-1722. XXVI. Bände in Fol. Part. special. Cont. *II.* S. 498-677.; 1036-1057. (von Mecklenburg) Spicileg. eccleslast. *II.* Theil im Anhang und Cont. *III.* Anhang von den Hochstiftern (Ratzeburg und Schwerin) Part. special. Continuat. IV. 2 Th. von den Hansee- und Municipalstädten (von der Stadt Rostock) & alibi.

6) M. Dicdr. Schröders (Predigers zu Wismar, geb. 1670, † 17..) Wismarische Erstlinge, oder einige zur Erläuterung der Mecklenburgischen Kirchenhistorie dienende Urkunden und Nachrichten; *VII.* Stück, Wism. 1732-1734.

Ebendesselben Papistisches Mecklenburg; darin es heißt, was von Meckl. Stadt- und Land-Kirchen, Klöstern, Comtureien ꝛc. sich bis daher gefunden, und von Anfang des Christenthums in Mecklenburg, bis

zur Reformation sich zugetragen. 2 Bände, Wism. 1741. 4.

7) D. Georg Gust. Gerdes (K. Preuß. Justizraths und Syndici zu Stettin, † • •) nüzliche Samlung verschiedener, guten Theils ungedruckter Schriften und Urkunden, welche die Mecklenb. Landesrechte, Geschichte und Verfassung erläutern können. IX. Stücke. Wismar 1736 - 1744. 4.

8) Joh. Meno Pörkers (d. R. Doctors zu Wismar, † • =) neue Samlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, welche zur Kentnis dortiger Landesgeschichte und Rechte dienen können. VI. Stücke. Wismar 1744 - 1746. 4.

9) Joach. Christoph Ungnadens (d. R. Doctors zu Wismar) Amoenitates diplomatico - historico - iuridicae ungedruckter, die Mecklenburgische Landesgeschichte, Verfassung und Rechte erläuternder Urkunden und Schriften. 12 Stück. Wismar 1749 - 1752. 4.

Ein vollständiges Register aller bis 1760. gedruckten Mecklenburgischen Urkunden mit Nachweisung ihrer Ausgaben, enthält in chronologischer Ordnung:

Mecklenburgisches Urkunden - Inventarium. Ratzeburg 1760. 4.

Viele dieser Urkunden sind nach ächten Originalen correct abgedruckt; mehrere aber sind fehlerhaft, verstümmelt oder nach unrichtigen Abschriften herausgegeben. Viele sind nachher erst durch den Druck bekant gemacht; noch eine weit grössere Anzahl aber liegt noch in Archiven versteckt.

Ein vollständiger Codex diplomaticus der Mecklenburgischen Geschichte bleibt also noch ein from-

frommes Desiderium, dessen Befriedigung einer milderen Zukunft vorbehalten ist. Indessen giebt es bereits von allen, in dem herzoglichen Haus-Archiv zu Schwerin befindlichen zahlreichen Original-Urkunden und beglaubigten Copeien so getreue als vollständige deutsche Auszüge in dem vorhin angeführten Chemnitzschen Chronico Mecklenb. Mspto., welches die Lebensbeschreibungen sämtlicher durchlauchtigsten Prinzen des herzoglichen Regierhauses, wie auch der vormaligen Grafen zu Schwerin, so weit das Licht der Urkunden reicht, in einer ununterbrochenen Zeitfolge diplomatischer Extracte vorträgt. Nicht allein besitze ich vollständige Excerpte aus diesem schätzbaren Werke, und durch die verehrungswürdige Gnade der hochpreißl. herzoglichen Regierung ist mir der Gebrauch des, von der eignen Hand des Verfassers sehr sauber geschriebenen, in sechs Folianten gebundenen Originals gestattet, sondern eben diese unterstützende hohe Hand hat mir auch den mittelbaren Zutritt zu den geheiligten Quellen selbst, zu den ehrwürdigen Schätzen des reichhaltigen herzoglichen Archivs, huldest geöfnet [d]).

d) Hier ist, zu meiner Legitimation, eine Abschrift des höchstverehrlichen Befehls an die Bedienten des herzoglichen geheimen- und Haupt-Archives:

Friederich, ꝛc. ꝛc.

Unsernꝛc. Da Uns Unser Hofrath und Legations-Secretär Rudloff seine Absicht unterthänigst zu vernehmen gegeben, ei[n] Han[s]

Ausserdem giebt es von einer grossen Menge, im Mecklenburgschen Landesarchiv, in den Urkunden, Vorräthen der Landesklöster, verschiedener adlichen Familien [e]) und Städte Mecklenburgs, ja selbst von vielen, in dem herzoglichen und in auswärtigen Archiven aufbewahrten, theils noch nie, theils fehlerhaft edirten Originalien accuratere Abschriften, wovon ein beträchtlicher Theil in meine Hände gekommen ist.

C) Acten.

Erst seitdem es den römischen Rechtsgelehrten geglückt war, die Geistlichen aus den Kanzleien der Fürsten und ehrbare deutsche Biedermänner aus den Gerichtshöfen zu verdrängen, ng man an, alle Berathschlagungen über Staats- und Regierungs-Geschäfte umständlicher zu Papier zu bringen; seitdem hat man über ieden wichtigen

Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte herauszugeben, Wir auch, auf die abschriftlich hiebei kommende unterthanigste Vorstellung desselben, der gnadigsten Entschliessung geworden sind, zur Beförderung der Absicht des Supplicanten, demselben mit allen diensamen Nachrichten zu Statten zu kommen; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst: ihm die Abschriften der Original-Urkunden, welche er begehren wird, daferne sonst nichts erhebliches dawider einzuwenden, für leidliche Gebühr mitzutheilen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 1. Dec. 1778.

e) Z Ex. Nic. Jos. de *Beehr* opus historicum, genealogicum & heraldic. de familiis nobil. Megapolens. Msct. Bert. Christ. *de Hoininghusen* historia familiar. Meclenburgic. Msct. Bart. Dieder. v. Negendank Beschreib. der Mecklenb. adl Familie von Negendank. Msct.

tigen und unwichtigen Vorfall in der Staats-Haushaltung, Acten.

In so ferne diese zur Kentnis oder zur Erläuterung solcher Begebenheiten dienen, die für die Nachwelt aufgezeichnet zu werden verdienen, sind sie gleichfalls als schäzbare Quellen der Geschichte zu betrachten. In späteren Zeiten hat diese juristische Behandlung der Staatsgeschäfte noch einen andern Vortheil für die pragmatische Geschichtkunde hervorgebracht. Seitdem nämlich die Souverains und ihre Ministeria es nicht mehr anständig fanden, ihre Foderungen sogleich mit den Waffen in der Hand geltend zu machen, sondern gütlichen Vorstellungen mehr Gehör zu geben, und es für nothwendig zu halten anfingen, ihren Prätensionen einen rechtlichen Anstrich zu geben, um das Urtheil der ehrbaren Welt auf ihre Seite zu lenken, seitdem nahm man seine Zuflucht mehr zu der Geschichte voriger Zeiten, um gegenwärtige Rechte und Verbindlichkeiten daraus herzuleiten; man öfnete Archive, um seine Ansprüche mit Urkunden zu unterstützen; der Schwächere hatte nun ein Mittel in Händen, sich gegen die Würkungen der Gewalt durch den Beifall des denkenden Publikums zu wafnen, und der Stärkere, der den Eindruck dieser Waffen, wo nicht fürchtete, doch wenigstens respectiren mußte, suchte sich eben dieses Mittels zur Verstärkung seiner Macht zu bedienen; man schrieb Dedu-

ctionen, um eigenmächtige Anmaassungen öffentlich zu rügen oder zu rechtfertigen.

Keine deutsche Specialgeschichte hat einen reicheren Vorrath dieser Quellen aufzuweisen, als die mecklenburgische; besonders sind unsre neueren öffentlichen Streitigkeiten sehr fruchtbar an wechselseitigen Deductionen geworden. Eine vollständige Samlung derselben ist zur Zeit noch nicht veranstaltet. Viele unsrer öffentlichen Actenstücke sind theils in algemeineren Werken, theils in einzelnen Ausgaben abgedruckt. Da sie sich selten weiter, als über einzelne merkwürdige Vorfälle, Streitigkeiten und Unterhandlungen erstrecken, so würde hier der Ort nicht seyn, sie in chronologischer Reihe aufzustellen; ihr Gebrauch soll bei ieder einzelnen Gelegenheit bemerkt werden. Auch von den ungedruckten Acten der Landtagsberathschlagungen, die schon Franke (im alten und neuen Mecklenb.) benutzt hat, wird zu seiner Zeit zweckdienlicher Gebrauch gemacht werden.

Auf diese eigenthümlichen Quellen der vaterländischen Geschichte darf sich aber der pragmatische Geschichtschreiber Mecklenburgs nicht beschränken. Es bleibt immer nur ein kleiner Theil des ganzen europäischen Völkersystems, ein einzelnes Glied in dem grossen Staatskörper Deutschlands. Es ist an sich schon begreiflich, daß manche hiesige Begebenheit unerklärbar, oder ihre Beurtheilung doch äusserst einseitig und schielend seyn würde, wenn man sie aus ihrem Zusammenhan-

ge mit andern gleichzeitigen Weltbegebenheiten herausgerissen, ohne Rücksicht auf diese vortragen wolte. Unzählige Verbindungen mit unsern Nachbaren, mit dem deutschen Reiche, mit auswärtigen Mächten werden sogar aus der Geschichte dieser Staaten erlernt, berichtigt, erlautert. In so ferne sind also auch die ächten Quellen und die brauchbarsten Commentatoren der deutschen Reichsgeschichte, der brandenburgischen, braunschweiglüneburgischen, schleswigholsteinischen, pommerschen, dänischen und schwedischen Geschichte für die mecklenburgische lehrreich und oft unentbehrlich f). Ohne die Beurtheilung dieser äusse-

f) Ausser den bekanten schäzbaren Werken über die deutsche Reichs- und die allgemeine Welthistorie, sind es von der Geschichte unsrer Nachbaren vorzüglich folgende Werke, die auf die unsrige ein Licht werfen:

(a) von Brandenburg: Sam. Buchholzens Versuch einer Geschichte der Chur-Mark Brandenburg, VI. Theile, Berlin 1765-1771. 4.

(b) Von Braunschweig-Lüneburg: *Origines Guelphicae*, — praecunte G. G. *Leibnitio*, stilo I. G. *Eccardi* literis consignatae, ab I. D. *Grubero* nouis probationibus auctae — in lucem emissae a C. L. *Scheid* (bis 1252.) IV. Tom. Hannou. 1750-1753. fol. J. F. Pfeffinger's Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses ꝛc. III. Theile. Hamb. 1731-1734. 8.

(c) Von Schleswig und Holstein: W. E. Christian Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein (bis 1385) 3 Theile. Flensb. und Leipz. 1775-1777. gr. 8.

(d) Von Pommern: T. H. Gadebusch Grundris der pommerschen Geschichte. Stralf. 1778. 4.

ren Verbindungen, ohne iedesmalige Rücksicht auf die gleichzeitige Geschichte und Verfassung des deutschen Reichs und dessen einzelner Staaten, lassen sich aber auch die Vortheile schwerlich erreichen, an welchen die algemeine Reichshistorie, bei den bisherigen Lücken der deutschen Specialgeschichte, Mangel leidet.

Von allen diesen einheimischen und auswärtigen Materialien der mecklenburgischen Geschichte werde ich, meinem Versprechen gemäs, keine andre, als zuverläßige und für die pragmatische Geschichtkunde interessante auswählen. Ihre Bearbeitung und Einkleidung bleibt iedoch in die, mir vorgezeichnete Grenzen eines Handbuchs, eingeschränkt. Diese erlauben mir nicht, Dinge, die aus der Geschichte des deutschen Reichs der benachbarten und auswärtigen Staaten als bekant vorausgesezt werden müssen, hier weitläuftig zu beweisen, noch weniger die eigenthümlichen Beweisstellen wörtlich einzurücken; es wird genug seyn, diese jedesmal bestimt anzuführen und deutlich nachzuweisen. Bei der unmittelbaren Benutzung der Quellen, wird man es mir hoffentlich nicht für Ignoranz auslegen, wenn ich die Arbeiten meiner Vorgänger, in so ferne sie nicht selber Quellen enthalten, sondern die Quellen nur durchsucht oder getrübt oder gar nicht gekant haben, mit keinem Worte berühre, sondern ganz mit Stillschweigen übergehe. Und da ich nur eine Geschichte derienigen Begebenheiten schreibe, die

schehen sind, nicht aber solcher, die nicht geschehen sind, so wird man mir noch weniger zumuthen, mich bei einer Widerlegung unhistorischer Meinungen aufzuhalten. Nur selten, wo sich das Nonfactum auf ein sehr algemeines Vorurtheil, auf ein sehr auctorisirtes Monument gründet, läßt dieser Vorsaz eine Ausnahme zu. Aus eben dieser Ursache bleiben alle Vorfälle, die an sich zwar einen pragmatischen Nuzen haben, die aber, als Thatsache betrachtet, zu wenig Einflus aufs Ganze haben, als daß man um ihrentwillen den Faden der Erzählung zertheilen dürfte, aus der Reihe der Begebenheiten weg. Weil aber doch die Zusammenstellung mehrerer solcher Skizen durch eine erlaubte Abstrahirung algemeiner Grundsäze, oft ein pragmatisches Licht auf das Ganze wirft, so bleibt ihnen so oft, wie es ohne Unterbrechung des Hauptfadens, schicklich ist, eine eigne Betrachtung gewidmet, die sich über den iedesmaligen Zustand der äusseren und inneren, geistlichen und weltlichen, Haus- und Staatsverfassung, der Wissenschaften und Künste, des Handels und der Finanzen ꝛc. verbreitet. Doch darf auch eine solche Betrachtung nie den Gesichtspunkt des kalten Beobachters verrücken, nicht in eine vorzügliche Aufsuchung und warme Vertheidigung gewisser Rechte und Verbindlichkeiten übergehen, die gehört nicht für den Geschichtschreiber, sondern für den Deducenten.

Ein unaufgehalten fortgehender Vortrag würde so wohl den Erzähler, als den Zuhörer, den Schriftsteller, wie seine Leser, ermüden; die menschliche Seele braucht gewisse Ruheplätze. Diese mit Vortheil für die pragmatische Geschichtkunde anzubringen, ist keine der letzten Pflichten eines Geschichtschreibers; wenn er die Abtheilungen seines Vortrags zu einer pragmatischen Uebersicht des zurückgelegten Zeitraums benutzen will.

Die Geschichte eines jeden europäischen Staats, zerfält von sich selber in drei wesentlich von einander verschiedene Hauptabtheilungen, weil eben so viele algemeine Revolutionen die Grundverfassung desselben wesentlich verändert haben:

Die erste Bevölkerung, Entstehung oder Entdeckung eines Staats bezeichnet den Anfang seiner Geschichte. Gemeiniglich verliert sich die in die unerforschliche Dunkelheit des Alterthums; dann liegt sie ausserhalb der Sphäre des Geschichtschreibers, und die erste Spur der historischen Gewisheit tritt an ihre Stelle.

Die Einführung der katholischen christlichen Religion, die selten anders, als im Gefolge des Eroberers ihr Glück machte, brachte eine algemeine Veränderung in Sitten, Sprache und Verfassung hervor, die theils ein Werk des Ueberwinders, theils der römischen Geistlichkeit war, und das macht den Uebergang der ältern Geschichte in die mittlere.

Die Erfindung des Schiespulvers veränderte die ganze bisherige Einrichtung des Kriegswesens, das erste Augenmerk aller Staaten von Europa; die Zerstörung des morgenländischen Kaiserthums, die Siege der Ottomannen, sezten alle europäische Mächte in Thätigkeit, und ihre Unterthanen in Contribution; die allmählige Erweiterung der Schiffahrt, die Entdeckung der neuen Welt, die Ausbreitung des Handels nach beiden Jndien, brachten den Luxus an die Höfe der Fürsten und Schulden in ihre Kammern; die angenommenen Vorzüge der römischen Rechtsgelehrsamkeit hatten einen sehr vortheilhaften Einflus auf die Abschaffung des Faustrechts, auf die Verbesserung des Justizwesens und ordentliche Besetzung der Gerichtshöfe und Kanzleien; die Verbesserung des Geschmacks in Jtalien endlich und mit ihr Hand in Hand die deutsche Erfindung der Buchdruckerkunst, brachte mehr Licht und Helle in die Köpfe der Menschen, erregte Aufmerksamkeit und Mistrauen gegen den geistlichen Despotismus des römischen Hofes und setzte von Deutschland aus den Gang der Reformation in Bewegung. Alle diese grosse Begebenheiten trafen bewundernswürdiger Weise so unmittelbar auf einander, daß sich die näheren oder entfernteren Einflüsse derselben binnen kurzen über die ganze bewohnte Erde verbreiten und eine mächtige Revolution in allen Staaten hervorbringen musten. Die Fol-

gen

gen dieser Veränderungen formiren den Umfang der neuern Geschichte.

Jede dieser Hauptabtheilungen der Geschichte unterscheidet sich auch beinahe durch ihre eigenthümliche Gattung von Quellen. Die ältere ist blos aus Geschichtschreibern, zum Theil noch sehr unvollkommen, zu erlernen; mit dem Mittelalter fangen die Urkunden an, die Lücken, welche Annalen und Chronicken übrig lassen, auszufüllen, und die neuere fängt von eben dem Zeitpunct an, seit welchem es Acten giebt.

In der neuern Geschichte bilden die letzteren Friedensschlüsse des siebzehnten Jahrhunderts eine neue Epoche für Europa überhaupt und für Deutschland insbesondere. Die deutsche Grundverfassung gelangt zu einer festeren Consistenz, die Erweiterungssucht Ludewigs des XIV. erfodert die ununterbrochene Unterhaltung stehender Truppen und bringt Deutschland in eine nähere Verbindung mit den übrigen Mächten Europens, die mit der Zeit die Form eines regelmäßigen Völkersystems annahm. Die Geschichte Deutschlands wird nun ein Theil der Geschichte von Europa überhaupt und den Reichthum merkwürdiger Erscheinungen, den diese Verbindungen auf dem historischen Schauplatz jedes grössern oder kleinern Staats hervorbrachten, begreift man unter dem Namen der neuesten Geschichte.

In Mecklenburg geht die erste Spur der historischen Gewisheit nicht über das 780ste Jahr

Jahr der christlichen Zeitrechnung hinaus. Was vorher hier geschehen ist, oder geschehen seyn könte, weis niemand und kan niemand wissen, weil es an Quellen fehlt; sehr vergebens würde es folglich seyn, sich mit den hiesigen Geschichtforschungen höher hinauf zu versteigen.

Unsre ältere Geschichte hebt also da an, wo sie in den mehrsten andern Ländern beinahe aufhört. Die Eroberung und gewaltsame Bekehrung des Landes zum Christenthum fält zwar schon in die letzte Hälfte des zwölften Säculums; weil aber die Folgen dieser Staatsveränderung sich erst nach und nach entwickeln, so erweitern sich die Grenzen zwischen der ältern und mitlern Geschichte bis zu einem Punct, wo das hiesige Staatssystem von innen und aussen mehrere Festigkeit annimt, und der zugleich für einen grossen Theil unsrer Nachbaren interessant ist, bis zur Schlacht bei Bornhövde im Jahr 1227.

Von allen den Veränderungen, welche den Uebergang von der mitlern zur neuern Geschichte ausmachen, äussert sich hier die Grundlage schon unter der merkwürdigen Regierung Herzogs Magnus des II., obwohl sich ihre Folgen erst unter seinen Söhnen näher entwickeln; sein Tod, das Jahr 1503. sey also der Grenzstein zwischen unsrer mitlern und neuern Geschichte; und die beiden Vergleiche zu Hamburg und zu Schwerin, welche den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts (1701) auszeichnen, enthalten den, noch

izt

izt unverkennbaren Grundstof unsrer neuesten Geschichte.

Das erste Jahrtausend der Mecklenburgischen Geschichte zerfält also sehr natürlich in vier Theile, die zwar, dem Umfange der Zeit nach, sehr von einander verschieden sind, die aber in dem Vorrath ihrer Materialien mehrentheils wieder übereinkommen. In iedem derselben fehlt es nicht an inneren algemeinen Staatsveränderungen, die zu eben so vielen bequemen Unterabtheilungen der pragmatischen Geschichts-Erzählung einen schicklichen Anlas darbieten.

Um mich über den Terminum a quo meiner Geschichte zu rechtfertigen, wird es leicht seyn zu zeigen, daß es vor dem Jahr 780 keine Geschichte der hiesigen Gegenden geben könne, weil es an einheimischen und glaubwürdigen auswärtigen Nachrichten davon fehlt. Von dem allerältesten Volke, welches der Handel auf entlegene Entdekkungen führte, von den Phöniziern ist es wohl ziemlich gewis, daß sie den baltischen Ocean beschift haben, um von den skandinavischen oder preußischen Küsten den Bernstein zu holen. Allein theils hielten sie ihre kaufmännischen Kentnisse äusserst geheim, theils sind alle ihre Schriften verloren gegangen, und mit der Abnahme ihres Handels verschwand bald alle Bekantschaft mit der Ostsee.

Die Griechen hatten von dem ganzen baltischen Norden keinen andern Begrif, als was sie

etwa

etwa durch dunkle Ueberlieferungen von den Phöniziern geerbt, oder durch die Seereise des Pytheas von Massilien erfahren hatten [s]).

Die Römer kamen auf ihren germanischen Feldzügen nur bis an die Elbe, und wenn auch einmal L. Domitius Ahenobarbus es wagte, diesseits der obern Elbe die Zeichen seiner Siege zu pflanzen, so verbot doch Augustus (5 Jahr nach C. G.) ausdrücklich, nicht über die Elbe zu setzen, um die an deren Nordseite wohnenden Völker nicht zu reizen. Auch fingen römische Flotten an, die germanische Seeküste bis an das cimbrische Vorgebürge zu besegeln und in die Elbe einzulaufen; aber hier war und blieb das äusserste Ziel ihrer Unternehmungen und ihrer geographischen Kentnisse; das nördliche Ufer der Niederelbe blieb ihnen unbekant und in die Ostsee kam kein römisches Schif. Alles also, was zwischen der Elbe und diesem Ocean lag, blieb für jedes römische Auge eine Terra incognita. Mit der letzten unglücklichen Seereise des Germanikus (im Jahr 17) hörten aber auch die Schiffahrten, so wie mit der Niederlage des Varus (Jahr 9) die Feldzüge der Römer in die Gegenden der Elbe auf, und damit verlohr sich almählig alle nähere Kent-

s) G. Schöning von den Begriffen und Nachrichten der alten Griechen und Römer von den nördlichen Ländern, Erster Abschnitt; in Schlözers algemeinen nordischen Geschichte, S. 4-43; ebendas. S. 105.

nis dieses Stromes selbst [h]). Zwar wagte sich nachher (54) ein römisches Kauffschif wieder an die Bernstein-Küste der Ostsee, allein dadurch erlangte man noch keine bestimtere geographische Kentnis von diesen Gegenden, sondern Germaniens nordöstliche Küste blieb noch unter dem erdichteten Namen von Scythien in dem Gewande griechischer Fabeln verhüllt. Nur von der Küste der Cimbern, Teutonen und Chauzen an der östlichen Seite der Cimbrischen Halbinsel fing ein glaubwürdigeres Gerücht an, (incipit *clarior* aperiri *fama*) und nach einer Sage solten (*quidam* haec habitari *tradunt*) (78) von hier an bis an die Weichsel Wenden wohnen, deren schon in den ältesten Nachrichten von der Bernstein-Küste gedacht wird [i]).

Wie sich nachher (98) die unmittelbare Bekantschaft mit der Elbe gänzlich verlohr, glaubte man, daß die Sueven, ein mitten in Germanien wohnendes Volk, ihre Wohnsitze bis in diese geheimen Winkel Germaniens (secretiora Germa-

h) *Strabo* in Geographia Lib. VII. p. 447, 451, 452. (edit. *Casaub.*) *Plinius* in histor. nat. Lib. II. c. 67. p. 220. *Tacitus* de motib. Germanor. cap. 34, cap. 41. Schöning von den griechischen und römischen Begriffen von dem Norden nach dem Pompon. Mela, beim Schlözer a. a. O. S. 44-66.

i) *Plinius* in historia naturali Lib. IV. cap. 13. Schlözers Versuch einer richtigern Auslegung der geographischen Nachrichten des Plinius vom Norden, in der alg. nord. Gesch. S. 107-124.

maniae) bis an die See (die deshalb das Suevische Meer genant wird) erstreckten, und man rechnete zu derselben unter andern Völkerstämmen in dieser Gegend, auch die Warinер [k]), welche die vorhergehende Erdbeschreibung, nebst den Karinern, zu den Wandalen gezählt hatte.

Die Aehnlichkeit der Namen dieses Volkes mit den späteren Warnahern an der Warnow, und mit einigen noch izt unverändert beibehaltenen Namen mecklenburgischer Oerter hat die gemeine Meinung veranlasset, daß Mecklenburg in älteren Zeiten von einem Stamme der Wandalischen Nation, den Warinern, bewohnt worden sey. Allein bei jener Abstimmigkeit in den Berichten zweier Landsleute, zwischen welchen nur ein kurzer Zeitraum verstrich, der sich durch keine bekant gewordene Entdeckung auszeichnete, würde es wenigstens sehr voreilig seyn, diese abstimmigen Erzählungen, die der eine selbst nicht höher, als für ein Gerücht, und der andere für ein Geheimnis ausgiebt, auch vernünftigerweise nicht höher ausgeben konte, durch eine offenbare Unwahrheit vereinbaren zu wollen, da man die anderweitigen Wohnsitze der Wandalen mit Zuverläßigkeit weis.

Eine

k) *Tacitus* de moribus Germanorum, cap. 38, 39, 40. Schöning und Schlözer von der alten Griechen und Römer Begrif vom Norden nach dem Tacitus; in der alg. nord Gesch. S. 125-147.

Eine noch spätere römische Erdbeschreibung des zweiten Jahrhunderts läßt uns, bei allen ihren übrigen Unzuverlässigkeiten, aufs neue im Zweifel, ob wir die Wariner in der Nachbarschaft der Saxonen, Teutonen und Sueven, zwischen den unbekanten Strömen Chalusus und Suevus, unter dem Namen der Pharodenen, oder in der Gesellschaft der Phrungundionen (Burgundionen) am Ursprung der Weichsel unter den Avarinern wieder suchen sollen [l])?

Wenn weiterhin, gegen das Ende des fünften Jahrhunderts, (495) eine Colonne der Heruler — eines wegen seiner Geschwindigkeit berühmten Volks an der mäotischen Pfütze — auf der Flucht vor den Langobarden die äussersten Ende der Erde sucht, und durch unermesliche slavische Regionen, nach unabsehbaren Wüsteneien, endlich an die Wohnsitze der Warner gelangt, von da aber zu den Dänen übergeht, so scheinet das wiederum, so abentheuerlich die ganze Erzählung auch klingt, nicht undeutlich unsre Gegenden zu bezeichnen [m]). Bald nachher, im Anfange des sechsten Jahrhunderts, erscheint ein König der Guarner in Verbindung mit den Königen der Heruler und Thüringer, und alle drei werden von dem

l) *Ptolomaeus* in Geographia Lib. *II.* cap. 2. Lib. *III*, cap. 5. Schöning und Schlözer von den nordischen Begriffen der Griechen und Römer nach dem Ptolomäus, a. a. O. S. 148-176.

m) *Procopius* de bello Gothico, L. *II*, cap. 15, p. 420-422

dem ostgothischen König Theodorich zum gemeinschaftlichen Beistande eines seiner Freunde (des westgothischen K. Ularichs, wie man glaubt,) aufgeboten n). Bald aber entwickelt sich die Scene genauer, und wir finden die Warner in der Nachbarschaft und in Verbindung mit den Franken — einem neuen deutschen Volke, von der Weser über den Rhein bis in Gallien — deren König Chlodováus eine Tochter ihres Königs Hermegiskel zur Gemahlin hat. Und diese Verbindung wird den Warnern mit der Zeit so gefährlich, daß sie endlich (595) von dem fränkischen K. Childebert gänzlich aufgerieben werden, womit ihr Name vollends aus der Geschichte verschwindet o).

So wird die Geographie der Wariner in einem Zirkel von Widersprüchen und Zweifeln, von Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit herumgetrieben, bis sie endlich da, wo sich die Ungewisheiten einmal in Gewisheit verwandeln, weit ausserhalb Mecklenburg angetroffen werden.

n) *Cassiodorus* Variot. Lib. *III.* epist. 3. *Goldast.* Constitut. *Imperii* T. *I.* p. 5. Mascovs Geschichte der Teutschen, XI. B. § 12, 13.

o) *I. N. Hertii* notitia veteris Germaniae populorum P. *II.* cap. 11, §. 39. *Eiusd.* notitia regni Francici veteris, cap. 1, §. 21. in *Opusculis* Vol. *II.* p. 61, 157. *Fredegar. Scholasticus* in append. ad Gregorii Turonens. Chronic. cap. 15, p. m. 7.

Wer aus so unsichern Datis eine warinische Geschichte von Mecklenburg zusammen weben kan, der mag es, und wer ein so undichtes Gewebe für ein festes historisches Gebäude annehmen kan, der mag es. Ich kan es nicht, sondern halte es mit einem unsrer besten Geschichtforscher hier für viel sicherer, seine Unwissenheit geradezu zu gestehen, als durch eine affektirte, aber unmögliche Kentnis sie am Ende doch wider Willen zu verrathen.

Von der Verfassung dieser Wariner ist uns noch ein sehr ehrwürdiges Monument, unter dem Namen des Gesezbuchs der Anglier und Warinern übrig geblieben p), das aber für die mecklenburgische Geschichte eben so wenig anwendlich ist. Es dient vielmehr in der izt vor uns liegenden Maasse genau zu einem Beweismittel, die Lage der Wariner ausserhalb Mecklenburg zu orientiren. Wie es an sich schon keinen Zweifel leidet, daß die Samlung und schriftliche Verzeichnung desselben nicht in unsern Gegenden veranstaltet seyn könne, sondern ein Werk späterer Zeiten und südwestlicher Gegenden seyn müsse, wo schon die lateinische Sprache und die Schreibkunst durch die römische Geistlichkeit algemeiner geworden war; so ist auch sicherlich alles dasienige, was offenbar schon eine Bekantschaft mit den Grundsätzen des Christenthums verräth, das doch erst im achten

p) *Georgisch* Corpus iuris germanici antiqui p. 445-452. *Leibnitz* Script. rer. Brunsuicens. T. I. p. 81-85.

achten Jahrhundert durch den heil. Bonifa: us unter den Friesen und Thüringern, später aber noch unter den Sachsen verbreitet ward, oder was gar das deutliche Gepräge des römischen Rechts an der Stirne trägt, mit einem Wort, alles was sich zu sehr von der Simplicität der ächten deutschen Sitte entfernt, als eine Folge des nähern Umgangs mit den Burgundern und Westgothen beigemischt worden q). Zu dem ersteren rechne ich die Reinigungseide, statt deren den heidnischen Deutschen keine andre gerichtliche Reinigungsmittel bekant waren, als der Zweikampf oder die Wasser- und Feuerprobe, die auch unter den christlichen Gerichtsgebräuchen (iudicium Dei) lange beibehalten wurden. Zu dem leztern gehört augenscheinlich die, den alten und selbst den gleichzeitigen Deutschen völlig unbekante unbeschränkte Freiheit der Testamentifaction, imgleichen alles, was darin von der Manumission, von der Entschädigung si quadrupes damnum fecerit und de delictis seruorum vorkomt. Alles dieses haben die anglisch-warinischen Gesetze mit den Burgundern und Westgothen, die bekantlich in näherer Verbindung mit den Römern gestanden haben, gemein, und dient zugleich, da man die Epoche des Untergangs der Wariner schon kennt, statt eines Maasstabes zur Bestimmung der Zeit, da diese Collection veranstaltet worden. Ausserdem ent-

q) Senkenberg vom iederzeit lebhaften Gebrauch der uralten deutschen Rechte, I. Kap. §. 4-9.

hält dieser Codex freilich eine Menge unverkennbarer Spuren von unverfälschter deutscher Sitte. Und die noch izt unverloren gegangene grosse Aehnlichkeit zwischen diesen alten angelsächsischen Rechten und den Gesetzen des heutigen Schleswigs und Holsteins — des unstreitigen ursprünglichen Vaterlandes der Anglier — wovon sie noch verschiedene (449) mit nach Britannien hinüber genommen haben r), flößt uns die leise Ahndung ein, daß auch die Warirer damals Nachbaren der Angeln gewesen seyn, und mit ihnen einerlei Gesetze und Verfassung gehabt haben müssen, die sie nach der Auswanderung der ersteren, von irgend einer äussern Gewalt verdrängt, in südwestlichere Wohnsitze hinüber genommen, und, mit den Sitten ihrer neuen Nachbaren durchwandert, unter dem, zum Andenken ihrer vormaligen Lage, beibehaltenen gemeinschaftlichen Namen der anglisch-warinischen Gesetze, in eine schriftliche Sammlung gebracht haben.

Allein bis zu der Würde der historischen Gewisheit erhebt sich diese Muthmassung nicht. An die Aufnahme in ein pragmatisches Handbuch der mecklenburgischen Geschichte kan sie daher auch noch keinen Anspruch machen. Begnügen müssen wir uns hier, wenn dahin alle dunkle Nachrichten

r) *I. C. H. Dreyer* de vsu genuino iuris Anglo-Saxonici in applicando iure Cimbrico & Saxonico, Kilon. 1747. 4. Toze, europ. Staatskunde, I. Th. V. Hauptst. §. 51.

ken des Alterthums übereinkommen, daß Wenden an dem Strande der Ostsee wohnten; und wenn wir eben diese wendischen Bewohner zu der Zeit, da der Vorhang, welcher so lange diese Gegenden bedekt hielte, aufgezogen und Licht von der Finsternis geschieden wird, im achten Jahrhundert wiederfinden, so dürfen wir nicht anders glauben, als daß eben sie auch im ersten Jahrhundert hier gewohnt haben, daß sie also die wahren *Aborigines* von Mecklenburg (quos aliunde venisse non extat memoria) gewesen seyn müssen, obgleich wir von ihrer hiesigen Geschichte bis dahin nicht die mindeste Nachricht haben.

„Was in dieser ganzen Gegend, seit Erschaf„fung der Welt, oder von ihrer ersten Anbauung „an, merkwürdiges vorgefallen, ist für uns auf „immer verloren. Soll uns dieser Verlust so sehr „nahe gehen? Die allermeisten Länder des Erd„bodens sind in gleichem Falle, und sie trösten „sich. Gesezt sie kommen auch in ihrer Geschichte „einige Jahrhunderte höher hinauf, was machen „2, 3, oder 400 Jahre mehr oder weniger in dem „langen Zeitraum von der Schöpfung her? „Gleichgültig fängt der Deutsche seine Geschichte „von den Cimbern, wie der Russe von Rurik, san„Livius und alle römische Geschichtschreiber wa„ren zufrieden, die Historie ihres Volks etwa 800 „Jahre zurück, bis an Romulus hinführen zu „können; warum will sich der Däne, der Schwe-

„de, der Obotrite ꝛc. nicht mit einer fast 1000jähri„gen Geschichte begnügen, und nach dem Beispiel „andrer Nationen mit Gelassenheit ertragen, daß

„Vixere fortes ante Agamemnona
„multi; sed omnes illacrymabiles
„vrgentur ignotique longa
„nocte, carent quia vate sacro.“ s)

(Horat. carm. lib. IV, od. 9.)

s) Schlözers alg. Nord. Gesch. I. Kap §. 29, S. 257.

Nachschrift.

Indem ich meinen Lesern hier dasjenige liefere, was ich ihnen in meiner Ankündigung vom 21sten September 1779 versprochen habe, darf ich zugleich glauben, daß auf das äusserliche des Drucks und Formats nichts erhebliches zu sagen seyn werde. Mit dem Papier hab' ich allerdings selbst nicht Ursache, durchgehends zufrieden zu seyn. Sachverständige werden indessen bei dem hohen Preise des guten Papiers in Niedersachsen, verglichen mit dem niedrigen Subscriptionspreise meines Buchs, kaum eine Entschuldigung von mir verlangen. Für andre mag es genug seyn, zu bemerken, daß die mehrsten Subscribentenlisten, anstatt ich sie, nach dem Subscriptionsplan, spärstens auf Neujahr 1780 erwarten durfte, erst im Januar und später eingegangen sind; und da folglich vorher gar keine Anstalten weder zum Druck noch Verlag mit Sicherheit gemacht werden konten, so muste man, bei der Annäherung des Osterfestes, das Papier nehmen, wie es zu haben war.

Künftig soll indessen, das verspreche ich, auch in diesem Stück für eine Verbesserung gesorgt werden.

Schwerin, den 9ten März 1780.

Verzeich-

Verzeichnis
der
Subscribenten.

Se. Herzogl. Durchlaucht, der regierende Herzog Friederich zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow.

Ihro Herzogl. Durchlaucht, die regierende Herzogin Louise Friederike zu Mecklenburg-Schwerin.

Se. Herzogl. Durchlaucht, der regierende Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg-Strelitz.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der Prinz Friederich Franz zu Mecklenburg-Schwerin.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, die Prinzeßin Friederich zu Mecklenburg-Schwerin.

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die Prinzeßin Christine zu Mecklenburg-Strelitz.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der Prinz Ernst zu Mecklenburg-Strelitz.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der Prinz George zu Mecklenburg-Strelitz.

Berlin, 12 Exemplar.

Se. Excellenz, Herr von Herzberg, königl. Preußischer würklicher geheimer Staats- Kriegs- und Cabinets-Minister.

Se. Excellenz, der Freiherr von Zedlitz, königl. Preußischer würklicher geheimer Staats- und Justiz-Minister.

Herr H. A. J. von Arnim, Referendarius bei der Churmärkischen Kammer.

— Doktor J. E. Biester, Secretär bei des Herrn Ministers von Zedlitz Excell.

— Caps, geheimer Ober-Accise-Gerichtsrath.

— Dohm, Kriegsrath und geheimer Archivar.

— Dr. Oelrichs, käiserl. Hof-Pfalzgraf und verschiedener gel. Ges. Mitglied.

— Rudolphi, Hof- und Kammer-Gerichts-Referendarius.

— Schlüter, Kriegsrath und geheimer Archivar.

— von Schukmann, Hof- und Kammer-Gerichts-Referendarius.

— Theden, General-Chirurgus.

— Dr. K. A. B. von Winterfeld, Hof- und Kammer-Gerichts-Referendarius.

Boitin, 10 Exemplar.

Herr Schloßhauptmann C. F. U. von Both, auf Rohlstorf.

— Kammerjunker von Bülow auf Prüzen.

— C. L. Eggers, Amtsverwalter zu Rühn.

— Oberschenk D. von Mecklenburg auf Lübzien.

— C. D. von Oerzen, Oberhauptmann zu Rühn.

— C. F. Pantänius, Prediger zu Boitin und Witzin.

— J. C. Plath, Prediger zu Tarnow. 2 Exempl.

— J. W. Schünemann, Amtmann zu Rühn.

— J. F. Schweizer, Prediger zu Rühn.

Boizenburg, 5 Exemplar.

Herr Präpositus Dreves, Prediger. } zu Boizenburg.
— Fischer, Rathsverwandter. }

Herr

Herr Herbst, Postcommissär.
— Dr. Mecklenburg. } zu Boizenburg.
— Stelling, Elbzollcommissair.

Neu-Brandenburg, 48 Exemplar.

Se. Excellenz, Herr C. D. von Gamm, herzogl. Mecklenburg-Strel. würklicher geheimer Rath und Kanzlei-Präsident zu Neustrelitz.
Herr Albrecht, Postmeister zu Altstrelitz.
— H. C. Binder, Kaufmann zu Friedland, 2 Expl.
— H. F. Bodinus.
— A. F. T. Brükner, Med. Dr. zu Neu-Brandenb.
— Buchholz, Rector der Schule zu Strelitz, 4 Expl.
— C. Crazius, Juris Practic.
— Dankert, Advocat.
— Dannehl, Amtmann zu Altstrelitz.
— Rath Fischer zu Neu-Brandenburg.
— Fröhlich, Arrendateur zu Markow.
— A. F. Fuchs, Burgermeister zu Strelitz.
— H. L. Gerschow, Amtmann zu Feldberg.
— Goeden, Burgermeister zu Friedland.
— M. D. Grieben, Prediger zu Grünow.
— Heinzelmann, Prediger zu Wulkenzin.
— A. F. C. Hempel, herzogl. Hofrath und Leibmedicus zu Neustrelitz.
— Rath Jacobi zu Altstrelitz.
— Kammerherr von Jasmund auf Rödelin.
— K. F. Kirchstein.
— J. J. Koch, Prediger zu Karnitz.
— C. F. Koelling, Advocat.
— C. G. Korb, Herzogl. Hofbuchdrucker.
— J. C. P. Kortüm, Prediger zu Neu-Brandenburg.
— Krüger, Gerichtsverwalter zu Friedland.
— J. J. Kunst.
— Lemcke, jun. zu Grauenhagen.
— Joseph Freiherr von Malzahn zu Penzlin.
— Mumm, Commercienrath zu Neu-Brandenburg.
— Pistorius, Land-Syndicus des Stargardischen Kraises.

Herr

Herr Pistorius, Candidat zu Eichhorst.
— von Raven, zu Rahnenfelde.
— Rümker, Advocat zu Neu=Brandenburg.
— H. Schröder, Rath und Burgermeister zu Neu=Brandenburg.
— Seydel, Prediger zu Dewitz.
— F. Siemerling, Med. Doktor.)
— A. F. Spalding, Advokat.) zu N. Brandenb.
— G. A. Stack, erster Prediger.)
— Strübing, Advocat zu Neustrelitz.
— H. J. Walther, d. R. Doctor.)
— J. Wegener.)
— Wulfleff, Rath u. Burgermeist.) zu N. Brandenb.
— Wulfleff, Advocat.)
— J. F. Zander, Prediger.)

Neu=Bukow, 10 Exemplar.

Zehn Ungenannte.

Bützow, 60 Exemplar.

Herr M. Babst, Notarius in Neubukow.
— Bauch, Prediger zu Großen=Raden.
— J. Becker, der Rechte befl.
— J. C. Bölkow, der Rechte befl.
— Obristlieutenant von Both auf Faren.
— J. Brakenwagen, Pensionär zu Glambek.
— H. C. Bruger, der Gottesgel. befl.
— F. L. Edlzow, der Gottesgel. befl.
— Dr. C. A. Döderlein, herzogl. Consistorialrath und erster Professor der Theologie.
— Hauptmann von Ehrenstein auf Großengörnow.
— J. J. A. Engel, Prediger zu Qualiz.
— Fabricius, Kandidat zu Warin.
— D. C. F. Fallenkampf, des Predigt=Amts Kandidat.
— J. H. Finmann, reformirter Prediger zu Bützow.
— C. B. Fischer, Pensionär zu Rühn.
— C. C. L. Flörke, Präpositus zu Bützow.
— J. G. Friederich, Superintendent zu Sternberg.

Herr

Herr L. B. C. Groth, der Gottesgel. befl.
— L. Hahn, der Gottesgel. Kandidat zu Hermannshagen.
— C. H. Hauptmann, Kaufmann zu Warin.
— P. J. Hecker, Professor der Mathematik und Naturlehre.
— von Hobe, auf Goldebee.
— H. A. Keller, des Predigt-Amts Kandidat.
— J. Kleinmann, Förster zu Qualitz.
— J. A. Kluge, des Predigt-Amts Kandidat.
— Koch, Superintendent zu Wismar.
— J. W. Koch, Stadtrichter zu Sternberg.
— A. F. J. Koch, der Gottesgel. befl.
— M. F. König, der Gottesgel. befl.
— Krull, Kandidat zu Kassow.
— C. W. Lülfing, Rector zu Warin.
— Lieutenant von Lützow zu Eickhof.
— Dr. J. M. Martini, Justizrath und Professor der Rechte zu Bützow.
— Dr. F. M. Mauritii, Consistorialrath und Professor der Gottesgel. zu Bützow.
— Mag. B. C. Möller, Prediger zu Bützow.
— von der Oehe, auf Oehe, auf der Insel Rügen.
— C. C. Plagemann zu Warin.
— Pröhl, der Rechte beflissener zu Bützow.
— Dr. J. C. Quistorp, Justizrath und Professor der Rechte zu Bützow.
— F. J. Quistorp zu Rostock.
— J. P. H. Raspe, der Gottesgel. beflissener.
— von Sandern, Protonotär am königl. Tribunal zu Wismar.
— C. F. Schröder, Pensionär zu Dabel.
— W. E. Schröder auf Schependorf.
— C. G. Schulze, Rector zu Bützow.
— A. A. Schwertfeger, Prediger zu Eickelberg und Lase.
— J. G. Simonis, Lehrer am Pädagogium zu Bützow.
— J. C. Sondershausen, Kandidat des Predigt-Amts.

Herr

Herr P. B. Stange, Prediger zu Alten-Gaarz.
— Stavenhagen, Advocat zu Bützow.
— Kammercommissär Suckow zu Wustrow.
— Suhrland, Advocat zu Bützow.
— D. E. Toze, Justizrath, des Staatsrechts und der Gesch. Professor zu Bützow.
— M. D. G. Tychsen, Hofrath, Professor der morgenländischen Litteratur und Univ. Bibliothekar zu Bützow.
— J. Walter. — E. D. Wegener.) Lehrer am Pädagogium zu Bützow.
— F. Weidemann, Oberförster zu Mankmoos.
— Mag. S. E. Witte, des Nat. und Völkerrechts Professor zu Bützow.
— J. H. Zander, der Gottesgel. beflissener.
— F. H. Ziel, Postmeister zu Bützow.

Frankfurt an der Oder, 2 Exemplar.

Herr geheimer Rath und Professor Dr. J. G. Daries.
Die Universitäts-Bibliothek.

Gadebusch, 16 Exemplar.

Herr von Blücher, Forstmeister zu Testorff.
— J. C. Bing, Cantor zu Boizenburg.
— J. H. Braasch, Rathsverwandter. — Dr. J. J. F. Bruhn, Kräisphysic. — F. W. Effland, Rathsverwandter. — J. F. Häger, Prediger. — H. F. Hane, Rector. — P. H. Krüger, Apotheker. zu Gadebusch.
— G. L. Neubauer, Prediger zu Pokrent.
— J. J. Präveke, Prediger zu Gr. Salitz.
— P. M. Salomon, erster Prediger. — L. L. Saniter, Burgermeister. — F. D. D. Ulrich, Cantor. — W. L. Wettengel, rittersch. Secr. zu Gadebusch.
— H. Winter, Rathsverwandter. — G. M. R. Wrisberg, Amtsh.

Gnoien,

Gnoien, 13 Exemplar.

Herr Kammerherr, Graf von Bassewitz, Erbherr auf Dalwitz.
— Bischof, Advocat zu Neukalden.
— Brandt, Prediger zu Pölchow.
— Hukstädt, Rathsverw. zu Gnoien.
— von Lehmann, Erbherr auf Selpin.
— Millies, Pensionair zu Thelkow.
— Nagel, Inspector zu Prebberow.
— Sachs, Notarius.
— Staats, Landes-Executor. } zu Gnoien.
— Sturm, Amtmann.
— Suwe, Prediger zu Walkendorff.
— Obristlieutenant von Walsleben, auf Woltow Erbherr.
— Wolff, Burgermeister zu Teßin.

Göttingen, 14 Exemplar.

Herr Hofrath und Professor C. G. Heyne, Universitäts-Bibliothekar.
— Stud. Becker. } aus Rostock.
— — Behrmann. }
— — Bolte.
— — Hagemeister.
— — Koch. } aus Schwerin.
— — Kühm. }
— — Manecke. }
— — Martini. }
— — Ordelin. } aus Strelitz.
— — Uterhart. }
— — von Wickede aus Ratzeburg.
— — Zeller aus Güstrow.

Grabow, 23 Exemplar.

Herr von Barner, Obristlieutenant und Commandant. } zu Grabow.
— von Barsse, Lieutenant. }
— Bartels, Steuereinnehmer. }
— Bartels, Pensionär zu Dütschow.

Herr

Herr Behrens, Kandidat.
— C. F. von Ditten, auf Werle.
— Ebeling, Notarius
— Eck, zu Ludewigslust.
— Engel, Bürgermeister zu Neustadt.
— Granze.
— Hahn, Kammerrath und Beamter zu Eldena.
— Hirschfeld.
— Janeke.
— Kind, ritterschaftlicher Secretär zu Grabow.
— Krüger, Pensionär zu Zierzow.
— Amtmann Martienssen.
— Dr. Martienssen, zu Grabow.
— Meyer.
— Müller, Amtsauditor.
— Weber, Amtsverwalter.
— Weiß, Steuer-Einnehmer. } zu Grabow.
— Wennmohs, Burgermeister.
— Ziegenhagen, Med. Dr.

Greifswald, 12 Exemplar.

Herr C. S. von Aemiga, d. R. Doctor.
— J. C. Bartholdi in Stralsund.
— D. H. Becker, Professor der Rechte.
— M. G. Fischer, königl. Landrath und Burgermeister in Stralsund.
— T. H. Gadebusch, Professor des deutschen Staats-Rechts.
— J. G. P. Möller, Professor der Geschichte.
— H. C. Muhrbek, Professor der Moral.
— Dr. B. F. Quistorp, Generalsuperintendent und erster Professor der Theologie.
— J. D. Röpke, der Gottesgel. beflissener.
— H. E. Scheven. } in Stralsund.
— E. A. Schloman.
— A. T. Wachenhusen, Magister der Philosophie.

Grubenhagen, 21 Exemplar.

Herr A. H. C. Barnewitz, Prediger zu Bielist.
— J. F. C. Becker, Prediger zu Rittermanshagen.
— A. H. Beckmann, Prediger zu Gr. Gievitz.

Herr

Herr H. A. Behm, Prediger zu Lütkendorff.
— J. H. Greve, Pensionär zu Glocksin.
— C. J. H. Haaker, des Predigt-Amts Candidat zu Linstow.
— D. H. Hukstädt zu Sukwiz.
— Kammerjunker von der Kettenburg zu Matgendorff.
— C. S. Kortüm, des Predigt-Amts Candidat zu Güstrow.
— F. C. Lange, Prediger zu Schwinkendorff.
— Lütgens, des Predigt-Amts Candidat.
— L. A. von Nolzahn auf Grubenhagen, Erblandmarschall des Herzogthums Güstrow, 2 Expl.
— C. C. Schondorf, Prediger zu Serrahn.
— A. F. Schulz, Pensionär zu Faulenrost.
— J. F. von Storch, Prediger zu Jabel und Wangelin.
— C. F. Studemund, Prediger zu Rambow und Dahm.
— J. L. Tarnant, Candidat der Rechte zu Güstrow.
— R. F. D. Walter, Prediger zu Bülow.
— J. C. Willbrand, des Predigt-Amts Candidat zu Kieth.
— C. P. F. Zander, Advocat zu Güstrow.

Güstrow, 51 Exemplar.

Herr Hofrath Barkey, Hofgerichts-Advocat, 2 Expl.
— Dr. Beckmann, Hofgerichts-Advocat.
— von Blücher auf Sukow.
— Böttticher, H. und L. G. Advocat.
— H. J. Brandt, Hofrath.
— Dr. Burgmann, Hof- und Landgerichts-Procurator, 2 Exemplar.
— R. F. Carnatz, H. und L. G. Procurator.
— C. C. Diederichs, Postrath.

Das Kloster Dobbertin.

Herr Hofrath Duve, H. und L. G. Procurator.
— Eckard, H. und L. G. Advocat.
— F. F. Gerling, Hof- und Landgerichts-Vice-Präsident.
— Haker, des Predigt-Amts Candidat.
— F. J. C. Hesse, Hof- und Landgerichts-Assessor.
— Hinzmann, Candidat zu Raden.

Herr F. H. von Holstein, Landrath, auf Großen-Lukow Erbherr.
— Holsten, Advocat
— Dr. Kämmerer, Rathsherr zu Güstrow.
— Baron von Kielmannsegge, Hof- und Landgerichts-Assessor.
— Klävenow, Rathsherr zu Güstrow.
— von Krakewitz, Klosterhauptmann zu Dobbertin.
— Dr. H. J. C. Krüger, Hofrath.
— Lütke, Inspector.

Das Kloster Malchow.

Herr Kanzleirath Marggraf.
— Baron von Meerheimb auf Großen-Gischow, königl. dänischer Kammerherr.
— von Moltke auf Walkendorf und Schorssow.
— B. C. Neumann, Hofrath und H. u. L. G. Procurator.
— J. A. Neumann, Kirchensecretär.
— Niemann, Advocat.
— A. F. T. von Oertzen auf Kotlow.
— C. F. Pieper, Prediger zu Güstrow.
— von Raven, Landrath, auf Boek Erbherr.
— von Raven, Klosterhauptmann, auf Golchen Erbherr.
— Dr. N. C. Rönnberg, Commißionsrath, 2 Expl.
— Schaller, Burgermeister in Lage.
— G. L. Schulze, Hofrath.
— G. Sibeth, Hof- und Landgerichts-Assessor.
— Simonis, Prediger in Lüssow.
— Dr. Spalding, Syndicus der Stadt Güstrow.
— Studemann, Pensionär.
— J. D. Tarnow, Advocat.
— J. J. Tarnow, Candidat.
— A. A. Vermehren, Prediger zu Güstrow.
— C. G. Warnemünde, Hof- und Landgerichts-Assessor.
— Hauptmann von Welzin auf Sammit.
— E. C. C. Zeller, Advocat.
— Hofrath J. J. Zeller, H. u. L. G. Protonotär.

Hannover, 32 Exemplar.

Herr Boje, Staabssecretär zu Hannover
— Diehle, Amtsschreiber zu Lüneburg.

Herr

Herr Domeier, Burgermeister zu Moringen.
— Falke, Hof= und Kanzleirath.
— von Hake, Kriegsrath.
— Honne.
— Kestner, Archivsecretär.
— Lange.
— v. Lenthe, Landdrost, auch Land= und Schazrath.
— Lesemann, Consistorialrath.
} zu Hannover.

Die Lesegesellschaft zu Lüneburg.
Herr Manecke, Amtsschreiber zu Hoya.
— Mejer, Kammersecretär zu Hannover.
— Oldekopp, Syndicus zu Lüneburg.
— von Ompteda, Hofrichter zu Hannover.
— von Reden, Landdrost zu Ahlden.
— von Schrader, Landrath und Drost zu Lauenburg.
— Stock, Amtmann zu Nordheim.
— von Voigt der ältere, Oberappellationsrath zu Zelle.
— Weppen, Amtmann zu Oldershausen.
— J. F. L. Winkelmann.
— Wolters, geheimer Justizrath.
} zu Hannover.

Zehn Ungenannte.

Kiel, 8 Exemplar.

Se. Excellenz, Herr geheimer Rath von Wolff, Domprobst zu Hamburg, und Ritter.
Herr W. E. Christiani, Justizrath und Professor der Geschichte.
— F. von Hahn auf Remplin und Neuhaus, Erblandmarschall des Stargardischen Kräises.
— von Linstow, Kammerherr und Jägermeister, 2 Exemplar.
— Mellmann, Dr. und Professor der Rechte.
— J. N. Tetens, Professor der Naturlehre.

Die Universitäts=Bibliothek zu Kiel.

Ludewigslust, 30 Exemplar.

Herr Beerwald der jüngere, Kapellmusicus.
— Behrens, Bereiter.
— Beistern, Kammerlaquai.
— Brandt, Amtsrath zu Neustadt.
— Brauns, Hof=Apotheker.
— Busch, Hof=Baurath und Baudirector.

Herr Eggers, Stallmeister.
— Földner, Kammerdiener.
— Freese, Präpositus zu Eldena.
— von Glüer, Obrister und Commandant zu Rostock.
— Karsten, Cabinetssecretär.
— von Klein, Kammerherr und Oberkammerjunker zu Schwerin.
— Krieger, Garten-Inspector.
— Kühne, Amtsrath zu Parchim.
— Kunze, Kammerdiener.
— Ludewig, Cabinetssecretär.
— Meineke, Amtshauptmann zu Neustadt.
— Passow, Candidat der Rechtsgelahrtheit zu Marnitz.
— von Plessen, Rittmeister und Kammerjunker.
— von Ranzow, Kammerjunker.
— Rauer, Hofconditor.
— Rehberg, Hoflieferant.
— Rust, Kapellsänger.
— Schulz, Läufer.
— Selmer, Hofrath und Secretär.
— von Sittmann, Hauptmann in Neustadt.
— Steinhoff, Hof-Roß-Arzt.
— Stöckhardt, Hofrath und Secretär.
— Weber, Kapellmusicus.
— Wendt, Kammerdiener.

Lüneburg, 2 Exemplar.

Herr L. A. Gebhardi, Professor der Gesch. an der Ritterakademie, 2 Exemplar.

Malchin, 13 Exemplar.

Herr M. F. Behm zu Malchin.
— Kammerjunker von Below auf Deven.
— Fabricius, Präpositus zu Malchin.
— Knöchel, Prediger zu Stavenhagen.
— D. F. Lobeck zu Demmin.
— Lüders, Oekonomus zu Malchin.
— Baron von Malzahn auf Penzlin.
— Müller, Prediger zu Malchin.
Fräulein von Schukmann zu Mölln.
Herr Major von Schukmann auf Kargow.
— J. F. Schuhmacher, Amtmann zu Stavenhagen.

Herr

Herr Timm, Rathsverwandter.
— Wulfleff, Burgermeister.) zu Malchin.

Moisall, 32 Exemplar.

Herr B. Behrens, Pensionär zu Hermannshagen.
— H. E. Berner, Prediger zu Tempzin.
— J. Boisen, Prediger zu Bössow.
— Burmeister, Pensionär zu Stove.
— J. C. Buttstaedt, Prediger zu Moisall.
— L. W. Calov, Oberamtmann zu Grevismühlen.
— S. L. Genschen, Prediger zu Bernitt.
— Hermes, Prediger zu Warin.
— C. D. Holst, Pensionär zu Gr. Krankow.
— J. G. Hornemann, Prediger zu Zurow.
— C. L. Klotz, Prediger zu Brüel.
— B. C. Kosegarten, Präpositus.
— C. L. Kräpelin, Prediger.) zu Grevism.
— Kammerherr von Langen, auf Kl. Belitz.
— Lange, Pensionär zu Moltenow.
— Kammerherr Baron von Meerheimb auf Großen Gischow.
— C. C. Merian, Prediger zu Dassow.
— H. E. H. Monich, Prediger zu Rummendorff.
— D. von Müller, Drost zu Warin und Tempzin.
— P. C. Neumann, Prediger zu Friederichshagen.
— H. Plitt, Prediger zu Neuenkirchen.
— Rathsherr M. E. Prehn auf Berenshagen.
— J. H. Reineke, Advocat zu Bützow.
— J. C. C. Riedel, Prediger zu Dieterichshagen.
— H. F. Rödeler, Prediger zu Hohenkirchen.
— C. E. Rudow, Amtmann zu Grevismühlen.
— C. C. Schröder, Pensionär zu Moisall.
— Sellschopp, Pensionär zu Questin.
— Suchland zu Grevismühlen.
— U. C. Vorndran, Kandidat zu Bützow.
— Mag. E. J. C. Walter, Prediger zu Neukloster.
— C. Warneke, Rathsverwandter zu Grevismühlen.
— J. N. Willebrandt, Legationsrath und Agent in Petersburg.

Parchim, 25 Exemplar.

Herr J. J. Ballhorn, Prediger zu Gr. Pankow und Siggelkow.

Herr C. D. Birkenstädt, Prediger zu Granzin und Herzberg.
— S. E. Boccius, Candidat zu Herzberg.
— P. J. A. Daries, der Med. Doctor.
— J. J. Dethloff, Bürgermeister.) zu Parchim.
— F. C. Frensdorf, Prediger zu Marnitz.
— T. G. Hermes, Prediger zu Parchim.
— C. L. Hinze, Prediger zu Barkow und Brook.
— H. A. Krause, Candidat.
— J. J. Loescher, Bürgermeister.) zu Parchim.
Frau Obristin von der Lühe zu Severin.
Herr C. G. Manzel, Candidat zu Benthen.
— G. Pagenkopp, Prediger zu Kreyen.
— C. A. Rönnberg, Rathsherr.
— G. J. E. Schmidt, Stadtrichter.) zu Parchim.
— G. C. Schramm, Prediger zu Lübz.
— Stampe, Amtsauditor zu Neustadt.
— F. J. Thede, Prediger zu Parchim.
— Vohrkampff, Amtsschreiber zu Marnitz.
— J. C. Voß, Advocat zu Parchim.
— C. P. Wankel, Prediger zu Frauenmark.
— C. F. Wendt, Amtshauptmann.
— F. C. Wendt, Advocat.) zu Lübz.
— J. C. Wüsthoff, Rathsherr zu Parchim.
— F. G. S. Zacharia, Prediger zu Damyn.

Pritzier, 17 Exemplar.

Herr Ahrens, Oberförster zu Toddin.
— Böhm, Organist zu Pritzier.
— Christlieb, Schullehrer zu Zarrentin.
— Clasen, Prediger zu Neuenkirchen und Lassahn.
— Ebert, Candidat der Rechte zu Toddin.
— Friederich, Prediger zu Kammin.
— Granzow, Postmeister zu Lübtheen.
— Grimm, Prediger zu Döbbersen.
— Oberhauptmann von Laffert auf Lehsen.
— Martienssen, Prediger zu Perlin.
— Mussehl, Prediger zu Zarrentin.
— Amtmann Päpke zu Quassel.
— Hauptmann von Penz auf Volsrade.
— Jägermeister von Pentz auf Goldenitz.
— Reuter, Prediger zu Wittenburg.
— Siggelkow, Präpositus zu Bellahn.
— Tode, Prediger zu Pritzier.

Ratzeburg, 7 Exemplar.

Herr Landdrost, Graf von Kielmannsegge.
— Hauptmann Hille.
— Amtsrath Leers.
— Regierungssecr. Mejer.
— Consistorialrath Nauwerk.
— Regierungssecretär Schubert zu Ratzeburg.
Frau Wittwe Welteren zu Lübeck.

} zu Ratzeburg.

Regenspurg, 10 Exemplar.

Herr Regierungsrath C. L. Becker, 10 Exemplar.

Ribnitz 3 Exemplar.

Herr J. M. Möller, Prediger.
— C. L. Saniter, Prediger.

} zu Ribnitz.

— C. F. Studemund, Prediger zu Kuhlrade.

Rostock, 109 Exemplar.

Herr Geheimer-Kanzleirath A. J. D. Aepinus.
— Kaufmann J. G. Barklay.
— H. B. Becker, Professor der Philosophie und Prediger an St. Jacob.
— Kammerherr von Beehr-Negendank auf Semlow.
— Doctor und Senator C. L. Behm.
Die Ritter- und Landschaftliche Bibliothek.
Herr Hofrath Doctor J. C. Brandenburg.
— Brüning, Amtmann zu Dobberan.
— Doctor J. G. Burchard.
— Acciserath J. Dankwarth.
— C. D. Detert, Prediger zu St. Peter und Director Ministerii.
— Doctor Theol. Detharding, Prediger zu St. Jacob.
— Doctor Medicinä Detharding.
— Candidat Ditmar.
— Advocat J. H. Dolich.
— Secretär J. Am Ende.
— Doctor und Stadtsyndicus H. A. Engelken.
— Doctor J. C. Eschenbach, Professor der Rechtsgel.
— Justizrath, Baron von Forstner.
— Candidat R. F. Franke.
— Doctor C. H. Frehse.
— Hofrath C. B. Frehse.
— Justizrath J. F. Frehse.
— Consistorialrath M. G. Friedlieb.
— Mag. J. H. Gerling, Prediger zu St. Marien.

Herr Secretär F. W. Gerling.
— Doctor P. J. B. Graumann, Professor der Medicin zu Bützow.
— Justizrath A F. von Gundlach.
— C. U. Hane, der Gottesgel. Candidat.
— Doctor C. H. Hane.
— Consistorialrath Dr. J. Hartmann, Professor der Theologie und Prediger zu St. Nicolai.
— Candidat J. C. Koppe, 2 Exemplar.
— Senator J. C. Koppe, 10 Exemplar.
— Secretär J. P. Köve.
— Doctor C. H Krauel.
— J. G. Krumbiegel, der Rechtsgel. befl.
— Candidat C. H. Lange.
— Commißionsrath Z. F. Lange.
— Doctor J. L. Lange.
— Kaufmann J. J. Lange.
— H. J. Lasius, Professor der Griechischen Litteratur.
— Landrath C. D. F. von Lehsten auf Dölitz.
— Mag. Lenz, Prediger zu Parkentin und Stäbelow.
— Livonius, Stadtsecretär zu Ribnitz.
— Commißionssecretär F. J. F. Lüders, 2 Exemplar.
— Doctor E. J. F. Manzel.
— Landrath C. L. von Mecklenburg auf Zibühl.
— Major C. F. von Meklenburg auf Gülzow.
— P. J. Meyer, Consistorial-Protonotar.
— Justizrath C. Baron von Nettelbladt.
— Bürgermeister Doctor B. F. Neukranz.
— Mag. B. H. Niehenk, Prediger zu St. Nicolai und Senior Ministerii.
— Advocat C. A. M. Petersen.
— —— J. J. Petersen.
— Mag. J. C. Petersen, Prediger zu St. Jacob.
— Doctor und Senator E. G. Plath.
— —— M. E. Prehn.
— Mag J. H. Pries, Professor der Theologie und Prediger zum heiligen Geist.
— Secretär J A Pries.
— J. J. von Raben.
— Doctor J. Richelmann.
— Candidat G. H. Roggenbau.
— Doctor J. J. Rönnberg, Professor der Moral.

Herr

Herr Magister Schadelok, Professor der Mathematik.
— Vice-Kanzlei-Director J. H. von Schroeder.
— Doctor G. F. Schulze, 2 Exemplar.
— Candidat J. G. Schwabe.
— Kanzlei- und Consistorialfiscal J. C. Sprewitz.
— Advocat W. Stein.
— Candidat J. M. Stein.
— Doctor J. L. Stein.
— Protonotär, J. C. T. Stever.
— Doctor C. W. Taddel.
— —— H. F. Taddel, Landes-Archivarius.
— —— J. F. Taddel, Land-Syndicus.
— Mag. J. J. Taddel, Pastor zu St. Marien.
— Kanzleisecretär J. F. Taddel.
— Doctor J. C. Tarnow.
— Candidat C. F. Twachtmann.
— —— J. H. Weber.
— Commißionsrath Weber.
— Doctor A. D. Weber.
— —— J. W. Wienke.
— —— und Senator A. D. Wiese.
— —— W. V. Wiese, Professor der Rechtsgel.
— Landes-Secretär C. A. H. Wolff, 11 Exemplar.
— Advocat J. F. Zoch.

Schwerin, 126 Exemplar.

Se. Excellenz, Herr Oberhofmarschall, Freiherr J. J. von Lützow, würkl. geheimer Rath und Minister, 2 Exemplar.
Herr Oberhofmeister, Baron C. von Forstner, würkl. geheimer Rath.
Herr Hofmarschall H. J. von Zülow, würkl. geheimer Rath.
Herr Kanzleirath, B. F. Graf von Bassewitz.
— Commißionsrath H. C. Baumgart.
— Advocat C. C. Becker.
— Doctor H. F. M. Behm.
— Hofprediger G. G. Beier zu Ludewigslust.
— Hofrath und Hofmedicus Dr. C. W. Benefeld.
— Advocat J. L. Beneke.
— Doctor G. D. Berner.
— Kanzleisecretär G. U. Berner.

Herr N. E. Blankmeister, Prediger an der Neustädtschen Kirche.
— Regierungssecretär L. H. Blume, 2 Exemplar.
— Kammer-Registrator E. C. Bohne.
— Kammerherr L. H. von Both.
— Hofrath, auch Regierungs- und Lehnsfiscal, Dr. E. F. Bouchholz.
— Hofrath F. A. Bouchholz.
— Brandenburg, Prediger zu Sülstorff und Kraak.
— Kammerjunker und Kanzlei-Auditor, A. G. von Brandenstein.
— Geheimer Kammerrath G. L. Brüning, 2 Exempl.
— Inspector J. C. Bühring zu Brütz.
— Kammerherr B. J. von Bülow.
— Kammer-Pedell J. Burmeister.
— Revisionsrath und Kammersecretär N. Cahns.
— Caßier E. J. Cordshagen.
— Bürgermeister und Stadtrichter Demarne zu Grevismühlen.
— Stallmeister C. L. Donner.
— Geheimer Kammerrath und Kammerherr L. von Dorne.
— Kanzellist J. G. Drümmer, 2 Exemplar.
— Amtsverwalter Ebel zu Hagenow.
— Doctor Med. Engel.
— —— Juris C. L. Erdmann.
— Oberprediger von Essen zu Riga.
— Hofrath und geheimer Archivarius C. F. Evers.
— Advocat J. H. A. Faul.
— Hofrath M. C. Findeisen.
— Rentmeister D. D. Flemming.
— Kammerherr und Rittmeister W. F. J. Baron von Forstner.
— D. J. Franke, Prediger an der Neustädtschen Kirche.
— Fuhrmann, Prediger zu Stralendorff.
— Inspector Gaedeke zu Gottesgabe.
— Candidat L. D. Granze.
— Doctor und Stadtsyndicus F. W. Hartwig.
— Advocat T. J. Hasse.
— Kaufdiener Heinze.
— Kanzleifiscal C. U. L. Hennemann.

Herr

Herr Kräisphysicus Dr. W. J. C. Hennemann.
— Hofrath J. W. Hertel.
— Präpositus Hinze, Prediger zu Beidendorff.
— Amtsverwalter Holm zu Kraak.
— Landdrost F. H. von Holstein.
— geheimer Kammerrath, Kammerherr A. von Kampz.
— Consistorialrath und Superintendent M. J. C. Kesler zu Güstrow.
— Hofrath G. J. Kolbe.
— Castellan Kölzow.
— Kanzlei-Vicedirector Dr. C. Krüger.
— Regierungs- und Lehnsfiscal C. F. Krüger.
— Doctor C. F. Kütemeyer.
Madame E. H. Langen.
Herr H. Lenthe, Amtmann zu Grabow, 2 Exemplar.
— Advocat C. S. Leo.
— Buchbinder Liez.
— Hofrath und Kammersecretär C. C. Livonius.
— Advocat J. D. Livonius.
— Kanzlei-Director A. F. Loccenius.
— J. J. B. Löffler, Prediger zu Plate.
— Schloshauptmann G. L. von der Lühe.
— Kammerjunker und Kammer-Auditor C. F. von Lützow.
— geheimer Kammerrath P. Maneke.
— Consistorialrath, Superintendent und Hofprediger F. Martini.
— Candidat Meier.
— Doctor G. D. B. Menge.
— Kirchenvisitations-Secretär F. Menkel.
— Kammer-Registrator J. C. Müller.
— Advocat F. G. Mussaus.
— Apotheker Niedt.
— Oberzahl-Commissär J. J. Pauli.
— Doctor J. F. Peizner.
— Hofrath und Kanzleisecretär J. C. Plate.
— Polchow, Prediger zu Genin bei Lübeck.
— Amtsauditor Radel.
— Reimkasten, Prediger an der Domkirche.
— Hofgerichts-Advocat Romanus zu Riga.
— Candidat Röper.

Herr

Herr G. Sandmann, Rathsverwandtrr zu Grevismühlen.
— Küchenmeister Schenk.
— Hofrath und Kammersecretär C. G. Schild.
— Kanzleirath C. L. F. Schmidt.
— Archivsecretär J. F. Schmidt, 2 Exemplar.
— Hofrath G. Schnelle.
— Paul Schnelle, 2 Exemplar.
— Amtsverwalter C. Schomerus.
— Kaufmann Schönberg.
— Advocat J. F. Schröder, 2 Exemplar.
— Obristlieutenant und General-Adjudant B. D. von Schuckmann.
— G. H. Schulemann, Amtmann zu Rehna.
— Commißionsrath J. N. Seveke.
— Regierungssecretär F. W. C. Siggelkow.
— Regierungs-Kanzellist G. D. Strahlmann.
— Advocat C. C. Tetzmann.
— Doctor F. A. Thießing.
— Hofrath J. M. Tiedemann.
— Kammer-Copiist J. F. Timm.
— Pagen-Informator, Candidat H. Voß.
— G. M. H. Waak, Rathsverwandter zu Grevismühlen.
— Justizrath C. G. H. Wachenhusen.
— Hofrath C. G. H. Wachenhusen.
— Secretär Walter, 2 Exemplar.
— Kammerdiener Weisse.
— geheimer Registrator G. Werneke.
— Schloß-Organist Westphal.
— Pastor Wiechel.
— Doctor J. F. Winkelmann.
— J. C. Wischer, Amtmann zu Hagenow.
— Wredow, Prediger zu Crivitz.
— Kanzleiauditor H. F. von Zepelin.
Sternberg, 2 Exemplar.
Herr Rathsverwandter C. F. Rathsach.
— Amtsverwalter J. J. F. Schröder.
Stettin, 3 Exemplar.
Herr Regierungs-Advocat Adelung.
— Consistorialrath und Hofprediger Brüggemann.
— Stadtsindicus Redtel.

Herr

Stralsund, 10 Exemplar.

Herr J. H. Benzin, Camerarius.
— C. F. Biel, Dr. Med.
— J. A. Dinnies, Bürgermeist. } zu Stralsund.
— R. Gülich, Stadtsyndicus.
— C. L. Hercules, Camerarius.
— J. L. Kühl, Stadtsyndicus.
— Dr. J. J. Nettelbladt, Hofrath u. königl. Archiv.
— J. C. Pommeresche, Hofrath u. Proc. Domanior.
— C. A. Schlomann, Senator.
— S. C. Tezloff, Lehnssecretär.

Neu-Strelitz, 18 Exemplar.

Se. Excellenz, Herr S. W. von Dewitz, würklicher Geheime-Raths-Präsident.
Herr A. L. Seip, würklicher geheimer Rath.
Herr J. C. von Scheve, würklicher geheimer Rath und Kammer-Präsident.

Herr Asmus, Rector zu Wesenberg.
— von Bülow, geheimer Kammerrath. } zu Neustrel.
— von Dewitz, Oberschenk.
— Eggers, Medic. Doctor.
— Eggert, Prediger zu Altstrelitz.
— Fuchs, Prediger zu Woldek.
— Gerling, Consistorialrath zu Neustrelitz.
— Kegebein, Prediger zu Heinrichshagen.
— Kortum, des Predigt-Amts Candidat.
— Masch, Consistorialrath, Hof-prediger und Superintendent. }
— von Normann, Schloshauptm. } zu Neustrelitz.
— von Oertzen, Hofmarschall. }
— Schröder, Kammersecretär. }
— Selmer, Prediger zu Rülow. }
— Witte, Prediger zu Großen-Daberkow.

Grossen-Vielen, 15 Exemplar.

Herr Brükner, Prediger zu Grossen-Vielen.
— Doktor Eggers zu Neustreliz.
— Magister Goeden, Prediger zu Friedland.
— A. F. Keller, Bürgermeister zu Penzlin.
— Kohler, Rektor zu Friedland.
— Präpositus Scheibel, Prediger zu Penzlin.
— Schimmelmann, Prediger zu Grossen-Lukow.

Herr

Herr J. F. Schuhmacher, Amtmann zu Stavenhagen.
Die Schule zu Friedland.
Herr Kaufmann J. G. Selle.) zu Friedland.
— Spiegelberg, Prediger.)
— Sponholz, Prediger zu Lychen.
— Tangatz, geheimer Secretär.) zu Neustreliz.
— Wiese, Advocat.)
— Hauptmann von Zieten zu Penzlin.

Waren, 24 Exemplar.

Herr G. von Altrok zu Waren.
— J. D. F. von Altrok auf Sponholz.
— A. F. H. Barkow, der G. G. Candidat.
— Bauer, Prediger zu Retschow.
— F. J. Daries, der G. G. Cand. zu Waren.
— Kammerjunker L. von Kampz auf Piverstorff.
— Kammerjunker von Kampz auf Dratow.
— Doktor C. H. Kiesewetter, Kräisphysicus zu Waren.
— Etats = und Landrath von Klinggräff auf Varchentin.
— Hauptmann C. F. von Klinggräff auf Chemnitz.
— G. M. Martens zu Waren.
— J. C. Meyen, Bürgermeister zu Waren.
— A. F. von Oertzen auf grossen Vielen.
— Kammerherr G. von Oertzen auf Kittendorff.
— Stadtsecretär J. C. Pagenkopp zu Waren.
— Hauptmann H. W. von Pauli zu Wredenhagen.
— Major F. Rudow.
— E. C. Schmidt, Prediger.) zu Waren.
— J. F. Schneider, Präpositus.)
— Kammerjunker G. v. Schukmann auf Schwastorff.
— Secretär J. C. Schulz zu Röbel.
— Advok. J. G. Spalding, Stadtrichter.)
— A. H. Spiegelberg, Oeconomus.) zu Ware
— J. A. Titius, Cantor.)

Wetzlar, 9 Exemplar.

Herr Kammer = Gerichts = Assessor von Dittfurt.
— Kammer = Gerichts = Assessor von Riedesel.
— Kammer = Gerichts = Assessor von Ulmenstein.
— Hofrath und Kammer = Gerichts = Procurator F. von Bostell.
— Hofrath und K. G. P. Dr. Buchholz.
— Hofrath und K. G. P. J. P. G. von Gülich.

Herr

Herr Hofrath und K. G. P. Hert.
— Hofrath und K. G. P. Hoffmann.
— Geheimerath und K. G. P., C. J. von Zwierlein.

Wismar, 34 Exemplar.

Se. Excellenz, Herr Baron C. D. von Höpken, Präsident des königl. hohen Tribunals, des Nordstern-Ordens-Commandeur.
Se. Excellenz, Herr S. F. von Ahlefeldt, General-Lieutenant und Commandant zu Ratzeburg.
Herr F. J. Ahrends Stadtsecretär.
— A. von Balthasar, des k. h. Tribunals Vice-Präsident.
— M. D. Berens, Prediger an der St. Nicolai K.
— F. P. Breitsprecher, des k. h. Tribunals Assessor.
— Dr. J. E. H. Dahlmann, Stadtsyndicus.
— Enghart, Prediger an St. Georgen Kirche.
— C. F. Fabricius, Rathsherr.
— Grimm, Prediger an Georgen Kirche.
— Dr. J. C. G. Hasse, des k. h. Tribunals Procurator.
— M. Haupt, Prediger an der Nicolai Kirche.
— C. C. von Herzberg des k. h. Tribunals Assessor.
— Landrath G. von Hövel auf Zülow.
— Dr. Koch, des k. h. Tribunals Procurator.
— Rittmeister U. J. von Kohlhans.
— J. A. Köster, Rathsherr.
— Dr. G. C. Lembke, Bürgermeister.
— Justizrath, Dr. J. D. Lembke, des k. h. Tribunals Procurator.
— Major von Lowtzow.
— J. F. von Mühlenfels, des k. h. Tribunals Assessor.
— J. H. Neumann, Prediger zu Neuburg.
— Dr. Nürenberg des k. h. Tribunals Procurator.
— Obristlieutenant von Oertzen.
— Justizrath F. D. von Palthen, des k. h. Tribunals Procurator.
— B. C. von Sandern des k. h. Tribunals Protonotär.

Herr

Herr Lic. H. Scheffel, des k. h. Tribunals Regi
strator.
— Advocat Schultesius.
— J. F. Stemwede, des k. h. Tribunals As
sessor.
— Hauptmann C. H. von Stralendorff.
— Dr. C. E. Ungnad, des k. h. Tribunals Pro
curator.
— Kaufmann J. H. Wahrendorff.
— Westphal, Lotterie-Directeur.
Ein Ungenanter.

Wittenburg, 11 Exemplar.

Herr Rathsverwandter Albinus.
— Stadtsecretär Balk 4 Exemplar.
— Amtsauditor Gaetke.
— Kräisphysicus Doctor Paschen.
— Advocat und Bürgermeister Pitschner.
— Riekmann, Prediger zu Dreilützow.
— Cantor Schlöpke.
— Doctor Med. Schwarz.

zu Witten-burg.

Zelle, 18 Exemplar.

Herr Hof- und Kanzleirath von Avemann.
— Hof- und Kanzleirath von Berger.
— Oberappellationsrath von Bilderbek.
— Hof- und Kanzleirath Crusen.
— Landrath und Kanzleirath von Hohnhorst.
— Landsyndicus Jacobi.
— Kanzleidirector von Laffert.
— Hof- und Kanzleirath von Leysser.
— Oberappellationsrath von Osten.
— —— —— —— von Pestel.
— Hof- und Kanzleirath von Pufendorff.
— Oberappellationsrath von Uffel.
— —— —— —— von Ulmenstein.
— —— —— —— von Voigt.
— —— —— —— von Werkmeister.
— —— —— —— von Willich.
— Hof-Gerichts-Assessor von Willich.
Die Oberappellations-Gerichts-Bibliothek.

Erster

Erster Theil.

Aeltere Geschichte

(780 - 1227.)

Erster Theil.

Aeltere Geschichte

(780 - 1227, 447 Jahre)

von den ersten Spuren der historischen Gewisheit in den hiesigen Gegenden bis auf die Schlacht bey Bornhövede.

Von diesem ganzen Zeitraum überhaupt sind nachzusehen

a) unter den älteren Geschichtschreibern

Helmoldi (Presbyteri) *Bosouiensis* (im zwölften Jahrhundert) Chronicon Slauorum (785-1170.) edit. Henr. Bangerti, Lubec. 1659, 4.

b) unter den neuern

Joh. Lud. Levin GEBHARDI Origines Sereniſſimorum Ducum Meclenburgicorum, Brunſw. 1762. fol.

Ueber den ältern Zustand des nordöstlichen Deutschlands überhaupt.

Von jeher, so weit nur irgend menschliche Nachrichten reichen, wohnten **Wenden** (Venedi) im Nordosten von Germanien an der Ostsee, die daher auch von Erdbeschreibern (sinus Venedicus) der Wendische Meerbusen genannt wird [a]). Sie waren ein Hauptzweig des zahllosen Slavischen Völkerstammes, der sich von der Ostsee bis an die Donau, von dem Adriatischen Meer bis Kamtschatka durch das von den Alten erdichtete Sarmatien und Scythien erstreckte, das beweiset ihre gemeinschaftliche Stammsprache [b]). Mit diesem machten sie in Osten und in Süden eine unabsehbare zusammenhängende Kette aus. Wie weit aber in Nordwesten ihre Grenzen gereicht haben, das wird, bei der

a) *Plinius* in histor. nat. Lib. IV. Cap. 13. *Tacitus* de morib. German. Cap. 46. *Ptolomæus* in Geograph. L. III. Cap. 5.

b) *Jornandes* de reb. Gethicis Cap. 17. & 23. *Procopius* de bello Vand. & Gothico, L. III. Schlözers allgemeine nordische Geschichte, S. 221. ff, S. 323. ff.

der wenigen Kentnis, welche das Gerücht (fama) c) von diesen innersten Winkeln Germaniens (Secretiora Germaniae) d) den Römern, die nie bis disseits der Elbe und der Cimbrischen Halbinsel kamen, verschafte, wol ewig unausgemacht bleiben. Und nachdem das Abendländische Kaiserthum (476) ganz zu Grunde gerichtet worden, war auch das Morgenländische in unaufhörlichen Kriegen mit Barbaren verwickelt, unter denen die Slaven seit dem Anfange des sechsten Jahrhunderts selbst eine der furchtbarsten Rollen spielten e).

In die hiesigen Gegenden hatte sich, so weit die Geschichte reicht, noch kein forschendes menschliches Auge verirrt. Ein iedes Volk hatte genug mit sich und seinen nächsten Nachbaren zu thun, anstatt sich um so entfernte Küstenbewohner bekümmern zu können. Und einheimische Nachrichten darf man, bei der wahrscheinlichen Unbekanntschaft mit der Kunst, Thaten durch Schriften zu verewigen, von unsern Vorfahren gar nicht erwarten. Gedulden muste man sich also bis einmal wieder ein thätiges Volk, mit Römischem Eroberungsgeist seinen Wirkungskreis bis hieher verbreitete. Und das wurden nun mit dem Ausgange des sechsten Jahrhunderts in Germanien selbst, nachdem sie nach und nach einen grossen

c) *Plinius* in hist. nat. Lib. IV. Cap. 13.
d) *Tacitus* de mor. Germ. Cap. 40. init.
e) Stritters Geschichte der Slaven nach den Byzantinern, in Schlözers a. N. G. S. 348. ff.

Theil ihrer Landsleute sich unterworfen hatten, die **Franken.** Mit römischem Muth und deutscher Kraft verbanden sie diejenige Cultur, welche der Geist des Christenthums Kenntnissen und Sitten mittheilte. Eroberungs- und Bekehrungssucht waren zwei gleich mächtige Triebfedern, welche beides ihre Waffen und ihre Mönche nach allen Directionen leiteten, und die lezteren verschaften ihren Expeditionen noch den Vortheil, daß sie, die allein im Besitz dessen waren, was man damals Gelehrsamkeit nannte, das Andenken ihrer Thaten durch Chroniken und Annalen der Nachwelt aufbewahrten. Auf solche Art erscheinen durch die Kriege Dagoberts des I. in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts zuerst die Wenden in der Geschichte von Deutschland [f]). Allein da alle Slavische Völker, welche Deutschland vom Adriatischen Meer, längst der Elbe bis an die Ostsee bewohnten, gemeinschaftlich Wenden (Winden) genannt werden, und da unter allen Deutschen Völkern die Thüringer diejenigen waren, welche am unmittelbarsten mit den Wenden zu schaffen hatten, und sie dadurch von einer genauern Bekantschaft mit den Franken abhielten, so scheint hier nur von den

f) *Fredegarius Scholasticus* in Chronic. Cap. 58. 68. 74. & 77. p. m. 43. 49-51. 56. & 58. Mascovs Geschichte der Deutschen, XV. B. §. 4-6. *PFEFFINGER*: Vitriarius illustr. T. II. p. 452.

dem an Thüringen grenzenden und folglich den Franken noch am nächsten wohnenden Wendischen Völkerstamm, den Sorben, die Rede gewesen zu seyn.

Die nördlichen Wenden an der Ostsee waren zu weit von den Franken entfernt, als daß sich ihre Kriegsheere oder ihre Glaubensprediger bis dahin hätten wagen sollen, zumal da eines Theils durch die Weichlichkeit ihrer schwächern Könige von der ersten Race der Muth der Nation schon sehr erschlafte, und andern Theils die häufigen Kriege der Franken mit den Sachsen unsern Wenden die Bekantschaft mit den ersteren ersparten. Von deren Schicksalen und dem eigentlichen Umfang ihrer Grenzen erfahren wir also noch nichts. Unbemerkt konnten sie die leztteren etwa auf Kosten schwächerer Nachbaren erweitern, und wenn jemals Wariner, Warner, oder andere Völker das heutige Mecklenburg bewohnt haben, so hatten die ohnehin in der Nähe wohnenden Wenden Zeit genug, sich in deren verlassenen Wohnsitzen festzusetzen, ohne daß ein Chronikenschreiber etwas davon erfuhr.

In dieser glücklichen Unbekantschaft mit allen Völkern der Erde mogten unsere Wenden schon manchen Tag ungestört zugebracht haben, als die Revoluzion, welche in der Fränkischen Monarchie mit der Entthronung Childerichs des III. (752) vorging, den Muth dieser Nation wieder in seine alten Rechte zurückrief und ihn ausser

andern Völkern auch unsern Nachbaren, den Sachsen gefährlicher zu machen anfing. Ein Vorwand dazu mußte sich schon finden, solte er auch von der Religion hergenommen seyn; und so unvereinbarlich diese Wirkung mit dem wahren Geist des Christenthums auch immer seyn mag, so haben wir ihr doch das zu danken, daß sich Mönche, oder — welches damals einerlei war — Gelehrte für die Sache interessiren, und zugleich mit den Waffen ihrer Landsleute auch unsern Gegenden eine Art von Dämmerung näher bringen, wobei wir unsre Vorfahren erkennen.

Schon drei Feldzüge hatte Karl der Grosse mit zweideutigem Glück gegen die Sachsen verrichtet, als ihn seine vierte Expedition
780 diesseits der Weser über die Oker bis an die Ufer der Elbe da, wo sich die Ohre mit derselben vereinigt, führte. Hier erfahren wir zuerst, daß die Elbe zwischen den Sachsen und den Slaven die Grenze macht, daß diesseits derselben Slaven wohnen, mit denen Karl hier die erste Bekanntschaft macht, wiewol sich sein damaliges Verkehr mit ihnen nur auf die Beilegung ihrer Mishelligkeiten mit den Sachsen beschränkte. g)

Seit

g) *Annales Franeor.* (Laureshamenses) ad a. 780. in *REUBERI* script. rer. Germ. p. 15. seqq. *Annales Fuldenses* ad h. a. in *Freheri* S R G. T. I. p. 1. sqq. *Egolismensis* monachi vita Karoli M. in P. *PITHOEI* script. rer. Francic. p. m. 244.

Seit dieser Zeit erfahren wir aber auch mit Gewisheit, daß sich die Wohnungen der Slaven von der Elbe, an der sächsischen Grenze, längst der Ostsee bis an die Weichsel erstrecken, daß die **Wilzen** (Velatabi) und die **Abotriten** an der niedern Elbe bis zur See, so wie die **Sorben** und die **Böhmen** an der Ober-Elbe die vornehmsten sind [h]), und daß zwischen den Wilzen und den Abotriten eine eingewurzelte Feindschaft herrschet. Vermuthlich bedienten sich auch bei dieser Gelegenheit die schwächeren Abotriten der Bekantschaft der Franken, um sich mit diesen gegen ihre Feinde zu verbinden; und mit Freuden wird Karl eben diese Gelegenheit, im Rücken der Sachsen Alliirte zu bekommen, benutzt haben [i]). Zugleich legte diese wechselseitige Verbindung den Grund zu einer natürlichen Feindschaft der Abotriten mit ihren westlichen Nachbaren den Sachsen, so wie zwischen den Wilzen und den Franken. Und dies ist der eigentliche Anfang der Mecklenburgschen Geschichte, in welcher die **Abotriten** unstreitig die beträchtlichste und dabei die bekanteste Rolle spielen.

---

h) *Eginhard.* de vita & gestis Kar. M. Cap. XV. *Annal. Franc.* ad a. 789.

i) *Eginhard* l. c. C. XII.

Erste Periode,

Unmittelbare Verbindung der Abotriten mit den deutschen Königen.

780 - 930. (150 Jahre.)

Quellen.

Da es keine einheimische Schriftsteller in diesen Gegenden gab, so fehlt es, ausser den gleichzeitigen Geschichtschreibern der Deutschen oder Fränkischen Geschichte überhaupt, an andern Quellen noch gänzlich.

A) Regenten-Geschichte.

I. (780 - 795.)

Witzan.

Er hatte sich durch seine Verbindung mit den Franken die Feindschaft der Wilzen zugezogen, die ihn deshalb unaufhörlich bekriegten. Er macht also den ersten Gebrauch von iener Verbindung, indem er Karln zu Hülfe ruft. Dieser versucht erst ernsthafte Vorstellungen, und wie selbige nichts fruchten, zieht er in Vereinigung mit den Abotriten und Sorben, wobei sich auch ungerne die Sachsen mit gebrauchen lassen müssen, zum erstenmal

mal über die Elbe; und, so zahlreich auch die kriegerischen Wilzen im Felde erscheinen, können sie doch die Macht der Franken nicht lange aushalten, sondern nach einigen blutigen Niederlagen, sieht sich die ganze Nation genöthigt, nach dem Vorgang ihres Fürsten, dem Könige Treue und Gehorsam anzugeloben [k]). 789

Witzan wird nachher von dem Könige wieder gegen die Sachsen zu Hülfe aufgeboten, auf dem Marsche aber, nachdem er über die Elbe gegangen war, von ihnen bei Lüne überfallen und erschlagen [l]).

II. (795-809.)

Thrasiko, Gottlieb und Slaomir.

Ersterer ist gleichfalls ein Freund und Gehülfe der Franken, (er wird deshalb von den Nordalbin- 798

k) *Annal. Franc.* & *Fuldenses* ad a. 789. *Annales Bertiniani* ad h. a. in *Duchesne* script. rer. Franc. Tom. III. p. 156. sqq. it. in *Muratorii* script. rer. Italicar. Tom. II. p. 490. sqq. *Egolismensis* l. c. p. 254. *Eginhard.* l. c. C. XII. *Adonis Viennensis* Breuiarium Chronicor. Aeras VI. (Contin.) Cap. 79. in Margar. *Bignon* Biblioth. Patrum et Scriptorum eccles. Tom. VII. p. 1009. sqq. it. in Adpend. *Gregorii Turonens.* Edit. Basil. 1568. p. m. 213.

l) *Annales Francor.* & *Fuldenses* ad a. 795. *Egolismensis* l. c. p. 257. *Annales Lambeciani*

bingischen Sachsen bekriegt, erficht aber mit Hülfe des Königlichen Statthalters Ebervins (Eburrius) einen blutigen Sieg über sie bei Suentana m). Bald nachher werden die Irrungen der
799 Abotriten mit den Wilzen durch den Königlichen Prinzen Carl beigelegt, der deshalb mit einem Theil der Armee bis an die Elbe gerückt war n).

Von dem nach einiger Zeit zwischen den Franken und Sachsen wiederhergestellten Frieden zu
803 Selze ziehen auch die Abotriten, vermuthlich zur Belohnung ihrer geleisteten Dienste, den Vortheil, daß der Ueberwinder nicht allein den Thrasiko auf einer Versammlung zu Oldenstadt zu ihren König
804 erklärt o), sondern ihnen auch Nordalbingien einräumt, nachdem die bisherigen Sächsischen Einwohner desselben in andre Gegenden des Fränkischen Reichs verpflanzt worden p).

Weil

ciani ad h. a. in *MURATORII* l. c. T. III. P. I. p. 83. sqq. allwo Witzan *Vassus regius* genannt wird.

m) *Ado Viennensis* cap. 80. *Egolismensis* p. 259. *Annales Francor.* & *Fuldens.* ad a 798. *Annal. Lambecciani* ad h. a. nennen die Abotriten hier *Slauos nostros*

n) *Annal. Francor.* ad a. 799.

o) *Annal. Metenses* ad a. 804. in *DUCHESNE* l. c. Tom III. p. 262.

p) *Annales Francor.* & *Fuld.* ad a. 804. *Egolismensis* p. 265. *Ado Viennensis* c. 83.

Weil sie hiedurch Nachbaren der Dänen wur- 808
den, so gerathen sie bald mit dem südjütischen
König Gottfried in Krieg, worin zwar Thrasiko,
aus Mistrauen gegen seine eignen Leute, die Flucht
ergreift, Gottlieb auf eine schimpfliche Art das
Leben einbüßt und zwei Drittheile der Abotriten
den Dänen zinspflichtig gemacht werden. Am
Ende aber, wie die Franken sich nähern, um auf
allen Fall die Sächsischen Grenzen zu decken, se-
hen sich die Dänen doch genöthigt, mit beträchtli-
chem Verlust sich zurückzuziehen, und begnügen sich,
auf dem Rückwege die Abotritische Handelsstadt
Rerich an der Ostsee, wovon die Dänen selbst
bisher an Abgaben ansehnlichen Vortheil gezogen
hatten, zu verwüsten, und die Handlung von da
wegzuziehen. Unterdessen daß Thrasiko in Nor-
den den Dänen Widerstand leistet, geht der Kai-
serliche Prinz Karl über die Elbe, um die Lino-
nen und Smeldinger, die von den Abotriten
zum K. Gottfried übergegangen waren, nachdrück-
lich dafür zu züchtigen. Die Wilzen, welche aus
altem Has gleichfalls zum Vortheile der Dänen
bei diesem Kriege geschäftig gewesen waren, läßt
Karl zwar für dismal ungestraft davon kommen,
und begnügt sich auf seinem Rükzuge zwey wohl-
besetzte Vestungen, hauptsächlich um auf sie Acht
zu geben, an der Elbe anzulegen q).

Sobald

q) *Annal. Francor.* & *Fuldens.* ad a. 808.
Eginhard. cap. XIV, *Egolismensis* p. 271.
Ado Viennensis cap. 85.

809 Sobald aber Thrasiko mit dem K. Gottfried Frieden bekömt, wendet er diesen dazu an, sich an seinen slavischen Feinden zu rächen. Der Kaiser giebt ihm die Sachsen zu Hülfe, und mit deren Beistand werden nicht allein die Wilzen gezüchtiget, sondern auch die Smeldinger wieder zum Gehorsam gebracht [r]).

K. Gottfried sucht sich inmittelst bei dem Kaiser wegen iener Befehdung der Abotriten zu entschuldigen, und letzteren alle Schuld beizumessen, weshalb zwischen beiderseitigen Abgeordneten eine Zusammenkunft veranstaltet wird, die aber fruchtlos auseinander geht [s]). Beweis genug gegen die Dänen bleibt es indessen, daß Gottfried den Thrasiko zu Rerich durch Meuchelmörder ums Leben bringen läßt [t]), worauf Slaomir sich in den alleinigen Besitz der Regierung setzt [u]).

III. (809-819.)
Slaomir und Leodrach.

Die Linonen und Wilzen suchten sich der
810 Kaiserlichen Oberherrschaft wieder zu entziehen, und letztere hatten eine der Vestungen an der El-

be,

r) *Egolismensis* p. 274. *Ado Viennens.* c. 68. *Annal. Francor.* ad a. 809.

s) *Egolismensis* p. 273. *Annal. Franc.* ad a. 809.

t) *Annal. Franc.* l. c. *Egolismens.* p. 274. & *Ado Vienn.* c. 86.

u) *Annal. Francor.* & *Fuldens.* ad a. 817.

be, Hochbuchi (Hamburg) geschleift; beyde 811
mußten daher auf zwei besondern Feldzügen des 812
Kaisers disseits der Elbe die Wirkungen seines
Zorns empfinden w).

Mit dem furchtbaren Fortgange der Macht, welche Karln seine Waffen über so viele Nationen verschaften, verband er zugleich die edle Absicht, durch die Bekantmachung des Christenthums mehr Kultur unter diesen wilden Völkern zu verbreiten. Ganz Sachsen war schon in den Grundsätzen des Christenthums initiirt, aber bis an die Wenden und Dänen hatte sich noch kein Glaubensprediger gewagt. Um unter diesen auch noch vor seinen Ende iene Absicht zu erreichen, schien es ihm nothwendig, in dem zwischen beiden liegenden nördlichen Theile Sachsens disseit der Elbe eine christliche Pflanzschule unter der Aufsicht eines Bischofs zu stiften. Weil die aber in den Händen der Abotriten sich wenig Sicherheit versprechen durfte, so wurde den verpflanzten Nordalbingiern nach einer siebenjährigen Gefangenschaft die Erlaubniß ertheilet, in ihr Vaterland zurückzukehren, und das Land dem Grafen Ekbert anvertrauet. Auch waren schon alle Anstalten gemacht, eine Kirche hier zu weihen, und den Priester derselben zum Erzbischof über dieses weite unbekante Feld

zu

w) *Annal. Francor. & Fuldens.* ad a. 810. 811. 812. *Egolismensis* Mon. l. c. p. 276. 278. 280.

814 zu verordnen, als der Tod des grossen Karls die Ausführung dieses Entwurfs mit einmal vereitelte x).

Unter seinem Nachfolger blieben die Slaven noch in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Fränkisch-Deutschen Reiche y).

Zwar müssen nun die Abotriten auf Befehl Ludewigs des frommen den Sachsen ihre alten Besitzthümer in Nordalbingien wieder völlig einräumen z), doch hindert sie das nicht der kaiser-
815 lichen Fahne auf einem Feldzuge nach Dännemark zu folgen a), wie denn auch alle slavische Fürsten, theils in Person, theils durch Abgeordnete auf der Reichsversamlung zu Paderborn erscheinen und die Befehle des Kaisers entgegen nehmen b).

Wie aber immittelst Thrasikds hinterlassener Sohn, **Ceodrach**, auch Antheil an der abotritischen Regierung zu haben verlangt, und vom Kaiser einen Befehl zur Theilung des Landes an Slavo-

x) Priuilegia Archiecclesiae Hamburgensis in Erp. *LINDENBROG* Scriptt. septentrionalib. p. m. 125.

y) *Theganus* de gestis Ludouici Imp. ap. *PITHOEUM*. l. c. p. 300.

z) *Astronomi* Vita Ludouici Pii in *PITHOEO* l. c. p. 362.

a) *Annal. Franc.* ad ann. 815. *Astronomi* Vit. Lud. P. p. 363.

b) *Annales Franc.* l. c. *Vita Lud.* P. p. 364.

Slaomirn auswürkt, wird dieser so heftig aufge- 817
bracht, daß er nicht allein drohet, dem Kaiser nim-
mer über die Elbe zu folgen, und nie wieder an des-
sen Hofe zu erscheinen, sondern auch, nach einer ge-
nauen Verbindung mit den Söhnen des südjütischen
Königs Gottfried, würkliche Feindseligken in Nord-
albingien anfängt. Der fromme Kaiser begnügt
sich anfangs, seinen Grenzbefehlhabern nur ein
defensives Verhalten anzubefehlen [c]), welches
auch die slavischen Unternehmungen vereitelt.
Bald aber wird, vermuthlich auf Ceodrags ferneres 818
Anrufen [d]), eine Fränkisch-Sächsische Armee über 819
die Elbe geschickt, und Slaomir durch die Kai-
serlichen Grenzbeamten und Heerführer gefangen
nach Aken geführt. Hier erschienen zugleich auf
kaiserlichen Befehl die vornehmsten der Nation,
die ihm sehr schwere Vergehungen zur Last legen.
Weil er zu seiner Vertheidigung nichts gründ-
liches vorzubringen weis, wird er verurtheilt, das
Land zu meiden, Ceodrach aber in dem alleinigen
Besitz der Regierung bestätigt [e]).

c) *Annal. Francor. Bertiniani & Fuldenses, ad a.* 817. *Vita Lud. P.* p. 369.

d) *Annal. Franc.* ad a. 818. *Vit. Lud. P.* p. 372.

e) *Annales Francor. Fuldens. & Bertin.* ad a. 819. *Vita Lud. P.* p. 373.

IV.

(819 - 8...)

Ceodrag allein.

Weil er sich bald nachher einer Treulosigkeit
und einer heimlichen Verbindung mit den Gott-
821 friedschen Prinzen verdächtig macht, ist man schon
im Begrif, den Slaomir wieder einzusetzen, als
dieser unterwegs in Sachsen die Welt verläßt f).
822 Ceodrag behält also für diesmal die Regierung
und sucht den Kaiser durch Geschenke auszusöh-
nen g). Allein sein langwieriges persönliches
823 Aussenbleiben am kaiserlichen Hofe bestärkt nur
den Verdacht unlauterer Gesinnungen gegen das
fränkische Interesse. Der Kaiser wählt indessen
den gelindesten Weg, und beschickt ihn deshalb
durch Abgeordnete. Dieses hat die Wirkung, daß
Ceodrag erst eine ansehnliche Gesandschaft aus
den vornehmsten seiner Nation voranschickt, und
bald darauf mit den angesehensten seines Landes
dem Kaiser persönlich zu Compiegne aufwartet,
sich auch wegen seiner langwierigen Entfernung
zur Nothdurft entschuldiget. Ob er sich nun zwar
nicht durchgängig rechtfertigen kan, so wird er doch
in Betracht der Verdienste seiner Vorfahren (pa-
ren-

f) *Annales Francor. Bertiniani & Fuld.* ad a. 821.

g) *Annal. Francor.* ad a. 822.

rentium suorum) statt einer Strafe mit Geschenken wieder entlassen [h]).

Bald aber treten neue Ankläger aus dem 826
Schoos seiner eigenen Nation wider ihn auf. Ceodrag wird, bei einer angemessenen Strafe, persönlich an den kaiserlichen Hof vorgeladen, er erscheint auf der Herbst-Versamlung zu Ingelheim in Verhör, und muß nach Entlassung seiner Ankläger so lange da bleiben, bis der Kaiser erst die Gesinnungen des Volks in Absicht auf seine fernere Regierung unmittelbar durch Gesandte hat erforschen lassen. Diese finden zwar die Gemüther sehr getheilt, weil aber doch die vernünftigsten und rechtschaffensten einstimmig sich für seine Wiederaufnahme erklären, so wird er, nach Auslieferung einiger Geissel in den Besitz seines Landes wiederhergestellt [i]).

In den folgenden Jahren verstatteten die Unruhen, welche Ludwig der fromme in dem kaiserlichen Hause erlebte, ihm so wenig als seinen Söhnen sich um die Slaven zu bekümmern, daher uns auch die Annalisten itzt wenig Nachricht von ihnen geben. Zwar erwirbt sich Ludewig das Verdienst um unsre Vorfahren, daß er die von seinem Vater projectirte Anlegung einer eigenen Kirche

h) *Annal. Bertinian. & Francor.* ad a. 823.

i) *Annal. Francor. & Bertinian.* ad a. 826. *Vita L. P.* p. 384.

834 für die Transalbinischen Gegenden zu Hamburg zur Würklichkeit bringt, und den heiligen Anschar zum ersten Erzbischof daselbst bestellt. Zur Grenze seines Kirchsprengels wird ihm die Elbe und die Ostsee mit Inbegrif aller dazwischen liegenden Slavischen Länder, angewiesen und seine Verbindlichkeit zur Bekehrung dieser Völker vom Pabst Gregor dem IV. ausdrücklich bestätigt k). Ob und wie weit aber die Stimme seiner Predigten bis in die hiesigen Gegenden erschallet sei, davon findet sich nicht die mindeste Spur.

Vielmehr scheinen sich um eben diese Zeit die Abotriten und Wilzen der häuslichen Verhinderungen des Kaisers bedient zu haben, um sich ihrer bisherigen Verbindung mit ihm zu entziehen. Weil auch erstere, mit Hülfe der Normänner, zur See den Dänen vielen Abbruch thun, so ersucht der Südjütische König Erich den Kaiser um die gänzliche Ueberlassung der abotritischen Oberherrschaft. Allein es waren schon die kaiserliche Befehlhaber Adalgarius und Egilo gegen sie kommandiret, und die mit ihnen zurückkommende neue Versicherung der abotritischen und wilzischen Treue er-

838 spar

k) S. die kaiserliche Stiftungs-Urkunde und die päpstliche Bestätigungs-Bulle in *LINDENBROGS Priuileg. archiecclesiae Hamburgens.* l. c. p. 126. 127.

sparete dem Kaiser die Annahme jenes demüthigenden Antrags [l]). Doch müssen diese Versicherungen nicht sehr aufrichtig gewesen seyn, wenigstens werden bald nachher die Thüringer und Ostfalen gegen die Abotriten und Linonen, so wie die Sachsen gegen die Wilzen aufgeboten [m]), wiewol von dem Erfolg dieser Feldzüge nichts bekannt wird. 839.

V.

(8.. ... 844.)

Gozzomvil.

Wer während dieser Zeit über die Abotriten geherrscht habe, ist ungewis. Lange nennen uns die Jahrbücher keinen abotritischen Fürsten, bis nach Ludwigs des frommen Tode, da durch die Theilung zu Verdun die Oberherrschaft über die Slaven von der fränkischen Monarchie getrennt wird, selbige einen neuen Abfall versuchen. Ludewig Germanikus, nunmehriger König von Deutschland, zieht wieder sie zu Felde, ihre Fürsten werden theils durch die Waffen, theils durch Güte gewonnen, und besonders wird bei dieser Gelegenheit ein Fürst der Abotriten, Namens Gozzomvil, durch seinen Tod bekannt. Ludewig läßt 844.

l) *Annal. Bertinian.* ad a. 838.
m) *Annal. Bertin.* ad a. 839.

darauf das ganze Land und dessen Einwohner durch Herzoge regieren. n).

Weil nun in eben der Zeit der Anfang der Herzogthümer Thüringen und Sachsen fält, so sind es wahrscheinlicherweise keine andre, als die sächsischen Herzoge, wovon zuerst Ludolf mit Gewisheit nahmhaft gemacht wird, denen die Aufsicht über die Abotriten und Wilzen, so wie die Beschützung der Grenzen gegen die Sorben den Thüringischen Herzogen, anvertrauet ward o).

VI.

(844 - 8...)

Tabamvizil.

Indessen wird dadurch die bisherige unmittelbare Verbindung der überelbischen Slaven mit dem Fränkisch-Deutschen Reiche noch nicht ganz abgebrochen, wie denn auch die Abotriten deshalb dennoch ihre eigene Fürsten behalten. Zwar werden die Versuche, sich der fremden Oberherrschaft nach und nach zu entziehen, nun von den Abotriten verdoppelt, und hierin kommen ihnen theils die geschwächten Kräfte des vormals so furchtbaren Fränkischen

n) *Annal. Fuldenses & Bertin.* ad a. 844.

o) *PFEFFINGER* ad *Vitriar.* T. II. p. 95. sqq. ibid. p. 311. sqq.

kisch-Deutschen Staatskörpers, theils die häufigen Kriege, worin sich der König und seine Herzoge mit den näheren Wenden in Meissen, Böhmen und Mähren verwickelt fanden, sehr zu statten.

Um nun durch die Beilegung dieser entfernten 858
Unruhen desto leichter die innere Verfassung des Reichs in Ordnung zu erhalten, wird der königliche Prinz Ludewig der jüngere gegen die Abotriten und Linonen mit einer Armee ausgerüstet, ohne daß man von dem Erfolg dieses Feldzuges etwas erfährt p). Bald nachher übernimt der Kö- 862
nig, nachdem er den K. Lothar den jüngern vergebens um Beistand ersucht hatte, selbst das Kommando gegen die Abotriten, um in Begleitung seines Sohnes, des Prinzen Ludwigs, ihren widersetzlichen Fürsten Tabamvizil, der bei dieser Gelegenheit vorkomt, wieder zum Gehorsam zu bringen, ohne aber sonst etwas beträchtliches auszurichten, muss er sich begnügen, den Sohn des Fürsten nebst andern, als Geissel mitzubekommen q).

Von den Wirkungen dieser Feldzüge aber darf man sich eben um des willen keinen grossen Begrif machen, weil Ludwig der jüngere nicht lange hernach aufs neue sich genöthigt sieht, verschiedene Jahre hintereinander mit abwechselnden Glücke, Sächsische und Thüringische Heere gegen die Abo-

p) *Annal. Fuldenses* ad a. 858.
q) *Annal. Fuldenses & Bertin.* ad a. 862.

triten zu führen, deren Unternehmungen sich gleichfals durch keinen dauerhaften Erfolg auszeichnen r).

Indessen scheinen dadurch doch die Linonen und andre benachbarte, vermuthlich kleinere wendische Völkerschaften zu einer gewissen jährlichen Abgabe
877 genöthigt zu sein, welche sie einmal zu verweigern versuchen, aber von dem Könige ohne Blutvergiessen wieder zu ihrer Schuldigkeit zurückgebracht werden s).

Die Abnahme des königlichen Ansehens unter Ludewigs des Deutschen Söhnen hat den Abotriten vermuthlich zu neuen Versuchen für die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Muth und Gelegenheit gegeben, ohne daß die sächsischen Herzoge, Bruno und Otto, bei ihrer anfangs auch sehr eingeschränkten Gewalt und bei den übrigen in Deutschland einreissenden Unruhen, solches wehren konten. Der, nach dem gänzlichen Abgang der karolingischen Familie gewählte Deutsche König Arnolf beschließt zwar auf einer Reichsversamm-
889 lung zu Forchheim einen Feldzug gegen die Abotriten, der auch, nach einer abermaligen Reichs-Berathschlagung zu Frankfurt, mit einem grossen Heer eröfnet wird, aber so nachtheilig abläuft, daß der König seine Truppen auseinander gehen lassen,

und

r) *Annal. Bertiniani.* ad a. 867. 868. 869.
s) *Annal. Fuldenses* ad a. 877.

und in der Geschwindigkeit wieder nach Hause eilen muß [r]).

Das verschafte den Abotriten auf lange Zeit Ruhe für die deutschen Waffen und weil sie dadurch, bei dem Mangel einheimischer Schriftsteller, ausser dem Geschichtskreise der deutschen Annalisten zu liegen kommen, so verliert sich auf eben so lange Zeit ihr Andenken aus der Geschichte. Es ist daher von den Abotriten lange nichts weiter aufgezeichnet, als daß sie mit Hülfe der Dänen den Sachsen selbst auf beiden Seiten der Elbe ziemlich beschwerlich zu fallen anfangen [u]).

Den deutschen Königen verstatteten ihre anderweitigen Kriege, hauptsächlich mit den Ungarn, nicht weiter, sich um so entfernte Völker zu bekümmern, und die sächsischen Herzoge hatten, wie es scheint, genug zu thun, theils ihr Ansehen in Absicht auf die innere Verfassung Deutschlands geltend zu machen, theils den mittäglichen Wenden die Spitze zu bieten [w]).

r) *Annales Fuldens.* ad a. 889.

u) *Lambert. Schafnaburgens.* ad a. 902. in *PISTORII* Script. rer. Germ. (Edit. *STRVVII*) Tom. p. I. 313. *Adam Bremens.* hist. eccles. Lib. I. c. 48.

w) *Ditmar. Merseburg.* Lib. I. p. 1. Continuator *Reginon. Prumens.* ad a. 921. in *PISTOR.* script. rer. Germ. (Edit. *STRVVII*) T. I. p. 102.

B) Staats-Verfassung.

Lage. Die innere Einrichtung der wendischen Staaten bleibt diese ganze Periode über noch in tiefem Dunkel begraben. Die Franken hatten so wenig Umgang mit ihnen, daß wir auch von der Grenzabtheilung zwischen den **Abotriten** und **Wilzen** nichts näheres erfahren, als was bei ihrer ersten Entdeckung bekant wird. Noch unwissender bleiben wir über diesen Punkt in Ansehung der **Linonen** und **Smeldinger**. Disseits der Elbe müssen beide gewohnt haben, weil ihre deutschen Feinde immer erst diesen Strom paßiren müssen, um sie aufzusuchen. Wer wil, dem bleibts unverwehrt, von ersterein in **Lino** (in der Grafschaft Ruppin) und von den andern in den **Eldenstrom** eine Spur ihres Aufenthalts zu finden. Kleine unbedeutende Völker aber müssen es beide nur gewesen sein, die sich durch nichts denkwürdiges auszeichnen, und deren Ueberwindung allemal wenig Mühe kostete. Von mehreren Abtheilungen der hiesigen Wenden schweigt die Geschichte.

Staats-Verfassung. Von der Staats-Verfassung eines uns so wenig genau bekanten und unkultivirten Volkes würde es sehr schwer seyn, sich ein gewisses System abstrahiren zu wollen. Ausgemacht bleibt es freilich, daß die Abotriten einzelne Oberhäupter (Principes, Duces, Reguli, Reges von den Fran-

Franken genannt,) hatten, die bald über einen grösfern, bald über einen kleinern Theil des Landes herrschten. Die Gewisheit, die wir von den mehrsten dieser Regenten haben, läßt uns auch von den übrigen vermuthen, daß die höchste Gewalt, einer Familie eigenthümlich, von Vater auf Sohn fortgegangen sei, und in Ermangelung der Söhne, ein Bruder dem andern succedirt habe. Hierin unterscheiden sich also unsre nördlichen Wenden von ihren vormaligen südlichen Landsleuten, den Slaven des sechsten Jahrhunderts, die an eine demokratische Regierung gewöhnt, alle wichtige Geschäfte auf algemeinen Volksversamlungen berathschlagten. Darin aber kamen diesen die Abotriten wieder näher, daß sie vornehme Mitglieder (Primores) hatten, die der Gewalt des Fürsten Schranken setzten x). Worin diese Schranken bestunden, ist zwar nirgends angegeben. Die Beispiele Slaomirs und Ceodrags zeigen aber deutlich, daß die Fürsten eine Ueberschreitung derselben mit dem Verlust ihrer Regierung haben büssen müssen, daferne die Nation nicht selbst in ihre Wiederaufnahme willigte. Da der Kaiser selbst diese Grundsätze bei der Entscheidung der darüber

x) *PROCOPIUS* de bello Gothico Lib. III. cap. 7. Stritters Gesch. der Slaven nach den Bizantinern §. 9., in Schlözers alg. nord. Gesch. S. 151. *SCHVRZFLEISCH* Diss. de rebus Slauicis. §. 10.

über entstandenen Streitigkeiten zum Maasstabe seines richterlichen Verfahrens annahm, so würde man eben keine Ursache haben, an der Rechtmäßigkeit und Wahrheit derselben zu zweifeln wenn, nicht das vollkommen ähnliche Beispiel einer wilzischen Successionsstreitigkeit einen Beweis abgäbe, daß der fromme Monarch sich auch wol einmal durch Nebenabsichten und durch ungestümes Anfodern verleiten lies, von der Richtschnur der Gesetze abzuweichen, wenn es darauf ankam, einen schwachen oder verhasten Fürsten dem Eigensinn eines rohen Volks aufzuopfern, um dieses dadurch mehr in sein Interesse zu ziehen y).

Handlung. So kriegerisch die Nation war, so verkannten sie doch die Vortheile der Handlung nicht. Durch die bequeme Lage an der See, ward dieser Nahrungszweig sehr begünstigt, und Rerich konte daher leicht eine blühende Handelsstadt sein, obgleich nach der dänischen Zerstörung derselben, sich bald alle Spuren dieses Orts verlohren zu haben scheinen. Auch zu Lande unterhielten unsre Wenden mit den Sachsen ein gewisses Commerce. Karl d. G. beschränkte dieses Verkehr auf die Städte Bardewik und Magdeburg und schlos alle Kriegs-Geräthschaften von dem Wendischen Handel aus z).

Da

y) *Annal. Franc.* ad a. 823. *Vita Lud.* P. p. 379.
z) Capitulare II. Karoli M. d. a. 805. art. 7. III. art. 9. beim *GEORGISCH.* in Corp. iur. Germanici antiqui, p. 697. 705.

Verhältniß mit andern Wenden.

Ob die Abotriten mit den Wilzen, auſſer den Banden der Nachbarſchaft und der Namensverwandſchft, noch in einer nähern Beziehung geſtanden haben, iſt ungewis. Eben ſo unbekant ſind uns die Urſachen ihrer anfänglichen Feindſchaft. Vermuthlich aber hat in der Folge das gemeinſchaftliche Intereſſe gegen die Deutſchen beide wieder mit einander ausgeſöhnt. Das wenige, was wir von den Linonen und Smeldinger wiſſen, verräth nicht undeutlich einige Subordination derſelben gegen die Abotriten.

Verhältniß mit dem fränkiſch-deutſchen Reiche.

Die erſte Verbindung zwiſchen den Abotriten und Franken ſcheint völlig gleichſeitig geweſen zu ſein. Wechſelſeitiges Bedürfnis, die Feindſchaft der Wilzen auf der einen, und der Krieg mit den Sachſen auf der andern Seite, bot dazu die Hand, und der eine Alliirte hatte vermuthlich über den andern nicht mehr Aſcendant, als was ihm die ſtärkere Macht und der ungleich höhere Grad von Kultur beilegte. Daß aber dieſe, anfangs gleiche Verbindung zweier unabhängige Völker nach und nach, wie auf fränkiſcher Seite der Zweck der Ueberwindung Sachſens erreicht war, ſich in eine Art von Subordination verwandelte, das war freilich eine leicht vorauszuſehende Folge von der Verbindung mit einem ſo mächtig gewordenen Nachbaren, der eines Theils einen Beruf zu haben glaubte, alle minder geſittete Völker zu verfeinern, und von dem ſich andern Theils ſo beträchtliche Vortheile erwarten lieſſen,

als der Schutz gegen die Wilzen und Dänen, oder die Beilegung bürgerlicher Streitigkeiten war. Nun ward die erst freiwillig versprochene Freundschaft Nothwendigkeit, iemehr die ienseits erwartete Hülfe Bedürfniß ward, und diese ungleiche Lage beider Völker mußte nothwendig auch auf das Betragen der beiderseitigen Regenten gegen einander einen für den schwächern, äusserst nachtheiligen Einflus haben.

Sie erkanten den Kaiser nicht allein für ihren obersten Richter, sondern leisteten ihm auch auf Erfodern gewisse Kriegsdienste, ja die slavischen Fürsten mußten ihm sogar eine persönliche Aufwärtigkeit beweisen; wogegen der Kaiser ihnen wieder in ihren Bedrängnissen Schutz angedeihen lies. Alles dieses hatte zwar eine grosse Aehnlichkeit mit dem bekanten Lehnsystem. Man würde aber sehr irren, wen man deshalb eine Art von Feudal-Verbindung zwischen beiden annehmen wolte. Man kante damals noch keine andre Lehne (beneficia), als die von dem Eigenthum der Krone mit der Verpflichtung zu Kriegs-Diensten, auf Lebenszeit verliehen wurden. Aufgetragene und erbliche Lehne wahren beide noch gleich unbekant und haben ihre Entstehung den Unsicherheiten und den Herausnehmungen des spätern Faustrechts zu danken.

Na

Natürlich war es aber auch, daß die Wenden, wie sie hinterher das beschwerliche dieser Ungleichheit gewahr wurden, nichts unversucht liessen, um sich dieser Verbindung zu entziehen. Sie wusten sich der Schwäche Ludwigs des frommen, der innerlichen Zwistigkeiten des kaiserlichen Hauses, der Theilung unter seinen Söhnen, und noch mehr der Abnahme des königlichen Ansehens bei dem einreissenden Faustrecht in Deutschland ꝛc. sehr geschickt zu ihrem Vortheil zu bedienen — ein Beweis, daß es ihnen an Beobachtungsgeist und Politik nicht gefehlt haben müsse. Und ob zwar ihre Versuche nicht alle gleich glücklich waren, so waren sie doch unermüdet und gewis nicht so fruchtlos, als es der Chronikenschreiber etwa von dem zurückkommenden Soldaten erfahren mogte, bis es ihnen endlich am Ende dieser Periode gelang, sich aller Verbindung mit dem deutschen Reiche und der Aufsicht des Herzogs zu Sachsen, allmählig zu entziehen.

Zwote

Zwote Periode.

Die Abotriten unter der Aufsicht der Herzoge zu Sachsen.

930–1105. (175 Jahre.)

Quellen.

Bei dem fortwährenden Mangel einheimischer Schriftsteller, mus man sich noch eine Zeitlang mit den gleichzeitigen Geschichtschreibern Deutschlands überhaupt behelfen. Weil aber in der vorliegenden Periode die algemeine deutsche Geschichte mit der sächsischen in unmittelbarer Verbindung steht, so werden auch um deswillen die Quellen der ersteren für die hiesigen Gegenden reichhaltiger und zuverläßiger. Unter denselben verbreiten besonders **Witechind von Korvei** (etwa 973) in annalibus de rebus Saxonum gestis, und nach ihm **Ditmar von Merseburg**, (976–1022) in Chronico de Impp. German. Stirpis Saxonïcae, als die nächsten Zeugen, das vollständigste Licht über unsre Geschichte.

Gegen das Ende dieser Periode hingegen (etwa von 1050) kan **Adam von Bremen** in historia ecclesiastica, weil der Bremische Kirchensprengel die hiesigen Wenden mit in sich begrif, schon als ein **einheimischer** gleichzeitiger **Geschichtschreiber** betrachtet werden.

A) Ge-

A) Geschichte.

I.

(930 - 960.)

Namenlose Fürsten der Abotriten.

Die uralte Antipathie der Sachsen gegen die ehemaligen Alliirten ihres Ueberwinders, des grossen Karls, die den ersten Grund zu unsrer Geschichte gelegt hatte, war noch nicht erloschen; sie war vielmehr durch die räuberischen Streifereien der Abotriten von Zeit zu Zeit mehr angefachet worden. Nur hatte es den Sachsen bisher an Gelegenheit gefehlt, den Beruf, den Ludwig der deutsche ihren Herzogen aufgelegt hatte, zur Ausübung einer nachdrücklichen Rache zu benutzen. Sobald daher der Herzog Henrich die freiere Gewalt, womit er seit seines Vaters, Otto, Tode (912) in Sachsen regierte, (919) mit der königlichen Würde in Deutschland vereinigt, und sobald er sich nur (926) auf einige Zeit für die Ungarn Ruhe verschaft hatte, wandte er selbige zur Ausbreitung seiner Wirksamkeit auf dieser Seite an. Nachdem er sich zuerst (929) den brandenburgischen Wenden furchtbar gemacht hatte, wurden die Dänen und die Abotriten zur Strafe für ihre bisherigen Streifereien zur Unterwürfigkeit und Zinsbarkeit, so wie ihre ungenannten Könige zur Taufe genöthiget [a]). 931

Wie

a) *Witechind. Corbeiens.* in *Meibom.* scriptt. rer. germ. Tom. II. p. 639. *Ditmar Merseburg.*

Wie aber unmittelbar darauf die **Redarier**, ein Stamm der Wilzen, durch einen Einfall in Sachsen heftige Verwüstungen anrichten, lassen sich alle übrige Wenden durch den glüklichen Erfolg dieser Unternehmung zu einem ähnlichen Aufstand verleiten. Heinrich schickt ihnen die Feldherren **Bernhard** und **Ditmar** entgegen, deren ersterem schon vorher die Aufsicht über die Redarier anvertrauet war, und diese liefern den Feinden bei **Lunkini** eine so blutige Schlacht, daß fast alle wendische Krieger, die dem Schwerdte der Sachsen entrannen, in dem benachbarten See ihren Tod fanden; und auch sogar an den gefangenen Weibern und Kindern kühlte sich die grausame Rache der Sachsen, obgleich übrigens dieser Sieg auch vielen edlen Sachsen das Leben kostete [b]).

Ein so schreckliches Blutbad mußte freilich auf einige Zeit die Ruhe in diesen Gegenden erhalten [c]).

Allein

burg. Edit. *Mader.* L. I. p. 6. *Continuator Reginonis, Hermann. Contractus, Lambert. Schafnaburg.* & *Sigebert Gemblacens.* ad a. 931, beim *Pistor.* l. c. p. 102. 258. 313. 810 *Chronic. Augiense* ad a. 931. in *Baluzii* Miscellan. Lib. I. p. 499.

b) *Ditmar.* l. c. p. 6. *Witechind.* p. 639. 640.

c) *Sigebert. Gemblacens.* ad a. 931. p. 810. 811.

Allein sie dauerte auch nur so lange als der erste Eindruck davon im frischen Andenken blieb. Die Unruhen in den ersten Regierungsjahren Otto des grossen verschaffen den Wenden eine erwünschte Gelegenheit zur Wiedererlangung ihrer Freiheit. Der Ostsächsische Markgraf Gero war ihnen allein zum Widerstande zu schwach, auch die Obotriten nehmen an den fast algemeinen Bewe- 938
gungen der slavischen Völker Antheil, und schlagen die gegen sie kommandirten königlichen Truppen, deren Anführer Haikam bei dieser Gelegenheit bleibt. Zwar zieht der König selbst verschiedentlich wider sie zu Felde, und bringt sie durch wiederholte Niederlagen auf den äussersten Grad des Elends. Allein ihre unüberwindliche Liebe zur Freiheit und ihre durch Arbeit und Mäßigkeit abgehärtete Lebensart machte sie gegen alle diese Unglücksfälle unempfindlich und erleichterte ihnen alle Gefahren des Krieges. Freiheit und Knechtschaft lag bei ihnen auf der Wage, bei den Sachsen hingegen war es nur Ruhmbegierde und Erweiterungssucht, wofür sie fochten. Mit Freuden setzten iene daher den Krieg muthig fort, und da diese zu gleicher Zeit mit vielen andern Feinden in und ausser Deutschland zu kämpfen hatten, so zog sich der wendische Krieg in die Länge d), und scheint bald ohne glücklichen Erfolg von den Sachsen abgebrochen zu sein.

d) *Witechind.* p. 647.

Zwar fehlt es nicht an einzelnen Gefechten des Königs mit den Havelern, des Ostsächsischen Markgr. Gero mit den Ukerwenden und des Nordsächsischen Markgr. Dieterich mit den Redariern. Allein auf die ganze Nation, besonders auf die entlegenern Obotriten scheinen diese Feindseligkeiten keinen Einflus gehabt zu haben.

Desto gewisser ist es, daß die Obotriten an dem nachherigen Redarischen Krieg Antheil genommen haben.

955 Wichmann und Ecbert, zween ehrgeizige Sächsische Jünglinge, misvergnügt über das grosse Vertrauen des Kaisers auf ihren Vaterbruder, **Hermann Billung**, der (seit 938 zum nouo principe militiae erhoben) in Abwesenheit des Königs die Geschäfte eines Herzogs zu Sachsen verwaltete, ergreifen die Waffen gegen ihren Herrn, der eben im Begrif ist, wider die Ungarn nach Baiern zu Felde zu ziehen, und verbinden sich, nachdem sie von H. Hermann über die Elbe zu gehen genöthiget worden, mit den ohnehin feindselig gegen die Sachsen gesinnten redarischen Fürsten Nacco und Stoinef. Erst haben die Sachsen nur mit diesen allein unter abwechselndem Glück zu fechten. Wie aber K. Otto, nach der Niederlage der Ungarn bei Augspurg (Aug. 10.) dem H. Hermann mit dem Markgr. Gero zu Hülfe eilt, wird die Sache ernsthafter, und der Krieg, nun des gemeinschaftlichen Interesse willen, allgemeiner. Die Wenden werden an dem Flusse

Nara

Rara geschlagen und Stoinef selber bleibt. Der 956
Krieg mit den Redariern dauert aber noch eine
Zeitlang fort, ohne daß man eine Theilnehmung
andrer wendischen Völker daran wahrnimt e).

II.

(960 - 985.)

Mistui, (Mistav) Billug.

Unterdessen daß Otto dem Ruf seiner ander-
weitigen Verbindungen nach Italien folgte, scheint
Hermann Billung mehr eigenthümliche Gewalt
über das Herzogthum Sachsen erhalten zu haben.
Da er ohnehin seine beträchtlichen Erbgüter in den
sächsischen Gegenden an der Elbe hatte f), so
ward er aus beiden Ursachen den nördlichen Wen-
den desto furchtbarer. Er wandte diese verdop- 963
pelte Gewalt dazu an, die vermuthlich durch die
bisherigen Kriege äusserst mitgenommenen Wenden
mit ihren Fürsten Selibur und Mistui dem
Kaiser aufs neue zinspflichtig zu machen g). Se-

e) *Witechind.* L. III. p. 655-659, 661. *Ditmar* L. II. p. 24. Hahns Reichshistorie, 1 Th. 7 Kap. §. 7. *Mascov.* Commentarii, in Ortrone M. §. 19.

f) G. H. *Ayrer*, Hermannus, officione an gente Billungus? Götting. 1761. 8. §. XXVII.

g) *Ditmar Merseb.* p. m. 25. *Annalista Saxo*, ad a. 963. in *Eccardi* Corp. hist. med. aeui. Tom. I. p. 305.

libur herrschte über die westliche Hälfte des sonst von dem Obotriten bewohnten Landes, dessen Einwohner itzt **Wagrier** hiessen, und Mistui über die östlichern **Obotriten.** Unstreitig waren beide Nationen ursprünglich einerlei Volk, so wie ihre Fürsten aus einem gemeinschaftlichen Geschlecht abzustammen scheinen. Dennoch hatten beide von ihren Vätern angeerbte Streitigkeiten
967 unter einander, die sie vor dem Richterstuhl des Herzogs brachten. Selibur ward durch Gründe überwiesen, und von dem Herzoge zu einer ansehnlichen Geldbusse verurtheilt. Erbittert über diesen Urtheilsspruch ergreift er, in Verbindung mit dem sächsischen Flüchtling Wichmann, die Waffen wider den Herzog; dieser entsetzt ihn darüber der Regierung seines Landes, überträgt selbige in ihrem ganzen Umfange seinem Sohne, und giebt seine Stadt (vielleicht Aldenburg), die mit Mistavs Hülfe erobert wird, den plündernden Soldaten preis b).

Dieses guten Fortgangs der herzoglichen Waffen, bedient sich der Kaiser zur Ausbreitung des Christenthums in diesen Gegenden. Schon vorher (946) hatte er für die südlichern Wenden ein Bisthum zu Havelberg errichtet, dessen Kirchensprengel sich bis an die jenseitigen Ufer der Elde und

b) *Witterbind.* Corb. p. 660. *Annalista Saxo* ad a. 967. p. 313.

und Peene i) erstrekte; eben so werden itzt auch in den wagrischen und obotritischen Gegenden nicht allein Kirchen und Klöster gebauet, und die Einwohner haufenweise getauft, sondern auch zu Stargard, der Hauptstadt in Wagrien, itzt Aldenburg genant, wird ein neues Bisthum für diese Völker gestiftet, dessen Sprengel an den disseitigen Ufern der Peene bei Demmin mit dem havelbergschen Kirchen-Gebiet grenzte. Das eigentliche Stiftungsjahr läßt sich zwar in Ermangelung des Fundations-Briefes, nicht angeben. Glaublich ist es aber nicht, daß zu Aldenburg eher ein bischöflicher Sitz habe angelegt werden können, ehe dieser 968
Ort nach Seliburs Entsetzung von H. Hermann erobert, und der Götzendienst daselbst zerstöret war. Der neue Bischof solte erst, gleich wie der zu Havelberg, dem für die slavischen Lande (962) eigentlich angeordneten neuen Erzbisthume zu Magdeburg untergeordnet werden. Weil aber die Hamburgische Metropolitankirche sich bereits seit Ludewigs des frommen Zeiten, in dem Besitz der obersten Seelsorge bis Demmin an den Ufern der Peene befand, so bekam der hiesige Erzbischof Adeldag den neuen Suffragan k). Damit auch die Aldenburgschen Bischöfe in desto grösserm Ansehen bei den wendischen Fürsten stehen, und zugleich im

i) Beckmanns Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg; auch in *Gerken* Fragmentis marchicis.

k) *Adam Bremens.* L. II. c. 3, 7 & 8.

Stande sein mögten, durch Geschenke sich die Gunst des Volks zu erwerben, werden sie durch die Freigebigkeit des Kaisers, ohne daß es diesem etwas kostete, sehr reichlich mit Tafelgütern und Zehenden aus dem Lande der Obotriten und Wagrier versorgt; letztere wurden iedoch nicht wie gewöhnlich nach dem Ertrag, sondern, vermuthlich um aller weitläuftigen Berechnungen mit ihren wilden Zuhörern überhoben zu sein, nach dem Flächen-Inhalt der Aecker in Anschlag gebracht.

Die Errichtung dieses Bisthums hatte für die Ausbreitung des Christenthums unter den Wenden, durch die Bearbeitung der ersten Bischöfe, Marko und Eduard, eine sehr erwünschte Wirkung. In **Mecklenburg**, der Hauptstadt der Obotriten, wird eine Kirche zu Ehren des heil. Peters mit einen Jungfern-Kloster angelegt [1]). Selbst der obotritische Fürst Mistui scheint sich zur christlichen Religion bekannt zu haben, und vielleicht ist eben dieses die Ursache, warum er von einigen Schriftstellern **Billug** genant wird, welchen Namen er dem Herzoge zu Sachsen zu Ehren in der Taufe angenommen haben mag, da es nicht anständig schien, daß ein Christ einen heidnischen Namen beibehielte.

Durch die eheliche Verbindung des alten Fürsten Mistui mit der schönen Schwester des Bischofs Wago zu Aldenburg (seit 973) bekam das Christen-

1) *Hemoldi* Chronic. Slavor. L. I. c. 12.

Christenthum eine neue Stütze. Die einzige aus dieser Ehe erzeugte Tochter, Namens Hodika, liess der Bischof ihr Onkel sogleich ins Kloster Meklenburg bringen, in geistlichen Wissenschaften unterrichten, und ernante sie schon in den zartesten Jahren zur Aebtißin dieses Klosters. Eine so unnatürliche Bestimmung des jungen Frauenzimmers vermehrte das Misvergnügen ihres Bruders erster Ehe, **Mißlavs**, gegen die christliche Religion, und über die fortwährenden Abweichungen seines schwachen Vaters von der alten Sitte des Volks. Nur die Furcht für den Sachsen, mit welchen die Aufhebung einer Verbindung das gewisse Signal eines unvermeidlichen Krieges gewesen sein würde, machte die Eindrücke der unabläßigen Zusetzungen des Sohnes auf das Gemüth des Vaters noch eine Zeitlang fruchtlos.

Man versuchte daher erst mit List die Einflüsse des Bischofs von Aldenburg zu entfernen. In dieser Absicht beredete man ihn, dem Fürsten seine aus dem Lande der Obotriten fällige Hebungen an Korn, Flachs und baarem Gelde von ieder Hufe gegen gewisse ansehnliche Güter in verschiedenen Gegenden des Landes zu vertauschen. Jene bischöfliche Steuer ward seiner Nichte, der Aebtißin Hodika zu Meklenburg zum Unterhalt angewiesen. Bald nachher fangen die Obotriten an, die bischöflichen Güter unter Billugs und Mislavs Begünstigung zu berauben; die Streifereien verwandeln sich mit der Zeit in offenbare Feindse-

ligkeiten. Billug verstößt seine deutsche Gemahlin, und die Güter ihres Bruders werden mit Raub und Brand heimgesucht. Der Bischof scheint sich hierüber klagend an den Kaiser Otto den II. (seit 974) gewandt zu haben, allein dessen entferntere Beschäftigung mit den Unruhen Italiens verschafte den Wenden Muth und Gelegenheit, seinen Befehlen sich zu widersetzen. Doch verhütete glücklicherweise der schwache Ueberrest von dem Ascendant des H. Bernhards zu Sachsen (seit 973) über die Obotriten ihren gänzlichen Abfall vom Christenthum und einen förmlichen Krieg mit den Sachsen m).

983 An dem Aufstande hingegen, welchen die märkischen Wenden gegen den übermüthigen Markgr. Dieterich zu Brandenburg erregen, nehmen die Obotriten sehr lebhaften Antheil, besonders bewies sich Mistui bei der Verheerung des Bisthums n) Bran-

m) *Helmold.* L. I. cap. 13. 14.

n) *Homanburg*, vbi sedes *episcopalis quondam* erat. *Ditmar. Merseb.* p. 57, aus dem Munde eines Augenzeugen, Avico, Mistuis Kapellan; nicht also der damalige erzbischöfliche Sitz, Hamburg (Hammaburg), wie man gemeiniglich dafür hält. Davon schweigt nicht allein der hamburgische Kirchengeschichtschreiber, Adam von Bremen, sondern auch jeder andere gleichzeitiger und späterer Annalist, denen doch ein solches Schicksal einer Metropolitankirche weder unbekant noch unbeträchtlich hätte seyn können. Im Gegentheil versichert Helmold (a. a. O.) die Freundschaft der Obotriten mit den Sachsen geradezu. *Mascov. Comm.* in Ottone II. p. 76. nr. 4.

Brandenburg geschäftig; und zerstörte den ehemaligen Sitz der dortigen Bischöfe, Homanburg, wird aber auch zugleich mit den übrigen Wenden von den vereinigten sächsischen Truppen an der Tanger geschlagen o), obgleich die Feindseligkeiten mit dem Markgr. Dieterich noch eine Zeitlang fortdauern.

Fürst Mistui (Billug) komt nachher noch mit unter denienigen Herren vor, welche nach Ottos des II. Tode den H. Henrich von Baiern auf ei- 984
ner Versamlung zu Quedlinburg zum Könige ausrufen und ihm den Eid der Treue schwören p). Nachher wird seiner nicht weiter gedacht.

Zu Aldenburg wird inzwischen nach Wagers Tode Eziko Bischof, und unter ihm nimt der bisherige gute Fortgang der Glaubenspredigten mit so gesegnetem Erfolg zu, daß allenthalben in den wendischen Landen Kirchen und Klöster beiderlei Geschlechts errichtet werden und, nach der Ver- 989
sicherung eines Augenzeugen, von den achtzehn Landschaften, worin die Wenden damals vertheilt leben, nur noch drei übrig bleiben, die dem Christenthum das Gehör versagen q).

III.

o) *Ditmar. Merseb.*. p. m. 50. seqq. L. III. *Annalista Saxo* ad a. 983. p. 535. hat diese Begebenheit auf eine unbegreifliche Weise mit einer ähnlichen spätern aus dem folgenden Jahrhundert vermischt und eben dadurch zu der Verwechselung Hamburgs mit Brandenburg Gelegenheit gegeben.

p) *Ditmar.* l. c. L. IV. p. 64.

q) *Adam Bremens.* l. c. Cap. XVII.

III.
(985 / 1018.)
Billugs Sohn Mistizlaff (Mistizla).

Nach Mistuis Abgange werden **Mistizlav**, **Raccon** und **Sederich**, als die Fürsten der im hamburgischen Kirchensprengel wohnenden Wenden [r]) aufgeführt. Von dem erstern ist es gewis, daß er ein Sohn Billugs und Fürst der Obotriten gewesen ist [s]); die beiden andern sind wahrscheinlich die Regenten der benachbarten Polaben und Wagrier gewesen, obgleich sie im übrigen für unsre Geschichte gleichgültig bleiben.

Mit den Sachsen beobachteten diese Fürsten anfangs (bis 988) eine ununterbrochene Friedfertigkeit; die Wenden ertrugen das Joch ihrer Zinspflichtigkeit geruhig [t]). Bald aber ward diese Ruhe, vermuthlich durch die fortwährende Theil-
988 nehmung der ersteren an den Kriegen der Wilzen merklich unterbrochen. Es geht fast kein Jahr hin, das sich nicht durch eine Schlacht zwischen den Sachsen und Wenden auszeichnet, wobei manche Feldzüge der ersteren für die Obotriten als sehr nachtheilig beschrieben werden [u]).

Die

r) *Adam. Bremens.* L. II. c. 17.
s) *Helmold.* L. I. c. 15. §. 3.
t) *Adam Brem.* l. c.
u) *Annalista Saxo* ad a. 985. 986. 987. 989. 990. beim *Eccard.* l. c.

Die Wenden rächen sich aber bald durch un- 992
aufhörliche Streifereien und Beunruhigungen der
sächsischen Lande, und weil die Sachsen wenig
gegen sie ausrichten können w), so überzieht sie der
K. Otto der III. (seit 984) auf seinen wilzischen
Feldzügen, mit Hülfe der Polen und Böhmen, 995
mit einem fürchterlichen Heere; er mus aber ohne
diese Unruhen gedämpft zu haben, nach Verwü- 1002
stung etlicher Städte sich wieder zurük ziehen x).
Er vermittelt darauf einen Frieden mit den Sach- 996
sen, den aber die Wenden bald wieder unterbrechen,
und dafür von den Sachsen geschlagen werden y). 997

Auch mit der römischen Geistlichkeit verdirbt es Mitzlaff, ob er gleich im übrigen das Christenthum nie öffentlich verleugnet hat, dadurch, daß er seine Schwester Hodika von den Beschwerlichkeiten des Kloster-Gelübdes befreiet, und sie an einen nahen Blutsverwandten, Namens Boleslav, verheirathet. Auch die übrigen frommen Jungfrauen zu Meklenburg werden, dem Ruf der Natur gemässer, theils seinen Rittern zu Weibern gegeben, theils in ihre Heimath zurückgeschickt, und dadurch dieses Kloster kurz und gut säkularisiret z).

Mit

w) *Annalista Saxo* ad a. 992. 993. 994.

x) *Ditmar. Merseb.* L. IV. p. 74. *Annalista Saxo* ad a. 995.

y) *Annalista Saxo* ad a. 996. 997.

z) *Helmold.* L. I. cap. 15. §. 3.

Mit dem K. Sueno (Suem-Otto) von Dänemark bekommen die wendischen Fürsten einen Krieg, worin der König selbst zweimal gefangen wird, und sich iedesmal mit ungeheuern Summen lösen muß [a]).

1002 Wie inzwischen mit K. Otto dem III. die regierende Linie des königlichen Hauses abging, bedienten sich die sächsischen Beamten des kurzen Zwischenreichs, welches während der Uneinigkeiten über die neue Königswahl, im Reiche entstand, die ihnen untergebenen Wenden über die Gebühr zu drücken. Vollends aber häuften sich durch den Geiz des jüngern Bernhards, Herzogs zu Sachsen, (seit 1011) jene Bedrückungen [aa]), dergestalt, daß die Wenden, welchen der Geist des Christenthums durch Mönche und Pfaffen zu wenig mitgetheilt war, um die verehrungswürdigen Grundsätze der Religion von den Leidenschaften ihrer Bekenner unterscheiden zu können, und die folglich die Veränderung ihres väterlichen Glaubens für das Grab ihrer Freiheit ansahen, auf den äussersten Grad der Verzweifelung gebracht wurden. Die Sanftmuth und das Ansehen des Kaisers Heinrichs des

II.

a) *Adam. Brem.* L. II. c. 21. *Saxo Grammaticus* in hist. Daniae Lib. X. p. 192.

aa) Anders weis ich den anscheinenden Widerspruch beim Adam von Bremen L. II. c. 30. und 33. nicht zu erklären, da es ausserdem unmöglich seyn würde, beiden Bernharden die Veranlassung des Aufstandes zuzuschreiben, der unleugbar vor 1013. erfolgt ist.

II. der deshalb verschiedentlich, bald zu Werben an der Elbe [b]), bald zu Hornburg (Arneburg) [c]) 1012
Zusammenkünfte mit den Wenden hielt, scheint die Wirkungen jenes grausamen Verfahrens, zum Theil wider ihren Willen, noch einige Zeit erstikt zu haben. Allein Aberglauben und Vaterlandsliebe behielt endlich in den erbitterten Gemüthern die Oberhand und brach bald in einen förmlichen Aufstand aus.

Mizzidrag und **Mistrowoy**, letzteres Mitzlavs eigner Sohn, waren die wendischen Fürsten, welche sich an der Spitze der aufrührischen Wagrier und Obotriten stellten, um die Rechte der Freiheit und der altväterlichen Religion gekend zu machen. Sie nahmen den Zeitpunkt wahr, da eben der H. Bernhard im Krieg mit den Polen verwikkelt war, Nordalbingien mit Feuer und Schwerdt zu verheren; darauf wurden alle Kirchen in den slavischen Landen von Grund aus zerstöret, so daß in der ganzen Gegend zwischen der Elbe und Oder von dem, seit mehr als 70 Jahren eingeführten Christenthum keine Spur übrig blieb. Der Bischof Volkward zu Aldenburg, der immittelst auf Eziko gefolgt war, ward vertrieben, alle übrige Geistlichen aber, deren sie zu Hamburg

und

b) *Ditmar.* L. VI. p. 138. *Annalista Saxo* ad a. 1005.

c) *Ditmar. Merseb.* l. c. p. 171. *Annalista Saxo* ad a. 1012.

und Aldenburg eine zahlreiche Menge vorfinden, musten einen betrübten Gegenstand ihrer Mishandlung abgeben [d]).

Mißlaff selbst scheint an allen diesen Auftritten keinen Antheil genommen zu haben. Er bekomt bald nachher noch einen Krieg mit den Wil-
1017 zen, weil er ihnen auf den Feldzuge des Kaisers nach Polen keine Hülfe leisten wil; sie wenden

d) *Adam. Bremens.* L. II. c. 30. 31. 32. 33. init. der dieses alles aus dem Munde des dänischen K. Sueno († 1015) erzählt. So hängt übrigens diese Geschichte ganz natürlich zusammen. Wenn aber spätere Geschichtschreiber (Adam und Helmold) hinzufügen, als ob ein verunglückter Liebeshandel des wendischen Prinzen Mistevoy mit des H. Bernhards zu Sachsen Nichte an diesem Umstande schuld sei; daß der Prinz, seiner Dame zu Dienst und Ehren, nebst einem Gefolge von 1000 tapfern Rittern, dem Herzoge zu Hülfe nach Italien auf Ebentheuer gezogen, alwo die besagten Ritter samt und sonders, wie sichs gebühret, ihr Grab gefunden, daß man darauf dem ungeduldigen Liebhaber, auf Markgr. Dieterichs zu Brandenburg Anrathen, statt der verlangten Braut ein sehr unhöfliches Compliment geschickt habe u. s. w.; so ist das wol weder mehr noch weniger als eine Legende. Dafür erklärt es auch Helmold (L. I. cap. 16. §. 3.) und der gleichzeitige Ditmar (Lib. VIII. p. 235.) weis kein Wort davon. Vor 1013, da K. Henrich der II. selbst erst seinen Römerzug antrat, ist H. Bernhard der II gewis nicht in Italien gewesen. Sicherlich aber ist der gute Markgraf Dieterich an dem tragischen Ausgang des Romans unschuldig: der war schon lange todt und seit 985. die Markgrafschaft an den Grafen Lothar von Walbeck gekommen, dem (1012) sein Sohn Wernher folgte. *Ditmar* L. IV. p. 79. L. VI. p. 172.

gleich nach dem mit Polen zu Budißin geschlosse- 1018
nen Frieden ihre Waffen wider ihn, und nöthigen ihn, nachdem sein Land heftig mitgenommen worden, sich mit seinen besten Truppen in die Vestungswerke der Sadt **Schwerin** (die hier zum erstenmal vorkömt) zu werfen. Nun empören sich seine eigene Landesleute öffentlich gegen ihn, in Verbindung mit den Wilzen, und Mitzlaff entkömt nur mit genauer Noth aus seinen väterlichen Erblanden (a paterna hereditate) nachdem seine Gemahlin und Schwiegertochter (vermuthlich seines abgefallenen Sohnes Mistewoy christliche Gemahlin) schon vorher die Flucht ergriffen hatten [e].

Die ganze Nation behauptete sich nun, nach dem älteren Vorgange ihrer Nachbaren der Wilzen, in dem völligen Besitz der Freiheit, und ihrer ursprünglichen Religion, und Mitzlaf überlebte diese Revoluzion wahrscheinlich nicht lange. Seine Gemahlin ist nicht bekant, seine Tochter aber war vermuthlich die obotritische Prinzeßin Estred, des schwedischen K. Olofs Gemahlin und Mutter des nachherigen K. Jacob Amond [f]

IV.

e) *Ditmar. Merseb.* L. VIII. p. 335. ad a. 1018
f) *Adam. Brem.* L. II. c. 28.

IV.
(1018 bis etwa 1025.)
Mitzlaffs Sohn, Mistewoy.

In wie ferne Mistewoy an der Entthronung seines Vaters Antheil genommen, ist nicht ausgemacht, gewis ist aber, daß, wie er den furchtbarsten Theil seiner Rolle bei seines Vaters Lebzeiten gespielt, er nachher nur noch eine kurze Zeit regiert habe.

H. Bernhard der II. war bis dahin mit allerlei einheimischen Händeln beschäftiget und nun (1019) gar in offenbarem Krieg mit dem Kaiser verwickelt. Nachdem er mit diesem wieder ausgesöhnt worden, war er ernstlich darauf bedacht, theils durch Güte, theils mit Gewalt die Ruhe in den überelbischen Gegenden und die Slaven in ihre Steuerpflichtigkeit wieder zurück zu rufen, wozu ihm auch der hamburgische Erzbischof Unwan (seit 1013) behülflich war g). Dadurch aber kam der Bischof Reginbert zu Aldenburg, Volkwards Nachfolger, noch nicht wieder zum Besitz seiner bei der wendischen Invasion verlohren gegangenen Güter. Wie nach Reginberts Tode, Bernhard hieselbst Bischof ward, wandte sich selbiger

g) *Annalista Saxo* ad a. 1019. 1020. *Mascov.* Comm. in Henr. II. p. 150. *Adam Brem.* L. II. cap. 33. in f. *Helmold* L. I. cap. 18. §. 6.

biger klagend an den Kaiser, ward aber von dem Monarchen mit leeren Vertröstungen aufgehalten [h]).

Er beklagte sich darauf bei dem Herzog über die Entziehung seiner Hebungen. Dieser veranstaltet eine Zusammenkunft mit den wendischen Fürsten; sie entschuldigen sich aber mit der Beschwerlichkeit ihrer anderweitigen Abgaben, und da bei deren Fortdauer, die ehemalige ottonische Stiftung sich nun nicht füglich wieder in Gang bringen lies, kan es der Herzog kaum durch eine Bitte (Bede, petitio) dahin bringen, daß eine neue Auflage auf die Häuser in dem Lande der Obotriten für den Bischof bewilliget wird: die wagrischen Güter wurden dem Bischofe zwar wieder gegeben; vergebens aber bemüht er sich die in den hiesigen Gegenden zum Bisthume Aldenburg ehemals gelegten Güter, (Derzow, Muritz und Kuzin) durch des Herzogs Verwendung wieder zu erhalten. Der unermüdete Prälat veranlaßt darauf 1022
nach der Zurückkunft des Kaisers aus Italien, bey demselben eine neue Versamlung zu Werben. Auf derselben geloben nicht nur alle Fürsten der Wenden, dem Kaiser und Reiche Friedfertigkeit und Unterwerfung und verstehen sich zur Herausgabe der vorenthaltenen bischöflichen Güter, sondern die Obotriten, Kißiner, Polaben, Wagrier und andre in dem aldenburgischen Kirchsprengel be-

b) *Ditmar.* Lib. VIII. p. 235. beschließt hiemit seine Geschichte.

griffene slavischen Völker machen sich auch aufs neue zur Entrichtung der von Otto dem Grossen
1023 verordneten Zehenten anheischig. Kaum aber hatte der Monarch den Rücken gewandt, so ist die abermalige Steigerung der sächsischen Auflagen schuld daran, daß jenes Versprechen wieder in Vergessenheit geräth [i]). Der Bischof verläßt darauf seinen Sitz, auf dem er sonst durch seine Heidenbekehrungen vielen Nutzen gestiftet hatte [k]).

Ob unter den Wenden, welche nach Heinrichs
1024 des II. Tode bei der Königswahl Konrads des II. im Gefolge der Sachsen erschienen [l]), sich auch obotritische Fürsten befunden haben? ist ungewis; bald nach der Wahl aber näherte sich der neue König auf seiner ersten Reise durch Deutschland, auch unsern Gegenden, um den Tribut der Wenden für die königliche Kammer zu erheben [m]).

Von Mistewoy findet man nichts weiter aufgezeichnet, als daß er in der Folge wieder zur christlichen Religion übergegangen, darüber von seinen Unterthanen verjaget sei und sein Leben aufsers

i) *Annalista Saxo*, ad a. 1022. *Helmold.* L. I. cap. 18.

k) *Adam Brem.* L. *II.* cap. 34.

l) *Wippo* in vita Chuonradi Salicii in *PISTORIS* l. c. T. III. p. 463.

m) *Wippo*, l. c. p. 469.

serhalb Landes, dem Christenthum getreu, zu Bardewik beschlossen habe n).

V.

(1025 - 1032.)

Mistewoys Sohn Udo.

Mit ihm zugleich regierte noch **Sederich**, vermuthlich derselbige, dessen vorhin als wahrscheinlichen Fürsten der Wagrier oder Polaben erwähnet worden. Beide unterhielten ein gutes Vernehmen mit den benachbarten Sachsen und einen vertrauten Umgang mit dem Erzbischof Unwan zu Hamburg († 1029) o).

Nachher (1029 - 1032) werden, statt Sederichs, **Anadrag** und **Gneus** mit **Udo** als Fürsten der im hamburgschen Kirchensprengel wohnenden Wenden, und also wahrscheinliche Nachfolger Sederichs und Mizzudrachs, aufgeführet. Sie blieben der Religion ihrer Väter getreu, Udo hingegen bekante sich zum Schein zur christlichen Religion. Alle drei aber beobachten, aus Achtung für den mächtigen K. Kanut den grossen von Dännemark und für den H. Bernhard zu Sachsen, auch aus Furcht für den Kaiser p), die Ruhe disseits der Elbe ununterbrochen.

n) *Helmold.* L. I. cap. 16. in f.

o) *Adam Brem.* L. II. c. 42.

p) *Adam Bremenf.* l. c. cap. 48. Von einem Kriege, den der Kaiser mit den Wenden um diese Zeit

Weil Udo sich doch grausam gegen die Christen beweiset, wird er von einem sächsischen Ueberläufer bald aus der Welt geschaft 9).

VI.

(1032, 1042.)

Udos Bruder oder Sohn Ratibor.

Udo hinterlies einen Sohn Rameus Gottschalk, der bisher in dem Michaeliskloster zu Lüneburg unter der Anweisung des gothischen Bischofs Gottfried, Unterricht in der Religion und in den Wissenschaften genoß. Auf die Nachricht von seines Vaters Tode verlies er erbittert den Glauben mit der Schule, und rächte, in Verbindung mit einer räuberischen Parthei seiner Landsleute, seines Vaters Tod durch eine erschrekliche Verwüstung in Nordalbingien. Er wird aber bald von H. Beruharden gefangen und anfangs, seinem Gefolge gemäs, übel behandelt, doch nach einiger Zeit in Betracht seiner Tapferkeit, wieder losgelassen, nachdem er vorher mit dem Herzoge eine genaue Verbindung errichtet hatte. Er begiebt sich darauf an den Hof des grossen K. Kanuts nach England, und leistet demselben verschiedene Jahre nüz-

Zeit (vor 1032) geführt haben soll, weiß dessen Lebensbeschreiber Wippo nichts, muß also wohl ein Anachronismus seyn.

9) *Adam Brem.* l. c. cap. 48.

nützliche Kriegsdienste r). An der Regierung nimt er aber noch keinen Antheil, sondern Anadrag, Gneus und **Ratibor** sind itzt die einzigen Regenten der Wenden. Weil, so lange lezterer lebte, Gottschalk von der Regierung des Landes ausgeschlossen gewesen zu sein scheint, so wird es wahrscheinlich, daß Ratibor, entweder ein jüngerer Bruder, oder älterer Sohn Udos — übrigens ein angesehener Herr und ein Christ s), — in mittelst die Obotriten beherrschet habe. Alle drei leben mit dem Erzbischof Bezelin zu Hamburg (1035 1045) sowol, als mit dem H. Bernhard zu Sachsen in der volkommensten Harmonie und leisten beiden ersprieslíche Dienste. Beide erweisen sich auch an den Wenden gleich geschäftig, der eine an ihren Seelen, der andre an ihrem Vermögen. Weil aber solchergestalt der geistliche und der weltliche Arm oft mit einander in Collision geriethen, und die Sachsen gemeiniglich schon da gewesen waren, wo die Geistlichen etwas holen wolten; so konte das Christenthum in diesen Gegenden noch nicht recht zu Kräften kommen t).

Mit den Dänen fangen unsre Wenden nach Kanuts des grossen Tode († 1035) allerlei Feindseligkeiten an. Sie gerathen deshalb mit dem,

r) *Adam Brem.* L. II. c. 48. *Saxo Grammatt.* L. X. pag. 196.
s) *Adam Brem.* c. 59.
t) *Adam Brem.* c. 53.

1042 nach Abgang der Söhne Kanuts, (1042) über Dännemark herrschenden K. Magnus von Norwegen in Krieg, worin Ratibor ums Leben kömt. Seine acht Söhne wollen ihres Vaters Tod rächen und streifen mit den wendischen Truppen bis Ripen, werden aber bei Heidebo (Schleswig) vom K. Magnus geschlagen und sämtlich getödtet [u]).

VII.

(1042-1066.)

Udo's Sohn Gottschalk.

Nach Ratibors und seiner Söhne Abgang war niemand zur obotritischen Thronfolge weiter berechtiget als Gottschalk. Dieser hatte die vortrefliche Anlage, womit ihn die Natur beschenkt hatte, in seiner Jugend erst durch den Geschmack an den Wissenschaften und hernach an dem Hofe und unter der Fahne des grossen Kanuts volkommen ausgebildet und besas nun alle Eigenschaften um ein Land glücklich zu regieren. Weil er auch nach Kanuts des grossen und seiner Söhne Tode, keinen Beruf fand, sein eignes Glück länger den ungewissen Schiksalen eines fremden Herrn aufzuopfern, so verlies er die Dienste des K. Sueno Estridsons (Kanuts Schwestersohns) und kehrte in seine väterliche Erblande zurück [w]). Diese fand er

u) *Adam. Brem.* c. 59. *Saxo Gramm.* l. c. p. 203

w) *Saxo Gramm.* L. X. p. 204. *Adam. Brem.* Lib. II. c. 59. in f.

er von Usurpatoren in Besitz genommen. Wer selbige gewesen, ist nicht gewis; weil Gottschalk aber mit seinen eigenen Landesleuten gleich bei seiner Besitznehmung Krieg führen mus, und Anadrag und Gneus nachher nicht weiter vorkommen, sondern Gottschalk bald hernach, als der alleinige Beherrscher der Wagrier, Obotriten und Polaben erscheint, so wird es wahrscheinlich, daß eben sie in seiner Abwesenheit sich seines Landes-Antheils bemächtiget, und darüber auch den ihrigen zugleich mit dem Leben eingebüßt haben. Genug, Gottschalk wuste sich durch seine Klugheit und Tapferkeit bei allen slavischen Völkern so in Respect zu setzen, daß ihm von allen Seiten Tribut und Unterwerfung angeboten wurde, daher ihm auch eine **fast königliche**, wenigstens ausgebreitetere Gewalt, als irgend jemand vor ihm bekleidet hatte, beigeleget wird. Ohne Zweifel trug hiezu auch seine eheliche Verbindung mit des K. Sueno Estridsons (seit 1047) zu Dännemark Tochter, **Siritha**, das ihrige bei x).

Sehr rühmlich wandte Gottschalk alle diese Vortheile zur Ausbreitung der christlichen Lehre an. Durch sein genaues Verständniß mit dem berühmten hamburgischen Erzbischof Adelbert (seit 1043) wurden allenthalben in den wendischen Landen Kirchen gebauet, Mönchs- und Nonnenklöster

und

x) *Adam Brem.* L. III. c. 21, *Saxo Gramm.* L. XI. p. 208.

und andre geistliche Congregationen zu Lübeck, Aldenburg, Ratzeburg, Lenzen und anderswo angelegt; allenthalben wimmelte es voll Priester und Ordens-Geistliche und zu Mecklenburg waren allein drei geistliche Stiftungen. Gottschalk vergas selbst seiner Würde und schämte sich nicht, in eigner Person die geheiligten Wahrheiten der Religion, wenn sie von den Mönchen in Schulgeschwätz verhüllet wurden, dem Volke in seiner Muttersprache faßlicher vorzutragen. Hiedurch wurden alle zum Hamburg-Aldenburgschen Kirchensprengel gehörige wendische Völker, die Wagrier, Obotriten und Polaben, ja selbst die entferntern Lingonen, Warnaher, Kißiner und Circipaner bis an die Peene, und also ohngefähr der dritte Theil der Länder, die unter seinem Grosvater Mistewoy abgefallen waren, zum Bekentnis des Christenthums zurückgebracht y).

Dieser günstigen Constellation bediente sich der ehrgeizige Metropolitan Adelbert, durch Anlegung mehrerer Bisthümer, sich bis zu der Würde eines Patriarchen empor zu heben. Der aldenburgische Kirchensprengel war nun für einen Oberhirten zu gros und ward daher, nach des Bischofs
1052 Abelins Tode (etwa 1052) in drei Theile vertheilt. Nicht sowol unter kaiserlicher Autorität, sondern im Vertrauen auf die Nachsicht des Kaisers Heinrichs

y) *Adam Brem.* l. c. cap. 22.

richs des III. (seit 1039, † 1056) und des Pabstes Leo des IX, (1048, Dec. – 1054, Apr. 19.) bestellte Adelbert einen schottischen Pilger, Johan, zum Bischof zu Mecklenburg und einen eben aus Jerusalem zurückkommenden Aristo zum Bischof zu Ratzeburg z).

Eine innerliche Mishelligkeit unter den Wilzen brachte die verschiedenen Völkerschaften derselben gegen einander in Waffen. Die Redarier und Tollenser machten den Circipanern den Vorzug streitig und wurden, ob sie gleich die Kißiner zu Gehülfen hatten, dennoch dreimal geschlagen: sie riefen darauf Gottschalken nebst dem König von Dännemark und dem H. Bernhard von Sachsen zu Hülfe, durch deren vereinigte Heere werden die Circipaner endlich auch, nach hartnäckigem Widerstande, gezwungen, mit einer ansehnlichen Geldsumme den Frieden zu erkaufen a).

Ohne Zweifel fehlte es unter Gottschalks Regierung nicht an Misvergnügten. Seine gewaltsame Besitznehmung von den wendischen Staaten war vielleicht noch nicht verschmerzt, als der Verdrus über seine Beeiferung für den Fortgang der neuen Religion und über die daraus ent-

z) *Adam Brem.* L. III. c. 23. & 34. *Helmold* L. I. c. 20.

a) *Adam Brem.* c. 24. Jahns Reichshist. III. Th. 2. Kap. §. 11. a).

entstehende Vermehrung frommer Stiftungen, die doch alle auf Kosten des Vaterlandes zehrten, hinzukam, am meisten aber ward die Nation durch die enge Freundschaft des Fürsten mit dem H. Bernhard und durch den unersättlichen Geiz der Sachsen empört [b]).

Man bediente sich der Unruhen, welche während der Minderjährigkeit K. Heinrichs des IV. das innerste von Deutschland entnervten, und der Schwäche H. Ordulfs, der seinem Vater Bern-
1062 hard dem II. in der Regierung der sächsisch-slavischen Lande gefolgt war [c]).

1066 Gottschalks eigner Schwager Blusso, war das Haupt der Rebellen. Er selbst ward zu Lenzen das erste Schlachtopfer ihrer Wuth, und alle Geistliche, zu Lenzen, Mecklenburg und Ratzeburg, hatten ein gleiches Schiksal. Die Gemahlin des Fürsten ward aus Mecklenburg vertrieben und der Bischof Johan dem Radegast zu Rhetra geopfert. Darauf wandte sich die verwüstende Flamme des Aufruhrs nach Nordalbingien, zerstörte Hamburg und Schleswig, und machte so dem Christenthum in

b) *Adam Brem.* L. *III.* c. 25. *Helmold* L. I. c. 25. c. 33. in f.

c) *Helmold* L. I. c. 22. §. 6. *Adam Brem.* L. IV. c. 1.

in diesen Gegenden zum zweitenmale ein schrekliches Ende [d]).

VIII.

(1066 - 1074.)

Gottschalks ältester Sohn Buthue

und gegen ihn

Kruko (Crito) aus Rügen.

Gottschalk hinterlies zwei Söhne, **Heinrich** von der dänischen, und **Buthue** von einer vorhergehenden Gemahlin. Ob nun zwar die Reihe der Erbfolge in den väterlichen Landen unstreitig den ältesten traf, so wählten doch die aufrührischen Wenden, aus Furcht, daß er seines Vaters Tod durch Hülfe der Sachsen rächen mögte, mit Ausschliessung der rechtmäßigen Nachfolger, einen rügianischen Fürsten **Kruko** zu ihren Oberherrn. Heinrich wendet sich darauf mit seiner Mutter nach Dännemark, und Buthue geht nach Bardewik um bei den Sachsen Hülfe zu suchen [e]).

H. Ordulf liefert den Wenden zwar ein Treffen und verschaft mit unbeschreiblicher Mühe dem Prinzen Buthue ein Etablissement in Wagrien. Dieser aber, wegen seiner Freundschaft mit den Sach-

d) *Adam. Brem.* L. IV. c. 11. 12. 13. 45. *Helmold* c. 22. §. 7. cap. 23. 24.

e) *Helmold* L. I. c. 25. §. 1. 2.

Sachsen seinen Landsleuten verdächtig, ist zu schwach, um sich in der Liebe des Volks und im Besitz der Regierung zu behaupten. Die Wenden waren durch den Geiz der Sachsen beides gegen die Herrschaft und gegen die Religion derselben einmal so sehr erbittert und durch den günstigen Fortgang ihrer ersten Unternehmung in Nordalbingien so muthig gemacht, daß sie, die Waffen in der Hand, für ihre Freiheit alles standhaft wagten. Ordulf zog zwar während seiner zwölfjährigen Regierung alle Jahr gegen sie zu Felde, ward aber eben so oft von seinen Feinden geschlagen,
1072 und von seinen Freunden verlacht. Hamburg ward unterdessen zweimal eingeäschert f) und darüber der erzbischöfliche Sitz nach Bremen verlegt. Das Bisthum Aldenburg aber blieb noch lange Zeit unbesetzt.

Ordulfs Sohn, H. Magnus zu Sachsen (seit
1073 1073) wendet zwar auf Buthues Anrufen die ersten Kräfte seiner Regierung dazu an, die Wenden wieder unter das abgeschüttelte Joch zu bringen. Allein Kruko widersteht ihm tapfer, Buthue wird bald wieder aus seinen Zufluchtsörtern
1074 vertrieben, und der Herzog kan ihm, wegen seiner eignen Uneinigkeiten mit dem Kaiser, nicht mehr als die Holsteiner, Stormaren und Ditmarsen zu Hülfe

f) *Helmold* L. I. c. 25. §. 3. c. 24. §. 5. *Adam Brem.* L. IV. c. 13. 31. in f.

Hülfe schiken. Ehe aber Buthue sich einmal dieses Beistandes recht bedienen kan, läßt er sich mit einer auserlesenen Anzahl Lüneburger in die Vestung Plön locken, und wird, unterdessen daß seine Alliirten vom Entsatz abgehalten werden, durch Hunger zur Uebergabe gezwungen. Kruko gestattet ihm zwar einen freien Auszug, läßt ihn aber während desselben mit allen seinen Leuten niederhauen g).

VIIII.

(1074 / 1105.)

Kruko allein.

Weder Buthues hinterlassener Sohn, Pribislav, noch sein Bruder Heinrich waren im Stande ihre rechtmäßigen Ansprüche auf die wendische Erbfolge geltend zu machen. Ersteren hinderte unstreitig seine zarte Jugend sich einmal nach Hülfe umzusehen, wobei seine Erhaltung überhaupt nur als ein Glück anzusehen blieb; und Heinrich durfte nach dem Tode seines Grosvaters K. Sueno Estridsons († 1076) bei den grossen Unruhen, die dessen fünf Söhnen alle Einmischung in fremde Händel versagte, aus Dännemark keinen Beistand erwarten. Eben so ununterbrochen waren die Sachsen in den innerlichen Kriegen Deutschlands verwickelt, die die Regierung Heinrichs des IV. zu einen immerwährenden Schauplatz der Zwietracht machten. Nichts

g) *Helmold* L. I, c. 25. 26.

Nichts hinderte also den Fürsten Kruko nach jener treulosen Hinrichtung Buthues, sich in den ausschlieslichen Besitz aller von Gottschalk besessenen Staaten zu setzen. Von dem Umfange seiner Herrschaft, wozu Rügen auser Streit gehört, wird in so algemeinen Ausdrücken geredet, daß man auch die entferntern südlichen und östlichen Wenden mit darunter begreifen kan. An eine Unterwürfigkeit und Steuerpflichtigkeit gegen die Sachsen war hiebei um so weniger zu denken, daß es vielmehr dem Kruko leicht ward, auf Kosten der so sehr geschwächten Sachsen sich des ganzen Nordalbingiens zu bemächtigen und dessen Bewohner, die Holsteiner, Stormaren und Ditmarsen zu zwingen, daß sie ihm itzt den Tribut und den Gehorsam leisten musten, den die Sachsen lange genug von den Wenden erpreßt hatten. Selbst die benachbarten sächsischen Lande waren für die räuberischen Streifereien der Slaven so wenig gesichert [h]), als die Dänischen Inseln [i]).

Zwar wird dem H. Magnus ein siegreicher Feldzug gegen die Wenden zugeschrieben, der diesen 14 Städte gekostet haben soll [k]). Allein, entweder waren diese Wenden andre als die unsrigen, oder die Eindrücke seiner Expedition waren nicht dauer-

h) *Helmold* L. I. cap. 26 §. 2.

i) *Saxo Grammatic.* L. XII. p. 225.

k) *Annalista Saxo* ad a. 1093.

dauerhaft. Genug, Kruko behauptete sich bis an seinen Tod im Besitz seiner Herrschaft [l]).

Immittelst hatte sich Heinrich einen Anhang sowol in Dännemark als auch selbst unter den Wenden zu verschaffen gewust: mit beider Hülfe unternimt er verschiedene glückliche Landungen an den Wagrisch-Obotritischen Küsten, erobert Aldenburg, und Kruko, um in seinem hohen Alter für seine eigene Unterthanen nur Ruhe zu haben, sieht sich genöthiget, ihm eine anständig Appanage einzuräumen. Beide beobachten seitdem äusserlich ein gutes Vernehmen und obgleich Kruko nur auf Gelegenheit lauret, seinen Rival an die Seite zu schaffen, so werden doch alle deshalb angestellte Versuche durch das genaue Verständnis zwischen Heinrich und der jungen Gemahlin seines Feindes, Slavina, glüklich vereitelt. Kruko fält zulezt selbst in die Schlingen, die er seinem Nebenbuhler gelegt 1105
hatte, und Heinrich sieht sich in den Armen der Slavina, durch die Besitznehmung von der Regierung seiner väterlichen Lande, hinlänglich für seine bisherige Expatriirung entschädigt [m]).

l) *Helmold*, l. c. §. 2.

m) *Helmold* L. I. cap. 34. §. 1-3.

B) Verfassung.

Grenzumris.

Von der Lage der wendischen Völker, Winuli, (irrthümlich Wandali genant) welche die hiesigen Gegenden bewohnten, besitzen wir itzt schon etwas zuverläßigere und bestimtere Nachricht. Die nächsten Nachbaren der überelbischen Sachsen waren die **Wagrier**, deren Hauptstadt **Aldenburg** war; an diese gränzten ostwärts die **Obotriten**, sonst auch **Reregen** genant, und deren Hauptstadt **Mecklenburg**; weiter nach Süden die **Polaben** um ihre Hauptstadt **Ratzeburg**; disseits derselben wohnten **die Lingonen** und **Warnaher**; darauf folgen die mächtigen Stämme der **Wilzen** (Lutitii, Leutici): disseit der Peene die **Kißiner** und **Circipaner** um die Stadt **Demmin**, so wie ienseit des Stroms die **Tollenser** und **Redarier**; und diese hingen wieder gegen Mittag an der Havel, und gegen Morgen, ienseit der Oder durch andere wendische Völker mit den unermeßlichen Regionen der südlichen und östlichen Slaven in Polen, Rußland und Ungarn, von denen sie sich auch durch Sprache und Kleidung nicht unterschieden, zusammen [a]). Die Smeldinger aus der vorigen Periode kommen nicht weiter vor; die Lingonen hingegen sind unstreitig keine andre als die vormaligen Linonen. Die Warnaher hatten ihre Namen und ihre Wohnsitze

a) *Adam. Bremens.* Lib. II. cap. 10.

sitze ohne Zweifel der Warnow zu danken, so wie die Circipaner der Peene und die Tollenser dem See und Strome dieses Namens. Als eine Spur des Namens und Aufenthalts der Kißiner ist entweder das nachherige Schlos Kußin (an der Stelle des spätern Neuen-Klosters) oder auch das Dorf Keßin an der Warnow anzusehen. Die Redarier, deren Hauptstadt **Rhetra** hies, waren zwischen der Elde, der Müritz, der Havel und der Elbe eingeschlossen [b]). Näher lassen sich die Grenzen dieser, den Fremden grösstentheils unzugänglichen Völker, nicht angeben.

Bevölkerung.

Die Natur hatte alle diese wendischen Landschaften mit Menschen, Vieh und Früchten reichlich versorget und durch Wälder und Flüsse sehr unzugänglich gemacht [c]). Von ihrer Volksmenge können die vielen Kriege einen Beweis abgeben, die jedesmal eine grosse Anzahl Einwohner wegraften. Zwar waren vielleicht die Schlachten nicht allemal so blutig, als die Chronikenschreiber sie ausgeben, um entweder den Ruhm der Sieger oder das Verdienst der Märtirer zu erhöhen.

b) Rhetra und dessen Götzen; Schreiben eines Märkers (des sel. Hn. Oberpfarrers Buchholz zu Lüchen) an einen Mecklenburger, 1773. 4. S. 24. ff.

c) *Adam. Bremens.* l. c.

Weil aber die christlichen Deutschen gegen ihre heidnischen Feinde sich ein sehr unchristliches Kriegsrecht erlaubten, welches weder Gefangenen noch Weibern und Kindern Pardon gab, so musten die Kriege unstreitig viel entvölkernder für die Wenden sein, als sie es für gesittetere Völker gewesen sein würden. Ausserdem waren die übertriebenen Erpressungen der Sachsen auch gewis der Bevölkerung nicht vortheilhaft. Und dennoch liessen alle diese gewaltsamen Entvölkerungen für jeden Anlas noch Krieger genug übrig.

Landstände.

Der algemeine Nationalcharakter der Wenden wird uns als äusserst unbeständig und widerspänstig geschildert [d]). Ihr Enthusiasmus für die Freiheit war so unüberwindlich, daß sie ihr zu gefallen alles aufopferten und mit Freuden sich den grösten Gefahren unterzogen, um der Knechtschaft zu entrinnen [e]). Von einer solchen Nation die dabei thätig und unternehmend, auch weder an Menschen noch an innerm Vermögen arm war, läßt es sich gar nicht gedenken, daß sie ihren, schon in der vorigen Periode der Knechtschaft ungewohnten Nacken dem eisernen Joche des Despotismus

d) *Helmold.* L. I. c. 2. §. 13. cap. 52. §. 4. *Günther. Ligurin.* Carm. Libr. VI. pr. beim *Reuber.* l. c. p. 362. *Ditmar. Merseb.* L. VI. p. m. 136.

e) *Witechind. Corbej.* L. II. p. 647. bei *Meibom.* l. c.

tismus solten unterworfen haben, obgleich sie es oft nicht ändern konten, der Uebermacht von aussen nachzugeben. Zwar unterschieden sich die Obotriten darin von den Wilzen, daß diese eine völlig demokratische Regierungsform unter sich einführten [f]), anstatt daß iene die höchste Gewalt eines einzelnen Oberhaupts verehrten. Allein da sie übrigens in Sprache und Kleidung so wenig als in Sitten und Gesetzen von ihren näheren oder entfernteren Landsleuten abwichen, so giebt die Kentnis, welche wir von der Regimentsverfassung der Pommern, Wilzen und Böhmen besitzen, einen unverwerflichen Vermuthungsgrund ab, daß sich auch die Obotriten wenigstens nicht wilkührlich haben beherrschen lassen [g]). Freilich giebt es keine so eclatante Beispiele von dem Antheile des Volks an der höchsten Gewalt wie in der vorigen Periode. Dafür sicherte die Fürsten das gemeinsame Interesse des Vaterlandes gegen die Sachsen, welches alle mögliche Einstimmigkeit zwischen Haupt und Gliedern anrieth und alle Gelegenheit zu bürgerlichen Uneinigkeiten sorgfältig vermeiden hies. Vielmehr blikt bei verschiedenen Gelegen-

f) *Ditmar. Merſ.* L. VI. p. m. 136. 137. L. VII. p. 223.

g) *Schurzfleiſch.* Diſſ. de rebus Slauic. §. 10. Meines sel. Vaters E. A. Rudloffs Untersuchung, ob die slavischen und besonders obotritischen Könige ein absolutes Regiment geführet? Mscpt.

heiten die friedfertigste Theilnehmung der Vornehmsten (Primorum) an den Regierungsgeschäften deutlich hervor [h]). Sogar auf der kaiserlichen Hofversamluug zu Werben (1123) kan man die Concurrenz der wendischen Völkerschaften an den Beschlüssen ihrer Fürsten über die Regulirung des Bischofs-Zehenten schwerlich verkennen.

Aus dieser so lange gewohnten gemäßigten Regimentsform läst sich auch das Misvergnügen der Nation über den Fürsten Gottschalk erklären. Ohne Zweifel gab die ausgebreitete und fast königliche Macht desselben, verbunden mit der Freundschaft der Sachsen, der fürstlichen Gewalt ein starkes Uebergewicht. Ohne Zweifel brachte aber auch eben das eine neue Springfeder in den rohen Gemüthern des freiheitliebenden Volks an, um sich einem so beschwerlichen Joche auf einmal wieder zu entreissen. Und das war die Veranlassung zu dem Uebergang der höchsten Gewalt von dem bisherigen uralten Regierhause, auf ein neues Oberhaupt. Unstreitig wuste Kruko den Umfang einer Würde die er blos der Wahl des Volks zu danken hatte besser nach dem Geschmak und den Sitten der aufrührischen Nation zu mäßigen, wiewol es zuletzt doch nicht an Misvergnügten fehlte, die es mit dem Ueberreste des vertriebenen Regentenges schlechtes hielten.

Als

h) Z. Ex. *Helmold.* L. I. cap. 14.

Als **Städte** werden auſſer **Aldenburg**, **Mecklenburg** und **Ratzeburg**, in dem obotritischen Reiche auch noch **Schwerin** (1018), **Lübeck** und **Lenzen** (1050) nahmhaft gemacht. Obgleich man sich von der Anlage und Verfassung der obotritischen Städte einen ganz andern Begrif machen mus, als von den deutschen, so haben sie doch vor den Städten der Redarier das voraus, daß sie sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten haben, anstatt von den meisten der letzteren auch nicht eine Spur ihres Daseins übrig geblieben ist. Zum deutlichen Beweis, daß bei unsern Wenden die Baukunst schon einen höhern Grad der Cultur erreicht habe, als bei ihren südöstlichen Nachbaren. Ohne Zweifel haben iene diesen Vorzug, wie die deutscheren Namen ihrer Städte beweisen, dem friedlichern Umgange mit den Sachsen zu danken. Städte.

Die **Handlung** der Obotriten schien mit der ehemaligen Stadt Rerich zu Grunde gegangen zu sein. Auch waren die unerschwinglichen Auflagen der Sachsen wol nicht das Mittel, die Handlung empor zu bringen. Sie hatten seitdem keinen Seehafen mehr, und die wenige Schiffahrt schien keine andre Absicht als die Seeräuberei zu haben, womit sie den Dänen sehr beschwerlich wurden. Indessen fehlte es der Nation doch nicht an Gelde, das beweisen eben die baaren Abgaben an die Herzöge zu Sachsen und an die aldenburgischen Bi- Handlung.

schöfe, so kümmerlich sie sie auch aufbrachten. Da sie nun selber keine Bergwerke besassen, so kan man den Umlauf ihres Geldes, ausser der wenigen Beute in auswärtigen Kriegen, füglich aus keiner andern Quelle, als aus einem Handlungsverkehr mit den Sachsen herleiten, bei denen in diesem Zeitraum die Harzbergwerke schon eine reiche Ausbeute an gemünztem Silber gaben. Auch konte es den Wenden bei der vorzüglichen Fruchtbarkeit ihres Landes, nicht an Gelegenheit zum Absatz ihrer Naturprodukte fehlen und da sie vermuthlich auswärtige Bedürfnisse gerne entbehrten, so standen sie mit den Sachsen im Activhandel.

Ackerbau. Der **Ackerbau** und die **Viehzucht** machten also den Nationalreichthum und das hauptsächlichste Gewerbe aus. Auch war es an sich betrachtet, der Industrie des slavischen Landmannes keines weges nachtheilig, daß Otto der Grosse, anstatt die Einkünfte des Bischofs zu Aldenburg auf den ungewissen Ertrag der Zehenten ankommen zu lassen, eine fixe Abgabe an Naturalproducten auf die wendischen Aecker vertheilte, wenn nur die übrigen starken Auflagen nicht so verderblich für den Nahrungsstand gewesen wären.

Landesherr. So wie die Grenzen des obotrischen Reichs nicht allemal von gleicher Ausdehnung waren, so scheinen auch die Schriftsteller ungewis gewesen zu sein, was für einen Titel sie den Oberhäuptern derselben beilegen wollen. Der königliche Titel,

der

der nur allein im Anfang dieser Periode vorkam, wird seit der nähern Bekantschaft der Deutschen mit den Obotriten nicht weiter gebraucht, sondern statt dessen werden die hiesigen Fürsten bald Reguli, bald Subreguli, bald Principes, bald auch Seniores oder Satrapæ genant, bis Gottschalk sich wieder zu einem beinahe königlichen Ansehen empor schwinget.

Von der Thronfolge verwandelt sich unsre hievorige Muthmassung nun in die unwidersprechlichste Gewisheit, daß man darin die Rechte des Erbgangs in unverrükter Ordnung von Vater auf Sohn heilig beobachtete. In wiefern aber mehrere Brüder an der Erbfolge concurriret haben, läst sich nicht bestimmen, weil die Grenzen so wenig, als die Verwandschaft mehrer zugleich über die Wenden regierenden Fürsten jedesmal bekant sind. Auch selbst nach Gottschalks Ermordung, wie man im Tumult die regierende Familie verlies, scheint sich der Eindruk von iener Successionsordnung bei der Nation nicht ganz verlohren, sondern vielmehr, nachdem sich der Haß gegen den entthronten Fürstenstamm einigermaassen abgekühlt hatte, dem übriggebliebenen Sprößlinge desselben die Rückkehr in seine alten Rechte erleichtert zu haben.

Die Einkünfte der Fürsten, welche bis dahin Steuern. vermuthlich wol nur in dem Genus ihres Landeigenthums bestanden hatten, bekamen durch die

Acquisition des Bischofs-Zehenten (pontificale tributum) unter Billugs Regierung einen beträchtlichen Zuwachs. Wenigstens ist es gar nicht wahrscheinlich, das Mizislav nach der Verheirathung seiner Schwester und nach der Einziehung des Klosters Mecklenburg, sich einer so hübschen und sichern Revenüe, zu deren unweigerlichen Entrichtnng seine Unterthanen nun schon so lange gewöhnt waren, solte begeben haben. Dies wäre also die älteste Spur einer landesherrlichen Steuereinnahme in den hiesigen Gegenden. Selbige bestanden in einem Maas Korn, vierzig Strängen (resticuli, Risten) Flachs, und 12 Pfennigen fein Silber von iedem Pfluge, (aratro) wozu so viel Land, als man mit 2 Ochsen oder einem Pferde bestellen konte, gerechnet wurde, nebst noch einem Pfenning für die Hebungsbedienten. Da man nirgends findet, daß die Bemühungen der Prälaten zur Wiedererlangung dieser einmal verlassenen Hebung von Erfolg gewesen, so ist kein Zweifel, daß die Fürsten nicht auch nachher in dem Besitz derselben solten geblieben sein.

Verhältniß mit den übrigen Wenden.

Wie die Wagern uud Polaben in der vorigen Periode kein von den Obotriten abgesondertes Volk ausgemacht haben, so hatten sie auch in der gegenwärtigen mit ihnen im ganzen einerlei Schicksale und seit Gottschalks Zeiten waren sie auch wieder mit ihnen unter einem gemeinsamen Oberhaupte vereinigt. Der ehemalige Nationalhaß zwischen

den

den Obotriten und Wilzen, der uns zuerst mit den hiesigen Gegenden bekant machte, schien nun ganz erloschen zu seyn. Ohne Zweifel war die betrübte Erfahrung von den Folgen der Einmischung eines fremden Souverains in diese einheimischen Händel der beste Garant für ihre wechselseitige Friedfertigkeit. Ein gemeinschaftliches Band hielt sie vielmehr in unzertrennlicher Verbindung unter einander: das war das System ihrer altväterlichen Religion. Zwar fehlte es in keiner Gegend des Landes an Götzentempeln und Götzendienste. Allein den Rang vor allen andern behauptete doch der zu **Riedegast**, einer im Lande der Redarier, mitten in einem dichten geweiheten Walde, einem schauerlichen See gegenüber, liegenden Stadt. Hier sahe man alle wendische Gottheiten, unter denen **Luarasici** sich im Besitz der allgemeinsten Nationalverehrung befand; nie zog man in einen Krieg, ohne hier seine Andacht verrichtet zu haben, und niemand kehrte ohne Geschenke für diesen Götterstz siegreich zurück. Weil aber das ganze Pantheon, mit allen seinen göttlichen Bewohnern, nur aus Holz von Menschenhänden verfertiget war, so konte es der Zerbrechlichkeit nicht eben sehr Troz bieten [i]). Nachdem es, aus irgend einer unbemerkt gebliebenen Ursache (nach 1020) ein Opfer

Religions-Verfassung.

der

i) *Ditmar. Merseburg.* L. VI. p. m. 135. 136. Hn. Consistorialrath Masch gottesdienstliche Alterthümer der Obotriten. 1773. 4.

der Vergänglichkeit geworden war, wobei auch das ganze Andenken des Orts selbst verloren ging, blieb dennoch der Hauptsiz des Götzendienstes in dem Lande der Redarier. **Rethra**, vier Tagereisen von Hamburg, mitten in einem tiefen See belegen, ward nun eben so berühmt durch einen grossen Tempel, worin ein goldener auf Purpur ruhender **Radegast** Götterkönig war, und öfnete seine neun Thore allen Opfernden und Rathfragenden aus der ganzen Nation [k]). Dieser häufige Besuch andächtiger Pilger gab dem Muth und dem Reichthum der Redarier ein beträchtliches Ascendant über alle [l]) ihre Landesleute, und blieb daher auch ein sicherer Bürge für die dauerhafte Eintracht mit ihren übrigen Glaubensgenossen.

Verhältnis mit dem deutschen Reiche.

Das Verhältnis der Obotriten mit dem deutschen Reiche hatte sich seit der vorigen Periode gewaltig verändert. Seitdem das Amt eines Herzogs zu Sachsen mit der königlichen Würde in Deutschland in einer Person vereinigt war, glaubte Heinrich der I. einen doppelten Beruf zu haben, die

k) *Adam. Bremens.* l. c. Cap. XI. Wo die Stadt Rethra eigentlich gelegen habe, das bleibt, bei allen darüber angestellten Untersuchungen, noch immer ungewis. (Schreiben eines Märkers, S. 25.) So viel sieht man wohl aus den angeführten wesentlichen Unterschieden mit Gewisheit, daß Riedegast und Rethra unmöglich ein und derselbe Ort habe seyn können.

l) *Helmold*, L. I. cap. 21. §. 1.

die Wenden seine schwere Hand fühlen zu lassen. Von dem ersten glüklichen Feldzuge (931) an betrachtete man die Obotriten nur als besiegte Feinde des Reichs. Man verlies dabei ganz den Plan, den der menschenfreundlichere Karl bey seinen Eroberungen befolgte, den er selbst in Ansehung der Sachsen in Anwendung gebracht hatte. Karl machte seine Ueberwundenen zu Mitgenossen seines Reichs; er suchte ihnen allmählig die Sitten, Sprache und Gesetze der Franken beizubringen und machte sie aller Rechte seiner eigenen Unterthanen theilhaftig; ihre Fürsten musten seine Gerichtsbarkeit erkennen, seinem Hofe und mit ihren Unterthanen, gleich allen fränkischen Güterbesitzern, seinem Aufgebot folgen, ob er ihnen gleich im übrigen ihre innere Verfassung lies; dadurch verlohr sich nach und nach alle Antipathie und alle Ungleichheit oder Unzufriedenheit zwischen Ueberwinder und Ueberwundenen. Itzt hingegen, da sich die deutsche Verfassung so merklich verändert hatte, da die Herzoge und Grafen mehr Antheil an der Reichsregierung, mehr eigenthümliche Gewalt in den ihnen anvertrauten Provinzen besassen, itzt war es ihnen nicht eigentlich um mehrere Theilhaber an ihrer Staatsverfassung zu thun, man war schon eifersüchtiger auf den Vorzug ein deutscher Reichsstand zu seyn und fürchtete nachtheilige Folgen für die erst aufkeimende Verfassung von der Aufnahme neuer Mitglieder in ihre Gemeinschaft,

schaft, deren Sprache man nicht einmal kante. Es fehlt zwar aus diesem Zeitraum, wo sich die Erzbeamten des Reichs noch nicht in dem ausschlieslichen Besitz des Wahlrechts festgesetzt hatten, nicht an Beispielen, wo auch (984, 1025) wendische Fürsten an den deutschen Königswahlen unmittelbaren Antheil nahmen. Allein da selbst mittelbare Reichsunterthanen damals noch nicht ganz davon ausgeschlossen waren, so wurden auch die Fürsten der Wenden dadurch noch keine Reichsstände.

In so ferne die besiegten Wenden nicht ganz bezwungen und ihres Eigenthums gänzlich beraubt werden konten, wie die in Meissen und in der Lausitz, bekümmerte man sich weder um ihre Verfeinerung noch um ihre Beschützung. Das einzige, was Otto d. G. in dieser Absicht für sie that, war die Sorge für ihre Bekehrung zum Christenthum. Man verlangte auch von ihnen keine Kriegsdienste durch Einführung des nun in Deutschland herrschenden Lehnssistems. Sie wurden von den Rechten, wie von den Verbindlichkeiten deutscher Einwohner gänzlich ausgeschlossen. Aus einem seltsamen Nationalstolz glaubten die Sachsen, als Christen und als das erste Volk Deutschlands, ihren heidnischen Feinden alle Pflichten der Menschlichkeit versagen zu dürfen; die Gefangenen, die der Rache des Ueberwinders entronnen, wurden als Knechte verkauft, und vielleicht ist von dieser Behandlung der Slaven das Wort Sklave

ve in die Deutsche und andre Sprachen aufgenommen worden. Um sie in Abhängigkeit zu erhalten, bediente man sich eben des Mittels, womit die mächtigen Ungarn Deutschland belastet hatten. Man nöthigte sie zur Entrichtung eines jährlichen Tributs, einer Verbindlichkeit, die den Begriffen eines freigebornen Deutschen geradezu wiedrsprach.

Mit den Herzogen zu Sachsen.

So lange das Amt eines Herzogs zu Sachsen mit der königlichen Würde von Deutschland in einer Person vereinigt war, wurden zwar die wendischen Kriege hauptsächlich mit sächsischen Waffen geführet, weil aber der Erfolg immer noch zweideutig blieb, lies sich auch noch kein Sistem eines Verhältnisses mit Sicherheit formiren. Die erste Zinspflichtigkeit (931) hatte bald ein Ende, und erst nach dem redarischen Kriege, wie beide Beziehungen von einander getrennt wurden, gelang es Hermann Billungen (963), jenes Verhältnis wieder herzustellen. Nun blieb zwar die Aufsicht über die Obotriten, die in andern Grenzgegenden Deutschlandes von Markgrafen verwaltet wurde, eine herzogliche Pflicht und Hermann Billung maßte sich sogar die Gerichtsbarkeit über ihre Fürsten an, die nach deutschen Grundsätzen nur der König an der Spitze ebenbürtiger Genossen über Fürsten ausüben konte. Die Zinsbarkeit der Wenden hingegen blieb noch lange eine Revenue der königlichen Kammer. Worin

diese

diese Abgabe bestanden, ist nirgends bestimmt, vermuthlich aber war sie, so lang sie unmittelbar dem König berechnet wurde, nur sehr gelinde, weil man nie Klagen darüber hört, und so lange sie sich in dieser Lage befand, hielt die Furcht für die Sachsen dem Versuch, iener Verbindlichkeit sich zu entziehen, so ziemlich das Gleichgewicht. Die eigentliche Zeit, da sich die sächsischen Herzoge selbst ermächtiget haben, diese Einnahme mit der Beschwerde der Aufsicht über die Obotriten zu compensiren und sich selbst in den Besitz derselben zu setzen, läst sich schwerlich bestimmen. Wahrscheinlich aber, wenn es nicht schon während der Entfernung der jüngern Ottonen aus Deutschland geschahe, gehörte diese Anmassung mit zu den Bedrückungen, worüber unsre Wenden in dem kurzen Zwischenreiche nach K. Otto des III. Tode seufzten; Und da Heinrich der II. den Sachsen, ehe sie ihn als König anerkanten (1002), die ungekränkte Erhaltung ihrer Rechte und Gewohnhei-

ten versichern muste [m]), so war nachher an die Wiedererlangung dieses königlichen Vorrechts nicht weiter zu denken. Nun richtete sich die Summe dieser Abgabe nur nach den Bedürfnissen des Herzogs zu Sachsen, und ein so unleidlicher Misbrauch seiner Gewaltmachte endlich durch einen

form-

m) *Mascou.* in Comment. ad Henric. II. §. II. p. 111.

förmlichen Aufstand der ganzen obotritischen Steuerpflichtigkeit nach einer funfzigjährigen Dauer (1013) mit einmal ein Ende.

Durch gütliche Verträge (pactiones) setzte sich der Herzog wieder in Besitz seiner ehemaligen Rechte; doch hatte das herzogliche Ansehen so sehr dabei gelitten, daß er kaum durch Bitten die wendischen Fürsten zur Entschädigung des Bischofs von Aldenburg disponiren konte, zufrieden, wenn er nur seine Schatzkammer mit dem Vermögen ihrer Unterthanen bereichern durfte. Worin iene Verträge bestanden haben, weis man nicht; der Geiz der Sachsen überschritt sie aber bald. K. Conrad der II. stellte darauf, nebst andern königlichen Vorrechten, auch das Besteurungsrecht der Wenden wieder in die Hände des königlichen Fiscus her, vermuthlich aber blieb diese unmittelbare Einnahme nur auf seinen Aufenthalt in Sachsen (1024) eingeschränkt; doch hört man lange von keinen Klagen der Obotriten über die Sachsen, sondern beide Theile leben in ununterbrochener Friedfertigkeit. Während der Minderjährigkeit Heinrichs des IV., dieser fruchtbaren Quelle so vieler Veränderungen im deutschen Staatsrechte, giengen die Erpressungen der Sachsen wieder bis zur Unmäßigkeit, und trieben die Erbitterung der Nation so weit, daß sie (1066) auch die Unterthanenpflichten gegen ihre angestamten Fürsten darüber vergas, und nach verschiedenen fruchtlosen

Versuchen abseiten der sächsischen Herzoge, in den Zustand der gänzlichen Unabhängigkeit und Zügellosigkeit zurükksank.

mit den Kaisern.

Durch die Rechte der Aufsicht und Besteurung, welche die Herzoge zu Sachsen über die Obotriten ausübten, wurden letztere übrigens von der Oberherrschaft der deutschen Könige und Kaiser doch nicht ausgeschlossen. So wie die Herzoge selbst ihr ganzes Amt nur einer wiederruflichen königlichen Begnadigung, die damals noch nicht auf die Erben ging, zu danken hatten, so waren auch alle dem Herzogthum untergeordnete Länder mittelbare Angehörige des deutschen Reichs und deren Bewohner ursprünglich würkliche Unterthanen des Kaisers. Diese hatten sich auch ihrer oberherrlichen Rechte so wenig begeben, daß sie vielmehr, bei der damaligen Wandelbarkeit ihrer Hofhaltung, in allen Provinzen, wo sie sich zur Zeit aufhielten, alle diejenigen Rechte, in Concurrenz mit den Herzogen und Grafen, unmittelbar ausübten, in deren ausschlieslichem Besitz sich diese sonst befanden. Wie auf der einen Seite die Obotriten oft die unmittelbaren Wirkungen der kaiserlichen Ungnade im Kriege erfahren musten, so fehlte es auch auf der andern Seite nicht an Beispielen, wo die Kaiser während eines persönlichen Aufenthalts in Sachsen Zusammenkünfte mit den wendischen Fürsten veranstalteten, ihre Angelegenheiten selbst entschieden und ihre Steuern unmittelbar

bar erhoben. Das Beispiel der richterlichen Entscheidung, welche Conrad der II. in den Streitigkeiten der Wilzen mit den Sachsen auf einem Judicium Principum zu Werben (1035), vermittelst eines Zweikampfs zum Vortheil der Wenden fällte n), enthält sogar einen Beweis, daß die Kaiser sie auch von den gemeinen Rechtswohlthaten des damaligen deutschen Prozesses nicht ausschlossen, sondern ihnen gegen die Sachsen Gerechtigkeit angedeihen liessen, und vielleicht verschafte eben dieses Präiudicium unsern Obotriten auch eine Zeitlang Erleichterung des sächsischen Joches. Ausserdem aber nahmen die Kaiser unmittelbar keine Notiz von den Schicksalen der Wenden, und alle ausserhalb Sachsen vor dem königlichen Richterstuhl gebrachten Klagen wider sie waren ohne Erfolg.

Nach Conrads des II. Zeiten findet man aber auch von ienen Einflüssen der königlichen Gewalt kein Beispiel in den hiesigen Gegenden, und unter Heinrich dem IV. hörten sie gänzlich auf. Die ewigen Mishelligkeiten desselben mit dem römischen Stuhl, mit seinen eigenen Unterthanen und mit seinen leiblichen Söhnen, erlaubten ihm nicht, an so entfernte Aeusserungen seiner ohnehin genug geschwächten Macht, zu denken.

n) *Wippo* in vita Conr. Sal. beim *Pistor.* T. III. p. 479.

Dritte Periode.

Lehnsverbindung der Obotriten mit dem Herzogthum Sachsen.

1105/1181. (76 Jahre.)

Quellen.

Von dieser Zeit an sind als einheimische Schriftsteller anzusehen:

HELMOLDI (presbyteri) *Bosouiensis Chronicon Slauorum* (bis 1170), nachher dessen Continuator *ARNOLDVS* (Abbas) *Lubecensis* cura *Henr. BANGERT.* Lubec. 1669, 4.

SAXONIS GRAMMATTICI historia Daniae, Edit. *Steph. Stephanii*, Sorae 1644. Fol.

A) Geschichte.

1.

1105-1126.

Gottschalks jüngerer Sohn Heinrich.

Heinrich kante die Denkungsart seiner Landsleute zu gut, als daß er sich auf ihre Treue sicher hätte verlassen dürfen. Er muste sich also nach einer Stütze von aussen umsehen, um die Ruhe seiner Regierung von innen zu bevestigen. Durch seinen langen Umgang mit Dänen und Deut-

Deutschen hatte er sich ohne Zweifel von den Vortheilen des nun in ganz Europa eingeführten Lehnssystems, als dem zuverläßigsten Mittel, einem Schwächeren in diesen unruhigen Zeiten der allgemeinen Befehdungen Schutz und Beistand zu verschaffen, überzeugt. Zu dieser Schutzleistung schien ihm vermuthlich der Herzog (Magnus) zu Sachsen, der ohnehin sein mütterlicher Verwandter war [a]), nicht allein gelegner, sondern auch minder gefährlich, als etwa die weichlichen Könige Dännemarks. Auf der andern Seite hatten die Sachsen von einer mehr als hundertjährigen Bekantschaft mit den Wenden am Ende nichts weiter, als die kostbare Erfahrung übrig behalten, daß die Zinsbarkeit nicht das Mittel sei, so unruhige Nachbaren mit Nutzen in Unterwürfigkeit zu erhalten. Ein geringes Maas von Steuer war den Bedürfnissen der Herzoge und dem Aufwande, den sie zur Beschützung des Reichs auf dieser Seite machen musten, nicht angemessen; ein iedes Uebermaas aber brachte die Nation sogleich in Wuth und die grenzenlosen Würkungen der letztern überwogen bei weitem den vieljährigen Vortheil überspannter Erpressungen. Hingegen hatten sie eben hiedurch den Muth und die Tapferkeit der Wenden kennen gelernet, und die vielen, gröstentheils zu ihrem Schaden geendigten Kriege, welche

a) *Gebhardi* Origg. Meclenburg. p. 25.

sie eine Zeitlang mit dem K. Heinrich dem IV. geführt hatten, konten sie leicht auf die Betrachtung zurükführen, wie nützlich ihnen die Treue tapferer Vasallen bei ähnlichen Gelegenheiten, woran die nunmehrige Verfassung Deutschlandes, bei dessen Verhältnissen mit dem römischen Hofe, nie einen Mangel besorgen lies, werden könte.

Sobald Heinrich daher nur von den vesten Oertern die Kruko bisher inne gehabt, Besitz genommen und seine vornehmsten Feinde aus dem Wege geräumt hatte, wandte er sich an den H. Magnus, und schwur ihm den Eid der Treue und der Gewärtigkeit (iuramentum fidelitatis ac subiectionis); zugleich erlies er die Nordalbingier des beschwerlichen Jochs, worunter sie Kruko hatte schmachten lassen, verband sich mit ihnen auf das unverbrüchlichste, und mit Freuden versprachen sie ihm dafür wieder die unverdrossensten Kriegsdienste [b]). Daß aber auch, ausser dieser besondern Dienstverpflichtung der Holsteiner, Stormaren und Ditmarsen, der Herzog selbst eine algemeine Hülfsverbindlichkeit bei dieser Gelegenheit übernommen haben müsse, lehret der Erfolg.

Heinrichs aufkeimende Gewalt erstrekte sich bis izt nur über die Wagrier und Polaben. Die südlichern und östlichern Wenden, des sanften Jochs des Christenthums und des fürstlichen Bes-

steus

b) *Helmold.* L. I. cap. 34. §. 3. 4.

steurungsrechts, das ihr neuer Fürst ihnen auflegen wolte, ungewohnt, verschwuren sich einmüthig wider Heinrichen und wählten sich ein den Christen gehäßiges Oberhaupt. Magnus und die übrigen verbundenen Sachsen werden sogleich zum Beistand aufgefodert und liefern den Rebellen bei Smilow im Polaberlande ein so entscheidendes Treffen, daß von dieser Zeit an alle östliche Wenden, die Obotriten, Kißiner, Circipaner und übrigen Wilzen, gleich den Polaben und Wagriern [c]), Heinrichs steuerbare Unterthanen bleiben. Heinrich benutzt seinen Sieg durch die Wiederherstellung des Wohlstandes und aller Künste des Friedens in seinen Staaten. An der Stelle des Geistes der Räuberei und der Landstreicherei macht er durch heilsame Verordnungen den Ackerbau und andere nützliche Handthierungen unter seinen Landsleuten algemeiner. Die Wiederherstellung des Christenthums aber bleibt noch auf die Stadt Lübeck eingeschränkt, weil Heinrich daselbst seine gewöhnliche Hofhaltung aufschlägt [d]).

In Sachsen verblühete nun der Billungische 1106
Mannsstamm mit dem H. Magnus. Das Herzogthum Sachsen, mit der kurz zuvor von demselben acquirirten Lehnsherrlichkeit über die wendischen Lande, fiel darauf in die Hände des Ober-

c) *Helmold.* l. c. §. 5-7. cap. 36. §. 6.
d) *Helmold.* c. 34. §. 7. 8.

lehnsherrn, K. Heinrichs des V. der um eben die Zeit seinem Vater K. Heinrich dem IV. gefolgt war, zurük. Er verlieh selbiges wieder an den Grafen Lotharius von Suplinburg, Besitzer der Nordheimschen und Braunschweigschen Erbgüter, und dieser stand seitdem der Regierung der Sachsen sowol, als der Wenden, mit gleicher Mässigung vor. Auf unsre Gegenden hat übrigens diese Veränderung keinen weitern Einflus, als daß der neue Herzog das entlegenere Nordalbingien einem eignen Grafen, Namens Gottfried, anvertrauet, der seinen Sitz zu Hamburg nimt. Wie dieser von einer streifenden wendischen Parthei,
1110 die Stormarn in Contribution setzte, erschlagen wird, zieht Lothar selbsten gegen die Wenden zu Felde, erobert neun feste Plätze und kehrt mit Beute und Geisseln zurük e). Die erledigte Grafschaft verleihet er Adolfen von Schauenburg, mit dem der Fürst Heinrich nachher ununterbrochen das beste Vernehmen beobachtet f).

Die Rügianer (Ranen), die herrschsüchtigste und barbarischste Seemacht unter den Wenden, wolten sich vermuthlich bei der Trennung des vereinigten obotritisch-wilzischen Reichs von den Nachfolgern ihres bis dahin gemeinschaftlichen Regenten, nicht so schlechterdings beruhigen. Unver-

e) *Helmold.* c. 35. *Annalista Saxo* ad a. 1110.
f) *Helmold.* c. 36. §. 1. cap. 41. §. 5.

vermuthet lassen sich ihre Schiffe auf der Trave 1114
vor Lübeck sehen und drohen, sich des ganzen Wa-
griens und Nordalbingiens zu bemächtigen. Sie
finden aber an Heinrichen auf der einen, so wie an
Lotharen auf der andern Seite, eine tapfere Gegen-
wehr, und werden von diesem zur Gelobung der
Treue, von jenen aber durch eine blutige Nieder-
lage (Aug. 1.) zur Zinspflichtigkeit genöthigt.
Nun erstrekte sich Heinrichs Herrschaft und Be-
steurungsrecht über alle wendische Völker von der
Elbe, längst der Ostsee, bis zur Oder, ja wenn es
wahr ist, daß auch die Pommern ihm unterthänig ge-
wesen sind ff), bis an die Grenzen von Polen; und
wegen dieser ausgebreiteten Macht gaben ihm alle
Wenden sowol, als die benachbarten Nordalbin-
gier, den Titel eines Königs g).

An das königliche Haus Dännemark, woselbst
seit K. Sueno Estridsons Tode (1076), dessen
fünf Söhne nach einander regierten, hatte Hein-
rich eine gegründete Prätension wegen seiner mü-
terlichen Güter, die ihm der jüngste seiner Mut-
terbrüder, K. Nikolas, (seit 1105) unrechtmäßiger
Weise vorenthielt. Nachdem er selbige lange sehr
dringend vergebens gefodert hatte, grif Heinrich 1115
zu den Waffen, und nur mit genauer Noth fand
Nikolas durch die Flucht seine Rettung in Schles-
wig, nachdem die ganze Provinz von Heinrichen

ff) *Schwarz* de finibus Rugiae, Aetas I. §. 11.
g) *Helmold.* cap. 36. *Annalista Saxo* ad a. 1114.

entvölkert worden war. Um sich hierfür zu rächen, unternimt der König eine Landung bei Lütkelenburg in Wagrien, und schikt den Statthalter von Schleswig, Elivo, zu Lande eben dahin. Allein Elivo wird durch Bestechung von der Vereinigung mit den Truppen des Königs abgehalten und diese werden von den Wenden (Aug. 9.) so übel zugerichtet, daß sie nur mit Mühe wieder ihre Schiffe erreichen. Dännemark und Schleswig bleiben noch lange den Angriffen Heinrichs und seiner Alliirten ausgesetzt. Als nachher des Königs Brudersohn, der eigentliche Kronerbe **Kanut Laward**, Herzog in Schleswig wird, bietet er Heinrichen einen nachtheiligen Frieden an, den
1116 dieser aber ausschlägt. Er überfält ihn darauf in seiner eignen Residenz (Lübeck) und nöthigt ihn, über den Strom (die Trawe) zu fliehen, worauf das Schlos erobert und ganz Wagrien verwüstet wird. Plötzlich aber läst der eben so edelmüthige als tapfere Kanut alle Feindseligkeiten gegen einen so nahen Blutsverwandten einstellen, und auf einer persönlichen Zusammenkunft mit ihm zu Lübeck wird Heinrich mit dem Könige völlig wieder ausgesöhnt. Er verkauft seine ganze mütterliche Verlassenschaft an seinen Vetter Kanut, der solche dem Könige für den behandelten Preis überläßt [h]).

Die

h) *Saxo Grammaticus*, Lib. XIII. p. 230-233.

Die Briezanischen und Stoderanischen Haveler in der Gegend Brandenburg und Havelberg rebelliren gegen Heinrichen. Um diesem Uebel bei Zeiten, ehe es sich über den ganzen Osten seines Reichs verbreitete, zuvorzukommen, werden alle Obotriten und nordalbingische Sachsen aufgeboten; durch deren Hülfe wird auch, nach Eroberung der Stadt Havelberg, die Unruhe bald wieder gestillet. Bei eben dieser Gelegenheit werden die **Linonen**, ein ruhiges, friedfertiges und von Natur sehr unzugängliches Völkgen, in einer Entfernung von zwei Tagereisen von Havelberg, durch einen Sohn Heinrichs, Namens **Mistue**, an der Spitze der vereinigten sächsisch-wendischen Truppen, mit ihrem Fürsten gleichfals dem obotritischen Zepter unterworfen [i]).

Auch die Kißiner an der Ostsee hatten noch 1121
einen eignen Fürsten **Zuentubald**, (vielleicht den ehemaligen Heerführer der südlichen und östlichen Wenden), der das Unglück hat, von dem H. Lothar aus einer unbekanten Ursache feindlich überzogen zu werden, bis die Hauptstadt **Kußin** nebst andern erobert wird, worauf der Herzog mit Geisseln und Beute siegreich zurückkehrt [k]).

Ein andrer von Heinrichs Söhnen, **Woldemar**, wird von den Rügianern erschlagen. Um 1124

seinen

i) *Helmold.* L. I. c. 37.

k) *Annalista Saxo* ad a. 1121.

seinen Tod zu rächen, geht Heinrich mit einem zahlreichen Heere Wenden und Sachsen, hauptsächlich auf den Beistand der letzteren sich verlassend, bei Wolgast mitten im härtesten Winter über das gefrorne Meer und nöthigt die erschrockenen Insulaner in der ersten Betäubung, den Frieden mit einer grossen Summe Geldes zu erkaufen [l]). Weil es aber den Ueberwundenen, bei dem Mangel alles Verkehrs mit Fremden, an baarem Gelde gänzlich fehlte und daher die versprochene Abgabe nicht richtig erfolgte, so unternimt Heinrich zwar mit Beistand
1125 des H. Lothars einen zweiten Feldzug nach Rügen, allein dieser Winter war ihm nicht so günstig, als der vorhergehende, und beide müssen, nach einer kurzen Landung, in aller Geschwindigkeit unverrichteter Sache wieder nach Hause gehen. Heinrichs bald nachher erfolgter Tod verstattete ihm keine weitere Unternehmung gegen die Insel [m]).

Heinrich hatte zwar ausser Mistue und Waldemar, die vor ihm gestorben waren, noch zwei Söhne, **Zwentepolk** und **Kanut.** Weil er diesen aber nicht Stärke genug zutrauete, den Deutschen gehörigen Widerstand zu leisten, von denen die wendischen Lande am meisten zu befürchten hatten, so wolte er lieber, durch einen vorsichtigen Gebrauch der, in seiner Willkühr stehenden Macht, bei Zeiten einen tapfern Thronfolger

l) *Helmold.* c. 38. §. 1-6.
m) *Annalista Saxo* ad a. 1125. *Helmold.* l. c. §. 7, 8.

folger bestimmen, als durch die natürliche Successionsordnung seine Erblande den Anfällen auswärtiger Feinde preis geben. Auf einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Prinzen Kanut von Dännemark versichert er diesem daher, aus Dankbarkeit für sein voriges edles Betragen, die Erbfolge in seinen gesamten Staaten mit einem Eide. Kanut hielt es für ungerecht, zum Nachtheil der Kinder von einem so lieblosen Anerbieten Gebrauch zu machen, auf Heinrichs dringendes Anhalten aber, der ihm die Unfähigkeit seiner Söhne begreiflich machte, nahm er endlich die Offerte an. Um sich auch im voraus der Gnade des, nach Heurichs des V. Tode (1125) zum Kaiser gewählten Lothars zu versichern, der zugleich Lehnherr der wendischen Lande war, macht ihm Kanut auf Heinrichs Anrathen ein ansehnliches Geschenk n).

Heinrich macht sich darauf noch um die christliche Religion dadurch verdient, daß er dem fromm-

men

n) *Saxo Grammatic.* l. c. p. 234. Das eigentliche Jahr läßt sich mit Gewisheit nicht bestimmen. Weil aber der Geschichtschreiber den Kaiser zum Lehnherrn der wendischen Lande macht, welches K. Heinrich der V. (1106-1125) bekanntlich nie gewesen ist, so kan dieses nicht früher geschehen seyn, als nachdem die königliche Würde mit dem Herzogthum Sachsen in der Person Lothars (1125) vereinigt worden, und das ist auch um so viel glaublicher, weil damals die Zahl von Heinrichs Söhnen auf zwei reducirt war, die sein gegenwärtiges Urtheil von ihnen in der Folge vollkommen bestätigen.

men **Vicelin**, einem Prämonstratenser-Mönch, der eben aus Frankreich zurückkam, die Erlaubniß ertheilet, in den wendischen Landen das Christenthum zu predigen, und ihm bei der einzigen in dieser
1126 ganzen Gegend vorhandenen Kirche zu Lübeck seinen Posten anweiset °). Allein sein bald hernach erfolgter Tod verspätete die Ausführung des angefangenen Entwurfs noch auf lange Zeit.

II.

(1126-1131.)

Heinrichs Söhne:

a) **Zwentepolk**, stirbt etwa 1129, nach ihm dessen Sohn

Zwinike, stirbt etwa 1130.

b) **Kanut**, stirbt etwa 1127, nach deren Abgang

Kanut Laward, Herzog zu Schleswig, stirbt 1131.

Nach Heinrichs Tode macht Kanut Laward noch keinen Gebrauch von seinem Successionsrechte, sondern überläßt Heinrichs Söhnen die Erbfolge. Unter diesen entstehen bald heftige Streitig-

°) *Helmold.* L. I. cap. 41. 46. *Diplomat. Neomonaster.* in *Westphal.* monum. inedit. Tom. II. p. 1.

tigkeiten, die in förmliche Kriege ausbrechen. Zwentepolk, als der ältste, maßt sich die Regierung allein an und fügt seinem jüngern Bruder alles mögliche Herzeleid zu. Wie er ihn zulezt mit Hülfe der Holsteiner in der Vestung Plön belagert, vermitteln die Angesehensten dieser seiner Bundsgenossen eine Aussöhnung beider Brüder, wodurch das Land zwischen ihnen getheilet wird. Doch überlebt Kanut die Freude eines eignen Re- 1127.
gierungsantheils nicht lange, er wird bald nachher zu Lütkelenburg, vielleicht nicht ohne Zuthun seines Bruders, aus dem Wege geräumt, und Zwentepolk erreicht nun seine Absicht von selbst p).

Während dieser häuslichen Unruhen war nicht allein die Ausbreitung des Christenthums in Stecken gerathen, sondern auch die durch Heinrichs Tapferkeit bezwungenen Landschaften hatten sich ihrer Zinspflichtigkeit almählig entzogen. Zwentepolk sieht sich daher nicht so bald in den alleinigen Besitz der Regierung gesezt, so läßt er es sein erstes seyn, die abgefallenen Völker wieder in die Schranken der Unterwürfigkeit zurückzuführen. Mit Hülfe des Grafen Adolfs, der Holsteiner und Stormaren werden zuvörderst die Obotriten, nach Eroberung ihrer nunmehrigen Hauptstadt **Werle**, wieder zum Gehorsam gebracht, worauf die Kißiner, nach der Einnahme ihrer Hauptstadt (Kißin) ein gleiches Schicksal haben. Ob sich der Abfall nicht

p) *Helmold.* L. I. cap. 48. S. 1-4.

nicht weiter erstrecket, oder ob Zwentepolk sich nicht weiter zu gehen getrauet habe, ist ungewis; mit den Gefangenen und Geisseln zufrieden, kehrt er ruhig wieder nach Lübeck zurück q).

Der dadurch im Wendenlande wieder hergestellten Ruhe bedient sich der fromme Vicelin, Priester zu Faldern auf der wagrisch-nordalbingischen Grenze, den unter Heinrichs Genehmigung angelegten Bekehrungsplan seiner Ausführung näher zu bringen. Zwentepolk bezeigt sich selber dem Christenthum geneigt und verspricht Vicelinen alle Begünstigung; zu Lübeck, wohin Heinrich eine nicht unbeträchtliche Colonie christlicher Kaufleute gezogen hatte, werden Mißionarien angestellt und ihnen wird eine Kirche eingeräumt r).

1128 Bald aber wird die Ruhe in dieser Gegend durch einen Ueberfall der Rügianer wieder unterbrochen. Lübeck mit dem dortigen Schlosse wird zerstört und die Geistlichkeit verjagt. Nicht
1129 lange hernach wird auch Zwentepolk von einem angesehenen Holsteiner, Namens Dalso, mit List ums Leben gebracht. Sein einziger Sohn Zivinike wird ihm bald nachher, wie er zu Ertheneburg in Nordalbingien über die Elbe gehen will,
1130 in die Ewigkeit nachgeschikt. So erlosch Heinrichs ganze Nachkommenschaft, und so traf das Ur-

q) *Helmold.* c. 46. §. 5. c. 48. §. 5.
r) *Helmold.* c. 48. §. 6.

Urtheil, welches er im voraus von seinen Söhnen gefällt hatte, in wenig Jahren ein [s]).

Nun stand dem H. Kanut von Schleswig von dieser Seite nichts mehr im Wege, das ihm übertragene Erbfolgsrecht in Anwendung zu bringen [t]). Er ging deshalb persönlich zum Kaiser Lothar, an dessen Hofe er einen Theil seiner Jugend zugebracht hatte, und bat um das eröfnete Fürstenthum der Wenden. Gegen Erlegung eines ansehnlichen laudemiums verlieh ihm der Kaiser das obotritische Reich in dem ganzen Umfange der Gewalt, die Heinrich besessen hatte, krönte ihn mit eigner Hand zum König der Obotriten, und empfing von ihm dafür den Vasalleneid (hominium) [u]). Doch hat Kanut von dem stolzen Titel eines Königs der Wenden nie Gebrauch gemacht [v]).

Der neue König setzte sich zuvörderst in Wagrien fest, legte auf dem Berge Alberg eine Vestung an, die aber vom Gr. Adolf bald wieder zerstört wird [w]) und macht mit Hülfe der Holsteiner verschiedene glückliche Versuche auf die übrigen wendischen Lande, wo sein Succeßionsrecht allerdings vielen Widerspruch fand. Insonderheit hatte

s) *Helmold.* l. c. §. 7-9.

t) *Saxo Grammaticus* L. XIII. p. 234.

u) *Helmold.* c. 49. §. 1-7.

v) *Saxo Grammatic.* p. 237.

w) *Helmold.* l. c. cap. 53. §. 1.

HANNOVERSCHE STAATS-BIBLIOTHEK HANNOVER

hatte er hier zwei gefährliche Gegner, Pribislav, Buthues noch lebenden Sohn, (fratruelem Henrici) der sich bisher über funfzig Jahre im verborgenen gehalten haben mus, und dessen unterdrükte Ansprüche auf die Erbfolge in seinen alt-väterlichen Staaten nun endlich erwachten; und Niklot, einen Grossen der obotritischen Lande (Maiorem terrae Obotritorum) x).

So klar das Fundament der Prätension des ersteren vor Augen liegt, so ungewis ist es, aus was für einem Titel der letztere sich dem Kanut widersetzt habe; sogar ist die von ihm gebrauchte Bezeichnung so unbestimt, daß man nicht weis, ob sie ein eigenthümliches oder ein gemeinschaftliches Verhältnis andeuten soll. Wahrscheinlich war er schon das Oberhaupt der Obotriten, als sie von Zwentepolk abfielen und vielleicht ein Sohn desjenigen Heerführers, welchen die Wahl der sämtlichen östlichen und südlichen Wenden an ihrer Spitze vormals (1105) dem Fürsten Heinrich entgegen gestellt hatten, wo nicht gar des Zwentubalds, Fürsten der Kißiner (1121), die mit dem Obotriten allemal gemeine Sache wider ihre Regenten zu machen gewohnt waren. Für einen Bruder Pribislavs berechtigt uns sicherlich nichts, ihn zu halten. Auch ist es eines Theils unmöglich, daß beinahe 90 Jahre nach Buthues Tode noch ein Sohn desselben bei vollen Kräften sein Leben solte haben

x) *Helmold.* cap. 49. §. 8.

haben einbüssen können; und andern Theils ist es gar nicht wahrscheinlich, daß die Obotriten, die schon vor mehr als 60 Jahren die regierende fürstliche Familie verlassen hatten, die nachher bei ieder Gelegenheit wieder abfielen und kaum mit Gewalt in Unterwürfigkeit gehalten werden konten, daß eben diese, sage ich, einen Abkömling ihres entthronten Fürsten zum Oberhaupt freiwillig angenommen haben solten. Auf der andern Seite enthält aber auch die von ihm gebrauchte Bezeichnung noch keinen Grund, ihn blos für einen Obotritischen von Adel auszugeben: vielmehr bestärkt sich die Vermuthung seiner Verwandschaft in aufsteigender Linie mit dem alten obotritischen Regierhause aus andern Gründen bis zu einem hohen Grad der Gewisheit y).

y) Von Niklots Herkunft, giebt es folgende Streitschriften:

1) D. G. G. Gerdes Sammlungen Meckl. Schriften und Urkunden, III. S. 214.

2) J. F. Jargows Gründlicher Beweis, daß Nicolotus — ein Bruder Pribislai I. — und also ein Sohn des Buthue, nicht aber ein blosser wendischer Edelmann gewesen ꝛc. in Klüvers (verbesserten) Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, II. Theil. App I. p. 707-724.

3) Schreiben eines Ungenanten (D. E. A. Rudloffs) an seinen Freund in Mecklenburg, betreffend des obotritischen Königs und Fürsten der Wenden Niklots des I. wahrhaften Ursprung ꝛc. 1739, 92 S. in 4.

Dem K. Kanut glückte es indessen, sich der Personen dieser beiden Competenten zu bemächtigen: er lies beide nach Schleswig in Fesseln legen, woraus sie theils durch Geld, theils durch Bürgschaft wieder befreiet wurden, als sie sich zur Anerkennung der Herrschaft Kanuts bequemten [z]).

Wahrscheinlich würde er sich hiedurch den Weg zum ruhigen Besitz der wendischen Lande gebahnt haben, so wie sich auch das Christenthum von ihm vieles zu versprechen Ursache gehabt hätte, wenn ihm die Zeit dazu übrig geblieben wäre [a]). Ohne Zweifel würde er aber auch die wendischen Lande

4) (Jargows) Antwort des Freundes in Mecklenb. auf das Schreiben eines Ungenanten, betreffend den wahren Ursprung ꝛc. 1739. in Klüvers (verbess.) Beschreibung des H. M. III. Theils, 2 Stück, 1 Anh. 96 S. in 8.

5) (E. A. Rudloffs) schliesliche Erklärung auf die Antwort des Freundes in Mecklenburg ꝛc. in Gerdes Sammlungen ꝛc. IX. S. 1-21.

Nugent's dissertation, proving that Niclotus first King of the Venedi and Obotrites, and undoubted progenitor of the present princes — of Meklenburg, was either the Son, or a descendant of King Buthue; in his *History of Vandalia*, Append. I. p. 435-440.

Gebhardi Origines Meclenburg. p. 32. 33.

Origg. Guelff. T. III. p. 177. 178. (h, i.)

z) *Helmold.* l. c. §. 9.

a) *Helmold.* l. c §. 10. 11.

Lande in eine nähere Verbindung der Abhängigkeit mit dem Königreiche Dännemark gebracht haben [b]), wenn solches nicht sein früher Tod verhindert hätte, den er (Jan. 8.) in den meuchelmörderischen 1131
Nachstellungen seines neidischen Oheims, des K. Nikolas und dessen Sohnes Magnus in Dännemark fand [c]).

K. Lotharius rächt diese ehrlose That und den Verlust eines dem deutschen Reiche so schätzbaren Freundes durch einen siegreichen Feldzug gegen die Dänen, wobei gelegentlich auch die widerspenstigen Wenden von dem Kaiser gezüchtiget werden [d]).

III.

(1131-1161.)

a) In **Wagrien** Buthues Sohn **Pribislav**, lebt noch 1156. mit ihm

b) Im **Obotritenlande Niklot** (Maior terrae Obotritorum) † 1161.

Mit Kanut Lawards Tode wurden Pribislav und Niklot ihres ihm geleisteten Versprechens entbunden und beide in ihre hievorigen Rechte zurück-

b) *Saxo Grammat.* p. 237.

c) *Saxo Gramm.* l. c. p. 238-240. Die Chronologie dieses Abschnitts berichtiget *Gebhardi* l. c. §. 36. p. 29. *Helmold.* c. 50.

d) *Annalista Saxo* ad a. 1131. *Helmold.* l. c. §. 5. 6.

rückgesetzt. So wie beide bisher Genossen im Unglück gewesen waren, so theilten sie auch die Vortheile dieser günstigen Wendung ihres gemeinschaftlichen Schicksals. Pribislav, allein zu schwach, seine Ansprüche auf die ganze Verlassenschaft seines Grosvaters gegen so viele unruhige Nationen geltend zu machen, begnügte sich mit der Herrschaft über die Wagrier und Polaben, und überlies seinem Freunde, aus wahrscheinlicher Ueberzeugung von der Berechtigung desselben, die Regierung der Obotriten [e]), mit denen sich itzt auch die Kißiner und Circipaner vereinigt hatten. Die übrigen, unter Heinrichs Zepter vereinigt gewesenen wendischen Völker hatten sich ohne Zweifel gleich, nachdem das Band, was sie bis dahin an den obotritischen Staatskörper angekettet hatte, mit Heinrichs Tode aufgelöset war, von ihren nördlichen Landsleuten wieder getrennet [f]).

Pribislav und Niklot bekanten sich beide zu der Religion ihrer Väter. Unter beider Begünstigung hatte daher der Geist des Aberglaubens und der Räuberei freie Hand, seine uralten Besitze in den Gemüthern der Nation wider einzunehmen. Ihre Gottheiten wurden nun reichlich mit dem Blute der Christen bewirthet, deren sich die unruhigen Wenden auf ihren räuberischen Streifereien

e) *Helmold.* L. I. cap. 52. §. 1.

f) Schreiben eines Ungenannten, Niklots des I. Ursprung betreff. S. 69. 70.

reien zu Wasser und Lande in der Nachbarschaft bemächtigten g).

Vicelin, der wol einsahe, daß bei diesen Umständen seine Mißion sich wenig Fortgang zu versprechen hatte, war auf Mittel bedacht, durch Hülfe des weltlichen Arms seinen Predigten bessern Eingang zu verschaffen. Er beredete den K. Lothar und die Kaiserin Richenza, eine Bergfestung in Wagrien anzulegen. Nicht allein die Nordalbingier, sondern auch die wendischen Fürsten selbst musten, aus Gehorsam gegen den Kaiser, Dienste zu diesem Bau leisten, ob sie gleich die gefährlichen Folgen davon für die Freiheit ihrer Staaten mit Bekümmernis voraus sahen. Das Schlos wurde **Segeberg** genannt, und mit einer zahlreichen Besatzung versehen. Diese Vertheidigungs-Anstalt vermehrte der fromme Kaiser zu Vicelins Vortheil mit verschiedenen geistlichen Stiftungen, und befahl Pribislav, bey Verlust seiner Gnade, alle mögliche Aufmerksamkeit für diesen Geistlichen, mit dem festen Vorsatz, die ganze wendische Nation in dem Schoos der christlichen Kirche zu vereinigen h).

Nachdem auf solche Art die Verfassung der Sachsen und Wenden in Ordnung gebracht war, übergab der Kaiser das Herzogthum seinem Schwiegersohn, dem Herzog Henrich von Baiern aus der 1136

g) *Helmold.* cap. 52.
h) *Helmold.* cap. 53.

berühmten Familie der Welfen i), dessen Mutter Wulfhild eine Tochter des lezten billungischen Herzogs Magnus gewesen war. Wie aber bald
1137 nachher K. Lothar mit Tode abging, machte der Markgraf Albrecht von Salzwedel aus dem Hause Ballenstädt, gleichfals ein Enkel des H. Magnus von dessen Tochter Eilike, dem H. Heinrich den Besitz des Herzogthums streitig, und erwürkte darüber eine günstige Entscheidung von dem neuen König **Conrad** von Hohenstauffen, der Heinrichen in die Acht erklärte. In dem hieraus nothwendig entstehenden Kriege, worinn der Markgraf anfangs glücklich war, ergriffen die Nordalbingier die brandenburgische Parthei; darüber ward Graf Adolf der II. (seines Vaters Adolfs des I. Nachfolger seit 1130), weil er der Kaiserin und ihrem Schwiegersohn nicht untreu werden wolte, vertrieben, seine Grafschaft aber vom Markgraf Albrecht einem gewissen **Heinrich Badewide** verliehen k).

Dieser sächsischen Unruhen glaubte sich Pribislav von Lübeck aus bedienen zu müssen, um sich der beschwerlichen Nachbarschaft von Segeberg zu entledigen. Er erreichte nicht nur hier seinen Zweck, sondern durch zügellose Streifereien setzten die

i) *Helmold.* c. 54. §. 1. *Origines Guelficae* Lib. VI. cap. IV. §. 20. Tom. II. p. 346. seqq.

k) *Helmold.* cap. 54.

die Wenden während dieses Krieges ganz Holstein in Schrecken, wiewol er dennoch der, seinem Schutz anbefohlnen Geistlichkeit in seiner Residenz schonte. Allein eben diese Unternehmung ward das ganze Unglück des guten Pribislavs. Nicht allein bekomt er unterdessen einen sehr unangenehmen Besuch von den alten Feinden des fürstlichen Hauses, den Rügianern, unter Anführung ihres Fürsten Race, aus der Nachkommenschaft Krukos, worüber Lübeck ganz zerstöret wird; sondern der Graf Heinrich Badewide rächt sich auch, mit 1138
Hülfe der Holsteiner und Stormaren durch einen gedoppelten Einfall in Wagrien, wodurch das ganze Land von der Suale längst der Ostsee bis an die Trave ein schrecklicher Schauplaz der Verwüstung und iede Vestung erobert wird [1]).

Inzwischen wird das Glück dem H. Heinrich günstiger, und er kömt zum ruhigen Besitz des Herzogthums; Heinrich Badewide mus nun in Holstein wider dem Gr. Adolf weichen. Um ersteren aber für diesen Verlust zu entschädigen, mus Pribislav, nach dem bald darauf erfolgten Tode 1139
des Herzogs, ein trauriges Schlachtopfer der Kabbale an dem Hofe des jungen Herzogs Heinrichs abgeben. Hier sahe man Wagrien nun für eine eroberte Provinz an. Die verwittwete Herzogin Gertrud, um dem Gr. Adolf Verdrus zu erwecken, verlieh solches Henrich Badewiden für

1) *Helmold.* cap. 55.

eine Summe Geldes. Wie nachher der junge Her-
1142 zog bei seiner Aussöhnung mit dem K. Conrad, durch Aufopferung des baierschen Herzogthums, in dem Besitz von Sachsen bestätiget wird, und die bisherige Herzogin Vormünderin, nach ihrer zweiten Heirath mit dem nunmehrigen Besitzer von Baiern, dem Markgraf Heinrich von Oesterreich, die Regierung des Herzogthums Sachsen niederlegt, weis Gr. Adolf dem jungen Herzog und dessen Räthen durch eine vorzüglichere Geldsumme seine vorzüglicheren Ansprüche auf Wagrien begreiflich zu machen. Um endlich beide Competenten mit einander zu vereinbaren, mus Pribislav wieder zum Staatsopfer dienen. Adolf behält Wagrien mit der Vestung Segeberg, Heinrich Badewieden aber wird zu seiner Schadloshaltung Ratzeburg mit dem Polaberland angewiesen [m]). So gingen diese vieljährigen schönen Provinzen des ehemaligen obotritischen Reichs verlohren; Wagrien wurde bald völlig auf deutschen Fuß eingerichtet, und Lübeck an einer neuen Stelle wieder erbauet. Pribislav, aber, zu schwach, um so überzeugenden Gründen die Wage zu halten, muste sich damit begnügen, daß ihm der Gr. Adolf von dem ganzen weitschichtigen Umfange seiner grosväterlichen Monarchie nur einen sehr kleinen Theil in der Gegend Aldenburg und Lütkenburg an der See, gegen einen schweren jährlichen

m) *Helmold.* cap. 56. *Origg. Guelff.* L. VII. cap. 1. §. 5. Tom. III. p. 11.

chen Zins, zu bewohnen und anzubauen einräumte. Hier lebt er, als ein Christ, noch viele Jahre ruhig und erträgt sein widriges Schicksal mit unerschütterter Heiterkeit und Grösse des Geistes n), ob er gleich im übrigen aus der mecklenburgschen Geschichte hiemit Abschied nimt.

Niklot hatte allen diesen Befehdungen seiner landsleute geruhig zugesehen. Vielleicht gönnte er seinem ehemaligen Nebenbuhler diese Demüthigung und die Theilung seiner länder recht gerne. Vielleicht hatte er aber auch mit dem Inneren seines eignen Landes genug zu thun, um sich in dem Besitz der obotritischen Regierung recht fest zu setzen. Gr. Adolfen aber war nun um seine Freundschaft zu thun, damit er den überwundenen Wagriern keinen Beistand leisten mögte. Durch die unwiderstehliche Kraft seines Geldes wuste er auch hier die edelsten der Nation in sein Interesse zu ziehen und Niklot versprach ihm, ein Auge auf die Wenden zu haben, damit sie keine Versuche zur Wiedereroberung ihrer väterlichen Lande machen mögten, aus deren Besitze sie sich so ungerecht verdrängt sahen. Niklot hielt sein Wort treulich o), und schränkte die Raubsucht seiner Unterthanen blos auf die Dänen ein, deren weichlicher

n) *Helmold.* cap. 57. §. 3. c. 82. §. 7. c. 83. §. 8-10.

o) *Helmold.* c. 57. §. 5. c. 62. §. 4.

1143 licher König Erich der III. (1143-1149) nicht im Stande war, den Wenden ernsthaften Widerstand zu leisten, vielmehr durch sein unmännliches Betragen ihnen zu wiederholten Einfällen Muth einflößte p).

Allein eben diese Beunruhigungen der Dänen wurden auf eine andre Art die Quelle alles Unglücks, was sich nachher in so reicher Maasse über Niklot und seine Länder ergos. Ganz Europa war damals durch die Kunstgriffe der römischen Geistlichkeit von der Seuche angesteckt, durch Heldenthaten gegen die Ungläubigen sich zeitlichen Ruhm, Vergebung der Sünden und die ewige Seligkeit zu erfechten. Auch in Deutschland gab man nun den schwärmerischen Predigten des Abts Bernhards von Clairvaux Gehör und lies sich al-
1147 lenthalben häufig mit dem Kreuze bezeichnen. Nur die Sachsen weigerten sich, diesem heiligen Ruf zu folgen. Sie wusten das Heil ihrer Seelen mit ihrem zeitlichen Interesse besser zu verknüpfen. Mit den Wenden war nach dem Abgange der Heinrichschen Familie, durch Kanut Lawards Ermordung, die bisherige Lehnsverbindung abgebrochen; Sachsen hatte also keine Verbindlichkeit weiter sie zu schützen. Da sie auch fortfuhren den Christen in Dännemark beschwerlich zu fallen, so war das Beruf genug, sie als gemeine

p) *Saxo Grammatt.* L. XIII. p. 253.

meinschaftliche Feinde des Kreuzes Christi, und ihre Bezwingung als ein verdienstliches Werk anzusehen. Anstatt also, daß die ganze übrige europäische Christenheit ihre besten Kräfte an Geld- und Mannschaft auf unfruchtbare Ebentheuer gegen die Sarazenen in Spanien und Palästina verschwendete, verband sich der junge Herzog Heinrich (der Löwe) zu Sachsen mit seinem Schwiegervater, dem H. Conrad von Zähringen, dem Markgraf Albrecht zu Salzwedel und dem Grafen Conrad von Wettin, und wählte ein weit kürzeres und einträglicheres Mittel, um in Gesellschaft des Erzbischofs Adelbert von Bremen und aller sächsischen Bischöfe seinen frommen Trieben mit minderen Kosten und desto sichrerm Erfolg auf einem Kreuzzuge gegen die Obotriten und Wilzen Raum zu verschaffen 9).

Sehr natürlich glaubte Niklot, bei der Annäherung dieses Ungewitters, nachdem er die Nation zusammen berufen und auf allen Nothfall die Vestung **Dobbin** zu seiner Retirade angelegt hatte, eben so sicher auf den Beistand des Gr. Adolfs rechnen zu dürfen. Allein dieser entschuldigte sich mit seinem bekanten Verhältnisse gegen jenen Fürsten. Niklot war auch so discret, dieses Hindernis für gültig anzusehen und erneuerte so gar

9) *OTTO FRISINGENSIS*, Lib. I. cap. 40. *Helmold.* c. 62. §. 1. *Chronicon Montis sereni*, ad a. 1147.

gar sein voriges Versprechen, dem Grafen von den etwanigen Bewegungen der Wenden einen Wink zu geben, wiewol letzterer ihm dennoch nicht recht trauete r).

Für Niklot blieb also nichts weiter übrig, als den Feinden zuvorzukommen. Er bemannt eine Anzahl Schiffe, landet an dem Ausflus der Trave in Wagrien und richtet daselbst, unter Begünstigung der Holsteiner selbst, grosse Verwüstung an. Vorher giebt er zwar noch, seines obigen Versprechens eingedenk, dem Grafen einen Wink: ehe aber dieser sich nur in Vertheidigungsstand setzen kan, ist Niklot schon wieder mit Beute und Gefangenen reich beladen nach Hause gesegelt s).

Diese rasche Unternehmung beflügelte den Marsch und den Eifer der Kreuztruppen. Das andächtige Heer theilte sich in zwei Colonnen, wovon die eine gegen die Obotriten auf Dobbin (insigne *piratica* oppidum) und die andre gegen die Wilzen auf Demmin ihr Point de Vüe richtete. Mit ersterer vereinigte sich, aus gleichem heiligen Eifer, ein Corps Dänen. Diese werden aber von den Belagerten in einem Ausfall jämmerlich geschlagen und genöthigt auf ihre Schiffe zurückzugehen, die unterdessen von einer zu Hülfe eilenden Rügianischen Flotte übel zugerichtet waren. Wie demnächst die Sachsen und Brandenburger

r) *Helmold.* cap. 62.

s) *Helmold.* c. 63. 64.

burger näher mit dem Innern des Landes bekant wurden, bekamen sie einen Geschmack an der Fruchtbarkeit desselben. Die Vorstellung der Vortheile, die sie hieraus, bei der Wiederherstellung der hievorigen Verbindung mit den Wenden, für sich ziehen könten, erkältete den Muth der Krieger gar sehr, und flößte ihnen friedlichere Gedanken ein. Es ward unter der Bedingung Friede geschlossen, daß die Wenden sich taufen lassen und die dänischen Gefangnen herausgeben solten. Beide Bedingungen wurden erfüllt, jedoch die erste weder aus Ueberzeugung, noch die andre in ihrem ganzen Umfang. Und kaum war der Feldzug geendigt, als man dem Christenthum wieder entsagte und die Kapereien in Dännemark von neuem angingen [t]). Auch mit dem Grafen von Holstein ward die abgebrochene Freundschaft Niklots und der übrigen östlichen Wenden vollkommen wiederhergestellet [u]).

In der Folge entwickelte sich die wahre Absicht der frommen Anführer jenes Kreuzzuges bald deutlicher. Bei dem muthigen H. Heinrich schien von dieser Zeit an die alte Idee von der ehemaligen zinsbaren Unterwürfigkeit der Wenden wieder zu erwachen. Mit Freuden benutzte er daher den geringsten Anlas zum Unwillen, den sie ihm gaben, um sie mit dem Degen in der Faust zur Wie-

der-

t) *Helmold.* c. 65. *Saxo Grammat.* l. c. p. 254. 255.

u) *Helmold.* c. 66. §. 1.

derherstellung ihrer Zinspflichtigkeit zu nöthigen. Durch wiederholte Feldzüge gelang es ihm auch, nicht allein seine Schazkammer reichlich zu füllen, ohne sich weiter um ihre Bekehrung zu bekümmern, sondern auch zu merklicher Verbesserung seiner Finanzen ihren Tribut weit über dessen ehemaligen Ertrag zu erhöhen w). Bei einer dieser Gelegenheiten hatte Niklot selber das Unglück dem Herzog in die Hände und nach Lüneburg in Gefangenschaft zu gerathen; durch einen muthigen Einfall seiner Söhne Pribislav und Wertislav aber, ward er wieder befreiet x). Markgraf Albrecht beschränkte unterdessen sein Augenmerk auf die südlichen Wenden, deren Bezwingung er sich mit vielem Eifer und glüklichem Erfolg angelegen seyn lies.

1150 Dieses günstigen Zeitpunkts bediente sich der Erzbischof Hartwig zu Bremen, der an Ehrgeiz seinem Vorfahren Adelbert nichts nachgab, die seit 84 Jahren erledigten wendischen Bisthümer wieder aufzurichten, weil er seinen Wunsch, die ehemaligen Grenzen der hamburgschen Metropolitankirche wiederherzustellen, auf andre Art nicht erreichen konte. Er verordnete den heil. Vicelin zum Bischof zu Aldenburg und einen gewissen Em-

w) *Helmold.* c. 68. c. 69. §. 8. Diplomatar. Raceburgense ad a. 1158. in *Westphal.* Monument. inedit. Tom. II. p. 2030.

x) *Helmold.* L. II, cap. 2. §. 1.

Emmehard zum Bischof zu Meklenburg. Weil aber diese Bischofsweihe ohne Vorwissen des Herzogs und des Grafen vorgenommen war, so sahe es auch für das zeitliche Auskommen des guten Bischofs noch so lange sehr betrübt aus, bis er sich, aller Gegenvorstellungen seines Metropolitans von dem ausschlieslichen Investiturrechte des Kaisers ohngeachtet, endlich bequemte, die Belehnung aus den Händen des Herzogs anzunehmen y). Von dem Bischof Emmehard weis man gar nicht, ob er ie zum Besitz seines Bisthums gelanget, oder in der Heidenbekehrung weit gekommen sei.

1151 Während der Abwesenheit des Herzogs auf einem Feldzuge nach Baiern, wider seinen Stiefvater, den Markgraf Heinrich zu Oesterreich, weis sich der Gr. Adolf durch die, ihm von seinem Herrn anbefohlne Aufsicht über die Wenden, bei diesen in die gröste Achtung zu setzen z). Wie die Kißiner und Circipaner sich dem Fürsten Niklot widersetzen und ihm den gewohnten Tribut versagen, wird ihm von der Herzogin Klemenzia der Gr. Adolf mit den Holsteinern und Stormaren zu Hülfe geschickt. Beide vereinigte Heere bringen die Rebellen auch bald dahin, daß sie den Frieden mit vielem Gelde erkaufen, und den aufgeschwollenen Tribut mit Wucher nachzahlen müssen. Die-

ser

y) *Helmold.* L. I. c. 69. 70.

z) *Helmold.* c. 70.

ser günstige Ausgang des gemeinschaftlichen Feldzuges bevestiget die Freundschaft zwischen dem Grafen und dem dankbaren Niklot bis zur engsten Vertraulichkeit, die nachher zu häufigen Unterredungen beider Herren über das Wohl ihrer beiderseitigen Staaten Anlas giebt a).

1152 Von dem, an Conrads des III. Stelle gewählten K. Friederich dem I. erhält H. Heinrich nicht allein eine vortheilhafte Entscheidung über den Besitz des Herzogthums Baiern, sondern der Kö-
1154 nig ertheilt ihm auch, wie es scheint, um alle Zweifel wegen des herzoglichen Investiturrechts
1111 über die wendischen Bischöfe zu heben, den Auftrag, in dem über der Elbe liegenden Theile des reichslehnbaren Herzogthums Sachsen Bisthümer und Kirchen zu stiften, mit der freien Gewalt, selbigen von den Reichsgütern so viel beizulegen, als er es für gut finden und der Umfang des Landes verstatten würde; zur Aufmunterung in dem fleißigen Betrieb dieses gottseligen Geschäftes, gestattet er nicht allein ihm und allen seinen Nachfolgern in dieser Provinz die Investitur der Bisthümer Aldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg so, daß die künftig daselbst zu bestellenden Bischöfe ihre Regalien aus den Händen des Herzogs so gut, als sonst aus den kaiserlichen, empfangen sollen, sondern er ertheilt ihm auch, falls in den umliegenden Gegenden, wo die christliche Religion noch

a) *Helmold*, c. 71.

noch nicht eingeführt ist, noch mehr Bisthümer anzulegen wären, in Ansehung derselben gleiche Gewalt b).

Diese königliche Auctorisirung c) gab der zeitlichen Versorgung der wendischen Bischöfe eine

b) *Helmold.* L. I. c. 87. §. 11. *Eccard* in *Origg. Guelff.* L. VII. c. 1. §. 21. 35. 52. T. III. p. 27. 48. 55. seqq. Probarion. L. VII. n. 36. ibid. p. 470. C. L. *Scheid* in praef. ad *Origg. Guelff.* T. IV. §. 3. p. 6. an beiden Orten nach dem Original. Diplomatar. Raceburg. in *Westphal.* l. c. T. II. p. 2020. Historische Nachricht v. d. Verfass. des Fürstenth. Schwerin S. 5. Bünau's Leben und Thaten K. Friederichs des I. ad a. 1155. S. 49. Die Jahrzahl dieser Urkunde ist zwar nicht ausgedrukt, sie wird aber mit dem größten Rechte in das Jahr 1154 gesezt.

c) Man stellt dieser königlichen Concession zwar einen Revers H. Heinrichs vom J. 1154 entgegen, worin er das ihm verliehene Investiturrecht blos auf seine Lebenszeit einschränkt, nach seinem Tode aber den Rükfall desselben in die Hände des Kaisers versichert. (*Ludewig* Reliq. Mctorum. T. VI. p. 231. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses II. Th. S. 672. Historische Nachricht vom Fürstenthum Schwerin. S. 13.) Allein dieses Instrument ist so voller grober Anachronismen, widerspricht der unmittelbar vorhergegangenen königlichen Verleihung so geradezu und ist dem sonst genug bekanten Charakter des Herzogs so schnurgerade entgegen, daß sich in selbigem die Spuren der Verfälschung allenthalben aufs deutlichste veroffenbaren. Es konte in dem Jahre

unmittelbar vortheilhafte Wendung. Zu Ratzeburg wird der bisherige Magdeburgische Probst Evermod zum Bischof verordnet. Um diesem ein hinlängliches Auskommen zu verschaffen, resignirte der polabische Graf Heinrich 300 Hufen in die Hände des Herzogs, um solche zum Dote der neuen Kirche zu verleihen; Auch überlies Gr. Heinrich dem Bischofe den Zehenten aus der ganzen Grafschaft, wovon er jedoch die Hälfte von dem Prälaten sogleich wieder zu Lehn nahm [d]).

Dieses fortdaurende gute Verständnis zwischen dem Grafen und dem Bischofe hatte auch auf die Ausbreitung des Christenthums in dem Polaberlande einen sehr heilsamen Einflus [e]). Doch ver-

1154 so wenig von einem Kaiser Friederich (seit 1155), als von der Wiederherstellung eines Bisthums zu Lübeck und Schwerin, am wenigsten aber von der angefallenen Erbschaft des H. Welfs († 1167) die Rede seyn. Handgreiflich ist das ganze Papier eine Erfindung eines unwissenden Geistlichen aus dem XIIIten Jahrhunderte, vermuthlich von der Ratzeburgschen Kirche, etwa um diese Stifter gegen die Andringlichkeit des damaligen Herzogs zu Sachsen (Verhältnis zwischen dem Herzogthum Mecklenb. und dem Bisth. Schwerin §. 5. c.) zu sichern. S. *Scheid* in praef. ad *Origg. Guelff.* T. III. p. 41. §. 14. I. G. *ECCARD* in *Origg. Guelff.* L. VII. c. 1. §. 68. Tom. III. p. 88. I. D. *GRVBER* ibid. L. VIII. c. 1. §. 66. T. IV. p. 74.

d) *Helmold.* c. 77.

e) *Helmold.* c. 83. §. 22.

verspätete sich die päbstliche Bestätigung f) und die förmliche Einrichtung des neuen Bischofthums, wegen des unmittelbar hierauf eröfneten Römerzuges, noch verschiedene Jahre nach des Herzogs Zurückkunft (1158) g).

In dem Lande der Obotriten fand die Einrichtung eines Bisthums noch mehr Schwierigkeiten. Zwar versuchte der Herzog nach seiner Zu- 1156
rükkunft aus Italien, die wendischen Fürsten Niklot und Pribislav auf einer Landesversamlung zu Erthenburg zur Annahme des Christenthums geneigt zu machen. Allein Niklot verrieth bald seine rohe Unbekantschaft mit den Begriffen des Christenthums, und da es dem Herzog mehr um die Anfüllung seiner durch dem Römerzug erschöpften Kammer zu thun war, so ward an die Anlegung eines Bisthums oder einer Kirche nicht weiter gedacht h). Bischof Emmehard scheint nicht lange seine Einweihung überlebt zu haben, und nach-

f) Diplomatar. Raceburgense ad a. 1157. in *Westphal.* l. c. T. II. p. 2027. *Origg. Guelff.* T. III. praef. §. 14. p. 42.

g) Diplomatar. Raceburg. ad a. 1158. in *Westphal.* l. c. p. 2030. Gründlicher Bericht von der Herrschaft und Vogtei Möllen. Beil. 21. §. 27. *Origg. Guelphicae* Tom. III. praef. §. 14. p. 43.

h) *Helmold.* c. 83. §. 10. 11.

her wird (1158) Berno Bischof zu Schwerin genant i).

Die Dänen hatten unterdessen durch die unaufhörlichen Kapereien sowol der wagrischen als der obotritischen Wenden erstaunlich viel leiden müssen, wiewol sie zu Lande in Seeland einige Vortheile über diese Feinde erhalten hatten. Zwar glaubte K. Sueno, (seit 1143) Kanut Lawards Bruder: sohn, sich den Beistand des H. Heinrichs durch eine ansehnliche Geldsumme erkauft zu haben; allein diesem, dem es, nach dem Urtheil der Dänen, mehr um ihr Geld als um ihre Freundschaft zu thun war, fehlte es entweder am Willen oder am Vermögen sein Versprechen zu halten k).

Bei den Unruhen, welche um eben die Zeit das Innere von Dännemark unter drei Kroncom-
1157 petenten theilte, ward, nach des Herzogs Zurükkunft, Niklot selber das Werkzeug wodurch die, von dem Herzog unmittelbar vergebens versuchte Wiedereinsetzung des vertriebenen K. Sueno, auf des Herzogs Geheis, glücklich zum Stande gebracht wird

i) *Emmehardus* Michelenburgensis episcopus. *Ludewig* Relig Mscror. T. II. p. 191. ad a. 1152. *Berno* Zwerinensis episcopus, Diplomatar. Raceburg. ad a. 1158. beim *Westphal.* l. c. inf.

k) *Saxo Grammatt.* L. XIV. p. 267. 268. *Helmold.* c. 67. §. 1, 13. c. 68. c. 70. inf. c. 83. §. 6, 22.

ward l). Nach dessen bald darauf erfolgten
Tode wird der nunmehrige K. Waldemar (Kanut 1158
Lawards einziger Sohn) wieder ohne Unterlas von
den Wenden beunruhigt. Wie daher H. Heinrich
im Begrif ist, den Kaiser auf dessen zweiten Zuge
nach Italien zu begleiten, vorher aber noch zur
einstweiligen Bevestigung der Ruhe in seinen
Staaten, mit Waldemarn Freundschaft macht,
war es auf Seiten des letzteren eine Hauptbedin-
gung, daß der Herzog ihm Friede für die Wenden
verschaffen solle, wogegen sich dieser eine ansehn-
liche Summe Geldes versprechen läst. Um diese
zugleich mit dem edlen Frieden zu erhalten, mus
Niklot dem Herzoge alle Friedfertigkeit gegen
Dännemark sowol als gegen Sachsen eidlich an-
geloben, auch zu mehrerer Sicherheit alle wendi-
sche Raubschiffe zu Lübeck, welches Graf Adolf
itzt dem Herzoge hatte überlassen müssen, einem
herzoglichen Bevollmächtigten ausliefern. Ni-
klot war so vorsichtig, nur einige wenige unbrauch-
bare Fahrzeuge abzuliefern, die zum Seedienst
tauglichen hingegen zurück zu behalten m).

Kaum hatte nun der Herzog den Rücken ge- 1159
wandt, so glaubten die Wenden in Aldenburg sowol
als in Mecklenburg freie Hände zu haben, den Dänen

l) *Saxo Grammatt.* l. c. p. 272. *Helmold.* c. 84.

m) *Helmold.* c. 86. §. 1-4. *Saxo Grammatt.* p. 280.

von neuen beschwerlich zu fallen. Die schlechte
1158 Beschaffenheit der dänischen Streitmacht, verbunden
mit den Unterhandlungen des Bischofs Gerold
(seit 1155) zu Aldenburg, verhütete glücklicher
Weise eine offensive Unternehmung des Königs
von Dännemark gegen ein so geschicktes als wohl
bewafnetes Volk, bei welchem er, nach dem Ur-
theil der Weisesten seiner Nation, das Wohl des
ganzen dänischen Reichs aufs Spiel gesetzt haben
würde. Den Holsteinern hingegen hielt Niklot
das Versprechen der Friedfertigkeit, welches er dem
gleichfals abwesenden Gr. Adolf, durch die Ver-
mittelungen der vornehmsten Wagriens, March-
rad und Horno, gegeben hatte, heilig n).

Ohne Zweifel folgten die Klagen des Königs
dem Herzoge in Italien nach, und der anscheinen-
1160 de Verlust des Vortheils von seiner Verbindung
mit Dännemark nöthigte ihn, mit seinen Truppen
nach Hause zu eilen. Alle, sowol deutsche als
wendische Bewohner dieser Reichsgrenze (Marco-
manni) wurden zu einer Landesversamlung nach
Berenvorde (Bremervorde) beschieden; der K.
Woldemar kam auch, unter den bittersten Klagen
über das Ungemach, was ihm die Wenden, gegen
das öffentliche Verbot des Herzogs angethan hat-
ten, nach Erthenburg zum Herzoge. Diese aber,
ihrer Schuld sich bewust, hüteten sich wol, dem Her-
zoge unter Augen zu treten. Der König, wohl
eins

n) *Helmold.* l. c. §. 4, 8, 9.

einsehend, daß er allein den Wenden nicht gewachsen sei, suchte durch ansehnliche Versprechungen den Herzog zu einer Verbindung gegen sie zu bewegen; und auf der andern Seite wirkte die süsse Hofnung, ausser einem beträchtlichen Gewinn, seine Grenzen merklich erweitern zu können, so stark auf den Herzog, daß er in einen gemeinschaftlichen Feldzug gerne willigte o).

Nun ward das Rachschwert über die guten Wenden ausgezogen. Der Herzog erklärte sie für friedlos, und machte alle Anstalten zur Eröfnung des Feldzuges. Niklot war itzt nur darauf bedacht, dem unvermeidlichen Uebel zuvor zu kommen und lies durch seine Söhne einen Versuch auf Lübeck machen, der aber durch die Geschicklichkeit eines Priesters, Namens Adelo, vereitelt ward p).

Das war das Signal zum Aufbruch der Ar- 1161
mee H. Heinrichs auf der einen Seite, unterdessen daß die Dänen auf der andern Seite ins Land fielen, bis beide Heere einander gerade gegenüber zu stehen kamen. Niklot sahe wol, daß er sich gegen so mächtige Feinde doch schwerlich würde behaupten können und steckte, um nur eine Belagerung zu verhüten, seine Schlösser Ilow, Mecklenburg, Schwerin und Dobbin in Brand,

o) *Helmold.* l. c. §. 10. *Saxo Grammatt.* p. 292.

p) *Helmold.* l. c. §. 11, 12, 13.

selbst warf er sich in das Schlos Werle, an der Warnow, neben der kißinischen Grenze. Von hier aus begnügte er sich, in kleinen Streifereien seinen Verfolgern Abbruch zu thun, worüber aber einmal seine Söhne Pribislav und Wertislav von der feindlichen Armee, die bei Mecklenburg stand, mit grossem Verlust zurückgeschlagen wurden. Diesen Schimpf zu rächen, unternimt Niklot selbst einen Ausfall auf eine feindliche Parthei, läßt sich aber seine persönliche Hitze so weit verleiten, daß er darüber ganz von Feinden umringt und durch die Hand eines gewissen Bernhards (vermuthlich Gr. Heinrichs zu Ratzeburg Sohns) getödtet wird, ohne daß ihm von seinen Leuten jemand Hülfe leisten kan. — So endigte sich das Leben dieses Herrn mitten im Gefecht für die Freiheit seines Vaterlandes; den Ruhm der Klugheit und einer, selbst gegen Feinde, unbezwingbaren Redlichkeit nahm er unstreitig mit ins Grab. Sein Kopf ward mit vielen Freudenbezeugungen über den Fall eines so grossen Mannes, ins feindliche Lager gebracht q). Er

q) *Helmold.* c. 87. §. 1-5. *Saxo Gr.* p. 292, 293, 295. *Annales Bosovienses* ad a. 1160. beim *Eccard.* Tom. I. p. 1015. *Albert. Stadens.* ad a. 1160. Diplomatar. Raceburg. in *Westphal.* l. c. Tom. II. p. 2038. Die Zeitrechnung berichtigen *Eccard.* in *Origg. Guelff.* L. VII. c. 1. §. 38-42. T. III. p. 50-55. *Gebhardi* Origg. Meclenb. p. 32. §. 39.

Er hinterläst, auser den beiden vorhin genanten Söhnen, noch einen dritten, Namens **Prisklav**, welcher schon lange wegen seiner Neigung zum Christenthum und Kaltsinnigkeit gegen seine väterliche Religion, von dem Vater, aus Furcht daß er ihm nach dem Leben trachten mögte, des Landes verwiesen war; er hielt sich seitdem bei den Dänen auf, wo er sich nicht allein öffentlich zum christlichen Glauben bekante, sondern sich auch bei dem K. Woldemar so beliebt gemacht hatte, daß er ihm seine Schwester zur Ehe gab, und wegen dieser Verwandschaft eine beträchtliche Insel niesbräuchlich einräumte r).

IV.

(1161 - 1181.)

Niklots Söhne

1) **Pribislav** stirbt 1181, Dec. 25.

2) **Wertislav** stirbt 1164.

3) **Prisklav**, Herr zu **Laland** († vor 1170.); nach ihm sein Sohn **Kanut**.

Niklots unvermutheter Tod machte auf seine drei Söhne einen sehr verschiedenen Eindruck. Pribislav und Wertislav stekten im ersten Schrekken nun auch Werle in Brand, retirirten sich in die

r) *Saxo Grammatt*, L. XIV. p. 289. 293.

die Wälder s) und brachten ihr Familien zu Schiffe, (vermuthlich zu ihren Freunden nach Rügen). Prisklav hingegen, der sich im dänischen Lager eben bei der Mahlzeit befand, lies sich durch die Nachricht von seines Vaters Tode in seiner gewohnten Heiterkeit und Gesprächigkeit nur auf eine sehr kurze Zeit unterbrechen und tröstete sich bald wieder mit der Betrachtung, daß ein Verächter der christlichen Religion kein besser Schicksal verdiene. Auch nahm er weniz Antheil an den ferneren Schicksalen seines Vaterlandes, sondern misbrauchte vielmehr seine Kentnisse von dem Innern des Landes und die Achtung worin seine väterliche Familie bei den Wenden stand dazu, daß er den Dänen manche Vortheile zur Unterhaltung der Communication mit den Sachsen und sonsten bekant machte t).

Letzteren ward es nun so viel leichter, sich des verwaiseten Landes zu bemächtigen. Zur Sicherstellung seiner Position lies der Herzog Schwerin wieder aufbauen und bevestigen, gab dem Ort die ordentliche Verfassung und Rechte einer Stadt, und legte einen tapfern Ritter, Gunzelin von Hagen u), mit einer Besatzung hinein v)

Die

s) *Helmold.* c. 87. §. 6.

t) *Saxo Grammatt.* l. c. p. 293. 294.

u) *Diplomatar. Raceburg.* ad a. 1158. 1162. in *Westphal.* l. c. T. II. p. 2034, 2038, 2039.

v) *Helmold.* l. c. §. 7. *Saxo Gramm.* p. 309.

Die dänische Flotte, die inzwischen unter Anführung des Königs und seines Günstlings, des berühmten Erzbischofs Absalon von Lund, an einem unsichern Ort vor Anker gelegen hatte, steuerte nun in die Mündung der Warnow, (von den Dänen Gudakra genant), sie fand aber den Strom so voller Untiefen, daß ihn keine andere als leichte Fahrzeuge paßiren konten, und ihre, dieser Gegend unkündigen, Seeleute, hatten grosse Mühe sich der feindlichen Schiffe, welche die tiefer ins Land hinein liegende Breite des Stroms besetzt hatten, zu erwehren. Sobald aber die Wenden ans Land zu fliehen genöthiget und ihre verlassenen Fahrzeuge von den Dänen erstiegen waren, ward es dem Könige leicht, die von Einwohnern entblößte Stadt Rostock mit dem daselbst (vielleicht von Mecklenburg hingebrachten) verehrten Götzen den Flammen aufzuopfern. Hier vereinigte sich die dänische Armee, nachdem der König eine Brücke über den Strom hatte schlagen lassen, wieder mit dem Herzoge w).

Ohne Zweifel war dieser furchtbare Fortgang der sächsisch-dänischen Waffen die Ursache, daß sich Pribislav und Wertislav wieder mit dem Herzoge aussöhnten, und durch den Krieg, welchen die Dänen mit den Rügianern bekamen, ward auf der andern Seite die Aussöhnung vermuthlich befördert. Der Herzog gab ihnen Werle mit der

um

w) *Saxo Grammat.* p. 294. 295.

umliegenden Gegend wieder; ihr väterlich Land der Obotriten aber bekamen sie nicht, das sahe Heinrich einmal als eine eroberte Provinz an und vertheilte es unter seine Krieger. Ludolf, Vogt von Braunschweig ward zum Befehlshaber von Kußin verordnet und Ludolf von Peina nach Malchow gesetzt. Schwerin und (Ilow) Ilenburg ward Gunzelinen anbefohlen, Mecklenburg aber Heinrich Edlem von Scaten verliehen, welcher eine Menge neuer Einwohner von Flandern mitbrachte, und die Stadt Mecklenburg samt der umliegenden Gegend damit bevölkerte x).

Nun ward auch die vorhin schon geäusserte Absicht des Herzogs, das mecklenburgische Bisthum wieder herzustellen und selbigem seinen Sitz zu Schwerin anzuweisen, der Ausführung näher gebracht. Er verordnete Emmehards Nachfolger Berno zum Bischof der Obotriten und bestimte seiner Kirche, gleich wie vorher bei der Aldenburgschen und Ratzeburgschen geschehen war, dreihundert Hufen zum Dote. Gleich den dortigen Bischöfen Gerold und Evermod, muste nun auch Berno, vermöge obiger kaiserlichen Vergünstigung, die Investitur aus den Händen des Herzogs annehmen und ihm den Huldigungseid leisten, der sonst nur dem Kaiser geschworen ward, wozu

x) *Helmold. l. c. §. 8, 9. Saxo Grammatt. p. 295.*

wozu sich denn auch der Prälat Friedens halber endlich bequemte. Doch scheint die würkliche Anweisung und Ueberlieferung des bestimten Gebiets noch Schwierigkeiten gefunden zu haben. Für diesmal begnügte sich der Herzog, die Abgaben zu bestimmen, welche die wendischen Bewohner des landes ihrem obersten Selsorger zu entrichten hatten y).

In seiner Abwesenheit übertrug der Herzog 1162
darauf die Regierung des obotritischen Landes seinem Vertrauten, dem tapfern Gunzelin. Eine der beträchtlichsten Folgen des nunmehro wiederhergestellten Friedens in den wendischen Landen war, daß unter seiner Regierung der Ueberflus des landes an Getraide, Viehweiden, Fischereien, Schlachtvieh und an allerlei Naturproducten eine Menge deutscher Colonisten anlokte, sich unter dem Schutz der Vestungen in dem Lande der Obotriten, welche H. Heinrich mit dem Rechte der Eroberung ruhig besas, haufenweise niederzulassen. Gleichergestalt bevölkerte Gr. Heinrich zu Ratzeburg die verödeten Wohnsitze der Polaben mit Westphälingern. Durch diesen Anwachs der christlichen Einwohner ward die Zahl der Kirchen sehr

y) *Helmold.* l. c. §. 10-14. *Diplomatar. Raceb.* ad a. 1162. in *Westphal.* Tom. II. p. 2038, 2039. *Albert. Stadens.* ad a. 1160, 1163. *Annales Bosavienses* ad a. 1160.

sehr vermehrt, und die Einnahme der Bischöfe in eben dem Maasse erweitert z).

Unmöglich konten Pribislav und Wertislav alles das, was mit ihren väterlichen Erblanden vorging, so gelassen ansehen und sich auf den Besitz der Kißiner und Circipaner länger einschränken lassen. Ihre Bewegungen zur Wiedererlangung des Obotritenlandes wurden von dem herzoglichen Befehlshaber (praefecto terrae Obotritorum) Gunzelin zu Schwerin bald entdeckt. Sobald sich darauf der erzürnte Herzog mitten im Winter mit einem starken Heere den wendischen
1163 Landen näherte, warf sich Wertislav mit den edelsten der Nation in die Stadt Werle, und verschanzte selbige so gut er konte. Unstreitig konten hier die Sachsen ihren Feinden weit leichter beikommen, als im freien Felde, in einem wald- und wasserreichen ihnen grösstentheils unbekanten Lande. Um sie nicht aus der Falle entwischen zu lassen, ward Gunzelin vorangeschickt, und der Herzog bot alle seine auf den italischen Feldzügen erlernte Manövers und Belagerungsmaschinen gegen die unglücklichen Wenden auf. Pribislav, der sich bisher in Wäldern und Morästen versteckt gehalten hatte, that zwar den Belagerern manchen Abbruch, und vergebens bemühete sich Gr. Adolf ihn aufzusuchen; allein dies diente nur die Feinde desto mehr zu erbittern und Wertislav muste

z) *Helmold.* l. c. §. 13. c. 91.

muste sich nach einer schweren Verwundung, endlich nur glücklich schätzen, (im März) durch die Uebergabe der Vestung, sich und den edelsten seiner Leute, auf Kosten ihrer Freiheit das Leben zu erkaufen, wobei jedoch ausbedungen ward, daß auch Pribislav die Waffen niederlegen solte. Diese Eroberung verschafte den gefangenen Dänen, deren eine grosse Menge in Werle aufbewahrt wurde, die Freiheit wieder. Wertislav ward in Fesseln nach Braunschweig geführt, die übrigen gefangenen Wenden aber hie und da verlegt, bis sie sich mit Gelde löseten. Der Ort selbst mit dem geringeren Theil des Volks blieb verschont; seinen rechtmäßigen Herrn aber ward er nicht wiedergegeben, sondern Niklots noch lebendem Bruder, **Lubimar**, einem abgelebten Herrn (veterano cuidam), unter dem Bedinge der Friedfertigkeit die Regierung des Landes übergeben [a]).

Durch diesen abermaligen Verlust noch tiefer gedemüthiget, giebt sich Pribislav alle Mühe, den Herzog zu einen Vergleich geneigt zu machen. Er wird aber mit vergeblichen Vertröstungen beinahe Jahr und Tag hingehalten, während welcher Zeit die Wenden sich ruhig bezeigen und die her-

a) *Helmold.* L. I, c. 92. *Albert. Stadens.* ad a. 1162.

zoglichen Vestungen Malchow, Kußin, Schwe-
rin, Ilow und Mecklenburg ungestört lassen [b]).

Wertislav mußte indessen hülflos in seiner Kriegsgefangenschaft schmachten. Auf sein An-
1164 fodern greift (im Febr.) Pribislav wieder zu den Waffen, überrascht Mecklenburg in Abwesenheit Heinrichs von Scaten und läst, weil die Flamänder den angebotenen freien Abzug nicht annehmen wollen, sondern sich herzhaft wehren, keinen Mann von der Besatzung am Leben; Weiber und Kinder werden weggeführt und die Vestung in Brand gesteckt. Ehe Pribislav darauf seines heimlichen Verständnisses mit den wendischen Einwohnern in Ilow sich bedienen kan, um auch diesen Ort zu erobern, war Gunzelin ihm schon zuvorgekommen und nöthigte ihn, die Belagerung aufzuheben [c]), ehe noch der zum Entsatz herbeieilende Reichard von Salzwedel sich von dem Schutze, den er den schwerinschen Geistlichen, bei der Beerdigung der mecklenburgischen Erschlagenen, gegen die wendischen Streifereien leistet, abmüßigen konte. Pribislav geht nun vor Kußin und Malchow, nöthigt die Besatzungen zur Uebergabe, und läst sie über die wendische Grenze bis an die Elbe begleiten [d]).

Nun

b) *Helmold.* c. 92. §. 10. *Origg. Guelff.* T. III. p. 61.

c) *Helmold.* L. II. c. 2.

d) *Helmold.* L. II. c. 3.

Nun waren alle sächsische Etablissements in dem Lande der Obotriten, bis auf Schwerin und Ilow, wieder in den Händen ihrer rechtmäßigen Herren. Was mit Werle unterdessen vorgegangen sei, meldet die Geschichte nicht, weil Pribislav vermuthlich seinen alten Oheim Lubimar nicht für seinen Feind ansah. Durch diese kühne Unternehmung war aber auch der Zorn Heinrichs des Löwen auf den äussersten Grad der Erbitterung gebracht. Er bot nun alle seine Kräfte auf, um sich an die armen Wenden auf das allerempfindlichste zu rächen. Zuvörderst wurden die Besatzungen zu Schwerin und Ilow ansehnlich verstärkt. Er verband sich demnächst mit dem Markgr. Albrecht zu Brandenburg und allen übrigen sächsischen Herren, auch mit dem K. Waldemar von Dännemark, um die Wenden zugleich von der Land- und Seeseite anzugreifen, ging darauf mit einem fürchterlichen Heere über die Elbe, und vereinigte sich mit den gleichfals aufgebotenen nordalbingischen Völkern des Gr. Adolf bei Malchow. Hier vergas sich der sonst so ehrgeizige Herzog so weit, daß er den gefangenen Wertislav, der doch an allen diesen Auftritten nur sehr zufällig Schuld war, hieher bringen und vor den Augen seiner Landesleute eines sehr schmählichen Todes sterben hies. Pribislav war unterdessen nach Pommern geflohen, um bei den dortigen Fürsten Kasimir und Bugislav Hülfe zu suchen: ihre vereinigte Armee stand

nun bei Demmin. Ein Theil des sächsische Heeres unter Graf Adolfs Anführung, wobei sich auch Gunzelin nebst den Grafen Heinrich von Ratzeburg, Reinhold von Ditmarsen und Christian von Oldenburg befanden, erwartete in einiger Entfernung, bei Barchen, die Ankunft des Herzogs, der sich mit dem Markgrafen noch zu Malchow aufhielt. Um diesen zuvorzukommen, suchten die Wenden den Gr. Adolf durch verstellte Friedensvorschläge einzuschläfern und überraschten ihn, durch Zuschub der im feindlichen Heere befindlichen Wagrier, mit einem hitzigen Treffen, worin zwar die Grafen Adolf und Reinhold nebst vielen tapfern Sachsen das Leben einbüßten, am Ende aber doch die Wenden, durch die Entschlossenheit Gunzelins, Heinrichs und Christians genöthiget wurden, das Schlachtfeld zu räumen. Der Herzog vereinigt sich darauf, nachdem Demmin zerstöret worden, bei Stolpe an der Peene mit den Dänen, die inzwischen Wolgast erobert hatten. Den weitern Verheerungen dieses Landes kamen nun aber die pommerschen Fürsten durch einen Frieden zuvor, nach welchem Wolgast zwischen Casimir, Pribislav und dem rügianischen Fürsten Tetzloff gemein blieb; H. Heinrich aber behielt seine eroberten wendischen Vestungen ungestört und verlies darauf das verödete Land der Obotriten mit dem armseligen Rest seiner Einwohner in den erbärmlichsten Umständen e).

Für

e) *Helmold.* L. II. c. 4, 5. *Saxo Gramm.* p. 308-310. *Albert. Stadens.* ad a. 1164.

Für Pribislav blieb nun, aus seinen Erblan- 1165
den entfernt, keine andre Zuflucht übrig, als bei seinen Freunden Kasimir und Bugislav zu Demmin. Von hier aus begnügte er sich, von Zeit zu Zeit durch Streifereien die Gegend bis Schwerin und Ratzeburg unsicher zu machen, worüber zwar Ilow wieder erobert und viele Beute gemacht wird; die übrigen sächsischen Bestungen aber wurden durch die tapfern Gegenanstalten Gunzelins zu Schwerin und Bernhards, der immittelst seinem Vater Gr. Heinrichen in der Grafschaft Ratzeburg gefolgt war, erhalten und überhaupt die wenigen noch übrigen Kräfte der Wenden durch lauter unglückliche Gefechte fast gänzlich erschöpft. Der Herzog tritt indessen noch in eine engere Verbindung mit dem Könige von Dännemark; das dänische Geld auf der einen, und der Beistand gegen die Wenden auf der andern Seite waren die wechselseitigen Bedürfnisse, deren Befriedigung ein kräftiges Mittel abgab, die seit einiger Zeit etwas erkaltete Freundschaft beider Herren wiederherzustellen. Beide bekräftigten ihre Verbindung mit dem Versprechen, die Vortheile ihrer zu Lande oder zu Wasser etwa zu machenden Eroberungen gleich mit einander zu theilen. Beide richten darauf ihre Waffen gegen Pommern und machen durch die Verheerung dieser Gegend den räuberischen Streifereien, wodurch bisher die Wenden von hier aus sowol die sächsischen Eroberungen, als die dä-

nischen Inseln beunruhigt hatten, mit einmal ein Ende. Nun war also Pribislav auch diese letzte kleine Genugthuung versagt, seitdem die Pommern, gezwungen, die Freundschaft ihrer mächtigen Feinde mit Gelde und Geisseln zu erkaufen, ihm keinen Schutz mehr leisten durften, und Heinrich befand sich nun, da er seinen Zweck gegen die Slaven so vollständig erreicht hatte, auf den höchsten Gipfel seiner Macht f). Nicht undeutlich verrieht er bei verschiedenen Gelegenheiten, insonderheit bei der Acquisition der Stadt Lübeck (1158) die Absicht, sich dereinst nach dem Beispiele Kanut Lawards, die Krone eines **Königs der Slaven** aufzusetzen ff).

Allein eben dieser furchtbare Umfang der überwiegenden Macht des Eroberers, die wegen ihres plözlichen Anwachses schon lange der Gegenstand des Neides seiner Nachbaren gewesen war, muste nun ein Mittel zu Pribislavs Wiederherstellung abgeben. Seine Feinde, unter welchen der Markgr. Albrecht zu Brandenburg und der Erzbischof Reinhold zu Köln die beträchtlichsten waren, bedienten sich der vierten Reise des Kaisers nach
1166 Italien, sich einen zahlreichen Anhang unter den sächsischen geistlichen und weltlichen Herren zu verschaffen.

f) *Saxo Grammatt.* p. 315-317. *Helmold.* L. II. cap. 6. seqq.

ff) C. L. *Scheid* in praef. ad Tom. III. *Origg. Guelff.* §. 11. p. 32.

schaffen, und iener im Osten, dieser im Westen des Herzogthums ein fürchterliches Ungewitter wider den Herzog zusammen zu ziehen. Vermuthlich, um sich während seiner Vertheidigung hiergegen, den Rücken gegen etwanige Unternehmungen der Dänen zu sichern, verordnet der Herzog den Grafen Henrich von Orlamünde zum Vormund des jungen Grafen Adolfs des III. zu Holstein und zum Befehlshaber der nordalbingischen Lande. Ohne Zweifel sahe er auch wol ein, daß er bei diesen Umständen sich in dem bisherigen **unmittelbaren** Besitz der so verödeten, als entlegenen wendischen Provinzen schwerlich gegen die Versuche ihrer rechtmäßigen Herren würde behaupten können. Er zog daher die Vortheile der Lehnsherrlichkeit den Unsicherheiten einer unmittelbaren Benutzung vor, versöhnte sich, auf Anrathen seiner übrigen Lehnleute, mit dem überwundenen Pribislav, und gab ihm seine ganze väterliche Erbschaft, das Land der Obotriten, bis auf Schwerin und dessen umliegende Gegend, wieder zurück. Pribislav gelobte dagegen dem Herzoge und dessen Bundsverwandten eine unverbrüchliche Treue und die bereitwilligste Dienstwärtigkeit g). Von eben dieser Zeit an erscheint auch der bisherige

g) *Helmold.* L. II. c. 7. *Origg. Guelff.* Tom. III. p. 66.

Statthalter des Herzogs in dem Obotriten-lande, Gunzelin, als Graf zu Schwerin [h]).

1167 Immittelst hatten sich die Predigten des Bischofs Berno, der schon vor der Verwüstung Mecklenburgs in Schwerin Sicherheit gesucht hatte, unter allerlei Verfolgungen bis Demmin verbreitet und selbst auch bei den Fürsten Pribislav, Kasimir und Bugislav eine günstige Aufnahme gefunden. Er wird daher nun von den Fürsten dieser Lande einmüthig als ihr Bischof anerkant [i]), und der Herzog weiset ihm, mit Bewilligung des Kaisers, seinen bischöflichen Sitz für beständig in Schwerin an [k]).

Pribislav hatte auch bald Gelegenheit, eine Probe seines nunmehrigen Verhältnisses gegen das Herzogthum Sachsen abzulegen. Rügen sucht sich seiner nunmehrigen Lehnsverbindung mit Dännemark wieder zu entziehen, und Henrich der Löwe, durch

h) *Diplomat. Raceb.* ad a. 1167. in *Westphal.* Tom. II. p. 2041. Gunzelinus *de Zuerin* heißt er schon in einer Urkunde Bischof Konrads von Lübeck vom Jahr 1166. (1164.) in *Origg. Guelff.* Tom. III. p. 501. Probat. Lib. VII. n. 57.

i) K. Friederichs des I. Bestättigungsbrief in *Origg. Guelff.* Tom. III. praef. §. 14. p. 46. *Arnold. Lubec.* L. IV. c. 24. §. 1.

k) *Diplomatar. Raceb.* ad a. 1167. in *Westphal.* T. II. p. 2040. *Origg. Guelff.* T. III. praef. §. 14. p. 42.

durch die sächsischen Unruhen abgehalten, Waldemarn unmittelbar die vertragmäßige Hülfe zu leisten, bietet die obotritischen und pommerschen Fürsten auf, den Dänen in allen ihren auswärtigen Eroberungen beizustehen. Durch ihre Hülfe wird auch nicht allein der König bald Meister von der Insel, sondern eben sie sind auch dem schwerinschen Bischof Berno zur Bekehrung der Rügianer und zur Zerstörung des berühmten Swantewit mit allem Enthusiasmus eines Neubekehrten behülflich [1]).

Wie aber nachher der König sich weigert, den erfochtenen Tribut in gleicher Maasse, wie die angewandte Arbeit, mit dem Herzoge zu theilen, werden auch eben diese Werkzeuge seiner Hülfleistung nun die Werkzeuge seiner Rache. Sie entledigen sich dieses Auftrages so gut, daß sie durch die reiche Beute, welche ihre Kapers an Gelde und Menschen auf den dänischen Inseln machen, nach ihren vielen Drangsalen recht wieder zu Kräften kommen, obgleich die Dänen es ihrer Seits gleichfals nicht an Feindseligkeiten in Wagrien und in Pommern fehlen lassen: Auch die Grafen zu Ratzeburg und Schwerin thun den Dänen vielen Abbruch, bis endlich beide Herren 1169
bei einer persönlichen Zusammenkunft auf der Grenze ihrer beiderseitigen Staaten an der Eider, sich wieder aussöhnen, und den Wenden, freilich zu deren

f) *Helmold.* L. II. c. 12. *Origg. Guelff.* T. III. praef. §. 14. p. 46.

grossen Leidwesen, die ferneren Feindseligkeiten gegen die Dänen vom Herzoge untersagt werden [m]).

In diesem Kriege wird auch Prisklavs Sohn, **Kanut**, unter den dänischen Seetruppen, als Besitzer der Insel Laland, dadurch bekant, daß er, wegen der Unbeträchtlichkeit seines Lehns, sich weigert, das gefährliche Commando über einen Theil der Flotte gegen seine Landsleute zu übernehmen. Nachher läst sich Prisklav selbst zur Wiederherstellung des Friedens zwischen Dännemark und Pommern mit gutem Erfolg gebrauchen. Und hiermit verschwinden sowohl Vater als Sohn aus der Geschichte dieser Lande [n]).

Hier blühete nun der Friede mit seinem ganzen wohlthätigen Gefolge. Von der Eider bis Schwerin, von der Ostsee bis zur Elbe wandelte man wie mitten in einer sächsischen Colonie. Die Gefahren der Räuberei, die sonst die verödete Gegend schrekhaft gemacht hatten, verschwanden mit der Verbesserung des Landbaues. Allenthalben entstehen Städte und Flecken, allenthalben wächst die

m) *Helmold.* L. II. c. 13. 14. *Saxo Grammatt.* p. 319-345.

n) *Saxo Gramm.* l. c. p. 338. 347. Auch wird (ebendas. S. 339.) einer von Kanut gebaueten Stadt an den südlichen Küsten von Fünen erwähnet. Die Königl. Universitätsbibliothek zu Upsal bewahrt noch eine Urkunde von ihm, worin er (1183) der Kirche zu Odensee einen Theil seiner Erbschaft auf Alsen und anderwärts vermacht. Mscr.

die Zahl der Kirchen und ihrer Diener. Auch Pribislav, der nun wohl einsahe, daß es nicht gut sei, wider den Stachel zu lecken, begnügte sich in Ruhe und Friedfertigkeit mit dem ihm übrig gebliebenen kleinen Landstriche, bauete die Städte Mecklenburg, Ilow und Rostock wieder auf und bevölkerte sie mit seinen wendschen Landsleuten. Eben so sorgt Graf Gunzelin durch strenge Polizeianstalten für die Sicherheit der Deutschen im Lande Schwerin gegen die noch herumstreifenden wendschen Partheigänger, und entwöhnt dadurch diese Nation von ihrer sonstigen Liebhlingsbeschäftigung o).

Auch bedient sich der Herzog der Ruhe, welche ihm der Kaiser, seit dessen Zurückkunft aus Italien (1168) vor seinen einheimischen Feinden verschaft hatte, nun zur völligen Einrichtung des zuletzt gestifteten Bisthums Schwerin, wo dem Bischof Berno noch immer kein weltliches Gebiet angewiesen war. Zwar bestätigte ihm der Kaiser Friederich die Grenzen seines Kirchsprengels und 1170
suchte die Fürsten dieser Lande dadurch, daß er ihnen seine Gnade und seinen Schutz versicherte, und daß er sie zur Würde der Reichsfürsten erhob, nach dem Beispiel der letzteren, zur Anlegung geistlicher Stiftungen, zur Entrichtung ihrer Zehenten und zur Friedfertigkeit mit ihren Nachba-

ren

o) *Helmold.* L. II. c. 14. §. 4-6.

ren geneigt zu machen p). Allein dadurch bekam der gute Prälat noch keine einzige von den 300 Hufen, welche der Herzog icdem der drei wendischen Bisthümer vorhin bestimt hatte. Das Verhältnis dieses Landes hatte sich nun gewaltig verändert; es war nicht mehr eine eroberte Provinz, welche der Eroberer nach Gefallen vertheilen konte, sondern bestand nun aus Lehnen des Fürsten Pribislavs zu Kißin, Kasimirs zu Demmin und des Grafen Gunzelins zu Schwerin. Diese musten erst ihre ausdrückliche Einwilligung zu der Dotirung eines Bisthums in ihren Landen geben. Durch
1171 deren Freigebigkeit brachte nun auch der Herzog, ohne eignen beträchtlichen Aufwand, durch seine Auctorität die Fundation des Bisthums und Domkapittels zu Schwerin in völlige Ordnung q), und Pabst Alexander der III. ertheilte (1177) dazu seine Bestätigung r).

Die bald nachher angetretene Wallfahrt des
1172 Herzogs nach Jerusalem verschafte dem Fürsten Pri-

p) Nach dem Original in C. L. *Scheid* praef. ad *Origg. Guelff* T. III. §. 14. p. 46.

q) Das ehemalige Verhältnis zwischen dem Herzogth. Mecklenb. und dem Bisthum Schwerin, Beil. 1. *Origg. Guelff.* T. *III.* p. 507. Prob. L. VII. nr. 61.

r) *Origg. Guelff.* T. *III*, praef. p 47. §. 14. *Lindenbrog.* priuilegia A Eccles. Hamburg. N. 61. p. 167. Lünigs Reichsarchiv Spicileg. eccles. P. *II.* Anh. S. 153.

Pribislav eine Gelegenheit, sowol von seiner Freundschaft für den Herzog, als von seinem Muth, und besonders von seinem Eifer für die christliche Religion eine recht hervorleuchtende Probe abzulegen. Er begleitete den Herzog nebst dem Gr. Gunzelin und andern Grossen (maioribus) zu allen geistlichen und weltlichen Abentheuren, welche mit dieser beschwerlichen Reise verknüpft waren s).

Noch mehr machte er sich nach seiner Zurükkunft um die Geistlichkeit dadurch verdient, daß er, nach dem Vorgang der Pommerschen Fürsten, denen um diese Zeit die Klöster Broda t) (1170) und Dargun u) (1173) ihren Ursprung zu danken hatten, auf des Bischofs Berno Anrathen, das Cisterzienserkloster zu **Dobberan** stiftete. Er widmete dazu verschiedene Güter, welche der Bischof, bei einer Generalsynode zu Schwerin, auf Befehl des Herzogs, mit Zehenten und allerlei geistlichen Gerechtsamen vermehrte. Doch war die Tücke der heidnischen Einwohner Schuld daran, daß diese Stiftung bei Pribislavs Leben nicht von Bestand blieb w). 1173

Pri-

s) *Arnold. Lubecenſ.* L. *II.* c. 2. *Origg. Guelff.* T. *III.* L. *VII.* §. 61. p. 73-80. Probat. 65. p. 525. 1211

t) Buchholz Gesch. der Churmark Brandenburg. II. Th. 12 Beil.

u) Schröders papist. Meckl. S. 458. 455.

w) Diplomatar. Dobetanense in *Westphal.* I. T. *III.* p. 1469. *ibid.* praef. p. 142.

1180 Pribislav erlebt darauf noch die Satisfaction, daß sein stolzer Ueberwinder, Heinrich der Löwe, das Opfer des Neides seiner Feinde, durch die Verurtheilung in die Reichsacht, aller seiner Reichslehnbaren Länder beraubt, und das mächtige Herzogthum Sachsen, Engern und Westpfalen zwischen dem Erzbischof Philip zu Köln und dem Grafen Bernhard von Aschersleben, Markgr. Albrechts zu Brandenburg Sohne, vertheilt wird. Ein grosser Theil seiner Freunde und Vasallen bedienten sich dieser Gelegenheit, ihn zu verlassen und an seinen Untergang zu arbeiten. Unter diesen befand sich auch der K. Woldemar von Dännemark, Bugislav, Fürst zu Pommern, Gr. Adolf der III. zu Holstein, Ludolf von Peina und viele seiner eigenen Unterthanen. Doch die Grafen Gunzelin zu Schwerin und Bernhard zu Ratzeburg bleiben ihrem Lehnherrn getreu und leisten ihm tapfern Beistand gegen seine Feinde x). Auch scheint Pribislav die Klugheit und Rechtschaffenheit besessen zu haben, einen zwar des herzolichen Amts entsetzten, aber doch wegen seiner benachbarten Erblande immer noch furchtbaren Herrn zu menagiren. Wenigstens erhält die Tra-
1181 dition, daß ihm die Lustbarkeit, welche Heinrich der Löwe (Dec. 25) zu Lüneburg anstellte, das Leben ge-kostet

x) *Origg. Guelff.* T. III. §. 79. p. 100. seqq.

kostet haben solle y), dadurch viel Wahrscheinlichkeit, daß er würklich zu Lüneburg in der Michaeliskirche sein Grab gefunden hat z).

Pribislav hatte nur einen einzigen Sohn, **Borwin**, seit seiner Taufe, vermuthlich dem Herzoge zu Sachsen zu Ehren, auch **Heinrich** genant. Dieser war, seit der Wiederherstellung seines Vaters (1166) mit einer Tochter Henrichs des Löwen, **Mechtild**, vermählt aa); und eine solche Verbindung war wol das natürlichste Mittel gewesen, die Freundschaft beider Herren zu befestigen, und bis zur engsten Vertraulichkeit zu erhöhen.

B)

y) Ern. de *Kirchberg*, Chronic. Meclenb. c. 114. in *Westphal.* l. c. T. IV. p. 760. *Arnold.* Lubecens (ad a. 1181) L. *II.* c. 33. *Gebhardi* Origg. Meclenb. p. 57. §. 44.

z) *Gebhardi* Diss. de re litteraria coenobii S. Michaelis in Luneburg §. 30.

aa) *Gebhardi* Origg. Meclenb. p. 41. Ueber die mütterliche Abkunft dieser Prinzeßin sind sich die Geschichtschreiber nicht einig. Einige nennen sie eine Tochter der Herzogin Klemenzia aus dem Hause Zähringen, andre erklären sie geradezu für eine natürliche Tochter des Herzogs, jedoch von einer Mutter aus edlem Geschlechte; noch andere (Arnold. Lub. L. *III.* c. 4. §. 5. L. IV. c. 7. §. 2.) lassen sich auf diese Unterscheidung gar nicht ein. Am ausführlichsten verbreitet sich hierüber C. L. *Scheid* in Origg. Guelff. T. *III.* p. 179. k)

B) Verfassung.

Grenzen. Der ehemalige Grenzumris des ausgebreiteten Reichs der Obotriten hatte sich nun merklich verändert. Die königliche Gewalt, womit Heinrich bekleidet gewesen, war eine zu ungebildete Masse, denn daß sie sich länger in ihrer Consistenz hätte erhalten können, als das Band dauerte, was sie zusammen hielt. Rügen hatte sich sehr bald wieder zur vorigen Unabhängigkeit empor geschwungen [a]), und stand seitdem mit den Obotriten in einem eben so ununterbrochen guten Vernehmen als mit den gottschalkschen Nachkommen in unversöhnlicher Feindschaft. Die südlichen Wenden zwischen der Elbe und Müritz, der Elde und Havel waren von dem Markgrafen zu Brandenburg unterjocht [b]). In Osten hatte sich das Gebiet der Pommern über die ehemaligen Wohnsitze der Tollenser bis an die Müritz, ja selbst in die circipanischen Gegenden, disseits der Peene bis Dargun erweitert [c]). In Westen war Wagrien, anfangs die Hauptprovinz des obotritischen Reichs nun ein erobertes Land der Grafen zu Holstein, und die Stadt Lübeck war (seit 1158) in den unmittelbaren

a) *Helmold.* L. I. c. 46. in f.

b) *Helmold.* L. I. c. 88.

c) A. G. Schwarz Erörterung der Frage: Ob die Pommerschen Grenzen sich so weit ins Mecklenburgsche erstrecket, daß sie auch Güstrow unter sich begriffen haben? 4. Greifsw. 1742.

telbaren Händen des Herzogs, welcher auch (1162) den Sitz des Bischofs von Aldenburg auf beständig hieher verlegt hatte [d]). Auf den Trümmern des wagrisch-polabischen Reichs war ein ganz neuer Staat, unter dem Namen der **Grafschaft Ratzeburg** erwachsen. Selbige theilte sich in die Landschaften **Ratzeburg, Wittenburg,** und **Gadebusch,** wozu auch Möllen, Zarrentin, Hagenow und Rehna gehörte, und deren damaliger Umfang aus den vorhandenen Nachrichten noch itzt völlig kentlich ist [e]). In dem Schoosse dieses neuen Staats keimte auch noch ein geistlicher Staat, das **Bisthum Ratzeburg** auf, welches sein Gebiet grösstentheils der Freigebigkeit der Grafen zu danken hatte. Zu selbigem gehörte, ausser verschiedenen einzelnen Vorwerken in den umliegenden Gegenden, hauptsächlich das Land **Butin** [f]). Der kleine Ueberrest des Polaberlandes, zwischen der Sude, der Walerow (vielleicht Röguitz), der Elbe und Elde, die Lande **Jabel** und **Weningen,** gehörten vermuthlich schon itzt dem

Gr.

d) *Helmold.* L. I. c. 85. 89.

e) S. das Verzeichnis der Zehenten der Ratzeburgschen Kirche, in Diplom Raceb beim *Westphal.* T. II. p. 2003-2015, verglichen mit *Helmold,* L. I. c. 67. §. 2.

f) Diplomatar. Raceburg. ad a. 1158, 74. beim *Westphal.* T. II. p. 2032, 2045.

Gr. Volrad zu Dannenberg. Wenigstens wird dessen Sohn in der unmittelbar folgenden Geschichte, als der Herr dieser Gegend auf solche Art aufgeführt, daß man seiner Familie früheren Besitz derselben nicht verkennen kan g), und da man keinen andern Titel ihrer Acquisition derselben kennt, so wird es wahrscheinlich, daß sie sich während der sächsisch-wendischen Kriege dieses, von seinen wendischen Einwohnern vermuthlich am ersten verlassenen, sterilen Landes in aller Stille, vermuthlich nicht ohne Heinrich Badewidens guten Willen, bemächtiget und es angebauet haben.

Auch von dem eigentlichen Obotritenlande war nun die Grafschaft Schwerin abgesondert, die ausser der Stadt und dem Schlosse Schwerin, bis an die Grenzen der Gräflich-Ratzeburgischen Lande reichte, obgleich im übrigen ihr Umfang noch nicht genau bezeichnet wird. Auch in dem ehemaligen Polaberlande gehörte, in der Folge wenigstens, das Land und das Schlos Boizenburg dem Grafen zu Schwerin h).

Alle diese Herren hatten sich auf Kosten des zerrütteten obotritischen Staatskörpers bereichert. Nur das wenige, was sodann noch von den vormaligen

g) S. obiges Zehenten-Verzeichnis in Dipl. Raceb. beim *Westphal.* l. c. p. 2018. ebendas. ad a. 1183. p. 2047.

h) Ratzeburgisches Zehenten-Verzeichnis beim *Westphal.* a. a. O. S. 2013. 2020.

ligen Landen der Obotriten, Kißiner und Circipaner, zwischen der Trave, den Grafschaften Ratzeburg, Schwerin und Dannenberg, der Elde, Müriz, den Fürstenthümern Pommern und Rügen übrig blieb, ward dem Fürsten Pribislav bei seiner Wiederherstellung überlassen, und die Kräfte des schwachen Ueberrestes seiner Nation waren viel zu erschöpft, um auf ein ausgebreiteteres Gebiet mit Nachdruck Anspruch machen zu können. Doch das war noch nicht Einschränkung genug. Es muste noch ein beträchtliches Opfer an Land und Leuten dargebracht werden, um das dritte wendische Bisthum zu Schwerin zu dotiren. Hiezu gab zwar der Graf von Schwerin einige Dörfer und den Werder bei Schwerin, auch den dortigen Wasserzoll, und der Herzog selbst einige seiner Allodialgüter in seinem eigenthümlichen Lande Sadelbande her; Pribislav aber trat zu diesem Zweck das Land Bützow, 10 Dörfer im Lande Ilow, die Insel Lipz (S. Mariae) im schweriner See ohnweit Dobbin, nebst noch andern an der Müritz und an der Warnow, mit ihrem ganzen Umfange ohne einigem Vorbehalt ab, wozu noch einige pommersche Dörfer bei Demmin kamen [i]). In der Folge vermehrte Pribislav das Gebiet des Schlosses Bützow noch mit dem angrenzenden Lande Werle an der Warnow und der Bischof vertauscht hingegen

i) S. den Schwerinschen Stiftungsbrief in meinem ehemaligen Verhältnis rc. Beil. 1.

die völlige Gerichtsbarkeit über Bützow an Pribislav mit 8 benachbarten Dörfern des Landes Mecklenburg und der anliegenden ungebaueten Gegend k).

National-Charakter.

In eben dem Maasse, wie sich die Grenzen des obotritischen Reichs beengt hatten, war auch die Kultur des Landes vernachläßiget und die Volksmenge vermindert. Da der Character der Nation, nach dem Urtheil eines genau mit ihnen bekanten Schriftstellers, auf Unbeständigkeit und Treuloßigkeit gestimt und eben deswegen gefährlich war l), so konte die Härte, womit sie sich von den Deutschen behandelt sahen, auf den unbiegsamen und unruhigen Geist der Wenden unmöglich einen andern Effect haben, als sie noch mehr zu erbittern und zu verwildern. Da wo zu Heinrichs Zeiten Ackerbau und Handlung geblühet hatten, war nun das leichtere und einträglichere Metier der Räuberei zu Wasser und zu Lande der einzige Nahrungszweig. Diese Beschäftigung war dem natürlichen Hang der

k) Confirmatio Frid. I. Imp. d. a. 1181. Bulla Vrbani P. P III. d. a. 1185. Bulla Clementis P. P. d. a. 1189 in Schröders papist. Mecklenb. S. 477. Ebendesselben Wismarsch. Erstl. S 76. Dipl. Mecl. in *Westphal.* T. IV. p. 895. Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürst. Schwerin, Beil. B.

l) *Helmold.* L. I. c. 14. §. 3. cap. 25. p. 69. c. 52. §. 4. c. 82. §. 9. c. 83. §. 19. L. II. c. 13. §. 7. 8.

der Wenden ohnehin weit angemessener, als jene stille Lebensart, wozu sie nur auf eine kurze Zeit mit Mühe zu gewöhnen waren; sie erreichten auch darin einen sehr hohen Grad von Geschicklichkeit, der nur zu oft in Grausamkeit gegen die unglücklichen Gegenstände ihrer Raubsucht überging. Was hiebei die Kultur des Landes und der Sitten verlohr, das gewann auf der andern Seite die Schiffahrt wieder [m]). Auch ward eben dieses herrschende Laster zugleich ein Mittel, die ihnen eigene Tugend der Geselligkeit und einer anständigen Gastfreiheit zu excoliren und zu unterstützen. Die Vortheile des Raubes wurden zu den freundschaftlichsten Bewirthungen verwandt, wovon auch Feinde nicht ausgeschlossen waren, und man hielt über die Ausübung dieser Pflicht so strenge, daß niemand sich eine Unterlassung derselben ungestraft zu Schulden kommen lassen durfte [n]).

Bevölkerung.

Die Versuche, welche von den sächsischen Befehlshabern angestellet wurden, das verödete Land mit deutschen und niederländischen Colonisten zu bevölkern, war nicht von Bestand, und es ist nicht glaublich, daß eine Generation dieser Ausländer sich in dem eigentlichen Obotritenlande

m) *Helmold.* L. II. c. 13. §. 6. 7. L. I. c. 52. §. 4.

n) *Helmold.* L. I. c. 82. §. 8. 9. c. 83. §. 6.

conservirt haben sollte o). Die Grafschaft Ratzeburg ward zwar mit Westphälingern bevölkert p), und nach der Wiederherstellung des Friedens waren auch die Grafschaften Schwerin und Dannenberg in die Form sächsischer Colonien umgeschaffen. Von Pribislav hingegen findet man nicht, daß er deutsche Einwohner in sein Land hereingezogen habe. Unmöglich konte er auch diesen, die so lange die Erbfeinde seiner Nation gewesen waren, genug trauen, um sie in dem Schoosse seines Vaterlandes aufzunehmen. Vermuthlich fehlte es hingegen in den benachbarten Grafschaften nicht an Nachkömlingen der Wagrier und Polaben, die, von ihren deutschen Ueberwindern allenthalben gehaßt und bedrückt, mit Freuden die Wohnsitze ihrer Väter verliessen, um in den Armen ihrer benachbarten Landsleute mehrerer Ruhe und Freiheit zu geniessen. Dort schien man recht eigentlich die Absicht zu haben, sie durch unerschwingliche Abgaben zur Auswanderung zu bringen, um ruhigere Deutsche mit ihren Gütern zu mästen; hier hingegen fanden sie eine Freistadt gegen ihre Verfolger und herrenlose Aecker unter dem Schuzze eines Prinzen aus ihrer eignen Nation. Auf

solche

o) *Io. Eelking* Diss. de Belgis Saec. XII. in Germaniam aduenis, Goetting. 1772. §. XIX. XXI.

p) *Helmold.* L. I. c. 91. §. 2.

solche Art konten hier die neuangebauten Gegenden, bei dem inneren Menschenmangel, noch hinlänglich mit Wenden bevölkert werden. Auch die Antipathie zwischen diesen, und den Deutschen, die sich noch eine Zeitlang durch Befehdungen äusserte, verlohr nach und nach diese Würkung 9).

Einen andern Fonds zur hiesigen Bevölkerung verschaften die vielen Gefangenen, welche die Obotriten besonders aus dem letzten Kriege mit Dännemark in zahlreicher Menge zurückbrachten. Diese wurden nach dem damaligen Kriegsrechte auf öffentlichem Markte feil geboten und ohne Zweifel von den Käufern als Leibeigene zum Landbau gebraucht 99).

Die Grenzlinie zwischen den Obotriten, Kißinern und Circipanern ward nun ganz unkentlich, und diese Völker unterschieden sich seit Pribislavs Wiederherstellung nicht mehr von einander. Die mehrsten Landschaften erhielten ihren Namen nach der Stadt oder dem Schlosse, unter deren Schutz sie lagen, daher das Land **Mecklenburg**, das Land **Ilow** und das Land **Werle** (auch **Warnow**) an beiden Ufern der Warnow, (ohne zweifel der ehemalige Wohnsitz der **Warnaher**, deren

Eintheilung des Landes.

9) *Helmold.* L. II. c. 14. §. 4 - 6. Diplom. Raceb. beim *Westphal.* Tom. II. p. 2032. 2033.

99) *Helmold.* L. II. cap. 13. §. 3.

ren Name sich in dieser Periode gänzlich verliert;) Der Landstrich von der Trave längst der Ostsee bis Wismar hies das Land **Darzow** und **Bresen** [r]). Das Land **Müritz** lag unstreitig an dem See dieses Namens; von den übrigen Landschaften fehlt uns die Benennung.

Städte u. Schlösser.

Ausser den benanten Oertern, werden als Städte oder Schlösser der Obotriten aufgeführt: **Kußin** an der Stelle des heutigen Neuenklosters [s]), **Dobbin** in der Gegend des schwerinschen Sees, der Insel Lipz gegenüber [t]), **Rostock** und **Malchow.** So wenig aber alle diese Städte der Wenden in ihrer innern Einrichtung mit den deutschen Städten zu vergleichen sind, deren Verfassung **Schwerin** von Heinrich den Löwen angenommen hatte [u]), so wenig darf man sich von ihrer

r) Diplomatar. Raceburg. a. a. O. S. 2060. 2061.

s) Dipl. Meclenb in *Westphal.* T. IV. p. 902.

t) S. den Schwerinschen Stiftungsbrief 1171 a. a. O. *Saxo Grammatt.* L XIV p. 254. Das heutige Dobbin am Krakower See war sicherlich so wenig das alte Dobbin, und das heutige Keßin an der Warnow, zwischen Rostock und dem alten Werle, war so wenig das alte Kußin, als das heutige Dorf Werle im Amte Grabow das ehemalige Schloss Werle war. So unsicher ists, bei etymologischen Untersuchungen sich auf den blossen Uebereinklang der Namen zu verlassen.

u) *Saxo Grammatt.* L. XIV. p. 309.

rer Baukunst sehr prächtige Begriffe machen. Da die Nation keine ruhige arbeitsame Lebensart liebte, so wandte man auch nicht viel auf Gebäude, sondern man war zufrieden unter geflochtenen Hütten nur so eben gegen Sturm und Regen gesichert zu sein. Sobald ein Krieg anging, wurde das ausgedroschene Korn und was irgend zu Kostbarkeiten gerechnet werden konte, in die Erde vergraben, Weiber und Kinder in undurchdringliche Wälder versteckt, und dem Feinde nichts als das lodige Nest zur Beute gelassen v).

Regierungsform

Der Antheil des Volks an der höchsten Gewalt hatte, seit der Verjagung der regierenden Familie, unter der Regierung Krukos einen beträchtlichen Zuwachs bekommen. Die nun schon so lange eingeführte erbliche Regierungsform war in ein Wahlreich verwandelt, und lange konten sich die Obotriten und Kißiner nicht entschliessen, die Begriffe von ihren Wahlbefugnissen fahren zu lassen. Sie suchten diese Grundsätze auch nach Krukos Ermordung verschiedentlich geltend zu machen. Nur blos der Lehnsverbindung mit dem Herzogthum Sachsen hatten Heinrich und seine Söhne es zu danken, daß sie sich in dem Besitz der Regierung gegen die, durch Wahl des Volks ihnen entgegengesetzte Oberhäupter, mit Gewalt behaupteten. Die Regierung des ersteren war so

Succeßionsordnung.

v) *Helmold.* L. II. c. 13. §. 8.

despotisch, daß er nicht allein die, unter Kruko, allem Ansehen nach abgekommenen Besteurungen wieder einführte und allerlei, dem Genius der Nation ganz widersprechende Anordnungen durchsetzte, sondern auch sogar einen Versuch machte, durch willkührliche Ernennung seines Nachfolgers, seine Monarchie in ein Patrimonialreich zu verwandeln. Ein solcher eigenmächtiger Schritt war der uralten Grundverfassung des obotritischen Reichs und den Gerechtsamen der rechtmäßigen Lehnsfolger eben so sehr zuwider, als es gegen Staatsklugheit und gegen Vaterlandsliebe gesündiget war, einen fremden Prinzen, der noch dazu der wahre Kronerbe eines benachbarten feindseligen Reichs war, den Wenden zum Beherrscher aufzudringen. Kanut Laward war selbst so klug, die Lehnsbefugnisse der Heinrichschen Descendenten zu respectiren und sie folgten ihrem Vater ohne Rücksicht auf Erstgeburt w). Aber gegen die Widersprüche des Volks würde er, durch Hülfe der erneuerten sächsischen Lehnsverbindung, sich den ganzen Umfang der Gewalt seines Vorgängers, aller Wahrscheinlichkeit nach, schon zu versichern gewust haben, wenn er eben so sicher den häuslichen Nachstellungen des Neides hätte entgehen können. Jene ehrlose That seines Oheims war also ein Glück für die obotritische Verfassung. Die ganze Nation bekam wieder einen einheimischen Regenten, sicherlich aber nicht durch das Rechts

w) *Helmold.* L. I. c. 48. §. 2.

Recht der Erbfolge, dazu wäre die damals noch blühende Gottschalkische Linie ihres uralten Regentenstammes am nächsten berechtiget gewesen, sondern gewis nicht ohne die freie Zustimmung des, so sehr zum Widerspruch gewöhnten, obotritischen Volks. Daß aber bei Niklots Gelangung zum Throne nicht, wie bei der Wahl Krukos, die Absicht blos auf seine Person gerichtet gewesen sei, sondern zugleich seinen Descendenten die Rechte der Erbfolge wieder beigeleget sein müssen, ist aus den Ansprüchen seiner Söhne auf die Erbschaft ihres Vaters abzunehmen, welche von der Nation, soviel ihre erschöpften Kräfte es gestatteten, stets unterstüzt wurden x). Und ohngeachtet nach Niklots Tode, durch die sächsischen Eroberungen die ganze obotritische Grundverfassung zerstöret ward, auch die Rechte der Erbfolge dem Rechte des Krieges weichen musten; so wurden doch nachher, bei Pribislavs Wiederherstellung, seine Rechte der Erbfolge von dem Ueberwinder ausdrücklich nicht verkant, sondern durch die erneuerte Lehnsverbindung mit Sachsen wurden seine angebohrnen Ansprüche auf die Verlassenschaft seines Vaters von einer andern Seite gesichert und dadurch zugleich seiner Nachkommenschaft ein neuer, von der Willkühr des Volks ganz unabhängiger, Titel zu einer unzer-

x) *Helmold.* L. I. c. 92. §. 1. L. II. c. 6. §. 1. c. 7. §. 6.

unzertrenlichen Erbfolgsordnung verliehen. In der Folge bekam dieser anderweitige Titel noch dadurch eine neue Stütze, daß der Kaiser ihm (1170) öffentlich die Würde der Reichsfürsten beilegte, deren Regierung damals schon durchgängig erblich war.

Fürstlicher Titel.

So wie unter denienigen deutschen Grafen und Herren, die ihre Länder nicht statt der Besoldung für ein vom Könige verliehenes Land, lehnsweise, sondern erblich und eigenthümlich besassen, um diese Zeit der Gebrauch aufkam, von ihrem Stamm- und Residenzschlosse einen erblichen Zunamen anzunehmen y); anstatt daß die Herzöge, Markgrafen, Landgrafen und Pfalzgrafen gewöhnlich nach dem Lande genant wurden, dem sie, vermöge ihres Amts, vorstunden; so scheint auch Pribislav, seit seiner Erhebung zur reichsfürstlichen Würde, nach ienem Beispiel sich gerichtet zu haben. Zwar fehlt es an einheimischen Urkunden noch gänzlich, in sächsischen Urkunden aber wird er bald Pribislav von Kißin, am häufigsten aber von Mecklenburg, mit dem ursprünglichen Zusatz eines Fürsten der Wenden (Princeps slauorum) genant, gleich wie die pom-

y) M. J. Schmidts Geschichte der Deutschen, II. Theil. S. 407.

pommerschen Fürsten den Beinamen von Demmin führten z).

Landstände.

In eben dem Maasse, wie das obotritische Volk bei der Uebertragung der höchsten Würde in dieser Periode concurrirte, vergrösserte sich natürlicherweise auch der Einflus desselben in die Ausübung der Regierungsrechte Unter Heinrichs schwerem Zepter ward das Gewicht der Stände ganz unterdrückt; desto mehr äusserte es sich aber nach seinem Tode. Von einer Theilnehmung des Volks an einheimischen Regierungsgeschäften fehlt es zwar an Nachrichten der deutschen Schriftsteller; die überwiegende Gefahr von Seiten der Sachsen und Dänen knüpfte das Interesse des Fürsten und des Volks so fest an einander, daß eine Collision zwischen beiderseitigen Rechten durchaus nicht merklich werden konte. Dennoch steht es aber schwerlich zu vermuthen, daß ein Volk, das schon so lange eines eingeschränkten Regiments gewohnt war, sich von der Willkühr eines Fürsten solte haben beherrschen lassen, der eben diesem Volke so viel von seiner Würde zu danken hatte a). Häufiger sind die Beispiele eines Antheils der

a) S. den Schwerinschen Stiftungsbrief 1171. a. a. O. Dipl Raceburg. ad a. 1170, 1171, 1174, a. a. O. S. 2044, 2045, 2047.

z) *Schurzfleisch.* Diss. de rebus Slauicis, §. 10. *Struben* de statuum prouincial. origine & prae-

der obotritischen Grossen an auswärtigen Staatsangelegenheiten unter Niklots Regierung [b]).

Mit der sächsischen Eroberung und mit der beinahe algemeinen Entvölkerung des Landes hörte die ganze bisherige Verfassung desselben völlig auf. Ohne Zweifel wurden aber nach der Wiederherstellung Pribislavs auch seine wenigen noch übrig gebliebenen getreuen Landsleute wieder in ihre vormaligen Rechte hergestellet, und also durch diese die ursprüngliche Verfassung gewissermaassen fortgesetzet [bb]).

Steuren. Die fürstlichen Besteurungen, welche unter Heinrichs mächtiger Regierung so viel Misvergnügen verursachten, haben ohne Zweifel nicht länger gedauert, als die Macht, ihrer Einfoderung den gehörigen Nachdruck zu geben, sich in den Händen des Fürsten befand. Derjenige Tribut, den die Kißiner und Circipaner dem Fürsten Niklot verweigerten, war wahrscheinlich kein anderer, als der sächs-

praecipuis juribus, §. 3. in Observ. V. p. 167. E. A *Rudloff* Unters. der Frage, ob die obotritischen Könige ein absolutes Regiment geführet? Mscr. Von den Wagriern s. *Helmold.* L. I. c. 83. §. 2.

b) *Helmold.* L. I. c. 57. §. 5. c. 62. §. 2. c. 66, §. 1. c. 86. §. 3.

bb) Meines sel. Vaters gegründeter Bericht von dem Alterthum ꝛc. der Mecklenb. Landstände, 1. Abth. §. 3. seqq. Mscr.

sächsische; daher auch die bereitwillige Hülfe der Sachsen zu dessen Beitreibung.

Religionsverfassung.

Von der heidnischen Religionsverfassung der Obotriten, ob sie gleich in dem grösten Theil dieser Periode die herrschende war, haben wir wenig genaue Nachrichten. Seitdem das Land der Rhetarier von den Markgrafen zu Brandenburg bezwungen worden, war Rhetra nicht mehr der Mittelpunkt des wendischen Götzendienstes. Der **Swantewit** auf Rügen behauptete nun den ersten Plaz in der Anbetung, seine Orakelsprüche hielt man für die zuverläßigsten, in seinem Tempel wurden von allen wendischen Völkerschaften reichliche Opfer an Gelde und an Christen dargebracht. Ihm war der **Radegast** zu Mecklenburg, so wie der **Prove** zu Aldenburg, der **Podaga** zu Ploen, und die **Siva** zu Ratzeburg in den besonderen Liturgien untergeordnet. So sehr übrigens alle einzelne wendische Stämme in den sinnlichen Gegenständen ihrer besondern Verehrung von einander abwichen, so glaubten doch alle einen unsichtbaren Göttervater im Himmel, und ihm waren die Untergottheiten, deren es in jeder Stadt und in jedem Hain besondere gab, als Abkömlinge und Beamte desselben, stuffenweise subordinirt. Für das äusserliche der Religion hegte jedermann die tiefste Ehrfurcht, die auch selbst bei Feinden nicht verletzt werden durfte. Die Gerichtsverfassung der Obotriten war vermuthlich eben so, wie bei den Wa-

a) heidnische.

griern

griern mit in das Religionssistem verwebt. Eidschwüre wurden selten zugelassen, weil man, bei den Feindschaften mancher Gottheiten unter einander, eben dadurch eine derselben zu erzürnen befürchtete; doch wurden Reinigungseide wegen angeschuldigter Verbrechen bei Bäumen, Brunnen und Steinen abgelegt. In der Folge ward dieser heidnische Religionsgebrauch mit dem christlichen Aberglauben der Feuerprobe (ferro vel vomeribus) vertauscht c).

b) christliche.

So lange Heinrich der Löwe bei seinen wendischen Feldzügen nur die Bereicherung seiner Finanzen zum Augenmerk hatte, konten sich die Predigten der hiesigen Heidenbekehrer wenig Erfolg versprechen d). Nur so, wie eine wendische Landschaft nach der andern in eine sächsische Provinz verwandelt ward, konte das Christenthum unter dem Schutz der sächsischen Befehlshaber, festere Wurzel fassen. So ward erst in Wagrien, nachher in Polabien und endlich auch im Obotritenlande die christliche Religion die herschende c). Dabei blieb es auch hier, nach der Wiederherstellung Pribislavs. Nun bekam die hiesige Kirchenverfassung nach und nach die regelmäßige Form der päbstlichen Hierarchie. Das ganze

c) *Helmold.* L. I. c. 52. c. 83. §. 2, 3, 4, 19.

d) *Helmold.* L. I. c. 68. §. 2.

e) *Helmold.* L. I. c. 83, 91. L. II. c. 4. §. 6.

ganze Land war unter der geistlichen Gerichtsbarkeit der beiden Bischöfe zu Ratzeburg und Schwerin vertheilt. Beide waren von Alters her Suffraganen der vereinigten Metropolitankirche zu Hamburg und Bremen, und daher schuldig, alle Jahr einmal die cisalbinischen Provincialsynoden zu Hamburg zu besuchen und die Statuten derselben zu beobachten [f]).

(1) Ratzeburgsche Diöcese.

Die Ratzeburgische Kathedralkirche war der heil. Jungfrau und dem Evangelisten Johannes gewidmet. Dem Bischofe war eine Congregation von 12 regulären Kapitularen unter dem Vorsitze eines Probstes zugeordnet, welcher P. Hadrian der IV. (1157) die Regel des heil. Augustins nebst dem Prämonstratenser-Habit vorschrieb und das freie Wahlrecht ertheilte [g]). Der Kirchensprengel dieses Bisthums war gegen Mittag und Mitternacht schon von der Elbe und dem Lübeckschen Kirchengebiet begrenzt und erstreckte sich gegen Abend, mit Bewilligung des Erzbischofs, und nach anderweitiger Befriedigung des Bischofs zu Verden, bis in die Gegend, wo die Bille in die Elbe fält, über das Land Sadelbande, gegen Morgen über das ganze Polaberland, bis ins

Land

f) *Diplomatar. Raceburg.* ad a. 1160. beim *Westphal.* l. c. p. 2035. seqq.

g) *Diplom. Raceb.* ad a. 1157. 1162. a. a. O. S. 2027. 2038.

Land der Obotriten um Schwerin [h]). Nachher wie dem mecklenburgschen Bischofe sein beständiger Sitz zu Schwerin angewiesen war, (1167) ward das Land Schwerin mit dem obotritischen Lande Bresen vertauscht und das Wasser Wisemar, nebst den Landflüssen Stivina und Lusnix, ward nun die östliche, so wie die Tersnitz, die Sude, die Elde und die Elbe die südliche Grenze der Stifts-Jurisdiction [i]). In dem ganzen Umfange dieses Kirchensprengels hatte der Prälat von allen deutschen Einwohnern den Zehenten zu erheben, und nur allein der Bischof konte selbigen wieder andern zu Lehn geben (inbeneficiare). Wie man es sich daher in diesem hierarchischen Zeitraum für eine Ehre schätzte, der Vasall eines Bischofs zu seyn, so nahm (1154) der Gr. Heinrich von Ratzeburg die Hälfte der Zehenten in seinen Landen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch von dem Bischof zu Lehn. In den eigenthümlich zum Herzogthum gehörenden Landen Gamme und Sadelbande genos der Herzog selbst die Zehenten, mit Vergünstigung des Bischofs, iedoch nicht lehnsweise [k]). Die Hälfte der sodann noch übri-

h) Stiftungsbrief H. Heinr. d. L. v. J. 1158. beim *Westphal.* T. II. p. 2033. Ebendas S. 2039.

i) *Dipl. Raceburg.* ad a. 1167. a. a. O. S. 2040. Ratzeburg. Zehenten-Verzeichnis, a. a. O. S. 2013.

k) Ratzeburg. Stiftungsbrief a. a. O. S. 2032, 2033. *Helmold.* L. I. c. 77. §. 2.

übrigen Zehenten aus den Landen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch auch aus dem Lande Boitin wurde zum Unterhalt der Domherren angewiesen; und nur 2 Hufen in jedem Dorfe wurden unter dem Namen Settinck von aller Zehentabgabe befreiet [1]). Weil aber die Zehenten nur von freien Leuten gegeben wurden, so waren statt derselben die geistlichen Abgaben der wendischen Einwohner (census Slauorum) von jedem Haken (vnco) auf drei Maas (Kuritz) Rocken, einen Schilling (solidus) zu 12 Pfenning gerechnet, einen Topp Flachs und ein Huhn festgesetzt; um so viel war die vormalige ottonische Stiftung nun erhöhet. Hiervon bekam der Pfarrer jedes Orts ein Maas und 2 Pfennige. So wie aber die Zahl der wendischen Einwohner bei ihren häufigen Verfolgungen, abnahm und ihre Stelle mit deutschen Colonisten ersetzt wurde, ward nach und nach das ganze Land dem Bischofe zehentpflichtig, und davon bekam der Pfarrer nichts, sondern nun muste der Bischof mit dem Grundeigenthümer (domino fundi) dahin sorgen, daß jede Pfarrkirche in der ganzen Diöceſe mit 4 Hufen dotiret wurde. Auf diesen Fuß bekam der Bischof selbst das Patronatrecht über alle bereits gestiftete oder noch zu stiftende

1) *Diplomat. Raceb.* ad a. 1167. a. a. O. S. 2041.

Kirchen in Ratzeburg, im Lande Boitin, in dem wüsten Walde, in Sadelbande und Gamme; ausserhalb des Stifts eigenen Gebiets wurde das Patronatrecht, wie die Bewiedmung der Kirche, den Grundherren überlassen [m]).

(2) Schwerinsche Diöcese.

Zu Schwerin war die Domkirche gleichfals der Mutter Gottes und dem Evangelisten Johannes gewidmet, und mit einem Domkapittel versehen. Der Sprengel dieses Bisthums begrif in sich die Schlösser und Länder Mecklenburg, Schwerin, Kutin und Kußin, die Lande Bresen und Poel ausgenommen, wovon jenes zum Ratzeburgischen, dieses zum Lübeckschen Kirchengebiet gehörte, ferner Parchim, Cutin und Malchow an beiden Seiten des Eldenstroms, alwo er an die havelbergsche Diöcese grenzte, imgleichen die Länder Demmin, Tollense, Plote, Lositz (Loiz) und Tribesees, mit Inbegrif der halben Insel Rügen, längst der Peene, welche ihn von dem Sprengel des Bisthums Kamin trennte [n]). Die innere Einrichtung dieses geistlichen Staats war zwar, in Gefolg der gemeinen kirchlichen Gesetze, mit der Ratzeburgschen und Lübekschen einerlei. Auch ward hier, so lange der Krieg dauerte, in Ansehung der geistlichen Hebungen gleichfals der obige Unterschied zwischen Deutschen und Wenden

m) *Dipl. Raceb.* p. 2032. 2033. 2046.

n) K. Frieder. I Bestättigungsbrief v. J. 1170. P. Alexanders III. Bestättigungsbulle 1177. a. a. O.

den eingeführt o). Nachdem aber der Friede wiederhergestellet und die wendischen Landesherren selbst von dem Kaiser aller Rechte der Reichsfürsten, unter andern auch in Ansehung der Zehentenabgabe, theilhaftig gemacht waren, fiel jener verhaßte Unterschied weg. Ihre wendischen Unterthanen gaben gleichfals nur den Zehenten p) und von einer andern bischöflichen Einnahme (censu) findet sich keine Spur. Weil aber in einem so entvölkerten Lande die Zehenten nur sehr sparsam sein konten, muste der Bischof einen beträchtlichen Theil derselben zum Unterhalt des Kapittels so lange abgeben, bis selbige sich mit der Zahl der Einwohner vermehren würden, da denn dasjenige, was nach dem Ermessen des derzeitigen Herzogs und Bischofs zu diesem Zweck entbehrlich sein würde, auf andre Congregationen verwandt werden solte. Von der Dotirung der Pfarrkirchen und dem Patronatrechte darüber ward nichts besonders disponiret; vermuthlich blieb es also darin auch hier bei der zu Ratzeburg angenommenen Regel des gemeinen geistlichen Rechts, wornach beides den Grundeigenthümer traf. Eine Anwendung davon findet sich in der Stiftung des Klosters Doberan, alwo dem Abt (1177) das Patronatrecht

o) *Dipl. Raceb.* ad a. 1158. p. 2032. in f. *Helmold.* L. I. c. 87. §. 13. 14.

p) S. obigen Kaiserl. Bestättigungsbrief, a. a. O. H. Heinrichs Schwerinscher Stiftungsbrief, a. a. O.

über die Kirchen und Prediger in den Klostergütern versichert ward q).

Verhältnis mit dem Herzogthum Sachsen.

Das äussere Verhältnis der wendischen Lande, besonders gegen das Herzogthum Sachsen, hatte sich in diesem Zeitraum mehr als einmal verändert. Das Band des Lehnssistems, wodurch Heinrich (1105) seine Lande an das Herzogthum knüpfte, dauerte zwar auch nach seinem Tode fort, weil nach den damaligen Begriffen der Fürsten selbst, schon alle Thronlehne für erblich gehalten wurden r). Es ist auch kein Zweifel, daß, wenn sich sein Mannsstamm länger erhalten hätte, mit selbigem die angefangene Lehnsverbindung fortgepflanzet sein würde. Mit dem Abgange desselben aber (1130) ward diese 25jährige Verbindung wieder abgebrochen, ohne daß die Beschwerden derselben unter der bescheidnen Regierung Lothars für den dienenden Theil sehr merklich gewesen wären.

a) der obotritischen Lande selbst.

Bei der neuen Infeudation, welche Lothar darauf in der Person Kanut Lawards mit den wendischen Landen vornahm, könte es zwar schon zweifelhaft scheinen, ob er dieses Recht als Herzog zu Sachsen oder als König von Deutschland ausübte. Wenn man aber auch annimt, daß er ein, dem Her-

q) *Westphal.* T. III. p. 1496. praef. p. 142.

r) Schmidts Geschichte der Deutschen, II. Th. S. 304.

Herzogthum Sachsen vorhin aufgetragenes, mithin auch ihm als Herzoge wieder eröfnetes Lehn, in eben dieser Eigenschaft wieder vergeben habe, so würde es doch widersprechend sein, ihm als Herzoge auch die Erhebung Kanuts zur königlichen Würde beilegen zu wollen: Diese verlieh er ihm sicherlich als Kaiser, der nach den Grundsätzen des wieder aufkommenden römischen Rechts, fons omnium dignitatum war.

Diese Verbindung mogte indessen sein welche sie wolte, so hörte sie doch mit Kanuts Tode (1131) wieder auf. Pribislav und Niklot, die weder in der ersten noch in der zwoten Investitur mit begriffen waren, waren so wenig Vasallen des Herzogthums Sachsen, als des römischen Reichs. Deswegen fielen ihre Länder aber nicht in den Stand der Unabhängigkeit zurück, worin sie sich vor der Errichtung des Lehnscontracts befunden hatten. Die Herzoge zu Sachsen hatten sich ihrer Aufsichtsrechte nie begeben, die sie in vorigen Zeiten über die Wenden erlangt hatten. Von dieser Seite zeiget sich ihnen nun Lotharius, so lange er das Herzogthum noch neben der Kaiserwürde besas, wiewol mit rühmlicher Mäßigung; und man findet nicht, daß die wendischen Fürsten, es sei nun aus Bewustsein ihrer Schwäche, oder aus innerer Ueberzeugung, ihm diese Oberherrschaft streitig gemacht hätten. Vielmehr bewiesen sie seinen

Befehlen den folgsamsten Gehorsam s). Ohne Zweifel ward ihnen dieses Joch dadurch erträglich, daß der bescheidne Lothar seine Gewalt nicht, nach dem Beispiel seiner Vorfahren, bis zu den verhaßten Besteurungen misbrauchte.

In diesem Mittelzustande zwischen Lehnbarkeit und Zinspflichtigkeit gegen das Herzogthum Sachsen blieben die Obotriten, allem Ansehen nach, auch unter den Welfen, bis zu dem Kreuzzuge Heinrichs des Löwen (1147); Wagrien und Polabien aber ward immittelst von aller Verbindung mit dem obotritischen Staatskörper getrennt, und verliert sich nun, seitdem es völlig in eine eroberte sächsische Provinz verwandelt worden, ganz aus unserm Gesichtskreise.

Von dieser Zeit an scheint die Idee von der ehemaligen Steuerbarkeit der Wenden sehr lebhaft wieder bei dem Herzoge erwacht zu seyn, indem er sich für mächtig genug hielt, sie zur Würklichkeit zu bringen. In den eroberten wagrischen und polabischen Landen war es eine Kleinigkeit, den armseligen Rest ihrer wendischen Einwohner ohne Widerrede in das Joch der härtesten Dienstbarkeit und Zinspflichtigkeit zu zwingen. In Ansehung der Obotriten, Kißiner und Circipaner läßt sich zwar die Zeit, da der Herzog diese Last wieder in Gang gebracht hat, so wenig genau bestimmen, als

s) *Helmold.* L. I. c. 53.

als die Summe des jährlichen Tributs, **Wogiwotinza** genant. Ohne Zweifel war das auch nicht das Werk eines einzigen Jahres, sondern die Bedrückung der unglücklichen Wenden häufte sich vermuthlich mit iedem glücklichen Versuche, mit jedem Anwachs der Furchtbarkeit, mit iedem neuen Bedürfnis des unersättlichen Herzogs. Sicher kan man den Zeitraum von dem Ende des Kreuzzuges bis an Niklots Tod (1148: 1161), als die Periode der erweiterten und ungestörten Zinspflichtigkeit der Obotriten ansehen [t]). Im übrigen blieben sie auch damals in der sonstigen Unterwürfigkeit gegen den Herzog zu Sachsen. Ihre Fürsten erschienen auf den sächsischen Landesversammlungen und gehorchten seinen Befehlen ohne Widerrede [u]).

Nach Niklots Ermordung war niemand weiter übrig, der dem mächtigen Herzoge hätte wehren können, das Land, dessen Mark er bisher schon in ungemessenen Steuern ausgesogen hatte, nun als sein völliges Eigenthum anzusehen, und die Obotriten aus dem Stande der Zinsbarkeit, unter der Aufsicht Gunzelins, in den Stand der unbeschränk-

t) *Helmold.* L. I. c. 68. Ratzeb. Stiftungsbr. zu Anfang.

u) *Helmold.* L. I. c. 83. §. 1. c. 86. §. 3. 10.

schränkten Unterthänigkeit zu versetzen v). Nur die Kißiner und Circipaner blieben noch eine Zeitlang in ihrem bisherigen Verhältnis unter den Söhnen ihres Fürsten Niklots, bis nach der Schlacht bei Barchen (1165) Pribislav auch diese zu verlassen genöthiget wurde.

Nachdem aber diese Beherrschungsart der Obotriten in einem 5jährigen Zeitraum durch wiederholte, wiewol unglückliche, Versuche verschiedentlich unterbrochen war, gelangte Pribislav (1166) aufs neue zum Besitz des Obotritenlandes, jedoch in einem von dem bisherigen ganz unterschiedenen Verhältnisse. Anstatt durch fortwährende Bedrückungen die erbitterte Nation bis zum Verständnis mit seinen Feinden zu reizen, wuste der Herzog vielmehr durch das, seit 35 Jahren abgebrochen gewesene Band des Lehnssistems, die Treue derselben an das Interesse des Herzogthums Sachsen desto fester zu knüpfen, und Pribislav befand sich nun mit dem Ueberrest seiner Lande, in derselbigen Verbindung gegen das Herzogthum Sachsen, worin sie sich zu Anfang dieser Periode befunden w) hatten.

v) *Dipl. Raceb.* ad a. 1162. a. a. O. S. 2038. *Helmold.* L. II. c. 13. inf.

w) Meines sel. Vaters (E. A. Rudloffs) Unters. von dem Wesen, Ursprung, Fortgang und Ende des Lehns-Nexus zwischen Mecklenb. und Sachsen, in Gerdes Meckl. Samml. VI, S. 520-532.

hatten. Die Lehnstreue verpflichtete ihn nicht allein zu Kriegsdiensten, sondern auch zu einer persönlichen Aufwärtigkeit gegen den Herzog. Von der ersteren Verpflichtung legte er auf den Feldzügen gegen die Rügianer und gegen die Dänen, so wie von der letzteren auf der Wallfahrt zum heil. Grabe, vielleicht auch bei der feierlichen Hofversamlung zu Lüneburg, die ihm tödlich ward, folgsame Proben ab. Warum sich aber Heinrich der Löwe, nach seiner Erklärung in die Reichsacht, der Hülfe Pribislavs nicht, wie seiner andern Lehnleute in den hiesigen Gegenden, der Grafen zu Ratzeburg und Schwerin, bedient habe, davon findet sich keine Ursache. Vielleicht erstreckte sich die Dienstpflicht Pribislavs nicht bis auf jene Seite der Elbe. So lange auch die Frage von der Rechtmäßigkeit der Achtserklärung nicht ausgemacht war, blieb das Schicksal der wendischen Lehnspflicht, nach der Zertheilung des Herzogthums Sachsen, und nach dessen Trennung von den welfischen Erbgütern, noch unentschieden.

Wie aber der Lehns-Nexus mit Sachsen nicht der einzige, sondern nur ein accessorischer Titel war, wodurch die angebohrnen und principalen Ansprüche Pribislavs auf seine väterlichen Erblande nur von aussen befestiget und gesichert wurden; so sind auch seine nachherigen Regierungsrechte nicht blos aus iener zufälligen Quelle des nutzbaren Eigenthums herzuleiten. Die Rechte seiner Erbfolge,

folge, die selbst bei Errichtung des Lehnscontracts ausdrücklich anerkannt wurden, waren nun in ihrem vorigen Umfange wiederhergestellt und Pribislav trat in dieselbigen Rechte, die sein Vater besessen hatte, nur mit dem Unterschiede, daß die Last der Zinspflichtigkeit mit den Lehnspflichten vertauscht, und die befestigtere Sicherheit von aussen mit dem Verlust des Landes Schwerin erkauft war. Im übrigen ward seine Regierung durch keine äussere Gewalt beschränkt, sondern er befand sich in dem völligen eigenthümlichen Besitz der von seinen Vorfahren auf ihn devolvirten Hoheitsrechte.

b) der wendischen Grafschaften.

Hierin unterschied sich also das äussere Verhältnis des Fürsten zu Mecklenburg sehr wesentlich von dem Umfange der gräflichen Gewalt in den ehemaligen wagrischen, polabischen und andern wendischen Landen. Die Grafen zu Holstein, zu Ratzeburg, zu Dannenberg und zu Schwerin waren zwar eben so gut wie iener, Vasallen des Herzogs zu Sachsen, sie leisteten ihm tapfere Kriegsdienste, begleiteten ihn zum Theil auf seiner Wallfarth und blieben ihm auch nach seiner Achtserklärung noch eine Zeitlang treu und hold. Auch genossen sie übrigens aller Rechte des nutzbaren Eigenthums über ihre liegende Gründe; die Unterthanen (coloni) musten dem gräflichen Aufgebote (comitum expeditioni) folgen, ihnen Frohnfuhren (Angaria) und Vestungsarbeiten (Borgwerk)

werk) leisten, auch sogar Schatzungen (exactiones) und Beeden (petitiones) bezahlen. Es ist auch kein Zweifel, daß sie nicht solten die Gerichtsbarkeit in dem ganzen Umfange ihres Gebiets ausgeübt haben; und sie musten erst ihr nutzbares Eigenthum mit den davon abhängenden Rechten in die Hände ihres Lehnherrn refutiren, bevor dieser seine drei wendischen Hochstifter damit bewiedmen konte. Allein bei ihnen war auch die Investitur genau der einzige Titel ihres Besitzes und ihrer Befugnisse; blos der Gnade des Herzogs hatten sie ihr Lehn (beneficium) zu danken. Wie es sich daher von selbst verstand, daß sie nicht mehr Rechte darüber exerciren konten, als der Herzog selber darüber besas, so hatte es auch von der Willkühr des lezteren abgehangen, wie viel und wie wenig Rechte er seiner herzoglichen Würde unmittelbar vorbehalten wolte. So blieb in den wagrischen und polabischen Landen die Wogiwotinza so lange eine unmittelbare Revenüe des Herzogs, (Census Ducis) als es slavische Einwohner darin gab x). In wie ferne sonst Heinrich der Löwe sich in den Grafschaften etwas vorbehalten habe, läßt sich nicht bestimmen. Sichtlich ist es indessen, daß sie in näherer Verbindung mit dem Herzogthum Sachsen geblieben sind, als die mecklenburgschen Lande.

Noch

x) Von der Grafschaft Ratzeburg. z. B. s. den Ratzeburgischen Stiftungsbrief, a. a. O.

c) der wendischen Bisthümer.

Noch eingeschränkter war die politische Lage der wendischen Bischofthümer. Da ihre weltlichen Gebiete aus lauter solchen Ländereien zusammengesetzt waren, worauf schon lange vorher die Pflichten der Lehnbarkeit gegen das Herzogthum Sachsen geruhet hatten, so war nichts natürlicher, als daß die Prälaten selbige von dem Herzoge zu Lehn nehmen, ihm deshalb den Eid der Treue schwören und alle diejenigen Verbindlichkeiten davon leisten musten, denen selbige vorher unterworfen gewesen waren. In sofern also die wagrischen und polabischen Lande in einer nähern Verbindung mit dem Herzogthum standen, blieben es auch die davon dotirten Bisthümer. Die Unterthanen aller drei Bisthümer waren schuldig, den Landesversamlungen (forense placitum) des Herzogs, **Marckding** genant, beizuwohnen, seinem Aufgebote zu folgen, und Burgdienste zu leisten, von welcher letzteren Pflicht 10 Vorwerke jedes Bischofs freigesprochen wurden. Diese drei Lasten rechnet der Herzog ausdrücklich zu den Gerechtsamen, die ihm vermöge seines herzoglichen Amtes (iure Ducatus) zukamen. Bei dem Stifte Ratzeburg insonderheit wurde der Dienst im Felde zu 30 Schilde (clypeos) angeschlagen, deren Verbindlichkeit sich aber nur auf 6 Wochen in jedem Jahre und auf die Kriege disseit der Elbe beschränkte; der Burgdienst, wovon kein Einwohner der Provinz (comprouincialis) frei war,

ward

ward den Grafen zu Ratzeburg geleistet; die Markdingspflichtigkeit aber ward den Stiftseinwohnern in der Folge erlassen. Dagegen waren die Unterthanen aller drei Bischöfe von dem Aufgebot der Grafen befreiet, niemand durfte von ihnen Dienstleistungen, Auflagen und Beden fodern, auch selbst die Wogiwotinza ward ihnen erlassen. Von den Aufkünften der Gerichtsbarkeit an Hals und Hand in dem ganzen Umfange jedes Bisthums gehörten zwei Theile dem Bischofe und der Kirche, ein Drittheil aber dem Schutzvogte (Aduocato). Alle andre Sachen gehörten lediglich vor dem Bischof nud dessen Schafner (dispensatorem), die Schutzvogtei (Aduocatia) über den bischöflichen Sitz, über die Dom-Curien und über alle bischöfliche Höfe hatte im Stifte Ratzeburg der Bischof selbst, die Schutzvogtei über das Land Butin aber muste der Bischof den Grafen zu Ratzeburg erblich überlassen. Zugleich ward den damals in andern Stiftern nicht ungewöhnlichen Anmaassungen, welche sich die Schutzvögte über den Nachlaß verstorbener Bischöfe zu erlauben pflegten, dadurch vorgebeugt, daß ein Theil davon für die Seele des Verstorbenen, der andre zum Besten der Kirche, verwandt und der dritte dem neuen Bischofe aufbewahrt werden solte y).

Alle

y) Diplom. Raceb. ad a. 1158. 1169. 1170. 1171. 1174. a. a. O. S. 2032. 2033. 2042-2047.

Alle diese Sanctionen lauteten Anfangs ganz allgemein, für alle drei Bisthümer gleich verbindlich; doch wurden sie bei der nachherigen Fundation des Bisthums Schwerin nicht, wie in den Lübeckschen und Ratzeburgischen Stiftungsbriefen, absonderlich wiederholet z).

Verhältnis mit dem Kaiser und Reich.

Das Verhältnis der wendischen Lande gegen das Herzogthum Sachsen mogte sich so oft verändern wie es wolte, so ward doch die Verbindung dieser Lande mit dem deutschen Reiche dadurch im mindesten nicht verändert. Alle Feldzüge, welche die Herzoge dagegen unternahmen, gründeten sich gewissermaassen auf eine Berechtigung und Verpflichtung derselben, die öffentliche Ruhe und Sicherheit in dem Umfange des ihnen anvertrauten Herzogthums zu erhalten a). Sie bestritten solche auch nicht mit den eigenthümlichen Kräften ihrer Erbgüter, sondern mit dem vom Kaiser ihnen verliehenen Vermögen des herzoglichen Amts. Sie bedienten sich dazu sogar der Hülfe aller übri-

gen

z) *Origg. Guelff.* T. III. p. 511. Probat. L. VII. N. 63.

a) "Collectis per Ducem (Sax.) *Imperii* vitibus &c." Dipl. Frid II. Imp. d. a. 1226. in *Origg. Guelff.* L. VII. Prob. N. 196. T. III. p. 687. "Accepta victoria de hostibus *regni* &c." Dipl. Henr. Leon. d. a. 1149. in *Lindenbrog.* priuil. A. Ecclesiae Hamb. N. 47. p. m. 157.

gen diſſeits der Saale wohnenden Reichsvaſallen, welche, vermöge der in Deutſchland üblichen Lehnsgebräuche, der ſächſiſchen Fahne mit ihren Lehndienſten gegen die Wenden zu folgen verpflichtet waren [b]). Sobald alſo das, am Ende der vorigen Periode, gewaltſam abgeriſſene Band, das vordem die Sachſen und Wenden an einander kettete, unter jedem beliebigen Titel, wiederhergeſtellet worden, war auch eben dadurch das vorige Verhältnis der wendiſchen Lande mit dem Reiche von neuem beveſtiget. Dieſe blieben was ſie längſt waren, ein Theil des reichslehnbaren Herzogthums Sachſen, mittelbare Pertinenzien des deutſchen Reichs. Sachſen und Wenden waren durch Heinrichs des V. Verleihung des Herzogthums an Lotharen von Supplinburg (1105) unter deſſen beſcheidene Regierung vereinigt, und machten beide in Abſicht auf das deutſche Reich nur ein gemeinſchaftliches Ganze aus [c]). In eben dieſer Vereinigung kamen nachher beide Nationen durch K. Lothars Verleihung zugleich mit dem herzogli-

chen

b) Antiquiſſimum Ius feudale Saxonum, ſ. *Auctor vetus de beneficiis.* P. I. §. 10. in *Senkenberg.* Corp. iur. feud. acad. p. m. 760. Sächſiſch. Lehnrecht, cap. 4. Schwäbiſch Lehnrecht, c. 7. §. 3. *Dipl.* d. a. 1068. in *Kettner.* Antiq. Quedlinb. p. 168.

c) *Helmold.* L. I. c. 35.

chen Amte an H. Heinrich den großmüthigen [d]), und, nachdem dessen hinterlassene Wittwe die vormundschaftliche Regierung des Herzogthums niedergelegt hatte [dd]), an Heinrich den Löwen. K. Friederich der I. nennet seitdem das Land diesseit der Elbe, worin die Bisthümer Aldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg fundirt werden solten, auch selber ein Reichslehn, (quam a nostra munificentia tenet) Reichsgüter (bona regni) und Heinrich der Löwe gestand diese Reichslehnbarkeit der wendischen Lande selbst dadurch, daß er sich diesen Ausdruck in der königlichen Verleihungsurkunde gefallen lies [e]).

Von unmittelbaren Wirkungen der königlichen Gewalt in den wendischen Landen giebt es in diesem Zeitraum weit weniger Beispiele als in der vorigen. Das kaiserliche Ansehen in Deutschland war seit den unruhigen Regierungen Heinrichs des IV. und seines Sohns so sehr geschwächt und die Herzoge hatten schon so viele eigenthümliche Gewalt in ihren Provinzen, daß die ehemalige Concurrenz der Könige mit den Fürsten in den Territorialregierungen wenig mehr zu merken war; am wenigsten konte selbige in Sachsen gegen so mächtige Prinzen, als die Welfen waren, geltend gemacht werden.

Die

d) *Helmold.* L. I. c. 54.

dd) *Helmold.* L. I. c. 56. §. 11.

e) S. die Kaiserl. Concession zur Investitur der drei wendischen Bisthümer beim Jahr 1154.

Die hohenstauffenschen Könige liessen daher die hiesigen Herzoge mit unsern Wenden nach Gefallen schalten, ohne sich um deren innere Verfassung zu bekümmern. Ihnen konte es völlig gleichgültig sein, ob die Herzoge in diesem Theile ihres reichslehnbaren Landes den Einwohnern das Blut aussogen, oder es zum unmittelbaren Genus ihrer Kammer zogen, oder es gegen gewisse Kriegsdienste an andre wieder zu Lehn gaben. Das Verhältnis derselben gegen das Reich blieb dennoch immer das nähmliche, nur mit dem zufälligen Unterschiede, daß im letzteren Falle die Besitzer dieser Lande Afterlehnmänner des Reichs wurden. In soferne übrigens der Herzog nach Pribislavs Wiederherstellung in dessen Lande noch weniger Rechte hatte als in den Grafschaften, fand auch dort eine kaiserliche Concurrenz in Regierungsrechten noch weniger Statt als hier.

Dem ungeachtet fehlt es nicht ganz an deutlichen Merkmalen der kaiserlichen Oberherrschaft über die wendischen Lande. Mit dem römischen Rechte, welches unter K. Lothars Regierung anfing bekanter zu werden, verbreitete sich eine, bis dahin ungewöhnliche Erklärungsart der sogenanten Regalien zum Vortheil des kaiserlichen Hofes f).

Vielleicht war schon die Krönung Kanut Lawards zum König der Obotriten (1130) eine

f) Schmidts Gesch. der Deutschen, II. Th. S. 389.

Wirkung dieser Lehre. Doch war dabei die Absicht K. Lothars wol nicht, die wendischen Lande in eine unmittelbare Verbindung mit dem Reiche zu bringen, sondern vermuthlich beschränkte sich diese Standeserhöhung nur auf die persönliche Würde des Gekrönten. Einen andern sehr ausnehmenden Beweis der kaiserlichen Oberherrschaft enthielt die Stiftung der drei wendischen Bisthümer. Der kaiserliche Hof hatte nur so eben aus dem berühmten Investiturstreite, der so lange das geistliche und das weltliche Schwerdt gegen einander gezückt gehalten hatte, das Recht, die Bischöfe mit den Regalien und Weltlichkeiten durch den Zepter zu belehnen, gerettet. In den wendischen Landen hatte aber der Kaiser, der sie selber für Heinrichs Reichslehn erklärte, nichts dergleichen zu vergeben. Gleichwol widersprach es den damaligen hohen Begriffen von der Würde deutscher Bischöfe, die schon lange gewohnt waren, Reichsfürsten zu Vasallen zu haben, ausser dem Kaiser einem andern weltlichen Herrn unterworfen zu sein g). Wenn also gleich die Fundation oder Erneurung einer Kathedralkirche an sich für ein kaiserliches Regale gehalten ward, so würde sie doch hier ohne die Bewiedemung Heinrichs des Löwen nie zum Stande gekommen sein. Um diese Schwierigkeit zu heben, und zugleich den Herzog für die dazu herzu-

g) *Helmold.* L. I. c. 69. 70. 79. Schmidt a. a. O. V Buch 14 Kap.

herzugebenden Güter und Gerechtsame zu entschädigen, ward das ganze Fundationsgeschäfte in einen kaiserlichen Auftrag eingekleidet und dem Herzoge, samt allen seinen Nachfolgern das Investiturrecht über die drei Bisthümer vom Kaiser, mit Bewilligung der (1154) zu Goslar versamleten Fürsten, ausdrücklich anvertrauet. Heinrich verrichtete nun alles, was er bei der Stiftung und Verlegung der bischöflichen Sitze vornahm, nicht aus eigener Macht, sondern im Namen, auf Befehl und mit Vergünstigung des Kaisers; Er genos dafür die Ehre, daß die Prälaten, so ungern ihnen das auch in den Sinn wolte, aus seinen Händen, wie sonst aus den kaiserlichen, ihre Regalien empfangen musten [h]), und dem Kaiser blieb nichts als die Ehre der Bestätigung übrig [i]).

Bei eben dieser Gelegenheit errichtete der Kaiser den oberherrlichen Rechten des Reichs über die wendischen Lande ein neues Denkmal dadurch, daß er (1170) die hiesigen Fürsten und ihre Unterthanen in seinem Schutze nahm, und die Fürsten und Grossen des Landes (maiores terræ) zur

h) S. obige Kaiserliche Concessions-Urkunde und alle nachfolgende Herzogliche Schenkungsbriefe in Ansehung der drei Stifter a. a. O. *Helmold.* L. I. c. 87. §. 12.

i) K. Friedr. des I. Bestättigungs-Urkunden des Bisth. Schwerin vom Jahr 1170 und 1181. a. a. O.

Würde der Reichsfürsten erhob [k]). Vergebens aber würde durch diese Erklärung dem Herzoge zu Sachsen an seinen lehnsherrlichen Rechten über diese Lande irgend etwas haben entzogen, und sie dadurch in nähere Verbindung mit dem Reiche gebracht werden sollen; sondern sie erstreckte sich vermuthlich nur auf persönliche Vorrechte des fürstlichen Hauses.

Indessen waren von Zeit zu Zeit dergleichen unmittelbare Aeusserungen der kaiserlichen Autorität in den hiesigen Gegenden um so nothwendiger, ie geneigter der stolze Herzog zu werden anfing, die wendischen Lande, als ein, von seinen Vorfahren durch Schwerdt und Bogen erobertes, und unabhängig auf ihn vererbtes Eigenthum anzusehen [l])

Nach seiner Achtserklärung blieb es daher auch noch zweifelhaft, zu welchem Theile seiner getrennten Länder die wendische Lehnshoheit gehören, oder ob sie, da ihrer hiebei nicht ausdrücklich erwähnet wurde, unmittelbar in die oberlehnsherrlichen Hände zurückfallen solte.

Die dänischen Geschichtschreiber erwähnen noch eines Vertrags K. Friederichs des I. mit dem K. Woldemar von Dännemark auf der Kirchenversam-

k) (E. A. Rüdloffs) Anmerk. über die gerühmte Souverainetät Pribislavs ꝛc. in Gerdes Samml. VI. S. 529.

l) Ratzeb. Stiftungsbrief am a. O. zu Anf. *Helmold.* L. I. c. 69.

samlung zu Laon an der Saone (1162), worin iener diesen, um ihn zur Anerkennung der kaiserlichen Hoheit zu bewegen, die Oberherrschaft über die slavischen Lande versichert und alle anwesende Reichsfürsten genöthiget haben soll, dem Könige ihren Beistand dazu eidlich zu versprechen m). Allein bei dem allgemeinen Stillschweigen bewährter gleichzeitiger Schriftsteller n), verdient diese Erzählung keinen Glauben o). Wäre sie aber auch wahr, so würde doch die ganze Versicherung des Kaisers und des Reichs, ohne Heinrichs des Löwen ausdrückliche Einwilligung, an sich schon unrechtmäßig und nichtig gewesen sein. Und solte der wol zu einer Zeit, da seine Macht und sein Muth genau den höchsten Gipfel erreicht hatte, da er von seiner Hoheit über die wendischen Lande sich eben die schmeichelhaftesten Begriffe machte, solte er wol sich aller dieser, so tapfer erfochtenen Vortheile zum Besten eines Prinzen freiwillig begeben haben, der ihm vielmehr Verbindlichkeit für die Hemmung der wendischen Kavereien schuldig war?

m) *Saxo Grammatt.* L. XIV. p. 303.

n) *Godefrid. Colonienſis* ad a. 1162. beim Freher S. R. G. T. I. p. 239. *Helmold.* L. I. c. 90.

o) *Otto de S. Blaſio*, c. 28. beim *Vrſtiſius*, S. R. G. T. I. p. 211. *Albert. Stadenſ.* ad a. 1163. Graf v. Bünau's Leben K. Friederichs des I. S. 155.

Vierte Periode
Dänische Lehnsverbindung mit Mecklenburg.
1181 - 1227. (46 Jahre.)

Quellen.

Gleichzeitige einheimische Geschichtschreiber sind, ausser *SAXO Grammatt.* (S. oben)

ARNOLDI (Abbat.) *LUBECENSIS* derelictorum Helmoldi Supplementum edit. *Henr. Bangert.* Lubec. 1659, 4.

ALBERTI STADENSIS (Abbatis) Chronicon Edit. Helmstad. 1587, 4.

A) Geschichte.

I.

1181 - 1197.

a) Pribislavs des II. Sohn, **Heinrich Burwin**, Fürst zu Mecklenburg.

b) Wertislavs Sohn, (Niklot) **Nikolas**, Fürst zu Wenden, stirbt 1197.

Mit dem Fall Heinrichs des Löwen hatte das Staatssistem von ganz Niedersachsen eine heftige Erschütterung erlitten, die sich nun, nach

Pribislavs Tode, auch über unsre Gegenden verbreitete. Anstatt daß hier, nach den Rechten der Lehnsfolge, Heinrich Burwin allein hätte succediren sollen, wenn sein Schwiegervater sich im Stande befunden hätte, ihn zu schützen, reclamirte Wertislavs hinterlassener Sohn Niklot, seit seiner Taufe Nikolas genant, die, seinem Vater von der Nation vorhin übertragen gewesenen gemeinschaftlichen Rechte der Erbfolge. Er bediente sich, wie es scheint, der Unruhen Sachsens, um seinen Vetter, wo nicht ganz, doch grösstentheils von der Landesregierung zu verdrängen und hielt es seitdem, aus einer sehr natürlichen Antipathie gegen Heinrich den Löwen, mit dem neuen H. Bernhard.

Gr. Bernhard zu Ratzeburg hatte bisher seinem Lehnsherrn so wol auf dem ersten Feldzuge nach Westpfalen, als hernach bei dem Abfall des Grafen von Holstein sehr ersprieſsliche Dienste geleistet. Bald aber geräth er bei ihm in den Verdacht eines heimlichen Verständnisses mit den Feinden, und wie er sich davon nicht hinlänglich
reinigen kan, wird er mit seinem Sohne, Volrad, gefangen genommen, Ratzeburg erobert, und ihm mit seiner Familie sein Aufenthalt zu Gadebusch angewiesen. Wie er aber auch hier seinen genauen Umgang mit des Herzogs Feinden fortsetzt, zieht ihm das einen zweiten Besuch desselben zu, wobei das Schlos Gadebusch zerstöret 1182

und viele Beute gemacht wird. Nun ergreift er öffentlich die Parthei H. Bernhards, und wie bald nachher der Kaiser selbst den H. Heinrich in diese Gegenden verfolgt, gelingt es dem Grafen, sich des, von dem Herzoge aufs neue bevestigten Schlosses Ratzeburg zu bemächtigen, und er empfängt darauf seine ganze Grafschaft aus den Händen des Kaisers [a]). Bei eben dieser Gelegenheit werden die pommerschen Fürsten Bugislav und Kasimir von dem Kaiser zu Herzogen erkläret [b]) und Lübeck wird von den kaiserlichen erobert. Gr. Gunzelin hingegen, bleibt seinem ursprünglichen Lehnherrn unverbrüchlich treu [c]).

Noch algemeiner ward die Verwirrung in Sachsen, als Heinrich der Löwe auf der Reichsversamlung zu Erfurt sich entschliessen muß, auf drei Jahre nach England, zu seiner zweiten Gemalin Mathildis Vater, den K. Heinrich, ins Exsilium zu gehen, und sich einstweilen mit dem ruhigen Genuß seiner Erblande zu begnügen. Nun bediente sich ein jeder der Abwesenheit des vormals so furchtbaren Herzogs und der Schwäche seines Nebenbuhlers, um sich auf Kosten eines Nachbaren

a) *Arnold. Lubec.* L. II. c. 27, §. 1; c. 30, §. 6; c. 33, c. 34, §. 5, 6; c. 36, §. 5.

b) *Saxo Grammatt.* L. XV, §. 370.

c) *Arnold. Lubec.* L. II. c. 35.

haren oder eines Nebenbuhlers eine unabhängige Gewalt zu verschaffen [d]).

Ohne Zweifel wird auch Nicolas, der ohne hin schon in keiner Lehnsabhängigkeit von dem Herzogthum Sachsen stand, diesen Zeitpunct benutzt und seinen Vetter vollends zu verdrängen gesucht haben.

Auf einer feierlichen Landesversamlung H. Bernhards zu Ertheneburg, erscheinen zwar, auf sein Geheis die Grafen zu Ratzeburg, zu Dannenberg, zu Lüchow und zu Schwerin, empfangen ihre Grafschaften von ihm zu Lehn, und leisten ihm dafür den Eid der Treue und der Unterthänigkeit. Die mecklenburgischen Fürsten aber scheinen eben so wenig, als die Herzoge von Pommern dazu berufen zu sein; denn nur allein Gr. Adolf von Holstein wird vermißt [e]).

Keiner von allen sächsischen Vasallen weigerte sich standhafter, die Lehnshoheit des neuen Herzogs zu erkennen, als der Bischof Isfried zu Ratzeburg, (seit 1178) worüber er denn freilich den Zorn des Herzogs sowol, als des Gr. Bernhards durch manche Ungemächlichkeiten empfinden muß [f]).

Eben so wenig bemerkt man von dem entlegenern schwerinschen Bischof Berno einige Unterwür-

d) *Arnold. Lub.* L. III. c. 1, §. 1.

e) *Arnold. Lub.* l. c. §. 5.

f) *Arnold. Lub.* L. II. c. 21, §. 3.

würfigkeit gegen den H. Bernhard g), und zu
1183 Lübeck werden von dieser Zeit an die Bischöfe von dem Kaiser, ohne iemandes Widerspruch, noch vor empfangener Bischofsweihe belehnt h). Die Stadt Lübeck selbst, wird vom Kaiser mit H. Bernhards Bewilligung, zur unmittelbaren Reichs-Stadt erhoben.

Die Grafen zu Ratzeburg und Schwerin machen aber bald einen Versuch, das auf ihre Schultern gelegte neue Joch wieder abzuschütteln, wie H. Bernhard seine Lehnshoheit dazu misbrauchet, ihre Lehne zu schmälern. In Vereinigung sich mit dem Gr. Adolf von Holstein, erobern sie das von ihm neu erbaute Schlos Lauenburg, und wenden darauf ihre Waffen gegen die Freunde des Herzogs, insonderheit gegen den Fürsten Nicolas, um ihn aus dem eigenmächtigen Besitz des Landes zu setzen. Das Schlos Ilow, wo Wertislavs hinterlassene Wittwe residirte, wird zerstöret, die Besatzung gefangen genommen und das ganze Land heftig verwüstet. Heinrich Borwinen ward es nun leicht, sich der Schlösser Rostock und Mecklenburg zu bemächtigen; Nicolas flieht zu seinem Freund, dem H. Bernhard und von dessen Bru-

g) Von seiner Anwesenheit auf der Reichsversammlung zu Altenburg 1183. s. *Ludewig* Reliq. mspt. Tom. X. p. 153.

h) *Arnold.* L. III. cap. 6, cap. 13.

Bruder, dem Markgr. Otto zu Brandenburg, wird ihm das Schlos Havelberg eingeräumt. Von hieraus wagt er, mit Hülfe des rügianischen Fürsten Jaromars, manche glückliche Unternehmung auf die wendischen Lande; Borwin hingegen verband sich mit dem H. Bogislav zu Pommern i), der eben damals mit den Rügianern und deren Lehnsherrn, dem König Kanut dem VI. von Dännemark, Waldemars Sohne und Nachfolger, (seit 1182) in einen ziemlich nachtheiligen Krieg verwickelt war.

Die Wendischen Lande waren schon lange ein Gegenstand der sehnlichsten Wünsche des Dänischen Hofes gewesen. Ohne Zweifel gründete Waldemar der I. seine Ansprüche auf die Belehnung, welche sein Vater Kanut Laward darüber von dem Kaiser und Herzoge zu Sachsen Lotharius (1130) erhalten hatte. Die dänischen gleichzeitigen Geschichtschreiber erwähnen auch eines wiederholten Versprechens, das der Kaiser wegen Abtretung des Slavenlandes dem Könige, bei Gelegenheit der, zwischen einer königlichen Prinzeßin und dem kaiserlichen Prinzen Heinrich, getroffenen persönlichen Eheberedung zu Lübeck (1182), gegeben haben soll k). Wenigstens verdient diese Erzählung, bei dem damaligen Verhältnis des Kaisers gegen Heinrich den Löwen, mehr Glau-

ben

i) *Arnold.* L. III. c. 4, §. 1-7.

k) *Saxo Grammatt.* L. XV. p. 371.

ben als die vorige, so wie das Versprechen selbst auch, nach der über den Herzog erkanten Reichsacht rechtmäßiger gewesen seyn würde, als das obige. Mit Waldemars Tode erkaltete die bisherige Freundschaft beider Höfe. Kanut war ein Schwiegersohn Heinrichs des Löwen; er erklärte sich für dessen Parthei, versagte dem Kaiser die von seinem Vater geleisteten Huldigungspflichten, und glaubte nun noch aus einer nähern Ursache, zu der Oberherrschaft über die wendischen Lande berechtiget zu seyn. Die häuslichen Uneinigkeiten unsrer Fürsten verschaften ihm eine erwünschte Gelegenheit, sich an den Wenden, die nun von dem Beistande ihres furchtbaren Herzogs verlassen waren, für die vielen räuberischen Gewaltthätigkeiten, die sie vorhin seinem Reiche zugefügt hatten, zu rächen [l]).

Der Krieg in Pommern gieng, mit grossem Vortheil auf Seiten Dännemarks ununterbrochen fort. H. Bogislav, anstatt von Henrich Borwinen und dessen westlichen Wenden Hülfe zu erhalten, wird von den vereinigten Dänen und Rügianern geschlagen. Sein Alliirter hat darüber das Unglück, nicht allein die Circipanischen Gegenden bei Tribusees von den Ueberwindern heftig mitgenommen zu sehen [m]), sondern auch auf einer Strei-

l) *Arnold. Lub.* L. III. c. 5, §. 6.

m) *Saxo* l. c. p. 376, 377, 382. *Arnoldus* l. c. cap. 7, §. 1-4.

Streiferei in das feindliche Gebiet von den Rügianern aufgehoben und in Ketten zu dem K. Kanut nach Dännemark in Verwahrung geschikt zu werden. Bald nachher wird aber auch Nicolas auf einer Streiferei in Pommern vom H. Bogislav erwischt und zur Haft gebracht n).

Die nachherige Aussöhnung des Pommerschen Herzogs mit dem Könige, wobei ienet gleichfals die Lehnshoheit des dänischen Reichs anerkennen muß o), hat endlich auch auf unsre gefangenen Fürsten den Einflus, daß beide zwar wieder in Freiheit gesezt werden, beide aber sich auch entschliessen müssen, ihr Land von dem König zu Dännemark zu Lehn zu nehmen und, zur Versicherung ihrer Treue, 24 Geissel zu stellen, worunter sich Borwins eigner Sohn befindet. Zugleich veranstaltet der König unter ihnen eine Theilung, wobei Heinrich Ilow und Mecklenburg behält, das Schlos Rostock aber seinem Vetter Nicolas überlassen muß p).

So wurde also die bisherige sächsische Lehnshoheit über die wendischen Lande mit der dänischen vertauscht. Und mit so geringer Mühe erreichte Kanut einen Zwek, um den sein Vater so viele Kräfte fruchtlos verschwendet hatte q). Kanut hatte

n) *Arnold.* l. c. cap. 4, §. 8, 9.
o) *Saxo* Lib. XV. p. 383.
p) *Arnold.* L. III. c 4, §. 10.
q) *Saxo* l. c. p. 384.

hatte aber nichts geringers zur Absicht, als diese vormals so gefährlichen Feinde Dännemarks ganz von dem deutschen Reiche zu trennen und dem seinigen einzuverleiben [r]). Doch das war mit nichten die Absicht des kaiserlichen Hofes. Dieser, ohnehin schon über die verweigerte Huldigung aufgebracht, fand sich empfindlich darüber beleidiget, daß Kanut nun auch eine ganze Provinz des deutschen Reichs sich unterwürfig und zinsbar gemacht hatte. Er war nicht ungeneigt, ein heimliches Verständnis des Königs mit Henrich dem Löwen als die Ursache dieses Verdrusses an-
1185 zusehen [s]). Alles dieses veranlaste ihn die Rückkunft des letzteren zu beschleunigen. Auch wurde die Fehde des H. Bernhards mit den sächsischen Grafen dahin beigelegt, daß diese ihr Land behielten, den Herzog mit Gelde befriedigen und das zerstörte Lauenburg wieder aufbauen musten [t]).

1187 Bald brechen die Mishelligkeiten zwischen dem Kaiser und dem König von Dännemark in öffentliche Feindseligkeiten aus. Kanut macht nun auch Ansprüche auf die gesamten holsteinischen und ratzeburgischen Lande bis an die Elbe und bedient sich seiner wendischen Vasallen in Mecklenburg und Pommern dazu, diese Gegenden durch häufige Einfälle zu beunruhigen, worüber unter andern

r) *Arnold.* l. c. c. 4, in f.
s) *Saxo* l. c. p. 379. *Arnold* l. c. cap. 7, §. 5. c. 12, §. 4.
t) *Arnold*, L. III. c. 7, §. 6.

andern der junge Graf Volrad zu Ratzeburg das Leben einbüst [u]).

Wie Friederich der I. sich immittelst zu einem Kreuzzuge rüstet, muß Heinrich der Löwe, zur Beruhigung Deutschlandes, auf einer Reichsversamlung zu Goslar sich aufs neue entschliessen, das Reich auf drei Jahre zu verlassen, wogegen der Kaiser ihm und seinen Erblanden immittelst alle Sicherheit verspricht. Friederich geht darauf 1189
nach dem Orient, wohin ihn unter andern Gr. Adolf von Holstein begleitet, und Heinrich geht, mit Hinterlassung seiner Gemalin Mathilde, wieder nach England. Weil ihm aber die versprochene Sicherheit nicht gehalten wird, kehrt er nach dem Tode seiner Gemalin, auf des Königs von Dännemark Anrathen, noch im selbigen Jahre mit seinem Sohne zurück. Seine ehemaligen Getreuen, denen sich nun auch Gr. Bernhard zu Ratzeburg beigesellte, der schläfrigen und herrschsüchtigen Regierung ihres neuen Herzogs müde, empfingen ihn mit ofnen Armen [x]). Gr. Gunzelin aber erlebte, allem Ansehen nach, diese Freude nicht mehr. Statt dessen leisteten sein ältester Sohn, **Helmold**, und Gr. Bernhard dem Herzoge thätige Hülfe zur Besitznehmung von den holsteinischen

u) *Arnold.* L. III. c. 20. L. IV. c. 7, §. 12.
x) *Arnold.* L. IV. c. 1. *Origg. Guelff.* T. III. P. 123-127.

schen Landen, denen nun Gr. Adolf von Dassel, ein Verwandter der ersten Gemalin des abwe-
1190 senden Grafen, vorstund; doch wird der muthige Gr. **Helmold** in einem nachtheiligen Gefecht bei Lübeck von dem Grafen von Dassel gefangen und muß sich mit vielem Gelde lösen y). In der Folge wird seiner nicht weiter gedacht, sondern seine bei-den Brüder **Heinrich** und **Gunzelin** befinden sich allein im Besitz der Grafschaft Schwerin.

Mit dem römischen König Heinrich dem VI. der seinem, im Orient sterbenden Vater izt auf dem Kaiserthron folgte, vergleicht sich der Herzog dahin, daß halb Lübeck dem Herzoge abgetreten, die andre Hälfte aber dem Grafen von Schauen-burg mit dessen ganzem übrigen Lande ungestört gelassen und Lauenburg geschleift werden soll.
1191 Weil aber die, dem Herzoge zugleich verheissene Wiederherstellung nicht erfolgt, hält er seine Be-dingungen auch nicht und Holstein bleibt in seinen Händen. Um dieses wieder zu erlangen, eilt Gr. Adolf aus Palästina nach Hause, findet aber Stade, Lauenburg, Boizenburg und Schwerin von dem Herzoge so besetzt, daß er nicht über die Elbe kommen kan, und durch das Wendische ver-wehrt ihm Heinrich Borwin durch Nachstellungen den Eingang z).

Nur

y) *Arnold.* l. c. c. 2.
z) *Arnold.* c. 3, 7, §. 1-2. *Origg. Guelff.* l. c. p. 130-133.

Nur des Grafen zu Ratzeburg jüngerer Sohn Bernhard, dem doch Heinrich der Löwe nach seiner beiden älteren Brüder, Volrads und Henrichs, Ableben, die päbstliche Dispensation zur Verlassung des geistlichen Standes verschaft hatte, hielt es, aus Furcht die Grafschaft dereinst zu verlieren, mit H. Bernhard und dem Markgrafen zu Brandenburg, war auch nebst diesen dem Gr. Adolf zur Wiedererlangung seines Landes behülflich. Der ältere Gr. Bernhard hingegen blieb Heinrich dem Löwen getreu [a]). Es traf sich daher verschiedentlich, daß Vater und Sohn gegen einander fochten. So nöthigte der Vater den Sohn, die Belagerung von Lübeck aufzuheben, welches sich noch ganz in Heinrichs des Löwen Händen befand; bei Boizenburg hingegen siegte der Sohn über die Truppen seines Vaters. Doch dauerte dieser unnatürliche Krieg nicht lange: Der alte Graf Bernhard söhnte sich noch vor seinem Ende, welches bald nachher in Ratzeburg erfolgte, mit seinem einzigen Sohne aus, und dieser folgte ihm im Besitz der Grafschaft [b]). Eben 1193
derselbe leistet in der Folge des Krieges beider Herzoge noch dem H. Bernhard Hülfe bei der Belagerung von Lauenburg und dem Gr. Adolf

a) *Arnold.* Lib. IV. c. 7. §. 5.

b) *Arnoldus* cap. 8. 9. cap. 7. §. 6.

gegen den König von Dännemark, jedoch beides ohne Erfolg [c]).

Henrich Borwin und Nicolas nehmen an allen diesen Auftritten keinen Antheil; so dringend auch Henrich der Löwe sie um Hülfe ansprach, so versagten sie sie ihm doch [d]), und regierten indessen in vollkommener Ruhe ihre Lande. Obgleich beide ihre abgetheilten Residenzen hatten, der eine zu Mecklenburg, der andre zu Rostock, so scheint doch im übrigen die Regierung des Landes in gewisser Maasse zwischen beiden gemeinschaftlich gewesen zu seyn [e]). Insonderheit bewiesen sich beide gleich geschäftig, das nun vollends in Ordnung gebrachte Kloster Doberan mit ansehnlichen Gütern und Gerechtsamen auszusteuern, und beide vereinbaren sich über eine strenge Rechtspflege zum Besten des Klosters [f]). Um eben diese Zeit starb (1192) der erste schwerinsche Bischof Berno und
1192 der bisherige Domdechant **Brunward** ward an seine Stelle gewählt [g]).

1190

Bald

c) *Arnold.* L. IV. c. 16, 17.

d) *Arnold.* L. IV. c. 16, in f.

e) *Diplomat. Doberanense* ad a. 1190, 1192. in *Westphalen* T. III. p. 1467, 1469.

f) *Dipl. Doberanens.* ad a. 1190. l. c. p. 1469. Der Landesfürst in Rostock, Beil. 1.

g) *Arnold. Lubec.* L. IV. c. 24, §. 1, 2. *Diplom. Doberan.* ad a. 1192. beim *Westphalen* l. c. p. 1473.

Bald aber werden unsre Fürsten durch ihre Lehnsverknüpfung an Dännemark in fremde Kriege verwickelt. Der König und der Markgraf Otto zu Brandenburg gerathen mit einander in Mishel- 1194
ligkeiten über gewisse wendische Gegenden, welche der König mit zur dänischen Oberherrschaft rechnete. Letzterer veranstaltet nun, mit Hülfe unsrer Fürsten, des Grafen zu Ratzeburg und des Fürsten zu Rügen, einen Feldzug gegen die Brandenburger, der zwar nichts entscheidet, jedoch die Folge hat, daß der Markgraf, der immer noch sein Augenmerk auf die Eroberung mehrerer wendischen Provinzen richtet, nach dem Rückzuge der Dänen desto freiere Hände bekömt, sich mit dem Grafen Adolf 1195
von Holstein zur Rache gegen die guten Wenden zu verbinden, worüber beide die hiesigen Lande bis an die Seeküste heftig heimsuchen [h]).

Heinrich der Löwe hatte unterdessen nichts unversucht gelassen, um wenigstens die überelbischen Lande von dem Kaiser Heinrich dem VI. wieder zu erhalten. Ehe er aber diesen Lieblingswunsch erreichen konte, machte der Tod (Aug. 6) allen Entwürfen dieses grossen Prinzen mit einmal ein Ende [i]).

Um eben diese Zeit scheint auch Gr. Bernhard der II. zu Ratzeburg die Zeitlichkeit verlassen

h) *Arnold. Lub.* L. VI. c. 9, 10.
i) *Arnold.* L. IV. c. 20, §. 1. *Origg. Guelff.* T. III. p. 147-154.

zu haben: er hinterlies einen einzigen Sohn gleiches Namens, der ihm aber sehr bald, noch als ein Kind, im Grabe folgte, und hiemit verlosch das ganze Badewidische Geschlecht. Die Grafschaft Ratzeburg aber kam mit Bernhards des II. Wittwe, der Mutter Bernhards des III. Adelheid, gebohrnen Gräfin von Hallermünde, vermuthlich nicht ohne Vorwissen H. Bernhards, an den Grafen Adolf von Dassel [k]).

Hierdurch veränderte sich die politische Lage dieser Grafschaft in so ferne, daß, anstatt Gr. Bernhard ein Bundesgenosse des Königs von Dännemark und der wendischen Fürsten gewesen war, Gr. Adolf dagegen als ein naher Verwandter des Grafen zu Holstein, es mit diesem gegen
1196 unsre Fürsten hielt. Wie daher der König, um die obige Befehdung seiner Vasallen zu ahnden,
1197 die Grafschaft Holstein mit Krieg überzieht, worin auch Heinrichs des Löwen ältester Sohn der Pfalzgraf Henrich verwickelt ward und darüber Lauenburg verlohr [l]), ergriffen Henrich Borwin und Nicolas, auf Verlangen des Königs, ihre Waffen gegen die Grafschaft Ratzeburg. Hier komt ihnen Gr. Adolf bei Waschow (Warzkowe) im Kirch-

k) *Arnold.* L. IV. c. 7, §. 13. *Dipl. Raceburg.* ad a. 1193. beim *Westphal.* T. II.

l) *Arnold. Lubec.* L. VI. cap. 11, 12.

Kirchspiel Wittenburg [m]) entgegen, und liefert ihnen ein Treffen, worin Nicolas in der Hitze des ersten Angrifs, zum grossen Bedauren seiner Nation, das Leben einbüste. Der Fall dieses klugen und rechtschaffnen Prinzen hatte die Folge, daß sich seine Landsleute dafür durch einen blutigen Sieg an ihren Feinden rächen, wodurch Gr. Adolf, der selber kaum mit wenigen dem Schwerte entrinnt, sich bei seinen neuen Unterthanen äusserst verhaft macht [n]).

II.

(1197 - 1227)

Henrich Borwin der I. (Magnopolitanorum et Kyzzenorum Princeps) † 1126; mit ihm seit 1219 seine Söhne:

1) **Henrich Borwin** der II. Herr zu Rostock (Werle) † 1226; dann dessen Söhne:

Johann, Nicolas der III., **Henrich Borwin** der III. und **Pribislav** der III.

2) **Nicolas** der II. Herr zu Meckleuburg † vor 1227, Nov.

Das Misvergnügen der ratzeburgischen Einwohner über den Grafen von Dassel nach der

m) *Diplomatar. Raceb.* in *Westphalen*, T. II. p. 2011.

n) *Arnold. Lub.* L. VI, c. 13. §. 1-4.

Schlacht bei Waschow verbreitete sich bald auch über die benachbarten holsteinischen Lande, wo es gleichfals nicht an Unzufriedenen über den Grafen von Schauenburg fehlte. Dieses verschafte dem H. Waldemar von Schleswig, Kanuts des VI. Bruder, eine erwünschte Gelegenheit, die Absicht des dänischen Hofes auch über diese beiden Grafschaften zu erreichen. Durch Hülfe eines heimlichen Verständnisses mit den misvergnügten Einwohnern und durch die folgsame Bereitwilligkeit (auxilium deuote ferentes) Heinrich Bor-
1201 wins und des Gr. Gunzelins des II. zu Schwerin, glückt es ihm, sich nicht allein nach und nach des ganzen Holsteins zu bemächtigen, sondern auch, nachdem der Graf von Dassel, aus Mistrauen gegen seine eigenen Leute, das Land verlassen hatte, öfnet Ratzeburg dem siegenden Waldemar die Thore und dadurch den Zugang zu der ganzen Grafschaft, worauf bald hernach Gadebusch und Wittenburg diesem Beispiele folgen o).

So wird nun binnen kurzen das ganze transalbinische Sachsen dem dänischen Zepter unterwor-
1202 fen, und Kanut nimt persönlich die Huldigung davon zu Lübeck ein p). Waldemar besteigt bald darauf, nach seines Bruders Tode, selber den dä-

nischen

o) *Arnold.* L. III. c. 13. §. 4-15, cap. 14. seqq. *Albert. Stadens.* ad a. 1199 - 1201, 1203.

p) *Arnold.* L. VI, c. 15, §. 3.

nischen Thron, nimt nun öffentlich zu Lübeck den Titel eines **Königs der Wenden** (Rex Slauorum) und Herrn zu Nordalbingien an, und bekömt mit Hülfe der wendischen Fürsten auch Lauenburg in seine Gewalt q). 1203

Nordalbingien, worunter auch die Grafschaft Ratzeburg begriffen war, wurde anfangs der Statthalterschaft seines Schwestersohnes, des Gr. **Albrecht von Orlamünde**, anvertrauet. Dieser zeigte, nach des Bischofs Isfrieds Tode, seine Auctorität bei einer streitigen Bischofswahl zu Ratzeburg, welche er zum Vortheil des bisherigen Kapellans **Philipp** entscheidet. Selbiger empfängt zwar die Investitur aus den Händen des Grafen, weigert sich aber lange, sich persönlich dem Könige darzustellen r), bis dieser dem Stifte die lehnherrliche Bestätigung (ex iniuncto nobis officio) aller, von Henrich dem Löwen hiebevor verliehenen Freiheiten und Besitzthümer ertheilt s). Bald nachher scheint der König die Grafschaft Ratzeburg, so wie in der Folge auch die Grafschaft Holstein, dem Gr. Albrecht zu Lehn gege- 1204 1205

q) *Albert. Stadens.* ad a. 1202. *Arnold. Lub.* L. VI, c. 17.

r) *Albert. Stadens.* ad a. 1204. *Arnold. Lub.* L. VII, c. 11.

s) *Diplomat. Raceburg.* beim *Westphalen*, T. II. P. 2054.

ben zu haben: derselbe nennt sich seitdem Grafen zu Ratzeburg, und vereinigt damit das Land Wittenburg wieder, welches bis dahin Gr. Gunzelin von Schwerin, vielleicht seit dem Abgange der Badewieden, in Besitz gehabt hatte t).

Die Grafen zu Schwerin Heinrich und Gun-
1208 zelin ziehen sich, durch die Befehdung eines gewissen Johann **Gans**, und durch die Zerstörung seines Schlosses **Grabow**, den Unwillen des Königs von Dännemark zu; Gr. Albrecht nimt auf Befehl des Königs daraus Anlas, ihr Schlos **Boizenburg** zu zerstören und die ganze Grafschaft schrecklich zu verwüsten u).

Alle diese gewaltsamen Unternehmungen gelangen dem dänischen Hofe grösstentheils unter Begünstigung der innerlichen Unruhen, welche Deutschland, seit Henrichs des VI. Tode (1197-1208), unter den Kaisern Philipp von Schwaben und Henrichs des Löwen jüngern Sohn, Otto dem IV. theilten. Auch nach des ersteren Tode war

t) *Diplom. Raceb.* ad a. 1205, 1217, 1219, a. a. O. p. 2055, 2059. *Diplom. Neomonasterienſe & Bordisholmenſe* ad a. 1220-1224. ebendas. S. 28-31. *Arnold. Lub.* L. VII, c. 13, §. 2.

u) *Arnold. Lub.* L. VII, c. 13, §. 2. *Erici Regis* historia gentis Danorum ad a. 1214, beim *Lindenbrog* Script. septentr. p. m. 272.

war Otto zu sehr mit italienischen Händeln beschäftiget, um auf die Ergänzung des Verlustes, welchen auf dieser Seite das Reich und seine väterlichen Lande erlitten hatten, mit Ernst bedacht zu seyn. Wie er nachher an dem K. Friederich den II. von Sicilien einen neuen Nebenbuhler bekömt, nimt der K. Waldemar, aus Furcht für die Ansprüche des Kaisers Otto an das ehemalige nordalbingische Sachsen, die Partei des ersteren. Otto verbindet sich zwar gegen den König und dessen Vasallen die wendischen Fürsten, mit ihrem Feinde dem Markgr. Albrecht zu Brandenburg w). K. Waldemar hingegen alliiret sich desto fester mit Friederich dem II. und dieser findet es seinem Interesse zuträglich, zur Erhaltung des Friedens zwischen beiden Reichen, und zur Gewinnung der Freundschaft des Königs, auf einer Reichsversammlung zu Metz, in die immerwährende Vereinigung der, von Waldemarn, seinem Bruder und ihrem Vater zwischen der Eider und Elbe und in den wendischen Landen eroberten Reichsgüter mit dem dänischen Reich zu willigen und auf alle Ansprüche des römisch. Reichs an diese Lande gänzlich Verzicht zu leisten y). Eben 1212 1214

diese

w) *Origg. Guelff.* L. VII. Prob. 311, Tom. III, p. 812.

y) *Origg. Guelff.* L. VII, c, 4, § 88. T. *III*, p. 356. Probat. 326, p. 826. Henr. *Bangert.* Origg. Lubecens. in *Westphalen* T. I. p. 1296.

diese Versicherung läßt sich der König in der Folge noch von den Päbsten Innocenz dem III. (1216 Mai 14.) und Honor dem III. (1217 Jan. 31.) bestätigen z).

Heinrich Borwin beschäftiget sich unterdessen mit der edlen Sorgfalt für die Bevölkerung seiner Staaten. Mit dem Bischof Theodorich von Lübeck bekömt er darüber einen Streit, wie er die, nach Abnahme der Wenden, auf der Insel Poel angesetzten deutschen Colonisten von den Beschwerden des Bischofs-Zehenten zu befreien sucht; beide vergleichen sich aber dahin, daß der Fürst die Hälfte der Zehenten von dem Bischofe zu lehn nimt a).

1210

1218 Der weiter angebaueten Stadt **Rostock** verleihet der Fürst und seine Söhne eine unbeschränkte Freiheit von Zöllen in dem ganzen Umfang seines Gebiets samt dem Vortheile des lübeckschen Stadtrechts b). Ihm haben auch die Lande und Städte **Parchim** c) und **Plau** d) ihre Bevölkerung

z) J. F. Chemnitzens Chronic. Megapol. Mspt. im Leben u. Thaten Henr. Burew. I. ad a. 1216, 1217. nach dem Original des h. Archivs zu Schwer. *Origg. Guelff.* T. *III.* p. 356.

a) Diplom. Doberan. in *Westphalen* T. *III.* p. 1473.

b) Der Landesfürst in Rostock, Beil. 2.

c) Hievon giebt es im Schwerinschen Archiv glaubwürdige Abschriften, doch ohne Jahrzahl, Mspt. Chemnitz a. a. O. ad a. 1218.

d) Dipl. Meclenb. in *Westph.* T. IV, p. 928.

kerung mit christlichen Ankömlingen und ansehnliche Vorrechte zu verdanken. Auch die Städte **Güstrow**, **Röbel** und **Penzlin** werden von dem jüngern Heinrich Borwin mit dem schwerinschen Rechte begnadiget [e]), ob sich gleich die Jahrzahl davon nicht genau bestimmen läst.

Um die Handlung macht sich der ältere Borwin dadurch besonders verdient, daß er zu Bukow, 1220
mit Einwilligung seiner Söhne das, aus dem Heidenthum noch beibehaltene unmenschliche Strandrecht und alle Gewaltthätigkeiten gegen verunglückter Seefahrer Personen und Güter, als einen Friedbruch und als eine Verletzung der öffentlichen Gerechtigkeit, aus seinen Staaten gänzlich verbannt [f]).

Nicht weniger wohlthätig beweisen sich unsre Fürsten gegen die Geistlichkeit. Ausser verschiedenen, dem Kloster Dobberan sowol von dem älte- 1219
ren Fürsten, als von seinen Söhnen, die seit dieser Zeit einen abgesonderten Antheil an der Regierung erlangt zu haben scheinen, (progenitorum nostrorum successores effecti) ertheilten Gnaden

e) *Westphalen* T. I, p. 2007. Ungnadens Amoenitates, p. 7. Dau. *Richter* diplomatar. Penzlinense p. 2.

f) Chemnitz a. a. O. ad a. 1220. nach dem Original. *Bangert.* Origg. Lubec. l. c. p. 1297. Dipl. Mecl. ad a. 1224. beim *Westph.* T. IV, p. 913. *Dreyer* de iure naufrag. p. 205. *Senkenberg* Selecta iur. & histor. T. *II.* p. 501.

denbriefen g), enthalten die Stiftung des Nonnenklosters zu **Parchow**, welches der alte Fürst, mit Einwilligung seiner Gemalin **Adelheit** und seiner Söhne, nach **Kußin**, nun **Sonnenkamp** genant, verlegt und auf eben den Fuß, wie das Doberansche bewiedemet h), so wie die Stiftung des Gotteshauses zu **S. Anton** in **Tempzin** i), einen Beweis davon.

1222 Mit dem Bischof **Henrich** (seit 1215) zu Ratzeburg vergleichen sich unsre Fürsten wegen der Hoheitsrechte über die, dem Stifte von Henrich dem Löwen mit zum Dote beigelegten Dörfer im Lande **Breesen**, wobei der Fürst die Hälfte der Zehenten dieser Landschaft von dem Prälaten zu Lehn nimt und diesem dagegen das Patronatrecht über die dortigen Kirchen, mit Ausnahme der Stadt Wismar versichert k).

Zu Schwerin war Gr. Gunzelin der II. gestorben, dessen einzige Tochter **Ida** an des K.
1221 Waldemars natürlichen Sohn **Nicolas** Grafen von **Halland** vermählt gewesen war l), und ihm

g) Dipl. Doberanense l. c. p. 1474-1477.
h) Diplom. Meclenb. *Westph.* T. IV, p. 902. Schröders papist. Mecklenb. S. 526.
i) Chemnitz a. a. O. ad a. 1222. nach einer auscultirten Urkunde.
k) *Albert. Stadens.* ad a. 1215. Dipl. Raceb. ad a. 1222. beim *Westphal.* T. *II.* p. 2060.
l) Er verleihet nebst Gr. Gunzelin und Henrich zu Schwerin (1217) dem Johanniterorden das Dorf Zülow. Buchholz Gesch. der Churmark Brandenburg, III. Band, Beil. 42.

ihm einen Sohn gleiches Namens gebohren hatte. In dieses jüngern Gr. **Nicolas** Namen formirte der König einen Anspruch auf die halbe Grafschaft, und bediente sich der Abwesenheit des Grafen Henrichs im gelobten Lande, um das Schlos und das halbe Land Schwerin durch den Gr. Albrecht von Nordalbingien unter der Bedingung (Febr. 28.) in Besitz nehmen zu lassen, daß dieser dem jungen Grafen nach erlangter Volljährigkeit, bei dessen vorher erfolgten Absterben aber dem Könige und dessen rechtmäßigen Successoren, das anvertrauete Land wieder abtreten soll: die Bürgschaft hierfür übernehmen unter andern Henrich Borwin und seine beiden Söhne, mit Verpflichtung zum Einlager, und machen sich zugleich, auf den Fall des mitlerweiligen Absterbens Gr. Albrechts, anheischig, dem Könige das Land selbst zu überliefern [m]).

Für diese Gewaltthätigkeit und für die, seiner Gemalin **Margaretha**, bei einer persönlichen Beschwerdeführung, vom Könige angeblich zugefügte Beschimpfung, rächt sich Gr. Heinrich nach seiner Zurückkunft [n]) aus Palästina durch 1222
eine kühne That, da er sich mit bewundernswürdiger Geschicklichkeit der Person des Königs und seines

m) Chemnitz im Leben Henrichs des I. Grafen zu Schwerin ad a. 1221. nach der Original-Urkunde. Chronologia Sueo-Danica in *Benzel*, Monument. Sueo-Gothicis, P. *III.* p. 85.

n) Schröders pap. Mecklenb. S. 530.

seines schon gekrönten Sohns gleiches Namens auf einem ihrer eignen Lustschlösser bemächtiget, und beide erst nach **Lenzen**, darauf nach **Danneberg** in Verwahrung bringt o).

Ganz Europa erstaunte über diese rasche Unternehmung; Insonderheit hielt der Kaiser Friederich der II. der nun seit K. Otto des IV. Tode (1218) keinen Nebenbuhler weiter zu befürchten hatte, dieses für eine bequeme Gelegenheit, die vielen, dem römischen Reiche von den dänischen Königen entzogenen Provinzen wieder mit dem deutschen Staatskörper zu vereinigen. In dieser Absicht trägt er den Bischöfen zu Hildesheim und zu Würzburg auf, sich für die Auslieferung der beiden Gefangenen bei dem Grafen zu Schwerin aus allen Kräften zu bearbeiten p). Der Pabst Honorius läst hingegen, auf Anhalten der dänischen Reichsstände, nichts unversucht, um nicht allein den Erzbischof Engelbert zu Köln, die Bischöfe zu Lübeck und Verden, ja den Kaiser selbst zu allen

o) *Godefrid. Colonienſ.* ad a. 1222. in f. *Albert. Stadenſ.* ad a. 1223. *Chronicon Montis ſereni* ad a. 1223. *Origg. Guelff.* T. IV. p. 12. t) *Eric. R.* in hiſt. gent. Dan. ad a. 1223. Literae Honorii P. *III.* ad Engelbert. Colonienſ. A Epiſcop. d. a. 1223. Nou. I. in *Gruber.* Origg. Liuoniae, Adpend. nr. 40. p. 263.

p) *Origg. Guelff.* T. IV, p. 100. Probat. Lib. VIII. n. 4. *Gruber* Origg. Liuon. adpend. nr. 39. p. 263.

len möglichen Verwendungen für die Befreiung der königlichen Gefangenen, sondern auch den Grafen Henrich (2. Novemb.) zu deren Loslassung mit guten und bösen Worten zu bewegen q).

Auf einer Reichsversamlung zu Northausen macht sich zwar Gr. Henrich auf vieles Zureden des Erzbischofs von Köln r) (Sept. 24.) anheischig, seine beiden Gefangenen dem Kaiser, für 50000 Mk. Silbers, gegen Verleihung eines Schlosses mit 200 Mk. Silbers jährlicher Einkünfte, und gegen Wiedererbauung einer Vestung zu Boizenburg auf des Reichs Kosten, unter der Bedingung auszuliefern, daß beide Könige die dem römischen Reich entzogenen Lande zwischen der Eider und Elbe mittelst eines förmlichen Verzichts wieder abtreten und ihm, so wie dem Markgrafen zu Brandenburg, den Grafen von Dassel und von Schauenburg alle von ihren Vorfahren besessene und gegründeter Ansprache fähige Länder wiedergegeben werden sollen s)

Allein

q) *Gruber* l. c. nr. 40. p. 263. *Origg. Guelff.* T. IV. p. 12. *Raynald.* annal. eccleſiaſt. T. XIII. p. 301, n. 24. ſeqq.

r) *Godefrid. Colonienſ.* ad a. 1223, p. 292. Der Erzbischof verschreibt bei dieser Gelegenheit dem Gr. Henrich zu Schwerin und dem Gr. Volrad zu Danneberg für ihre, ihm hiebei bewiesene Dienste, 15 carratus vini zum jährlichen Lehn, iedesmal auf Martini zu liefern. Chemnitz im Leben Henr. I. Gr. z. Schw. ad a. 1223. nach d. Orig. Urk.

s) Chemnitz a. a. O. nach der Original-Urkunde.

1224 Allein ehe es zu der versprochenen Auslieferung komt, vermitteln die Abgeordneten der dänischen Reichsstände unter Anführung des Grafen von Orlamünde, zu Bardewick (Jul. 4.) mit dem Gr. Henrich, dem Heermeister des deutschen Ordens, Hermann von Salza, als Bevollmächtigten des jungen röm. Königs Henrichs des VII. und mit den Gesandten verschiedener deutschen Reichsfürsten, bis auf des Kaisers und Reichs Genehmigung, einen vorläufigen Vergleich des Inhalts: der König soll sein Reich vom römischen Kaiser zu Lehn nehmen, demselben, gleich andern Reichsfürsten, den Eid der Treue schwören, das ganze transalbinische Land durch förmliche Verzichtleistung und unter aller möglichen Sicherheit dem Reiche auf ewig abtreten, alle während des Krieges darüber erlangte Privilegien aushändigen, die zwischen Deutschland und Dännemark noch streitigen, slavischen Lande (Meckleuburg und Pommern) aber entweder gleichfals zurückgeben oder, nach einem güt- oder rechtlichen Ausspruche behalten. Gr. Albrecht von Orlamünde soll das vom Könige zu Lehn erhaltene Land über der Elbe (die Grafschaft Holstein) nebst andern in dieser Gegend dem Könige eröfneten Gütern (die Grafschaft Ratzeburg) vom Reich zu Lehn nehmen und dieses sol ihm darüber gegen ieden die Gewähr leisten; auch die Bischöfe zu Lübeck, Ratzeburg und Schwerin sollen ihre Regalien vom R. Reich zu Lehn empfangen; der Graf von Schwerin soll alle Güter, welche er von Gr. Albrechten

inne

inne hat, behalten und die Lande **Boizenburg** und **Schwerin**, welche ihm der König und Gr. Albrecht wieder abtreten sollen, vom R. Reich wieder zu Lehn nehmen; darneben soll ihm der König, ausser einer gewöhnlichen Urphede, 40,000 Mk. Silbers, Cöln. Gewichts, unter gehörigen Sicherheitsleistungen Terminenweise auszahlen [t]).

Von dem Reiche werden diese Präliminarien genehmigt; Waldemar aber, von Gr. Albrechten und den dänischen Reichs-Baronen selber aufgewiegelt, verwirft selbige auf einer neuen Tagefahrt zu Bardewik, so sehr sich auch der römische König und der Erzbischof von Köln persönlich bemühen, ihn zum Beitritt zu bewegen; der ganze Handel wird abgebrochen und beide Arrestanten bleiben zu Danneberg in ihrer Haft [u]).

Nun rüstet sich Gr. Albrecht (im Dec.) zum Kriege, um von Gr. Henrichen das mit Gewalt zu erhalten, was man ihm in Güte, seiner Meinung nach, zu schwer machte. Hiergegen verbinden sich 1225
Gr. Adolf zu Schauenburg, der Erzbischof Gerhard von Bremen und der jüngere Henrich Borwin von Werle mit dem Grafen von Schwerin und verhelfen ersteren wieder zum Besitz der Graf-

 schaft

t) Chemnitz a. a. O. ad a. 1224 nach der Orig. Urk. und, nach einer aus dem h. Archiv zu Schwerin dem Hrn. von Leibnitz mitgetheilten Abschrift des Orig. in C. L. *SCHEID*, praef. ad *Origg. Guelff.* T. IV. §. 21. p. 85, nr. 1. *Godefrid. Colonienf.* ad a. 1224, der hiernach zu verbessern ist.

u) *Albert, Stadenf.* ad a. 1224.

schaft Holstein; Gr. Albrecht aber geräth darüber in einem blutigen Treffen selber seinem Feinde in die Hände und mus seinem Oheim zu Danneberg im Arrest Gesellschaft leisten v). Des Gr. Adolfs von Dassel wird nun nicht weiter gedacht, sondern wie der Graf von Schwerin sich seitdem wieder in dem Besitz des Landes **Wittenburg** befindet, so scheint sich auch Henrich Borwin dieser Gelegenheit bedient zu haben, um sich des Landes **Gadebusch** zu bemächtigen und er verleihet der Stadt Gadebusch, nebst andern Freiheiten, das lübsche Recht w).

Dieser neue Unstern wirkt so stark auf die Gemüther der dänischen Reichsstände, daß sie sich mit dem Grafen von Schwerin aufs neue unmittelbar in Tractaten einlassen, dieser aber will nun, nach des Erzbischofs Engelbrechts von Köln Ermordung x), an sein obiges Versprechen nicht weiter gebunden seyn. Durch des H. Albrechts zu Sachsen (H. Bernhards Sohns und Nachfolgers) Verwendung komt endlich (Nov. 27) zu Bardewik folgender Vertrag, worin für die hiesigen Lande besser gesorgt wird, als in den vorigen Präliminarien, zum Stande: Ausser einer förmlichen Urphede, giebt der König für seine und seines Sohnes Erledigung dem Grafen 45,000 Mk. Silber in Köln. Gewicht, für deren Abtrag unter andern

v) *Godefrid. Colon.* ad a. 1224. in f. p. 293.
w) *Dipl.* Mspt. ad h. a. auch Chemnitz im Leben Henr. Borw. nach einer auscult. Urkunde ohne Jahrzahl.
x) *Godefr. Col.* ad a. 1225.

dern drei der übrigen Söhne des Königs als Geisel haften sollen, so wie der Gräfin die kostbaren goldenen Geschmeide der verstorbenen Königin, die Krone ausgenommen. Alle zwischen der Eider und Elbe, der West- und Ostsee belegene Reichslande, auch Herrn Henrich Borwins und alle slavische Lande, nur Rügen ausbeschieden, tritt der König dem Reiche ab und liefert alle darüber erhaltene Siegel und Briefe an Gr. Henrich aus; dem Gr. Albrecht von Orlamünde will der König zur Wiedererlangung seiner bisherigen Besitzthümer keinesweges behülflich seyn, den Grafen von Schwerin hingegen mit dem König von Böhmen, Herrn Otto zu Lüneburg, (Heinrichs des Löwen Enkel,) Gr. Hermann zu Orlamünde und andern, deren Feindschaft er sich hiedurch zugezogen haben mögte, aussöhnen. Alle nach Dännemark handelnde deutsche Kaufleute sollen bei ihren vorigen Rechten ungehindert gelassen werden, auch alle beiderseitige Ueberläufer ihre rechtmäßigen Lehne gegen Erneurung ihrer Pflichten wieder bekommen u. s. w. Alles dieses sollen der König, seine Söhne und Reichsstände dem Grafen zu Schwerin, dessen Gemahlin, Verwandten und Freunden, unter andern auch Herrn Henrich dem jüngern von Werle eidlich und mit Siegel und Briefen angeloben y).

y) Chemnitz im Leben Henr. I. Gr. z. Schwerin ad a. 1225. nach der Orig. Urk. und nach einer hievon dem

In Gefolg dieses beschwornen Vertrags wird der ältere K. Woldemar auch noch im selbigen, so
1226 wie der jüngere im folgenden Jahr, seiner Haft entlassen z). Gr. Albrecht aber bleibt noch in Verwahrung und sein bisheriges Land, ohne der Ansprüche Gr. Adolfs von Dassel weiter zu erwähnen, in den Händen seiner Feinde, die nun **Ratzeburg** dem Herzog zu Sachsen einräumen a).

So wie unterdessen der ältere Herr Henrich Borwin mit seinen Söhnen Henrich **von Werle** und Nicolas, izt **von Gadebusch** genannt, seine mildern Stiftungen noch durch die Verwandelung des bisherigen Benediktiner-Mönchsklosters zu **Dobbertin** in ein Nonnenkloster eben dieses Ordens, vermehrt b); so errichtete sein Sohn gleiches Namens, mit Einwilligung seines Vaters und seiner Söhne (3. Jan.) das Collegiatstift zu **Güstrow**, welches der ältere Fürst darauf (10. Aug.) und (1229) Bischof Brunward zu Schwe-

rin

dem sel. von Leibnitz aus dem h. Archiv mitgetheilten Abschrift in *Scheid.* praef. ad *Origg. Guelff.* T. IV, §. 21, nr. 2. p. 87.

z) *Albert. Stadens.* & *Godefr. Colon.* ad a. 1225. *Eric. Rex* l. c. ad a. 1225. *Origg. Guelff.* Tom. IV. p. 17.

a) *Albert. Stadens.* ad a. 1226.

b) Dipl. Dobbertinense d. a. 1231. Mspt. Buchholz Gesch. der Churmark Brandenburg, III. Th. 45 Beil. Bisch. Brunwards Bestätigungs-Urk. d. a. 1238. Mspt.

rin bekräftigen c). Auch die Mönche des Klosters **Amelungsborn**, aus welchem die ersten Heidenbekehrer der slavischen Lande gekommen waren, bleiben von der Freigebigkeit des jungen Henrich Borwins nicht ausgeschlossen d). Sohn und Vater sterben darauf noch in dem nämlichen Jahre e). Dem erstern folgen im Lande Rostock seine Söhne **Johann, Nicolas, Henrich** und **Pribislav**, und ertheilen in dieser Eigenschaft 1227
(Februar 15.) den Bürgern der Stadt Lübeck die Freiheit von allen Zöllen und Auflagen in ihrem ganzen Lande, womit selbige zu gleicher Zeit auch vom Gr. Henrich zu Schwerin begnadiget werden f).

Auch **Nicolas** von Gadebusch scheint seinen Vater nicht überlebt zu haben, da seiner nicht weiter gedacht wird, und seines Bruders vier Söhne erscheinen noch in eben diesem Jahre, wie sie dem Johanniterorden die Commende **Mirow** verehren, in dem ausschliesslichen Besitz der Regierung des ganzen Landes ff).

c) Thiele von der Güstrowschen Domkirche Beil. A. B. C. Dipl. Mecl. beim *Westphalen* T. IV. p. 921. seqq.

d) Dipl. Doberan. in *Westphal.* T. III. p. 1486.

e) *Albert. Stadens.* ad a. 1226.

f) Mmsspptt. nach den Originalien des Lübeckschen Stadt-Archivs.

ff) Buchholz Gesch. der Mark Brandenb. III. Th. 45 Beil. "progenitorum nostrorum haereditas ad nos deuerit."

Ausser diesen beiden Söhnen komt noch (1222) eine namenlose Tochter des ältern Henrich Borwins und deren Sohn **Johann** vor, dessen Vater eben so wenig bekant wird g). Von seiner zweiten Gemahlin **Adelheid**, (1219) gleichfals aus einem unbekanten Hause, scheint er keine Erben hinterlassen zu haben. Henrich Borwin der jüngere hinterläßt noch eine Tochter, **Margaretha**, nachherige Gräfin zu Schwerin gg).

Der König von Dänneniark hatte sich bald von dem Pabst Honor dem III. seiner Eidespflicht entbinden lassen und dieser war noch überdem so gefällig, den Grafen von Schwerin in einem bedrohlichen Schreiben zur Herausgabe der schon empfangenen Lösegelder und Geissel aufzufodern h). Wie aber solches fruchtlos ist, fängt der König aufs neue Feindseligkeiten an und bricht in Verbindung mit Herrn Otto von Lüneburg, mit einem grossen Heere gegen den Grafen auf. Dieser verbindet sich dagegen mit dem Herzog Albrecht zu Sachsen, dem Erzbischof von Bremen, dem Grafen von Schauenburg, den Wendischen Fürsten und der Stadt Lübeck i). Um insonderheit den ersteren gegen so furchtbare Feinde desto kräftiger in sein Interesse zu ziehen, trägt

g) *Dipl. Raceb.* a. a. O. S. 2060.

gg) Chemnitz im Leben Gunzelins des III. Gr. zu Schwerin ad a. 1232. nach der Orig. Urkunde.

h) *Origg. Guelff.* T. IV, p. 17. 18. *Gruber.* Origg. Livon. Append. n. 41. p. 264.

i) *Godefr. Col.* & *Alb. Stad*, ad a. 1227.

trägt er ihm zu Lübeck (Febr. 14.) seine Lande **Boizenburg, Wittenburg** und **Schwerin** zu Lehn auf, und erhält selbige in dieser Eigenschaft für sich und seine Erben wieder zurück [k]). Die verbundenen Herren erfechten darauf (Jul. 22) in Holstein einen volständigen Sieg bei **Bornhövede**, worin zwar der König mit der Flucht entkomt, sein Alliirter Otto aber gleichfals des Grafen von Schwerin Gefangner wird) [l]).

Gr. Albrecht von Orlamünde wird endlich, nachdem er auch **Lauenburg** dem Herzoge zu Sachsen eidlich hatte abtreten müssen, wieder auf freien Fuß gestellt [m]). Er sucht zwar bald die Erlassung dieses Eides (ob metum qui cadere poterat in constantem virum) von dem Pabst [n]) und erhält sie vermuthlich auch. Die Grafschaft Ratzeburg aber bekomt er nicht wieder, sondern die verschwindet nunmehr hiemit aus der Geschichte.

k) Nach dem Original aus dem Schwerinschen Archiv in *Scheid.* praef. ad *Origg. Guelff.* T. III. §. 18. p. 59. p.

l) *Alb. Stad. Godefr. Colon.* & *Eric. R.* ad a. 1227. *Benzel.* Monum. P. IV. p. 147. *Origg. Guelff.* T. IV. p. 22. seqq.

m) *Albert. Stad* ad a. 1227. in f.

n) *Gruber.* Origg. Liuon. Append. n. 22. p. 251 *Origg. Guelff.* L. VIII. Prob. 5. T. IV. p. 101.

B) Verfassung.

Grenzen. Die Grenzen des Landes hatten, so viel man weis, keine weitere Veränderung erlitten, als daß durch die Zertrümmerung der Grafschaft Ratzeburg das Land **Gadebusch** mit Mecklenburg vereinigt, die Grafschaft Schwerin, wozu nun ausser Streit auch **Boizenburg** gehörte, mit dem Lande **Wittenburg** erweitert, und das Land **Ratzeburg** dem Herzogthum Sachsen heimgefallen war. Doch wird auch im Südosten des Landes die Grenze kentlicher, seitdem man mit Gewisheit weis, daß auch **Röbel**, **Penzlin** und die Gegend um **Mirow**, das Land **Turne**, mit dazu gerechnet wird a).

Bevölkerung. Die Einwohner des Landes bestanden nun aus einer Mischung ursprünglicher Wenden und Deuts-

a) Solten diese Gegenden nicht schon vorhin obotritisch gewesen seyn, so liesse sich die Erwerbung derselben vielleicht aus der Freundschaft Nicolas des I. mit dem Markgrafen von Brandenburg erklären. Es wäre auch nicht unmöglich, daß die leztere ein Lehn von Brandenburg geblieben sey; wenigstens kan es keine andre, als diese Bedeutung haben, wenn die Markgrafen Johann und Otto zu Brandenburg unsre Fürsten, bei der Bestätigung ihrer Verschenkung der Commende Mirow, "dilectos *fideles* nostros" nennen. Buchholz a. a. O. III. Band, 46 Beil. Vielleicht waren dieses auch eben diejenigen slavischen Gegenden, welche der Markgraf zu Brandenburg (1195) sich zugeeignet hatte, und worüber er mit dem König von Dännemark, als damaligem Lehnherrn der Wenden, in Contestation gerieth. (*Arnold. Lub.* Lib. VI. c. 9, §. 1.)

deutscher Colonisten, welche die Landesherren zur Cultur ungebaueter Landstriche aus der Nähe und aus der Ferne hereinriefen. In dem Ratzeburgschen und Lübeckschen Kirchensprengel dauerte der hievorige Unterschied zwischen beiden Nationen noch fort, daß die Wenden (Slauico iure) den Bischofszins und die Deutschen (Teutonicorum more) den Zehenten von ihren Aeckern gaben. Durch diese Bedrückung wurde dort die Zahl der ursprünglichen Einwohner merklich vermindert; und die Erreichung dieser Absicht wurde noch beschleuniget, seitdem die Bischöfe sich genöthiget sahen, die weltlichen Landesherren an den vermehrten Zehnten participiren zu lassen und dadurch das Interesse derselben an den Anwachs der deutschen Einwohner zu knüpfen. So wurden die Zehenten im Lande Weningen und Jabel dem Grafen Henrich zu Danneberg, die im Lande Poel und Bresen dem Fürsten Henrich Borwin theils ganz, theils zur Hälfte zu Lehn gegeben. Hiedurch wurden nach und nach ganze Landstriche zehentpflichtig, oder welches einerlei war, mit Deutschen bevölkert b).

In der Schwerinschen Diöcese hingegen ward dieser Unterschied, so weit das Mecklenburgsche Gebiet

b) Diplom. Doberanense ad a. 1210. in *Westphalen* T. *III.* Dipl. Raceburgense ad a. 1183. 1194, 1222. beim *Westphalen* T. *II.* p. 2047. 2050, 2053, 2060. Ratzeburgsches Zehenten-Verzeichnis, ebendas. S. 2005-2020.

Gebiet reichte, nicht beobachtet. Die fremden Ankömlinge wurden zwar durch vorzügliche Begnadigungen der Fürsten aufgemuntert; im ganzen aber scheint die wendische Volkmenge hier noch die Oberhand behalten zu haben, und der ursprünglich wendische Adel behauptete sogar den Rang vor dem Deutschen c). Merkwürdig bleibt es indessen dabei, daß dennoch die Sprache der Deutschen mit der Zeit die algemeine Landessprache wurde, und die ursprüngliche Nationalsprache ganz verdrängte. Ohne Zweifel war das ein Werk der deutschen Geistlichkeit, die den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache vortrugen, und dadurch die Erlernung derselben zum Bedürfnis machten; und bei der schon so lange gewohnten kriegerischen und friedlichen Bekantschaft mit den benachbarten Deutschen ward diese Erlernung vermuthlich nicht schwer.

Mit der wendischen Sprache verlohr sich auch der Name der Obotriten bald gänzlich. Das ganze Land ward unter dem mit Pommern gemeinschaftlichen Namen des Wendenlandes (Slauia) begriffen; und die einzelnen Territorien unterschieden sich nach dem Namen oder nach den Residenzen ihrer Fürsten.

Bauern, Leibeigenschaft.

Ohne Zweifel war die Leibeigenschaft, die damals noch allen deutschen Bauern gemein war, in

c) S z. Ex. die Unterschriften der Zeugen bei Urkunden in Diplom. Doberan. ad a. 1192, 1210, 1218, 1219. beim *Westphalen* T. *III.*

in Ansehung der fremden Colonisten gelinder, als in Ansehung der wendischen Bauern. Von den heilsamen Einflüssen, welche in dem übrigen Deutschlande die Kreuzzüge auf die Milderung der Leibeigenschaft hatten, waren die hiesigen Bauern um deswillen vielleicht ausgeschlossen, weil die hiesigen Fürsten keinen Antheil an ienen Wallfahrten nahmen.

Städte.

So wie die Städte der Slaven bis dahin weiter nichts, als Zusammenflüsse von Einwohnern unter dem Schutz eines festen Schlosses waren, und so wie folglich dergleichen Städte mit einem solchen Schlosse entstunden aber auch mit deren Untergang durch Krieg, Brand oder andre zufällige Ursachen der Zerstörung so zerbrechlicher Gebäude, wieder vergiengen; so wurden hingegen bei mehrerer Bekantschaft mit den deutschen Sitten den Bewohnern der Städte (Burgenſibus) izt schon bestimtere Rechte ertheilt, und dadurch der Grund zu dauerhafteren Stadtverfassungen gelegt.

Dergleichen Städte waren, ausser **Schwerin** und **Rostock**, nun auch **Parchim**, **Plau**, **Güstrow**, **Röbel**, **Penzlin**, **Gadebusch** und **Wismar**, welches vor einiger Zeit (1167) nur noch blos der Name eines Meerbusens war, bald (1211) aber als ein schifreicher Hafen d) und endlich (1222) als eine Stadt namhaft gemacht wird. Zu gleicher Zeit wird auch noch

Meck.

d) Diplom. Meclenb. ad a. 1211. beim *Westphalen* T. IV. p. 900.

Mecklenburg als eine bevestigte Stadt aufgeführt e). Werle und Ilow hingegen waren nur noch blosse Schlösser, wovon ienes sich izt wieder in den Händen der Fürsten befand, seitdem der iüngere Henr. Borwin davon den Titel führte, daher es auch (1211) in dem Schwerinschen Bestättigungsbriefe nicht weiter vorkömt, wo gleichwol Dobbins noch gedacht wird.

Die Stadt-Rechte betrafen theils die Einkünfte der Commüne an Aekkern, Wäldern, Fischereien, Jagden, baaren Aufkünften von gerichtlich beigetriebenen Summen, vom Friedesschilling, von Brüchen ꝛc. theils die Freiheiten und Sicherheit der Bürger, Befreiung vom Waarenzoll, bestimte Exemtion von der Verbindlichkeit dem Aufgebot zu Felde zu folgen, Sicherheit geflüchteter Leibeigenen für die Verfolgung ihrer Herren u. s. w. f).

Die innere Regierungsform der Städte scheint, so wie die bürgerliche Gesezgebung, eine Sache gewesen zu sein, die ganz ausser dem Gesichtskreise der Landesherren lag. Sie begnügten sich die Jurisdiction und die Schuzgerechtigkeit durch ihre Richter und Vögte verwalten zu lassen; und

e) Diplom. Raceburg. ad a. 1222. beim *Westphal.* T. *II.* p. 2060.

f) S. oben die Begnadigungs-Urkunden der Städte Rostock, Parchim, Plau, Güstrow und Gadebusch.

und diese nahmen, nach der Parität, welche die deutschen Rechte zwischen Richter und Beklagten erfoderten, zur Findung des Urtheils Schöffen (Scabinos) aus dem Mittel der Bürgerschaft zu Hülfe, und liessen selbige an den ihnen zum Lohn angewiesenen gerichtlichen Gefällen in bestimter Maasse Theil nehmen. Die Urtheile welche diese, durch Hülfe der Billigkeit und Analogie fanden, dienten erst zur Norm, wornach in künftigen ähnlichen Fällen gerichtet wurde. Die Wahl solcher Personen, welche für das gemeine Beste der Commüne zu sorgen, ökonomische und Polizei-Verfügungen, auch selbst das Privat-Eigenthum betreffende Statuten zu machen hatten, blieb demnächst als eine unmittelbare Folge des Stadt- und Jedes-Collegial-Rechts, nach der Autonomie der deutschen Verfassung, den Mitgliedern der Commüne selbst überlassen. Hiezu wählten selbige Bürgermeister (Magistros Burgensium) und Rathmänner (Consiliarios, Consules), welche zusammengenommene in dem ersteren an die Seite gesetztes Collegium des Raths (Consilium) ausmachten. Nach und nach ward es eine Folge der, auf den Römerzügen erworbenen Bekantschaft mit dem Römischen Rechte, daß man anfing nach dem Vorgang der herrschsüchtigen italienischen Städte, die Bürger Ciues zu nennen, und die Bürgermeister mit den Consulen, die Rathmänner mit den Senatoren, so wie das ganze repräsentirende Collegium mit dem

Senat

Senat der Römer in eine sehr unpaßliche Vergleichung zu stellen g).

Eine solche ächt deutsche Regimentsverfassung war bereits, wie in Lübeck, also auch in der von Henrich dem Löwen mit den Stadtrechte begnadigten ältesten Stadt der hiesigen Lande, in **Schwerin**. Die Befugnis und die häufige Gelegenheit, welche die obrigkeitlichen Personen nicht nur, sondern auch die dem Gerichte beisitzenden Schöffen hatten, zur Wohlfahrt der Stadt und für die Sicherheit des Privateigenthums diensame Verordnungen zu machen, gaben zu einer Zeit, da die auswärtigen Gesezbücher anfingen, die ursprünglich deutschen Sitten zu verdrängen, den nächsten Anlas, daß, so wie in andern Ländern die Landrechte in den so genannten **Spiegeln**, und die Municipalrechte in den so genannten **Weichbildern** und **Schrägen** zuerst von einzelnen deutschen Biedermännern schriftlich verfasset wurden, also auch zu Schwerin eine kleine Samlung von Weisthümern der Schöffen und von Statuten des Raths in peinlichen und bürgerlichen Sachen, über Erbschaften und Vormundschaften, auch über das innere der Stadtverfassung ꝛc. veranstaltet ward. Dies ist der wahrscheinliche Ursprung des sogenannten **Schwerin-**

g) Struben von Hoheitsrechten mittelbarer Städte, imgl. von städtischen Reichsvogteien, in Hebenst. I. Th. S. 495. ff. V. Th. S. 467. ff.

rinschen Rechts. Selbiges trägt, einige kleine Römische Beimischungen (z. Ex. Art. XVI.) ausgenommen, allenthalben das unverkennbare Gepräge unverfälschter deutsch-sächsischer Sitte an der Stirne, ob man gleich der Armuth desselben es ansieht, daß es von einer noch nicht lange gegründeten Stadt herrühret. Daß die Materialien desselben keine landesherrliche Gesetzgebung, sondern höchstens nur räthliche Anordnungen zum Grunde haben, ist auch daraus abzunehmen, weil der landesherrlichen Rechte darin fast nirgends, als nur beiläufig, hauptsächlich aber der städtischen Gerechtsame erwähnt wird. Die Zeit der Veranstaltung dieser Collection ist glaublich der Anfang des XIII. Jahrhunderts; wenigstens läßt sich das, was darin (Art. III.) von der *Regia* potestate (in den Städten Italiens Podestà genannt) gesagt wird, füglich nicht anders, als von der dänischen Lehnshoheit über die Grafschaft, wo nicht gar von dem Zeitpunct erklären, da der König von Dännemark (1221) Schwerin in unmittelbaren Besitz nahm [h]).

So klein übrigens dieses Gesetzbuch war, so ersparte es doch zu einer Zeit, wo die Fürsten das Recht bürgerliche Satzungen (Gesetze) abzufassen gerne ieder Classe von Einwohnern selbst überliessen, gleich dem schon vorhin aufgezeichneten lübschen Stadt-

h) *Westphalen* T. I. p. 2007. seqq. *Nugent's* history of Vandalia. App. *III*, p. 445.

Stadtrechte, den später errichteten Städten die Mühe, erst durch eigne Erfahrung ähnliche Statuten für sich zu erfinden. Sie würden sonst bis dahin, gleich den eigenbehörigen Leuten, ganz ohne Recht geblieben oder den eindringenden fremden Rechten preis gegeben seyn, wenn sie sich nicht eines dieser vorhandenen Muster bedient hätten; und die Unregelmässigkeit, die nach deutschen Begriffen daraus entstanden seyn würde, daß ein freier Mann einem Gesetze gehorchen solte, was er nicht selber, oder seine Genossen hatte machen helfen, ersetzte das römische Palliativ der landesherrlichen Bestättigung.

Handel. Von der in den See- und Landstädten sich vermehrenden Handlung und von der hierauf vorzüglich gerichteten landesväterlichen Aufmerksamkeit der Fürsten enthalten die, den Städten verliehenen Zollbefreiungen sehr ausnehmende Beweise. Auch die Stadt Schwerin verbreitete ihre Handlung bis in die Ostsee, ehe Wismar eine Stadt wurde i). Doch war der Sitz des Handels, der Künste und der Handwerker nicht ausschlieslich auf die Städte beschränkt. Auch die Klöster, besonders Dobberan, befanden sich aus landesherrlichen Verleihungen im Besitz des Rechts, Kaufleute und allerlei Handwerker und Künstler in dem Bezirk ihres Convents zu haben k). Wie

i) Dipl. Meclenb. beim *Westph.* T. IV. p. 903.
k) Diplom. Doberan. beim *Westph.* T. III. p. 1472.

Wie es um diese Zeit unter dem deutschen Adel. Adel schon algemein ward, nach dem Vorgange der Fürsten, von Stammgütern oder auch von zufälligen Eigenschaften erbliche Beinamen anzunehmen, so werden auch hier die Familiennamen der wendischen sowol als deutschen adlichen Geschlechter schon häufiger und ihre Abstammungen dadurch kentlicher). Unter mehreren in der Folge erloschenen hiesigen adlichen Familien erscheinen z. Ex. schon izt die von Barold, von Below, von Beehr (Vrsus) von Driberg, von Gadebusch, von Gamm, von Glöden, von Grabow (Grubo), von Holdorf, von Holstein (Holzatus), von Jahne (Janic), von Molzahn (Hasenkopp), von Ploto, von Prizbuer (Pridibore), von Ritzerow, von Schwerin, von Stoisloff, von Stralendorf ꝛc. in den Urkunden der hiesigen Lande.

Lehnswesen.

Mit den ins Land kommenden Deutschen von Adel ward zugleich das Lehnsinstitut allgemeiner eingeführt. Die deutsche Einrichtung der Hof- Civil- und Militairdienerschaft erfoderte Personen, die diese Dienste für das nutzbare Eigenthum gewisser Güter leisteten. Nicht nur verschiedene ausdrücklich genante Güter, die die Fürsten zu Lehn gaben, m) sondern auch die nach und nach häufiger vorkommenden ansehnlichen Hofbeamten

l) Meines sel. Vaters (Ernst Aug. Rudloffs) kurze und eilfertige Bemerkungen über das 33 Kap. im I. Th. des verbess. Klüvers 1739. 4.

m) Dipl. Mecl. ad a. 1219. beim *Westph.* T. IV. p. 903.

(z. Er. dapifer Curiae) und Kriegsbefehlhabe
(milites, castellani) enthalten hiervon die Be
weise: ja es ist sogar nicht zu vermuthen, da
man von den übrigen, ohne eine namentliche Be
stimmung, bei den Urkunden aufgeführten adlichen
Zeugen die Verbindlichkeit, um die Person des
Herrn zu seyn und seinen Staatsgeschäften durch
ihr Zeugnis mehrere Glaubwürdigkeit zu verschaf
fen, unentgeldlich werde begehret haben. In
den Gegenden von Parchim und Plau ward
die Strenge des gemeinen Lehnrechts zum Vor
theil der aus der Fremde ins Land gezogenen Va
sallen in vielen Stücken gemildert. Sie waren
den gemeinen Land- und Lehnsgerichten nicht un
terworfen, sondern musten vor dem Richterstuhl
ebenbürtiger Lehnsgenossen, (paribus curiae)
welcher den Namen des **Mannrechts** (Vasal-
lagium) führte, Recht geben und nehmen. In
der Succeßion wurden die Töchter nicht ausge
schlossen, sondern Lehn und Erbe, ohne den Unter-
schied des Heergewetts und der Weibergerade zu
beobachten, ward zwischen Söhnen und Töchtern
gleich getheilet, und in Ermangelung der Söhne
erbten die Töchter allein. Wer ein Gut Jahr
und Tag geruhig besas, war dadurch gegen alle
ältere Ansprüche gesichert u. s. w. n).

Landstände. Den Antheil, welchen die vornehmsten des Landes nach Pribislavs Wiederherstellung an der Aus-

n) S. oben die Gnadenbriefe der Lande Parchim und Plau, 1218.

Ausübung der höchsten Gewalt wieder bekamen, behielten sie ausser Streit in der gegenwärtigen Periode. Und bei den vielen Vortheilen, welche den ins Land gerufenen fremden von Adel angediehen, ist auch kein Zweifel, daß sie in diesem Stücke nicht eben derselben Vorzüge theilhaftig geworden seyn, als man in ganz Deutschland gewohnt war o). Seit dem friedfertigen Umgange mit Deutschen näherte sich hier alles merklich der deutschen Verfassung. Mit dieser brachten römische Geistliche auch den Gebrauch lateinischer Urkunden (seit 1190.) in die hiesigen fürstlichen Kanzleien. Weil es noch keine ordentlich besetzte Rathscollegien gab, so musten die Fürsten sich zu ihren Staatsverhandlungen und schriftlichen Ausfertigungen andrer Rathgeber bedienen, welche durch ihre Beistimmung und durch ihr Zeugnis den Urkunden mehrere Gültigkeit verschaften. Das verschafte denen am Hofe des Fürsten gegenwärtigen Vornehmsten aus der Geistlichkeit, aus dem wendischen und deutschen Adel und aus den Städten des Landes, (dominationis nostrae *Maioribus*, tam Slauis, quam Teutonicis) welche der Zufall oder die Wahl des Herrn daselbst versamlet hatte, und worunter auch der Bischof von Schwerin gerechnet wurde p), natürlicher Weise einen Zutritt zu allen Regierungsgeschäften

o) Ernst Aug. Rudloffs gegründ. Bericht vom Alterthum ꝛc. der Landstände, Landtäge ꝛc. in Mecklenb. Mspt. 1 Abth.

p) S. die Rost. Bewiedemungsurkunde, 1218. a. a. O.

und einen Antheil an den darüber angestellten Berathschlagungen. Vermöge ihrer Lehns- und Unterthanenpflichten konten selbige sich auch dieser Verbindlichkeit nicht entziehen, die auf der einen Seite ihr Gewicht vermehrte und auf der andern Seite dem Fürsten die Unbequemlichkeit ersparte, das ganze Land bei wichtigern Vorfällen zusammen zu berufen.

Fürstliche Familie.

Die höchste Gewalt gieng in ununterbrochener Erbfolge von Vater auf Sohn, ohne weitern Unterschied des Alters und der Geburt, fort. Jeder zur Erbfolge berechtigte Prinz hatte zwar seine abgesonderte Residenz von welcher er den Titel eines Fürsten oder Herrn führte, vielleicht auch abgesonderte Einkünfte, in den Hauptsachen aber blieb die Regierung gemeinschaftlich. Auch war es eine sehr natürliche Folge der deutschen Einrichtung, daß schon bei der Väter Lebzeiten die erwachsenen Söhne als Eventual-Successores, zu den wichtigsten Staatsgeschäften ihren Rath und ihre Zustimmung ertheilten.

Einkünfte.

Die Einkünfte der Fürsten bestanden, ausser dem Landeigenthum ihrer Stamm- oder Erbgüter (Patrimonium, hereditas, allodium, wend. Podaca) und deren Nutzung, 9) in den sogenannten nuzbaren Regalien. Den

9) Diplom. Meclenb. in *Westphalen* T. IV. p. 902. Dipl. Doberan. ibid. Tom. III. p. 1469. Thiele von der Güstrowschen Domkirche, Beil. A. B. *Dreger* Codex dipl. Pomer. p. 74. n. 40. not.

Den einträglichsten Theil hievon machte (a) der Waarenzoll (forense teloneum) aus, welchen alle, sowol einheimische als auswärtige Kaufleute auf allen Märkten für die Freiheit des Ein- und Verkaufs entrichten musten, ohne daß es dazu erst einer käiserlichen Concession bedurfte; doch wurden die Bürger der neuangelegten Städte mehrentheils davon befreiet. Worin diese Abgaben bestanden, wird nirgends bestimmt; bei einigen wurde sie iedoch iährlich auf etwas gewisses gesetzt [r]).

(b) Die Auflagen und Beden (exactiones & petitiones) waren eine algemeine Unterthanenpflicht, von welcher nur die Geistlichen und deren Unterbehörigen landesherrlich befreiet wurden, das Maaß derselben ist uns gleichfals unbekant.

(c) Die Zehnten der deutschen Bauern, insoferne die Bischöfe zu Lübeck (1210) und zu Ratzeburg (1222) die Fürsten daran Theil nehmen liessen.

(d) Auch gab es eine Abgabe unter dem Namen des Geleits, (vectigal) [t]) eine vom Heringsfange, (teloneum in captura allec) [u]) die

r) Begnadigungsbrief der Stadt Gadebusch, Mspt. *Westphalen* Dipl. Dober. T. III. p. 1469, Dipl. Mecl. T. IV. ad a. 1235.

s) Schröders papist. Mecklenb. ad a. 1219, S. 526.

t) S. die Gnadenbriefe der Klöster Doberan, Sonnenkamp und Amelungsborn a. aa. OO.

u) Diplom. Dober. ad. a. 1190. in *Westphalen* T. III. p. 1469.

Aufkünfte der Strandgerechtigkeit, und von der Münze v).

(e) Selbst die Gerichtbarkeit ward durch die Einnahme der Strafgefälle und Brüche, bei der Wildheit der Sitten des Jahrhunderts, ein nicht unfruchtbarer Zweig des Finanzwesens w).

Gerichtsverfassung.

Die niedere und höhere **Gerichtsbarkeit** in einzelnen Oertern und Distrikten übten die Landesherren durch ihre Richter, (iudices) Vögte (aduocatos) und Gräven (comites) x). Erstere ward häufig, selten aber letztere Privateigenthümern anvertrauet, ohne dem Landesherrn einen Antheil daran zu reserviren. Doch erhielten die geistlichen Stiftungen oft dergleichen unbeschränkte Jurisdiction.

Ob die Landesherren noch höhere Gerichte (Landding) gehalten haben, ist nicht aufgezeichnet. Ueber einzelne Distrikte, besonders an den Grenzen wurde das so genannte **Markding** gehalten. Auch blieben die Lehnsachen einem besondern Gerichtsstande, (ius feudale) dem **Lehnrechte** und die neu angekommenen Lehnsleute aus besondern Begnadigungen dem so genannten **Mannrechte** unterworfen y).

Die

v) Privilegium der Stadt Gadebusch. Mspt.

w) Ebendaselbst.

x) Diplom. Dober. beim *Westphalen* T. III. p. 1467, 1486.

y) *Westphalen* T. IV. praef. p. 109, 110. Dipl. Meclenb. ibid. p. 928, 929.

Die mehrsten Verbrechen wurden mit baaren Gelde gebüßt und die Aufkünfte davon fielen dem Gerichtsherren und denen, welchen dieser Antheil daran verstattet hatte, anheim. Unter den besondern Gerichtsgebräuchen erhielten sich hier die so genannten Ordalia, mittelst der Feuerprobe (per nouem vomeres ignitos, ferrum manuale) z) noch eine Zeitlang.

Kriegsverfassung.

Vermöge der, nach der deutschen Verfassung, jedem Besitzer liegender Gründe obliegenden Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten, war es auch hier eine algemeine Unterthanen Pflicht, dem landesherrlichen Aufgebot zu Felde (ad expeditiones) zu folgen a). Von dieser Verbindlichkeit war nicht leicht jemand befreiet; beschränkt aber ward selbige sehr oft, besonders zum Vortheil geistlicher Communen, entweder in Ansehung der Zahl der zu stellenden Mannschaft oder in Ansehung der Zeit oder des Orts wo selbige zu Felde dienen muste. Bei den allerfreigebigsten Begnadigungen war diese Pflicht auf Kriege innerhalb der Grenzen zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen auswärtigen Angrif (Landwehr) eingeschränkt b).

Weil aber niemand anders als freie Leute den deutschen Fahnen folgen konten, so blieben den

z) Diplom. Doberan. ad a. 1190, beim *Westph.* Tom. III. p. 1469.

a) Schröders papist. Mecklenb. S. 526.

b) *Westphalen* Dipl. Dober. T. III. p. 1473. Dipl. Mecl. T. IV. p. 906, 928.

leibeignen Land-Inhabern statt der Verbindlichkeit zur Heeresfolge, gewisse zum Kriegsdienst erfoderliche Arbeiten, namentlich zur Erbauung der Brücken, Wälle, Städte und Vestungen (Borgwerk & Brucwerk) manchmal mit Anweisung bestimter Vestungswerke (z. E. Mecklenburg) auferlegt [c]).

Die geistlichen Stiftungen genossen zwar in Ansehung ihrer Güter beträchtliche Vorzüge, sowol in der Gerichtsbarkeit als in öffentlichen Dienstleistungen und Abgaben. Im übrigen aber waren sie allen diesen Hoheitsrechten gleichfals unterworfen; selbst die zum Dote der Ratzeburgischen Kirche ursprünglich gehörigen Stiftsgüter im Lande Bresen waren nicht ganz davon befreiet [d]). Desto uneingeschränkter waren gewöhnlich ihre Collegialrechte in Absicht auf ihre innere Einrichtung.

Verhältnis mit Kaiser und Reich.

Von dem weitläuftigen Umfange der Macht, welcher die Billungischen und Welfischen Herzoge zu Sachsen, wegen ihrer nahen Erblande, den Wenden vormals so furchtbar gemacht hatte, war wenig mehr, als der bloße Name auf den neuen H. Bernhard gekommen. Sein Gebiet beschränkte sich, ausser den ascanischen Stammgütern seines Hauses auf das entlegene Wittenberg, wozu nachher noch Lauenburg kam. Schwerlich konte es also die Absicht bei der Vertheilung der Sächs-

c) Dipl. Dob. beim *Westph.* T. III. p. 1467. Dipl. Rac. l. c. ad a. 1222.

d) Dipl. Raceb. l. c. p. 2061.

Sächsisch-Baierschen Staaten (1180) gewesen seyn, die wendische Lehnsherrlichkeit dem H. Bernhard zu übertragen, daher ihrer auch hiebei gar nicht gedacht war. Wenn aber auch die bisherige Verbindung der Mecklenburgischen Lande mit dem Herzogthum Sachsen durch den Fall Henrichs des Löwen aufhörte, so ward doch dadurch das Band der Unterwürfigkeit, welches sie an den deutschen Staatskörper schon so lange gekettet hatte, nicht abgebrochen. Vergebens scheinen zwar Henrich der Löwe und seine Söhne die vormalige Idee ihrer angeerbten Eroberungsrechte über die transalbinischen Lande wieder hervorgerufen und die fernere Abhängigkeit derselben von ihren Erblanden behauptet zu haben. Dieser Theil des Herzogthums Sachsen war also ein heimgefallenes Lehn, und von dem Käiser, als obersten Lehnsherrn, hing es ab, ob er diese eröfnete Lehnsherrschaft einem andern wieder verleihen, oder die wendischen Fürsten in eine unmittelbare Verbindung mit dem Reiche versetzen wolte. Was aber auch immer die Absicht des käiserlichen Hofes hiebei gewesen seyn mag, so blieb es allemal eine unerlaubte Usurpation, wenn die Krone Dännemark sich eigenmächtig in Besitz dieser Lehnshoheit setzte, und sogar Miene machte, die wendischen Lande von aller mittelbaren Subordination gegen das deutsche Reich zu trennen. So unzufrieden sich K. Friederich der I. mit dieser Gewaltthätigkeit bezeugte, so fehlt es auch nicht an Beweisen der

fortdaurenden Behauptung unsrer Fürsten in dem Besitz ihrer unmittelbaren Verbindung mit dem Reiche. Auf der feierlichen Reichsversamlung zu Mainz (1182, oder 1184) erscheinen unter andern Reichsfürsten auch die wendischen (totius Imperii Principes, Slauorum &c.) [e]). In ihren Urkunden bedienten sie sich der kaiserlichen Regierungsjahre, gleich andern Reichsfürsten zum Maasstab ihrer Zeitrechnung [f]).

Wie aber K. Friederich der II. nachher (1214) alle überelbische Reichslande seinem Privatinteresse aufopferte und der Krone Dännemark völlig einverleibte, so war dadurch freilich ihre bisherige Verknüpfung mit dem deutschen Reiche de facto abgebrochen. Rechtmäßig konte diese Trennung aber, auch durch des ganzen Reichs Einwilligung, darum nicht mehr werden, so lange die hiesigen Landesherren selbst nicht darin gewilliget hatten. Schwerlich würden sie es indessen haben ändern können — und durch die nunmehrige Zeitrechnung ihrer Urkunden nach den Regierungsjahren des Königs von Dännemark gaben sie schon die stillschweigende Anerkennung dieser Staatsveränderung zu verstehen [g]) — wenn nicht der tapfere Graf von

c) *Otto de S. Blasio* ad a. 1184. c. 26. beim *Vrstis.* p. 210. *Arnold. Lubecens.* (ad a. 1182.) L. III. c. 9.

f) Dipl. Doberan. ad a. 1190.

g) Diplom. Doberan. ad a. 1218, 1219; doch wird auch nach den kaiserlichen Regierungs-Jahren gerechnet in Dipl. Meclenb. ad a. 1219.

von Schwerin das Werkzeug geworden wäre, sie von diesem unrechtmäßigen Joche zu befreien. Bei den ersten Vergleichs-Tractaten ward zwar für die Zurückgabe der Mecklenburgischen Lehnshoheit — vermuthlich wegen einiger Empfindlichkeit des Grafen über die Bereitwilligkeit, womit Heinrich Borwin die Bürgschaft für den Grafen von Orlamünde gegen den König übernommen hatte — nur sehr mäßig gesorgt. Nachher aber änderte sich das System durch die Theilnehmung der hiesigen Fürsten an der Wiedereroberung Holsteins. Durch den Bardewiker Vertrag (1225) wurden sie in den Zustand der Reichsunmittelbarkeit versetzt, und der Sieg bey Bornhövde bestättigte sie darin. An eine Lehnsverknüpfung Mecklenburgs mit dem Herzogthum Sachsen konte auch hiebei um so weniger gedacht werden, je weniger letzteres bei seiner gegenwärtigen Lage sich im Stande befand, ein solches Vorrecht zu behaupten.

Nur die Grafschaften Ratzeburg, Schwerin und Danneberg blieben auch nach Heinrichs des Löwen Verurtheilung zur Reichsacht in der Lehnsverbindung mit dem neuen Herzoge zu Sachsen, so wenig dieser auch im Stande war, seine Vasallen in Respect zu erhalten. Selbst, nachdem die Krone Dännemark sich schon in den gewaltsamen Besitz der Lehnshoheit gesetzt hatte, rechnet der Käiser Otto der IV. diese Gegend dennoch zum Herzogthum Sachsen, als er (1211) der Stadt

Schwe-

Schwerin die Zollfreiheit in demselben ertheilte h). Auſſer dieser Begnadigung fehlt es auch in diesem Zeitraume nicht an andern Proben der kaiserlichen Oberherrschaft über die Grafschaften, i) bis sie unter Friederich dem II. (1214) ganz an Dännemark kamen. Nun bestimten die Grafen zu Schwerin selber ihre Lehnsverbindlichkeit gegen Dännemark durch eine Verschreibung, worin sie sich anheischig machten, dem Könige im Nothfall auf sein Verlangen mit 60 Pferden und Helmen zu dienen k). Die Grafschaft Ratzeburg ging unter den Trümmern der Dänischen Macht in Deutschland ganz verloren und kam unter ihren neuen Besitzern (1225), nebst der Grafschaft Schwerin in unmittelbare Verbindung mit dem deutschen Reich. Die letztere aber unterwarf sich nachher (1227) der sächsischen Lehnsherrlichkeit freiwillig wieder, und seit dieser Zeit war sie ein Afterlehn des Römischen Reichs. Den Umfang der beiderseitigen Pflichten aus dieser Lehnsverbindung bezeichnet der vorhandene Lehnbrief.

Das Bisthum Ratzeburg hatte mit der Grafschaft dieses Namens in Absicht auf die Lehnbarkeit fast einerlei Schicksale. Das Bisthum Schwerin hingegen scheint sich mit den Mecklenburg-

h) Dipl. Meclenb. ad a. 1211. Hist. Nachr. v. d. Verfass. des Fürstenth. Schwerin, Beil. C.

i) *Arnold. Lubec.* L. III. c. 7. §. 6.

k) Chemnitz im Leben Henrichs des I. Gr. zu Schwerin, aus Ar. Huitfelds dänischen Chronik in Woldemar II.

burgschen Landen zugleich von dem sächsischen Lehns-Nexus losgerissen zu haben, und auch nach der Dänischen Usurpation der hiesigen Lande ertheilte K. Otto der IV. demselben, auf des Schwerinschen Gr. Henrichs Ansuchen, die Bestätigung der von Henrich dem Löwen erhaltenen Privilegien [kk]) (1217).

Beide musten (1214) das Schicksal der Veräusserung an Dännemark mit über sich ergehen lassen; durch die Bardewiker Tractaten (1224. 1225) wurde aber auch wieder für ihre Reichs-unmittelbarkeit gesorgt.

Seit dieser Zeit fehlt es auch nicht wieder an Wirkungen des käiserlichen Ansehens in den hiesigen Gegenden. In den Mecklenburgischen Urkunden wird der käiserliche Regierungs-Antritt wieder zur Epoche der Zeitrechnung gemacht [l]). Als K. Friederich der II. (1226) der Stadt Lübeck ihre Reichs-Unmittelbarkeit bestättigte, ward ihr unter andern auch die Handlungsfreiheit in Ratzeburg, Wittenburg, Schwerin und in dem ganzen Lande Borwins und seines Sohnes versichert [m]). Weil eben diese Reichsstadt nach Waldemars Befreiung einen Ueberfall von ihm zu befürchten hatte, befahl der Käiser, ausser andern

be-

kk) Diplom. Mecl. ad a. 1211. beim *Westph.* T. IV. p. 900.

l) Thiele von der Güstrowschen Domkirche, Beil. A. ad a. 1226.

m) Gegenbericht der Schoonenfahrerzunft zu Lübeck 1668. Beil. B. 2, S. 5. *Bangert.* Origg. Lubec. beim *Westphalen* T. I. p. 1300.

benachbarten Fürsten und Herren, auch dem Grafen zu Schwerin und den Mecklenburgischen Herren, vermöge der Pflichten, womit sie dem Römischen Reiche verwandt waren, den Lübeckern Rath und Beistand gegen den König von Dännemark zu ertheilen n) und das Bornhöveder Treffen bewies den Eindruck dieses Befehls.

Im übrigen blieb zwischen unsern Fürsten und andern unmittelbaren Reichsgliedern dieser Zeit der wesentliche Unterschied, daß, anstatt die deutschen Herzöge und Grafen erst der kaiserlichen Nachsicht oder günstiger Conjuncturen bedurften um sich in dem erblichen Besitz ihrer Lehne zu befestigen und ihre Regalien von der Mitwürkung des kaiserlichen Hofes loszureissen, jene dagegen sich schon längst in dem, von dem Volke ihren Vorfahren übertragenen und von Henrich dem Löwen wiederhergestelleten erblichen Besitz aller der Regierungsrechte befanden, welche den übrigen erst die Unruhen der folgenden Jahrhunderte zueigneten o), ohne der Concurrenz des Käisers oder einer andern fremden Macht ausgesetzt zu seyn.

n) *Pontanus* de reb. Danic. Lib. VI. ad a. 1226. (Meines sel. Vaters) Anmerk. über die gerühmte Souverainetät Pribislavs des II ꝛc. beim Gerdes, VI. Saml. S. 529-532.

o) Meines Bruders (W. A. Rudloffs) algemeine Anmerkungen über die Verschiedenheit der Länder Deutschlands, deren ältere Bewohner slavischen Ursprungs, und derienigen, deren alte Einwohner Deutsche gewesen, in den gel. Beiträgen zu den Schwerinschen Anzeigen 1771, 4. Stück.

Inhalt des ersten Theils.

Aeltere Geschichte (780-1227, 447 Jahre) von den ersten Spuren der historischen Gewisheit in den hiesigen Gegenden bis auf die Schlacht bei Bornhövde S. 3.

Ueber den ältern Zustand des nordöstlichen Germaniens überhaupt — — 4

Erste Periode, unmittelbare Verbindung der Abotriten mit den deutschen Königen (780-930, 150 Jahre) — — — 10

A) Regentengeschichte

I. 780-795, Witzan — — ebend.
II. 795-809, Thrasiko, Gottlieb und Slaomir 11
III. 809-819, Slaomir und Ceodrach 14
IV. 819-8.. Ceodrach allein — 18
V. 8..-844 Gozzomvil — — 21
VI. 844-8.. Tabamvizil — — 22

B) Landesverfassung — — 26

Zwote Periode: Die Obotriten unter der Aufsicht der Herzoge zu Sachsen (930-1105, 175 Jahre) 32

A) Regentengeschichte

I. 930-960, Namenlose Fürsten der Obotriten 33
II. 960-985 Mistui (Mistav) Billug 37
III. 985-1018, Billugs Sohn Mitzlaff (Misitzla) — — — 44
IV. 1018-1025, Mitzlaffs Sohn, Mistewoy 50
V. 1025-1032, Mistewoys Sohn, Udo — 53
VI. 1032-1042, Udos Sohn oder Bruder Ratibor — — — — 54
VII. 1042-1066 Udos Sohn Gottschalk — 56
VIII. 1066-1074, Gottschalks ältester Sohn Buthue, und gegen ihn Kruko (Crito) aus Rügen 61
IX. 1074-1105, Kruko allein — 63

B) Landesverfassung — — 66

Dritte Periode: Lehnsverbindung der Obotriten mit dem Herzogthum Sachsen (1105 - 1181, 76 Jahre) — — — 84

A) Regentengeschichte.

I. 1105 - 1126, Gottschalks jüngerer Sohn, Heinrich — — — ebend.

II. 1126 - 1131, Heinrichs Söhne, a) Zwentepolk, nach ihm dessen Sohn Zwinike. b) Kanut; nach deren Abgang Kanut Laward, Herzog zu Schleswig † 1131. — — 94

III. 1131 - 1161, a) in Wagrien, Buthues Sohn Pribislav † nach 1156. b) im Obotritenlande, Niklot (Maior terrae Obotritorum) † 1161 — — — 101

IV. 1161 - 1181 Niklots Söhne: a) Pribislav der II. † 1181. b) Wertislav † 1164. c) Prislav Herr zu Laland, † vor 1170, nach ihm dessen Sohn Kanut. — — 123

B) Landesverfassung — 144

Vierte Periode, dänische Lehnsverbindung mit Mecklenburg (1181 - 1227, 46 Jahre.) — 184

A) Regentengeschichte.

I. 1181 - 1197, a) Pribislavs des II. Sohn, Heinrich Burwin, Fürst zu Mecklenburg. b) Wertislavs Sohn, (Niklot) Nikolas Fürst der Wenden, † 1197 — — ebend.

II. 1197 - 1227, Heinrich Burwin der I. allein, † 1226; mit ihm (seit 1219) seine Söhne: a) Heinrich Borwin der II. Herr zu Rostock (Werle) † 1226, nach ihm dessen Söhne Johan, Nikolas der III., Henrich Borwin der III, Pribislav der III., b) Nikolas der II., Herr zu Gadebusch, † vor 1227 (Nov.) — 199

B) Landesverfassung. — — 218

Ankün-

Ankündigung.

In meiner Mecklenburgischen Geschichte hab' ich mich verschiedentlich auf **ungedrukte** kleine Schriften meines sel. Vaters, des wail. Herzoglich-Mecklenburgischen Regierungsraths, Dr. Ernst August Rudloff's, berufen. Besonders sind dessen **Untersuchung: Ob die obotritischen Fürsten ein absolutes Regiment geführet haben?** imgleichen sein **Bericht von dem Alterthum der Landstände, Landtäge, Landräthe und Landmarschälle in Mecklenburg** hie und da angeführt, und lezterer wird noch in der Folge gelegentlich benuzt werden. Beide sind dem Namen nach aus **Nettelbladts** notitia scriptorum Megapolit. bekant. Ausser diesen befinden sich noch verschiedene andre historisch-diplomatisch-iuristische Handschriften desselben in meinen Händen, die der Verstorbene, gleich den obigen, zu den Zeiten seines Landsyndicats entworfen auch in spätern Jahren nachgesehen und verbessert hat; z. B. Observationes

über

über gewisse in die Mecklenburg- und Lauenburgischen Alterthümer, Rechte und Geschichten einschlagende Materien; (S. Nettelbladt a. a. O. S. 33.) Beweis, daß der deutsche Adel von den Ingenuis der alten Deutschen entsprossen sey (oder älteste Geschichte des Adels in Deutschland); Bedenken über die Reichsfreiheit und andre Gerechtsame der Stadt Lübeck u. a. m.

Der Beifall und die Auffoderung einiger Kenner hat mich auf die Idee gebracht, diese **vermischten kleinen Schriften historisch-diplomatisch-iuristischen Inhalts** durch den Druk der Vergessenheit zu entreissen, wenn sich eine hinlängliche Anzahl sicherer Liebhaber dazu findet. Sie würden mit einer **kurzen Lebensbeschreibung** des Verstorbenen, in gegenwärtigem Druk und Format, einen mäßigen Octavband ausmachen. Wer bis Johannis dieses Jahrs darauf unterzeichnet, erhält selbigen in der nächsten Michaelismesse für einen baaren halben Reichsthaler oder 12 Ggr. in N. Zwdr. Die Vortheile dieser Herausgabe werden der hinterlassenen Wittwe des Verfassers berechnet.

Um die gefällige Annahme der Subscription unter den bekanten Bedingungen ersuche ich die-

sel-

selbigen Herren, welche sich mit der Collectur auf meine Mecklenburgische Geschichte so gütig bemühet haben, namentlich in **Berlin** Herrn Dr. Biester, zu **Boisin** Hn. Pred. Pantänius, zu **Boizenburg** Hn. Postcommissär Herbst, in **Neubrandenburg** Hn. Landsyndicus Pistorius, in **Neubukow** Hn. Secretär Berg, in **Bützow** Hn. Mag. Karsten, in **Frankfurt a. d. O.** Hn. Prof. Hausen, in **Gadebusch** Hn Postmeister Krüniz, in **Gnoien** Hn. Secretär Stever, in **Göttingen** Hn. Studiosus Franke, in **Grabow** Hn. Cand. Wenmohs, zu **Grubenhagen** Hn. Pred. Beck, in **Greifswald** Hn. Prof. Müller, in **Güstrow** die Herren Postrath Diederichs und Kirchensecretär Neumann, in **Hannover** das K. Intelligenzcomtoir, in **Kiel** Hn. Prof. Mellmann, in **Ludwigslust** Hn. Mundschenk Cornelius, in **Lüneburg** Hn. Prof. Gebhardi, in **Malchin** Hn. Advokat von Holstein, zu **Moisall** Hn. Pred. Buttstaedt, in **Parchim** Hn. Advokat Löscher, zu **Pritzier** Hn. Pred. Tode, in **Ratzeburg** Hn. Reg. Secr. Meyer, in **Ribniz** Hn. Pred. Saniter, in **Rostock** die Herren Professor Prehn (zu Bützow), Landes-Archivar. Dr. Taddel, Landes-Secretär Wolff und die Koppensche Buchhandlung, in **Schwerin** die Herren Justizrath Wachenhusen, Advok. Lange, Advok. Bühring und Kanzleischreiber Ahrens, in **Stettin** Hn. Consistorialrath Brüggemann, in **Stralsund**.

sund Hn. Dokt. Med. Biel, in Neustreliz Hn. Consistorialrath und Hofpred. Masch, zu Grossen-Vielen Hn. Pred. Brückner, in Waren Hn. Kräisphisikus Dr. Kiesewetter, in Wezlar Hn. J. H. Hemmert, in Wismar Hn. Dokt. Gröning, in Wittenburg Hn. Secret. Ball, in Zelle Hn. Conrector Münter.

Schwerin, den 18. März 1780.

F. A. Rudloff.

Pragmatisches
Handbuch
der
Mecklenburgischen
Geschichte
von

Friederich August Rudloff,
herzogl. Mecklenburgischem Hofrath ꝛc.

Zweiten Theils erste und zwote Abtheilung.

Schwerin, Wismar und Bützow
im Verlag der Bödnerschen Buchhandlung, 1785.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede
zum zweiten Theil.

Wenn ich bei der Ausgabe dieses zweiten Theils der Mecklenburgischen Geschichte das "nonumque prematur in annum„ des Horaz wenigstens zur Hälfte beobachtet habe; so glaube ich, bei demjenigen Theile meiner Leser, die so gütig waren, schon lange zur Fortsetzung mich aufzufodern, für diese Verspätung leicht Entschuldigung zu finden. Meine Absicht war es wenigstens, diese Pause zum Vortheil meines Buchs so zu benutzen, daß es sich vor unsern bessern deutschen SpecialGeschichten eben nicht verkriechen dürfte.

Ueberzeugt, daß Zuverlässigkeit und WahrheitsLiebe doch immer das erste und unverbrüchlichste Grundgesetz des pragmatischen Geschichtschreibers ist und bleibt, dem unstreitig iedes

andre, auch noch so schimmernde Verdienst untergeordnet bleiben mus, und dessen gewissenhafte Beobachtung ihn, wie ein Helm auf seinem Haupt, gegen alle Verantwortung des guten oder bösen Eindrucks seiner Erzählung am sichersten schützt, hatte ich mirs einmal fest vorgenommen, nichts für Thatsache auszugeben, was ich nicht sofort, schwarz auf weis, mit gültigen, in dem Kreise meiner Kenntnisse und Dispositionen liegenden Beweisthümern belegen könnte, die allenthalben unter dem Text, oder durch die eingeklammerte Jahrzahl des eigentlichen Sitzes einer vorhergegangenen Begebenheit, deutlich nachgewiesen sind.

Und nicht leicht kann ein Schriftsteller mit reichlichern und brauchbarern Hülfsmitteln ausgerüstet, nicht leicht ein Seefahrender reizendern Versuchungen ausgesetzt seyn, neue Entdekkungen oder verbesserte Beobachtungen unbesuchter oder unbenutzter Küsten und Höhen zu unternehmen, als mir das Glück in dem kleinen unbeschiften Meerbusen unsrer mittlern Geschichte darbot. Ausser den gedruckten Geschichtbüchern und oft sehr uncorrecten Ausgaben von Urkunden, ausser vielen, aus Privatsammlungen in meine Hände gekommenen unverdächtigen Handschriften, (Vorrede zum I. Theil, S. 19, 20.) ausser den so getreuen als vollständigen Chemnitzischen Extracten der Originalien, oder beglaubigten (ausceultirten) Copeien, oder Concepte und andrer schriftlichen Ueberlieferungen (brieflichen Urkunden) des herzoglich Mecklenburg Schwerinschen Archivs, ward mir, in Gefolg der höchstverehrlichen landesfürstlichen Vergünstigung vom 1. Dec. 1778, der Zugang zu den geheiligten Schätzen des geheimeren herzoglichen Archivs selbst mit milder Hand geöfnet und eine beträchtliche Anzahl der wichtigsten Documente theils abschriftlich mitgetheilt, theils zur Einsicht vorgelegt. Vorzüglich aber bin ich, in der Aufsuchung und Benuzzung dieser ächtesten aller historischen Quellen, der zuvorkommenden

menden belehrenden Güte meines verehrungswürdigen Freundes, des gelehrten und verdienstvollen herzoglichen Herrn Hofraths und geheimen Archivarius Evers in Schwerin, die mich nicht nur auf manche sonst unbekannte Denkmäler dieses entfernten Zeitalters aufmerksam machte, oder die bekannteren Abdrücke, Abschriften und Auszüge aus den Urschriften berichtigte, sondern auch in den Stunden der vertraulichsten schriftlichen oder mündlichen Unterhaltung Kenntnisse und Aufklärungen verschaffte, welche ich nirgends sonst, als aus dem Unterrichte eines so entschiedenen Kenners, erwarten durfte, dieses öffentliche Bekenntnis der unvergeslichen Dankbarkeit schuldig. Nur selten habe ich, bei dem Gebrauch dieser schätzbaren Beiträge, ihres freundschaftlichen Urhebers, der meines Lobes nicht bedurfte, namentlich erwähnen können, öfterer iedoch durch Hinweisung auf die, im herzoglichen Archiv aufbewahrten Originalien ihn kenntlich gemacht.

Alle diese mehr oder weniger behülfliche Zeugen, oft über ein einzelnes Factum, abzuhören, zu confrontiren, zu vereinbaren, oder bei ihrer Abstimmigkeit das Maas der Glaubwürdigkeit des einen vor dem andern kritisch abzuwägen, war nicht das Werk einer flüchtigen Uebersicht oder eines willkührlichen Handgrifs. Oft, wenn nach der mühsamsten Aufnahme und Ausführung unverwerflicher Kundschaften einmal die handelnde Person selbst auftrat und, durch einen unverhofften Blick in das innerste ihrer eigenthümlichen Entschliessungen und Verhältnisse, entweder den Zusammenhang derselben aus einem ganz veränderten Standpunkt zeigte, oder doch über einen wesentlichen Umstand keinen Zweifel übrig liess, worauf bis dahin kein noch so künstliches Raisonnement geführt hatte, waren die sinnreichsten Combinationen, die schmeichelhaftesten Lieblings-Hypotheſen, durch die Vorlegung ei-

nes einzigen Hauptdocuments in extenso, so gut als zernichtet oder vereitelt. Je öftrer mir die Muse der Geschichte, auch nach der kältesten Ueberlegung, diesen muthwilligen Streich gespielt hat, desto ernsthafter ist in mir der Wunsch entstanden und bis zum nahen Vorsatz gereift, aus eben der Ursache dem ersten Theile dieses Buchs, durch die Verbesserung mancher Stellen, in einer neuen Auflage, einen höheren Grad von Zuverlässigkeit und Anwendlichkeit zu verschaffen.

Weit entfernt bin ich zwar, mich verrühmen zu wollen, als ob auch noch itzt nicht mir manchmal etwas menschliches oder sonst so etwas begegnet seyn könne, wovon selbst Vater Homer nicht allemal frei geblieben seyn soll. Dieses halte ich nicht nur, so lange man mit Menschen- und nicht mit EngelZungen und Federn redet und schreibt, oder so lange der Schriftsteller noch selber Fleisch und Blut in seinem Busen führet, schier für unmöglich; sondern oft würde auch die Erzählung alles Interesse verlieren, wenn nicht der Geschichtschreiber, von dem unverkennbaren Glanze des wahren und guten unwillkührlich erwärmet, selber für diejenige Sache Parthei nimt, auf deren Seite er Licht und Recht antrift. Solte ich dieses etwa hie oder da anderswo entdeckt haben, als manche meiner Herren Vorgänger, so würde man mir doch sehr Unrecht thun, wenn man den Schlüssel dazu in dem (S. 19, d) der Vorr. zum I. Theil) abgedruckten herzoglichen Rescript gefunden zu haben glaubte und vielleicht gar daraus den Schlus machen wolte, als ob ein höherer Auftrag meine Feder geleitet und auctorisirt hätte. Blos, um den etwanigen nouis in facto, die ich aus den Originalien des geheimen Archivs beibringen würde, das Zutrauen des Publicums zu verschaffen, mich gegen den Verdacht der eignen Erfindung oder willkührlichen Erdichtung zu rechtfertigen, in einer Erzählung, über deren Glaubwürdigkeit

oder

oder Unglaublichkeit niemand Richter seyn kann, als wer die Beläge dazu in Händen hat — mit nichten aber, um dem Resultat derselben das Gepräge der Authentizität aufzudrücken oder eine höhere Sanction zu affectiren — hielt ichs für Pflicht, die ich theils mir selbst und meiner Arbeit, theils auch der Dankbarkeit für die huldreichste Eröfnung der ehrwürdigen Heiligthümer des herzoglichen Archivs schuldig wäre, daß ich bona fide öffentlich iedermann sagte, wie ich dazu gekommen sey.

Weil es aber doch immer Leute giebt, die mehr zu sehen glauben, als iedes andre sterbliche Auge, und auch da Geheimnisse wittern, wo alles ganz natürlich zugeht; so finde ich, zur Bezeichnung des eigentlichen Standpunkts, aus welchem meine geringen historischen Untersuchungen einzig und allein betrachtet werden müssen, nöthig, vor den Augen des Publicums hiemit feierlichst zu declariren: daß es weder meine Absicht, noch Sr. Herzogl. Durchl. höchster Wille ie gewesen sei, die Vertheidigung oder Bestreitung Ihrer hohen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten mir aufzutragen oder gut zu heissen, sondern daß ich blos aus eignem Triebe, für eigne Rechnung und auf eigne Gefahr schrieb, daß ich folglich denjenigen sehr bedauern würde, der meinen ganz unberufenen und ungedungenen Bemerkungen den Geist der Inspiration andichten, die Stimme eines einzelnen im Volk für die Sprache des Hofes und die unmaasgebliche Meinung eines Privat-Schriftstellers, als vom Throne herab geredet, dem Regenten zum unwiderruflichen Maasstab seiner wahren Grundsäze und geheimen Gesinnungen aufdringen wolte. Ich kann dagegen nicht oft, nicht dringend genug bitten: mir nichts auf mein Wort zuzutrauen, sondern alle meine Behauptungen und Folgerungen mit ihren Belägen auf die Wage zu

legen und den ersteren keinen höhern oder geringern Platz in der Rangordnung der Wahrheit einzuräumen, als den ihnen die letzteren auf der Kapelle der Kritik anweisen.

Da ich übrigens nicht die Geschichte des hohen Regierhauses allein, sondern zugleich die Geschichte und Verfassung eines Landes, wie das heutige Mecklenburg, zu beschreiben hatte, welches immer aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzt war, und, manchmal unter 8 bis 9 abgesonderte Regierungen vertheilt, von noch mehreren gleichzeitigen Regenten beherrscht wurde, die alle ihre, mehr oder weniger eigenthümliche, oft dem unbewafneten Auge kaum sichtbare Rolle spielten; so würde es zwar, wegen deren häufigen Verbindungen und Theilnehmung an gemeinschaftlichen Geschäften, ohne Noth unzählbare Tautologien veranlasset haben, wenn ich nicht, so gut als es, ohne Zerreissung des Fadens, sich thun lies, in chronologischer Ordnung alle gleichzeitige Regenten zugleich auf den Schauplatz gebracht, sondern iedes einzelnen Prinzen oder Hauses Leben und Thaten von dem andern hätte absondern wollen. Auf der andern Seite aber war es, zur Verhütung nachtheiliger Verwechselungen, ebenfalls Pflicht, die Grenzen ihres respectiven Spielraums genauer zu bezeichnen und die verschiedenen Verhältnisse ihrer Lande und Leute, bei aller einzelnen Gleichförmigkeit und mancher scheinbaren Uebereinstimmung, nicht mit einander zu vermischen. Habe ich gleich gesucht, aus mehreren individuellen datis für den iedesmaligen topographischen und politischen, inneren und äusseren Zustand des Landes und des Hofes, des Staats und der Kirche, der Finanzen und des Handels, des Kriegs- und Lehnssystems, der Wissenschaften und der Justizverwaltung ꝛc. mehr oder weniger allgemein anwendliche Regeln zu abstrahiren; so bin ich doch nicht berechtiget

rechtiget gewesen, von der Verfassung des einen iener abgesonderten LandesAntheile auf die benachbarte zu schließen, folglich aus den vorliegenden erwiesenen Prämissen mehrere oder erweitertere Folgerungen zu ziehen, als wozu der mittelbare oder unmittelbare Keim in iihnen selbst lag.

Es kann seyn, daß eben diese Gewissenhaftigkeit das Volumen des zweiten Theils meines Handbuchs so weit über die Grenzen des ersteren hinaus erweitert hat; dadurch wird freilich diejenige Classe meiner Leser völlig beruhiget seyn, denen die allzugroße Kürze des ersten Theils nicht befriedigend war. Gleichwohl ist zwischen beiden kein weiterer Unterschied, als daß der eine, bei ungleich dürftigern Materialien, einen ungleich ausgedehnteren ZeitAbschnitt umfaßte, der andre hingegen, in einem ungleich engeren Gesichtskräise einen unübersehbaren Reichthum von Materialien vor sich liegen hatte und nur die Auswahl darunter schwer machte. Wer, bei einem so seltenen Zusammenfluß von allen Seiten sich öfnender und zu dem üppigsten Genus freundlich einladender Quellen, nicht mit vollen Händen schöpfen, nur sparsam oder verstohlen die Blumen pflücken wolte, die ihm auf seinem Pfade entgegen wachsen, der verdiente eher, der Küstenbewahrer eines Harems, als der Geschichtschreiber eines Zeitalters zu seyn, das, trotz alles dessen, womit Misverstand oder Ignoranz die Barbarei des sogenannten Feudalsystems zu verschreien gesucht hat, dennoch unverkennbare Spuren der Weisheit und Sittlichkeit unsrer Vorfahren an der Stirne trägt, und den alleinigen Grundstof unzähliger fortdauernder Einrichtungen und Verhältnisse in seinem Schooße aufbewahrt.

Ich wenigstens habe mich dieser Unterlassungssünde um so weniger schuldig machen wollen, ie wahrscheinlicher ich voraussetzen zu können glaube, daß ich in der Reihe unsrer vaterländischen Geschichtschreiber des vorliegenden Zeitraums noch wohl lange den letzten Platz einnehmen, folglich für einen künftigen Historiographen eben kein sehr ergiebiger Stof zur Nachlese übrig gelassen werden dürfte. Um inzwischen die Leser nicht mit einmal zu ermüden, liefert der gegenwärtige Band nur die beiden ersten Perioden des MittelAlters, wovon die beiden folgenden in der nächsten MichaelMesse nachfolgen werden.

Schwerin, den 16. April, 1785.

Mitt-

Mittlere Geschichte

1227, Jul. 22 bis 1503, Dec. 27.

(276 Jahre.)

Allgemeiner Uebergang aus der älteren in die mittlere Geschichte.

Es ist bekannt, daß mit dem abendländischen Kaiserthum weder die Sprache, noch die Gesetze des alten Roms zu Grunde gegangen waren. Die meisten römischen Provinzen waren mehr durch die Sittenlosigkeit und Weichlichkeit ihrer Bewohner und Regenten entnervt, als durch die Waffen der Barbaren unterjocht worden. Daher hatten die Sprache und Gesetze der Römer vor allen andern Sprachen und Gesetzen überwundener Nationen den Vorzug, daß beide nicht

Römische Sprache.

allein, um das Zutrauen der neuen Unterthanen zu gewinnen, besonders in Italien und in Gallien, den Besiegten gelassen und, wegen ihrer vorzüglichen Ausbildung, zum Theil selbst von den Ueberwindern angenommen wurden: a) sondern es hatte sich immittelst auch in dem Schoosse der römischen Monarchie die christliche Religion gebildet und unter Constantin dem grossen zu einer herrschenden Kirche empor geschwungen. So weit die Grenzen der Römer reichten, war deren Sprache zugleich die Sprache der so genannten lateinischen Kirche, ihrer Lehrer, ihrer Schriftsteller und Concilienschlüsse, ja selbst der Arianer und anderer Abweichungen von dem herrschenden Lehrbegrif geworden. Die Religion der Christen hatte auch unter den Fahnen der Feinde gesiegt, hatte durch die unverkennbare Göttlichkeit ihrer Sittenlehre, mancher menschlichen Beimischungen ungeachtet, selbst bei den Ueberwindern des römischen Reichs Beifall und Ehrerbietung sich erworben. Vorzüglich hatten die weisen und gemäßigten Einflüsse der Bischöfe in der vormaligen

Römische Religion.

a) *Heineccii* historia juris, (Edit. *Ritter.*) Lib. II. §. 11, 13 - 20. Schmidts Geschichte der Deutschen, 1. Th. S. 202.

maligen Residenz der Cäsarn an den Höfen und in den Lägern der Feinde den Gläubigen wichtige Dienste geleistet. Aber eben dadurch hatten sie auch, da — während mancher Bedrückung der Christen in den Provinzen — das goldne Rom mit desto mehrerer Schonung behandelt und schon frühe wieder unter die Herrschaft des entfernten Hofes von Constantinopel gekommen war, Gelegenheit genommen, eben die Diöcesanrechte, die ihnen über die Bischöfe ihres eigentlichen (suburbicarischen) Sprengels verfassungsmäßig zustunden, allmählig über die Bischöfe und Kirchen in allen andern Metropolitan- und Municipalstädten des occidentalischen Reichs auszudehnen, sich zu ökumenischen Bischöfen aufzuwerfen, und über den Gräbern der Apostel Peter und Paul das colossalische Gebäude einer alleinseligmachenden Kirche aufzuführen b).

Je mehr inzwischen, unter den Eroberungen so vieler ungebildeten Völker und unter dem kriegerischen Geiste ihrer Enkel, Künste und Wissenschaften in ihrem geselligen Kreislaufe gestö-

b) Schmidts Gesch. d. Deutsch. I. Th. S. 193, 351, 374.

gestört waren, desto zuversichtlicher flohen die verscheuchten Musen in die einsamen Zellen der Mönche, und seitdem blieben die Ueberreste alter römischer Gelehrsamkeit ein ausschließliches Eigenthum der verschonten Geistlichen. Nur sie retteten die Kunst zu schreiben und die Bücher der Alten zu verstehen: in ihren Predigten und Schriften hörte die lateinische Sprache nie auf, eine lebende Sprache zu seyn, sondern erhielt sich, bei allen Vermischungen mit den verschiedenen Muttersprachen der Eroberer in dem Munde des Volks, dennoch auf den Kanzeln und Lehrstülen so ziemlich in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, indem es der unbezwungene Römische Nationalstolz für unanständig hielt, das Wort Gottes und die Geheimnisse der geheiligten Religion in der profanen Sprache der Barbaren zu verkündigen c); durch sie also wurden die, in eben dieser Sprache mündlich und schriftlich überlieferten Schätze bürgerlicher und christlicher Weisheit, zum Glück für die Welt, aufbewahrt.

Römische Gesetze.

Nun waren eben diese christlichen Glaubensgenossen und deren Lehrer, von der ersten Ent-

c) Ebendaselbst, S. 172, 173, 178, 510.

Entstehung ihrer Gesellschaft an, auch vorlängst an den Gehorsam gegen die Gesetze des Staats, worin sie lebten, gewöhnt. Der göttliche Stifter dieser Religion und seine Apostel hatten ihren Jüngern eine exemplarisch-genaue Beobachtung aller Vorschriften der weltlichen Obrigkeit und die ununterbrochenste Fortsetzung aller äusseren Verhältnisse, als eine der auszeichnendsten und unumgänglichsten Proben des thätigen Christenthums, eingeschärft d). Verschiedene Grundsätze des damaligen römischen Rechts (z. B. die, dem Geiste des Christenthums sonst so wenig eigenthümlichen Begriffe von den strengen Subordinationspflichten der Knechte und der Ehefrauen,) haben sich sogar in den Briefen der Apostel unverkennbar erhalten. Paulus selbst hatte sich mit gutem Erfolg auf das römische Bürgerrecht berufen e), und eben dasselbe war, mitten unter den heidnischen Verfolgungen, den ersten Christen zu Statten gekommen f). Seitdem vollends die

d) z. E. Matth. XXII, 21; XVII, 27. Röm. XIII, 1-7. 1 Timoth. VI, 1, 2. Tit. III, 1. 1 Petr. II, 13-18.

e) Apostelgesch. XVI, 37. XXII, 25. ff.

f) *Plinii* epist. 97. Lib. X.

Kaiser selbst Christen und ihre Edicte mit dem Gepräge des Christenthums bezeichnet waren, boten sich Religion und Politik einander die Hand, um in eben dem Maasse, wie auf der einen Seite die Beschlüsse der Kirchenversammlungen durch Hülfe des weltlichen Arms in Kraft erhalten wurden, auf der andern Seite den Befehlen der weltlichen Obrigkeit durch willigen Gehorsam die schuldige Ehrerbietung zu beweisen. Dadurch hatten sich allmälig die Sprache und die Kenntnisse, wie die Sitten und Gesetze, mit einem Wort ein grosser Theil der politischen Verfassung der römischen Republik (z. B. die ganze Zeitrechnung nach Indictionen, Monaten, Wochen und Tagen, imgleichen die Eintheilung des Reichs in Präfecturen, Diöcesen und Provinzen, mit unzähligen andern Gebräuchen des gemeinen Lebens,) so innig in das Religionssystem der römischen Christen und in die Einrichtung des Kirchenstaats verwebt, daß man selbige, auch nach dem Umsturz des römischen Kaiserthums, stillschweigend beibehalten hat g).

In

g) *Decretum Gratiani* Dist. X. cap. 7, 11. Von der Uebertragung der römischen Saturnalien in die Weihnachtsfeierlichkeiten der

In Italien und dessen Hauptstadt besonders, hatten die römischen Gesetze nie aufgehört, als einheimische Landesgesetze zu gelten. Von den Herulern und Ostgothen war dem Theodosianischen Codex seine Gültigkeit gelassen, und wie Justinian das Exarchat zu Ravenna dem morgenländischen Kaiserthum einverleibte, hatte er durch die pragmatische Sanction (554) auch sein Gesetzbuch in den Schulen und Gerichtshöfen daselbst eingeführt. Die Gültigkeit des Justinianischen Codex und seiner Novellen hatte sich in dem römischen Gebiet nicht nur während der griechischen Regierung erhalten, sondern auch, als das Exarchat von den Langobarden eingenommen, nachher aber (755) von dem neuen fränkischen Könige Pipin, aus Dankbarkeit für die päbstliche Billigung seiner Thronbesteigung, mit der Stadt Rom dem heil. Peter geschenkt war, hatte zwar das Ansehen der vorgeblichen Nachfolger des Fürsten der Apostel auf dem bischöflichen Stuhl zu Rom einen beträchtlichen Zuwachs bekommen; die einmal verbindlichen Landesgesetze aber wurden dort so wenig von

Christen, sehe man z. B. Berlinsche Monatsschrift, 1784. 1 St. S. 76. ff.

den Päbsten, als in dem übrigen Italien, nach der Zerstörung des langobardischen Königreichs, (774) von Karl dem grossen, aufgehoben. Auch, nachdem die weltliche Oberherrschaft über die Stadt mit der Schutzvogtei über die römische Kirche von dem Pabst Leo dem III. (800) und von dessen Nachfolger Leo dem VIII. (964), unter dem Namen des Römischen Kaiserthums, mit der Fränkisch = deutschen Monarchie vereinigt war, hörten die Päbste und selbst die Kaiser nicht auf, das Ansehen der Gesetze des ältern Roms in den Gerichtshöfen und Schulen Roms und Italiens zu erhalten h): sondern, da man das römische Recht besonders dem Interesse der Geistlichkeit ungemein zuträglich gefunden und die Kirche es daher gebilliget hatte, war die allgemeine Verbindlichkeit desselben beinahe zu einem Religions=

h) Schmidts Geschichte d. Deutsch. I. Th. S. 168, 559. Leges Longobardor Luitpraudi, Lib VI c. 37, in *Georgisch.* Corp iur. Germ. ant. p. 1074. *Heinecc.* hist iur. Lib. I. § 398 *Senkenberg.* methodus iurisprudentiae, append. III. §. 13, 15 17. *Conring.* de origine iuris germanici, cap. IV. p. 12 XI, 48. it p 109, 112. *Decr. Gratian.* Dist. X. c. 9, 13.

gions-Grundsatz der katholischen Christenheit geheiliget. Pabst Johann der VIII. hatte sogar sich und seine Zeitgenossen zu überreden gesucht, daß die Justinianische Gesetzsamlung nur der Theilnehmung seines Vorfahren Johanns des I. Daseyn und verbindliche Kraft zu danken habe i).

Nach dem gewöhnlichen Gang der Revolutionen des menschlichen Geistes, die von jeher gemeiniglich die umgekehrte Richtung der Völkerwanderungen und Eroberer nahmen und — während daß diese mehr dem wärmeren Strahl der Sonne folgten, um sich mildere Wohnsitze zu verschaffen — statt dessen, in nördlicheren Himmelsstrichen eine bereitwilligere Aufnahme fanden und die verfeinerten Kentnisse und Sitten der Südländer gegen die körperliche Stärke und Tapferkeit des Nordens gleichsam vertausch-

i) *Dist.* X. c. 12. „Secundum legem Romanam, qua ecclesia viuit.“ (Lex Ripuariorum, tit. 58. §. 1. in *Georgisch.* l. c. p. 169.) *Senkenberg.* method. App. III. §. 12, 19. *Heineccii* histor. iur. Lib. I. §. 404 (*), 412. *Conring.* de orig. iur. germ. p. 115. Schmidts Gesch. der Deutsch. I. Th. S. 550, 551.

tauschten k), nach eben dieser Richtung des Compasses, sage ich, wurden nun, unter dem empfehlenden Schutze des Christenthums, von den Ufern der Tiber Sprache, Religion und

k) Zu allen Zeiten glaubte man im Norden, ohne es sich selber merken zu lassen, in der Verfeinerung eine Stuffe unter den Südländern zu stehen und copiirte daher gerne die Kenntnisse und Sitten der letzteren; und eben so gerne scheinen diese einer, für ihre wärmere Einbildungskraft so schmeichelhaften Attraction gefolgt zu seyn, um sich, für den Unterschied der physischen Stärke unter den Bewohnern beider Himmelsstriche, zu entschädigen. Rom hatte einen grossen Theil seiner Kenntnisse von Athen und aus Arabien geborgt, Griechenland die seinigen vom Nil, und die Aegipter die ihrigen aus Chaldäa oder von den Sinesen, wo nicht gar von den Braminen, geholt; und noch itzt wetteifern Normänner, Deutsche und Britten, bei allem was sonst Nationalstolz und Nationalcharakter ieder andern Vermischung entgegensetzen mag, mit einander, die Manieren des Galliers bei sich zu naturalisiren. Selbst die christliche Religion hat, von Jerusalem aus, mit weit schnelleren Schritten über das mittelländische Meer unter den nördlichern Völkern, als an der afrikanischen Küste und ienseits des Wendezirkels, sich ausgebreitet und behauptet; und in eben dem Maasse hat in neueren Zeiten die Reformation der christlichen Kirche aus dem Mittelpunkte von Sachsen und Helvetien ihren Wirkungskreis weit leichter und dauerhafter über die Elbe, die Ostsee und den Kanal, als an die Ufer der Donau oder über die Alpen und Pyrenäen, verbreitet.

und Gebräuche Roms, jenseits der vormaligen Grenzen des weiten römischen Reichs, wo sich noch ununterbrochne Spuren davon erhalten hatten, durch römische Geistlichen bis in die äussersten Gegenden des europäischen Nordens verpflanzt, wohin ehemals die Ueberwinder der Welt sie nicht selbst hatten bringen können. Dabei hatten die Geistlichen den grossen Vortheil, daß, weil sie fast allein in dem Besitz der Kunst zu schreiben und andrer gelehrten Kenntnisse sich befanden, in den Kanzleien aller Europäischen Höfe **Notarien**, oder welches einerlei war, Geistliche (*Clerici*) eben so unentbehrlich, als schon vorher die christlichen Bischöfe bei Gesetzgebungen und Gesandschaften, waren l). Dadurch ward die Sprache der römischen Kirche und der päbstlichen Kanzlei, und mit dieser zugleich mancher Ausdruck und Gebrauch des zu Rom geltenden bürgerlichen Rechts in den Capitularen der fränkisch-deutschen Monarchen und in andern schriftlichen Verhandlungen nach und nach naturalisiret m). Unter ihren Händen giengen nun alent-

l) Schmidts Gesch. d. Deutsch. 1. Theil, S. 321, 322, 391.

m) *Heinecc.* hist. iur. Lib. II. §. 329

lenthalben Bekentnis zu dem Glauben der römischen Kirche, Gebrauch der lateinischen Sprache und stillschweigende Anerkennung der zu Rom geltenden Gesetze beinahe in gleichem Schritt. Alexander der III. der vor seiner Pabstwahl (1159) selber Professor des römischen Rechts zu Bologna gewesen war, ertheilte sogar dem Erzbischof von Upsal die Belehrung, daß die Gesetze der römischen Kaiser allenthalben, wo sie den Kirchen-Regeln nicht wiedersprächen, gleich diesen, zu beobachten wären n).

Durch die aufmunternden Begnadigungen K. Lothars des II. war immittelst das Studium des römischen Rechts von den Lehrern der hohen Schule zu Bologna in solche Aufnahme gebracht, daß fast jeder Geistlicher, der in einer Kanzlei oder am Hofe sein Glück machen und von da sich den Weg zu einem Bißthum bahnen wollte, dort seine Laufbahn gemacht haben mußte. Waren gleich durch die Hildebrandischen Grundsätze die deutschen Kaiser und Könige von allem Einfluß in die weltliche Regierung Roms vor-

n) *Senkenberg.* method. App. III. §. 32. p. 122. Schmidt a. a. O. III. Theil, S. 123.

vorlängst verdrängt, so hatten doch die römischen Rechtsgelehrten, deren sie in Italien sich bedienten, die schmeichelhaften Begriffe von der eingebildeten Herrschaft Roms über die ganze Welt den vermeinten Nachfolgern des grossen Theodosius und Justinians durch allerlei erfinderische Anspielungen nur desto tiefer eingeprägt und die stolze Meinung von der fortwährenden allgemeinen Verbindlichkeit der römischen Gesetze mit den kaiserlichen Kanzleien nach Deutschland hinüber genommen o). Je mehr Mühe es in einem Staate, wie Deutschland, kostete, neue Gesetze zum Stande zu bringen, desto mehr Zeit gewann unterdessen die unleugbare Vollständigkeit des, so unvermerkt schon eingedrungenen Justinianischen Corpus Juris, selbst in den, eigentlich zur Aufbewahrung ächter deutscher Sitte abzielenden Collectionen mit unwiderstehlicher Zauberkraft sich zu behaupten,

statt

o) *Senkenberg.* l. c. §. 18, 20, 22, 31-37. *Conring.* de O. J. g. cap. XXIII. p. 143-145. Schmidts Geschichte der Deutsch. III. Th. S. 122, 289. Pütters Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. II. Th. 23. und 25. Stück. Ebendesselben Litteratur des deutschen Staatsrechts, I. Th. S. 15, 18, 34.

statt dessen in Frankreich von dem P. Honor dem III. der sonst den Gebrauch der römischen Gesetze der Kirche nicht für nachtheilig erklärte, (1220) deren Anwendung in Kirchensachen ausdrücklich untersagt wurde p).

Canonisches Recht.

Hatten die bürgerlichen Gesetze Roms so herrschsüchtig ihren Wirkungskreis durch ganz Europa verbreitet, so war es noch weniger zu verwundern, daß die Bruchstücke älterer Canonen der christlichen Kirchenversammlungen, und zum Theil erdichteter Belehrungen der römischen Bischöfe in der, von Eugen dem IV. (1152) gebilligten Gratianischen Sammlung von Rom und Bononien aus, in der abendländischen Kirche gesetzliches Ansehen erhalten hatten; und ie mehr darin aus dem Civilrechte entlehnt war, desto vortheilhafter ward diesem zugleich die Ausbreitung der ersteren. Seitdem vollends die, von den Bischöfen der ehemaligen Hauptstadt der Welt, gleichsam an der Quelle, eingeholten geistlichen Belehrungen über streitige Rechtsfälle allmählig anfingen, in apostolische Entscheidungen des sichtbaren Oberhaupts der Kirche und in despotische Gesetze eines

Statts

p) c. 28. X. *de priuilegiis.*

Statthalters Christi sich zu verwandeln, seitdem war den Compilationen, welche in der Folge Gregor der IX. (1234) und Bonifacius der VIII. (1298) von älteren und neueren päbstlichen Rescripten und Decretalbriefen veranstalteten und den regalistischen Grundsätzen der römischen Legisten entgegensetzten, q) der Eingang in die Gemüther der Gläubigen schon gebahnt. Die Geistlichen liessen es sich seitdem vorzüglich angelegen seyn, diese Vorschriften ihres Hierarchen durch die Schulen und Kanzleien, auch bei weltlichen Privat- und öffentlichen Geschäften in Umlauf und Anwendung zu bringen.

So herrschte Rom noch immer durch drei mächtige Zügel, Sprache, Religion und Gesetze, über einen grossen Theil der bekannten Welt, wenn es gleich vorlängst aufgehört hatte, der Mittelpunkt der vierten Monarchie zu seyn. Daher eben ein grosser Theil der bewundernswürdigen Gleichförmigkeit in den Verfassungen des mittlern Europa, dessen geheimes Nervensystem in Rom zusammen lief. Eben daher folglich die ganz unwillkührliche Grenzlinie zwischen der **älteren** und **mittleren** Geschichte

q) Schmidts Geschicht. d. D. III. Th. S. 125.
Senkenb. l. c §. 36, p. 125.

te eines jeden größeren oder kleineren Staats, in dem sich diese grosse Kirchen- und Staats-Revoluzion früher oder später entfaltete.

Auch in das **Wendland** war zugleich mit dem Christenthum der Gebrauch der lateinischen Sprache bei schriftlichen Verhandlungen von den römischen Missionarien eingeführt, und, bei der Unentbehrlichkeit geistlicher **Schreiber** (scriptores curie) in den fürstlichen r) und gräflichen Kanzleien, war deren Einfluss in die öffentlichen Geschäfte unvermeidlich. Bei der Stiftung der drei transalbinischen Bisthümer findet sich schon eine ausdrückliche Anwendung des **Römischen Rechts** (leges Imperatorum) auf die geistliche Freiheit der dortigen Kirchen und Kirchendiener s). Wer weis, ob auch nicht die ersten Bischöfe zu Ratzeburg und Schwerin eben so gut, als der Bischof Gerold zu

r) „Conradus scriptor curie" erscheint z. B. unter Heinrich Borwin dem jüngern (1226) als Zeuge und Concipient; (Thiele von der Güstrowschen Domkirche, Beil. A) und eben dieses Amt bekleidete er auch noch (1227) unter dessen Söhnen (Buchholz brandenb. Gesch. III. Th. 45. Beil.)

s) S. den Schwerinschen Fundationsbrief, 1171. in *Westphalen* monument. T. IV. p. 889.

zu Lübeck t), in dem Gefolge ihres Herrn, H. Heinrichs des Löwen, die Reise nach Rom gemacht und an den Schwellen der Apostel juristische Grundsätze eingeathmet haben mogten, die sie diesseits der Elbe, durch ihr grosses Gewicht bei den Neubekehrten, leicht wieder geltend machen konnten? Wenn demnächst unter der dänischen Oberherrschaft dänische Geistliche ins Wendland gekommen sind, die schon lange in den Ruf guter Legisten und Decretisten gestanden waren u), so konnte auch auf diesem Wege die Bekanntschaft mit dem weltlichen und geistlichen römischen Rechte in den hiesigen Landen leicht geknüpft werden; wenigstens war man in Nordalbingien (1227) mit der gesetzlichen Kunstsprache der römischen Curie vollkommen bekannt x). In den Urkunden und Verrichtungen der wendischen Fürsten und ihrer Lande entdecket sich zwar noch keine Spur des römischen Rechts: inzwischen war der Zugang dazu eröfnet, die deutlichere Entwickelung blieb der vor uns liegenden Periode vorbehalten.

t) *Helmold.* chronic. Slauor. Lib. I. c. 79. §. 8.

u) *Arnold. Lubecenſ.* Lib. III. cap. 5. §. 3.

x) I. Th. S. 217.

Erste Periode,

Regierung der Herren zu Mecklenburg, zu Werle, zu Rostock und zu Richenberg,

bis auf den

Rostocker Frieden.

(1227, Jul. 22. bis 1301, Aug. 1.

74 Jahre.)

Erste Periode:

Regierung der Herren zu Mecklenburg, zu Werle, zu Rostock und zu Richenberg, bis auf den Rostocker Frieden.

(1227, Jul. 22. bis 1301, Aug. 1. 74 Jahre.)

Quellen.

Einheimische gleichzeitige Geschichtschreiber giebt es aus diesem Zeitraum, wenn man nicht (bis 1256) den Abt **Albert von Stade** (1 Th. S. 184) und dessen *Continuator* (edit. Andr. *Hoier.* Hafn. 1726. 4.) dazu rechnen will, keine andere, als des

Anonymi annales Slavici, (bis 1288) beim LINDENBROG. Scriptt. Rer. Septentr. p. m. 251. seqq.

Weil dieser aber wenige, oder fast gar keine gleichzeitige Materialien der hiesigen Geschichte liefert, muß man sich schon mit den Chronographen des folgenden Jahrhunderts behelfen

und die Lücken, welche diese übrig lassen, aus dem, in desto reicherem Maaße vorhandenen Urkundenvorrath berichtigen und ergänzen.

A) Regenten Geschichte.

Erster Abschnitt.

(1227, Jul. 22 = 1264.)

Heinrich Borwins des II. Söhne:

1) Johann der I. Herr zu Mecklenburg, † 1264.

2) Nikolas der III. Herr zu Rostock, hernach zu (Güstrow) Werle.

3) Heinrich Borwin der III. Herr zu Rostock 1237.

4) Pribislav der III. Herr zu Richenberg (Parchim) 1247, bis etwa 1257.

Grafen zu Schwerin:

Von Graf Gunzelins des I. Söhnen leben noch:

1) Heinrich der I. † 1228, dessen Sohn Gunzelin der III.

2) Friederich, Bischof zu Schwerin 1237.

Bischöfe.

Zu Schwerin:	Zu Ratzeburg:
Brunward † 1237.	Heinrich † 1228.
Friederich Graf von Schwerin † 1239.	Lambert † 1228.
Theodorich † 1247.	Gottschalk † 1235.
Wilhelm † 1249.	Peter † 1236.
Rudolf † 1262, Dec. 19.	Ludolf † 1250.
Hermann von Schladen.	Friederich † nach 1256, Aug. 2.
	Ulrich von Blücher.

1227 Wendische Landesregierung.

Die Ruhe von aussen, welche der Bornhövdische Sieg den Wendischen Fürsten und ihren Landen verschafte, sicherte sie auf lange Zeit für auswärtige Kriege. Weder Sachsen, noch Dännemark, jenes durch seine Schwäche, dieses durch die bündigsten Verträge abgehalten, waren itzt im Stande, der Freiheit dees, sonst so sehr verfolgten Wendenlandes weiter gefährlich zu werden. Die Regierung des Landes ward zwar anfangs im Namen aller vier fürstlichen Brüder gemeinschaftlich geführet; a) doch blieb im übrigen das Land noch, wie vorhin, in zwei Hauptttheile getheilt,

a) *Diplomatarium Meclenburgicum* ad a. 1235, 1236, beim *WESTPHALEN* T. IV. p. 928, 930.

wovon der älteste Mecklenburg, der zweite Rostock sich vorzüglich zueignete. b) Jener hatte dabei den vierten, so wie dieser den dritten Bruder zur Seite. c) Wie demnächst auch Henrich Borwin heranwuchs, regierte er zu Rostock eigenthümlich, und Nicolas begnügte sich mit dem Namen eines Herrn von Werle. d)

1237

1228 Schwerinsche

Der tapfere Graf Heinrich von Schwerin entschlief nur zu frühe auf seinen Lorbeeren, ohne den Herrn Otto von Braunschweig seiner Gefangenschaft entlassen zu haben e); und für die rückständigen Lösegelder der beiden Könige von Dännemark hafteten die drei dänischen Prinzen Erich, Abel und Christoph nebst den übrigen Geisseln gleichfalls noch zu Schwerin.

Der

b) Schröders Wismarsche Erstlinge S. 69. Ebendesselben papistisches Meckl. ad a. 1236, S. 586. *Diplomatar. Doberanense* ad a. 1233, (irrig 1323) beim *WESTPHALEN* T. IIIk. p. 1612.

c) *Diplomatar. Doberan.* ad a. 1231, p. 1477.

d) *Ibidem* ad a. 1237, p. 1480, 1481.

e) *Albert Stadens.* ad a. 1228. Annal. Slauici *Lindenbrog.* ad a. eund.

Der ältere König Waldemar machte zwar einen Versuch, Gr. Heinrichs Wittwe Margaretha f) durch die, mit Schmeicheleien untermischten Drohungen des Pabsts Gregors des IX. (Dec. 3) zur Loslassung dieser Gefangenen aufzufodern ff). Die Rathgeber (Consiliarii) seines Sohnes Gunzelins des III. von seiner ersten Gemahlin Audazia (lebt noch 1218) g), der ihm allein in der Regierung folgte,

f) Ungnadens amoenitates (ad a. 1227) S. 659. Gr. Heinrichs zu Schwerin Schenkung und Verkauf des Dorfes Moraz an den Johaniterorden, mit Einwilligung seiner Gemahlin Margaretha und seiner Erben, Gunzelins und Helmolds, vom 23. Jun. 1227 (in Buchholz Brandenburg. Geschichte III. Th. 47. Beil.) Ihre Mutter, deren Wiederherstellung in den Besitz ihres Landes, oder Befriedigung mit 2000 Mk. Silbers (1224) auch einen Gegenstand der Unterhandlungen zur Befreiung des Königs von Dännemark abgegeben hatte, (*Origg. Guelff.* T. IV. praef. p. 86.) wird (beim Chemnitz im L. Gr. Heinr. I. z. S. ad a. 1223) Frau von Schlawin genannt.

ff) *Scheid* in praef. ad T. IV. *ORIGG. GVELFFIC.* §. 21, p. 90.

g) Gr. Heinrichs zu Schwerin und seiner Gemahlin Audacia Schenkung dreier Hufen zu Bellan an das Kloster U. l. F. bei Stade, vom 6. May 1218 (beim Chemnitz im L. Gr. Heinr. I. zu Schwerin ad a. 1218, nach einer auscult. Urkunde).

folgte, nachdem ein anderer Sohn, Helmold, (nach 1227) nicht weiter vorgekommen war, waren auch schon im Begrif, dem Herrn von Auslösungs- Braunschweig die Freiheit zu schenken; allein H. Albrecht von Sachsen bestand darauf, daß ihm erst Hitzacker von dem letzteren abgetreten werden mußte h). Nachdem er darauf den Grafen mit allen, von seinem Vater und Grosvater ihm verliehenen Gütern aufs neue belehnet und ihm die Urfehde geschworen hatte, ward er, mit dem Versprechen, dem Könige von Dännemark nicht mehr wider den Grafen beizustehen, seiner Haft entledigt i).

Für

kunde). Gleichwohl lebte noch "Domina *Audacia* Comitissa Zuerinensis, *mater Comitis Gunzelini*" (1241, Dec. 28), als der Bischof Theodorich zu Schwerin, mit des letzteren Bewilligung, ihre Schenkung zum Besten der Kirche zu Retkendorf bestätigte. Eben dieselbe „Frau Audacia Gräfin von Schwerin, Mutter des Grafen Gunzelins" starb endlich, nachdem sie durch die Stiftung des Barfüsserklosters zu Schwerin ihr Andenken verewiget hatte, 1287. (Lübecksche Chronik ad a. 1287, beim Gerdes rc. IX. Sammlung S. 33.)

h) *Albert Stadens.* & Annal. Slau. *Lindenbrog.* ad a. 1228.

i) Chemnitz im L. Gr. Gunzel. III. z. S. ad a. 1230, a. d. Orig. Urk.

Für die Befreiung der königlichen Prinzen und übrigen dänischen Geissel hingegen, muste der ältere König, unter Vermittelung des besagten Herzogs und des Grafen Albrechts von Orlamünde, dem Grafen von Schwerin 7000 mk fein Silber bezahlen; der junge Graf Nikolas von Halland muste alle seine etwanigen Ansprüche an die Grafschaft Schwerin in die Hände des Herzogs von Sachsen resigniren und der König versprach, ihm keinen Beistand wider Gunzelinen zu leisten: Der jüngere König Waldemar, der Erzbischof Gerhard von Bremen, Herzog Otto von Braunschweig, Markgraf Johann von Brandenburg, die Grafen Albrecht und Hermann von Orlamünde, Ernst von Gleichen u. a. m. leisteten die Bürgschaft für den König k). Die Gräfin Margaretha überlebte ihren Gemahl noch lange hernach (1246, Nov. 1) l) 1230 Handlungen.

Das

k) *Scheid.* in praef. ad T. IV. *ORIGG. GVELFIC.* p. 89, nach einer, aus dem Schwerinschen Archiv dem Baron von Leibnitz mitgetheilten Urkunde.

l) Schenkungsurkunde der Gräfin M. und ihres Sohnes G. Grafen zu Schwerin über 60 Hufen und das Dorf Marvizstorf an das neugestiftete Kloster Zarrentin d. d. 1246, kal. Novembr. im herzogl. Archiv, *Mspt.*

Wendisch-Schwerinsche Verbindung.

Das bisherige Band der Freundschaft zwischen den wendischen Fürsten und den Grafen zu Schwerin erhielt einen neuen Zuwachs durch eine genauere Verbindung des jungen Gunzelins mit den Herren Johann von Mecklenburg, Nicolas von Rostock und deren Brüdern (Oct. 30.) wider iedermann, das römische Reich und den H. Albrecht von Sachsen ausgenommen: Sie versicherten zugleich dem jungen Grafen ihre Schutzleistung mit Rath und That in allen Verlegenheiten und versprachen ihm ihre Schwester **Margaretha** zur Ehe; der Graf verhies dagegen, seiner Gemahlin ein Leibgeding in seinen Gütern anzuweisen und ihr nebst ihren Brüdern die Belehnung darüber bei dem Herzoge zu verschaffen; im Fall einer Uneinigkeit des einen Theils mit dem besagten Herzoge solte der andere eine Aussöhnung vermitteln. Bei eben dieser Gelegenheit ward ein Grenzstreit des Grafen mit dem Herrn von Mecklenburg von ieder Seite zwölf Schiedsrichtern oder allenfalls dem entscheidenden Ausspruche des Hrn. Nicolas von Rostock anheim gestellet m).

Auch

m) Dipl. *Mspt.* de a. 1230 aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.

Auch mit dem Bischof Brunward zu Schwerin vereinbarten sich die Herren Nicolas und Heinrich, der streitigen Grenze halber, (März 27) zu Güstrow und erliessen ihm dabei alle ihre noch übrigen Ansprüche auf das Land Bützow, zufrieden, daß der Bischof dagegen die Verbindlichkeit übernahm, ein Kloster im Stifte anzulegen n), woraus wahrscheinlich Rühn geworden ist o). Wie um eben diese Zeit (nach 1229) der Bischof Konrad zu Kamin, unter dem Schutz der Demminschen Herzoge, die Grenzen seines Kirchensprengels, zum Nachtheil des Schwerinschen, bis Güstrow zu erweitern suchte, war Johann von Mecklenburg dem Bischof Brunward zur Behauptung der uralten Gerechtsame seines Stifts behülflich und eroberte bei dieser Gelegenheit das Land Loiz. Der dankbare Bischof beschenkte ihn dafür (Aug. 5.) mit einem Antheil der Zehenten in Pommern, die er theils schon

1232 Güstrowscher Grenz-Vergleich.

1233

1235 Das Land Loiz.

1236

n) Chemnitz im L. Hrn. Nicol. V. g. W. ad a. 1232, aus briefl. Urkund.

o) „ Thedelinus prepositus in *Rüne* “ (*Diplomat. Doberan.* ad a. 1237, p. 1482.) Heberichs bischöflich-Schwerinsche Historie ad a. 1233, in Gerdes Samml. S. 412, Anmerk.

schon besas, theils erst durch Urthel und Recht, oder durch den thätigen Beistand seines Freundes, zu erstreiten gedachte p).

1237 Bischofswahlen zu Schwerin.

Er überlebte aber diese Vereinbarung nicht lange und bekam (nach März 6.) den Grafen Friederich von Schwerin, vorher (1220) Domherrn zu Hildesheim, zum Nachfolger q).

1239 Diesem folgte der Domprobst Diederich, der wegen seiner unehelichen Geburt erst von dem

1240 Pabst Gregor dem IX. legitimiret werden muste. Auch er besas den bischöflichen Stuhl

1247 nur kurze Zeit, und der Domprobst Wilhelm ward darauf zum Bischof gewählt; dieser hatte kaum durch die Errichtung eines Collegiat-

1224 stifts zu Bützow (Sept. 16.) sich denkwürdig gemacht, als sein Tod dem damaligen

1249 Domprobste Rudolf, einem Sohn des F. Witzlav von Rügen, den Weg zur Bischofswürde öfne-

p) Thiele von der Güstrowschen Domkirche, Beil. C. Schröders Papistisches Mecklenb. ad a. 1235, S. 578. *Dreger.* Cod. dipl. Pomer. p. 115. Chemnitz in L. Hn. Joh. II. zu Mecklenb. und Borwin III. z. R. ad a. 1236, aus briefl. Urkk.

q) Thiele von der Güstrowschen Domkirche, Beil. E. *Diplomat. Meclenb.* ad a. 1220, p. 905. *Albert. Stadens.* ad a. 1237. Kirchberg chronic. Meclenb. cap. 125, ad a. 1237, beim *WESTPHALEN*, T. IV. p. 768.

öfnete r). Güstrow mit der ganzen Gegend bis Malchin blieb inzwischen seit Brunwards Tode eine geistliche Provinz des Bisthums Kamin, das Land Loiz aber befand sich seitdem in den Händen eines Mecklenburgischen Ritters **Detlevs von Gadebusch** und seiner Nachkommen f). 1238 1242

Eben so schnell hatte immittelst in einem noch kürzeren Zeitraum zu Ratzeburg ein Bischof dem andern Platz machen müssen. Dem Bischof Heinrich war der hamburgische Domherr **Lambert** nnd diesem noch im selbigen Jahre der Domprobst **Gottschalk** gefolget. Der bekam den Domprobst **Peter**, und dieser den bisherigen Stiftskämmerer **Ludolf** zum Nachfolger t). Un- und zu Ratzeburg. 1228 1235 1236

r) *Albert. Stadens.* ad a. 1239, 1240, 1247, 1249. Kirchberg, cap. 125, 126. „*Theodoricus* prepositus Zuerinensis“ (*Lambec.* origg. Hamburg. Lib. I. p. 28, edit. *Fabricii*, ad a. 1238.) *Lindenbrog.* Scriptt. Septentrion. p. m. 174. n. 71. *Diplomatar. Meclenb.* ad a. 1248. p. 936. Schröders pap. Meckl. S. 2916.

f) Thiele a. a. O. Beil. D. *Diplomat. Dober.* ad a. 1247, p. 1489. *Dreger* cod. dipl. Pomer. n. 141, pag. 218. Schwarz Erörterung zweier in die Pomm. Mecklenb. Geschichte einschlagenden Fragen, S. 34. ff.

t) *Albert. Stadens.* ad a. 1228, 1235, 1236.

Unterdessen, daß in dem übrigen deutschen Reiche jedermann auf die Streitigkeiten K. Friedrichs des II. mit dem römischen Stuhl, mit den gegen ihn gewählten Königen und mit seinen eigenen Söhnen aufmerksam war, beschäftigten sich die hiesigen Fürsten, jeder in seinem besonderen LandesAntheile, weit nützlicher mit der Sorgfalt für die Bevölkerung ihrer verödeten Lande, mit allerlei wohlthätigen Einrichtungen zum Besten des Staats und der Kirche. Johann von Mecklenburg begnadigte die Stadt Wismar mit Gerechtsamen und Gütern, nachdem sein Bruder (con-natus) Pribislav sich derselben noch besonders verziehen hatte u), so wie Nicolas von Rostock die Städte Malchow v) und Malchin w) mit dem Schwerinschen Rechte, und alle vier fürstliche Brüder die Stadt und das Land Plau mit erweiterten Freiheiten für die dortigen Pflanzungen x). Heinrich Borwin

Neue Städte

1229

1235

1236

1235

u) Schröders Wism. Erstlinge S. 69.

v) *Westphalen* monumenta &c. T. I. p. 2021. T. IV. p. 213. *Manzel* ius Meclenb. & Lubec. illustrat. Cent. V. iudic. 23.

w) Feststehender Grund der Steuerfreiheit der Mecklenburg. Ritterschaft, 170. Beil. S. 133.

x) *Diplomatar. Meclenb.* ad a. 1235. p. 928.

win bauete das Schlos und die Stadt Kaland, wozu das Kloster Dargun ein Dorf hergab, und bewidmete sie mit dem lübschen Rechte y), während daß Nicolas die neue Stadt Güstrow stiftete z). Bald nachher (Aug. 25.) wird auch im Rostockschen Antheile des Städtleins Kröpelin gedacht zz), und in dem Gebiet des Grafen Volrads von Danneberg, war nun, (Jan. 25) Grabow eine Stadt a). Zur Anlockung auswärtiger Handelsleute, ward der Stadt Riga vom Hrn. Johann dieselbige Schiffahrts- und Handlungsfreiheit, der sie zu Lübeck genos, auch in Wismar und in seinen übrigen Landen, so wie nachher von Hrn. Borwin zu Rostock die Zollfreiheit, er-

1244
1253
1248
1250
1255
1246
1257

y) Herrn Henr. Borwins III. CeßionsUrkunde der Dörfer Dolgen und Warsow an das Kloster Dargun, statt des, bei dem hievorigen Bau (cum *edificassemus* &c.) der Stadt und des Schlosses Kaland, zum Schloslehn daselbst ihm abgetretenen Dorfes Damm (de a. 1244. Jun. 13.) Ebendesselben Bewiedemung der Stadt Kaland mit dem lübschen Rechte, dem Stadtgebiete u. s. w. (de a. 1253.) beides im herzoglichen Archiv *Mspt*.

z) Diplom. *Mspt*. de anno 1248.

zz) Chemnitz im L. Hrn. Heinr. Borw. III. z. R. aus der Orig. Urk. de a. 1250, Aug. 35. jedoch unrichtig ad a. 1259, Sept. 1.

a) *Westphalen* specim. documentor. p. 103, n. 5.

theilet b). In eben diesem Zeitraum wurden
auch im Rostockischen Landesantheil die Salz-
1243 brunnen zu Marlow und Sülze zuerst be-
kannt c).

und Klöster. Die Zahl der Klöster ward von den Wen-
1236 dischen Fürsten, durch die gemeinschaftliche
Stiftung des JungfernKlosters, Benedicti-
nerOrdens zu Rehna im Lande Gadebusch d),
so wie vorhin (1227-1235) von den Grafen
von Danneberg und dem Bischof Gottschalk
von Ratzeburg, mit der Stiftung des Benedi-
1230 ctinerNonnenKlosters zu Eldena e), ver-
mehrt; und in der Grafschaft Schwerin ward
von

b) Schröders wismarsche Erstlinge, S. 71. Diploma *Mspt.* d. a. 1257, Iun. 17.

c) *Diplomat. Doberan.* ad a. 1243, p. 1484. Chemnitz im L. Henr. Borw. III ad a. 1252, nach einer Originalurkunde des Kl. Dargun.

d) *Diplomatar. Raceburgense* ad a. 1236, 1256, beim *Westphalen* T. II. pag. 2067, 2071, 2081. *Diplomatar Meclenb.* ad a. 1236, p. 930. Schröders papist. Mecklenb. S. 588. Kirchberg, cap. 146.

e) Erneuerter Bestätigungsbrief des Bischofs Konrad von Ratzeburg de anno 1291, aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin (*Mspt.*) „Henricus prepositus de Eldena." (*Diplomat. Raceburg.* ad a. 1235, p. 2066.)

von Graf Gunzelin das Kloster Zarrentin 1246
gebauet und dotiret f).

Bald aber wurden unsre Fürsten, durch ihre genaue Verbindung mit dem Grafen zu Schwerin, in die Feindseligkeiten desselben mit seinem ehemaligen Gefangenen, dem H. Abel von Jütland verwickelt. Diese waren 1241
zwar durch die Vermittelung des Erzbischofs Gerhard von Bremen beigelegt, aber durch die Mishelligkeiten des Herzogs mit seinem Bruder, dem K. Erich dem II. von Dännemark, Waldemars zweitem Sohn und Nachfolger 1147
(seit 1241), von neuem angefacht worden: Gunzelin und die wendischen Fürsten ergriffen die Parthei des Königs gegen den Herzog und dessen Schwager den Gr. Johann von Holstein, und erfochten über letzteren bei Oldesloh (Nov. 13.) einen vollständigen Sieg g). Schlacht bei Oldesloh.
Nur Heinrich Borwin, der die Tochter H. Abels zur Gemahlin hatte, scheint es mit seinem Schwiegervater gegen den König gehalten zu haben. Weil hiezu besonders die Lage und

f) Bischof Friederichs zu Ratzeburg Bestätigung aller Güter und Privilegien des Klosters Zarrentin, beim Chemnitz in L. Gr. Gunzel III. zu S. ad a. 1252, a. d. Orig. Urkund. S. oben 1).

g) *Albert. Stadens.* ad a. 1241, 1247. Kirchberg cap. 126, p. 170.

die Schiffahrt der Stadt Rostock sehr behülflich gewesen seyn mag, so belohnte sie Abel,
1251 als er, nach seines Bruders Ermordung, selber den dänischen Thron bestiegen hatte, (May 25.)
für die, ihrem Herrn und ihm geleisteten Dienste mit derselbigen Handlungsfreiheit in seinen
Rostock-Dänische Handlung. Staaten, deren einheimische Kaufleute daselbst zu geniessen hatten, insonderheit mit der Befreiung vom Strandrechte und mit dem Gebrauch des lübschen Rechts in den Privatstreitigkeiten ihrer Bürger auf den Jahrmärkten zu Skanoer h).

1247 Unter Begünstigung des römischen Königs Wilhelm von Holland, hatte sich dessen
Boitinscher Hoheits-Streit. Schwager, der H. Albrecht von Sachsen viele Gewaltthätigkeiten über die Freiheit des Stifts Ratzeburg herausgenommen nnd selbigem besonders die Gerichtsbarkeit sammt allen andern HoheitsRechten über das Land **Boitin**, blos mit Ausnahme der Zehenten und des BischofsZinses, streitig gemacht. Der Bischof Ludolf, der sich ohne Zweifel diesen Anmaassungen widersetzte, verlohr darüber das Schlos **Verchow** und, in seinem Stifts-

Lande

h) Dr. Henr. Nettelbladts (Burgermeisters zu Rostock) Abhandlung vom Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame, 14. Beil. S. 39.

Lande nicht mehr sicher, nahm er seine Zuflucht zu Hrn. Johann von Mecklenburg nach Wismar, woselbst er auch sein Leben beschlos i). 1250

Nicht ohne Grund befürchteten sowohl sein Nachfolger, Bischof Friederich, als die andern beiden überelbischen Bischöfe, Albrecht zu Lübeck und Rudolf zu Schwerin, von den fortgesetzten Unternehmungen des Herzogs und von der Nachsicht des Königs eine gänzliche Verwandlung der, durch den Bardewiker Vertrag kaum befestigten ReichsUnmittelbarkeit ihrer Stifter in die alte Unterwürfigkeit derselben gegen das Herzogthum Sachsen. Sie 1252
reclamirten daher (Jun.) den Beistand der übrigen auf dem Reichstage zu Frankfurt versammleten Reichsfürsten, um durch sie beim Könige die Aufhebung so nachtheiliger Neuerungen zu bewürken k). Seit dieser Zeit fehlt es an Nachrichten von weiteren Versuchen des Herzogs oder von Gegenbemühungen des Bischofs von Ratzeburg, dessen Tod hernach 1256

i) Kirchberg cap. 129. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1261, S. 692.

k) *Gruber* Origg Liuoniae, p. 259. *Origg. Guelficae* T. IV. p. 33, §. 21; p. 74, §. 66; Probat. n. 127, p. 248.

(nach Aug. 2.) Ulrichen von Blücher l) zum Bisthum verhalf. Auch der Herzog nahm nicht lange hernach alle noch etwa weiter
1260 gefährliche Entwürfe mit sich ins Grab. Von dessen Söhnen Johann und Albrecht und deren Mutter der Herzogin Helena erkaufte end-
1261 lich (Oct. 8.) der Bischof für 1300 Mark lübisch eine reine Verzichtleistung auf alle ihre etwanigen Ansprüche an das Land Boitin, wobei sie sich blos ausbedungen, daß keine Vestungen darin angelegt werden durften m).

1252 Heinrich Borwin der III. lies sich unter-
Stadt Rostock. dessen die Aufnahme seiner Stadt Rostock vorzüglich angelegen seyn. Ihm hat die Stadt, (May 25.) ausser verschiedenen beträchtlichen Grundstücken, Handlungsfreiheiten und andern Gerechtsamen, (Oct. 12.) den Haven
1264 Warnemünde zu danken; und durch seine Veranstaltung ward (Jun. 18.) die, bis dahin noch abgesondert gebliebene Altstadt (I. Th. S. 125) mit der (seit 1218) hinzugekommenen

l) Schröders Papist. Mecklenb. ad a. 1256, S. 660. *Diplomatar. Raceb.* ad a. 1277, p. 2096. *Chronic. Lubecense* ad. a. 1257, in Gerdes Sammlungen ꝛc. IX. Stük, S. 31.

m) Schröders Papist. Mecklenb. ad a. 1261, S. 692, 695.

menen Neustadt unter ein gemeinschaftliches RathsCollegium und Gericht vereinigt n). 1262

Durch eine ähnliche Sorgfalt für die Bevölkerung und Cultur seines Landes un) hatte Nicolas von Werle sich den Neid der Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg zugezogen, die den Geschmack ihrer Vorfahren an die hiesigen Lande, allem Ansehen nach, noch nicht aufgeben konnten, sondern anfingen Hn. Nicolas als ihren Lehnmann (I. Th. S. 218 a)) zu betrachten. Zur Beilegung ihrer Mishelligkeiten mit ihm, hatten sie ihn zu einer Zusammenkunft an der Grenze, zwischen Plau und Prizwalk, auf der Thure, beschieden. Nach einem hitzigen Wortwechsel, waren sie schon im Begrif, ihn von da gefangen wegzuführen, als Nicolas, der diese Absicht voraus gesehen hat-

Brandenburg-Werlische Streitigkeiten.

n) Abhandlung vom Ursprung der Stadt Rostock ꝛc. 6. Beilage. Rostocker Anzeigen und Nachrichten vom Jahr 1752, S. 101, 103. *Diplomatar. Meclenburg.* ad a. 1264, p. 938. (L. M. Zurneddens, nachmaligen H. Mecklenb. Regierungsraths) Historisch-Diplomatische Untersuchung der Verfassung der Stadt Rostock (1767, Fol.) 3, 4, 5. Beil.

nn) S. unter andern die erneuerten Privilegien der Städte NeuRöbel (1261) und Penzlin (1263) in Ungnadens Amoenit. S. 7. und *Richter.* diplomatar. Penzlin. p. 2.

hatte, aus einem Hinterhalt Truppen hervorkommen lies, und einen großen Theil des markgräflichen Gefolgs zu Gefangenen machte. Hiedurch sicherte er sein Land für die Unternehmungen der Markgrafen auf lange Zeit o).

Regierung zu Riechenberg.

1247

1253

1255

Pribislav hatte, seitdem er an den Geschäften seines ältesten Bruders nicht mehr Theil nahm, sich noch durch keine eigenthümliche Rolle im Staat ausgezeichnet, als er einen gedoppelten Grenzstreit mit dem Grafen von Schwerin wegen der Lande Thure und Brenz bekam: Dort gab Gunzelin und hier Pribislav nach p). Er nannte sich seitdem abwechselnd Herrn von Riechenberg oder von Parchim. Ohne Grund macht man ihm den Vorwurf einer zu großen Sparsamkeit gegen die Kirche und ihre Diener q). Die Vorenthaltung

o) Kirchberg a. a. O. S. 826, Cap. 170.

p) Chemnitz im L. Pribislavs III. ad a. 1247, nach der Origin. Urkunde.

q) Die gemeinschaftliche Bewiedemung des Klosters Rehna (1236), die Stiftung der ersten Schulen in der Alt- und Neustadt Parchim, (Chemnitz in seinem Leben ad a. 1249, nach einer auscult. Urkund.) und verschiedene andere milde Verwendungen desselben, (z. B. *Diplomatar. Dober.* ad a. 1231, 1253, 1255, p. 1477, 1496, 1497. Chemnitz a. a. O. ad a. 1256,

tung der Bischöflichschwerinschen Zehenten aus den Landen Parchim und Plau war indessen schon genug, um die Geistlichkeit gegen ihn aufzubringen. Durch einen Vergleich erhielt der Bischof seine Zehenten zwar, aber nicht die Freundschaft Pribislavs wieder: Dieser erklärte sich öffentlich für einen Feind des Prälaten, zerstörte dessen Schloß Bützow und führte ihn gefangen nach Riechenberg. Allein kaum hatte Rudolf sich durch Geld aus seiner Haft befreiet, so fand er Mittel, durch Hülfe eines treulosen riechenbergischen Vasallen, des Ritters **Wedekinds von Walsleben**, sich der Person seines Gegners wieder zu bemächtigen. Nun durfte der Herr von Riechenberg nicht eher auf Erlösung rechnen, als bis er, unter der Vermittelung und Gewährleistung seiner beiden älteren Brüder und des Gr. Gunzelins, (Nov. 28) sich zu einer Schadloshaltung von 400 m̃ Pfenninge verstand, und dafür dem Stifte Schwerin den Landstrich neben den Bützowschen Grenzen an der **Mildenitz** auf 2 Jahre, nach sodann versäumter Bezahlung aber, 1256, aus einer Orig. Urk.) die vielleicht schon die Kräfte seines kleinen Ländchens überstiegen, beweisen das volle Gegentheil, wodurch auch zugleich das Mährchen von seinem Rückfall ins Heidenthum hinlänglich widerlegt wird. 1256

aber auf ewig, abtrat. Voll bittern Schmerzes über diesen ungünstigen Ausgang, ward er seiner ganzen Regierung überdrüßig, verkaufte die Lande **Plau** und **Goldberg** dem Herrn von Werle, **Sternberg** aber dem Hrn. Johann von Mecklenburg und brachte den Rest seines Lebens in der Stille zu. Sein Sohn **Pribislav** der IV. hielt sich seitdem bei seinem Schwiegervater, dem H. Mestewin, in Pommern auf, der ihm **Belgard** überlies. r)

Lehnshoheit über Tribsees.

Als ein Ueberrest der vormaligen sächsischen Lehnshoheit über die slavischen Lande, war das alte Circipanien, seitdem es die pommerschen Fürsten (1164) von dem H. Henrich dem Löwen zu Lehn genommen hatten, ohngeachtet es nachher (1178) mit dänischer Hülfe von den Rügiern erobert und dadurch unvermerkt in das Lehnsverhältnis der Insel Rügen mit Dännemark (I. Th. S. 137) übergegangen war, nicht mit der nachherigen Lehnsverknüpfung des übrigen Pommerns an das deutsche Reich (1181) ein unmittelbares Reichslehn gewor-

r) Chemnitz a. a. O. ad a. 1255, 1256, nach einer ausculi. und einer Orig. Urk. Kirchberg cap. 127. Von Wedekind von Walsleben, S. *Diplomat. Doberan.* ad a. 1253, p. 1496.

geworden, sondern unter dem Namen des Landes Triebsees, ein Lehn des Herzogthums Sachsen geblieben. Weil es aber, der weiten Entfernung halber, seinen LehnHerren wenig Nutzen leisten konnte, so wusten die H. H. Johann und Albert keinen bessern Gebrauch davon zu machen, als daß sie dem Stifte Schwerin (Oct. 21.) das Land Tribsees bis Stralsund (inclusive) mit allen Eigenthums- und HoheitsRechten schenkten, so wie es F. Witzlav von Rügen bis izt von ihnen zu Lehn hatte, und ihre Rechte darauf in die oberlehnsherrlichen Hände des Kaisers resignirten f). Bischof Rudolf starb nicht lange hernach (Dec. 19.) und Hermann von Schladen, bisheriger Domherr zu Magdeburg, ward sein Nachfolger t). 1261 1262

Die

f) *Schwarz* historia finium Principatus Rugiae p. 74, 82. Gadebusch Grundris der Pommerschen Geschichte, §. 68 = 74. Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, Beil. D. *Diplomatar. Meclenburg.* ad a. 1261, p. 937. Pfeffingers BraunschweigLüneburg. Historie II. Th. S. 783. Schröders papistisch. Mecklenburg, S. 2975.

t) Annal. Slauici *Lindenbrog.* ad a. 1262. Pfeffingers Braunschw. Lüneburg. Historie, II.

1260 Die Feindseligkeiten zwischen dem Herrn von Mecklenburg und dem Gr. Johann von Holstein waren seit der Schlacht bei Oldeslohe noch nicht erloschen. Dieser hatte sich des Schlosses Darsow bemächtiget und sein Hauptmann Scheele von Nunnendorp beschüzte die Räuber darin u). Um dasselbe wieder zu erobern und zugleich der Räuberei ein Ende zu machen, verband sich Johann, nebst seinem Sohne Heinrich (Oct. 18.) mit der Stadt Lübeck, die mit dem Grafen von Holstein in Fehde stand. Sobald nun das Raubschlos erobert und zerstört war, liessen sich die Lübeker, bei einer neuen Bestätigung ihrer Zollfreiheit in den mecklenburgischen Landen, (Sept. 21.) von ihm die Versicherung ertheilen, daß weder zu Darsow, noch in der Gegend von da bis an die Stadt Grevismühlen eine Vestung künftig gebauet werden sollte; zugleich wurden ihnen alle (von den vormaligen Gra-

Darsowsche Verhandlungen.

1261

1262

fen

Th. S. 192. Kirchbergcap 131. „Hermannus *electus* Zuerinensis ..... Rudolpho defuncto &c. "(Dipl. *Mscpt.* d. a. 1263, Ian. 2.)

u) Cbronic. Lubec. beim Gerdes ad ann. 1290, *Bangert.* Origg. Lubecens. beim *Westphalen* T. I. p. 1310.

sen zu Ratzeburg) vorhin eingeräumte Gerechtigkeiten in der Stepenitz bis in den Radegaststrom erneuert x).

1263 Johanns von Mecklenburg Tod und Familie.

Hr. Johann lebte nur noch kurze Zeit hernach z): seine Gemahlin Ludgard, Gräfin von Henneberg, folgte ihm, auf ihrem Wittwensitze zu Neuburg im Lande Mecklenburg, bald (vor 1268, Jun. 14) in die Ewigkeit nach a). Von ihren Söhnen hatten Heinrich und Albrecht an der Regierung schon lange (seit 1253) Theil genommen; b) Nicolas war (1255) Dom Scholasticus zu Schwerin c), Johann

x) Ungnadens *amoenitates*, S. 10, 11, 750; die Zollfreiheit ward der Stadt auch von Nicolas von Werle (Dec. 17.) aufs neue versichert (Ungnade a. a. O. S. 751.)

z) Er lebte noch 1263, May 1. (Schröders papist. Mekl. ad a. 1263, S. 707.)

a) Kirchberg cap 124, 138. *Diplomatar. Dober.* ad a. 1268, p. 1511, n. 47.

b) Chemnitz im L. Herrn Johanns zu Mecklenb. ad a. 1253, aus einer Orig. Urkund. Schröders Pap. Mecklenb. ad a. 1255, 1257, 1260, 1261, 1263, S. 657, 665, 679, 701, 707.

c) *Diplomatar. Dober.* ad a. 1255, p. 1497. *Diplomat. Meclenburg.* ad a. 1261, p. 937. Schröders papist. Mecklenb. ad a. 1255, seqq. S. 657, 660, 661, 692. *Dreger.* Cod. dipl. Pomer. p. 420, 424, n. 310, 311.

Johann (1255) Scholasticus zu Lübeck d) und Hermann gleichfals dem geistlichen Stande gewidmet e).

d) *Diplomatar. Dober.* ad a. 1255, p. 1497.

e) Kirchberg a. a. O. S 768, woselbst noch ein Sohn mit Namen Poppo aufgeführt wird, der ein KreuzRitterzgeworden seyn soll, den aber andere Denkmäler gänzlich verschweigen.

Zweiter Abschnitt.

(1264 bis 1287.)

A) Mecklenburgische Linie,

Johanns des I. Söhne:

1) Heinrich der I. zu Wismar, bis 1272.
2) Albrecht, stirbt 1265 nach März 17.
3) Nicolas, Domprobst zu Schwerin (1266) auch zu Lübeck (1275.)
4) Johann der II. zu Gadebusch.
5) Hermann.

B) Werlische Linie:

Nicolas der III. stirbt nach 1275, Oct. 1. vor 1277, Jun. 29; dessen Söhne:

a) Heinrich zu Güstrow.

b) Johann der I. zu Parchim † nach 1283, Jul. 6; dann dessen Söhne:

Ni-

Nicolas der IV. Johann der II.
Günther, Bernhard, Henrich
und (Henning) Johann.

c) Bernhard † 1286.

C) Rostockische Linie:

Heinrich Borwin der III. † 1278, mit ihm
(seit 1266) sein Sohn
Waldemar † 1282;
dann dessen Söhne:
Johann † vor 1286,
Nicolas und
Borwin der IV. † nach 1283. (Jul. 6)

D) Von der Richenbergschen Linie:

lebt noch Pribislavs des III. Sohn
Pribislav der IV. von Wenden (1289.)

Grafen zu Schwerin:

Gunzelin der III. † 1274 (nach Oct. 23);
darauf seine Söhne
1) Helmold der II.
2) Gunzelin der IV. † 1284 (vor Dec. 6.); dann
dessen Söhne
Gunzelin der V. und
Heinrich der IV.
3) Nicolas der I. und
4) Johann.

Bischöfe.

Zu Schwerin:
Hermann der I.

Zu Ratzeburg:
Ulrich † 1283, Jan. 16.
Konrad.

1264 Nach Hrn. Johanns des I. Tode führten erst dessen beide weltliche Söhne, Heinrich und Albrecht, und seitdem auch dieser (nach März
1265 17) unbeerbt gestorben war a), Heinrich
1266 (Jan. 5) allein die Regierung der ganzen Herrschaft Mecklenburg. Sein Bruder Nicolas war itzt Domprobst zu Schwerin b) und begnügte sich an seiner Pfründe. Johann und Hermann hingegen verlangten gleichfals ihren Antheil an der väterlichen Verlassenschaft: sie verbanden sich in dieser Absicht gegen ihren älteren Bruder mit den Grafen Gunzelin und Helmold von Schwerin, und versprachen ihnen für solche Hülfe Stadt und Land Sternberg, so wie ihr Vater dasselbe besessen hatte, auch ihren Beistand mit 40 Reisigen. c) Allein Heinrich blieb im ausschlieslichen Besitz des mecklenburgischen Landes Antheils und seine Brüder blieben im geistlichen Stande. Er nahm seine Residenz zu Wismar und begnadigte

Mecklenb. Succeßions-Streit.

Stadt Wismar.

a) Schröders papistisches Mecklenburg ad a. 1265, S. 712. *Diplomat. Dober.* ad a. 1267, p. 1511. Kirchberg cap. 124, S. 768.

b) Schröders Wismarsche Erstlinge, S. 183; Papistisches Mecklenburg ad a. 1269, S. 717. Dipl. *Mspt.* de a. 1266.

c) *Dipl. Mspt.* absque dato aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.

digte diese Stadt (April 14) mit dem lübschen Rechte und mit der Freiheit, die Lücken desselben, ohne Nachtheil der landesherrlichen Gerechtsame, nach Willkühr zu ergänzen. Zugleich wurden die Grenzen der Gerichtsbarkeit des Hofes und der Stadt genauer bezeichnet. Weil er damals noch unbeerbt war, so gaben Nicolas von Werle und dessen Söhne, auf den Fall ihrer dereinstigen Succession in seinen Landen, (Apr. 18) ihre Genehmigung und Bestätigung dazu. d)

Parchimsche Verhandlungen.

Zwischen dem iungen Grafen Helmold zu Schwerin und der verwittweten sächsischen Herzogin Helena Tochter ward zwar (Nov. 23) 1264
eine Ehestiftung verabredet: dem Bräutigam wurden 6000 m℔ zum Brautschatz versprochen, wogegen er, nach dem Beilager, der Herzogin und ihren Söhnen das Schlos und die Stadt Parchim mit dem dazu gehörigen Lande bis an die Mitte der Elde, als der Grenze zwischen Sachsen und der Mark, überliefern sollte; hingegen blieben ihm die Einwohner der Stadt und des Landes Parchim zu denselbigen Zöllen und andern Abgaben verpflichtet, die sie vor-

d) *Senkenberg* Selecta iuris & historiarum T. I. p. 560. Diploma *Mspt.* de a. 1266, April 18.

dem zu Pribislavs Zeiten bezahlt hatten. Allein diese Ehe kam entweder gar nicht zur Vollziehung, oder war doch nicht einmal von so langer Dauer, daß die Bedingungen der Zusage erfüllet werden konnten. Gleichwol überließen die Grafen Gunzelin und Helmold
1265 (Febr. 1) den HH. Johann und Albrecht von Sachsen das Land und die alte Stadt Parchim für 6000 m℔ fein Silber (die Mark zu 2 Pfund hamburgischer oder lübeckischer Pfennige gerechnet). Erstere versicherten dabei zugleich den Bürgern der Altstadt die Zollfreiheit, auch den Herzogen noch überdem das Näherrecht an der Neustadt Parchim, wenn diese für 1200 m℔ gleicher Währung verkauft werden sollte. Gr. Helmold vermählte sich bald
1266 nachher (Jun. 9) mit einer Tochter des Gr. Adolfs von Danneberg, die ihm zwar nur einen Brautschatz von 800 m℔ fein Silber zubrachte, aber sich auch mit einer jährlichen Einnahme von 400 m℔ gewöhnlicher Münze aus dem Lande Lenzen oder Zellesen und einem Hofe in Schwerin zum Leibgeding begnügte. e)

1269 Danneber- Bald aber gerieth Gr. Gunzelin mit dem Gr. Heinrich von Danneberg und dessen Brüdern

e) Chemnitz im L. Gr. Helm. II. z. S. ad a. 1264, 1265, und 1266, aus den Origg. Urkund.

dern in eine Fehde, worüber letztere die Schlösser gische Fehde.
Danneberg, Grabow und Dobelitz einbüß-
ten. Die Markgrafen von Brandenburg nah-
men sich ihrer an; Gunzelin verband sich da-
gegen mit Hrn. Nicolas von Werle, der mit dem
Bisch. Heinrich von Havelberg in Streit verwik-
kelt war. Der Erzbischof Konrad von Mag-
deburg, der Markgr. Heinrich von Meissen und
der Gr. Siegfried von Anhalt stifteten zu
Magdeburg (Jun. 9) endlich Frieden: Ni- Friede zu
colas und Gunzelin sollten den Markgrafen Magdeburg.
allen verursachten Schaden erstatten; die er-
oberten dannebergschen Schlösser wurden dem
Erzbischofe überliefert, der sie so lange in Hän-
den behalten sollte, bis die Grafen von Dan-
neberg wegen ihrer künftigen Friedfertigkeit
hinlängliche Sicherheit bestellen würden; ihr
Streit mit dem Gr. Gunzelin ward dem
Urtheile der Markgrafen, die Irrung zwischen
dem Herrn von Werle und dem Bischofe zu
Havelberg hingegen den gütlichen Unterhand-
lungen des Grafen von Anhalt und des Hrn.
Burchards von Barby, oder allenfals einer
rechtlichen Entscheidung des Markgrafen Otto
anheim gestellet; wogegen die Markgrafen dem
schwerinschen Grafen die vorhin von ihnen zu

Lehn erhaltenen und vielleicht während des Krieges eingezogenen Güter von neuem verliehen. f)

1273 Gunzelin stand seitdem mit dem Grafen Heinrich und Gr. Adolfs des I. Söhnen Volrad, Friederich und Bernhard von Danneberg in gutem Vernehmen, und vertauschte mit ihnen die Güter Steinbeck und Dutzekow gegen Beckentin ff). Mit Gr. Adolf dem jüngeren errichtete er sogar ein Hülfs-Bündnis wider alle Feinde g).

1270 Neue Veränderungen

Wegen Parchim waren sich Gunzelin und Helmold inzwischen (Febr. 12) mit Pribislav dem IV. (Herrn zu Wollin genannt von Wenden) dahin einig geworden, daß sich derselbe aller Ansprüche auf die Stadt Parchim und auf andere in den Händen der Grafen itzt befindliche Güter begab; diese erboten sich dagegen, seine Tochter so lange zu unterhalten, bis sie selbige mit seiner Zustimmung verheirathen würden. Pribislav behielt nun nichts weiter übrig, als den Titel eines Herrn von Wen-

f) Ebenderselbe im L. Gr. Gunzel III. z. S. und Herrn Nicol. V. z. W. ad a. 1269.

ff) Diploma *Mspt.* de a. 1273, Octob. 16. aus dem Original des herzogl. Archivs zu Schwerin.

g) Chemnitz im L. Gunzel III. ad b. a. aus d. Orig. Urkund.

Wenden, h) und verliert sich hiemit gänzlich aus der Geschichte. Parchim aber brachte bald hernach Nicolas von Werle wieder an sein Haus. i) mit Parchim. 1273

Im Lande Rostock hatte Heinrich Borwin, nachdem sein ältester Sohn Johann (nach 1262) die Welt verlassen hatte, seinem zweiten Sohne Waldemar die Regierung übertragen, der sie seitdem (Oct. 27) in eignem Namen fortsetzte. k) Er ertheilte den Bürgern von Lübeck (Jul. 17), bei einer neuen Bestätigung ihrer Zollfreiheit, die wiederholte Erlaubnis, ihre gestrandeten Schifsladungen an seinen Ufern ungestört zu bergen. l) Unter seiner Regierung und mit seiner ausdrücklichen Genehmhaltung stiftete die Königin Margaretha von Dännemark, K. Christoffs des I. (1259) hinterlassene Rostockische Regierung. 1266 1267 1270

b) Dipl. *Mspt.* de a. 1270, Febr. 12. aus dem Herzogl. Archiv. *Diplomatar. Meclenburg.* ad a. 1289, Tab. XIII. fig. 10.

i) Herrn Nicolas von Werle Bestätigung der Privilegien der Stadt Parchim de a. 1273, Jan. 30 *Mspt.*

k) Rostocker Anzeigen und Nachrichten 1752, S. 100. Abhandlung vom Ursprung der Stadt Rostock 6. Beil. und 20. Beil. S. 54, wie wol irrig ad a. 1268.

l) *Dreyer* de iure naufrag. p. 202. Ungnad. amoenitates &c, p. 752.

Wittwe, wie sie auf der Rückkehr von einer Wallfahrt nach Rom an das Gestade von Rostock verschlagen ward, das Kloster zum heil. Kreuz daselbst. m) Ihm hat auch die

Stadt-Privilegien.

Stadt Ribnitz ihre Stiftung und Bewiedemung mit dem lübschen Rechte, nebst andern

1271 Gerechtsamen und Gütern, zu verdanken. n)

Eben dieses Recht gaben die schwerinschen

1267 Grafen Gunzelin und Helmold, unter andern Vorzügen, ihrer Stadt Boizenburg. o) Auch

1270 die Stadt Güstrow erhielt von ihrem Herrn Nicolas dem III. neue Vortheile und erweiterte Privilegien. p) In ebendesselben Gebiete entstanden um diese Zeit die Städte Löve q) und

1272 Teterow, r) auch bald hernach die Stadt Goldberg. s) Den

m) *Diplomatar. Meclenburg.* ad a. 1270, Sept. 22; 1272, p. 942. Schröders papistisches Mecklenburg S. 722. Rostocker Anzeigen 1752, S. 117. Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen, 1737, S. 673.

n) Schröders papistisches Mecklenburg ad a. 1311, S. 927. Chemnitz im Leben Hn. Woldem. z. R. ad a. 1271, aus briefl. Urk.

o) Tychsens Bützowsche NebenStunden, V. Th. S. 16.

p) *Diplomatar. Meclenb.* ad a. 1270, p. 941. *Thomae* analecta Gustrouiensia p. 62.

q) Dipl. *Mspt.* de anno 1270, April 20.

r) Dipl. *Mspt.* d. a. 1272, Dec. 17.

s) Noch 1261 war es ein Dorf, (Diploma Dober-

Neuer Boitinscher Hoheits Vergleich.

Den Bischof Ulrich von Ratzeburg setzten die Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen, durch einen unerwarteten Widerruf desjenigen Verzichts, den sie in ihrer Minderjährigkeit, unter der Vormundschaft der Herzogin Helena, (1261) auf das Land Boitin geleistet hatten, mit einmal in eine neue Verlegenheit. Der gute Herr muste ihnen nur aufs neue 1000 mk lübisch opfern, um (Apr. 30) eine Bestätigung des, schon einmal baar bezahlten Vergleichs von ihnen zu erkaufen und das Land Boitin mit dem Patronat-Rechte im Lande Darzing gegen neue Anfechtungen zu sichern; wobei sich die Herzoge dennoch die Einfoderung eines Zolles zu Herrenborg ausbedungen. r) 1271

Verbindungen gegen Dännemark

Gegen die Verfolgungen des Königs von Dännemark Erich des V. bewarb sich der H. Erich von Jütland um die Freundschaft der Herren Nicolas und Waldemar auch des Gr. Gunzelins: Er versprach ihnen dagegen (Febr. 1272

bertinense *Mspt.* de h. a.) aber hernach 1281 schon eine Stadt (Dipl. Johannis Dni. de Werle d. d Röbel, 20. Dec. 1281, in Dan. Clandrians Registratur, kurzem Extract und Inhalt des Klost. Dobbertin, Siegel u. Briefe, 1578, *Mspt* n. CXLIII.).

r) Schröders P. Mecklenb. ad a. 1271, S. 725.

24) seinen Beistand wider jedermann, insonderheit wider den König von Dännemark u). Allein sein unmittelbar nachher erfolgender Tod beraubte ihn der Würkungen dieser Verbindung.

und Brandenburg.

Ein ähnliches Bündnis errichtete der Erzbischof Konrad von Magdeburg, als er in den Uneinigkeiten mit seinem Domprobst, dem Markgr. Erich von Brandenburg, die Feindschaft der Brüder und Vettern desselben zu befürchten hatte, (May 1) mit den Herren Nicolas, Heinrich und Waldemar, Gr. Gunzelinen von Schwerin und dem Fürsten Wizlav von Rügen wider alle seine Feinde, bis an die Ufer der Weser und Unstrut auf der einen, auch jenseits der Oder bis an die Netze auf der andern Seite. Er verhies ihnen dagegen bis an die Eider und das Meer, so weit die wendischen Grenzen reichten, den kräftigsten Beistand wider die Markgrafen und jeden andern Feind, nur mit Ausnahme des H. Albrechts von Braunschweig, des Markgr. Dieterichs von Landsberg, der HH. Johann und Albrecht von Sachsen, so lange diese nicht selbst die wendischen Lande angreifen würden v).

Es

u) Chemnitz im L. Herrn Nicol. V. z. W. Waldemars z. R. und Gr. Gunz. III. z. S. ad a. 1272, a. d. Orig. Urk.

v) Ebenderselbe in L. Nicol. V. z. W. ad a. 1272 u. d.

Es ist ungewis, ob Nicolas von Werle hierauf würklich die Waffen gegen die Markgrafen ergriffen habe. Gewis aber ist, daß sich Freienstein seitdem in Brandenburgischen Händen befand, welches die Herren von Werle von dem Stifte Havelberg zu Lehn getragen hatten. Sie hielten sich deshalb an den Bischof Heinrich und machten ihm, zu einigem Ersatz für diesen Verlust, seine Zehenten aus ihren Landen streitig; Allein auch er war zu ohnmächtig, um Freienstein ihnen wieder zu verschaffen, und beide musten der äußeren Gewalt nachgeben. Nicolas und seine drei Söhne beunruhigten den Prälaten nicht weiter mit der Zurückfoderung Freiensteins, zufrieden, daß der Bischof (Jun. 5) ihren alten LehnsBesitz desselben zu Röbel öffentlich eingestand: Um aber doch an der Ehre einer Lehnsverbindung mit der Havelbergschen Kirche nichts zu verlieren, nahmen sie das Land Penzlin, nebst den Zehenten aus ihren Landen Penzlin, Lieze und andern, zum Havelbergschen Kirchensprengel gehörigen Gütern von dem Stifte wieder zu Lehn; zugleich wurde die Grenze der beiderseitigen Lande Freienstein Freienstein 1274

u. d. Orig. Urkund. Zeugen dabei waren die Grafen Siegfried von Anhalt, Burchard von Mansfeld, Konrad von Wernigerode, Ulrich von Regenstein und Mainhard von Schladen.

Lande berichtiget w). Die Markgrafen behielten also nicht allein Freienstein, sondern sie hatten immittelst auch Wesenberg mit einem Theil des Landes Turne von dem Werlischen Gebiet an sich gerissen x).

Mecklenb. Kreuzzüge

Der Geist der fahrenden Ritterschaft war noch seit den Zeiten der Kreuzzüge so genau in das ReligionsSystem verwebt, daß man kaum ein warmer Verehrer der Religion seyn konnte, ohne durch gefahrvolle Unternehmungen gegen entlegene Ungläubigen seinen Muth und Eifer für die Sache Gottes zu bezeichnen. Heinrich von Mecklenburg, von dieser Schwärmerei gleichfalls angesteckt, hatte schon vorhin einen Kreuzzug nach Liefland unternommen, wo die SchwerdRitter den heidnischen Einwohnern ihre Religion und ihr Land zu nehmen bemühet waren. Von allerlei ausgestandenen Ebentheuern

w) Buchholz Geschichte der Kuhrmark Brandenburg, Anh. zum II. Th. 85. Beil. S. 100.

x) Noch im Jahr 1274 (Dec. 15) bestättigte Nicolas von Werle dem Kloster Dobbertin verschiedne Güter im Lande Turne, über welche eben dasselbe hernach (1280, 1282, 1285) von den Brandenburgischen Markgrafen neue Gnadenbriefe erhielt, wovon der mittlere zu Wesenberg ausgestellet ist (Dippl *Mspta.* des Klosters Dobbertin *in Actis Comit. prouincialib.* de a. 1667, P. II. fol. m. 110, sqq.)

theuern hatte er ein dreijähriges Mädchen aus den Händen der Heiden zurückgebracht, welches er an Kindes Statt annahm, in der christlichen Glaubenslehre unterrichten und unter dem Namen Katharina im Kloster Rehna einklei- 1270
den lies y). Itzt führte ihn sein andächtiger Trieb, vielleicht aus Dankbarkeit für die (seit 1266) ihm bescheerten Prinzen, (nach März 1) 1272
auf eine Wallfahrt zum heil. Grabe nach Jerusalem. Hier hatte er das Unglück, von den Saracenen gefangen und nach Egypten geführt zu werden, und verschwand damit aus dem hiesigen GesichtsKreise. Das Ruder der Regierung während seiner Abwesenheit hatte er seiner Gemahlin Anastasia, H. Barnims von Stettin Tochter, anvertrauet und ihr die beiden Ritter Dieterich von Oerzen und Heino von Stralendorf zugeordnet z). und InterimsRegierung.

Bis dahin hatte Gadebusch noch unzertrennt zu dem Mecklenburgischen Gebiet gehöret a). Nun bediente sich aber Johann der II.

der

y) Schröders wismar. Erstlinge S. 227. Kirchberg cap. 131.

z) Kirchberg cap. 132, 133, S. 777. Chronic. Lubecense beim Gerdes ad a. 1271.

a) Bestättigung der Privilegien der Stadt Gadebusch de a. 1271, Febr. 5. *Mspt.*

der Abwesenheit seines ältern Bruders, um sich eines Antheils an der LandesRegierung zu bemächtigen b), und nahm Gadebusch in Besitz. Von hieraus machte er verschiedene vergebliche Versuche, die beiden Prinzen seines Bruders, Heinrich und Johann, in seine Gewalt zu bekommen c). Allein Anastasia behauptete sich in dem ausschlieslichen Besitz der Regentschaft und LandesAdministration. Doch bedtente sie sich nicht allein der Zuziehung ihres älteren Schwagers Nicolas, der itzt auch Domprobst zu Lübeck war; sondern bald hernach, vermuthlich wie man anfieng, an dem Leben des fürstlichen Pilgers zu zweifeln, ward auch dem Hrn. Johann von Gadebusch ein Antheil an der InterimsRegierung eingeräumt. Beide standen von dieser Zeit an, ihres geistlichen Standes ungeachtet, der Regentin in allen ihren Staatsgeschäften als Vormünder zur Seite d).

Regierung zu Gadebusch.

1275

1276

1277

1279

Zu

b) In *Diplomatar. Dober.* ad a. 1273, Octobr. 4. p. 1514, n. 51. wird er schon mit unter die *Domines terrae* gezählet.

c) Kirchberg cap. 134, iedoch irrig ad a. 1280, in welchem Johann von Gadebusch sich im unbestrittenen Besitz der Mitvormundschaft befand.

d) Schröders P. Mecklenb. ad a. 1275, Jan. 20; 1277, 1279, 1283, S. 740, 1028, 751, 771;

Zu Schwerin war immittelst (nach Oct. 23 e).). Gunzelin der III. gestorben. Seine Gemahlin, die Wendische Prinzeßin Margaretha, (verm. 1230) hatte ihn zum Vater von fünf Söhnen gemacht: Heinrich, der älteste, war in dem Thüringschen ErbfolgsKriege zwischen H. Albrecht von Braunschweig und Markgr. Heinrich dem erlauchten von Meissen, unter der Fahne des ersteren, (1263) im Treffen bei Besenstädt (Oct. 28) gefangen und, nachdem er (1265) von dem Vater ausgelöset worden, nicht lange hernach (vor 1274) gestorben f). Die übrigen Söhne Helmold, Gunzelin, Johann und Nicolas überlebten 1274 Regierungs Veränderungen zu

den

771; ad a. 1323, S. 1006. *Senkenberg* selecta jur. & histor. T. II. p. 470. Dipl. Anastasiae it. Johannis ac Nicolai Dun. Magnopol. de a. 1276, Jan. 18. im herzogl. Archiv zu Schwerin, *Mspt.*

e) Dipl. *Mspt.* de a. 1274, Octobr. 23.

f) H. Albrechts und Johanns zu Braunschweig Lüneburg Verschreibung auf 2000 mk fein Silber für den, von Gr. Gunzelin in ihrem Dienst erlittenen Schaden, beim Chemnitz im L. Gunzel III. ad a. 1265, Apr. 30. n. d. Origin. Urk. und das eben gedachte Dipl. *Mspt.* de a. 1274.

den Vater ff) und eine ungenannte Tochter war an einen Grafen von Danneberg vermählt g).

Schwerin. Helmold der II. trat anfangs (Nov. 5) die Regierung allein an h). Er erwarb (März
1275 10) den unterpfändlichen Besitz des Schlosses Marnitz für 56 Mark Silber von dem Gr. Heinrich von Danneberg: dieser hatte zwar die Absicht es wieder einzulösen, sobald er dazu, durch die Zurückgabe des Schlosses und der Stadt Grabow, in den Stand gesetzt seyn würde, welches ihm vielleicht noch seit dem Magdeburger Frieden vorenthalten war; auf den Fall iedoch, daß er letzteres nicht wieder in seine Gewalt bekommen würde, versprach er, Marnitz dem Grafen von Schwerin, nach vorgängiger Taxe, erb: und eigenthümlich zu überlassen i). Da die erstere Alternative so viel

ff) Schröders P. M ad a. 1774. S. 738.

g) „Helmoldo Com. Zuer. *auunculo* nostro" (Dipl. Nicolai Comitis de Danneberg de a 1291, *Mspt.*) Heirathsvertrag der Grafen Helmold und Nikolas von Schwerin mit Gr. Burchard von Mannsfeld, wegen ihr. Schwester Tocher Sophia, vom 18. Octobr. 1286, beim Chemnitz im L. Gr. Helm. a. a. O. a. d. Orig. Urk.

h) *Diplomat. Dober.* ad a. 1274, p. 1520.

i) Dipl. *Mspt.* de a. 1275, a. d. herzogl. Archiv.

viel man weis, nie eingetreten ist, so ist Marnitz seitdem unwiderruflich bei der Grafschaft Schwerin geblieben. Hingegen waren den schwerinschen Grafen, vermuthlich auch seit ihrer Verbindung mit dem Erzbischofe zu Magdeburg, (1272) von den brandenburgischen Markgrafen diejenigen Lehne wieder entzogen worden, deren Verleihung ihnen der Magdeburgische Friedensschlus (1269) aufs neue versichert hatte, und vielleicht fehlte es den iungen Grafen noch ausserdem nicht an Verfolgungen von Brandenburgischer Seite. Die HH. Albrecht und Johann von Braunschweig-Lüneburg söhnten zwar die Markgrafen Otto und Albrecht (May 18) mit dem Gr. Helmold wieder aus; allein dieser muste sich dagegen entschliessen, denselben alles was er im Lande Lenzen besas, nebst den Gütern, welche die Ganse (von Putlist) bisher von ihm zu Lehn getragen hatten, für ein geringes Geld abzutreten, und sich verbindlich machen, ihnen zeitlebens wider jeden, ausser den Herzogen von Sachsen und Braunschweig-Lüneburg, mit aller Macht beizustehen, ihnen an der Ausführung ihrer Ansprüche auf die Neustadt

Parchim nicht hinderlich zu seyn und den Wasserzoll auf der Elbe nicht zu erhöhen k).

Gunzelin der IV. war bei des Vaters Leben (1273) Domherr zu Schwerin, verlies aber bald den Chorrock und machte seinem Bruder die alleinige Regierung streitig. In
1276 diesen Streit mischten sich wieder die Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg und vertrugen (Aug. 2) die beiden Brüder zu Freienstein dahin, daß Gunzelin, gegen eine jährliche Einnahme von 150 Mark schwerinscher Münze und gegen Abtretung der Neustadt Schwerin (Nouum Zwerin) mit dem Lande Dobern, auf die ganze übrige Verlassenschaft seines Vaters Verzicht leistete; von dieser seiner Landesportion sollte er jedoch nichts veräussern, und auf den Fall seines erblosen Abganges ward seinem Bruder der Rückfall versichert; die darinn wohnenden Ritter und Vasallen solten ihre Lehne von beiden Grafen empfahen, auch ohne derselben Bewilligung keine Befestigungen (munitiones) oder Schlösser bauen l). Gunzelin hatte nachher das

k) Aus der Orig. Urk. beim Chemnitz im L. Graf Helm. II. ad a. 1275, May 18.

l) *Diplomatar. Raceb.* ad a. 1273, p. 2094. Chemnitz a. a. O. ad a. 1276, a. d. Orig. Urk.

das Unglück, sein Gesicht zu verlieren, trat deshalb aufs neue in den geistlichen Stand m), 1283
und hinterlies (vor Dec. 6) seine beiden Söhne Gunzelin und Henrich (gebor. nach 1276), 1284
von einer unbekannten, vielleicht Dannebergischen Gemahlin, nebst seinem Antheile an der Grafschaft, der vormundschaftlichen Aufsicht seines ältern Bruders Helmold n); seine Tochter Margaretha ward dem Klosterleben zu Zarrentin gewidmet (lebte noch 1319) o). 1232

Graf Johann und Nicolas nahmen zuerst Antheil an ihres ältern Bruders Regierung; Ersterer ward nachher geistlich und starb in der Folge, (1304) als Bischof von Riga, zu Rom p). Letzterer führte seitdem im 1275 1280 1283

m) Dipl. *Mspt.* de a. 1283, Mart. 2.

n) *Diplomatar. Meclenburg.* ad a. 1284, Dec 6. pag. 946. Beitritts Acte Gr. Gunzelins V. zu einem Schenkungs Briefe seines Vetters, (patrui) Gr. Nicolas von Schwerin, worin er den Gr. Nicolas von Danneberg seinen Oheim (noster auunculus) nennt, de a. 1297, Nov. 11. in *Harenberg.* monument. histor. fasc. III. p. 211.

o) Chemnitz im L. Gr. Nicol. des I. und des II. ad a. 1282, Sept. 18, und 1319, April 5. aus Origg. Urkk.

p) Ebendaselbst im L. Gr. Helm. II. ad a. 1275, Jun. 2; 1277, April 10; 1279, Jun. 10. und 1280, April 9. aus brieflichen, ausculirten und

1282 lande **Wittenburg** eine abgesonderte Regierung und bewies sich besonders gegen das Kloster Zarrentin sehr wohlthätig q).

1275 Werle. Nicolas von Werle hatte immittelst auch (nach Oct. 1) die Welt verlassen; wenigstens befanden sich seine, mit einer Gräfin von Anhalt erzeugten Söhne **Henrich** und **Johann**, (auch Henning, quasi Iohanniculus genannt) die schon lange (seit 1244) an seinen Geschäften Theil genommen hatten, bald hernach (Jun.

1277 29) in dem alleinigen Besitz der Regierung. Beide regierten anfangs gemeinschaftlich zu

1282 Güstrow r): bald aber sah man Hrn. Johann zu **Parchim** abgesondert regieren; wogegen **Güstrow** und **Waren** Hn. Heinrich und dessen Söhnen allein gehörten s). Ein dritter Bruder **Bernhard**, der bei des Vaters Leben

2 Origg. Urkk. Dipl. *Mspt.* de a. 1283, Mart. 2. Chronic. Lubecens. beim Gerdes ad a. 1304.

q) Schröders Papist. Mecklenb. ad a. 1281, S. 2982. Chemnitz im L. Nicol. I. 3. S. ad a. 1282, 1284, ff. aus Origg. Urkk.

r) *Diplomatar. Dober.* ad a. 1244, p. 1486, Kirchberg cap. 170, p. 825. Schröders Pap. Mecklenb. ad a. 1275, Octob. 1, S. 744. Dipl. *Mspt.* de a. 1277, Iun. 29.

s) *Diplomat. Dober.* ad a. 1282, p. 1528. Schröders Pap. Mecklenb. ad a. 1282, S. 762, 770.

ben verschiedentlich an RegierungsGeschäften Theil nahm, scheint mit einzelnen Gütern abgefunden zu seyn und starb (1286) unbeerbt r).

Nun traf die Sichel des Todes auch den einzigen, von Heinrich Borwins des II. Söhnen, noch übrigen Borwin den III. Noch mit seiner Einwilligung ertheilte sein Sohn Waldemar (Dec. 2) den SalzwerksInteressenten des Sülzer Moors verschiedene Privilegien. Als aber von ebendemselben die Stadt Rostock, beim Ankauf des Schlosses Hundesburg (Dec. 21) die Versicherung erhielt, daß auf eine Wendische Meile von beiden Seiten der Warnow, bis an die See bei Warnemünde, keine Befestigung angelegt werden solte, geschahe des alten Borwins nicht weiter Erwähnung u). Seine Gemahlin Sophia, K. Abels von Dännemark Tochter, war schon vor

und Rostock. 1277 1278

r) Buchholz, Brandenburg. Geschichte, Anh. zum II. Th. 85. Beilage. Thiele von der Güstrowschen Domkirche, S. 10, 12. Kirchberg ad a. 1286, cap 170, S. 826. Diejenigen, welche das gewöhnliche Diminutiv Henning (Henneke, Hennking) nicht von dem Namen Johann zu unterscheiden gewußt haben, setzen noch einen vierten Sohn dieses Namens hinzu.

u) Dipl. *Mspt.* de a. 1277. Abhandlung vom Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame, 7 Beil. Rostocker Anzeigen, 1752, S. 125; 1753, S. 41.

langer Zeit (1268) unter die abgeschiedenen gezählt, und seine andern Söhne Heinrich und Erich waren ihrem Vater vermuthlich auch in die Ewigkeit vorangegangen w). Waldemar selbst überlebte den alten Borwin nur wenige Jahre und hinterlies (nach Dec. 27) von seiner Gemahlin Agnes, Gr. Johanns von Holstein Tochter, drei minderjährige Söhne Johann, Nicolas und Borwin x).

1281
1282
1283

Landfriede. An der Hülfsverbindung, welche H. Otto von Lüneburg, H. Bogislav von Stettin, F. Witzlav von Rügen und Graf Bernhard von Danneberg, vermuthlich bei Gelegenheit des damaligen Krieges zwischen Pommern und Brandenburg, (Jul. 6) wider jedermann, nur mit Ausnahme des Bischofs von Verden, der Herzöge von Braunschweig und des Gr. Gerhards von Holstein, mit einander eingingen, nahmen die beiden regierenden Herren von Werle, die

w) *Diplomatar. Dober.* ad a. 1268, p 1511. Kirchberg cap. 180.

x) Chemnitz im L. Herrn Waldem. ad a. 1281, nach einer auscultirt. Urk. Kirchberg ad a 1282, cap. 181, Diplom. Johannis, Nicolai & Borwini domicellorum de Rotzstoc, & Agneris eiusdem ciuitatis domine, predictorum domicellorum matris, d. a. 1283, April 9, aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin, *Mspt.*

die beiden jungen Herren von Mecklenburg und die drei Rostockschen Prinzen, nebst den Grafen Helmold und Nicolas von Schwerin, gleichen Antheil; Sie bestärkten diese Vereinbarung mit der eidlichen Versicherung eines zehnjährigen allgemeinen Landfriedens y). Die Herren von Werle leisteten darauf den Pommerschen Herzogen so wirksamen Beistand gegen die Markgrafen, daß ihnen zur Entschädigung das Land Stavenhagen demnächst unterpfändlich überlassen ward z).

Werle-Parchimsche Regierung.

Johann von Werle genos die Früchte dieser Verbindung nicht lange: sechs unversorgte Söhne, Nicolas, Johann, Günther, Heinrich, Bernhard und noch ein jüngerer Johann (Henning), die er mit Sophia, einer Tochter des Hrn. Günthers von Lindow und Grafen von Ruppin, erzeugt hatte, überlebten ihn. In ihrer aller Namen ward zwar nicht nur (Jun. 22) die Regierung des Parchimschen Antheils angetreten a), sondern auch mit 1284

y) Chemnitz im L. Hn. Henr. IV. z. M. ad a. 1283. a. d. Orig. Urk.

z) Gadebusch Grundris der pommerschen Geschichte, S. 46, §. 104.

a) Kirchberg cap. 171, ad a. 1283. Buchholz Brandenburg. Geschichte, II. Th. S. 334. Dipl. *Mspt.* de a. 1284, Iun. 22.

ihrem Oheim Heinrich die bisherige wechselseitige Theilnehmung an manchen Regierungs-Geschäften beider Linien fortgesetzt b). Allein
1286 Nicolas führte, als der älteste, vorzüglich die Direction der Geschäfte; die beiden älteren seiner Brüder nahmen einen entferneteren Antheil daran; selbst die Mutter zeichnete sich noch fast, so lange sie lebte († vor 1308, Oct. 21) durch mittelbare und unmittelbare Wohlthätigkeit gegen die Geistlichkeit aus c). Bernhard und Henrich haben unbemerkt ihr Leben in dem DominikanerKloster zu Röbel beschlossen, und der jüngere Johann verschwindet nach der Parchimschen Huldigung gänzlich d).

Schulden. Eine so zahlreiche Nachkommenschaft, wovon doch ein jeder Antheil an den Einkünften eines ohnehin schon so sehr zertheilten Landes haben wolte, muste die fürstliche Familie nothwendig in Schulden vertiefen. Hievon übernahmen

b) Rostocker Anzeigen 1752, S. 137. Schröders Papist. Mecklenburg ad a. 1286, S. 789.

c) Diploma *Mspt.* de a. 1287, Iun. 30. Schröders P. M. ad a. 1285, S. 786; ad a. 1298, 1300, Jul. 6. 1308, S. 2985, 2987, 1246, 903. *Diplomatar. Doberan.* ad a. 1294, 1298, p. 1547, 1560.

d) Kirchberg weis daher (cap. 171) auch nur von fünf Brüdern.

nahmen die Lehnleute in den Landen Röbel, Malchow und Wenden die Bezahlung des dritten Theils mit 2000 Mk. zur Belohnung für diese Hülfe, versicherte ihnen Nicolas in seinem und seiner Brüder Namen, mit Einwilligung seiner Mutter und seines Oheims, zu Sprenz nicht allein den ungestörten Genus aller Freiheiten, die ihre Vorfahren seit der neuen Bevölkerung (a nouella plantatione) von seinem Vater und Grosvater erhalten und bis hieher besessen hatten, sondern er vermehrte diese Bestätigung auch mit beträchtlichen neuen Vorzügen, insonderheit mit der Befreiung ihrer Güter und ihrer Bauern von Beitreibung einiger Beden, doch unter der, von ihnen freiwillig angenommenen Bedingung, bei der Vermählung ihres Herrn und seiner Söhne, oder bei deren Gelangung zur Ritterwürde, nach dem Beschlus solcher Feierlichkeiten, von jeder Hufe, die sie nicht in eigenem Gebrauch hätten, (cultura eorum excepta) wie auch zu den Vermählungen der fürstlichen Töchter, einen Beitrag entrichten zu wollen. Zugleich wurden die, bisher in den Städten Röbel und Malchow und in dem Schlosse Wenden gehaltenen Landgerichte, mit Beibehaltung ihrer übrigen Einrichtung, auf die Dörfer Pri- 1285

born, AltenMalchow und Zepkow verlegt e).

Todesfälle zu Ratzeburg 1283

Zu Ratzeburg war unterdessen (Jan. 16) der Bischof Ulrich gestorben, nachdem er sich noch vorher (Jun. 29) mit seinem Kapittel, wegen der Gerichtsbarkeit und der Steuern im Lande Boitin, vereinbart hatte. Sein Nachfolger hies Konrad f). Auch zu Rostock erschienen seit dem zehniährigen Landfrieden die iungen Herren Johann und Borwin nicht weiter auf dem Schauplatz; seitdem führte

und Rostock.

1284 (Jun. 11) Hr. Heinrich von Werle die Vormundschaft über den einzigen noch übrigen Prinzen Nicolas und residirte deshalb gewöhnlich zu Rostock g).

Schwerinscher Hoheits-Vergleich.

Zwischen den Grafen und Bischöfen zu Schwerin waren, wegen der Grenze, der Zehenten und der beiderseitigen Hoheitsrechte, manche verdriesliche Collisionen entstanden; darüber verglich sich (Dec. 6) Gr. Helmold mit dem Bischofe Hermann, versicherte ihm für eine

e) Feststehender Grund der Ritterschaftlichen Steuer-Freiheit, Beil. IV. b.

f) *Diplomatar. Raceb.* ad a. 1282, p. 2202. Schröders wism. Erstlinge, S 119, 125.

g) S. z. B *Diplomatar. Mecl.* ad a. 1285, p. 948. Rostock. Anz. und Nachr. 1752, S. 137, 145.

eine Summe von 1250 Mark gewöhnlicher Münze (pro redimenda vexa), bei Zurückgabe des vierten Theils der Zehenten im Lande Zellesen, über die Schelfe und einen Theil der Stadt Schwerin, auch über die in der Nähe der Stadt liegenden DotalGüter des Stifts dieselbige LandesHoheit, die der Bischof über das Land Bützow besas, und erhielt dagegen einen andern Theil der Stadt, die entfernteren Stiftsgüter in der Grafschaft, auch den Ueberrest der Zehenten in seinem Antheil des Landes Zellesen, mit den halben Zehenten des Landes Schwerin, die seit dem Tode des blinden Gr. Gunzelins eröfnet waren, von dem Stifte zu Lehn b). Hiedurch ward die Freundschaft zwischen beiden Herren so fest geknüpft, 1286
daß, wie Graf Helmold hernach seinem vormaligen Schwager (sororio) dem H. Albrecht von Sachsen wider jeden, ausser dem Markgr. Otto von Brandenburg, dem Bischof von Schwerin, den Herren von Mecklenburg und seinem Bruder Nicolas, für 800 Mk. seine Hülfe versprach, er sich dabei ausdrücklich vorbehielt, dem Bischofe, fals der unterdessen bekriegt

werden

b) Ehemaliges Verhältnis zwischen dem Herzogth. Mecklenb. und dem Bisth. Schwerin

werden solte, mit Verlassung der herzoglichen Dienste, sogleich zu Hülfe zu eilen i).

1282 Im Mecklenburgischen waren zwar schon lange die öffentlichen Geschäfte in der jungen Herren Namen verwaltet, aber nicht anders, als in Gemeinschaft und unter den mitwürkenden Einflüssen der Mutter, doch bald ohne weitere, als nur blos noch bezeugende Theilnehmung der beiden geistlichen Vormünder k). Vielleicht, um sich für diese Ausschliessung zu rächen, unternahm Hr. Johann von Gadebusch, in Verbindung mit den Markgrafen von Brandenburg, den Herzogen von Sachsen, dem H. Otto von Lüneburg und den Grafen von Holstein, eine schreckliche Verheerung des Klützerwaldes, wobei gleichwohl Grevismühlen nicht erobert werden konnte. Auf dem Rückzuge von da wurde er mit seinen Hülfstruppen von den Mecklenburgern eingeholet und (Jun. 25) in einer blutigen Schlacht bei dem Dorfe Grambow, mit empfindlichen Verlust in die Flucht geschlagen l). Hiedurch scheint die

Mecklenburgische Hausstreitigkeiten.

1283

1284

1285

i) Chemnitz im L. Br. Helm. II. ad a. 1286, n. d. Orig. Urk.

k) Schröders P. M. ad a. 1282, 1283, S. 766, 771. *Diplomat. Dober.* ad a. 1284, p. 1530.

l) Chronic. Lubec. beim Gerdes ꝛc. ad a. 1285.

Kirch-

die Ruhe und das gute Vernehmen in dem Mecklenburgischen Hause wiederhergestellet zu seyn m). Die Aussöhnung ward bald darauf (May 15) durch einen neuen zehnjährigen Landfrieden zwischen HHn. Heinrich und Johann von Mecklenburg, dem Bischof Hermann von Schwerin, dem F. Witzlav von Rügen, den Grafen Helmold und Nicolas von Schwerin, Hrn. Johann von Gadebusch, und Hrn. Nicolas von Werle aufs neue befestiget: sämmtliche Interessenten versprachen einander ewige Freundschaft und nachdrücklichen Beistand gegen alle Feinde, auch eine gütliche Hinlegung ihrer Streitigkeiten unter einander; jedem ward freigestellet, seine Freunde, wenn sie zuvor diesen Landfrieden beschworen haben würden, in das Bündnis aufzunehmen, auch so lange keiner der Bundesverwandten Krieg zu befürchten hätte, jedem, der auch nicht mit zum Bunde gehörte, doch dem allgemeinen Landfrieden unbeschadet, Beistand zu leisten n). Seit dieser

1286 1287

Neuer Landfriede.

Kirchberg cap. 135, iedoch unrichtig ad a. 1292, in welchem es keiner Vormundschaft über die beiden Prinzen mehr bedurfte.

m) Schröders P. M. ad a. 1286, Oct. 18. S. 791, welches die letzte vormundschaftliche Urkunde Anastasiens ist.

n) Chemnitz im L. Hrn. Henr. IV. z. M. ad a. 1287, n. d. Orig. Urk.

ser Zeit enthielt sich Johann von Gadebusch aller weiteren Versuche auf die mecklenburgsche Regentschaft, deren es nun auch um so weniger bedurfte, da die beiden Prinzen bald, ohne alle mütterliche Aufsicht, das Heft der Regierung allein zu übernehmen im Stande waren. Der Domprobst Nicolas hatte sich immittelst mit einer Pfarre in Wismar zur Ruhe begeben und verliert sich hiemit bald (1289) aus der Geschichte. Nach seinem Abgange scheint ihm sein Bruder **Hermann** in der Domprobstei zu Schwerin (bis 1313) gefolgt zu seyn o)

Ende der Meckl. Vormundschaft.

o) Schröders P. M. ad a. 1289, S. 797. Dipl. *Mspt.* de a. 1313, Apr. 9.

Drit-

Dritter Abschnitt,

(1287 bis 1301, Aug. 1.)

A) Mecklenburgische Linie:

1) Heinrichs des I. († nach 1301, Oct. 5)
Söhne,
Henrich der II. und
Johann der III. † 1289) zu Wismar.

2) Johann der II. zu Gadebusch, † 1299.

B) Werlische Linie:

1) Heinrich zu Güstrow † 1291, Oct. 8.
dessen Söhne
Heinrich der II. und Nicolas † 1292.

2) zu Parchim, Johanns des I. Söhne
Nicolas der IV. Johann der II. und
Günther.

C) Rostockische Linie:

Nicolas das Kind, bis 1301, Aug. 1.

Grafen zu Schwerin.

1) Helmold, stirbt 1299; dessen Söhne
Nicolas der II und Heinrich der III.
2) Zu Schwerin, Gunzelins des IV. Söhne.
Gunzelin der V. und Heinrich der IV.
3) Nicolas der I. zu Wittenburg.

Bischöfe.

Zu Schwerin:
Hermann † 1292 nach ihm
Gottfried von Bülow.

Zu Ratzeburg:
Konrad † 1291, darauf
Hermann von Blücher.

Der

1288 Der kurz vorher geschlossene Landfriede ward von sämmtlichen Wendischen Herren und ihren Städten, zum Besten der Stadt Lübeck, gegen die Strassenräuber erweitert. Hiedurch wurden sie in die Fehde der Lübecker mit dem Vormunde der iungen niedersächsischen Herzoge, dem H. Albrecht von Obersachsen, verwickelt, der die Räuber öffentlich schützte. Sie zogen, nebst den Hülfsvölkern der Städte Rostock und

Ratzeburgische Fehde.

1290 Wismar, den Lübeckern zu Hülfe ins Lauenburgische, baueten die Steinburg und belagerten Ratzeburg. Allein der herzogliche Statthalter in dem Nordalbingischen Theile des Landes, Hermann von Rieben, leistete ihnen tapfern Widerstand und vereitelte die Belagerung. Der H. Otto von Braunschweig-Lüneburg, die Grafen Nicolas von Schwerin, Adolf und Gerhard von Holstein vermittelten endlich (Jan. 20) zu Dutzow einen Frieden

1291 Friede zu Dutzow.

zwischen Hrn. Heinrich von Werle, Gr. Helmold von Schwerin, Hrn. Johann von Gadebusch, Heinrich von Mecklenburg, Gr. Bernhard und Nicolas von Danneberg und der Stadt Lübeck auf einer, und den herzoglich-Sächsischen Bevollmächtigten auf der andern Seite: die Raubschlösser Wehningen, Warlow,

low, Klokesdorf, Karlow, Mustin, Duzzow, Schlavestorf, Burchardstorf, Linow und Nonnendorf wurden zwar abgebrochen, aber allmählig wieder aufgebauet a). Wegen des, bei der Ratzeburgischen Belagerung, den dortigen Domherren von der Stadt Lübeck zugefügten Schadens, ward hernach (Apr. 24.) von den Bischöfen Burchard von Lübeck und Hermann (Blücher) von Ratzeburg, Bisch. Konrads Nachfolger (seit 1291) eine schiedsrichterliche Auskunft getroffen b).

1292 Todesfälle in Ratzeburg

Johann der III. von Mecklenburg nahm keinen Theil mehr an dem Dutzower Landfrieden: er hatte das Unglück gehabt, auf einer Lustfahrt in dem wismarschen Hafen bei Poel mit seinem ganzen Hofstaat zu ertrinken, nachdem er kurz vorher (Nov. 3) zu Sternberg mit F. Witzlavs des III. von Rügen schönen Tochter Helena Beilager gehalten hatte. Die

und Mecklenburg. 1289

eins

a) *Chronic. Lubec.* beim Gerdes ad a. 1288, 1290, 1291. *Bangert* Origg. Lubecens. in *Westphalen* monument. T. I. p. 1317. Beckers Gesch. der St. Lübeck 1. Th. S. 228-230.

b) *Diplomatar. Raceb.* ad a. 1291, 1292, p. 2213, 2221.

einzige Frucht dieser Ehe, Luthgard (geb. 1290) ward von ihrem Vaterbruder Heinrich dem jüngern mit einem Antheil der Insel Poel abgefunden und erst an den Gr. Gerhard von der Hoye, hernach an Gr. Adolf den VI. von Holstein († 1317) und zulezt an Gr. Günthern den III. von Lindow († 1340) vermählt. Sie überlebte alle drei Gemahle († 1352 c).

Rostockische Regierung.

Die Regierung des Landes Rostock ward itzt (seit 1286) zwar in des jungen Nicolas Namen, jedoch nicht anders, als mit Zuziehung seiner Mutter und unter der Vormundschaft Heinrichs von Werle, geführet d), der noch lange seine Residenz zu Rostock behielt. Unter dessen vormundschaftlicher Regierung erschien zu-

1287

erst

c) Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1289, 1298. Er ward zu Wismar im Minoriten Kloster begraben. (Kirchberg cap. 133, ad a. 1289, S. 781. Chronic. Slauor. *Lindenbrog.* ad a. 1317, p. m. 207. Hrn. Heinrichs zu Mecklenburg Vertauforief über das Land Poel „accedente consensu voluntario seu beneplacito nostre predilecte *fratruelis* domine Ludchardis, mit deren Siegel „ in signum sui voluntarii consensus &c. besiegelt, d. a. 1318, Nov. 8. (Dipl. *Mspt.* aus dem herzogl. Archiv) Buchholz brandenb. Geschich. II. Th. S. 500.

d) Rostock. Anzeigen 1752, S. 145. Schröders Pap. Mekl. ad a, 1286, S. 787.

erst Gnoien als eine Stadt und erhielt von ihm (Jun. 15) die Bestätigung ihrer Privilegien mit dem Gebrauch des rostockischen Rechts e). 1290

Verbindung mit Dännemark.

In dem damaligen Kriege zwischen Dännemark und Norwegen bemühete sich der dänische König Erich der V. um den Beistand der wendischen Herren: Heinrich und Nicolas von Werle und Nicolas von Rostock versprachen ihm doch nur, seinen Feinden in zwei Jahren keinen Beistand zu leisten, noch den Durchzug durch ihr Land zu gestatten, und ihren eignen Unterthanen nicht zu wehren, dem Könige zu dienen: dafür gelobte der König, (Jul. 22) dem ersteren 1000, und iedem der andern beiden 500 Mk. Silber zu zahlen, auch alle seine künftige Streitigkeiten mit ihnen einer gütlichen oder schiedsrichterlichen Auskunft zu überlassen f).

Werlischer Vatermord;

Heinrich von Werle hatte von seiner Gemahlin Richenza, K. Magnus des I. von

e) Ebenderselbe ad a. 1275, S. 744. *Diplomatar. Dober.* ad a. 1289, p 1539. *Westphalen* monument. T. IV. Tab 20. fig. 1. Dipl *Mspt.* d. a. 1290. Iun. 15.

f) Chemnitz im L. Hrn. Henr. III. z. W. ad a. 1290, n. d. Orig. Urk.

Schweden Tochter, († vor 1282) g), auſſer einer Tochter Rixa, die (seit 1284) an H. Albrecht den feisten von Braunschweig vermählt war h), und ihn zum Stammvater des ganzen Braunschweig-Lüneburgischen Hauses gemacht hat, nur noch zwei Söhne, Henrich und Niclas, die schon lange (seit 1282) die Last der Regierung mit ihrem Vater getheilt

1291 hatten. Diese lieſſen sich das Misvergnügen über ihres Vaters zweite Heirath mit H. Johanns von Lüneburg Tochter Mechtild, so weit hinreiſſen, daß sie sogar ihm (Oct. 8) auf der Jagd das Leben nahmen i).

Nach einer so unnatürlichen That hielt Nicolas der IV. seine Vettern nicht mehr für fähig, mit ihren von des Vaters Blute triefenden Händen das Ruder der Regierung zu ergreifen. Sogleich nach der Ermordung des-

1292 Succeßions-streit. selben nahm er für sich und seine sämmtlichen Brü-

g) Schröders P. M. ad a. 1282, S. 770.

h) Hrn. Henrichs zu Werle Entschädigungs-Versicherung an die Grafen Helmold und Nicolas von Schwerin, wegen ihrer Bürgschaft für die Zahlung des Brautschatzes dieser seiner Tochter, beim Chemnitz in dessen Leben, ad a. 1284, Jan. 10. n. d. Orig. Urkund.

i) Schröders P. M. ad a. 1282, S. 762, 770. *Chronic. Lubec.* beim Gerdes ad a. 1291. Kirchberg cap. 172.

Brüder von der alleinigen Regierung des Landes Güstrow, wahrscheinlich auch von der Rostockischen Vormundschaft, Besitz und machte in allen vesten Plätzen die Anstalt, daß die beiden Vatermörder nicht herein gelassen wurden. Umsonst suchte der ältere von diesen, sich der Städte Schwaan, Güstrow und Waren zu bemeistern; ohne Widerspruch nahm hingegen Nicolas der IV. an allen diesen Orten die Huldigung ein. Nur allein zu Penzlin glückte es Heinrich dem II. sich festzusezzen k).

Die beiden Vertriebenen wandten sich, vielleicht mit Entschuldigungen und Versprechungen, an Hrn. Heinrich von Mecklenburg, der auch seiner Seits nicht abgeneigt schien, von dem werlischen Erbfolgstreit für sich Vortheil zu ziehen. Auf einer Zusammenkunft, welche, (Aug. 19) bei Errichtung eines neuen zehnjährigen Landfriedens, zu Freienstein gehalten ward, beredete er die Markgrafen Otto, Konrad, Johann, Albrecht und Otto von Brandenburg, den Bischof von Schwerin, den F. Witzlav von Rügen, die Grafen Helmold

Landfriede zu Freienstein.

k) Franks altes und neues Mekkenburg, V. Buch, S. 130. *Diplomat. Dober.* ad a. 1292. p. 1543. Kirchberg, cap. 172.

mold und Nicolas von Schwerin und Hn. Johann von Gadebusch, zur Wiedereinsetzung des vertriebenen Klaus von Wenden in seine Erblande, sich mit einander zu verbinden l). Ohne Mühe ward nun Schwaan und Lage von den Mecklenburgern erobert, auch bei letzterem Orte eine wohlbesetzte Vestung angelegt und **Kronskamp** genannt. Witzlav von Rügen nahm unterdessen in dem Lande des minderjährigen Herrn von Rostock Gnoien im Besitz. Niclaus der Vatermörder aber solte von allen diesen Vortheilen keine Früchte einernten, Unseegen und Rache verfolgten ihn und ein frühzeitiger Tod riß ihn (nach Jan. 13) aus die-
1293 ser Welt.

Nun boten F. Witzlav und Heinrichs von Wenden Schwiegervater, der H. Bogislav von Stettin, die Hände zum Frieden. Sie veranstalteten eine Zusammenkunft in Rostock: Heinrich bestand auf die Zurückgabe seiner väterlichen LandesPortion, Waren, Malchin und

l) Eben diese Versicherung ward hernach (Sept. 15.) von F. Witzlav von Rügen, den Herren von Mecklenburg und den Grafen von Schwerin gegen Niclaus von Wenden unmittelbar wiederholet. (Chemnitz im L. Hrn. Nicol. VII. z. W. ad a. 1292, Aug. 19. u. Sept. 15, aus den Origg. Urkk.)

und Teterow; aber die Tractaten zerschlugen sich. Um einen heftigern Ausbruch zu verhüten, hielten die Rostocker ihre Thore verschlossen, allein Nicolas entkam aus dem Mühlenthore und durch Umwege, ohne von den mecklenburgischen Postirungen bemerkt zu werden, erreichte er Güstrow. Hier kamen ihm bald die Mecklenburger nach und verheerten die Gegend; Auch der friedfertigere Witzlav fand sich, zur Fortsetzung der Unterhandlungen, in Güstrow ein, allein Nicolas lies ihn aufheben und mit sich nach Parchim führen m).

Auch hieher folgte ihm, unter der mecklenburgischen Fahne, die Flamme der Verwüstung nach. Nicolas, allein zum Widerstande zu schwach, verband sich mit dem tapfern Hermann Rieben; durch dessen Beistand erfocht er zwischen Parchim und Grabow einen entscheidenden Sieg und Heinrich von Mecklenburg büßte 300 Ritter dabei ein. Witzlav, der nun unmittelbar an dem Schauspiel nicht weiter Theil nehmen konnte, Schlacht bei Parchim.

m) Kirchberg, cap. 172. Derjenige Hr. Nicolas von Werle, dessen Vermittelung sich F. Witzlav von Rügen (1293, Jan. 13.) bediente, konnte, nach damaliger Lage der Sachen, Nicolas der IV. nicht seyn. (Gerdes Sammlungen ꝛc. VIII. St. S. 697.)

te, fuhr doch in seiner Gefangenschaft fort, an dem Frieden zu arbeiten: wenigstens bewürkte er sich und den gefangenen Rittern die Freiheit, als er sich entschlos, Gnoien wieder an Hrn. Nicolas von Rostock abzutreten. Die Mecklenburger waren durch die erlittene Niederlage so entkräftet, daß es Hrn. Nicolas von Werle nun leicht ward, Lage mit der angelegten Vestung und, durch Hülfe der Fahrzeuge, welche ihm die Stadt Rostock auf der Warnow zuschickte, (Sept. 8) auch Schwaan wieder zu erobern. Zwar gelang es dem Herrn von Mecklenburg, durch Zuschub einiger Eingesessenen des Landes Waren, die es mit Heinrich von Werle hielten, die Stadt Waren zu überrumpeln und eine wohlbewafnete Besazzung hinein zu legen. Allein Nicolas lies zu Plau und Röbel eine Menge Fahrzeuge ausrüsten, belagerte den Ort zu Wasser und Lande, und durch ein heimliches Verständnis mit den Bürgern gieng die Stadt (Sept. 22) ohne Blutvergiessen wieder an ihn über. Die vielen hier gefangenen mecklenburgischen Ritter, nebst ihren Hauptleuten Friederich von Hasenkopp und Konrad von Kremmin, wurden Hermann von Rieben zum Lohn seiner Dienste

ste überlassen, und für das ansehnliche Löse-geld derselben brachte Nicolas einen Theil des Landes Plau wieder an sich, welches dem von Rieben einstweilen verpfändet gewesen war n).

Mecklenburg-Werlischer Friede.

Ein so überwiegend guter Fortgang auf Seiten der gerechten Sache beförderte binnen kurzem die völlige Wiederherstellung des Friedens, welchen der Herzog (Barnim der II.) von Stettin auf einer Tagefahrt im Stargardischen mit Hrn. Heinrich von Mecklenburg und dem Junker Heinrich von Wenden vermittelte. Nicolas wurde mit dem Hause Mecklenburg vollkommen wieder ausgesöhnt und Junker Heinrich begnügte sich mit dem Besitz von Penzlin o). Nicolas beherrschte seitdem nicht allein die gesammten übrigen werlischen Staaten, sondern er sezte auch die vormundschaftliche Regierung des Landes Rostock noch eine zeitlang fort p). Statt des Antheils, welcher seinem Pupillen und der Stadt Rostock von

n) Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1291. Kirchberg cap. 173. Der Rest des Pfandschillings ward (1298) mit 900 Mk. gewöhnlicher Münze abgetragen. (*Diplomat. Dober.* ad a. 1298. p. 1560.)

o) Kirchberg a. a. O. S. 831, 832, cap. 175.

p) *Diplomat. Dober.* ad a. 1293, p. 1544. 1547.

dem Lösegelde der Gefangenen aus dem werlischen Erbfolgskriege, im Verhältnis mit ihrer geleisteteten Hülfe, gebührte, überlies er

1294 Hrn. Nicolas von Rostock, bei dessen immittelst vermuthlich erreichten Volljährigkeit, (Dec. 13) den ganzen werlischen Landstrich zwischen der Warnow und Recknitz bis Güstrow pfandweise q). An seiner werlischen Regierung nahmen unterdessen auch seine beiden älteren Brüder Günther und Johann Antheil r).

Dannebergische Succeßionshandlungen.

Die Grafschaft Danneberg war noch unter verschiedene Grafen vertheilt, ohne daß man die Grenzen dieser Abtheilungen anzugeben im Stande ist. Wie es scheint, waren alle diese Herren unbeerbt. Graf Nicolas von Danneberg versicherte daher seinem Oheim (auunculo suo) Graf Helmolden von Schwe-

1291 rin (Dec. 26) das Vorkaufsrecht an seinen itzigen oder künftigen Erbgütern, namentlich an demienigen Theil, den er mit seinem verstorbenen Bruder Gr. Adolf dem iüngern zu Domelitz gemeinschaftlich besessen hatte; was ihm aber

q) Chemnitz im L. Hrn. Nicol. VII. z. W. ad a. 1292, Dec. 13. n. d. Orig. Urk.

r) Dipl. *Mspt* de a. 1287. *Diplomat. Dob.* ad a. 1298, p. 1559. Schröders P. M. ad a. 1292, 1298, p. 819, 2987. Franks A. und N. M. V. B. S. 130.

aber von seines noch lebenden Bruders Bernhards LandesAntheile izt oder künftig gebühren mögte, überlies er ihm sogleich zur freien Disposition, mit dem Erbieten, ihm solches auf Erfodern vor den Lehnherren aufzulassen f). Worin der letztere Antheil bestanden habe, ist eben so ungewis, als ob es zum Verkauf des ersteren gekommen sey. Grabow hingegen befand sich nun wieder in den Händen des Markgrafen Otto von Brandenburg, welcher der Stadt alle, von den dannebergschen Grafen ihr verliehenen Gerechtsame und Güter bestätigte g). 1293

Zu Schwerin war immittelst der Bischof Hermann gestorben; er hinterlies den Ruhm, daß er sich den verwaiseten und getheilten Zustand der wendischen Lande sehr geschickt zur Erweiterung der Grenzen seines Stifts zu bedienen gewust habe. Zu dessen Vertheidigung hatte er auch Bützow und Warin befestigen lassen. Sein Nachfolger Gottfried von Bülow, 1292 Schwerin.

f) Dipl. *Mspt.* de a. 1291, a. d. herzogl. Archiv.

g) *Westphalen* specim. docum. Mecl. p. 105. S. indessen Dipl. Friederici Comitis de Danneberg, d. d. *Grabow* 1285, in *Diplomatar. Meclenb.* l. c. p. 1258. Sect. III. n. 4.

Bülow, vormals (1286) Pfarrer zu Gadebusch, hatte schon als Bischof (Aug. 19) an dem Freiensteinschen Landfrieden Theil genommen u).

1293 Unter ihm ward (Jan. 13) die hievorige Schenkung der Herzöge Johann und Albert von Sachsen (1261), als damaliger unstreitiger Oberherren des Landes Triebsees, vom F. Witzlav von Rügen selbst als rechtmäßig anerkannt; er nahm nun dieses Land für sich und seine Nachkommen von der Kirche zu Schwerin zum Lehn, erklärte sie in Ansehung desselben für seine unmittelbare Obrigkeit und versicherte ihr, mit Einwilligung seiner Landstände, auf den Fall des unbeerbten Abgangs seiner männlichen Nachkommenschaft, den Heimfall seines ganzen Gebiets diesseits der See v).

Tribseeische Lehnshuldigung.

1295 Brandenburg Schwerinsche Allianz.

In den damaligen Uneinigkeiten zwischen Brandenburg und Polen versicherten die Markgrafen Otto und Albrecht sich der Dienste des Grafen Helmold von Schwerin, sowohl für seine Person, als mit seinen Schlössern und mit

u) Kirchberg cap. 133, S. 778. Pfeffingers braunschw. Lüneb. Hist. II. Th. S. 193. Schröders P. M. ad a. 1286, S. 791.

v) Gerdes Sammlungen VIII. St. S. 696. Schröders P. M. S. 2975.

100 geharnischten Reutern, gegen eine Summe von 900 Mk. Silbers; zu deren Sicherheit wurden ihm die Häuser und Städte Lenzen und Wesenberg, so wie Markgraf Otto dieses letztere den wendischen Herren abgenommen hatte, verschrieben auch vorläufig schon, falls die Zahlung ausbleiben solte, dem Grafen zum rechten Lehn angewiesen w). Weil aber der polnische Krieg nur von kurzer Dauer war, blieb die Erfüllung der an beiden Seiten übernommenen Verbindlichkeiten ausgesetzt, folglich Lenzen und Wesenberg in brandenburgischen Händen. An der Regierung der Grafschaft Schwerin fiengen bald hernach (Nov. 11), auser des Gr. Helmolds Sohne Nicolas dem II. auch seines Bruders Gunzelins des IV. Söhne, Gunzelin der V. und Henrich an, unmittelbaren Antheil zu nehmen x); und Graf Helmold lebte nur wenige Jahre hernach

Regierungs-Veränderung in Schwerin.

1298

1299

w) Chemnitz im L. Gr. Helm. II. ad a. 1295. n. d. Orig. Urk.

x) *Harenberg.* monumenta historica, Fasc. III. p. 211. Joh. Lud. Lyßmanns Nachr. v. d. Urspr. Anwachs und Schicksalen des Kl. Medingen (Halle 1772, 4.) I. Th. S. 12. Lünigs Corp. iur. Feud. Germ. T. II. p. 1547. Verkaufbrief der Grafen Gunzelin und Henrich Gebrüdere über die Mühle zu Schwerin an das Kloster Reinfeld, vom 21. Dec. 1298, beim Chemnitz in deren Leben a. d. Orig. Urk.

nach y). Von seiner ersten Gemahlin aus dem Hause Sachsen (verm. 1264) hinterlies er gar keine Erben, von der andern aber, der ungenanten Tochter Graf Adolfs des I. von Danneberg, (verm. 1266) einen Sohn Nicolas den II. z) und von der dritten, H. Erichs von Schleswig Tochter Margaretha, (verm. 1289, lebte noch 1313) gleichfals einen Sohn, Heinrich den III. Mit der zwoten Gemahlin erwarb er ohne Zweifel die Aussicht auf einen Theil der Grafschaft Danneberg, und mit der dritten eine gegründete Anwartschaft auf ihre Erbgüter in Dännemarck oder deren baare Vergütung aa).

Der

y) *Diplomat. Raceb.* ad. a. 1299, p. 2228, allwo seiner zuletzt gedacht wird.

z) „Nicolaus domicellus de Danneberch noster auunculus“ (Dipl. Nicolai II. Com. Suer. de a. 1297, in Schröders p. M. S. 839.)

aa) Bisch. Konrads von Ratzeburg und Bisch. Hermanns von Schwerin Vollziehung des päbstlichen Auftrags, zur Dispensation in die Heirath des Grafen Helmolds mit der Prinzeßin Margaretha von Schleswig d. d. Bietelübbe, 27 May 1289; H. Waldemars von Schleswig Versicherung, dem Gr. Helmold von Schwerin, seiner Schwester Erbgüter in Dännemark zu verschaffen, oder statt deren 2000 Mk. zu bezahlen, d. d. 30. Nov. 1287; Verzichtleistung der Gräfin Mar-

Der Kirchenstaat der hiesigen Lande war kurz vorher mit einem neuen Kloster Predi- 1293
gerOrdens zu Wismar vermehrt worden, Dominicaner Mönche.
nachdem dessen Conventualen mit dem Magi-
strat über ihre öffentlichen Pflichten und Ver- 1294
hältnisse sich vereinbaret hatten a). In der
Altstadt Röbel hatte sich auch ein Prediger-
OrdensConvent eingefunden. Weil aber in
der Neustadt Röbel schon ein JungfernKloster
vom Orden der Büssenden (ordinis penitentium)
eingerichtet war, so vermittelte die verwittwe-
te Sophia von Wenden die wahrscheinlichen
Störungen, die aus einer so unmittelbaren
Nachbarschaft, in den Andachtsübungen zweier
Congregationen von so verschiedenem Geschlech-
te entstanden seyn mogten, mit Genehmhal-
tung der competirenden Bischöfe und Ordens-
Obern dahin, daß die frommen Büsserinnen
ihre ganze Behausung den VätternDominica- 1298
nern der Altstadt räumten und dagegen nach

All-

Margaretha von Schwerin und ihres Sohns Gr. Heinrichs auf ihre Erbgüter in Dännemark gegen Auszahlung obiger 2000 Mk. nur mit Vorbehalt ihrer SuccessionsRechte auf den Fall des unbeerbten Abgangs ihres Bruders H. Erichs, vom 14. Aug. 1313, (beim Chemnitz im L. Gr. Helm. II. u. Henr. III. z. S. ad a. 1289, 1287, 1313, aus den Origg. Urkk.)

a) Schröders P. M. ad a. 1293, 1294. S. 824.

AltenMalchow wanderten, woselbst sie von Hrn. Nicolas zu Werle, mit Einwilligung seiner Mutter und des Bischofs zu Schwerin, für jene Aufopferung durch andre geistliche und zeitliche Vortheile entschädiget wurden b).

Zurückkunft Heinrichs des Pilgers.

Der ältere Heinrich von Mecklenburg hatte nun schon volle 26 Jahre in der Gefangenschaft zu Kairo schmachten müssen. In seinem Vaterlande hatte man ihn längst für todt gehalten, ob es gleich nicht an Betrügern gefehlt hatte, die sich für ihn ausgaben; und seine Gemahlin Anastasia lebte, seitdem ihr ältester Sohn der Regierung allein vorstund, auf ihrem Leibgeding zu Poel c). Durch den arbeitsamen Fleis eines getreuen Dieners Martin Bleyer, war ihm die Härte seines Zustandes sehr erleichtert, bis es endlich einem
1297 menschenfreundlichern Sultan gefiel, den fürstlichen Gefangenen (Dec. 25) aus seinen Fesseln zu entlassen. Unter mancherlei Abentheuern kam er nun über Rom und Magdeburg (Aug.
1298 24) in Mecklenburg an, als eben sein Sohn beschäftiget war, mit Hülfe der Herzoge Johann und Albrecht von NiederSachsen, der Mark:

b) Ebenderselbe S. 2987, 2985, 845, 846.

c) Ebendaselbst ad a. 1294, 1298, (Jan. 20.) S. 827, 842.

Markgrafen von Brandenburg, der Grafen Nicolas von Wittenburg und Gunzelin von Schwerin, Hrn. Johanns von Gadebusch, der Stadt Lübeck und des Hrn. Gans von Putlist, das Raubschlos Glesin zu zerstören, welches Hermann Rieben an der Elde gebauet hatte. Zur grossen Freude seines Hauses, übernahm er nun, in Gemeinschaft mit seinem Sohne, die Regierung (vor Jan. 13) 1299
wieder d), ohne iedoch alle bisherige Unternehmungen der einstweiligen LandesAdministration schlechthin zu genehmigen, welches freilich manchen nicht behagte, die sich der vormundschaftlichen Schwäche zur Erreichung eigennüzziger Absichten bedient hatten e).

Insonderheit hatte die Stadt Wismar, während der Abwesenheit ihres ältern Fürsten sich Wismarsche Händel

d) Kirchberg cap. 132, 133. Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1298. *Bangert.* Origg. Lubec. p. 1318. Chemnitz im L. Hrn. Henr. II. z. M. ad a. 1299, Jan. 13. nach Origg. Urk.

e) S. z. B. den thätigen Widerspruch sowohl des ältern als des jüngern Hrn. Heinrichs gegen die, von den beiden geistlichen Vormündern eigenmächtig (1279) unternommene Veräusserung des Patronats über die wismarsche Schule an den dortigen Magistrat, in Schröders P. M. ad a. 1323, S. 1004, verglichen mit *Senkenberg.*

sich, durch den Wachsthum ihrer Handlung und ihrer Reichthümer zu allerlei übermüthigen Herausnehmungen über das fürstliche Ansehen verleiten lassen. Bei der Aufführung einer neuen Ringmauer, wodurch die Grenzen der Stadt wilkührlich beengt waren, hatte
1298 man das Schlos von der Stadt ganz abgeschnitten, und die Herrschaft hatte deshalb Mecklenburg wieder aufbauen lassen; die von den Fürsten in Schutz genommenen Juden waren ausgetrieben, der fürstliche Vogt gefangen genommen, sogar dem jungen Hrn. Heinrich die Vollziehung seines Beilagers (1292) in der Stadt verwehrt worden u. s. w. Alle diese Animositäten zogen ihr die Ungnade des zurückgekommenen Fürsten zu, der sich deshalb sogar an den apostolischen Stuhl wandte und ein Reskript an die Stadt ausgewürkt hatte. Es
1300 kam endlich (März 28) zu einer völligen Aus-
Vergleich. söhnung, als die Fürsten der Stadt ihr ganzes dortiges Schlos, mit allen dazu gehörigen Gebäuden für 6000 Mk. Pfennige verkauften. Weil sie aber doch einer Wohnung in Wismar nicht entbehren konnten, verkaufte ihnen die Stadt, zur Aufführung einer andern Residenz, einen

select. I. & h. Tom. II. p. 470. und Chronic. Lubec. beim. Gerdes, a. a. O.

einen schicklichen Platz innerhalb der Ringmauer mit den darauf haftenden Pflichten des lübschen Rechts. Und damit die Stadt von der Anwesenheit ihrer Landesherren keine lästige Folgen befürchten dürfte, ward nicht allein die Grenze der beiderseitigen Gerichtsbarkeit aufs genaueste bezeichnet, sondern ihr auch eine gemessene Versicherung gegeben, daß weder in noch ausserhalb der Stadt eine Befestigung zu ihrem Nachtheil angelegt werden solte f).

Das Kind von Rostock.

Unter der vormundschaftlichen Regierung im Lande Rostock hatten sich Sülze und Marlow zu Städten empor geschwungen. Erstere war mit dem lübschen Recht bewidmet, und von den Bürgern befestiget; dagegen versprach ihnen Nicolas, der nun (Febr. 22) in eignem Namen regierte, nicht allein eine Vereinigung zwischen den Flüssen Reknitz und Trebel zu bewirken, sondern auch den F. Witzlav von Rügen zur Unterhaltung einer sichern Strasse zu Lande zwischen Sülze und Tribsees zu bewegen, und das, bis dahin in dem Städtlein Marlow gehaltene landding nach Sülz zu verlegen ff). 1298

f) Senkenberg, l. c. p. 480. *Chronic. Lub.* a. a. O.

ff) *Diplomatar. Dober.* ad a. 1298, p 1557. Dipl. *Mspt.* d. a. 1298, Febr. 24.

Im übrigen gab er bald durch allerlei unweise Unternehmungen zu erkennen, daß, ob er zwar zu seinen vogtbaren Jahren gekommen war, sein Geist dennoch zu schwach sey, um sich selbst überlassen, ohne Leitung eines Vormunds, sich und sein Land zu regieren. Er lies sich zu gleicher Zeit in zwei Eheberedungen ein, mit einer Gräfin von Lindow, Hn. Nicolas von Werle MutterSchwester, und mit Markgr. Albrechts von Brandenburg Tochter Margaretha g), deren Schwester mit Hrn. Heinrich dem jüngern von Mecklenburg vermählt war. Er nahm aber keine von beiden, sondern auf Anrathen seines Vertrauten Johann von Moltke und durch des F. Witzlavs von Rügen Vermittelung, vermählte er sich mit einer Tochter H. Bogislavs des IV. von PommernWolgast. Hiedurch machte er sich die Häuser Brandenburg, Mecklenburg und Werle zu Feinden. Die Marckgr. Otto (mit dem Pfeile) und Hermann, in Verbindung mit dem H. Otto von PommernStettin, Hn. Nicolas von Werle und Hn. Heinrich von Mecklenburg, brachen (Nov. 30) mit einem fürch-

g) *Gerken* fragmenta marchica, IV. Th. S. 11. Buchholz brandenb. Gesch. Anh. zum II. Th. 120. Beil.

fürchterlichen Heere ins Land Rostock und lagerten sich zwischen Gnoien und Sülz. Um während des einfallenden Winters eine Belagerung zu verhüten, gaben sich sowohl die Stadt Rostock, als die Räthe ihres Herrn alle erfinnliche Mühe eine Aussöhnung zu stiften. Nach vielen fruchtlosen Verwendungen brachten es endlich die Rostockschen Abgeordneten, Alberich von Schnackenburg und Konrad von Rensow, dahin, daß die Markgrafen mit ihren Alliirten abzogen, nachdem man ihnen von ieder Hufe eine löthige Mark Silbers (5 Mk. Rostocker Pfenninge) und von der Hauptstadt noch besonders 5000 Mk fein Silber bewilliget hatte. Ein Theil dieser Brandschatzung ward sofort abgetragen und, weil es der Stadt Rostock an baarem Gelde fehlte, für den Rest hinlängliche Sicherheit bestellt. Die Brandenburger kühlten darauf ihre Rache an dem Fürsten von Rügen. Für die Familie von Moltke, die bisher am Ruder der Regierung des schwachen Fürsten gesessen, hatte der üble Ausgang der pommerschen Verbindung die unangenehme Folge, daß sie sich von den beiden Friedensstiftern gestürzt sehen muste b). 1299

b) Kirchberg cap. 182, 183. Rostocker Anzeig. 1753,

Kaum aber hatte mit dem Abmarsch der Feinde die Strenge des Winters und die Furcht für eine Aushungerung nachgelassen, als ein Theil des Raths und der Bürgerschaft zu Rostock, mit dem Verfahren ihrer Abgeordneten unzufrieden, den Vergleich widerrief. Mit Hülfe der Familie von Moltke wurden nun die Friedensstifter eingesperrt und ihre Angehörigen verjagt; hiedurch kamen die von Moltke wieder in die Höhe. Vermuthlich, um den unausbleiblichen Folgen iener Unbeständigkeit auszuweichen, verwickelten sie ihren Herrn und dessen Land noch in ein tieferes Labyrinth, indem sie ihm riethen, die Stadt und sein ganzes Land dem Schutze des Königs von Dänemark zu unterwerfen und von ihm zu Lehn zu nehmen i).

1300

Heimfall von Gadebusch.

Johann von Gadebusch lebte immittelst, mit seinem kleinen Ländchen zufrieden, in ununterbrochener Ruhe. Seitdem er (nach 1283) den geistlichen Stand verlassen hatte, war er mit einer Gräfin von Ravensberg vermählt; von

1753, S. 10. Entschädigung des Klosters Doberan für den, bei diesem Kriege, durch Hrn. Nicolas von Werle erlittenen Schaden, *in Diplomat. Dober.* ad a. 1300, p. 1565.

i) Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1300, S. 35, 36. Kirchberg a. a. O. S. 840.

von selbiger hinterlies er (nach 1298, Dec. 21) eine einzige Tochter, Elisabeth, die Hein- 1299
rich der jüngere von Mecklenburg in der Folge an einen Grafen von Hadmersleben verheirathete und wegen des Landes Gadebusch, welches er selbst in Besitz nahm, mit Gelde abfand k). Noch als Wittwe zog sie lange hernach (1353, Aug. 2) ihre Hebungen aus ihren väterlichen Gütern, und erst nach ihrem Tode fielen selbige wieder an das Haus Mecklenburg zurück l).

Stargardische Eventual-Succeßion.

Heinrich der jüngere von Mecklenburg war (seit 1292, Apr. 14) mit Markgr. Albrechts

k) *Diplomat. Raceburg.* ad a. 1289, p. 2212. Schröders P. M. ad a. 1282, 1289, S. 771, 796, 1004. Chemnitz im L. Gr. Gunzel VI. z. S. ad a. 1298, Dec. 21. aus einer Orig. Urk. Kirchberg S. 768, 781, ad a. 1299. Bestätigung der HHrn. Heinrich, Vater und Sohn, über alle Güter des Klosters Rehna im Lande Gadebusch vom 14. Sept. 1300, beim Chemnitz in deren Leben, aus der Orig. Urk.

l) H. Albrechts zu Mecklenburg Vermächtnis jährlicher Hebungen aus dem Dorfe Roduchelstorf, „quos Religiosa *domicella Elizabeth* filia nobilis *domini de Godebuz* - - nomine dotalitii hactenus possedit - - & adhuc actu noscitur possidere, qui ipso iure post eius obitum ad nos - - deuoluerentur.“ (Dipl. *Mspt.* d. a. 1353, Aug. 2. aus dem herzogl. Archiv.

von Brandenburg Tochter Beatrix vermählt m). Weil dieser, ausser der noch unverheiratheten Prinzeßin Margaretha, keine Erben hatte, so scheint er seinem Schwiegersohne die künftige Erbfolge in dem, zu Brandenburg gehörigen Lande Stargard, gegen eine baare Herausgabe von 3000 Mk. Silbers n), statt des Brautschatzes, angerechnet zu haben. An den letzten Unternehmungen des Markgra-
1298 fen in diesem Lande, namentlich an der Stiftung der JohanniterCommende zu Nemerow
und an der Bewiedemung des Klosters Him-
1299 melpfort im Lande Lychen, nahm daher auch Heinrich vorzüglichen Antheil o); und noch
1300 bei des Schwiegervaters Leben bestätigte er, auf desselben Verlangen (Nov. 11) dessen Stiftung des Klosters Wanzke p). Albrecht starb zwar

m) Chronic. Lubec. ad a. 1292, beim Gerdes l. c. Konrads, Domprobsts zu Brandenburg, Dispensation in diese Heirath, wegen der Verwandschaft in quarto gradu consanguinitatis, auf Befehl des Pabst Nicolas III. beim Chemnitz im L. Hrn. Henr. IV. ad a. 1292, May 22. a. d. Orig. Urk.

n) Dipl. *Mspt.* de a. 1304. Die Prinzeßin Margaretha ward hernach (1302) H. Albrechts von Niedersachsen Gemahlin (*Chronic. Lubec.* beim Gerdes ad a. 1302.)

o) Buchholz a. a. O. 120, 132. Beil. Schröders P. M. ad a. 1299, 1305, S. 850, 888.

p) Schröders P. M. ad a. 1300, S. 865.

zwar kurz darauf (nach Nov. 19) und Mkgr. Hermann selbst trug kein Bedenken, Stargard als einen Theil des mecklenburgischen Eigenthums zu betrachten q). Allein zum würklichen Besitz desselben konnte Heinrich, wegen des Widerspruchs der übrigen Markgrafen, noch nicht gelangen.

1301 Dänisch-Rostockischer Krieg.

Der K. Erich von Dännemark begnügte sich immittelst nicht, in dem Lande Rostock allerlei lehnsherrliche Rechte auszuüben r), sondern seine Absicht erstreckte sich auf nichts geringers, als auf die eigenthümliche Erwerbung desselben. Das konnte unmöglich den übrigen wendischen Herren gleichgültig bleiben; besonders übernahm Nicolas von Werle die Sache der Freiheit gegen Dännemark. Mit ihm machten nicht allein seine hievorigen Alliirten in dem Rostocker Kriege, Markgr. Hermann von Brandenburg, Hr. Heinrich der ältere und der jüngere von Mecklenburg gemeine Sache, sondern auch die HH. Bogislav und Otto von

q) Buchholz Gesch. der Mk. Brandenb. II. Th. S. 252. Mkgr. Hermanns Bestätigungsbrief über alle Güter des Johanniter-Ordens „in terra *Domini Magnopolensis* sita“, (Nemerow ꝛc.) beim Buchholz a. a. O. 130. Beil.

r) *Diplomatar. Dober.* ad a. 1301, p. 1568. 1569.

Stettin, die HH. Johann und Albrecht von Sachsen, die Grafen Nicolas der I. und Gunzelin der V. auch der Bisch. Gottfried von Schwerin vereinigten sich mit ihm, zur Abwendung der gemeinsamen Gefahr von einer so furchtbaren Nachbarschaft, deren kaum abgeschütteltes Joch noch unvergessen war. Vermuthlich auch nicht ohne deren Beistand glükte es ihm, sich der Lande **Kaland** und **Gnoien** zu bemächtigen. Doch mus ihm in der Folge das Glück weniger günstig gewesen seyn. Ein Präliminarvertrag (Jul. 22) zu Schwaan, worin alle bisherige Streitigkeiten sämtlicher kriegführenden Theile ohne Widerspruch und Einschränkung der alleinigen Discretion des Königs unterworfen werden musten, unterbrach die Feindseligkeiten und ein völliger Friede endigte sie (Aug. 1.) zu Rostock: Nicolas von Werle muste dem Könige und dessen Nachfolgern nicht nur die Vestung **Schwaan** sammt der Hälfte des dazu gehörigen Landes auf ewig abtreten, sondern ihm auch die Lande Kaland und Gnoien, wie solche vorhin zur Herrschaft Rostock gehört hatten, wieder einräumen; alle, von beiden Theilen in diesen Landen erbaueten Vestungen, auch **Teßin, Sülte, Lawe** und **Dobisdorff**, wurden geschleift; das halbe

Rostocker Friede.

Land

Land Gnoien ward aber Hrn. Nicolas von Werle für 2000 Mk. Silbers pfandweise überlassen, so daß er die Hälfte der Lehnleute, Gerichte und Einkünfte, bis zur Wiedereinlösung, in gesammter Hand mit dem Könige behalten solte. Dagegen begab sich der König aller Ansprüche an das Land Werle, welches dem Herrn zu Rostock (seit 1294) verpfändet gewesen war, mit Ausnahme des an Schwaan gränzenden Feldes; der Stadt Rostock ward die, seit dem vorigen Rostocker Kriege noch rückständige Abgabe erlassen, auch für die öffentliche Sicherheit beiderseitiger Unterthanen und Lehnleute, der Reisenden und des Handels gesorgt. Zugleich wurden durch des Königs und Hrn. Nicolas Vermittelung die Familien von Moltke und von Schnakenburg wieder mit einander ausgesöhnt f). So befand sich also der König von Dännemark, unter Einverständnis aller interessirenden und benachbarten Herren, in dem eigenthümlichen Besitz eines grossen Theils der wendischen Lande.

Der

f) Rostock. Anzeig. 1753, S. 18. Denkmal der zu Rostock gehaltenen Jubelfeier, (1755) S. 9. Auch Mkgr. Otto erlies der Stadt seinen Antheil an der Summe, die sie ihm versprochen hatte, als sein Heer vor Rostock gestanden. (Rostock. Anz. a. a. O. S. 14.)

Heinrichs des I. von Meckl. Tod und Familie.

Der ältere Heinrich von Mecklenburg überlebte diese Veränderung nur eine kurze Zeit († nach Oct. 5) t), und Anastasia beschlos ihre übrigen Lebensjahre (1314) auf ihrem Wittwensitze zu Poel u). Auser den bereits bekannten Söhnen, war aus dieser Ehe noch eine Tochter, Ludgard, erzeugt, die (1274) an den H. Primislav von Gnesen vermählt, aber nach einer unglücklichen Ehe (1283) von seinen eigenen grausamen Händen ermordet war x). Hn. Heinrichs adoptirte Tochter Katharina aus Liefland blieb (noch 1310) im Kloster Rehna z).

---

t) Chemnitz in dessen Leben, ad a. 1301, Oct. 5. aus dessen letzter Orig. Urk. Kirchberg cap. 133. in f.

u) Dipl. *Mspt.* Anastasiae Dnae. Magnopolens. d. a. 1314. Kirchberg ad a. 1314, cap. 153.

x) Kirchberg cap. 136. Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1274.

z) Dipl. *Mspt.* de a. 1310.

e ſc

ſonde

*

entub

) Fürſ
31, † 1

We

Nicol

1181,
chſen u

er II.
ch) 121

einrich
lebt no
Gem. S
te

1282.
Toch-

1301,
gare-
Wolgaſt

ſtian zu

vor 1170;
s der Obo-

ch 1183.

unbekannten
or 1222.

Pribislav der III. Herr
zu Richenberg
(Parchim) 1247, bis
etwa 1257.

lin, genannt von Wen-
1289. Gem. N. N. H.
mern Tochter, zu Bel-

Tochter, leben

B. LandesVerfassung.

Obgleich die ehemaligen obotritischen Provinzen unter den Nachkommen Pribislavs, den Grafen und den Bischöfen zu Schwerin vertheilt waren, so wurden sie doch, als Ein Ganzes, unter dem gemeinschaftlichen Namen des **Wendenlandes** (Slauia, terra slauica, Slauorum) begriffen a). Sowohl die Herren zu Mecklenburg, Werle, Rostock und Richenberg, als die Grafen zu Schwerin hatten die Benennung: „Herren des Landes" mit einander gemein b). Der vorige Nationalhas zwischen den alten wendischen Einwohnern und den deutschen Colonisten, womit das Land bevölkert wurde, hatte sich inzwischen noch immer nicht ganz verloren, sondern äusserte sich bei verschiedenen Gelegenheiten c).

Gren-

a) *Diplomatar. Dober.* ad a. 1244, p. 1486. *Diplomatar. Meclenb.* ad a. 1270, p. 942. Pötkers Samml. 1. St. S. 15. Hritfeld Danske Chron. II. Th. ad a. 1256, p. 243. Von wendischen Münzen S. unten, von wendischen Meilen: Landesfürst in Rostock, 9. Beil.

b) *Diplomat. Dober.* ad a. 1255, 1273, p. 1497, 1514.

c) S. z. B. Schröders P. M. ad a. 1236, S. 586. *Diplomat. Doberan.* ad a. 1256, p. 1498.

Grenzen und Eintheilung.

a) des eigentlichen Wendenlandes.

Im besonderen Verstande ward das Land der vier Söhne Borwins mit dem Namen des Wendenlandes (Slauia) bezeichnet d). Die Grenzen desselben werden nun schon allenthalben kenntlicher und bestimmter. Gegen Rügen zu erwarb die Stadt Ribnitz (1286) den Recknitzstrom mit der Brücke darüber und der ganzen Strasse zwischen Ribnitz und Damgarten. Auf eben dieser Seite ward zwar (1285) von Herrn Heinrich von Werle der Stadt Tribsees das Eigenthum der dortigen Fähre über die Trebel verkauft, allein durch den Vorbehalt eines unabänderlichen Zolles, blieb das Eigenthum über den Strom selbst in Sicherheit gesetzt e). Das Land Loiz hingegen scheint, durch die Ueberlassung des mecklenburgischen Eigenthums darüber an den Herrn von Gadebusch, (1242) bald wieder unter Pommern-Rügischer Oberherrschaft gekommen zu seyn f). Das Kloster Dargun, für dessen

1498. Klüvers Beschreib. des Herzogth. Meckl. II. Th. S. 130.

d) *Diplomat. Raceb.* ad a. 1236. 1292, p. 2067, 2221.

e) Dipl. *Mspt.* d. a. 1286. *Diplomat. Meclenb.* ad a. 1285, p. 948.

f) Schwarz Pommerisch-Rügische Lehnshistorie, S.

dessen Bereicherung die pommerschen Fürsten zu Demmin und die wendischen zu Rostock und Güstrow lange in die Wette sich beeifert hatten, erkannte noch einige Zeit (1266) die pommersche Oberherrschaft; bald aber (1271) befand es sich unter der werlischen, und in der Folge (1297) unter der rostockischen Regierung g), obgleich man den eigentlichen Zeitpunct weder der einen, noch der andern Veränderung anzugeben im Stande ist.

In eben dieser Gegend hatte sich das werlische Gebiet (nach 1283) mit dem Besitz des Landes **Stovenhagen** erweitert. Zu selbigen gehörte nicht allein die Stadt **Stovenhagen**, die kurz vorher (1282) von dem pommerschen Herzoge **Bogislav** mit dem lübschen Recht begnadigt war h), sondern auch das Kloster **Ivenak**, welches von dem Ritter **Reimbert von Stove** (1252) für Cistercienser-Nonnen gestiftet und reichlich dotirt war, seit der

S. 214, 221. Ebendesselb. historia finium principat. Rugiae p. 122, 130. *Dreger* cod. dipl. Pom. p. 219.

g) Schröders P. M. ad a. 1266, 1271, S. 714, 728. Hrn. Nicolas zu Rostock Bestätigung aller, in seiner Herrschaft belegenen Güter des Klosters Dargun, beim Chemnitz in dessen Leben ad a. 1297, a. d. Orig. Urk.

h) Dipl. *Mspt.* de a. 1282.

der Verpfändung des Landes Stovenhagen aber, wechselsweise bei den werlischen und bei den pommerschen Regenten Schutz und Bestätigung seiner Güter suchte i). Eben diese Vorsicht brauchte auch (1230, 1244) das, unstreitig auf pommerschem Boden gestiftete Kloster Broda k), um dadurch, nach dem Beispiel mehrerer geistlichen Stiftungen dieses Jahrhunderts, seine Besitzthümer gegen alle, von Nachbaren oder EventualSuccessoren nur irgend besorgliche Anfechtungen in Sicherheit zu setzen, bis die Oberherrschaft über dieses Kloster endlich ganz an Werle gekommen ist.

Das Land **Stargard**, bei dessen eigenthümlicher Erwerbung sich diese Periode der Mecklenburgischen Geschichte schliesset, war vormals der Wohnsitz der Tollenser, und seitdem eine Provinz der pommerschen Herzoge gewesen, die es (1236) den Markgrafen von Brandenburg bis an die Tollense abgetreten hatten. In dem Umfange dieses Landes hatten unterdessen die Markgrafen Johann und Otto (1244) die Stadt **Friedland** angelegt und

mit

i) Dippl. *Mſſpptta.* de a. 1252, 1256, 1264, 1280, 1300, 1301.

k) Chemnitz im L. Hrn. Nicol. V. z. W. ad a. 1230, n. d. Orig. Urk. Buchholz Geschicht. der Mark Brandenb. II. Th. Anh. 59. Beil.

mit dem Stendalschen Rechte begnadigt; Markgraf Johann stiftete und bewidmete (1248) die Stadt **Neubrandenburg**, nach dem Muster der Stadt Altbrandenburg, und die Stadt **Lichen**; Markgraf Albrecht vermehrte die Vorzüge der Stadt Friedland (1276, 1282) mit dem Zoll daselbst und zu Neubrandenburg. Er errichtete (1292) das Jungfern-Kloster **Wanzke** und (1299) das Cistercienserinnen-Kloster **Himmelpfort** im Lande Lichen. Von ihm erhielt (1298) der Johanniter-Orden die Komthurei **Nemerow** und auch in Friedland gab es (1292) einen **Probst** l), von dessen Inferioren iedoch alle Nachrichten ein eben so tiefes Stillschweigen beobachten, als über die Urheber und das Alter der beiden übrigen Städte **Stargard** und **Woldeck**.

An das Land Stargard grenzten die Lande **Lieze** und **Turne**, zu welchem lezteren der dobberansche Flecken **Zechelin**, mit der Freiheit, allerlei fremde Künstler daselbst anzusetzen, und die (seit 1227, Dec. 3) dem Johanniter-Orden angewiesene Komthurei **Mirow** gehörten m). Durch die markgräflich-

l) Buchholz a. a. O. 53, 126. Beil. Simonis Nachrichten von Friedland, S. 46. Frankens A. und N. Mecklenb. IV. B. S. 191, 192; V. B. S. 67. Klüver, a. a. O. II. Th. S. 130, 140, 142 617, 638. Schröders P. M. ad a. 1292, 1299; S 816, 817, 850. Gerken fragmenta Marchica, IV. Th. S. 11.

m) Diplomat. Dober. ad a. 1237, 1244, 1248, 1249, 1254, 1256 sqq. Buchholz a. a. O. 45, 46. Beil.

lich-brandenburgischen Usurpationen (1273-1280) gieng nicht allein der Theil des Landes Turne, worin Wesenberg, vielleicht auch Mirow n), lag, sondern auch Freienstein verloren. Durch einen Vergleich mit dem Bisthum Havelberg (1274) ward der Umfang des übrigen Landes Turne dergestalt näher bestimmt, daß die Dosse zwischen Goldbeck und Wittstock, und nach der Vereinigung dieses Stromes mit der Daber, die letztere zur Grenze dienen, beide Ströme selbst aber, nebst dem Städtlein Dosse, jedem zur Hälfte gehören solte o). Zwischen Plau und Pritzwalk gehörte dem Hause Werl das Land Thure p), dessen Grenze mit der Grafschaft Schwerin (1247) durch einen Vergleich berichtiget war.

Die Grenzen der mecklenburgischen Lande mit der Grafschaft Schwerin, so wie die bischöflich-schwerinschen Grenzen mit den werlischen Landen, waren gleichfals durch Verträge (1230, 1232) bezeichnet, obgleich man die Merkmale derselben nicht mehr genau angeben kann.

An der westlichen Seite des Landes hatte sich die Grenze bei Darsow bisher sehr oft verändert: Als ein ursprüngliches DotalGut des Stifts Aldenburg, war Darzow von den abotri-

tischen

n) Von werlischen BestätigungsBriefen zum Besten des Ordens Hauses zu Mirow de a. 1270, 1300, 1301 und 1309, S. Buchholzens brandenb. Gesch. II. Th. S. 326.

o) Buchholz a. a. O. 85. Beil.

p) Kirchberg c. p. 170.

tischen Fürsten (I. Th. S. 51) in Besiz genommen und (1021) behalten. Nach der Reichs-Acht H. Henrichs des Löwen (I. Th. S. 192) hatte sich der Graf von Schauenburg diese ganze Gegend angemaasset, als er, unter K. Friederichs des I. Vermittelung, (1188) der Stadt Lübeck in einem Umkreise von zwo Meilen auf beiden Seiten des Travestroms die Weide- und Höl-zungsGerechtigkeit, namentlich auch in den Wäldern Daritzow und Klüz, überlies Zu gleicher Zeit war an der östlichen Seite die Mündung der Ströme Stepenitz und Radegast nebst dem Ratzeburger See, zur Bezeichnung der streitigen Grenze zwischen der Stadt Lübeck und der Grafschaft Ratzeburg, von beiden Theilen gütlich angenommen und vom Kaiser festgesetzet. Nach der Dänischen Besitznehmung von Holstein (I. Th. S. 200) waren die wendischen Fürsten wiederum Herren dieser Gegend und Nicolas der I. vereinbarte sich (1220) mit dem Bisch. Heinrich von Ratzeburg, wegen der Kosten zur Unterhaltung der Brücke über den Strom zwischen Darsow und dem Ratzeburgischen Stiftsgebiete. Wie Heinrich Borwin der I. sich kurz darauf (1222), wegen der streitigen Zehenten aus seinem Lande (de bonis *nostris*), mit eben diesem Bischofe verglich, hatten zwar Lübeckische Einwohner noch Güter in dieser Gegend (prope *Darzow*); das ganze Land Darzow selbst aber gehörte, allem Ansehen nach, nebst dem KlützerWalde, der ungenannten

Tochter des Fürsten; und dieser ward auch die Hälfte der dortigen Zehenten von dem Bischofe zu Lehn gegeben q). Durch die abermalige Entreißung des Schlosses Darsow aus den Händen des Gr. Johann von Holstein und seines raubsüchtigen Hauptmanns (1262) ward die alte Grenze mit der Grafschaft Holstein wiederhergestellt. Sie blieb auch im übrigen auf dieser Seite unverändert r.); und wenn gleich die Lübecker dem Lauf der Trave, vermittelst eines Durchstiches durch die disseitige Erdzunge, der Priwall genannt, (1234) einen neuen Ausflus eröfneten, so ward doch eben dieser Kanal (1286) wieder zugedämmet und der Priwall in seine vorige Verbindung mit dem mecklenburgischen Ufer wiederhergestellet s).

Zu dem **Mecklenburgischen** LandesAntheile gehörten insbesondere die Lande Mecklenburg, Poel, Ilow, Brühl, Gadebusch, Darzow, Klüze und Bresen t), nebst den Städten Wismar,

q) Bangert. Origg. Lubecenf. l. c. p. 1285. Chemnitz im L. Hn. Nicol. II. ad a. 1220, aus einer briefl. Urk. Diplomatar. Raceb. ad a. 1222, p. 2060.

r) Vielleicht war dieses auch die Ursache, warum Hr. Johann von Mecklenburg unmittelbar nachher, (Dec. 13) bei Verleihung des Dorfes Boydendorf mit einer sonst unbeschränkten VeräusserungsFreiheit, zu einer ausdrücklichen Bedingung machte „dummodo non vendatur Holzatis“ (Schröders P. M. ad a. 1262, S. 701.)

s) Beckers Gesch. der Stadt Lübeck I. Th. S. 913, c) 227 u).

t) Schröders wismarsche Erstl. S. 183. Diplomat. Raceb.

mar, Gadebusch, Grevismühlen u) und Sternberg w); die Klöster Sonnenkamp, (Neukloster, Nouum claustrum) x) und Rehna, letzteres als ein Theil des Landes Gadebusch (bis 1299) unter der Herrschaft der dortigen Nebenlinie y). Die gewöhnliche Residenz war anfangs (bis nach 1253, Jun. 19) auf dem Schlosse Mecklenburg, nach dessen Niederreissung aber, erst auf eine Zeitlang (1255, 1256) in dem MinoritenKloster und seitdem (1257, März 25) fortwährend auf dem Schlosse oder fürstlichen Hause (in aula, s. *caminata* nostra) zu Wismar, obgleich Mecklenburg nachher (1298) wieder aufgebauet wurde z). Abwechselnd war auch der landesherrliche Aufenthalt in den Schlössern Ilow,

Raceb. ad a. 1300, p. 2228. Das Land Gadebusch bestand aus 5 Kirchspielen, zusammen von 630 Hufen, das Land Darzow aus 2 Kirchspielen von 312 Hufen, das Land Klüz aus einem, das Land Bresen aus 7, hernach (1237) aus 9 Kirchspielen und 590 Hufen. (Diplomat. Raceb. p. 2012-2018, 2069.)

u) Ungnadens amoenitates, S. 11. (ad a. 1262.)

w) Dipl. Mspt. circa a. 1266 a. d. herzogl. Archiv. Hrn. Heinrichs des jüngern zu Meckleub. Bestätigung der Privilegien der Stadt Sternberg, nebst dem Gebrauch des Parchimschen Rechts, d. a. 1309, in Franks A. u. N. M. V. B. S. 208.

x) Schröders wism. Erstl. S. 279.

y) Ebendesselben P. M. ad a. 1286, S. 791. Pfeffingers braunsch. lüneb. Hist. II. Th. S. 226.

z) Schröders P. M. ad a. 1253, 1255, 1256, 1257, 1262, S. 652. 657, 660, 665, 701. Kirchberg cap. 130, ad a. 1256. Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1298 in f.

Neuburg, (nouum castrum) Gadebusch oder Neubukow a).

Im Werlischen Antheile gehörten die Lande und Städte Güstrow, Schwaan, Malchin, Penzlin, Waren, das Land Werle, die Städte Lawe und Teterow der besondern Linie zu Güstrow, b) hingegen die Lande und Städte Röbel, NeuMalchow, Goldberg und Krakow, die Lande Turne und Lize, das Land und Schlos Wenden c), die NonnenKlöster Dobbertin und AltenMalchow, auch seit dem Abgang der Richenbergschen Linie, Parchim und Plau mit dem Lande Thure, der Linie zu Parchim.

Die Herrschaft Rostock bestand aus den Landen und Städten Rostock, Kaland, Kröpelin, Ribnitz, Gnoien, Sülze mit dem Salzwerk, und Marlow, dem Schlosse Teßin, den Klöstern Dobberan, Dargun, zum heil. Kreuz mit

a) Chemnitz im L. Hrn. Joh. z. M. ad a. 1231, aus einer Orig. Urk. Dipl. Dobertin. Mspt. de a. 1231. Diplomatar. Doberan. ad a. 1245, 1270, p. 1488, 1512. Kirchberg cap. 138. Pfeffinger a. a. O. S. 190, 224.

b) Kirchberg cap. 172. Privilegien der Städte Lawe und Teterow, de a. 1270, 1272. Mssptа.

c) Feststehender Grund der Steuerfreiheit ꝛc. Beil. IV. b. Dan. Clandrians Registratur ꝛc. der KlosterDobbertinschen Siegel und Briefe, (ad a. 1281) n. 143. Von den älteren Privilegien des Städtleins Krakow, S. Diplomat. Dober. ad a. 1298, p. 1561. „Nouum castrum Wenden“, Schröders P. M. ad a. 1300, S. 1246.

mit dem vormaligen Schlosse **Hundsburg**, in der Stadt Rostock. Durch die dänische Besitznehmung (1301) ward der Umfang der Herrschaft Rostock mit der Stadt und dem halben Lande Schwaan erweitert d). Von dem ehemaligen Schlosse **Richenberg** ist nach dem Abgange der Pribislave nichts weiter, als die Richenberger Mühle bei dem Dorfe Kritzow, (ohnweit der Warnow,) übrig geblieben e).

Zu der **Grafschaft Schwerin** gehörten, ausser den Landen, Städten und Schlössern **Boizenburg** f), **Schwerin** und **Wittenburg** g), worin sich die drei Linien des gräflichen Hauses theilten, auch das Kloster **Zarrentin**, das Land **Zellesen** h) b) der Grafschaft Schwerin.

d) S. oben ad a. 1244, 1259, 1270, 1278, 1287, 1298, 1301.

e) Dipl. Mspt. de a. 1447.

f) Die Stadt Boizenburg kaufte schon 1250 (Jul. 22) von Gr. Gunzelin ein Vorwerk an der Boize (Chemnitz in dessen Leben, aus einer auscult. Urk.)

g) Das Land Wittenburg enthielt 10 Kirchspiele oder 1050 Hufen (Diplomatar. Raceb. p. 2010 sqq.) „Ciuitas Wittenburch“ (ibid. ad a. 1294, p. 2225. Diplom. Mecl. Tab. 20, VI. 2.)

h) „Tetra Silazne“ in dem Schwerinschen Domstiftungs Briefe (1171) „Tetra Zelessen“ (Diplomat. Meclenb ad a. 1220, p. 905.) „Tetra Selesen“ (ibidem ad a. 1284, p. 946.) wovon vielleicht noch das itzige Dorf Leezen im Amte Schwerin den Namen aufbewahret haben mag. In der Folge (1554) hat man dem Lande Szilesen eine ganz veränderte Grenzbezeichnung angewiesen (Letztes Wort ꝛc. 97 Beil. S. 233,) die sogar Eikhof mit begreift,

mit der Stadt Kribitz i), die Stadt Neustadt k) und ienseits der Elde, vermöge eines Vergleichs mit Pribislav dem III. (1247) das ganze Land Brenze, so wie aus einer Schenkung H. Barnims des I. von Pommern (1257) das Land Dobber an der stargardischen Grenze (mit einem Umfange von 4000 Hufen l). Durch Verträge mit den Grafen von Danneberg ward nicht allein (1262) die Grenze in Zachow und Siggelkow mit einem, theils darüber, theils über den Zoll und die Jagd, entstandenen Streit, nach verschiedenen deshalb von gräflichschwerinscher Seite unternommenen Feindseligkeiten, von dem Bisch. Rudolf zu Schwerin schiedsrichterlich reguliret ll), sondern auch (1275) Marnitz und (1291) der LandesAntheil Gr. Bernhards des I. erworben. Die Stadt Lenzen war nur eine zitlang den Grafen Gunzelin dem

greift, also in diesem Umfange wohl nie ganz zur Grafschaft Schwerin gehört haben kann.

i) Gr. Nicolas von Schwerin Bestätigung der, von seinen Vorfahren, dem Städtlein Crivitz verliehenen Güter de a. 1312, in Ungnadens amoenit. S. 661.

k) Dipl. Nicolai Com. de Danneb. & Helmoldi Comitis Zuerin. datum in Noua ciuitate 26. Dec. 1291. (Mspt. a. d. h. Archiv.) Gr. Gunzelins z. S. Stiftung der ersten Messe in seiner neuen Stadt Glewe, de a. 1300. (beim Chemnitz im L. Gunzel V. a. d. Orig. Urk.)

l) Chemnitz in L. Gr. Gunzel III. ad a. 1257, u. d. Orig. Urk.

ll) Dipl. Mspt. d. a. 1262, aus dem herzogl. Archiv.

dem III. von Schwerin und Bernhard von Danneberg verpfändet gewesen, aber längst (seit 1252) wieder in den Händen des Markgrafen Otto von Brandenburg m). Länger gehörte ein Theil des Landes Lenzen, (1266 : 1275) so wie auch Stadt und Land Parchim, (1262: 1273) vermuthlich pfandweise, den Grafen zu Schwerin. Ausserdem besassen die Grafen in den braunschweig-lüneburgischen Landen und im Erzstifte Magdeburg gemeinschaftlich viele alte Familiengüter, Zehenten und Gerechtsame, die theils von den dortigen Herzogen, theils von dem Stifte Verden zu Lehn giengen und häufig andern wieder verliehen wurden n). Die Belehnung, welche Gunzelin der III. (1250) über einige Güter in Dännemark (von 1000 Mk. jähr-

m) Garcæus de rebb. gest. Marchion. Brandenb. in Iohann. & Otton. III. p. 80.

n) Schröders P. M. ad a. 1262, 1274, 1291, 1301, S. 700, 738, 839, 867. Scheidts Anmerkungen über Mosers braunschw. lüneb. Staatsrecht, in Cod. dipl. N. 646, p. 672. Lyßmanns hist. Nachricht vom Kloster Medingen, I. Th. S. 9, 12. Diplomatar. Doberan. ad a. 1265, p. 1509. Diplomat. Mecl. ad a. 1294, p. 950. Harenberg monumenta historica fasc. III. p. 211. Lunig. Corp. iuris feud. Germ. T. II. p. 1547, n. 4. Ein vollständiges Verzeichnis dieser Lehne findet sich, unter der Aufschrift „Hec sunt bona sita vltra Albim, que Comes Zuerinensis contulit hominibus suis in pheodum“, ohne Jahrzahl im herzogl. Archiv zu Schwerin, übersezt beim Chemnitz im L. Gr. Gunzel I. z. S. ad a. 1164.

jährlicher Einkünfte), statt einer baaren Besoldung, von K. Christof dem I. empfing, beschränkte sich ohne Zweifel nur auf die Dauer seiner damaligen Dienstverpflichtung gegen diese Krone o).

c) der Grafschaft Danneberg.

In dem Gebiete der Grafen von **Danneberg** disseits der Elde, in den Landen **Weningen** und **Jabel**, welche durch die **Rögnitz** (Walerow) von einander getrennt wurden, lag die Stadt und das Schlos **Domelitz** (Dobelitz) p) und das Kloster **Eldena** mit den Raubschlössern **Weningen**, **Walerow** (izt Warlow an der Rögnitz im Amte Neustadt) und **Glesin** (1291, 1298). Jenseits der Elde besassen sie zwar Stadt und Schlos **Grabow** und das Schlos **Marnitz**, allein ersteres fiel (vor 1293) wieder an die Markgrafen von Brandenburg zurück, und letzteres war schon vorher (1275) den Grafen von Schwerin überlassen.

d) des Stifts Schwerin.

Die Grenzen des **Bisthums Schwerin** waren durch Verträge mit den wendischen Fürsten (1232) und schwerinschen Grafen (1284) berichtiget. Es begrif einen Theil der alten Stadt **Schwerin**, die Schelfe mit dem Schelfwerder und eilf herumliegenden Dörfern, das Land und die

o) Chemnitz im L. Gunzel III. ad a. 1250, n. d. Orig. Urk.

p) Diplomat. Mecl. p. 1258. Sect. III. n. 4. ex a. 1259.

die Stadt Bützow q) mit dem Schlosse Warin in sich und ward (1256) noch mit einem Landstriche bis an die Milnitz erweitert. Ausserdem besassen die Bischöfe und das DomKapittel beträchtliche DotalGüter in den mecklenburgischen, rügischen r) und gräflichschwerinschen Landen, und durch eine herzoglichsächsische Schenkung erwarb das Stift Schwerin (1261, 1293) noch die Lehnsherrlichkeit und Oberherrschaft über das ganze Land Tribbesees zwischen der Trebel und der Ostsee, mit Inbegrif der Stadt Stralsund, nebst der Hofnung des künftigen Heimfalls. Die bischöfliche Residenz war abwechselnd zu Bützow, Schwerin und zu Warin s).

c) des Stifts Ratzeburg.

Die DotalGüter des Stifts Ratzeburg bestanden (seit 1158 ff.) aus dem Lande Boitin, einem Theil der Stadt Ratzeburg, (mons *palmorum*, Polaborum) verschiedenen einzelnen Höfen und Dörfern in den Lande Ratzeburg, Bresen, Wittenburg, Boizenburg, Schwerin, Wehningen, Gamme und Sadelbande, auch in den Fürstenthümern Rügen und BraunschweigLüneburg. Mit den Herzogen von Sachsen und der Stadt Lübeck wurden die Grenzen des Stifts (1238, 1230)

q) „Consules, communitas, burgenses ciuitatis s. oppidi Butsouiensis". (Dipl. Mspt, d. a. 1302. Apr. 9.)

r) Schröders P. M. ad a. 1248, p. 631.

s) Diplomat. Doberan. ad a. 1237, 1286, 1297, p. 1480, 1532, 1557. Schröders P. M. ad a. 1278, S. 746.

1230) durch Vergleiche berichtiget t). Die gewöhnliche Residenz der Bischöfe war zu Schönberg.

Titel.

So lange die vier Stammväter des fürstlichen Hauses, nach dem Tode ihres Oheims Nicolas des II. das ganze Land gemeinschaftlich, oder doch nur in zwei Hauptttheile abgesondert, regierten, nannten sie sich entweder alle *Domini Magnopolenses* (oder de Werle) oder der älteste und jüngste führten auch nur allein den ersteren Titel, und die beiden mittleren schrieben sich sodann *Domini de Rostock*. Seitdem aber (1237) ieder von ihnen seinen eigenthümlichen Landes-Antheil zu regieren hatte, bedienten sie sich der vorhin (I. Th. S. 156, 230) eingeführten Gewohnheit, von den ResidenzSchlössern Mecklenburg, Werle, Rostock und Richenberg den Titel zu führen u). Dieser ward, nach der einmali-

t) Diplomat. Raceb. ad a. 1230, 1236, 1238, 1291, 1292, p. 2064, 2070, 2075, 2214, 2221. Dreger Cod. dipl. Pom. p. 447. n. 337. Sammlung ungedruckter Urkk. zur Erläut. der Niedersächs. Gesch. u. Alterth. 1. St. S. 14.

u) Buchholz a. a. O. 45. Beil. Schröders wism. Erstl. S. 69. Diplomat. Dober. ad a. 1231, 1233, p. 1477, 1612; ad a. 1237, 1253, p. 1480. 1496. Diplomat. Mecl. ad a. 1235, p. 928. Privilegien der Städte Malchin und Malchow de a. 1235, 1236, an den vorhin angef. Orten. Den Titel „Dominus de Rozstock“ behielt Nicolas der III. auch nach 1237 verschiedentlich bei (S. z. B. Thiele v. der Güstr. Domk. Beil. D. Buchholz a. a. O. 56. Beil.)

maligen Haupttheilung des Landes, mit den nachherigen Veränderungen der Residenzen nicht weiter verändert. Nur selten ward, neben dem Stammschlosse ieder Linie, die wirkliche Residenz in dem Titel mit ausgedrückt v). Auch war es nicht ganz ungewöhnlich, von dem gemeinschaftlichen Vaterlande Wenden (de Slauia) den Titel zu führen w).

Den fürstlichen Titel ihres StammVaters Pribislavs und seiner beiden nächsten Nachfolger (I. Th. S. 156, 184, 199, 230) behielten die Stifter der vier Linien des wendischen Hauses nach dem Tode Henrich Borwins des I. zwar in der Regel eben so wenig, als bei dessen Leben seine zwei Söhne sich dessen bedient hatten x).

Sie

v) z. Ex. Iohannes Magnopolensis Dominus in Wismaria; Nicolaus de Werle dominus in Gutzstrowe; Prybizlaus de Parchem; Iohannes Magnopolensis dominus de Godebuz (in Diplomatar. Dober. ad a 1257, 1268, 1244, 1249, 1250, 1275, 1278; p. 1501, 1511, 1485, 1486, 1491, 1492, 1497, 1498, 1521. Schröders P. M. ad a. 1286, p. 791. Diplomat. Raceb. ad a. 1289, p. 2212).

w) z. B. Pribislav der IV (Diplomat. Mspt. d. a. 1270.) Nicolas der V. von Werle (Rostock. Anzeigen 1753, S. 18); dessen Mutter Sophia (Schröders P. M. S. 2985.)

x) S. den Kaiserlichen Bestätigungs- und den Sächsischen DotationsBrief über das Bisth. Schwerin (1170, 1171) a. a. O. imgleichen Diplomat. Raceb. ad a. 1170, 1171, p. 2043, 2044. Westphalen monum T. IV. praef, p. 142. Schröders

wism.

Sie begnügten sich mit dem so bescheidenen als wahren Titel Herren (Nobiles Domini terrae Slauiae) y), weil es noch nicht gewöhnlich war, von einem blossen Schlosse den Titel eines Fürsten zu führen. Dennoch aber waren sie, vermöge ihrer einmaligen öffentlichen kaiserlichen Anerkennung für deutsche Reichsfürsten, (1170) weder mehr noch weniger, als würkliche Fürsten, und ihre Lande Fürstenthümer. Dieses Ausdrucks bedienten sie sich auch manchmal selbst z), und durch ihre wechselseitige Vermählungen mit königlichen und herzoglichen Häusern, behaupteten sie die völlige Gleichheit ihres hohen Adels mit ihren Nachbaren. Selbst regierende Herren, so lange sie die Ritterwürde noch nicht erlangt hatten, wurden Junker, (domicelli) und die Fürstentöchter Fräulein (domicellae) genannt.

Wapen.

Seitdem man angefangen hatte, öffentliche Verhandlungen in Urkunden der Vergessenheit zu entreissen, brauchte man zu deren Vollziehung und Originalisirung, anstatt einer eigenhändigen Unter-

wism. Erstl. S. 72; Pap. Meckl. ad a. 1219, S. 526. Diplomat Dober. ad a. 1190, 1193, 1210, 1218, 1219, p. 1467, 1469 - 1475. Diplomat. Mecl. ad a. 1219, p. 902.

y) Diplomat. Dober. ad a. 1255, 1273, p. 1497, 1514. Diplomat. Kaceb. p. 2020, 2067, 2220, 2221.

z) Diplomat. Dober. ad a. 1244, 1245, p 1486, 1488. Privilegien der Stadt Gadebusch 1271, Mspt.

terschrift, Siegel, durch deren Abdruck und Unterschrift sich die handelnden Personen von einander unterschieden. Ob die, von den hiesigen Regenten dazu gewählten Waffenschilder anfangs willkührlich gewesen, oder sich auf irgend ein älteres NationalSinnbild bezogen haben, ist schwer auszumachen, weil es, ausser den übrig gebliebenen Götzenbildern, an Denkmälern des Obotritischen Alterthums gänzlich fehlt. In der ältesten einheimischen Urkunde des mecklenburgischen Archivs (I. Th. S. 196.) hatte sich Nicolas der *I.* (1190) noch, nach der fast allgemeinen Gewohnheit andrer Fürsten und selbst des sächsischen H. Heinrichs des Löwen, seines eigenen Bildes zum Reutersiegel bedient. Henrich Borwin der *I.* hatte dazu (1218) einen geflügelten Drachen oder Greif gewählt, welchen sein älterer Sohn Heinrich von Rostock, und auch nach dessen Tode (bis 1234) desselben vier Söhne beibehielten. Sein jüngerer Sohn Nicolas von Mecklenburg hingegen, siegelte zuerst (1219) mit einem, vielleicht von der Brust des Abgottes Radegast entlehnten oder beibehaltenen Stierkopf. Durch diese beiden Wapenbilder unterschieden sich demnächst seit der, unter Heinrich Borwins des *II.* Söhnen (nach 1235) angestellten Landestheilung die Mecklenburgischen Regenten beständig von den Rostockischen; und die jüngern Prinzen des Hauses Mecklenburg, namentlich Johann von Gadebusch auch der Domprost Nicolas, verän-

änderten seitdem dieses Wapen nicht weiter, ausgenommen daß letzterer, nach dem Vorgange mehrerer Geistlichen, sein eigenes stehendes Bild hinzufügte. Mit den Mecklenburgischen hatten die Werlischen Herren das Zeichen des Stierkopfs gemein, welcher bald mit einer Krone, bald mit Blumen, bald mit einem Kragen, oder andern willkührlichen Zusätzen geziert, in den Siegeln beider Häuser erscheint. Pribislav der III. bediente sich bald (1231) des aufgerichteten Greifes, bald (1244) des Mecklenburgischen Stierkopfs, zwischen dessen Hörnern ein Ring mit einem Stein noch izt zu sehen ist, zulezt (1253, 1256) einer sitzenden nackenden Person mit gekräuselten Haaren, einem auf dem Schooße liegenden Schwerdte in der rechten, und seitwärts empor gehobener linken Hand. Sein Sohn führte anfangs (1273) ein nackendes weibliches Fuß Siegel, demnächst aber (1289) sein eigenes sitzendes Bild mit dem Mecklenburgischen Wapenschilde darneben. Das Siegel der verwittweten Sophia von Wenden, gebornen Gräfin von Lindow, (*Comitisse de Slauia*) bestand (1290) in einer stehenden weiblichen Figur, welche, nebst andern zufälligen Verzierungen den Werlischen Wapenschild auf der einen, und den Ruppinschen Adler auf der andern Seite neben sich hatte.

Die Grafen von Schwerin führten anfangs (1225) ein Pferd im Wapen, welches hernach

(seit

(seit 1252) häufig mit zweien, rückwärts einander gegenübersitzenden Pfauen, oder geflügelten Drachen, unter oder auf einem Baume, abwechselte. Die Grafen von Danneberg siegelten mit einem oder mit zweien wachsenden Hunden oder Löwen. Die Bischöfe zu Schwerin brauchten zu ihren Besiegelungen das sitzende Bild eines infulirten Bischofs mit dem Krummstabe a).

FamilienVerfassung.

So abgesondert die Besitzthümer und Einkünfte der verschiedenen fürstlichen Linien auch waren, so blieb doch zwischen ihnen eine ununterbrochene enge Verbindung, die auf die künftige

a) Westphalen monumenta Tom. IV. p. 1254-1258; Tab. 7. B. Tab 8, fig. 6-15; Tab. 13, fig. 10 11; T. 15. fig. 2-6, 8-12; ibidem p. 940 (in nota), 942, ad a. 1264, 1270. it. Tom. III. Tab. 8. ad p. 1468, fig. 51. Hrn. Johanns von Meckl. und Hn. Nicolas von Rostock HeirathsVerbindung mit Gr. Gunzel von Schwerin, de a. 1230, mit dem aufrechtstehenden Greif in beider ersteren anhangenden Siegeln; HHrn. Johanns und Pribislavs von Mecklenburg Verkauf des Dorfes Nakenstorf an das Kloster Sonnenkamp, d. d. Ylave, 29 Apr. 1231, mit dem aufgerichteten Greif in dem anhangenden gemeinschaftlichen Siegel; Hn. Johanns zu Meckl. Bestätigung der Rocksin Bülowschen Schenkung zur Vollführung des neuen Klosters, d. d. 1. Jun. 1236, mit dem gekrönten Stierkopf im Siegel (Mmsppta originall. im herzogl. Archiv, deren Kenntnis ich, so wie die Nachrichten von den Richenbergschen Siegeln und viele andere diplomatische Aufschlüsse der belehrenden Güte des unverwerflichsten Augenzeugen, Herrn

tige Erbfolge Rücksicht hatte. Nicht allein in jeder Linie concurrirten sämmtliche vorhandene Prinzen, Söhne oder Brüder des regierenden Herrn, zu den mehrsten RegierungsGeschäften, sondern zu Sachen von Wichtigkeit ward auch der Beitritt der näheren oder entfernteren Agnaten herbeigezogen und oft auf den Fall der Succeßion ihre ausdrückliche Einwilligung ertheilt b). Auch der BegräbnisOrt zu Doberan war sämmtlichen Linien gemein c), und eine reiche Quelle der allgemeinen Wohlthätigkeit für dieses Kloster.

Erbfolge. Nur allein Söhne, ohne Unterschied der Geburt, waren der Erbfolge fähig d); Daß auch die erste Tonsur nicht unfähig zur Succeßion gemacht habe, beweisen die Beispiele der Herren Johann von MecklenburgGadebusch und Günthers von Werle. Waren keine Söhne vorhanden,

Herrn Hofraths und geheimen Archivarius Evers in Schwerin zu verdanken habe) Werlischer Stiftungsbrief des Klosters Malchow d. a. 1298, (im Original.) Abhandlung v. Urspr. der Stadt Rostock Gerechtsam. 1, 2 u. 6. Beil. S. 4, 6, 17.

b) S. z. B. Ungnadens amoenitates, S. 10. Diplomat. Dober. ad a. 1233, (irrig 1323) 1237, p. 1612, 1481. Rost. Anzeigen 1752, S. 101, 137. Der Landesf. in Rostock, 4. Beil. Dipl. Nicolai de Werle d. a. 1266, Mspt. Schröders P. M. ad a. 1286, S. 791.

c) Diplomatar. Dober. ad a. 1267, 1294, 1311, p. 1511. n. 46, 47, p. 1547, 1597.

d) „Heredum nostrorum, scilicet puerorum, SI quos Deus nobis elargiri dignabitur.“ (Dipl. Henrici Magnopolensis d. a. 1266, Apr. 14. in SENGKENBERG selectis I. & H. Tom. I. p. 560.

den, wie nach dem Abgange Hrn. Johanns des II. und des III. von Mecklenburg, (1299, 1289) so wurden die Töchter zwar nicht ganz ausgeschlossen, sondern mit Gütern oder baaren Hebungen abgefunden. Aber die Erblandesfolge gieng an die nächsten Agnaten über.

In Ansehung der Vormundschaften befolgten und behaupteten während Hrn. Heinrichs von Mecklenburg Abwesenheit, über dessen Söhne, ja sogar über deren Mutter e), dessen beide Brüder, so wie über den unmündigen Nicolas von Rostock dessen ältester Agnat Hr. Heinrich und nach dessen Abgange Nicolas der IV. von Werle, auch eben dieser über seine jüngeren Brüder, standhaft die Regel des deutschen Rechts, als nächste Agnaten; wenn gleich in allen diesen Fällen die Mütter nicht nur die Sorge der Erziehung allein, sondern auch in Sachen von Wichtigkeit vorzüglichen Einflus behielten. Das Ziel der Minderjährigkeit läßt sich zwar nicht bestimmen, weil weder die Geburtsjahre der Söhne, noch die Vermählungsjahre der Väter bekannt sind; Doch konnte Heinrich der jüngere von Mecklenburg (geboren nach 1266, Apr. 14) noch kaum das 20ste Jahr erreicht haben, als er (nach 1286 Oct. 18) Vormundschaften.

e) „Anastasia D. g. domina & Iohannes ac Nicolaus Lubicensis & Zwerinensis ecclesiarum Prepositus, domini Magnopolenses & tutores ipsius domine & filiorum eius“ &c. (Consens über der Kirche zu Lübeck Hebung aus dem Dorfe Bielebek d. d. 18. Jan. 1276. Mspt. im herzogl. Archiv.)

das Ruder der Regierung allein in die Hände nahm, nachdem er schon weit früher (1277, 1279) Belehnungen selber ertheilt hatte f).

Landsäßigkeit, KriegsVerfassung.

So weit die Grenzen des Landes reichten, so weit erstreckte sich auch die Verbindlichkeit aller, die darin wohnten, dem landesherrlichen Aufgebot, wohin es verlangt wurde, zu folgen (commune seruitium, I. Th. S. 233.) Jeder Bürger und Bauer war verbunden, theils bei den öffentlichen Arbeiten der Sicherstellung und Beschüzzung, zum Burg- Brücken- Wege- und Städte-Bau, theils auf Feldzügen, es sei zum Angriff oder zur Vertheidigung, Dienste zu leisten. Wenn aber gleich alle andere Dienste durch die Freigebigkeit der Landesherren nachgelassen waren, so blieb doch die Verbindlichkeit zur LandesVertheidigung gegen auswärtige Angriffe ein unbeschränkter Vorbehalt. Hievon ward niemand befreiet, der ein Mitglied des gemeinsamen Vaterlandes war und auf dessen Schutz Ansprache machen durfte.

Landwehre.

Die Landfolge (Landwehr) gab daher in so ferne einen sichern Probierstein der Landesgrenzen ab ff), daß man von deren Reservation auf die vor-

f) Schröders P. M. ad a. 1277, Apr. 1. p. 1028. Senckenberg l. c. T. II. p. 470, ad a. 1279, Aug. 6.

ff) Diplomat. Dober. ad a. 1237, 1257, 1280, p. 1482, 1503, 1522. Schröders P. M. ad a. 1248, 1273, 1275, 1282, 1289, 1298, 1299, 1300, S. 632, 735, 743, 766, 798, 842, 855, 862;

vorbehaltene Oberherrschaft allemal, nicht aber umgekehrt immer, mit Zuverläßigkeit schliessen darf.

Adel, Lehn- und Hofdienste.

Bei den häufigen Gelegenheiten, durch die Waffen Ehre und Reichthümer zu erwerben, war es an sich schon sehr natürlich, daß der Krieg die allgemeine LieblingsNeigung des Adels ward. Von dem Amte eines Wafners, **Knapen**, (armigeri, Famuli) schwang man sich zu der Würde eines **Ritters** (miles) empor. Wie jene sich begnügten, letzteren als **Knechte** (serui) zu dienen, so unterschied man diese durchgängig durch das Ehrenwort **Herr** (Domini). Der Ritterstand war so allgemein geachtet, daß auch Prinzen und unsrer Fürsten Söhne jene Stufenfolge nicht scheueten, um sich den ritterlichen Gürtel (cingulum, s. gladius militar.) zu erfechten g). Ritterschaft.

Durch das Band der Lehnstreue und besonderer Dienstverpflichtungen erhielt die persönliche kriegerische Bestimmung des Adels und dessen allgemeine Unterthanenpflicht noch eine bestimmtere Richtung. Von dem ursprünglichen wendischen Adel waren zwar noch viele Nachkömmlinge vor-

862; Wismarsche Erstling. S. 279. Dreger Cod. Dipl. Pomer. p. 284, n. 190. Diplomat. Raceb. p. 2093, 2224. Buchholz a. a. O. 126. Beil. Dipl. Mspt. d. a. 1282.

g) Scheidt Nachricht. vom Adel in Deutschl. §. 9-13. ff. Diplomat. Dober. ad a. 1257, 1265, p. 1501, 1509. Feststehender Grund der Steuerfreiheit ꝛc. Beil. IV, b.

handen, die sich, ohne weitere Rangordnung blos durch den slavischen Laut ihrer Namen, von den Deutschen unterschieden; durch den vermischten Umgang mit letzteren und durch die allgemeinere Annehmung erblicher Geschlechtsnamen, verlohr sich dieser Unterschied allmälig, wurde wenigstens unmerklicher. Noch weniger wird in Ansehung ihrer Güter und der darauf ruhenden Pflichten, die mindeste Verschiedenheit entdeckt. Wenige waren wohl übrig geblieben, die das Eigenthum ihrer Grundstücke aus dem Besitz ihrer Väter vor der entvölkernden sächsischen Eroberung hätten ableiten können. Unstreitig hatte vielmehr bei weitem der grösseste Theil, sowohl wendischer als deutscher Einwohner seine Güter den Verleihungen der Landesherren zu danken, welche ihnen bei der neuen Bevölkerung des Landes (nouella plantatione) die verödeten Felder zur Cultur angewiesen (I. Th. S. 150, 219.) und sie zu ihrer Aufmunterung hie und da mit beträchtlichen Vorzügen begnadigt hatten. Um die Sicherheit dieser Pflanzungen mit dem Nutzen ihres Stifters desto unzertrennlicher zu verknüpfen, war, in Ermangelung besoldeter Truppen, unleugbar das deutsche Lehnssystem das schicklichste und für beide Theile das vortheilhafteste Mittel, dessen sich die hiesigen Landesherren dabei, zur näheren Bezeichnung der Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Landsassen, hatten bedienen können. Von aufgetragenen Lehnen hingegen hat unsre ganze Geschichte

keine

keine einzige Spur aufzuweisen. Durch diese gleichförmige Entstehungsart der hiesigen Lehne war die LehnsVerfassung sowohl in den wendischen LandesAbtheilungen, als in der Grafschaft und dem Bisthum Schwerin mehrentheils auf so gleichförmige Grundsätze gebracht, daß man selbige in jedem dieser verschiedenen Landstriche unter dem Namen des gemeinen dortigen Lehnrechts (Mannrechts) begrif (*commune* vasallorum nostrorum ius – quo milites & *omnes* vasalli nostri *receperunt* & possident bona sua -- more vasallorum dominii *Rostoc &c.* -- secundum iura & statuta *Zuerinensis* terrae) h). Lehnsverfassung.

Vermöge desselben gehörten z. B. alle Nuzzungen und Einkünfte (dominium vtile) des Guts dem Lehnmann, das Eigenthum (proprietas) aber blieb dem Landesherrn (iure dominii); und ohne dessen Einwilligung durfte das Gut nicht veräussert werden, woferne nicht schon im voraus eine allgemeine oder beschränkte Erlaubnis dazu ertheilt war i). Gewöhnlich giengen die Lehns-Verleihungen nur auf männliche Descendenten;

h) Diplomat. Meclenb. ad a. 1262, p. 933. Diplomat. Doberan. ad a. 1287, 1289, p. 1536, 1539. Schröders P. M. ad a. 1262, 1282, 1287, 1290, 1300, S. 701, 762, 793, 801, 1246. Franks A. und N. M. V B. S. 130. Rostock. Anzeigen 1752, S. 133. Diplomat. Raceburg. ad a. 1300, p. 2228.

i) Diplomat. Raceb. ad a. 1245, p. 2078. Schröders P. M. ad a. 1248, 1262, S. 632, 701. Diplomat. Dober. ad a. 1245, 1250, 1301, p. 1488

Frauenzimmer und weibliche Verwandte wurden, in Ermangelung männlicher Erben, nur aus besondern Begnadigungen lehnsfähig k). Mit allen Lehngütern war zugleich die niedere Gerichtsbarkeit und gemeiniglich auch von der höheren die Einnahme aller Strafgelder bis auf 60 Schillinge verknüpft; was darüber hinausgieng, verblieb in der Regel dem Landesherrn l). Die Unterthanen waren, gleich allen andern, zu öffentlichen Arbeiten beim Bau neuer Städte, Brücken und Vestungen, auch zur LandesVertheidigung und zu Steuern verpflichtet, wenn auch gleich der Lehnmann selbst sein Gut frei besas m). Dagegen war es eine allgemeine Verbindlichkeit der Va-

1488, 1493, 1568. Von dem Vorbehalt des landesherrlichen NäherKaufrechtes s. Schröder a. a. O. S. 866. Dreger Cod. Dipl. Pom. p. 447, n. 337.

k) Dipl. Mspt. d. a. 1292. Diplomat. Dober. ad a 1299, p. 1564. Schröders wism. Erstling. S. 279. Privilegien des Landes Plau in Diplomat. Meclenb. ad a. 1230, p. 933.

l) Diplomat Dober. ad a. 1274, 1287, 1292, 1298, p. 1519, 1524, 1537, 1543, 1553, 1558, 1559, 1562. Schröders P. M. ad a. 1275, 1280, 1285, S. 744, 758, 786; Wismarsche Erstlinge, S. 229. Diplomat. Meclenb. ad a. 1280, p. 945, Dippll. Msspta. de a. 1274, 1283, 1294, 1296, 1298. In den Landen Klütz und Darsow ward den Lehnleuten dieser Umfang der Gerichtsbarkeit erst (1300) nach dem Muster des Landes Schwerin von der LandesHerrschaft verkauft. (Diplomat. Raceb. p. 2228.)

m) Schröders P. M. ad a. 1265, 1282, S. 712, 766. Dippll. Helmoldi Com. Zuer. Msspta. de a. 1282, 1283.

Vasallen und das unterscheidende Kennzeichen Rosdienst, der Lehne, dem Landesherrn den Rosdienst (servitium equorum) zu leisten. Weil die Geistlichkeit kein Blut sehen konnte, so durfte sie eigentlich keine Lehngüter erwerben: wenn gleichwohl mit Einwilligung des Landesherrn ein Lehngut an Klöster, so wie an Bürger oder an Städte, verkauft wurde, so blieben sie zwar zu den Lehndiensten, der Regel nach, verpflichtet; mehrentheils aber ward ihnen entweder das Eigenthum (proprietas) des Guts von dem Landesherrn für baare Bezahlung überlassen, oder auch der Rosdienst in ein geringes Surrogat an Gelde, oder andern Prästationen (z. B. ein Paar Stiefeln, ein Pfund Pfeffer, eine Tonne Honig) verwandelt n). Unterdessen daß ein Theil des Lehnhofes dem Rosdienst im Felde oblag, waren andre, zur Vertheidigung der Schlösser, zu Burgmännern (castellanis) bestellt. Burgdienst Es gab deren nicht allein in den wendischen LandesAntheilen zu Wismar und Gadebusch, zu Güstrow und Röbel, zu Rostock und Marlow, sondern auch im Stifte Schwerin zu Bützow und Warin o) Ein Vasall, der in

n) Rostock. Anzeigen 1752, S 133. Schröders P. M. ad a. 1290, 1294, 1299, S. 801, 827, 855, 857; Wismarsche Erstlinge, S. 279. Chemnitz im L. Hrn. Nicol. IV. z. W. ad a. 1262, aus einer Orig. Urk. Dipl. Magnopolense de a. 1296. Mspt.

o) Schröders wism. Erstlinge, S. 227; P. M. ad a. 1286, S. 791. Buchholz a. a. O. 45, 56. Beil. Diplomat. Dober. ad a. 1254, 1231, 1286, p. 1496,

mehrerer Herren Landen Güter hatte, muste, nach dem Rostockischen Friedensschlus, (1301) zwar jedem die Huldigung, nicht aber (nach dem gemeinen Lehnrechte) jedem, sondern demienigen nur Dienste leisten, unter dem er für seine Person wohnte p). Durch die Bezahlung des dritten Theils der landesherrlichen Schulden erkaufte sich der Adel in den Landen Röbel, Malchow und Wenden (1285) nicht allein eine unumstößliche Sicherheit ihrer, seit der neuen Bevölkerung erworbenen Vorrechte, sondern erweiterte selbige auch noch mit neuen Vorzügen.

Hofämter. Ausser diesen kriegerischen Functionen, bedurften die Landesherren auch am Hofe der Dienste ihrer Vasallen (ministeriales). Weil, nach der allgemeinen deutschen ReichsLehnsVerfassung, ieder Fürst vier vorzügliche Hofämter, einen Marschall, Truchseß, (dapifer) Oberschenken und Kämmerer haben muste q); so hatten auch die hiesigen Regenten Küchenmeister r), Kämmerer

1496, 1477, 1533. Hrn. KammerDirectors von Bülow Beschreib. des Geschlechts von Bülow Beilage K.

p) S. den Rostockischen Friedensschlus 1301, vers. fin.

q) Constitutio de expeditione Romana in SENKENBERG corp. iur feud. p. 518; ibid. p. 543, 552, 554. KETTNER antiquit. Quedlinburg. p. 219. BOEHMER princ. iur. feud. §. 70, b.)

r) z. B. Gerardus, Henricus Gamme, Otto de Swinga, (Meclenburgenses); Nicolaus, Theodoricus, Godefridus (Rostochienses) Baroldus, Henr. Gamme, Bertoldus KOKEMESTER (Werlenses), Euerhardus

rer f) und andere Hofbeamte t): besonders an dem Werlischen u), dem Rostockischen v) und dem Bischöflich Schwerinschen w) Hofe gab es Hofmarschälle, wozu bald Ritter bald Wafner gewählt wurden. Zur Handhabung der Gerechtigkeit, waren in ieder Stadt, auf iedem Schlosse Vögte (Aduocati), gleichfals aus beiden Classen des Adels, bestellet.

Rathgeber.

Mit allen diesen Dienstverpflichtungen des Adels geht die Theilnehmung desselben an öffentlichen Geschäften in gleichem Schritt. Natürlicherweise bedurften die Landesherren in ganz Deutsch-

hardus (Suerinensis) dapiferi (Dipl. Dobertin. Mspt. d. a. 1231. Buchholz a. a. O. 45 Beil. Ungnadens Amoenitates S. 659, 660, 11. Diplom. Dober. ad a. 1231, 1237, 1243, 1248, 1252, 1298, p. 1477, 1480, 1484, 1491, 1562, 1559. Westphalen monument. T. I. p. 2021. Thiele v. d. Güstr. Domk. Beil. D.)

f) „Wilckynus camerarius" (Henrici de Werle) Diplomat. Dober. ad a. 1287, p. 1535.

t) „Singuli curie nostre (Henrici Magnopolensis) officiis prefecti" (Senkenberg selecta &c. T. I. p. 560.)

u) Namentlich (1247) Burouinus (1263) Adam (1272) Wesselus (1287-1290) Tessemarus (Diplomat. Dober. ad a. 1247, (1280) 1283, p. 1489, 1524. Richter Diplomatar. Penzlin. ad a. 1263, p. 2. Dippl. Mspta. de a. 1272, 1290. Schröders P. M. ad a. 1272, 1273, 1275. S. 733, 735, 745.)

v) Iohannes Babbo (Diplom. Dober. ad a. 1298, p. 1562.)

w) Benedictus-Engelbertus (Diplomat. Mecl. ad a. 1248, 1284, p. 936, 946.)

Deutschland bei ihren Stiftungen und Schenkungen, Bündnissen und Verträgen ꝛc. Rathgeber und Gehülfen. Ein Bedürfnis, was die enge Grenze menschlicher GeistesKräfte den Grossen dieser Erde mit allen Privatpersonen und Communen gemein machte! Zu ihrer eigenen Beruhigung und Rechtfertigung vor der Nachwelt sowohl, als zur Sicherheit der Partheien und zur Bevestigung der übernommenen Verbindlichkeiten, ward es in der Kindheit ihrer Staaten so nothwendig als gewöhnlich, nicht nur die Glaubwürdigkeit des ganzen Geschäfts durch hinlängliche Zeugnisse bekräftigen und dadurch ihr Andenken der Vergessenheit entreissen zu lassen, sondern auch einen Beweis von dem Einflusse verständiger Männer in den Urkunden aufzubewahren. Zu ersteren wurden alle diejenigen aufgefodert, welche entweder zufälligerweise oder auf eigentliches Begehren bei der Handlung gegenwärtig waren: Fremde oder Einheimische, Geistliche oder Weltliche, Ritter oder Knapen, Adliche oder Bürger. Zu nützlichen Rathschlägen aber hatte, nächst den Söhnen und Agnaten der Regenten, niemand eine natürlichere Berechtigung und Verpflichtung, als die Lehnleute und Diener, die ohnehin das beständige Gefolge ihrer Herren ausmachten. Bei der Wahl ihrer edlen Rathgeber sahen die Landesherren zwar vorzüglich auf Alter und Erfahrung (*seniores* terre nostre) x), auf

x) Dreger Cod. dipl. Pom. p. 115, n. 64.

auf Vorsicht und Klugheit, (consilio *prudentum* virorum -- *prouidorum* nostrorum) y), auf Rechtschaffenheit und Treue, (*proborum* terrae nostrae militum prouido consilio ac maturo -- *fidelium* nostrorum) z) oft auch blos auf Zufall und Gewohnheit (consilio vasallorum nostrorum *qui tunc aderant*; eorundem militum, qui *tunc* nobiscum statui & negotiis terrae disponere *consueuerunt*; militum nostrorum *tunc nobis assistentium*) a). Weil aber die Treue eine Eigenschaft war, die schon von iedem bravem Ritter vermuthet wurde b), und überdem alle Lehnmänner gleiche Verbindlichkeit zur Treue gegen ihren Herrn und mit diesem einerlei Interesse hatten, so bemerkt man bald die gemeinschaftliche Verpflichtung aller Ritter und Lehnleute, sowohl in den Landen Mecklenburg c), Werle d) und Rostock, auch selbst nach

der

y) Thiele von der Güstrowschen Domkirche, Beil. D, E, H. Schröders Wism. Erstl. S. 71. Dipl Dobertin Mipt. de a. 1275. Diplomat. Doberan. ad a. 1268, 1289, 1298, p. 1511, 1539, 1560.

z) Diplomat. Dober. ad a. 1282, 1284, p. 1528, 1530. Abhandl. vom Urspr. der Stadt Rostock, 7. Beil.

a) Der Landesfürst in Rostock, 4. Teil. Schröders P. M. ad a. 1277, S. 1028. Diplomat. Dober. ad a. 1298, p. 1562. Senkenberg selecta T. II. p. 470, 475.

b) „Fides militaris" (Diplomat. Dober. ad a. 1264, p. 1508.)

c) „Accedente consilio vasallorum nostrorum" (Ioannis Magnopolensis) Ungnad. amoenitates, S. 10, (ad a. 1261.)

d) „De maturo militum nostre terre consilio" (Hen-

der dänischen Besitznehmung e), als in den Grafschaften Schwerin f) und Danneberg g) ohne Unterschied, eben diesem Herrn zu Hause, wie im Felde, im Cabinet, wie in der Schlacht, hier mit guten Anschlägen und reifem wohl überlegtem Rath, (maturo consilio) wie dort mit Schwerdt und Schilde, zu Friedens- und KriegsGeschäften gleich behülflich zu seyn, mit und für ihn zu rathschlagen, wie zu fechten h).

Nach und nach erhielten einige bewährtere Ritter einen vertraulichern Zutritt zu den Rathsversammlungen und einen ununterbrochnern vorzüglichen Antheil an deren Beschlüssen. Statt der übrigen Ritter und Lehnleute, wurden oft nur blos Vertraute und Räthe aus dem Schoosse des lehnspflichtigen Adels (*secretarii - consiliarii nostri fideles*) um ihre Zustimmung und guten Rath

(Henrici & Ioannis Dnorum de Werle) Diplomatar. Dober. ad a. 1278, p. 1521.

e) „Maturo consilio vasallorum nostrorum“ (Dipl. Boruini de Rostock de a. 1257, Mspt.) „Maturo mediante consilio fidelium militum & vasallorum nostrorum“ (Dipl. Rostochiense Erici Regis Daniae, in Diplomatar. Dober. ad a. 1301, p. 1568.)

f) „De maturo consilio fidelium nostrorum“ (Helmoldi comit. Zuerinens.) Diplomat. Raceb. ad a. 1299, p. 2228.)

g) „Nostrorum militum atque vasallorum consilio“ (Volradi Comit. de Danneberg, 1259.) Westphalen specim. documentor. p. 103.)

h) Versuch über die Zulässigkeit landesherrlicher Bedienten bei landständischen Versammlungen, §. 17. Prüfung des Versuchs ꝛc. §. 3.

Rath befragt. Durch den Namen Mecklenburgischer Räthe unterschieden sich z. B. (1284-1300) die Ritter und Lehnleute Gerhard und Hartwig Meziko, Gottschalk und Bertold Preen, Otto von Reventlow, Benedict von Rodenbeck, Dieterich von Oerzen, Johann von Zernin, Heinrich und Reimar von Barnekow, Henrich von Cremon, Marquard von Lo, Ludolf von Travemünde, Heino von Stralendorf, Eghard von Quitzow, Otto von Lü, Hermann von Modentin, Johann Storm, Johann Rosendahl, ; Nicolas Gutow u. a. m. i). Eben dieses wird auch an den Werlischen k) und Rostockischen l) Höfen beobachtet. In den geistlichen Staaten hingegen vertraten die DomKapitularen allenthalben die Stelle der Rathgeber, und in den wichtigsten Geschäften der weltlichen Stifts-Regierung stunden sie den Bischöfen beständig zur Seite m).

Städte

i) Diplomat. Dober. ad a. 1284, p. 1531. Senkenberg selecta, T. II. p. 475, 480. Schröders P. M. ad a. 1300. S. 862. Diplomat. Raceb. ad a. 1300, p. 2228.

k) „Fidelium Secretariorum nostrorum consilio“ (Nicolai & fratrum Dnorum de Werle) Diplom. Meclenb. ad a. 1285, p. 949.) „De maturo consilio consiliariorum nostrorum“ (Dipl. Nicolai de Werle dea. 1287. Mspt.)

l) S. z. B. Kirchberg, cap. 182.

m) Struben von der deutschen DomKapittel Erb- und GrundHerrschaft, §. 9, 18, sqq. in Nebenstunden, I. Th. S. 48, 144, ff.

Städte und Handlung.

Raubsucht. Die allgemeine Freiheit der Privatkriege, das Privilegium, was jeder Ritter zu haben glaubte, in Ermangelung eines Krieges, auf die Personen und Güter der Reisenden und Kaufleute Jagd zu machen, welche Zufall oder Beruf sein Schlos vorbeiführte, gab zwar der Macht und dem Reichthum des Adels, auf Kosten der Handlung, ein neues Gewicht, war aber zugleich ein Mittel, zwischen den Lehnleuten und den Städten einen Zunder fortwährender Eifersucht zu legen.. Zwar liessen sich die Fürsten nicht abhalten, durch Verbindungen mit Nachbaren einem so gemeinschädlichen Uebel mit Feuer und Schwerdt herzhaft zu steuren. Schwächere Herren aber, die der Unterstützung ihres Adels so bedürftig waren, als die Werlischen, sahen sich (1285) genöthiget, den Adel gegen die Städte in Schutz zu nehmen.

Nordisch Englischer-Handel. Je mehr die Kaufmannschaft zu Lande von diesen Unsicherheiten der Strassen zu erdulden hatte, desto sorgfältiger musten die an der See und an schifbaren Strömen liegenden Städte darauf bedacht seyn, die Vortheile der Schiffahrt, zur Erweiterung ihrer Handlungssphäre zu benutzen. Lange hatten schon die Kaufleute aus Lübeck den Bedürfnissen der nordischen Reiche mit dem Ueberflusse der Nachbaren abgeholfen und sich durch die Begnadigungen der nordischen Monarchen in dem Besitz dieses Handels befestiget. Wisby auf Gottland scheint die HauptNiederlage für den nor-

nordischen Handel gewesen zu seyn: Von hieraus verbreitete sich derselbe (1237) nach England, und hier hatten die lübeckschen Handelsleute, gleich den kölnischen (1267, 1280) in der Stadt London, eine geschlossene Gesellschaft (Hansa, Gildehall Teutonicorum) errichtet, die mit vorzüglichen Handlungsfreiheiten octroyrt war. Von ihnen erhielt der baltische Ocean den Namen der Ostsee und das Silber, womit sie die Engländer bezahlten, ward, nach dem, in den östlichen Handlungsstädten (1265) üblichen Münzfus, in Osterlingischen Pfunden, (Sterlings Gewicht) iedes zu 20 Schillinge gerechnet, bezahlt. Die Rostocker besuchten auch schon (vor 1251) die Jahrmärkte zu Skanoer in Schonen und in den übrigen dänischen Staaten mit KaufmannsWaaren und stunden (vor 1262) in einem HandlungsVerkehr mit den Engländern, die sie theils mit Korn, theils mit Silber nach Sterlingsgewicht bezahlten, so wie auf der andern Seite die Stadt Riga (1246, 1257) auf Wismar und Rostock handelte. Nach Norwegen brachte der Handel (1278) bald mehrere Kaufleute aus deutschen Seestädten und sie erhielten daselbst vom K. Magnus beträchtliche Freiheiten n).

Die Beeinträchtigungen, welche während des Dänisch-norwegischen Krieges (1284) die wendi-

n) Mösers patriotische Phantasien, 1. Th. 45. St. S. 269 ff. Gebauers L. K. Richards, III. Buch, S. 546-552. Willebrandts hansische Chronik, II. Abth. S. 4-13; III. Abheil. S. 3. Kranz Vandalia,

Städtischer Bund.

dischen Städte in ihrem norwegischen Handel erlitten, verschafte ihnen nicht allein, für die den Dänen dabei geleistete Hülfe, in den gesammten dänischen Häfen das Vorkaufsrecht, mit Ausschließung der norwegischen Kaufleute, so lange bis ihnen iene Beschädigungen von Norwegen vergütet seyn würden; sondern eben diese brachten auch die handelnden Seestädte (vrbes maritimas) **Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald,** (ciuitates *Slauiae*) nebst **Riga** und den deutschen Einwohnern von **Wisby**, in eine nähere Verbindung mit **Lübeck.** Dadurch, daß sie den Normännern keine Waaren weiter zuführten, sondern eine Flotte gegen Norwegen ausrüsteten und die vornehmsten Seehäfen des Königreichs sperreten, nöthigten sie den dortigen K. Erich, um Frieden zu bitten. Der Schwedische König Magnus vermittelte (Jul. 1.) zwischen dem Norwegischen Hofe und den Abgeordneten der sieben verbundenen Städte zu Gulbergesheide in Schweden einen Stillstand und im folgenden Jahr (Oct. 31) zu Kalmar einen völligen Frieden: Die sieben Städte erhielten eine Entschädigung von 6000 Mk. Silber, alle von den Norwegischen Monarchen ihnen vorhin ertheilte HandlungsVorrechte zu Bergen wurden bestättiget und für die Zukunft durch eine strenge Justizpflege vollkommen gesichert. Diese gemeinschaft-

lia, Lib. XIV. cap. 12. Abhandlung vom Ursprung der St. Rostock 14. 20. 22 u. 23. Beil. S. 39, 53, 54, 58, 59.

schaftliche Theilnehmung an den Vortheilen des nordischen Handels legte den ersten Grund zu einer dauerhaften Vereinigung zwischen den genannten fünf wendischen Städten und Riga und Wisby. Der König ward selbst ein Mitglied des städtischen Bundes und legte das Gleichgewicht zwischen Dännemark und Norwegen in die Hände dieser handelnden Seefahrer: in den Uneinigkeiten zwischen beiden Reichen hatten die verbundenen Städte das Recht, erst den norwegischen König über die dänischen Klagen schriftlich zu vernehmen, und nur dann erst, wenn ihr schiedsrichterlicher Ausspruch zu seinem Nachtheil ausfiel, den Dänen gegen ihn Beistand zu leisten. Die Stralsunder und Rostocker, die den Stillstand nicht gehalten hatten, musten förmliche Abbitte thun. In der Folge (1288) wurden beide von dem Strandtrechte in Norwegen, und alle sieben, bis zum völligen Abtrag der Kalmarschen Entschädigung, von dem Heringszolle ihrer Schiffe befreiet. Nach einer neuen Streitigkeit der Seestädte mit Norwegen, worin die Stadt Bremen die letztere Parthei hielt, wurden (1294) die Kalmarschen Privilegien von dem norwegischen K. Erich und dessen Bruder Haquin noch mit neuen Vortheilen für die Handlung und Schiffahrt der verbundenen Städte vermehret und auf ihre neuen Bundesgenossen Stettin, Anklam, Kampen und Stavern erweitert.

Französisch-niederländischer Handel.

Verschiedene Städte, worunter sich, nebst Wismar und Rostock, auch Hamburg und Elbing befanden, bewarben sich unterdessen (1293, 1296) auch um die Sicherstellung ihrer Schifahrt und andre HandlungsVortheile an den Küsten von Frankreich und den Niederlanden bei dem K. Philipp dem IV. und Gr. Guido von Flandern. K. Erich von Dännemark sorgte (1294) gleichfals für die Sicherheit des Handels der Seestädte, an deren Spitze sich Lübeck befand, in seinen Staaten und Gewässern o).

Einheimischer Handel.

Zu Lande sorgten unterdessen die Fürsten für freie Ab- und Zufuhr, für die Sicherheit der Kaufleute und Waaren auf den Strassen in und ausserhalb Landes; und die Städte Rostock und Wismar nahmen nebst Lübeck (1290) selbst mit Theil an den Anstalten zur Erhaltung des Landfriedens. Ohne Zweifel wurden auch die, der Raubsucht weniger ausgesetzten schifbaren Ströme von den anliegenden Städten zum bequemern Transport genutzt: Die Elbe von Bozienburg und dem Bisthum Ratzeburg, die Stepenitz und Radegast von der Stadt Lübeck, die Warnow von der Stadt Rostock, die Müritz von den Städten Plau, Waren und Röbel, die Reckenitz und Trebel von den SalzwerksInteressenten zu Sülte, ꝛc. ꝛc. p). Die

o) Gebhardi Gesch. von Norwegen, S. 225, 226. Rostock. Anzeigen 1752, S. 149. Bangert Origg. Lubecens. ad a. 1285, 1286, l. c. p. 1315. Willebrandt a. a. O. II. Abth. S. 14-18. III. Abth. S. 5-12.

p) S. von Boizenburg und dem dortigen Elbzoll dem Bran-

Die zum Handel verbrauchten einheimischen Producte bestanden hauptsächlich in Korn, welches jedoch nicht allemal so häufig wuchs, daß es, ohne Verbot der Ausfuhr, für die einländische Consumtion zureichte; q) in Salz, welches die Salzpfannen zu Sülte, Marlow und Stavenhagen lieferten; in Eisen, welches gleichfals bei Stavenhagen gegraben ward; in Glas, wovon es z. Er. in den Doberanschen KlosterGütern eine Fabrick gab; in feinen und groben Tüchern, auch in Bier und andern Lebensmitteln, womit Rostock hauptsächlich die nordischen Reiche versorgte und von diesen dagegen Heringe und Pelzwerk (varium opus) für die Bedürfnisse der Nachbarschaft eintauschte r). Landes-Producten.

Ausser den freigebigen Bewidmungen der Städte mit Aeckern, Wiesen, Weiden, Waldungen, Fischereien ꝛc. erhielten manche derselben von Stadt-Rechte.

Brandenburgschwerinschen Vergleich, 1275; (beim Chemnitz a. a. O.) von dem Bisthum Ratzeburg, Schröders P. M. ad a. 1261, 1271, S. 692, 725; von Lübeck, Ungnadens amoenit. S. 11; von Rostock und den Städten an der Müritz, Kirchberg cap. 173; von Sülze die Salzwerks- und Stadt-Privilegien 1277, 1298, Mſſppta.

q) „Si propter caristiam, aut aliam causam quamcunque facta fuerit prohibitio, ne de terris nostris educatur annona“ &c. (Dipl. Henrici Magnopol. de a. 1296, Mſpt.)

r) Diplomat. Dober. ad a. 1243, 1268, p. 1484, 1511. Privilegien der Stadt Stavenhagen, 1282, Mſpt. Rostocker Anzeigen 1753, S. 10. Willebrandts hansische Chronik, I. Abtheil. S. 56, 57. Gebauers L. K. Richards, S. 549.

ihren Stiftern bald mehr, bald weniger ganz vorzügliche Begnadigungen: sie genossen zum Theil einer, dem Wohl des Landes untergeordneten, vollkommenen HandlungsFreiheit, mancher Nachsicht in den öffentlichen Abgaben und Dienstleistungen; sorgten selber für die Bevestigung und Bewachung ihrer Mauern, und einige derselben litten in der Nachbarschaft keine andre Bevestigungen. Sie waren dem gemeinen Recht nicht unterworfen, sondern richteten sich sowohl, in ihrer Verfassung, als in ihren bürgerlichen Gesetzen bald nach dem lübeckschen, bald nach dem Rostockschen, Schwerinschen, oder Parchimschen StadtRechte, insoferne ihnen entweder das eine oder das andere von dem Landesherrn zum Muster vorgeschrieben oder vergönnt war. Die Städte Wismar und Gadebusch hatten das Recht, sich selbst willkührliche Satzungen und StadtGebräuche zu machen, die iedoch den Fürsten und ihren Unterthanen nicht zum Nachtheil gereichen durften; eben dieser Erlaubnis bediente sich auch die Stadt Rostock. Manche hatten einen Antheil an den Aufkünften der Stadt-Gerichtsverwaltung erhalten und waren daher auf deren möglichste Erweiterung und Sicherung gegen nachtheilige Beschränkungen sorgfältig bedacht. f). Die Stadt Rostock erhob von ihren Ein-

f) S. die Gnadenbriefe für die Städte Rostock (1252, 1262, 1264) Wismar (1266, 1300,) Güstrow (1248, 1270,) Plau (1230,) Malchow (1235,) Malchin (1236,) Röbel (1261,) Penzlin (1263,) Par-

Einwohnern alle Jahr (Dec. 25) eine Anlage, (collecta) von deren Aufkünften einmal (1269) 400 Mk Silbers (1350 mg Pfennige) zur Vertiefung des Warnemünder Hafens angewandt werden konnten t).

Stadt-Regiment.

Die Stadt-Obrigkeit ward zu Rostock und Wismar alle Jahr abgewechselt, man hatte daselbst alte und neue Rathmänner (*Consules* antiquos & novos); Der Ort der räthlichen Zusammenkünfte ward das **Consistorium** genannt u). Zu Rostock bestand der Rath (1252 1279) aus 24 Mitgliedern und es ward daselbst, zur Eintragung aller Pfand- und Schuld-Verschreibungen, ein eignes Buch gehalten v). In den Angelegenheiten des Rostockschen Landes-Antheils hatten auch die Rathmänner und Bürger von Rostock die Ehre, neben den Lehnleuten, von ihrem Landesherrn mit zu Rathe gezogen zu werden w). Auch unter

Parchim (1273,) Lawe (1270,) Teterow (1272,) Grabow (1259, 1293,) Boizenburg (1267,) Ribnitz (1271,) Stavenhagen (1282,) Gadebusch (1271,) Gnoien (1290,) Sülz und Marlow (1298,) Friedland (1244,) Neubrandenburg und Lichen (1248,) Sternberg (1309,) Crivitz (1313) u. a. m. an den angeführten Orten. E. I. Westphal Diss. de indole practica iuris Lubecensis in ciuitatibus Meclenburgicis (Rost. 1727.)

t) Abhandl. vom Ursprung der Stadt Rostock 12, 20, 30, 34. Beil.

u) Schröders P. M. ad a. 1300, S. 860; ad a. 1277, p. 1028. Rostock. Anzeigen 1753, S. 10.

v) Abhandl. vom Urspr. der St. Rostock, S. 125 u. 2. Beil.

w) „Consilio vasallorum & burgensium de Rotzstock

Bürgern ward es itzt schon zur Gewohnheit, theils von ihrer Herkunft, theils von ihrem Metier, theils von den Taufnamen ihrer Väter, theils von andern zufälligen physischen oder moralischen Eigenschaften erbliche Zunamen anzunehmen.

Gesetze und Justizwesen.

Fremde Rechte.

Auch in den wendischen Staaten behaupteten die Hofkapläne, Beichtväter, Schullehrer (Scholares) und andere Geistliche des Hofes, als Notarien und Schreiber, Zutritt zu den Rathsversammlungen und Einflus in die Geschäfte x). Dadurch ward auch die hiesige Kenntnis des Römischen und Kanonischen Rechts allmälig merklicher und allgemeiner. Davon zeugen, ausser der Bekanntschaft mit der Testamentification und verschiedenen andern juristischen Gebräuchen und Ausdrücken, insbesondere die namentlichen Verzichtleistungen auf alle Ausflüchte und Rechts-Wohlthaten des canonischen Rechts, wodurch Veräusserungen, Schenkungen ꝛc. gegen die Chikane häufig gesichert wurden z).

Deutsches Recht.

Dadurch aber wurden nicht allein die gemeinen vaterländischen Gewohnheiten des übrigen Deutschlandes, z. B. die Zuziehung der nächsten Erben

stock" (Freiheitsbrief für die Saline zu Sülz de a. 1277, Mſpt.

x) Dipl. Magnopolense Mſpt. de a. 1296. Schröders P. M. ad a. 1299, S. 855. Diplomatar. Dober. ad a. 1302, p. 1570.

a) z. B. Schröders P. M. ad a. 1271, 1286, 1293, 1298, 1300, S. 726, 791, 2975, 2985, 862. Diplomar. Dober. ad a. 1260, 1286, p. 1510, 1533. Diplomat. Raceb. ad a. 1295, p. 2226.

Erben beim Verkauf eines Grundstücks, die Verpflichtung zum Einlager, (iniacentia) zur Gewährleistung (warandia) binnen Jahr und Tag, zur gerichtlichen Auflassung des Eigenthums a), die Urfehden, die Verstärkung einer Verbindlichkeit durch Mitgelober, der Vorzug durch seines gleichen gerichtet zu werden, die schiedsrichterlichen Entscheidungen u. s. w. nicht ausgeschlossen; sondern man behielt auch eigne gemeine und besondere LandesRechte, b) Gewohnheiten c) und Gerichtsbräuche d) bei. Besonders in den grösseren Städten, wo die Bürger an dem StadtRegiment Theil, hingegen die Geistlichen weniger Einflus hatten, weil sie zu den so genannten bürgerlichen Lasten nichts beitrugen, überzeugte man sich bald von der Unanwendlichkeit des römischen Rechts auf manche deutsche Geschäfte. Mistrauisch gegen die fremden Rechte, deren Sprache der ge-

a) Westphalen monum inedit. Tom. III. praef. p. 123. Diplomat. Raceb. ad a. 1287, p. 2210. Dreyer de vsu genuino iur. Anglosax. in explicando iure Cimbrico & Saxonico §. 1. p. 12. seqq.

b) „Securitatem que vulgariter dicitur Warant faciemus, secundum quod nostri dominii expostulat rigor iuris“ (Dipl. Henrici & Ioann. Dnr. de Werle d. a. 1275, Mspt.) „Communes terre nostre leges“. (Schröders P. M. ad a. 1275, S. 740.) „Iura & Statuta Zuerinensis terre.„ (Diplomat. Raceb. ad a. 1300, p. 2228.)

c) „Secundum Terre (patrie) consuetudinem.“ (Schröders P. M. ad a. 1272, 1275, 1277. S. 633, 744, 1028. Senkenberg selecta &c. T. II. p. 475, 480.)

d) „Forma iustitiae“ (Schröders P. M. ad a. 1275, S. 740.)

meine Mann nicht verstand, hielt man sich lieber an einheimische GewohnheitsRechte und bewährte GerichtsGebräuche benachbarter grossen Städte, die dem Privatmann verständlicher und geläufiger waren, als die Subtilitäten der Römer. Man unterschied auch in den hiesigen Landen das gemeine **Landrecht** (ius terrae commune), e) welches den Richtern auf dem platten Lande zur Norm vorgeschrieben war, von den **Stadtrechten** und Gewohnheiten, die in dem Umfange des StadtGebiets (Weichbilds) verbindliche Kraft hatten. Oft überliessen die Landesherren es eigener Wahl, ob man dem Rechte und der GerichtsOrdnung des ganzen Landes, (iuri & iudicio totius terre, *Landrecht*) oder der städtischen Gesetz- und Gerichtsverfassung (iuri & iudicio ciuitatensi, *Statrecht*, Wicbeldesrecht) unterworfen seyn wollte? Und die Erlaubnis zum Gebrauch des Stadtrechts, statt des Landrechts, ward manchmal als eine Begnadigung angerechnet f).

Jurisdictionsgrenzen.

Alle bürgerliche Sachen und Schlägereien auf Blut und Bläue (in sanguinem & liuorem) g) gehörten zur NiederGerichtsbarkeit, alle Kapital-Verbrechen hingegen, zu welchen Diebstäle über den

e) Diplomatar. Dober. ad a. 1298, p. 1562, n. 106.

f) Diplomat. Mecl. ad a. 1270, p. 941. Diplomat. Dober. ad a. 1289, 1293, p. 1539, 1544, 1546, 1547. Schröders P. M. ad a. 1277, S. 1028 Senkenberg l. c. p. 475.

g) Diplomat. Raceb. ad a. 1281, 1288, p. 2202, 2211.

den Werth von 8 ßl., Mordbrennerei, Todschlag, Nothzucht, Weiber- und JungfernRaub gerechnet wurden h) für die höhere Gerichtsbarkeit. Weil auch die gröbsten Vergehungen, nach dem Gutachten der Gerichtsbeisitzer, (consilio prouidorum) wenn es der Beklagte verlangte, mit Gelde (emenda) verbüßt wurden i) und die Barbarei der Zeiten eine fruchtbare Mutter von Ausschweifungen war; so ward zwar die niedere Gerichtsbarkeit fast allen Kloster- Guts- und StadtObrigkeiten eingeräumt: Die CriminalJurisdiction hingegen ward, als ein nutzbarer Zweig der Finanzen angesehen und den UnterObrigkeiten nur ein bestimmter Antheil an den beigetriebenen Strafen überlassen. Selbst das Ratzeburgische DomKapittel hatte auf seinen Gütern im Lande Boitin nur die niedere, der Bischof hingegen die höhere Gerichtsbarkeit mit dessen Aufkünften und Strafgefällen k). Nur dem Kloster Doberan glückte es, an verschiedenen Orten die ganze Gerichtsgewalt von den Landesherren zu erhalten; und auch da, wo diese in den Gütern der Klöster Doberan, Dargun und Sonnenkamp die peinliche Gerichtsbarkeit behielten, durfte selbige doch nirgends, als in den KlosterGütern selbst ausgeübt werden. l)

Die

h) Diplomat. Dober. ad a. 1237, 1257, p. 1480, 1502. Schröders P. M. ad a. 1271, S. 728.

i) Diplomat. Dober. ad a. 1253, p. 1496; Diplomat. Raceb. ad a. 1266, 1288, p. 2091, 2211.

k) Diplom. Raceb. ad a. 1282, 1288, p. 2003, 2211.

l) S. z. B. Diplomat. Dober. ad a. 1244, sqq. p. 1485,

Landgerichte.

Die landesherrliche Gerichtsbarkeit ward zwar ordentlicherweise sowohl in den Städten, als auf dem Lande von Vögten, Richtern oder Grafen verwaltet und von deren Unterbedienten (nunciis) vollstrecket m). Dennoch hielten die schwerinschen Grafen sowohl, als die wendischen Fürsten in mancher Gegend des Landes, zur eignen Ausübung der obersten Gerichtspflege, allgemeine Volksversammlungen (commune terrae placitum - iudicium; iudicia popularia; iudiciaria auctoritas) **Landding** genannt, von welchen besonders das zu **Prozeken** im Mecklenburgischen, die zu **Röbel**, **Malchow** und **Wenden** (hernach zu Priborn, alten Malchow und Zepkow) im Werlischen, das zu **Marlow** (nachmals zu Sülte) im Rostockischen Antheil bekannt sind. Wahrscheinlich erstreckte sich die Jurisdiction dieser höheren LandesGerichte zugleich, in Concurrenz mit den Niedergerichten, über alle Unterthanen und Einwohner derselben. Weil daher diese unmittelbare Gerichtspflege den Unter-Obrigkeiten sehr lästig ward und deren Einnahme der Strafgefälle verminderte, so bewiesen sich insonderheit die Klöster sehr geschäftig, ihren Bauern

eine

1485, 1486, 1521, 1527, 1529, 1547, 1565. Schröders P. M. ad a. 1271, 1272, 1275, S. 728, 733, 744. Dreyer de usu genuino iuris Anglosaxonici &c. §. 1, p. 8.

m) Diplomat. Dober. ad a. 1245, 1248, 1249, 1300, p. 1488, 1490 - 1492. Schröders P. M. S. 855, ad a. 1299.

eine Exemption von dem Gerichtszwange des Landdings zu verschaffen n).

Einkünfte.

Da die Landesherren durch ihre unermüdete Domänen. Freigebigkeit gegen den geistlichen Stand sich eines großen Theils ihres AllodialEigenthums o) beraubten und sich dagegen durch Kriege und Schulden zu so manchen Veräusserungen und Verpfändungen genöthigt sahen; so reichten die PachtAbgaben, (census) welche die herrschaftlichen Bauern, Mühlen, (z. B. in Wismar und Rostock) auch einige Städte, so wie im rostockschen LandesAntheile das Salzwerk zu Sülz, theils an Gelde theils an Korn jährlich (Nov. 11) entrichten musten, p) nicht mehr zu, die Bedürfnisse so vieler regierenden Herren zu bestreiten. Zölle gab es zwar, ausser den vorhin bekannten, (I. Th. S. 131) unter andern zu Wismar, zu Rostock, auch zu Boizenburg einen Land- und WasserZoll q).

Häufi-

n) Diplomat. Raceb. ad a. 1245, 1294, 1295, p. 2076, 2224, 2226. Schröders P. M. ad a. 1248, 1272, 1275, S. 632, 733, 740, 744. Diplomat. Meclenb. ad a. 1285, p. 949. Privilegien der Stadt Sülz 1258, Mspt. C. V. Grupen disceptationes & obleruationes forenses obs. II. p. 653. sqq.

o) Thiele v. d. Güstr. Domkirche, Beil. C. Diplomat. Dober. ad a 1244, p. 1485.

p) Schröders P. M. ad a. 1294, S. 827. Privilegien der Stadt Teterow und der Saline zu Sülz d. a. 1272, 1277 Mspta. Dipl. Rostochiense Mspt. d. a. 1283. Senkenberg sel cta T. I. p. 560. Der Landesfürst in R. 5. Beil.

q) Senkenberg l. c. Tychsens bützowsche Nebenst.

V.

Steuern. Häufiger nahmen sie daher ihre vorhin schon gewohnte Zuflucht zu Steuern, Auflagen (exactiones, tallias) und **Beden** (petitiones, precarias). Selbige durften in iedem LandesAntheile von niemandem, als von dem Landesherrn, ausgeschrieben werden und erstreckten sich zu gleicher Zeit über dessen ganzes Land. Wie oft, in welchem Maasse und über welche Gegenstände eine Herrenbede ausgeschrieben wurde, r) das hieng ohne Zweifel von den iedesmaligen Bedürfnissen des Staats ab. Die Grundbede von den Städten wurde unter dem Namen der **Orboer** oder des Schoßes (collecta) mehrentheils gleich bei ihrer Stiftung auf eine gewisse jährliche Recogniton festgesetzt f). Auf dem Lande war die Bede auf die Hufen vertheilet, die zu dem Ende vermessen und auf eine gewisse Anzahl gesetzt waren. Doch erhielten nach und nach die Geistlichen entweder gänzliche Befreiungen ihrer Bauern von allen Beden und Auflagen, oder wenigstens die fast allgemeine Versicherung, daß sie mit keiner neuen Vermessung ihrer Ländereien beschweret, sondern bei der einma:

V. Th. S. 16. Landesfürst in R. 3 und 7. Beil. Chemnitz im L. Gr. Gunzel III. u. Helm. II. z. S. ad a. 1262, 1275, a. d. Drigg. Urkk.

r) Schröders P. M. ad a. 1278, 1282, 1289, S. 748, 766, 798, 842. Diplomat. Dober. p. 1544, 1547, n. 82-85.

f) z. B. von Rostock 250 Mk. Rostocker Münze (Landesf. in R. 4. Beil. de a. 1262.) von Güstrow (Franks A. u. N. M. V. B. S. 130, ad a. 1292.) von Ribnitz 20 Rostock. Mk. (Schröders P. M. S. 927.)

maligen Hufenzahl gelassen werden sollten t). Aufferordentliche Veranlassungen der Steuer waren z. B. im Werlischen die Vermählung des Fürsten und seiner Söhne, deren Gelangung zur Ritterwürde, welches jeder Hufe 2 Schillinge kostete, und die Vermählungen fürstlicher Töchter (4 ßl. auf die Hufe). Dagegen wurden in den Landen Röbel, Malchow und Wenden, sowohl die Lehnleute, als deren Bauern, für die Uebernehmung der landesherrlichen Schulden, von aller Beitreibung andrer Steuern auf immer befreiet. Von den Vermählungssteuern und der Ritterhülfe hingegen blieben nur die Lehnleute selbst in Ansehung ihres Hofackers ausbeschieden. Eine allgemeine Steuerfreiheit erkauften sich auch durch ein freiwilliges Geschenk die SalzwerksInteressenten zu Sülze u). Die Beitreibung der ausgeschriebenen Steuern geschahe im Stargardischen durch die Vögte jedes Gerichtsbezirks und deren Unterbediente (bedellos) w).

Im Stifte Ratzeburg hatte der Bischof allein das Recht, sowohl in seinen, als des Kapittels Gütern

t) z. Ex. Schröders P. M. ad a. 1282, 1285, S. 761, 786. Diplomat. Dober. p. 1521, 1522, 1527, 1529, 1535, 1553. Rostock. Anzeig. 1752, S. 137, 141, Privilegien der Stadt Gnoien de a. 1290, Mspt. Dipl. Dobertin. Mspt. de a. 1275. Dipl. Malchouiens. Mspt. d. a. 1294.

u) Diplomat. Meclenb. ad a. 1285, p. 949. SalzwerksPrivilegien de a. 1277, Mspt.

w) Schröders P. M. ad a. 1292, S. 816. Gerken fragmenta Marchica IV. Th. S. 11. Buchholz brandenb. Gesch. Anh. z. II. Th. 126. Beil.

tern Steuern und Beden zu fodern; Nur von den Domherren Gütern im Lande Boitin behielt das Kapittel selbst die Bede. Dem Bisch. Ulrich ward zwar (1261), zum Ersaz für die Befreiung dieses Landes von den Sächsischen Ansprüchen, die Hälfte der Bede aus des Kapittels Gütern auf seine Lebenszeit allein überlassen. Sein Nachfolger aber versicherte dem Dom Kapittel (1288) wiederum den ungetheilten Genus der Bede, sowohl von Schweinen als Menschen, aus dessen Gütern im Lande Boitin. Nur diejenige ausserordentliche Steuer, welche zur Erleichterung des Aufwands der Reichsbelehnung von dem ganzen Lande Boitin gebeten wurde, gebührte dem Bischof iedesmal ganz x).

Zu den misbräuchlichen Auflagen gehörten, allem Ansehen nach, die Erpressungen, welche die Gerichtsbeamten, zur Bestreitung der Gerichts-Kosten, (iudicum, comitum grauationes, inquietudo aduocatorum) oder, bei den wandelbaren Hofhaltungen der Fürsten, ihre Küchenmeister (dapiferi) zu den Bedürfnissen der Tafel, sich erlaubten; daher sich besonders die Geistlichen häufig dagegen zu verwahren suchten. y).

Münze. Die Mecklenburgische Münzstätte, welche vorhin (1225) zu Gadebusch war (I. Th. S. 232) befand sich itzt (1229, 1266) zu Wismar. Die Gra-

x) Diplomat. Raceb. ad a. 1261, 1282, 1288, p. 2083, 2202, 2211.

y) Dreger Cod. dipl. Pom. p. 115. n. 64. Diplomat. Dober. ad a. 1244, 1300, p. 1486, 1565.

Grafen von Schwerin hatten (1267) ihren Münzmeister zu Boizenburg; und die Münze des Rostockschen LandesAntheils ward in der Stadt dieses Namens gepräget z). Man hatte **wendische, schwerinsche** und **rostocker Marken**, die iedoch nur eine idealische Münze waren und in **Pfennigen** ausgestückelt wurden, (marcas denariorum *Slauicalium &c.*) deren 12 einen **Schilling** machten. Weil die wendische Münze nicht nur in gesamten wendischen Landen, sondern auch in der Grafschaft Danneberg disseits der Elbe am häufigsten zum Maasstabe der Zahlung diente; so ward sie mit dem Namen der currenten Münze (*vsualis*, communis moneta) bezeichnet, und man bediente sich derselben auch in Schwerin. a). Von dem innern Gehalt der übrigen Münzsorten ist sonst nichts bekannt. Nur von der Rostockschen weis man, daß anfangs (1269) $3\frac{1}{8}$, hernach (1298) fünf Rostocker Mark einer Mark fein Silber gleich geschäzt wurden. b) Ausserdem ward im Mecklenburgischen häufig und im Bisthum Ra:

z) Schröders Wism. Erstl. S. 69. Senkenberg selecta T. I. p. 560. Tychsens bützowsch. Nebenst. V. Th. S. 16. Landesfürst in R. 4. Beil.

a) Diplomat. Dober. ad a. 1278, 1287, 1281, 1284, 1299. M. n. 57, 62, 63, 67, 109 sqq. Diplomat. Meclenb. ad a. 1284, p. 946. Westphalen specim. document. p. 103. Franks A. u. N. M. V. B. S. 130. TheilungsVergleich zwischen Gr. Helmold u. Gunzel zu Schwerin v. J. 1276, a. a. O.

b) Abhandl. vom Urspr. der St. Rostock 12 u. 20, Beil. Kirchberg cap. 193, S. 840.

Ratzeburg durchgängig nach lübeckischem Gelde gerechnet: Hievon wurden anfangs (1250, 1259 ꝛc.) nur zwei Mark gemünzter Pfennige, die sich noch lange nachher erhielten, in der Folge aber (1265) 2 Pf. Pfen. das Pfund zu 20 Schillinge gerechnet, oder $2\frac{1}{2}$ Mark aus einer Mark fein gepräget bb).

Juden. Mit der zunehmenden Bevölkerung hatten ohne Zweifel sich auch **Juden** in den hiesigen Landen angefunden. Es gab deren (1266) zu Wismar (1267) zu Boizenburg, (1279) zu Rostock und (1286) zu Warnemünde. Weil sie, nach den Vorurtheilen der herrschenden Kirche im Römischen Reiche, zu ihrer Duldung eines besondern Kaiserlichen Schutzes bedurften, hingegen auf denselben nicht, wie andre Unterthanen, durch Kriegsdienste Anspruch machen konnten; so musten sie ihre Existenz mit baaren Abgaben erkaufen und waren daher schon längst n ganz Deutschland von den Königen, als ein Theil ihrer Domänen (serui fiscales) behandelt. Unstreitig in eben dieser Hinsicht wurden sie auch in den hiesigen Landen, gleich den Münzmeistern, Zöllnern und Müllern, den herrschaftlichen Bedienten (Officialibus, Amptlüden) an die Seite gesezt. Sie waren zu Wismar sowohl, als zu Boizenburg dem ordentlichen Gerichtszwange der Stadt und den Verbindlichkeiten des lübschen Rechts nicht unterworfen, sondern standen unmittel-

bb) Melle von den lübeckschen Münzen, in Dreyers Samml. vermischter Abhandlungen II. Th. S 948, 949. Sächsisch-Schwerinscher Kaufhandel wegen Parchim, d. a. 1265, a. a. O.

telbar vor dem Regenten, oder in dessen Abwesenheit, vor dem Vogt zu Rechte. c).

Geistlichkeit, KirchenVerfassung.

In einem Zeitalter, wo nicht nur alle Verbrechen (S. oben S....) mit Gelde verbüsset und folglich die ewigen Strafen der Sünde (pro remedio animae, remissione peccatorum) eben so gut, als die zeitlichen, mit baaren Verwendungen, nämlich an die Kirche und deren Diener, abgekauft werden konnten, sondern wo selbst das Verdienst fremder guten Werke für Geld feil war; wo man sogar glaubte, eben so viel an seiner Seligkeit in hundertfältigem Maaße auf ewig wieder einzuernten, als man hier in der Zeit zum Besten der Kirche von seiner Habe ausstreuete; wo daher Fürsten öffentlich den Grundsatz äusserten, daß „ in Verschenkungen an die Kirche Unermeslichkeit das beste Maaß sey " d); Da wars kein Wunder, wenn diejenigen, die des Himmelreichs Schlüssel in Händen hatten, dieses fromme Vorurtheil sorgfältig benutzten, um sich und ihre Stiftungen, auf Kosten der Landesherren und ihrer Unterthanen, in jeder Gegend zu bereichern und zu erheben.

c) Senkenberg selecta, T. I. p. 560. Tychsens bü ow. Nebenstunden V. Th. S. 16. Abhandl. v. Urspr. der St. Rostock, 34. Beil. Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen 1739, S. 870. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden, S. 54, 65-68, 141.

d) Schröders P. M. S. 2975. Diplomat. Doberan. ad a. 1232, p. 1477.

Kirchen-Staats-recht.

Ausser den einländischen Gotteshäusern, Collegiatstiftern, Klöstern und Hospitälern, erwarben sowohl die drei wendischen Bistühmer Lübeck, Schwerin und Ratzeburg, als auch die benachbarten Klöster Reinfeld und Cismar in Holstein, Stepnitz in der Mark, Neukamp und Broda in Pommern, das H. GeistHospital in Lübeck, sogar die entfernteren Klöster Amelungsborn, c). (I. Th. S. 215. d) Kampen am Rhein f), Michelstein im Halberstädtischen g), Dünemünde in Liefland h), der JohanniterOrden i) u. a. m. theils durch Schenkungen, theils für baares Geld eine Menge Güter, Mühlen, Patronatrechte, Geld- und KornHebungen ꝛc. und die Landesherren begnadigten sie mit beträchtlichen Vorzügen und Immunitäten. Die Befreiung der geistlichen Unterthanen von Zoll und Auflagen, Beden und Diensten, von der Verbindlichkeit, ausserhalb des Klosters Gütern vor dem Richter zu erscheinen, von der Messung ihrer Hufen, von der Jurisdiction des Landdings, die niedere Gerichtsbarkeit, die höhere bis an 60 ßl. nebst einem Antheil an den grösseren Strafen u. s. w. war bald zu einem ge-

e) Diplomat. Dober. ad a. 1301, p. 1567. Ludewig Reliquiae Msptorum T. VIII. p. 318.
f) Ludewig Reliq. Msptor. T. VIII, p. 309, 317.
g) Schröders P. M. ad a. 1296, S. 834.
h) Das Kloster Dunemünde erwarb (1236, 1238) einige Güter in der Grafschaft Schwerin, die es (1262 dem Gr. Gunzelin gegen 800 Hufen im Lande Dobbern überlies (Chemnitz im L. Gr. Gunzel III. ad a. 1235, 1238, 1262, a. d. Origg. Urkk.)
i) Buchholz a. a. O. S. 190; 56. und 120. Beil.

gemeinen KirchenStaatstecht der hiesigen Lande geheiliget k). Jedoch blieb auch bei den ausgedehntesten Begünstigungen die landesherrliche Oberherrschaft allemal ungekränkt, die wenigen Fälle ausgenommen, wo selbige den auswärtigen Bisthümern ohne allen Vorbehalt ausdrücklich abgetreten wurde. Das einzige, womit die hohe und niedere Geistlichkeit eine so unermüdete Wohlthätigkeit einigermaßen zu erwiedern und dennoch die Abhängigkeit des weltlichen Arms von der Kirche zu befestigen wuste, war die fortwährende Belehnung mit grossen und kleinen Zehenten, wodurch sie zugleich Fürsten sowohl als Privatleute zur anhaltenden Sorgfalt für die Cultur des Landes zu ermuntern suchte l).

Güstrow und Malchin blieben (seit 1230) fortwährend, wie es scheint, mit Einverständnis der schwerinschen Bischöfe, dem Stifte Kamin untergeordnet; und da in der Folge auch Gnoien zu eben dieser geistlichen Provinz gehörte m), so Kirchensprengel.

k) „Omnis libertas clericalis - qua ceteris ecclesiis - bona sua contulimus possidenda.“ „Iuxta quod alia loca religiosa in terra Bützow tenent communiter bona sua.“ (Schröders P. M. ad a. 1253, 1263, S. 652, 707. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1264, p. 937. Schwerinsche gelehrte Beiträge, 1765, S. 90. ff.) Georgisch Regesta chronol. dipl. ad a. 1296, n. 1271. Schmidts Geschichte der Deutsch. III. Th. S. 274.

l) S. das Ratzeburgische ZehntenVerzeichnis (ohngefähr v. J. 1240) in Diplomat. Raceburg. p. 2003 sqq. Dreger Codex dipl. Pom. n. 64. Diplomat. Mecl. ad a. 1284, p. 946.

m) Thiele von der Güstrowschen Domkirche Beil. D,

scheint es fast, als ob die Recknitz und Trebel beide Kirchensprengel in dieser Gegend von einander getrennet haben. Die Havelbergsche Diöcese begrif (seit 1255) das Land Turne, welches vorher (1237) unter der schwerinschen geistlichen Gerichtsbarkeit stand, auch (1274) Penzlin, Lize mit der Neustadt Röbel und das ganze Land Stargard in sich. Das Kloster Malchow hingegen und die Altstadt Röbel waren nun (1298) ein Theil des schwerinschen KirchenGebiets, das sich auf der andern Seite (1282, 1285) bis nahe vor Wismar erstreckten n). Im übrigen blieben die Bischöfe zu Ratzeburg und Schwerin, gleich den zu Lübeck, dem Metropolitan zu Bremen untergeordnet, leisteten ihm den Eid der Treue, besuchten dessen SynodalVersammlungen und vereinbarten sich mit demselben durch verschiedene Statuten zur gemeinschaftlichen Aufrechthaltung der Kirchenzucht und des bischöflichen Ansehens o).

Synodal-Statuten.

Inzwischen unterlies auch selbst das sichtbare Oberhaupt der Christenheit nicht, die Gläubigen in diesen neubekehrten Gegenden von Zeit zu Zeit durch

H, I, P, p. LX. Diplomat. Dober. ad a. 1297, p. 1553. Schröders P. M. ad a. 1273, 1350, S. 735, 1311.

n) Diplomat. Dober, ad a. 1237, 1255, p. 1480, 1497 sqq. Buchholz a. a. O. 85. Beil. Schröders P. M. ad a. 1298, S. 845, 2985 sqq.; ad a. 1282, 1285, S. 564, 785.

o) Schröders P. M. ad a. 1248, 1271, 1280, S. 632, 730, 755. Diplomat. Raceb. ad a. 1268, 1292, p. 2084, 2216.

durch päbstliche Legaten besuchen zu lassen. Bei einer solchen Gelegenheit sorgte (1266) der Cardinallegat Guido in seinen Bremenschen Synodalverordnungen für die nöthige Reforme der Sitten der hiesigen Geistlichkeit, für die äussere Sicherheit der Kirchen, ihrer Diener und ihrer Güter, für die Unentbehrlichkeit der päbstlichen Dispensationen zu verbotenen Heirathen, für die Abschaffung der Simonie und der PrivatKriege, für die Klosterzucht der Nonnen, auch für die unbeschränkte Freiheit der den milden Stiftungen so vortheilhaften Testamentifaction, mit gänzlicher Vernichtung derjenigen StadtGesetze, welche dabei die Gegenwart einiger Rathsglieder vorschrieben ꝛc. Ein späterer apostolischer Legat in der Bremischen Archidiöcese, der KardinalBischof Johann von Tusculanum, eiferte in ähnlichen Synodalstatuten (1287), mit noch mehrerem Ernst und allenthalben mit dem Bannstrahl in der Hand, gegen die Sittenlosigkeit der Geistlichen, gegen die Misbräuche und Unordnungendes öffentlichen Gottesdienstes und der Klosterzucht, gegen eigenmächtige Veräusserungen geistlicher Güter, gegen die fortwährende Zusammenschmelzung mehrerer Kirchen-Aemter und Pfründen in einer Person, gegen allerlei Regelwidrigkeiten bei Besetzung erledigter Pfarr-Kirchen, gegen die Verlängerung des Probejahrs der Nonnen nach vollendetem 15ten LebensJahre, gegen alle Einmischungen der Laien in Kirchen Güter und Kirchen Aemter, gegen die misbräuchlichen Er-

weiterungen des PatronatRechts, gegen die Kunstgriffe der Wucherer, gegen alle muthwillige Beschädigungen geistlicher Personen und Güter, gegen die öffentliche Raubsucht, gegen allen eigenmächtigen Handel mit Kirchenlehnen, gegen die Erweiterungen der Excommunication, gegen alle Beschränkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit, gegen Verfälschungen der Urkunden und Münzen, sogar gegen alle ZollErhöhungen und gegen die misbräuchlichen Anmaaßungen der unmittelbaren päbstlichen Conservatoren für einzelne Stifter; Er verbot, den Läien die Berechnung der KirchenAufkünfte zu überlassen, empfahl den Erz- und Bischöfen öftere Visitationen ihrer Sprengel u. s. w. p).

Archidiakonate.

Jedem Bischofe waren, in Absicht der Visitation und der geistlichen Gerichtsbarkeit in einzelnen Kräisen, mehrere Archidiakonen untergeordnet. Die schwerinsche Diöcese bestand aus den Archidiakonaten zu Rostock, zu Triebsee, zu Parchim, zu Waren, zu Kröpelin und zu Dobertin, welches letztere mit der KlosterProbstei daselbst für beständig vereinigt war. q). Zu dem Ratzeburgischen KirchenGebiet gehörten die Archidiakonate des Domprobstes zu Ratzeburg und der Pröbste in den Klöstern zu Rehna und zu El-

p) Diplomat.-Raceb. ad a. 1266, p. 2085. Staphorst hamburgische Kirchengesch. 1. Th. 2 B. S. 67.

q) Schröders wismarsche Erstl. S. 260. Diplomat. Dober. ad a. 1298, p. 1557. Schröders P. M. ad a. 1282, 1475, 1298, S. 762, 2272, 847. Das Dobbertinsche Archidiakonat begrif nur fünf Kirchspiele (Dipl. Dobertinense Mspt. de a. 1238.)

Eldena r); so wie zu dem Havelbergischen in den hiesigen Landen das Archidiakonat in der Neustadt Röbel t). Mit dem DomKapittel zu Güstrow war das Archidiakonat des Landes Bistede (Bestland) oder Tribedne (an der Trebel) im Kaminschen Kirchensprengel verknüpft. t).

Das reguläre Prämonstratenser-DomKapittel zu Ratzeburg bestand (1230) aus dem Probst, dem Prior (Senior), dem Custos, 7 Priestern, 4 Diakonen und 5 Subdiakonen, oder (1236), ausser dem Probst und Prior, aus 9 Priestern, mit Inbegrif des Custos, 6 Diakonen und 2 Subdiakonen u); Das Güstrowsche aus dem Probst, dem Dechant, dem Scholasticus, dem Custos, zwei grösseren und 4 kleinern Präbenden w). Domstifter.

r) Diplom. Raceburg. ad a. 1281, p. 2200. Schröders wism. Erstlinge, S. 119. Dem Archidiakonat zu Eldena waren 9 bereits vorhandene und alle künftig noch anzulegende Kirchen zwischen der Elde und Sude mit allen Rechten des Ratzeburgischen Archidiakonats untergeordnet; doch war dem Bischofe die Einsezung jedes neugewählten Klosterprobsts zum Archidiakonus vorbehalten (Bisch. Konrads zu Ratzeburg Bestätigungsbrief der Privilegien des Klosters Eldena d. a. 1291, aus dem herzogl. Archiv, Mspt.)

s) Diplomat. Dober. ad a. 1255, p. 1497. Schröders P. M. ad a. 1299, S. 856.

t) Schröders Pap. M. ad a. 1235, S. 578.

u) Ebendaselbst ad a. 1230, 1237, S. 564, 588.

w) Ebendaselbst ad a. 1273, S. 735. Jede der sechs grössern Präbenden ward zu 12, und jede der vier kleineren zu 6 Mk. Silbers jährlicher Einkünfte geschäzt.

Das Bützowsche Collegiatstift zu S. Elisabeth war, nach dem Muster des Schwerinschen Doms, mit einem Probst, der iedesmal ein Schwerinscher Dom Geistlicher seyn muste, einem Dechant, einem Scholasticus und 8 andern Canonicaten, iedoch nicht, wie ienes, mit der Wahlfreiheit versehen, sondern die Collation derselben blieb dem Bischofe vorbehalten. x).

Klöster.

So wie überhaupt der Benedictiner-Cistercienser Orden der zahlreichste aller Mönchs Orden und mit den freigebigsten päbstlichen und kaiserlichen Privilegien, in Absicht der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, der Zehnten und Steuern bevorzüget war; so hatte sich derselbe auch in den hiesigen Landen am stärksten ausgebreitet. Sowohl die Mönche zu Doberan und Dargun, als die Nonnen Klöster zu Broda, Ivenack, Neukloster, Rühn, Dobertin, Rehna, Zarrentin, Eldena, und zum Hl. Kreuz in Rostock, bekannten sich, so wie die zu Wanzke und Himmelpfort im Stargardischen, zu der Regel des heil. Benedicts, nach der Erklärung der Cistercienser, und rechneten sich insbesondere zu der Congregation von Marimont. Jene männlichen Ordensconvente wurden von Aebten, diese weiblichen von Pröbsten und Priorinnen regieret, die sie sich selber wählten. Unter allen behauptete das zu Doberan, wegen seiner ausgebreiteten Besitzthümer

x) Diplomat. Meclenb. ad a. 1248, 1270, p. 936, 940.

thümer sowohl in den wendischen Landen, als in Pommern und im Lüneburgischen y), an Reichthümern und Ansehen den Vorzug; es hatte daher, ausser dem Abte, noch einen Prior und verschiedene andre Beamten zu Superioren. Es war ein Tochterkloster von dem zu Amelungsborn und verlangte dagegen von dem zu Dargun eine kindliche Subordination. Diese väterlichen Rechte (ius paternitatis) machte demselben zwar das Kloster Esram in Dännemark streitig; Allein auf einem GeneralKapittel des CistercienserOrdens zu Citeaux in Frankreich ward dieser Streit von den Aebten zu Clairvaux und Marimont (1258) zum Vortheil des Klosters Doberan entschieden. z).

Ausser diesen, mit Gütern angesessenen Klöstern, hatten sich auch noch verschiedene Congregationen von den um diese Zeit aufgekommenen BettelMönchen aus den Schulen des heil. Dominicus und Franz von Assisi in den hiesigen Landen niedergelassen. So gab es nämlich nicht lange nach dem Tode des seraphischen Vaters († 1226) Franciskaner- oder Minoriten- (mind.) Brüder (Fratres minores) schon (vor 1237) zu Parchim, (vor 1243) zu S. Katharinen in Rostock, (vor 1255) zu Wismar, (vor 1287) zu Schwerin, deren

y) Diplomat. Dober. n. 38-98. passim.

z) Abhandl. vom Urspr. der Stadt Rost. 15. Beil. S. 45. Hertius de iactitata ordinis Cistercienſis libertate, Proleg. §. V. in Opuscul. Vol. II. T. II. p. 102. Diplomar. Dobet. ad a. 1243, 1257, 1258, 1301, p. 1484, 1500, 1503, 1505, 1567.

deren OrdensHäuser von Gardianen (und Vice-Gardianen) regieret und zur Sächsischen Provinz dieser ausgebreiteten MönchsRepublick gerechnet wurden. a) Auch Dominicaner- oder Prediger-OrdensConvente, die unter der Aufsicht eines Priors (oder Subpriors) standen, waren (seit 1256) zu St. Johann in Rostock, (seit 1293) zu Wismar und (seit 1285) zu Röbel [aa]. Hingegen das Jungfernkloster in der Neustadt-Röbel oder (seit 1298) zu AltenMalchow lebte nach der Regel des Heil. Augustins und ward von einem Probst und einer Priorin regiert. bb).

Hospitäler. Unter den einheimischen Stiftungen zum Besten der Armen und Kranken fiengen besonders die Hospitäter zum heil. Geist in Wismar (seit 1257) und zu Rostock (1274) bald an, durch Erwerbung verschiedener Güter, sich auszuzeichnen b).

Von

a) Diplomat. Dober. ad a. 1243, p. 1484. sqq. Rostocker Anzeigen 1752, S. 106; 1754, S. 202. Schröders P. M. ad a. 1255, 1256, 1375, S. 657, 660, 3141. Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1287. Lamb. Schlaggert chronic. Ribnicense in WESTPHALEN T. IV. p. 845.

aa) Abhandl. vom Urspr. der St. Rostock, 23. Beil. S. 59. Rostocker Anzeigen, 1752, S. 106. Rostocker Etwas ꝛc. 1739, S. 583. Schröders P. M. ad a. 1250, 645, 646; ad a. 1293, 1294, 1298, S. 824, 2985.

bb) ("J. Prepositus E. prioriſſa totusque conuentus in Malchowe ordinis Auguſtini per Prepoſitum & Prioriſſam ſolitus gubernari „) Dipl. Malchouiens. Mſpt. de a. 1339.)

b) Schröders P. M. ad. a. 1253, 1255, S. 652, 657. Abhandl. vom Urspr. der Stadt Rostock, 23 Beil.

Von den angelegten Erziehungs-Anstalten für die Jugend zeugen nicht nur die Stellen des Scholasticus bei den Dom- und Collegiatstiftern und der Schullehrer an den Höfen, sondern auch die Nachrichten von würklichen Schulen in verschiedenen Städten c). Schulen.

Aeussere Verhältnisse.

Seitdem durch den Güstrowschen Grenz-Vertrag (1232) die wendischen Herren aller ihrer noch übrigen Gerechtsame am Lande Bützow, folglich auch der von Pribislav dem II. erworbenen Gerichtsbarkeit, (s. I. Th. S. 148, 229) sich begeben hatten, war iede Abhängigkeit des Stifts Schwerin von den wendischen Landen völlig aufgehoben; der Bischof erschien seitdem nicht mehr unter die hiesigen maiores terrae. Eben diese Unabhängigkeit des Landes Bützow war der Maasstab, wornach dem Stifte (1284) von den Grafen zu Schwerin die alleinige Landeshoheit (S. oben S. 132) über den, im Bezirk der Grafschaft liegenden Theil des ursprünglichen Stifts-Gebiets versichert ward: Nur blos die Anlegung einer Vestung in dieser Gegend und eines Markttages auf der Schelfe ward dem Bischof verwehrt; dafür wurden aber die Grafen selber Lehnleute des Stifts

a) mit den wendischen Bisthümern: 1) Schwerin,

c) S. z. B. von Parchim: Chemnitz im L. Pribisl. III. ad. a. 1249, aus einer auscult. Urk.; von Wismar, Senkenberg selecta I. & H. T. IV. p. 470; von Güstrow, Diplom. Dober, ad a. 1297, p. 1552, n. 93.

Stifts in Ansehung eines Theils der Stadt Schwerin mit verschiedenen Dörfern und Zehenten d).

2) Ratzeburg,

In Ansehung der Ratzeburgschen Dotal Güter in den Landen Boizenburg und Wittenburg ward das Stift durch Verträge mit den Grafen zu Schwerin (1245, 1299) zwar von aller gräflichen Gerichtsbarkeit, von allen Auflagen und Diensten völlig befreiet; Der übrigen obrigkeitlichen Gerechtsame aber begaben sich die Grafen nicht, und in gleicher Verbindung blieben die nachher in dem gräflichen Gebiet erworbenen Stiftsgüter. Eben so sorgfältig waren die Herren von Mecklenburg (1260) auf die Sicherheit ihrer Hoheitsrechte über die Ratzeburgschen Kirchengüter im Lande Bresen bedacht; und waren sie gleich in Absicht auf die Dienstleistungen noch nachgiebiger, so reservirten sie sich doch (1300) einen Theil der Gerichtsbarkeit darüber e). Hingegen waren sowohl die Herren zu Mecklenburg wegen der halben Zehenten im Lande Gadebusch, als die Grafen zu Schwerin wegen zweier Drittheile der Zehenden im Lande Boizenburg und im Kirchspiel Eiren, wie auch die Grafen von Danneberg wegen der ganzen Zehenden aus den Landen Jabel und Wehningen, Lehnleute der Ratzeburgischen Kirche f).

Auch

d) Chemnitz im L. H. Nicol. V. z. W. ad a. 1232. Ehemaliges Verhältnis zwischen dem H. Meckl. und dem Bisth. Schwerin, VI. Beil.

e) Diplomat. Raceburg. ad a. 1245, 1273, 1299, 1300, p. 2076, 2093, 2228. Schrödders P. M. ad a. 1260, 1268, 1300, S. 679, 2964, 862, 864.

f) Diplomat. Raceb. p. 2012-2030.

Auch das Hochstift Lübeck muste sich in seinen, 3) Lübeck.
von Heinrich dem Löwen erhaltenen Dotalgütern auf Poel, bei allen andern Freiheiten, welche die Mecklenburgischen Herren ihm daselbst einräumten, (1298) den Vorbehalt der höhern Gerichtsbarkeit gefallen lassen und zugleich die fortwährende Verbindlichkeit zur Landfolge übernehmen. g).

Von der ehemaligen Lehnshoheit der Sächsischen Herzoge über die wendischen Herren war auch itzt keine Spur weiter zu entdecken, obgleich die Herzoge von Pommern und die Fürsten von Rügen kein Bedenken trugen, selbige öffentlich anzuerkennen. h). Hingegen die, von den Grafen zu Schwerin (1227) eingegangene erbliche Lehns-Verbindung mit Sachsen dauerte eben so, wie die der Grafen von Danneberg in Absicht der Lande disseits der Elbe und Elde, noch ununterbrochen fort; sie ward auch bei verschiedenen Gelegenheiten anerkannt, ohngeachtet beide Grafen nachher eine anderweitige Lehnsverpflichtung gegen Brandenburg übernommen hatten. So lange die schwerinschen Grafen das Eigenthum von Parchim besassen, rechneten ihre Lehnsherren die disseits der Elde belegene Altstadt gleichfals zu ihrer Hoheit. i). Nachdem aber Parchim von den Herren

b) mit dem Herzogthum Sachsen: 1) der weltlichen Herren;

g) Schröders p. M. ad a. 1298, S. 842.
h) Buchholz a. a. O. 53. Beil. Schröders p. M. S. 2975.
i) S. z. B. den Mecklenburg-Schwerinschen Grenz-Vertrag (1230) und die Sächsisch-Schwerinsche Kaufverschreibung wegen Parchim (1265) a. a. a. a

O.

Herren zu Werle (1273) wieder eingelöset worden war, verschwand die Idee von der sächsischen Oberherrschaft wieder.

2) der Stifter Schwerin und Ratzeburg.

Ueber die Schwerinschen Bischöfe haben sich die Herzoge zu Sachsen, so viel man weis, nicht die mindesten HoheitsRechte angemaaßt, obgleich (1252) alle drei wendische Bischöfe gegen die Unternehmungen des H. Albrechts auf das Stift Ratzeburg gemeine Sache machten. Selbst in Ansehung des Landes Triebsees verlangten die Herzoge keine Subordination von den Bischöfen, sondern verwiesen sie damit unmittelbar an Käiser und Reich. k).

Desto mehr Mühe hatte das Bisthum Ratzeburg sich von den Fesseln der SächsischenOberherrschaft ganz los zu winden. Nicht sowohl wegen des eigentlichen Herzogthums, sondern allenfals wegen des, an die Herzoge verfallenen Theiles der Grafschaft Ratzeburg, (1 Th. S. 214, 217), konten die Herzoge auf die Schutzvogtei (Aduocatia) oder höhere Gerichtsbarkeit, welche den Grafen zu Ratzeburg vorhin von den Bischöfen selbst über das Land Boitin (1. Th. S. 175) eingeräumt war, einigen gegründeten Anspruch machen. Allein sie prätendirten ausser der Gerichtsbarkeit auch noch

D. H. Albrechts zu Sachsen Bestättigung einiger, von den Gr. Heinrich und Gunzelin dem Johanniter-Orden in der Grafschaft Schwerin gemachten Schenkungen (1233) in Buchholz brand. Gesch. II. Th. S. 190.

k) Ehemaliges Verhältnis zwischen Mecklenb. und Schwerin §. 5.

noch die Dienste, Auflagen und Beden von diesem Ländchen. Nur durch wiederholte baare Verwendungen erkaufte sich der Bischof (1261, 1271) die Sicherheit seiner hohen und niederen Jurisdiction im Lande Boitin, nebst dem ganzen Umfange aller derjenigen Rechte und Freiheiten, in welchem der Stifter dieses Bisthums selbiges der Ratzeburgischen Kirche geschenkt hatte. Die Herzoge behielten keine weitere Gerechtigkeit daselbst, als die Einfoderung des Zolles zu Herrenburg; doch blieb der Zöllner, im Fall einer Erweiterung des Zolles auf bischöfliche Unterthanen oder andre zollfreie Reisende, der weltlichen Jurisdiction des Bischofs unterworfen. l). Diejenigen Dotal-Güter hingegen, welche im Bezirk des Herzogthums Sachsen lagen, oder die erst von dem Bischof und Dom-Kapittel daselbst erworben wurden, blieben, wenn sie gleich von Steuern und Auflagen, von der Gerichtsbarkeit der herzoglichen Vögte und des Landdings befreiet waren, dennoch der Hoheit des Herzogthums unterworfen, und musten selbige zum Theil durch Burgdienste oder durch die Landfolge anerkennen. m). Die

l) Schröders P. M. ad. a. 1261, 1271, S. 692, 725. Ohne Zweifel hatte die damalige Verlegenheit der Bischöfe zu der Erfindung des untergeschobenen Renuntiations-Instruments (I. Th. S. 115, c) Anlas gegeben.

m) Diplomat. Raceb. ad. a. 1238, 1245, 1252, 1272, 1289, 1294, 1295, p. 2074, 2078, 2080, 2092, 2212, 2224, 2226. Schröders P. M. S. 692, 695, 725, 2921, 2923, 2927.

c) mit der Mark Brandenburg:

Die Markgrafen zu Brandenburg schienen sichs einmal vorgenommen zu haben, die Grenzen ihrer Hoheit bis an die Ufer der Elde zu erweitern, obgleich der Titel ihrer Berechtigung dazu noch unentwickelt ist.

1) der Grafen zu Schwerin und Dannenberg;

Nicht allein musten die Grafen von Dannenberg und Schwerin, so lange erstere (vor 1293) Grabow, und letztere (bis 1275) das Land Lenzen besassen, die Brandenburgische Lehnshoheit fortwährend anerkennen; sondern auch nach der Neustadt Parchim, so lange sie von den Grafen zu Schwerin besessen ward, streckten die Markgrafen ihre Hände aus.

2) der Herren von Werle.

Auch die Herren von Werle hatten auf eben dieser Seite viele Anfechtung von den Markgrafen zu erdulden. Zwar selbst Nicolas der III. unterschied bei den Bestättigungen des, den Städten Röbel und Penzlin verliehenen schwerinschen Rechts, sorgfältig Lehn und Erbe von einander n), und bei der Zusammenkunft zwischen Plau und Pritzwalk auf der Thure erschien er in Brandenburgischer Hofkleidung. Ob er inzwischen durch letzteres eine LehnsVerbindung überhaupt, oder durch ersteres insbesondere in Absicht auf Brandenburg, erkannt habe, bleibt noch unausgemacht o).

d) mit dem Bisthum Havelberg

So lange Freienstein sich noch in den Händen der Herren von Werle befand, gieng es von den Bi-

n) Ungnadens amoenitates, S. 7. Richter diplomatar. Penzlin. p. 2.

o) Kirchberg cap. 170, S. 826. Westphalen de consuetudine ex facco & libro, p. 166 sqq.

Bischöfen zu Havelberg, die in eben dieser Gegend ihre Stiftsgüter hatten, zu Lehn; seitdem aber die Markgrafen beide gewaltsam aus dessen Besitz gesetzt hatten, ward (1274) das Land Penzlin, nebst den Zehenten des Havelbergschen Kirchensprengels in den Werlischen Landen, dem Stifte zu Lehn aufgetragen und dadurch die unterbrochene LehnsVerbindung mit dieser Kirche wieder geknüpfet.

Die, durch den Bardewiker Vertrag (1225(wiederhergestellte unmittelbare Verbindung der wendischen Lande mit dem deutschen Reiche dauerte noch ununterbrochen fort und ward unter andern in öffentlichen Ausfertigungen, durch die Zeitrechnung nach den kaiserlichen und königlichen Regierungs-Jahren p), zu erkennen gegeben. Von persönlichen Besuchen des kaiserlichen Hofes giebt es, bei der allgemeinen Unsicherheit im Reich, kein andres Beispiel, als die Reise Johanns von Mecklenburg nach Hagenow am Rhein. Er erhielt daselbst (1235, Febr.) von K. Friederich dem II. eine Bestättigung über alle seine Güter und zu

c) Mit Kaiser u. Reich: 1) der Wendischen Herren;

p) z. B. (1228, 1231, 1233, 1235, 1236, 1244) nach den Regierungs Jahren K. Friederichs des II. und (1247) nach der streitigen Regierung des K. Henrich Raspo (Thomae analecta Gustrouiens. p. 62. Diplomat. Doberan. p. 1477, 1490. Ludewig reliqu. Mstorum, T. VIII. p. 317. Westphalen monument. T. I. p. 2025. Feststehender Grund der Steuerfreiheit ꝛc. 170. Beil. S. 133. Buchholz a. a. O. 59. Beil.)

Wasser oder Lande erworbenen Gerechtsame q). Mit eben so vielen Schwierigkeiten war auch der Zugang zu dem höchsten Richterstuhl des Kaisers versperret. Dieser Justizmangel Deutschlands nöthigte die hiesigen Landesherren, gleich allen andern unmittelbaren Reichsgliedern, durch Verträge mit ihren Nachbaren nicht allein selber den Landfrieden von Zeit zu Zeit so gut als möglich zu befestigen und, Hand in Hand mit ihnen, zu unterhalten, sondern auch bei eben diesen Gelegenheiten in ihren eigenen Streitsachen sich willkührliche Richter zu wählen. Diese wurden bald aus dem Mittel benachbarter Herren, bald aus dem Schoosse des einheimischen Adels genommen und musten erst die Güte versuchen, nach deren fruchtlosen Verwendung aber durch einen rechtlichen Ausspruch entscheiden, oder, wenn sie sich über letzteren nicht vereinbaren konnten, die Sache dem Urtheile gemeinschaftlicher Obmänner unterwerfen. Um dergleichen schiedsrichterlichen Erkenntnissen gehörigen Nachdruck zu geben, ward bald die Absage und allgemeine KriegsAnkündigung von Seiten der übrigen Interessenten zur Strafe des Ungehorsams festgesetzt; bald war die Verpflichtung zum Einlager (iniacentia) das ZwangsMittel zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit. Bei geistlichen Herren ward selbiges in eine Enthaltung von gottesdienstlichen Verrichtungen verwandelt r).

Von

q) Dipl. Mspt. de a. 1235, aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.

r) S. z. B. den MecklenburgSchwerinschen GrenzVertrag

Von den vielen Verdiensten, welche Rudolf von Habspurg um die Wiederherstellung der Ruhe Deutschlands hatte, empfanden zwar unsre entfernteren Gegenden unmittelbar keine Wirkung. Statt dessen übertrug der König den benachbarten Herzogen Albrecht von Sachsen und Albrecht von Braunschweig (1277) die Aufsicht über die Sächsischen, Thüringischen und Wendischen Lande, mit der Vollmacht, in seinem Namen Gericht zu halten, den Landfrieden zu handhaben und alle übrige käiserliche Hoheitsrechte an seiner Stelle auszuüben; allen ReichsUnterthanen dieser Gegenden ward zugleich die genaueste Folgeleistung in den obigen Stücken anbefohlen. Inzwischen bleibt es noch zweifelhaft, ob hier unter die wendischen Lande andere, als die eigentlichen Reichslehne und Reichsstädte dieser Gegenden, namentlich Lübeck, Schwerin, Ratzeburg, Kamin und allenfalls das Herzogthum Pommern verstanden worden f).

trag (de a. 1230, Mspt.) den zehnjährigen Landfrieden (1287) beim Chemnitz a. a. O. Scheidts Nachrichten vom Adel ꝛc. S. 122. Dreger Codex dipl. Pomer. p. 115, n. 64. Schmidts Gesch. der Deutschen III. Theil, S. 164, 203.

f) Bericht von dem Rechte des Hauses Braunschweig Lüneburg an den Lauenburg. Landen, 27. Beil. S. 36. In dem erneuerten Commissorium K. Rudolfs an den H. Albrecht von Sachsen und die Markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg (1279) wird der slavischen Lande nicht weiter gedacht. (Ludewig Reliq. Mspt. T. II. p. 250.)

2) der Bischöfe zu Schwerin

Der Bisch. Theodorich zu Schwerin hat (1240) von dem Röm. König Konrad dem IV. das Recht, Vestungen anzulegen, mit dem Münz- und ZollRegal erhalten t). Nicht leicht wurden dergleichen Vorrechte andern, als unmittelbaren ReichsGliedern verliehen. Wie wenig aber der Bisch. Rudolf zu Schwerin geneigt war, eine andre weltliche OberHerrschaft, als des Kaisers und Reichs, über sein Stift zu erkennen, und sich von der unmittelbaren Gemeinschaft mit dem übrigen deutschen Staatskörper trennen zu lassen, davon legte er, mit den Ratzeburgischen und Lübeckischen Bischöfen vereinigt, (1252) ein sehr lautes Zeugnis ab und man findet nicht, daß selbigem widersprochen sei.

3) und zu Ratzeburg.

Es fehlet auch weder vorher noch nachher an Merkmalen der unmittelbaren Verbindung des Stifts Ratzeburg mit dem deutschen Reiche. Bisch. Peter besuchte (1236) selbst die ReichsVersammlung zu Hagenau am Rhein und empfing aus den Händen K. Friederichs des II. ausser einer allgemeinen Bestättigung der Dotalgüter des Bisthums und des Kapittels und einer besondern Schutzversicherung, die gewöhnliche ReichsBelehnung über die Zeitlichkeiten seines Stifts. Eben daselbst erhielt (1274) Bisch. Ulrich die königliche Investitur, vermittelst eines Zepters, vom K. Rudolf, der ihn bei dieser Gelegenheit einen Reichsfür-

t) Ehemaliges Verhältnis zwischen dem H. Meckl. u. d. Bisth. Schwerin. §. 16. c.)

fürsten nannte und allen edlen Vasallen und Ministerialen der Ratzeburgschen Kirche Folgsamkeit und Ehrerbietung gegen ihren Herrn anbefahl. Mehr Beispiele unmittelbarer Lehnsempfahungen der Ratzeburgischen Bischöfe sind zwar nicht aufgezeichnet. Inzwischen war es (1282) schon zur Gewohnheit geworden, daß der Bischof sofort nach der erzbischöflichen Bestätigung, oder gleich nach empfangener Weihe, zur Empfahung der Regalien, eine Reise an den kaiserlichen Hof thun muste. Dem Nachfolger dieses Bischofs verstattete die Unsicherheit im Reiche nicht, den königlichen Hof unmittelbar zu erreichen. Auf sein Ansuchen übertrug daher K. Rudolf (1285) dem H. Albrecht von Sachsen das Geschäft, diesem Reichsfürsten den Eid der Treue abzunehmen und ihn in des Königs Namen mit den Reichslehnen zu investiren u).

Die Könige von Dännemark gaben, durch die unveränderte Beibehaltung des vorhin angenommenen **wendischen** Titels (Rex Slauorum) auch nach der Bornhöveder Schlacht, genugsam zu erkennen, daß sie nicht willens waren, ihre Aussicht auf die wendischen Lande sich gänzlich verschliessen zu lassen. Auch hatten die VorPommerschen Herzoge noch nicht alle Furcht für die Dänischen LehnsAnsprüche aufgegeben, als sie bei ihrer Un-

f) Mit Dänemark.

u) Diplomat. Raceb. ad a. 1236, 1282, p. 2070. 2202. Schröders P. M. ad a. 1274, S. 739. Boehmer obseruationes iur. feud. obs. IX. §. 4. p. 244.

terwerfung unter die Brandenburgische Lehnshoheit (1236) die markgräfliche Gewährleistung gegen den König von Dännemark ausdrücklich zur Bedingung machten w). Wie daher schon (1227) Pabst Honor der III. kein Bedenken getragen hatte, Waldemar den III. von der, zu Bardewik übernommenen EidesPflicht zu entbinden, so erwies auch Alexander der VI. dem K. Christof (1256) die Freundschaft, die an seinen Vater (1214) von K. Friederich dem II. geschehene förmliche Abtretung der überelbischen Lande in ihrem ganzen Umfang aufs neue zu bestätigen und im voraus mit dem Bannfluch zu bewafnen x). Ohne Zweifel wartete man nur auf Gelegenheit, einen so schmerzhaften Verlust zu ersetzen. Lange verstatteten die häuslichen und geistlichen Zwistigkeiten der Dänischen Könige solches nicht; und der Röm. König Rudolf der I. gab schon im voraus sein anhaltendes Bestreben für die ungekränkte Sicherstellung der Grenzen des deutschen Reichs zu erkennen, als er die SächsischWendischen Reichsverweser (1277) bevollmächtigte, alle unrechtmässig veräusserte ReichsGüter und Gerechtsame wieder herbeizurufen y).

Inmittelst schien das Augenmerk der Dänen vorzüglich auf Rostock gerichtet zu seyn, wegen der

w) Buchholz a. a. O. 53. Beil.
x) Hvitfeld danske Chronik, T. I. P. II. ad a. 1256. (edit. post.) p. 243.
y) Pötkers Samlungen ꝛc. I. Stück, S. 16.

der vortheilhaften Lage und des zunehmenden Handels dieser Stadt. Daher vermuthlich die Freundschaft der Dänischen Könige gegen die Herren zu Rostock, daher vielleicht auch die, den Rostocker Kaufleuten ertheilten Vorzüge in den Dänischen Häfen. Auch die Zeitrechnung nach den königlich-Dänischen RegierungsJahren war in dem RostockschenLandesAntheil nicht ungewöhnlich z). Die Schwäche des unmännlichen Nicolas von Rostock verschafte endlich dem Könige von Dännemark erst die Lehnshoheit über diese Herrschaft, hernach sogar mit Einwilligung der Agnaten und unter Anerkennung der Nachbaren, das Eigenthum des ganzen LandesAntheils, wie er durch den Rostocker Friedensschluss (1301) begränzt ward, und machte eben dadurch dieser Periode ein Ende.

Zwischen den hiesigen Landen und der Reichsstadt Lübeck, legte die Befreiung vom Zoll und Ungelde, welche ihr (1227) bewilligt war, (1. Th. S. 215) und die sie sich, sowohl in der Grafschaft Schwerin (1240), als in den Mecklenburgischen, Werlischen und Rostockischen Landen, besonders in den Städten Wismar und Rostock, (1260, 1267) verschiedentlich erneuern lies, die Fischerei-Gerechtigkeit in der Stepenitz und Radegast, die Sicher-

g) mit der Stadt Lübeck.

z) Diplomat. Dober. ad a. 1257, p. 1501, n. 35. „Dominus Helf. miles domini Regis“ (Landesfürst in Rostock, 5. Beil. d. a. 1264) war vielleicht ein Abgesandter des dänischen Hofes.

Sicherstellung für disseitige Vestungswerke von Darsow bis Grevismühlen und für die Graufamkeiten des Strandrechts an den Rostockischen Küsten zz), den Grund zu einem fortdauernden nachbarlichem System, wobei sich ihr zunehmender Handel sehr wohl befand.

zz) Ungnaden Amoenitates, S. 660, 750. 752, 10, 11.

Zwote Periode:

Regierung der Herren zu Mecklenburg und Werle,

bis auf die

Erwerbung der Grafschaft Schwerin.

(1301, Aug. 1. bis 1359, März 31

58 Jahre.)

Zwote Periode:

Regierung der Herren zu Mecklenburg und Werle, bis auf die Erwerbung der Grafschaft Schwerin.

(1031, Aug. 3. bis 1359, März 31. 58 Jahre.)

Gleichzeitige Geschichtschreiber.

(ausser der Continuat. *Albert. Stadensis*, bis 1326)

Ernesti a **Kirchberg** Chronica Mecklenburgica (1378), beim *WESTPHALEN monum.* Tom. IV. p. 595, seqq.

Eines Lesemeisters, FranziscanerOrdens in Lübeck (1385), *Chronicon Lubecense*, in Gerdes Sammlungen Mecklenb. Schrift. und Urkund. IX. St. S. 36 ff.

A) RegentenGeschichte.

Erster Abschnitt.

(1301, Aug. 1 – 1316, Decbr. 2.)

A) Mecklenburgisches Haus: Henrichs des I. Sohn Henrich der II. (der Löwe)

B) Werlisches Haus:

a) von der vormaligen Güstrowschen Linie lebte noch

noch Heinrich der 11. zu Penzlin (bis 1307)

b) Herrn Johanns des 1. Söhne:
1) Nikolas der IV. † 1316, (nach Sept. 19)
2) Johann der 11.
3) Günther † nach 1312 (Sept. 21)

c) Von dem Hause Rostock lebt noch:
Nikolas das Kind, bis 1314, (Nov. 25)

Grafen zu Schwerin.

a) Boizenburgische Linie: Gr. Helmolds Söhne,
1) Nikolas der II. † 1316, (nach Oct. 9.)
2) Heinrich der III. zu Neustadt.

b) zu Wittenburg: Nikolas der I.

c) Schwerinsche Linie; 1) Gunzelin der V. † nach 1307 Oct. 31; dessen Söhne
Heinrich der V. und Nikolas der V.
2) Heinrich der IV.

Bischöfe.

Zu Schwerin:	Zu Ratzeburg:
Gottfried † 1314.	Hermann † 1309.
Hermann der II. (von Molzahn.)	Marquard.

Mecklenburg Werlische Erbvereinigung.

Hatten gleich die Häuser Mecklenburg und Werle die Veräusserung der Herrschaft Rostock nicht verwehren können; so machte sie doch das unmännliche Betragen ihres schwachen Vetters für die Zukunft vorsichtiger. Weil Heinrich von Mecklenburg damals noch keine Söhne hatte, so errichtete Nikolas von Werle, um eine ähnliche

1302 Absonderung zu verhüten, (Jan. 27) zu Wismar mit ihm eine Erbvereinigung, vermöge deren einer dem andern seine Lehnleute, Städte und Unterthanen

thanen im ganzen wendischen Lande huldigen lies und auf den Fall seines unbeerbten Abganges die Nachfolge versicherte; auf den Fall, daß Heinrich minderjährige Erben nachliesse, übernahm Nikolas die Vormundschaft bis dahin, daß sie selbst im Stande seyn würden, die Regierung auzutreten. Die Stadt Wismar machte mit der Eventualhuldigung den Anfang, Nikolas bestätigte alle ihre Freiheiten und übernahm die Bezahlung aller erweislichen Schulden seines Vetters. Von dieser Zeit an ward Nikolas von Werle zu allen wichtigen Geschäften in der Mecklenburgischen Landesregierung zugezogen.

Dem Hrn. Nicolas von Rostock war zwar auf dem Fall, daß er in den Besitz seiner Herrschaft wiederhergestellet würde und sodann mit seinen Lehnleuten, Städten und Schlössern dieser Einigung (vnioni) beitreten wolte, gleicher Antheil an der Mecklenburgischen Erbfolge und Vormundschaft vorbehalten; a) aber zu seiner Wiedereinsetzung konnten die Herren von Mecklenburg und Werle nichts beitragen. Sie traten vielmehr, nebst den H.H. Waldemar von Süderjütland, Erich von Langeland, dem F. Wizlav von Rügen, den Grafen Gerhard, Adolf und Johann von Holstein, selbst der Verbindung bei, welche der Kö-

a) Gerdes Sammlungen VIII. St. S. 671. Ehemaliges Verhältnis zwischen Mecki. und dem Bisthum Schwerin, 2. Beil. S. 7. Diplomatar. Dober. ad a. 1302, 1316, p. 1569, 1602. Schröders P. M. ad a. 1306, S. 894.

König Erich mit seinen Brüdern Christoff und Waldemar, und den Brandenburgischen Mark-
Dänisch-Rostockische Grafen Otto und Konrad (Aug. 26) bei Rostock errichtete, um nicht allein unter sich ein ununterbrochen gutes Vernehmen beizubehalten, sondern auch um den König, in Gemäsheit des mit Hrn. Nicolas von Rostock gemachten Vertrags, zum völligen Besitz des Landes Rostock zu verhelfen b). Diesen machte ihm besonders die Hauptstadt noch schwer; bald hernach bequemte sie sich aber auch, ihrem neuen Herrn zu huldigen: der König garantirte dagegen alle die beträchtlichen Schulden seines unmittelbaren Vorgängers, ohne jedoch diesen dadurch von seiner principalen Verbindlichkeit zu befreien, bestätigte dem Kloster Doberan alle, von den vorigen Rostockischen Landesherren erhaltene Gnadenverleihungen, und befand sich solchergestalt im vollkommenen Besitz der Rostock-
Regierung. schen LandesRegierung, welche sein Hauptmann Esger Apyrsen für ihn verwaltete. Die Stadt
1305 Rostock hatte von dieser Veränderung den Vortheil, daß ihrem Handel zu Wasser und Lande von neuem ein sicherer Schritt in den königlichen Staaten, besonders auch in Esthland und Liefland, bis Neugart eröfnet und ihre verunglückenden Schiffe vom Strandrechte befreiet wurden c).

Wegen

b) Gebhardi Gesch. von Dännemark, I. Th. S. 564. Christiani Gesch. von Schleswig Holstein, II. Th. S. 375. 377.

c) Rostocker Anzeigen 1753, S. 25, 33, 37, 53. Diplomat. Dober. ad a. 1304, p. 1574, 1575. Ungnadens Amoenitat. S. 15.

Wegen der Succeßion im Lande Stargard waren noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben, obgleich Markgr. Hermann von Brandenburg vorher selbst die Mecklenburgische Herrschaft darüber anzuerkennen schien d). Um sein Recht allenfalls mit Gewalt gegen die Markgrafen zu behaupten, alliirte sich Heinrich von Mecklenburg (Dec. 14) mit den Gr. Nicolas von Boizenburg und Gunzelin von Schwerin und dem H. Johann von Sachsenlauenburg, der sich dabei die Hälfte des bisherigen Brandenburgischen Elbzolles zu Hitzacker für sich ausbedung, die andre Hälfte aber den Grafen Nikolas und Gunzelin unter sich zu theilen und in Boizenburg einzuheben überlies, doch so, daß derienige Zoll, den Gr. Nikolas von Boizenburg schon sonst in Hitzacker erhoben hatte, ihm nach wie vor entrichtet werden sollte e). 1303 Stargardische

Wahrscheinlich machte diese Zurüstung die Markgr. Otto, Konrad, Hermann und Woldemar geneigt, den FriedensVorschlägen Gehör zu geben Succeßion

d) S. Markgr. Hermanns Bestättigung der Kommenthurei Nemerow, beim Buchholz a. a. O. II. Th. Anh. 130. Beil.

e) „Partem thelonei ibidem (in castro Hitzacker) quem Marchiones sustulerunt nos (Iohannes Dux Saxonie) per nos dimidiam obtinebimus & Nicolaus ac Gunzelinus comites reliquam dimidietatem inter se diuident & in Boizenborg oppido sibi tollent. Theloneum vero quod sepedictus dominus Nicolaus Comes Suerin in Boizenborg de Hizacker sustulit, sibi soli ibidem ministrabitur sicut prius“ (Dipl. Mspt. d. a. 1303, Dec. 14. im herzogl. Archiv zu Schwerin.)

1304 geben, welche (Jan. 15) auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Wittmannstorf von beiderseitigen Rittern entworfen wurden: Gegen eine Summe von 5000 mg Brandenburgischen Silbers, mit Inbegrif dessen, was Heinrich davon schon seinem Schwiegervater erweislich bezahlet hatte oder noch schuldig geblieben war, und für deren rückständige Auszahlung, neben Hn. Heinrich, Hr. Nicolas von Wenden, der ältere Fürst von Rügen, die Grafen Claus und Gunzelin von Schwerin, der Graf von Gützkow, mit funfzig Stargardischen Rittern und Knapen, auch die Städte Neubrandenburg, Friedland, Lichen und Woldeck sich verbürgten, entsagte der Markgr. Hermann allen Ansprüchen auf das Land Stargard und gab es in seinem ganzen Umfange, nur mit Ausnahme der Münze und des Eisenwerks zu Lichen, dem Herrn von Mecklenburg zum erblichen Lehn, bestätigte es auch zugleich zum Leibgeding für dessen Gemahlin Beatrix. Die Aussöhnung der vier Markgrafen mit den Grafen von Schwerin ward so, wie alle übrige Irrungen des einen Theils mit den Freunden des andern, einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen. Auf Brandenburgischer Seite wurden die Herzoge von Lüneburg, Albrecht und Erich von Sachsen, Otto von Stettin und Bogislav von Pommern, der Bischof von Kamin, der ältere Fürst von Rügen u. a. m. mit eingeschlossen und von 20 märkischen Rittern die

Bürg-

Bürgschaft geleistet f). Gr. Gunzelin von Schwerin verband sich unmittelbar hernach (Jul. 19) selbst mit den Markgrafen und übernahm für eine jährliche Besoldung von 550 mk brandenburg. Silbers eine persönliche Dienstleistung mit 30 wohl gerüsteten Pferden; Auch Gr. Nicolas von Boizenburg ward demnächst (Sept. 1) von Brandenburg mit in die Wittmanstorfer Verbindung aufgenommen ff). 1305

Heinrich nahm nun öffentlich den Titel eines **Herrn zu Stargard** an, gelangte allenthalben ohne Widerspruch zum Besitz, bestätigte der Stadt **Friedland** den Gebrauch des Stendalschen Rechts, das lus de non euocando, nebst dem Zoll zu Friedland und Neubrandenburg, dem JohanniterOrden zu **Nemerow** die Steuerfreiheit, und wies dem Kloster **Himmelpfort** seine DotalGüter an. 1304

Zur Fülle der Sicherheit ward (Sept. 25) allen Lehnleuten und Städten des ganzen Landes Stargard die Erlaubnis bewilliget, sich, im Fall ihre wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten von dem Landesherrn oder dessen Vögten irgend verletzt würden, den regierenden Markgrafen zu Brandenburg, oder bei dessen Weigerung, jeden andern beliebigen Herrn zum Beschützer und Vertheidiger wählen zu dür- 1304

 fen.

f) Dipl. Mspt. de a. 1304. Als Stifter dieses Friedens, werden unter den Mecklenburgischen Rittern angegeben Busso von der Dolle und Wilhelm Soneke.

ff) Chemnitz im L. Gr. Gunzelin V. ad a. 1304 und Gr. Nicol. II. z. S. ad a. 1305. u. d. Origg. Urk.

fen g). Zum Beweise des wiederhergestelleten guten Vernehmens mit Brandenburg, begleitete nun Heinrich die Markgrafen Otto und Hermann auf ihren Feldzug nach Böhmen in dem Kriege

Böhmischer Krieg.

des dortigen K. Wenzels gegen den Röm. K. Albrecht und leistete der Krone Böhmen tapfern Beistand, der ihm zwar die Gnade des Kaisers kostete, aber dafür eine baare Belohnung von dem Könige u. den ruhmvollen Beinamen des Löwen erwarb. Auf dem Rückwege aus dieser kriegerischen Unternehmung bewies sich Heinrich eben so geschäftig, für die Markgr. eine friedfertige Vereinbarung mit den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg zu stif-

1306

ten h). In eben dieser Gegend erweiterte Hein-

Zechelin.

rich seine Grenzen mit dem Kirchspiel Zechelin im Lande Thure, welches er von dem Kloster Doberan, mit Einwilligung Hn. Nikolas von Werle, gegen gelegnere Güter eintauschte i).

1307

Grenze mit Lübeck.

In der Fehde der Stadt Lübeck mit dem Gr. Gerhard von Holstein nahm Heinrich die Parthei des letzteren und legte auf dem Privall, Travemünde gegenüber, eine Schanze an, welche den Eingang in die Trave hemmte. Die Lübecker eroberten die Schanze und befestigten die Halbinsel

g) Buchholz a. a. O. 131. Beil. Simonis Nachr. v. d. Stadt Friedland, S. 47. Schröders Pap. M. ad a. 1305, S. 888. Klüvers Beschr. des Herzogth. Meckl. II. Th. S. 140.

h) Kirchberg cap. 137, S. 784. Sigfridi presb. epitome ad a. 1304, in Pistorii Script. rer. german. T. I. (Edit. Struuii) p. 1053.

i) Diplomat. Dober. ad a. 1306, p. 1584, 1586.

insel, zur Sicherstellung ihrer Schiffahrt, an der Mecklenburgischen Seite. K. Erich von Dännemark vertrug endlich beide Theile (May 29) dahin, daß der Priwall, so lange bis dessen streitiges Eigenthum rechtlich ausgemacht worden, zum allgemeinen Besten, wie vorhin, wüste bleiben und nimmer befestiget werden sollte; doch durften die Lübecker zum Besten der Seefahrenden ein Wahrzeichen darauf errichten k).

Die Grafschaft Danneberg ward noch (Jan. 25) von den Grafen Nikolas, Johann und Volrad, und nach Gr. Johanns Tode von den übrigen beiden gemeinschaftlich beherrscht, und alle drei Grafen vereinigten sich zu verschiedenen Proben der Wohlthätigkeit gegen das Kloster Eldena l). Alle diese Grafen scheinen aber kurz nach einander ohne Erben gestorben zu seyn. Der disseits des Elbstroms belegene Theil der Grafschaft, das Land Domenitz, fiel darauf (vor Aug. 28) dem H. Rudolf zu SachsenWittenberg, als Lehnherrn, anheim: Alles hingegen, was ienseits der Elbe zur Grafschaft Danneberg gehört hatte, ward, ver-

1303 1305 Dannebergische Succeßion. 1306 1307

k) Continuat. Alb. Stadens. ad a. 1307, p. 46. Christiani Gesch. von Schleswig und Holstein, III. Th. S. 83, aus Hvitfelds Dannemark Rigis Chronik, T. I. p. 336. Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1306, 1307.

l) Chemnitz im L. Gr. Nicol. II. z. S. ad a. 1303, Sept 20. aus der Orig. Urk. Dippl. Mspta. d. a. 1305, Jan 25. und 1306 May 21. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin. Diplomat. Meclenb. p. 1258, III. n. 11. jedoch fehlerhaft ex a. 1308, statt 1305.

vermöge einer vorhin (1303) genommenen Abrede, von H. Otten zu Lüneburg in Besitz genommen m).

Werlischer Krieg mit Rügen 1302 1304

In dem Werlischen Hause nahmen zwar noch Johann und Günther, ohngeachtet dieser zum Bischof zu Kamin postuliret und nachher Domherr zu Magdeburg war, theils in Gemeinschaft mit ihrem ältern Bruder, theils in abgesonderten einzelnen Gütern, an der Regierung Antheil n); im Ganzen verwaltete jedoch Nikolas die Landesregierung allein. Er bekam einen Krieg mit dem

1306 F. Witzlav von Rügen, als er die Familie von Osten, die aus dessen Lande vertrieben war, gegen den Fürsten in Schutz nahm. Witzlav verband sich deshalb mit seinem Schwiegersohn, dem Gr. Ni-

m) H. Rudolfs zu Sachsen Privilegirung des Klosters Eldena mit der, in des Klosters Gebiete etwa zu entdeckenden Sülze, gegen Vorbehalt eines Drittheils der Einkünfte davon, de a. 1307, Aug. 28. (Dipl. Mspt. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin:) Schenkungs Brief an ebendasselbe über 4 Hufen in Görne und Karnitz, d. d. Domeniz 25 März 1308 (beim Chemnitz a. a. O. imgl. ad a. 1312, 1313, aus den Origg. Urkk.) Bestätigung aller Güter und Einnahmen desselben Klosters in dem ihm heimgefallenen Lande Domeniz de a. 1308, Apr. 15. (Dipl. Mspt. aus dem herzogl. Archiv.) Scheidt in Praef. ad Origg. Guelficar, T. IV. p. 22. not.

n) „Guntherus Caminensis ecclesie postulatus„ (Dipl. Mspt. Nicolai & Guntheri Dnor. de Werle, de a. 1302, Oct. 9.) Thiele v. d. Güstrowschen Domkirche, S. 35. Dipl. Mspt. de a. 1304, Jun. 22. „Guntherus de Werle Sancte Magdeburgensis ecclesie canonicus.“ (Dippl. Mspptra. de a. 1309, Jan. 1. May 1; 1310, Jan. 21.

Nikolas von Boizenburg, erlitt aber bei Ramelsdorff im Lande Gnoien eine heftige Niederlage, die aller Fehde ein Ende machte o). Dieser folgte ein desto unangenehmerer Krieg mit den Markgr. und Brandenburg. Otto, Hermann und Waldemar von Brandenburg, deren Erweiterungssucht den Wendischen Landen schon oft gefährlich gewesen war. Nachdem sie, in Verbindung mit dem H. Otto von Lüneburg (Oct. 26), sich der Hülfe des Gr. Nikolas des I. von Wittenburg versichert hatten, brachen sie mit einem fürchterlichen Heere durch das Land Thure ins Wendische und baueten an 1307
der Elde bei dem Dorfe Lübz die Vestung Eldenburg. Nikolas von Werle lies dagegen zuvörderst durch Johann von Goldstedt die Burg und Stadt Penzlin einnehmen, und Heinrich der II. Rückfall Penzlins.
der sich bis hieher noch daselbst behauptet hatte, ward nun gänzlich von Land und Leuten vertrieben p). Von Gewissensbissen gefoltert, flohe er, aller Vermuthung nach, in das Vaterland seiner Gemahlin (Mechtild), H. Barnims des II. zu Stettin († 1295) Tochter und beschlos da sein unglückliches Leben frühe und unbemerkt. Sein einziger Sohn Barnim wagte es nicht, die Schande, die seinen Vater bedeckte, wieder auszulö-

o) Chemnitz im L. Gr. Nicol. II. z. S. ad a. 1306, (Oct. 18) n. d. Orig. Urk. Kirchberg cap. 174.

p) Chemnitz im L. Gr. Nicol. I. z. S. ad a. 1306, (Oct. 26.) n. d. Orig. Urk. Kirchberg cap. 175. Chron. Lubec. beim Gerdes ad a. 1308.

löschen, sondern beweinte den Fluch seiner Familie in den einsamen Zellen des Klosters Kolbatz q).

Nikolas von Werle verband sich unterdessen (Aug. 9.) zu Sternberg mit Gr. Gunzelin dem V. von Schwerin, ohngeachtet die beiden Grafen von der Schwerinschen Linie unmittelbar vorher (Febr. 10) mit dem Gr. Nikolas von Wittenburg und dessen Sohne Gunzelin in eine enge Verbindung getreten waren und ihnen im voraus die Stadt und das Land Schwerin hatten huldigen lassen. Die Erfüllung des neuen HülfsVertrages garantirten nicht allein H. Bogislav von Wolgast, Hr. Heinrich von Meckienburg, Gr. Johann von Gützkow und 16 Werlische Ritter, sondern zu mehrerer Sicherheit lies Nikolas dem Grafen die Städte Güstrow und Malchow gleichfalls die EventualHuldigung leisten. Der Wittenburgische Gr. Nikolas ward darauf in einem Treffen gefangen. Der Tod des Mkgr. Hermanns beförderte vermuthlich eine Aussöhnung, die Heinrich von Mecklenburg noch in demselben Jahre (Sept. 6) zum Stande brachte. Gr. Nikolas ward disseits freigelassen, Eldenburg aber behielten die Markgrafen, und für die Zukunft wurden Mkgr. Otto und Herr Heinrich von Mecklenburg zu Schiedsrichtern in allen BrandenburgWerlischen Irrungen bestellt. In der Folge ward das wiederher-

Friede mit Brandenburg.

ge-

q) Kirchberg cap. 171, p. 828. Wahrscheinlich war es eben dieser Schwiegervater des Junkers Henrich, der vorhin (1293) den Frieden mit Nicolas von Werle vermittelt hatte.

gestellte gute Vernehmen noch (Oct. 25) zu Templin, 1310
durch einen fünfjährigen Landfrieden zwischen den
Mkgr. Johann und Waldemar und Hn. Nikolas,
dessen Bruder Johann (Henning) und Sohne
gleiches Namens, aufs neue befestiget: für die
künftigen Streitigkeiten und Befehdungen der
beiderseitigen Unterthanen wurden aus dem Adel
beider Lande vier Ritter, die alle halbe Jahre zu
Finken zusammen kommen sollten, zu Schieds-
richtern, und die Grafen Albrecht von Anhalt und
Busso von Lindau nöthigenfalls zu Obmännern,
bestellet; für die Haltung dieses Vertrages hafte-
ten die Markgrafen, nebst den beiden genannten
Grafen, mit der Verpflichtung zum Einlager, allen-
falls aber mit dem Schlosse und der Stadt Gra-
bow r).

Um diese Zeit scheint Hr. Günther von Werle Regierungs
den geistlichen Stand verlassen zu haben, weil sich Verände-
die Benennung von einer DomPräbende (nach rung
Jan. 21) in seinen Urkunden gänzlich verliert,
von seiner würklichen Gelangung zum Bisthum
Kamin aber (seit 1302) nichts weiter bekannt ge-
worden ist. Sein ganzer unberühmter Lebenslauf in Werle,
endigte sich, allem Ansehen nach, bald darauf
(1312) f). Auch der Gr. Gunzelin von Schwerin
war inzwischen schon (nach Oct. 31) aus der di- 1307

r) Chemnitz im L. Gunzel V. ad a. 1307 Febr. 10; im L. Hn. Nicol. VII, z. W. ad a. 1307, Aug. 9. und Sept. 6; ad a. 1310, Oct. 25. n. d; Origg. Urkk.

f) Chemnitz im L. Hrn. Günthers z. W. ad ad. 1312, Sept. 21, nach seiner letzten ausculk. Urk.

und Schwerin. plomatischen Geschichte verschwunden: er hinterlies zwei unmündige Söhne Heinrich und Nikolas, auch eine Tochter Mechtild, die in der Folge von ihren Brüdern (1330) an Gr. Henning von Güzkow vermählt ward t); sein Bruder Heinrich der IV. regierte seitdem den Schwerinschen Antheil allein.

1305 Bündnis zu Jordenstorf

Herrn Nikolas von Rostock gereuete nun der Verlust seines Landes zu spät. Seine Vettern Heinrich von Mecklenburg und Nikolas von Werle hatten ihm zwar auf einer Zusammenkunft zu Jordenstorf von den Markgrafen Otto, Johann, Hermann und Woldemar das Versprechen verschafft, ihnen zu seiner Wiedereinsetzung in den Besitz des Landes und der Stadt Rostock 100 Mann zu Hülfe zu schicken; dagegen solte er ihnen nach seiner Wiederherstellung fünf Jahre lang gleiche Dienste leisten u). Vermuthlich aber wegen des dazwischen gekommenen Brandenburg-Werlischen Krieges, war es weder zu dieser Hülfleistung, noch zu iener Wiederherstellung gekom-
1306 men. Nur allein das Land Kaland war ihm von dem Könige eigenthümlich gelassen. Zwar unternahm er auch in andern Theilen seines ehemali-
1308 gen Gebiets verschiedene landesherrliche Verrich-

t) Dipl. Gunzel. & Henr. fratrum, Comit. Zuerinenſ. de a. 1307, Oct. 31. Mſpt. Chemniz im L. Gr. Henr. V. und Nicol. V. z. S. ad a. 1330, Jun. 26. n. d. Orig. Urk.

u) Chemnitz im L. Henr. Nicol z. R. ad a. 1305, n. d. Orig. Urk.

richtungen w). Allein dieses war nichts weiter, als leeres Schattenspiel. Erich behauptete sich hingegen durch wirksamere Kennzeichen in dem ungestörten Besitz seiner Acquisition. Er verpfändete die noch übrige Hälfte des Landes **Gnoien** für 2000, so wie die Städte und Lande **Sülte** 1310 und **Marlow** für 5000 mk Silbers, an den F. Wizlav von Rügen; und dieser versicherte ihm dagegen, auf den unbeerbten Abgang seines Mannsstammes, die Succeßion in allen Rügischen Landen. Der König übernahm auch verschiedene Schulden der Stadt Rostock, womit sie den Unterthanen der HH. Otto von Stettin, Woldemars und Erichs von Schleswig verhaftet war, und verschafte sich dadurch die Beistands-Versicherung dieser Herren x). Rostockische Regierung.

Das gute Vernehmen, worin Heinrich von 1308
Mecklenburg mit dem König von Dännemark stand, verwickelte ihn mit in den Krieg, welchen dieser, in Verbindung mit dem K. Hakon von Norwegen, zur Befreiung seines Schwagers, des gefangenen K. Birgers von Schweden, mit des letz- Schwedische Verbindung mit Mecklenburg

w) Bestätigung der Mühle des Klosters Dargun in Neuen Kaland, beim Chemniz im L. Hrn. Nicol. z. R. ad a. 1306, n. d. Orig. Urk. Rost. Anzeigen 1752, S. 158. Diplomat. Dober. ad a. 1309, p. 1594.

x) Rostocker Anzeigen 1753, S. 49, 53. Schwarz hist. finium Rugiae p. 145, 146. Hvitfeld in Eric. VII. ad a. 1319, 1314, p. 348, 353. Schröders P. M. ad a. 1310, 1311, S. 916, 926. Dippl. Mssppttа de a. 1310, 1311, 1313.

letzteren Brüdern, den Schwedischen Herzogen Erich und Waldemar führte. In dem nachherigen Vergleich zwischen dem Schwedischen König und dessen Brüdern ward Heinrich mit zum Garant desselben bestimmt. Dafür bekam er von dem
1310 K. Birger, nach dessen Wiederherstellung, eine jährliche Rente von 1000 ℳ aus dem Lande Mark. In dem Definitiv-Frieden, welchen sämtliche kriegführende Herren zu Helsingburg (Jul. 10) schlossen, ward nicht nur Heinrich von Meckl. mit aufgenommen, sondern es ward auch zugleich zwi-
und Werle. schen dem schwedisch. H. Erich und Hn. Nikolas von Werle Tochter Sophia, deren Mutter eine Schwester des Königs von Dännemark gewesen war, eine Ehe-Verbindung gestiftet y). Diese Heirath kam iedoch nicht zur Vollziehung: die Braut ward zwar, der Abrede gemäs, von dem Holsteinischen Gr. Gerhard nach Schweden hinüber geführt; aber der Herzog weigerte sich sie anzunehmen, unter dem Vorwande des Mangels einer päbstlichen Dispensation. Er vermählte sich nachher mit der Norwegischen Prinzeßin Ingeburg und muste da-
1312 für, auf des K. Erichs und Hrn. Heinrichs Vermittelung, dem Vater der verschmäheten Braut, ausser einer Ehrenerklärung, 2000 Kölnische Mark bezah-

y) Kirchberg cap. 140, ad a. 1309. Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1309. Chemnitz im L. Hrn. Henr. IV. z. M. ad a 1310, aus briefl. Urk. Ioh. Hadorphii Rym-Chronik, (Stockholm 1674, 4.) in append. p. 6, sqq. Dalins Geschichte des Reichs Schweden II. Th. (der deutsch. Uebersetz.) S. 279-290.

bezahlen und einen dreimonatlichen Dienst mit 100 Mann angeloben. Für des K. Birgers ältesten Sohn Magnus, der vorher mit der Prinzeßin Ingeburg verlobt gewesen war, stiftete Heinrich zugleich eine andre Heirath mit des F. Witzlavs von Rügen Tochter Eufemia; Sophia aber blieb noch einige Zeit an dem Hofe des Königs von Dännemark unvermählt z).

Seestädtische Conföderationen.

Bei Gelegenheit dieses Krieges traten die Städte Rostock, Wismar, Greifswald und Stralsund (Dec. 20) an dem leztern Orte, zum gemeinsamen Besten ihrer Handlung, in eine noch engere Verbindung, wodurch sie sich zu gemeinschaftlicher Theilnehmung an ihren wichtigsten Angelegenheiten und zu wechselseitiger Hülfe gegen alle feindlich gesinnte Fürsten auf das unverbrüchlichste verpflichteten a). Hiedurch stieg ihr Uebermuth mit dem Wachsthum ihrer Handlung, bis zur Widersetzlichkeit gegen ihre Landesherren. Wie Heinrich von Meckl. seine Tochter Mechtild an den H. Otto von Lüneburg vermählen wolte, versagte ihm die Stadt Wismar den Eingang und das feierliche Beilager ward statt dessen auf einer glänzenden Versamm-

1308

1310

z) Dalin a. a. O. S. 291-297. Gebhardi dänische Geschichte I. Th. S. 568.

a) Rostock. Anzeigen 1753, S. 45. Abhandl. vom Urspr. der St. Rost. Gerechtf. 10. Beil. S. 22. In diese Verbindung ward auch die Stadt Bremen wieder aufgenommen, nachdem sie seit dem norwegischen Kriege (1294) von dem städtischen Bunde ausgeschlossen gewesen war. (Willebrandts hansische Chronik S. 19. Vorb.)

sammlung zu Sternberg vollzogen. Heinrich foderte deshalb alle Fürsten und Herren, die dem Festin beiwohnten, und selbst den König von Dännemark zur Rache und Hülfe auf. Die Stadt verband sich hingegen (Aug. 9) zu Rostock noch genauer mit ihren Bundesverwandten wider alle nachtheilige Unternehmungen der Fürsten und Herren auf vier Jahre; wozu sich nun auch Lübeck, mit alleiniger Ausnahme des Königs von Dännemark, verbindlich machte b).

Dieser hatte eben so grosse Ursache, mit der Stadt Rostock unzufrieden zu seyn, als er, der nun
1311 auf dem höchsten Gipfel seiner Macht zu seyn glaubte, allen benachbarten Fürsten und Herren ein recht ausschweifend prächtiges Fest geben wolte und dazu den **Rosengarten** bei Rostock (Mai) wählen muste, weil die Stadt ihm ihre Thore verschlos. Die angelegentlichste Beschäftigung der frölichen Versammlnng war daher ein geheimes Bündnis, welches besonders die gemeinschaftliche

De-

b) Kirchberg ad a. 1310, c. 142. Rost. Anzeigen 1753, S. 57. Abhandl. v. Urspr. der St. Rostock n. 10. Beil. S. 25. Die Städte vereinbarten sich nicht nur, den feindlichen Fürsten und Herren weder Waffen noch Lebensmittel, oder andere Bedürfnisse zu überlassen, sondern deren handelnden Unterthanen auch keine Tücher anders zu verkaufen, als gegen die eidliche Versicherung, ihrem Herrn nichts davon überlassen zu wollen. Die Versagung eines so unentbehrlichen Bedürfnisses war denn freilich zu einer Zeit, wo die Normänner sich nicht anders, als mit hansischen Tuch zu bekleiden wusten, ein sehr furchtbares Vertheidigungs-Werkzeug.

Demüthigung der stolzen Seestädte zum Vorwurf hatte. Zuvörderst ward nun (Jul. 7) Wismar belagert: Heinrich von Mecklenburg versperrte ihr von der Landseite alle Zugänge, theils durch zwo Schanzen die Flöte und Haleband, die eine gegen Osten die andre gegen Westen, theils mit einem Heere von 18 Panieren, welches den Belagerten ihre Gärten und Ländereien verwüstete und viel Bürger in einem Ausfall erlegte; während daß eine Dänische Flotte der Stadt alle Zufuhr zur See abschnitt. Durch die stärkere Seemacht der verbundenen Städte glückte es den Belagerten, die Dänen zum Rückzuge zu nöthigen und sich die Zufuhr zu Wasser wieder zu öfnen. Weil aber den Rostockern unterdessen eine eigene Züchtigung zubereitet wurde, die sie ausser Stand setzte, ihren Bundsverwandten weiter Hülfe zu leisten; so liessen sich auch die Wismarschen zur Aussöhnung geneigt finden, welche der H. Woldemar von Schleswig und Hr. Nikolas von Werle (Dec. 15) zum Stande brachten: Die Stadt gab dem Hrn. Heinrich von Mecklenburg, zum Ersatz für die erlittene Beleidigung, seine (1300, 1308, 1309) verpfändete Mühle, Gerichtsbarkeit, (Aduocatia) Fischerei und Zollhebung, mit allen Schuldfoderungen an ihn und an Hrn. Nikolas von Werle, zurück; der Rath muste sich erst wegen des bewiesenen Ungehorsams eidlich reinigen und aufs neue Gehorsam und Treue angeloben, ehe er, mit Bestätigung aller Privilegien

Wismarsche Belagerung

und Aussöhnung.

der

der Stadt, wieder zu Gnaden angenommen ward, wobei zugleich die landesherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit nähere Bestimmung erhielten; die Hülfsverbindlichkeit der Stadt gegen ihre Bundsgenossen ward zu Lande innerhalb deren Ringmauern, und zu Wasser auf eine gewisse Anzahl Fahrzeuge beschränkt. Zum Unterpfande ihrer Treue und zur Sicherheit einer freien Aus- und Einfahrt, wurden Hn. Heinrich die Schlüssel zum Mecklenburger Thor überliefert, die er iedoch dem Rath zurück gab, und statt dessen seinen, von den Rostockern ruinirten Hof mit einem Ausgange nach der Stadt, auf eigne Kosten wieder bauete und befestigte c). Um die Stadt Rostock von einer ähnlichen Emancipation zurückzubringen und sie für die Zukunft besser in Abhängigkeit zu erhalten, war Heinrich von Mecklenburg unterdessen zum königlichen Befehlshaber und Statthalter in allen Vestungen und Landen der Herrschaft Rostock bestellt und die Stadt muste, auf Befehl des Königs, ihm ihre Thore öfnen; doch muste er dem König dagegen (Sept. 6) einem, von F. Wizlav von Rügen, H. Otto von Stettin, H. Wartislav von Wolgast, H. Otten den jüngern von Lüneburg, Gr. Gerharden von Holstein und Gr. Adolfen von

Mecklenb. Stathalterschaft in Rostock.

c) Kirchberg ad a. 1311, c. 143, 144. Chronic. Lub. beim Gerdes ad a. 1311. Gerkens vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und teutschen Rechte, I. Th. S. 124 ff. Senkenberg selecta I. & H T. II. p. 475, 487, 490, 492. Tychsens bützowsche Nebenstunden, II. Th. S. 12.

von Schauenburg garantirten Revers ausstellen, daß er sich keiner unterpfändlichen oder andern Gerechtigkeit an den ihm anvertraueten Landen anmaassen, sondern alles, gegen Erstattung der erweislich verwandten Kosten, wieder abliefern wolte. d). Diese Gelegenheit benutzte Heinrich, um sich an die Stadt Rostock für die, den Wismarschen geleistete Hülfe, in des Königs Namen, zu rächen. In Verbindung mit den Markgrafen Woldemar und Johann von Brandenburg, ward der Hafen zu **Warnemünde** (Sept. 15) an beiden Seiten durch zwo Schanzen versperrt. Das nahmen die Rostocker für das Signal ihrer gänzlichen Losreissung von allen Pflichten gegen Dännemark auf. Die Gemeine huldigte, iedoch wider des Raths Willen, ihrem vorigen Herrn Nikolas wieder; unter dessen Fahne eroberten sie die beiden Schanzen und baueten an deren Stelle, zur Beschützung ihrer Schiffahrt, einen starken Thurm zu Warnemünde. Nun ward des Königs Zorn aufs äusserste gebracht. Er verband sich (Febr. 19) mit den Markgrafen von Brandenburg, dem H. Otto von Stettin, den HHn. Nikolas und Johann von Werle und Gr. Adolfen von Schauenburg. In Gefolg dieser Verabredung ward nun (Jun. 23) mit vereinigten Kräften Rostock zu Wasser und Lande belagert und der Thurm zu War-

Rostockische Fehde.

1312

d) Hvitfeld in Erico VII. p. 356. Kirchberg l. c. p. 792. Pontan. rer. danicar. Lib. VII. p. 406, ad a. 1311.

Warnemünde wieder eingenommen. Darüber entstand in der Stadt, auf Anstiften eines unruhigen Kopfs, Heinrich Runge mit Namen, (Sept. 17) ein heftiger Aufstand, in welchem sämtliche RathsGlieder der Wuth des mistrauischen Pöbels preis gegeben wurden. Aber alle Versuche der Belagerer zur Eroberung der Stadt waren fruchtlos. Die Handlung der Belagerten und ihrer Bundsgenossen gieng ihren ununterbrochenen Gang e) und erhielt, (März 9), durch eine Erneuerung der wechselseitigen Handelsfreiheiten in Norwegen, von dem K. Hakon noch eine neue Stütze f). Von ihren getreuen Schwestern, den Städten Stralsund, Greifswald und Wismar unterstützt, unternahmen die Rostocker sogar eine Landung auf Schonen, verheerten die Dänischen Küsten und eroberten Skanoer g).

Der König und alle Hülfsvölker hatten schon die Belagerung aufgehoben, als es dem einzigen Heinrich von Mecklenburg gelang, auf dem Polchower Felde (Dec. 7) zwischen dem König und den Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg auf einer, und der Stadt Rostock und Hn. Nikolas auf der andern Seite einen anständigen PräliminarVertrag zum Stande zu bringen, in welchem die Stadt sich bequemte, ihm an

Polchower Friede.

e) Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1311. Kirchberg cap. 145, 147. Hvitfeld a. a. O. S. 357-362.
f) Willebrands hansische Chronik, II'. Abth. S. 12.
g) Urfede eines, bei dieser Gelegenheit zu Skanoer gefangenen Geistlichen, de a. 1312, Nov. 30. Mspt.

an des Königs Stelle von neuem zu huldigen, dem König und dem Markgrafen 14000 mℳ fein Silber (die feine Mk. zu 4 mℳ wendischer Pfenninge gerechnet) zu bezahlen. In dem nachherigen förmlichen Friedensschlus zwischen besagten Interessenten (Dec. 15) erkannte sich die Stadt noch schuldig, den vertriebenen Rathsgliedern, für welche der König und die Markgrafen sich verwenden würden, die Eincaßirung ihres zurückgelassenen Vermögens zu verstatten, auch die von dem König und dessen Alliirten ihren Bedienten verpfändeten Stadt- und Bürger Güter wieder einzulösen. Die innerliche Ruhe kehrte nun in ihre verlassenen Mauern wieder zurück, und die Aufrührer wurden sämtlich aus der Stadt verbannet b). Der König versicherte dagegen der Stadt, bei Genehmigung dieses Friedens (April 10) den ungestörten Genus 1313
ihrer vormaligen Handlungsfreiheiten in seinen Staaten i), nachdem er Hrn. Nikolas von Rostock, 1311
wegen seiner noch übrigen Ansprüche und (6300 Mk.) Schuldforderungen, statt baaren Geldes be-

b) Kirchberg cap. 148, ad a. 1312. Gebhardi dän. Gesch. 1. Th. S. 570. Chronic. Lub. Gerdes. ad a. 1312. Abhandl. vom Urspr. der St. Rostock ꝛc. 8. Beil. S. 19. Rostock. Anzeigen 1753, S. 77. u. 81, woselbst (S. 85 sich auch über den brandenburgischen Antheil der versprochenen Summe die Quitung des markgräflichen Hauptmanns zu Eldenburg (nicht Oldenburg) befindet Chemnitz im L. Hn. Henr. IV. z. J. ad a. 1312, Dec. 19. vielmehr 15) Fer. VI. post Luciam nach einer auscultirten Urkunde des herzogl. Archivs.

i) Rostock. Anzeigen 1753, S. 86.

friedigt hatte, indem Heinrich von Mecklenburg ihm ein gleichgeltendes Stück Land (vermuthlich in der Herrschaft Rostock) abtreten muste k). Das
1315 Kloster Doberan ward, wegen der, in diesem Kriege erlittenen Beschädigungen, nicht allein von dem Rostockischen Magistrat, sondern auch von Hrn. Heinrich entschädigt l). Der Thurm zu Warnemünde blieb indessen noch eine Zeitlang in des Königs Namen von Hrn. Heinrich, und von den Markgrafen gemeinschaftlich mit Truppen besetzt, bis die Brandenburger in der Folge von dem Könnig ausgekauft wurden m).

Neuer Aufstand in Rostock.

1314 Kaum aber hatte Heinrich den Rücken gewandt, um auf einer Wallfahrt nach Rocca Madonna irgend einem frommen Gelübde zu genügen, als die Rostockische Bürgerschaft, unter Heinrich Rungens Anführung, den Rath abermal aus der Stadt verjagte und sich von den neugewählten Rathsherren übertriebene Freiheiten bewilligen lies. Durch ein Verständnis mit den vertriebenen MagistratsPersonen bemächtigte sich Heinrich der Stadt mit List und, zur Untersuchung der bürgerlichen Beschwerden wider den Rath, wurden die Ritter Johann von Zernin, Konrad von Cremon, Johann Rosenthal von Plessen

k) Chemnitz aus dem Hvitfeld ad a. 1311, in vita Eric. VII. jedoch unrichtig im L. Hn. Nicol. VII. z. W. Gebhardi dänische Gesch. I. Th. S. 570.

l) Lünigs ReichsArchiv P. special. Cont. IV, P. II. Fortsetz. S. 683.

m) Kirchberg cap. 152, in f.

Plessen und Siegfried von Plöne bevollmächtiget. Weil aber keine Ankläger erschienen, wurden die vertriebenen Rathsglieder nach lübschem Rechte losgesprochen und wieder eingesetzt, die Aufrührer hingegen bestraft; der neue Freiheitsbrief ward zernichtet und die Stadt in ihren UnterthanenPflichten gegen die Krone Dännemark, so wie in dem Genus ihrer alten Gerechtsame von neuem befestiget. Der König vermehrte die letzteren mit verschiedenen HandelsPrivilegien in den Kaufstädten seines Reichs, insonderheit mit der Erlaubnis, über die Injuriensachen ihrer Bürger auf den Jahrmärkten zu Falsterbode in Schonen durch einen eigenen Vogt Recht sprechen zu lassen n). 1315

Nikolas von Rostock überlebte den Polchowschen Vertrag nur kurze Zeit. Er hinterlies (Nov. 25) von seiner Gemahlin Margaretha nur eine einzige Tochter Elisabeth. Seine beiden Vettern, Heinrich von Mecklenburg und Nikolas von Werle, theilten sich in seine geringe Verlassenschaft, die aus dem Lande Kaland und dem Lande Hard (zwischen NeuenKaland und Malchin) bestand: Nikolas von Werle bekam diejenige Hälfe, welche die Stadt Kaland mit dem disseitigen Antheil an dem Kummerower 1314 Rostockische Succession.

n) Chronic. Lub. Gerdes. ad a. 1315. Kirchberg cap. 150, 151, 152. ad a. 1314. Ungnadens amoenit. S. 16. Abhandl. vom Urspr. der St. Rostock, 14. Beil. S. 41. Rostock. Anzeig. 1753, S. 93.

See in sich begrif; dem andern Theil ward dagegen die Freiheit vorbehalten, in seiner Hälfte, mit ienseitiger Hülfe, gleichfalls ein Schlos zu bauen; das Kloster Dargun mit dessen Gütern blieb beiden gemeinschaftlich o). Die Lehne, welche Nikolas in Jütland, Halland und Bleking, zum Ersatz für die Herrschaft Rosteck, vorhin bekommen hatte, fielen dem Könige heim. Nach-
1316 her wurde die Wittwe, anstatt ihrer Leibgedings-Güter und Morgengabe in Ribnitz, Sülte und Marlow, auf ihre Lebenszeit damit belehnt. Die Tochter ward wegen ihres Brautschatzes und der Gerechtigkeit, die sie an der Herrschaft Rostock und allen darin liegenden Städten haben mogte, mit einer Pension von 2000 Seeländischen Marken, und wie sie sich in der Folge (1317) mit Gr. Christian von Oldenburg vermählte, mit einem Brautschatz von 1000 ℳ Silber vom Könige abgefunden p).

Reine Bischöfe.

1309 Zu Ratzeburg war inmittelst an Bisch. Hermanns Stelle Marquard q), so wie zu Schwerin

o) Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen 1740, S. 460, berichtigt aus den Rostock. Anzeigen 1752, S. 162. Dipl. Mspt. absque dato aus dem herzogl. Archiv, nach dem Concept des Theilungsvertrags, auf einem schmalen Pergament, welches auf der einen Seite die eine, und auf der andern die zwote Hälfte der Verlassenschaft enthält.

p) Chemnitz im L. Hrn. Nicol. z. R. ad a. 1316, 1317, aus dem Hvitfeld a. a. O. Pontanus in vita Erici VII. R. D. p. 415.

q) Chronic. Episcopat. Raceburg. beim Westphalen T. II. p. 1986.

rin nach Bisch. Gottfrieds Tode, der das Stift sehr in Schulden verliest und das Schlos Bützow versetzt hatte, Hermann von Molzahn zum Bischof gewählt r). 1314

In den Uneinigkeiten, die um diese Zeit das deutsche Reich nach K. Heinrichs des VII. Tode über die Römische Königswahl theilten, schlug sich Heinrich zu der Parthei, welche seine Nachbaren, der H. Johann von Sachsenlauenburg und Mkgr. Waldemar von Brandenburg ergriffen. Mit diesen besuchte er selbst den Wahltag zu Frankfurt am Mäin, und wie der von ihnen gewählte K. Ludwig (von Bäiern) nach seiner Krönung von Acken nach Köln gieng, um sich diese Stadt zu unterwerfen, erhielt Heinrich daselbst von ihm (Dec. 2) die Erneuerung aller der Privilegien, welche K. Friederich der II. (1235) seinem Grosvater bestätigt hatte f). Röm. Königswahl.

Unterdessen, daß Heinrich von Mecklenburg mit den Städten Wismar und Rostock zu schaffen hatte, war auch die Stadt Stralsund mit ihrem Stralsundische Fehde.

r) Hederichs Hist. der Bischöfe zu Schwerin beim Gerdes a. a. O. S. 423. Kirchberg ad a. 1314, c. 154, S. 807. „Hermanni electi & confirmati in Episcopum eccles. Suerinensis“ Vollmacht zur Einholung der päbstlichen Privilegien (Dipl. Mspt. de a. 1315 aus dem Kopenhagner Archiv.)

f) Kirchberg cap. 153. Dipl. Mspt. de a. 1314, a. d. herzogl. Archiv zu Schwerin, woselbst zwei Original-Ausfertigungen davon, jede mit dem anhangenden kaiserlichen Siegel, aufbewahrt werden, deren eine zu Köln am 2. die andere zu Mainz vom 20. Dec. datiret ist.

Landesherrn, dem F. Witzlav von Rügen zerfallen. Vermöge einer, zwischen diesem und dem H. Erich von Sachsenlauenburg, Hn. Heinrich von Mecklenburg, den Grafen Nikolas und Heinrich von Schwerin, Gerhard und Henning von Holstein, HHn. Nikolas und Johann von Werle (Jan. 2) zu Grevismühlen errichteten genauen Freundschafts- und Hülfsverbindung t), konnte sich Heinrich von Mecklenburg nicht entziehen, in Vereinigung mit dem König von Dännemark und dem H. Erich von Sachsen, dem Fürsten in dieser Fehde Beistand zu leisten. Die Stralsunder hatten dagegen den Mkgr. Waldemar auf ihrer Seite. Nachdem sich aber (Jun. 11) beide Partheien auf einer Tagefahrt zu Brodersdorf bei Gnoien wieder ausgesöhnet hatten, wobei unter andern Hr. Heinrich von Mecklenburg und Gr. Nikolas der I. von Schwerin zu Schiedsrichtern beliebet waren, u) verband Heinrich sich (Aug. 11) zu Templin

t) Den HH. Otto und Wartislav von Stettin und dem Gr. Adolf von Schauenburg ward der Beitritt zu dieser Verbindung offen behalten; in allen Streitigkeiten unter den verbündeten Herren wurden Wizlav von Rügen und Heinrich von Mecklenburg zu Schiedsrichtern, K. Erich von Dännemark aber zum Obmann bestellt. (Chemniz im L. Henr. IV. z. M. ad a. 1314, aus der Orig. Urk.) Eine ähnliche Verbindung hatte Heinrich schon vorhin (1311, Oct. 9) mit dem H. Erich von Sachsen wider jeden, ausser dem H. Otto von Lüneburg geschlossen. (Chemniz a. a. O. a. d. Orig. Urk.)

u) Kirchberg cap. 154. Chemniz a. a. O. a. der Orig. Urk.

plin mit dem Markgrafen zu wechselseitiger Hülfe wider iedermann, den König von Dännemark ausgenommen; und Waldemar belehnte ihn dafür mit einer jährlichen Hebung von 200 Pfunden (zu 20 brandenburgischen Schillingen), oder harten Stücken Geldes (Frusta) aus der Mark Brandenburg w).

1315 Die Aussöhnung des Fürsten mit den Stralsundern war iedoch nicht von Bestand, und die vormaligen Bundesgenossen beider Theile griffen bald wieder zu den Waffen. Das gute Vernehmen Hn. Heinrichs mit den Markgrafen war auch nun, seit dem Tode seiner Gemahlin, der Brandenburgischen Beatrix († 1314, vor Sept. 25) merklich erkaltet; und er war dagegen (Jul. 6) mit H. Rudolfs von Sachsen Wittenberg Schwester Anna verlobt, die vorhin einen Landgrafen von Thüringen zum Gemahl gehabt hatte x). Waldemar muste nun die Hülfe, welche er den Stralsundern aufs neue leistete, mit einer Menge Märkischer Edelleute verbüssen, die ihm die verbündeten Fürsten abnahmen. Hiefür rächte er sich durch

Krieg mit Brandenburg.

w) Chemniz a. a. O. ad a. 1314, aus der Orig. Urk. verglichen mit (Herrn Etatsministers von Herzberg Excell. Anmerkungen zu) K. Karls des IV. Landbuch der Mark Brandenburg, S. 7, (1)

x) Lamb. Schlaggert Chronicon. Ribnicense, beim Westphalen, T. IV. p. 849, 850. Kirchberg cap. 153. Der Prinzeßin Anna ward zu Krake ein Brautschaz von 3000 Mk. löthigen Silbers und dagegen Stadt, Haus und Land Gadebusch zum Leibgeding verschrieben. (Chemniz im L. Hn. Henr. IV. ad a. 1315, Jul. 6. a. d. Orig. Urk.)

einen Einfall in das Land Stargard, in der Absicht, dasselbe als ein verwürktes Lehn wieder einzuziehen. Mit ihm machten die Pommerschen HH. Otto und Wartislav gemeine Sache. Heinrich hingegen hatte, ausser seinen vorhin genannten Freunden und Grevismühlenschen Bundsgenossen, auch den Bruder seiner neuen Gemahlin, den Bisch. Hermann von Schwerin, den F. Otto von Anhalt y), auch selbst verschiedene Märkische von Adel z) auf seiner Seite; und die Stadt Rostock weigerte sich nun nicht, den König von Dännemark mit Gelde und Schiffen zu unterstützen a). Sogar die entfernten Könige von Polen und Ungarn, die Polnischen und Rußischen Herzoge versicherten dem König von Dännemark und dessen Allirten, den Königen von Schweden und Norwegen, den Fürsten von Rügen, von Wenden

und

y) Kirchberg cap. 155. Histor. Nachricht v. d. Verfaß. des Fürstenth. Schwerin, Beil. l. (a) Gr. Ottens zu Aschersleben und Fürsten zu Anhalt Versicherung, dem K. Erich von Dännemark, F. Wizlav von Rügen, HHn. Heinrich zu Mecklenburg, Nikolas und Johann zu Werle und deren Helfern, namentlich denen von Alvensleben und vom Kruge, mit 100 Reisigen, auch allen seinen Schlössern wider iedermann disseits der Elbe, auf eigne Kosten und Gefahr, ein halbes Jahr zu dienen, d. d. Sternberg, 22. Jun. 1315, beim Chemnitz a. a. O. aus der Orig. Urk.)

z) Namentlich die von Schwerin zu Spantekow, die vom Kruge, von Alvensleben, (Chemnitz a. a. O. ad a. 1315, uus den OriginalUrkunden.)

a) Abhandl v. Urspr. der St. Rost. Gerechtf. 9. Beil. S. 21.

und von Mecklenburg, ihren Beistand wider die Brandenburgischen Markgrafen b). Diese besetzten inzwischen Fürstenhagen im Stargardischen, hingegen Woldeck, Neubrandenburg und das Schlos Ribeck wurden vergeblich belagert; allenthalben leisteten ihnen die Mecklenburgischen Befehlshaber, insonderheit der Woldecksche Hauptmann Martin von der Huda und der Küchenmeister Hermann Klod, tapfern Widerstand. Waldemar muste nach Fürstensee fliehen, nachdem er noch vor Stargard einen Theil seiner Mannschaft eingebüßt hatte. Indessen gelang es ihm, zwischen den beiden Brüdern Nikolas und Johann von Werle den Saamen der Zwietracht zu streuen und letzteren auf seine Seite zu bringen. Beide zogen gegen einander zu Felde bei Kummerow, und Nikolas muste nach Penzlin fliehen; allein die Grafen Heinrich von Schwerin, Gerhard und Johann von Holstein und der Mecklenburgische Hauptmann Bertold Preen eilten ihm zu Hülfe ins Land Stavenhagen und theilten sich in zwei Heere. Es kam, bei dem Dorfe Möllin zum Gefechte; Johann von Werle siegte und nahm den Grafen von Schwerin, der den ersten Zug anführte, gefangen. Indem er aber das fliehende Heer verfolgte, sties er bei Lupelow auf das zweite Treffen und ward in einer neuen Schlacht von den Mecklenburgern überwunden und gefangen nach

b) Hvitfeld a. a. O. T. I. P. III. S. 381. Gebhardi Gesch. v. Dännemark, S. 573.

nach Stargard, demnächst aber nach Sternberg gebracht c).

Die Brandenburger benutzten die Gefangenschaft des Grafen von Schwerin zu einem verwüstenden Einfall in dessen Lande d). Der K. Erich von Dännemark, F. Witzlav von Rügen, Hr. Heinrich von Mecklenburg, Gr. Nikolas von Schwerin und Gr. Johann von Holstein verstärkten indessen ihre Parthei noch mit dem Erz-
1316 bisch. Burchard von Magdeburg, der ihnen (Febr. 29) zu Ribnitz, gegen eine Subsidie von 3000 mk, wofür die drei ersteren sich zum Einlager verpflichteten, wider die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg, den Grafen Albrecht von Anhalt, die von Alvensleben und jeden andern, nur allein die HH. Rudolf von Sachsen, Otto den älteren und den jüngeren von Lüneburg und den Mkgr. Friederich von Meissen ausgenommen, ein Hülfscorps von 300 Mann, mit allen seinen Städten, Schlössern und Landen versicherte e).

Um den gefangenen Herrn von Werle bekümmerte sich unterdessen der Markgraf nicht weiter, sondern der wäre in seinem Gefängnisse zu Sternberg beinahe von Feuer erstickt, und sahe sich also genöthigt,

c) Cont. Albert. Stadens. ad a. 1316. Chron. Lub. Gerdes. ad a. 1315. Kirchberg cap. 155, 156. Schwarz de finib. Rugiae, p. 147-149.

d) Chemnitz im L. Gr. Henr. III. z. S. ad a. 1315, aus dem Original der Schätzung dieses Schadens zu 5000 Mk. Silbers.

e) Hvitfeld dansk. Chron. in Erico VII. ad h. a. p. 386.

thigt, mit seinen Ueberwindern, dem König von Dännemark, dem Fürsten von Rügen, dem Herrn von Mecklenburg, dem H. Erich von Sachsen, dem Bisch. Hermann und dem Gr. Nikolas von Schwerin, unter Beitritt seines Bruders Nicolas und dessen Sohnes Hennings von Werle (März 23) einen Vertrag einzugehen: Statt eines Lösegeldes für sich und seine gefangenen Krieger, muste er dem Könige und Hn. Heinrich Haus, Stadt und Land Malchin auf 6 Jahre für 10,000 mk löthigen Silbers, bei Verlust desselben, zum Pfande setzen und dem Gr. Heinrich von Schwerin unentgeldlich die Freiheit wieder geben. Dagegen versprachen ihnen der König und Hr. Heinrich, gegen die Ansprüche, welche H. Otto von Stettin auf das Land und Städtlein Stavenhagen machte, alle mögliche Hülfe, so wie insonderheit ersterer den Herren von Werle die Bezahlung seiner Schulden, und dem jüngern Hrn. Henning von Werle die Auslieferung seiner (mütterlichen) Erbschaft aus Dännemark verhies. Die Mecklenburgische Grenzstreitigkeit mit Hn. Johann wegen des Landes Sternberg und alle künftige Irrungen zwischen beiderseits Herren und Unterthanen wurden zum schiedsrichterlichen Spruch verstellet. Zugleich verbanden sich die Herren von Werle mit den übrigen verbündeten Herren von neuem auf das allerengste gegen den Markgrafen von Brandenburg, zu einer Hülfleistung mit 200 Mann, und im Fall eines feindlichen Einfalls

falls in die disseitigen Lande, mit ihrer ganzen Macht, theils um Hrn. Heinrich wieder zum ungestörten Besitz seiner Lande zu verhelfen, theils auch um die Werlischen Schlösser Wredenhagen und Neuhaus, deren der Markgraf in diesem Kriege sich bemächtigt hatte, wieder zu erobern. Das Schlos Eldenburg nebst dem Kirchspiele Lübz wurde auf den Fall, daß die Herren von Werle es wieder einnehmen würden, dem König und Hrn. Heinrich im voraus überlassen. Die Grafen Gunzelin von Schwerin, Gerhard von Rendsburg, Adolf von Schauenburg, Heinrich von Ploen und 20 Ritter unterzeichneten den Vertrag neben den interessirenden Herren. Bei eben dieser Gelegenheit unterwarfen sich Nikolas und Johann von Werle für ihre Personen, wie auch die Grafen Nikolas und Heinrich von Schwerin, dem Schutze des Königs von Dännemark und versprachen, ihm mit allen ihren Landen und Leuten, doch ohne Verpflichtung ihrer Erben, wider jedermann zu dienen; wogegen er sie, gleich seinen Lehnleuten, in allen ihren billigen Sachen zu schützen verhies. Die Stadt Malchin leistete darauf zwar dem Herrn von Mecklenburg die PfandHuldigung; allein sie hielt ihren Eid nicht lange, sondern fiel nachher wieder von ihm ab f).

Inzwischen ward der Krieg mit überwiegendem Nachtheil auf Brandenburgischer Seite fortgesetzt:

f) Kirchberg cap. 156, S. 810. Hvitfeld in Eric. VII. ad a. 1316, p. 387 sqq. Pontan. l. c. L. VII. p. 416.

gesetzt: Heinrich von Mecklenburg eroberte selbst Strohkirchen und Lübz mit der Eldenburg und that (April 4) den angrenzenden Märkischen Landen vielen Schaden; sein Hauptmann zu Stargard Henrich von Molzahn erfocht unterdessen (Jun. 23) zwischen Dewitz und Quastenberg einen neuen Sieg über die Brandenburger und nahm ihnen die Meienburg weg. Der Markgraf sah sich daher gleichfals nach äusserer Hülfe um. Die Polnischen (Schlesischen) Herzoge, der Markgraf von Meissen mit allen Thüringschen Grafen, die Bischöfe von Merseburg und Kamin, der Herzog von Braunschweig und der Landgraf von Hessen mit dem Markgrafen von Brandenburg und dessen übrigen Bundesverwandten auf der einen, und die Dänisch-Mecklenburgische Parthei, welcher sich auch noch die übrigen Sächsischen Herzoge und H. Otto von Lüneburg beigesellt hatten, auf der andern Seite, rückten einander mit zwei fürchterlichen Heeren entgegen und lieferten sich bei Schultendorf, ohnweit Gransee in der Mark, eine der blutigsten Schlachten, die ie in den wendischen Landen gehalten war. Heinrich von Mecklenburg ward in der Hitze seiner persönlichen Tapferkeit gefährlich verwundet, und Graf Henning von Holstein nebst einem Bruder des Königs von Dännemark fielen den Feinden in die Hände; auf der andern Seite hingegen wurden die Grafen von Mannsfeld, von Regenstein und von Wernigerode gefangen; Markgr. Waldemar selbst entkam

Schlacht bei Quastenberg,

bei Schultendorf.

kam nur mit genauer Noth den Händen seiner Ueberwinder, seine Truppen wurden gänzlich zerstreuet; die Mecklenburger erfochten einen entscheidenden Sieg und zogen sich zurück nach Buchholz g).

Werlische Nikolas von Werle hatte schon einmal seiner Gesundheit halber eine Reise zu den berühmten Aerzten nach Montpellier gemacht, als der Tod (nach Sept. 20) die Früchte derselben vereitelte h). Des K. Erichs des VII. von Dännemark Tochter Richenza (Rixa) war schon als ein Kind mit ihm verlobt und im Kloster Dobbertin erzogen, aber schon lange vor ihrem Gemahl (vor 1308, Oct. 27) ins Grab gelegt worden i). Von derselben hinterlies er, ausser der Prinzeßin Sophia, vormaligen Braut des Schwedischen H. Erichs und nachher Gr. Gerhard des grossen von Holstein Gemahlin k), einen einzigen Sohn Johann, zum

g) Contin. Alb. Stadens. ad a. 1316. Kirchberg cap. 156, in fine, c. 157, 158, 175. Chron. Lub. beim Gerdes ad a. 1316.

h) Kirchberg cap. 175. Diplomat. Dober. ad a. 1316, (Sept. 20) p. 1602.

i) Kirchberg cap. 171. „Rixa domina Slawie & filia Regis Dacie." (1303) in Westphalen Diplomat. Meclenb. Tab. XIII. n. 11. Schröders P. M. ad a. 1308, Oct. 27. S. 903.

k) Kirchberg cap. 173, am Ende. Dalins Schwedische Gesch. II. Th. S. 291, c). Die Abstammung der Prinzeßin Sophia von dem königlichen Hause Dännemark verschafte in der Folge noch ihrer Nachkommenschaft einen starken Anspruch auf die dänische Krone (Christiani Schlesw. Holst. Gesch. V. Th. S. 186. Gebhardi Dänische Gesch. II. Th. S. 686.)

zum Unterschiede von seinem gleichnamigten Vater Bruder, gewöhnlich Henneke (Iohannes iunior) oder Henning genannt l.) Diesem machte der ältere Hr. Johann, der bisher noch keinen abgesonderten LandesAntheil regiert hatte, die alleinige Erbfolge streitig und drang auf eine eigenthümliche Theilnehmung an der Regierung, bis (Dec. 2) 12 Ritter von beiden Seiten, durch eine gleiche Theilung des Landes, den Streit aufgriffen: zu der einen Hälfte wurden gerechnet Güstrow, Krakow, Plau, Röbel, Penzlin, Kaland und Waren; zu der andern aber Parchim, Goldberg, Malchow, Stavenhagen, Teterow, Lawe und Malchin, das Kloster Dobertin, verschiedene einzelne Dörfer und Rosdienste mit einer baaren Vergütung von 1540 mk für die unverpfändete Drboer des Landes Röbel. Statt des (März 23) verpfändeten Landes Malchin, ward so lange, bis dasselbe (1322) von jedem Theile zur Hälfte mit 5000 mk Silbers wieder eingelöset seyn würde, dem andern Theile die Hälfte des Landes Waren eingeräumt; von den Landesschulden übernahm der Parchimsche Antheil, ausser dem halben Pfandschilling für das Land Kaland, 16,879 Mk. und der Güstrowsche 16,780 Mark. Beide Herren reservirten sich die gesamte Hand und, auf den Fall des unbeerbten Abganges einer Linie, die Succeßion in deren Landen und Leuten; Landestheilung.

l) Kirchberg cap. 179. „Henningus ... Iohannes iunior.“ (Thiele v. d. Güstrowschen Domk. Beil. G.)

Leuten; Jeder versprach dem andern Gewährleistung und Schadloshaltung gegen alle Ansprüche auf die Lande Stavenhagen und Kaland auch gegen die Foderungen der von Osten an Penzlin; hingegen blieb das Land und Schlos Neuhaus, auf den Fall der Wiedererlangung desselben, mit der dazu gehörigen Mannschaft beiden Theilen gemeinschaftlich; von der Dänischen Entschädigungs-Summe wegen der Prinzeßin Sophia (1312) versprach Johann der ältere, die in seinen Nutzen verwandte Hälfte seinem Vetter heraus zu geben m). Den Güstrowschen LandesAntheil bekam darauf Johann der ältere, und Henning behielt den Parchimschen.

1315 Boizenburgische Succeßion.

Unterdessen war auch Gr. Nikolas der II. zu Boizenburg (nach Oct. 9) gestorben n). Von seiner Gemahlin Merislave, F. Wizlav des III. von Rügen Tochter, o), hinterlies er einen einzigen Sohn Nikolas den IV. (Domicellus de Suerin) und eine Tochter Merislave, die in der Folge (1327), mit der Mutter (Merislawe) Einwilligung, von ihrem Oheim Heinrich dem III. an den Gr. Johann von Holstein, mit einem Brautschatz von 400 m̃ Silb. vermählt ward, wofür ihrem Gemahl Boizenburg und Hagenow zum Pfande gesetzt wurden p).

Zweiter

m) Dipl. Mspt. aus dem h. Archiv de a. 1316, Dec. 2.
n) Chemniz im L. Gr. Nicol. II. z. S. ad a. 1315, Oct. 9.
o) BeistandsVerbindung, zwischen F. Wizlav von Rügen und seinem Tochtermann Gr. Nicolas von Schwerin d. d. Losiz, 18. Oct. 1306, beim Chemniz im L. Gr. Nicol. II. aus der Orig. Urk.
p) Chemniz im L. Gr. Gunzel. V. z. Schwerin ad a. 1327,

Zweiter Abschnitt.

(1316, Decbr. 2 = 1329, Jan. 21.)

A) **Mecklenburg:** Heinrich der II. † 1329, Jan. 21.

B) **Werlisches Haus:**

1) zu Parchim (Goldberg) Johann der III. (Henning)

2) zu Güstrow, Johann der II.

Grafen zu Schwerin.

a) zu Boizenburg: 1) Nicolas des II. Sohn Nicolas der IV. bis 1326.

2) Heinrich der III. (zu Neustadt.)

b) zu Wittenburg: Nikolas der I. † 1323, (vor März 30) dann dessen Söhne; Gunzelin der VI. und Nikolas der III.

c) zu Schwerin: 1) Gunzelins des V. Söhne Heinrich der V. und Nicolas der V.

2) Heinrich der IV.

Bischöfe.

Zu Schwerin:	Zu Ratzeburg:
Hermann † 1322.	Marquard.
Johann (Gans.)	

Der ungünstige Ausgang des Treffens bei Schultendorf machte die Markgrafen von Bran- 1316 Brandenburgische

1327, Aug. 24. aus 2 Origg. Urkk. Verzeichnis der, bei dieser Vermählung aufgegangenen Kosten de a. 1327. (Mspt. im herzogl. Archiv) ibi „Item cum domicellus Nicolaus iret seu equitaret ad auunculos suos duccs stettinenses, dominus meus Hinricus Comes Zwerinensis sibi procurauit vnum caballum valentem octoginta marcas &c.“

denburg zur Aussöhnung geneigt. In einem PräliminarVertrag, welchen Heinrich von Mecklenburg in seinem und des Königs Namen mit den Markgrafen Waldemar und Johann zu Meienburg (13 Decbr.) schlos, ward zwei Rittern von ieder Seite die völlige Behandlung des Friedens übertragen; für die Erfüllung dieser Abrede wurden von Brandenburgischer Seite die Schlösser Strekitz und Meienburg zum Pfande gesetzt und die Pommerschen HH. Otto und Wartislav übernahmen die Gewährleistung für die Markgrafen a). Der vollständige Friede zwischen

1317 dem K. Erich, Hn. Heinrich von Mecklenburg und deren Bundsgenossen, den HH. Otto von Lüneburg, Rudolf und Erich von Sachsen, den Bischöfen von Havelberg, Schwerin und Ratzeburg, Hn. Johann dem jüngern von Werle, den Grafen Heinrich von Schwerin, Gerhard von Holstein, Otto von der Hoye, Nikolas und Bernhard von Gützkow auf einer; und dem Mkgr. Waldemar und den beiden Pommerschen Herzogen auf der andern Seite ward darauf (Nov. 25) zu Templin unterzeichnet: das Land Stargard ward von den Markgrafen dem Hause Mecklenburg aufs neue mit allem dem Rechte verliehen, womit es ihre Vorfahren besessen hatten; die

Friedenshandlungen.

Schlös-

a) Chemnitz im L. Hn. Henr. IV. z. M. ad a. 1316, nachsd. Orig. Urk. Die Mecklenburgischen Friedensstifter waren Busso von der Dolle und Georg Hasenkopp, die Brandenburgischen hingegen Dröseke von Eröcher und Henning von Blankenburg.

Schlösser Eldenburg und Wredenhagen hingegen lieferte Heinrich dem Markgrafen mit den dazu gehörigen Landen und Leuten zurück; die Burg- und Lehnmänner derselben musten ihrem neuen Herrn unter der Bedingung huldigen, daß nach der unbeerbten Abgange desselben beide Lande auf ewig an Mecklenburg zurückfallen und die Eingesessenen immittelst von den Markgrafen bei ihren Gütern und Rechten geschützt werden sollten; der Markgraf versprach dem Herrn von Mecklenburg, alle seine Schulden zu bezahlen und nur dasjenige davon zu kürzen, was er für den Fürsten von Rügen übernommen hatte, dagegen aber die übrigen Bürgen des letztern zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; die Mecklenburgische Foderung der jährlichen 200 Pfund (talenta) brandenburgisch, die der Markgraf Hn. Heinrich (1314) zu Lehn gegeben (vermuthlich aber während des Krieges eingezogen) hatte, ward dem Urtheile zweier Brandenburgischen Ritter überlassen; alle übrige Irrungen zwischen Brandenburgischen und Mecklenburgischen Lehnleuten sollten durch Bevollmächtigte von beiden Seiten zu Templin und Lichen gütlich oder rechtlich beigelegt werden; Brandenburgischen Lehnleuten, welche im Mecklenburgischen Güter hätten, sollte Heinrich, wenn er sie nicht zu Unterthanen behalten wollte, so wie im umgekehrten Fall der Markgraf den Mecklenburgern, ihre Güter nach der gemeinen Landtaxe bezahlen; hingegen den Märkischen und Pommerschen Lehn-

leuten, die es im Kriege mit der Dänischen Parthei gehalten hatten, ward die Wiederverleihung ihrer Güter versichert: Wegen der wiederholten StettinPommerschen Streifereien in die Mecklenburgischen Lande, versprach H. Wartislav Vergütung oder Rechtfertigung und für die Zukunft Sicherheit: die Schlösser **Fürstenhagen, Arcnsberg, Kanow, Straswin, Ramelow, Schwanebeck** und **Neuhaus** (nouum castrum) sollten geschleift und nie wieder gebauet werden; die gefangenen Grafen von Mansfeld und Wernigerode wurden gegen den Gr. Henning von Holstein und den Bruder des Königs von Dännemark ausgewechselt, und in den SächsischLüneburgischen Streitigkeiten wegen Hitzacker ward Heinrich von Mecklenburg neben dem Markgrafen zum Schiedsrichter gewählt. Für die Festhaltung dieses Friedenstractats wurden von DänischMecklenburgischer Seite dem Markgrafen die Städte und Schlösser **Woldeck, Lichen** und **Wesenberg** so, wie von dem Markgrafen **Eldenburg, Wredenhagen** und **Meienburg** dem Könige und Hn. Heinrich, zum Pfande gesetzt und iene einstweilen den Mecklenburgischen Rittern Albert von Dewitz, Wedege von **Plote** und Bußo von Dolle, diese aber eben so vielen Brandenburgischen Rittern Drösken von Kröcher, Bedekind von Reder und Johann von Kröcher, nach deren Tode iedem Theile unter des andern Räthen die Auswahl ihrer Nachfolger freigestellet blieb, zur Bewahrung

an:

anvertrauet. Die Herzoge von SachsenWittenberg und Lüneburg, die Herren von Mecklenburg und Werle, die vorhin genannten Grafen von Schwerin, von Holstein und von Gützkow übernahmen mit 20 Mecklenburgischen, 10 Lüneburgischen, 10 Werlischen, 5 Schwerinschen und 5 Gützkowschen Rittern für den König, und eben so viele Ritter für den Markgrafen, die Bürgschaft. Eine wechselseitige Hülfsverbindung Mkgr. Waldemars mit dem König und Hn. Heinrich war die erste unmittelbare Folge des wiederhergestelleten Friedens b). Die persönliche Freundschaft des Markgrafen mit dem König ward hernach (1319) bei einer Feierlichkeit, welche Heinrich den wieder ausgesöhnten Herren zu Wismar veranstaltete, auf das vertraulichste befestiget c).

Meckl. Belehnung mit Rostock.

Heinrich von Mecklenburg hatte sich inzwischen während seiner Rostockischen Statthalterschaft, durch seine unermüdete Tapferkeit in dem Rostockischen, Rügischen und Brandenburgischen Kriege, so kostbare Verdienste um den König von Dännemark erworben, daß dieser selbige nicht anders zu belohnen wuste, als daß er ihm die **Herrschaft Rostock** (Jan. 6) mit allen dazu gehörigen Schlössern, Vestungen ꝛc. und allem, was die Krone Dännemark im **Wendlande** eigenthümliches

b) Pötkers Sammlung. III. St. S. 14 - 18.

c) Kirchberg ad a. 1319, cap. 160. Chron. Lub. Gerdes. ad a. 1319.

liches besas, blos mit Ausnahme des, dem Marschall Niels Oluffsen niesbräuchlich eingeräumten Schlosses an der Mündung des Warnowstroms, zu Lehn gab, um sie so lange erb- und eigenthümlich zu besitzen, bis er wegen seiner Dienstleistungen und KostenVerwendungen vom Könige anderweitig entschädigt seyn würde d). Das Schlos **Warnemünde** überlies Niels Oluffsen hernach zur Hälfte dem Mkgr. Waldemar von Brandenburg e). Auch mit dem Bisch. Hermann von Schwerin verglichen sich der König und Hr.

1319 Heinrich zu Wismar (Jan. 25), wegen seiner Zehenten und andern Foderungen aus dem Lande Rostock, und verbanden sich mit ihm zu wechselseitiger Hülfe f).

1317 Stavenhagischer Verzicht.

Die bisherigen mehrmaligen Anfoderungen der Pommerschen Herzoge auf das Land **Stovenhagen** wurden bei der Vermählung Hn. Johanns des jüngern von Werle mit H. Otto des I. von Stettin Tochter **Mechtild** gänzlich abgethan, indem H. Otto und dessen Sohn Barnim für sich und ihre Erben, mit Einwilligung der Stettinschen Landstände, (Jan. 20) zum Vortheil Hn. Hennings und dessen Erbnehmen, sich aller ihrer Ansprüche an Haus, Land und Stadt Stovenhagen gänzlich begaben und dem Hause Werle den

d) Hvitfeld a. a. O. ad a. 1317, S. 393. Diplom. Dober. ad a. 1319, p. 1604.

e) Buchholz Brandenb. Gesch. II. Band, S. 305.

f) Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenth. Schwerin, Beil. I, b. und I, c.

den erblich-eigenthümlichen Besitz desselben auf ewig versicherten. Diese Verzichtleistung war zugleich mit einem Hülfsversprechen der Stettinschen Herzoge wider jeden, ausser dem Mkgr. Waldemar von Brandenburg und dem H. Wartislav von Pommern-Wolgast, vergesellschaftet g).

Mecklenb. contra Werle-Güstrow.

Johann der ältere von Werle-Güstrow war nicht in dem Templiner Frieden mit eingeschlossen. Vielmehr hatte er dem K. Erich sowohl, als dem Herrn von Mecklenburg, theils durch die verweigerte Zurückgabe einiger für ihn übernommenen Bürgschaften, theils durch die Vorenthaltung der Mecklenburgischen Hälfte des Landes Kaland, welche ihm für 2000 mk Silbers versetzt war, zu neuem Misvergnügen Anlas gegeben. Weil er auch den Markgr. Waldemar, durch allerlei Befehdungen Märkischer Lehnleute, zum Zorn gereizt hatte, so verbanden sich beide für sich und im Namen des Königs (Apr. 4) zu Havelberg gegen 1318
ihn, und nahmen den jüngern Hrn. Johann von Werle, wie auch den H. Rudolf von Sachsen mit in diese Verbindung auf h).

Feldzug in Schweden.

Obgleich die Krone Schweden unmittelbar an dem Dänisch-Brandenburgischen Krieg so wenig, als an dem Templiner Frieden, Antheil genommen hatte, so konnte doch Heinrich von Mecklenburg, vermöge seines Verhältnisses mit dem Dänischen

g) Dipl Mspt. im herzogl. Archiv zu Schwerin d. d. Stettin, 20. Jan. 1317.

h) Chemnitz im L. Henr. IV. z. M. ad a. 1318, aus der Orig. Urk.

Hofe, sich nicht entziehen, in Verbindung mit dem K. Erich, dem Schwedischen K. Birger gegen dessen misvergnügte Unterthanen wieder zum Besitz seines Reichs zu verhelfen i). In dem Kriege
1319 der Grafen von Holstein unter einander, nahm Heinrich die Parthei Gerhards des Grossen, ward
u. in Holstein. aber auch in dessen Gesellschaft (Sept. 7) von den Ditmarsern bei Oldenwörden geschlagen, und verlohr darüber eine Menge tapferer Ritter k).

Brandenburgischer Binnen kurzem brachte der Tod neue Auftritte hervor, die den ganzen Norden von Europa in Bewegung setzten. Die vornehmsten Helden des bisherigen Schauspiels, die so lange einander das Gleichgewicht gehalten hatten, Markgr. Waldemar und K. Erich verliessen die Bühne beinahe zu gleicher Zeit (Sept. 9. u. Oct. 9) unbeerbt. Jener bekam zwar seinen Vetter, Markgr. Heinrich, und dieser seinen Bruder, den H. Christoff, zum Nachfolger. Allein die Minderjährigkeit des einen und die Schwäche des andern gab den Benachbarten Muth, allerlei Unternehmungen zur Entkräftung zweier so gefährlichen Mächte zu wagen. Heinrich von Mecklenburg war nie gewohnt der letzte zu seyn, wo es auf herzhafte Versuche zur Vergrösserung seines Gebiets ankam. In Gefolge des Templiner Friedens nahm er sogleich Eldenen

i) Kirchberg cap. 159, ad a. 1318. Dalin a. a. O. S. 313.

k) Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1319. Kirchberg cap. 162, ad a. 1319. Schröders P. M. ebend. S. 990. Cont. Albert. Stadens. ad a. 1319, p. 84.

denburg und **Wredenhagen**, ohne Widerspruch der vorhin (1317) bestelleten Brandenburgischen Hauptleute, in Besitz; in **Warnemünde** machte die Brandenburgische Besatzung dem Mecklenburgischen Hauptmann gutwillig Platz, und die Dänische ward von letzterem mit Gewalt zum Abzug genöthigt l). Verschiedene Brandenburgische von Adel unterwarfen sich, während des verwirrten Zustandes in der Mark, freiwillig seinem Schutze und versicherten ihm die Oefnung ihrer Schlösser m). Der Freiherr Gunzelin Gans von **Putlist** nahm seine Stadt und Herrschaft, so wie der von Alvensleben Stadt und Schloss Lenzen, mit Versicherung des Vorkaufsrechts, von ihm zu Lehn n). Der Bischof Albrecht zu Halberstadt verlieh ihm und dem H. Rudolf von Sachsen (April 6) die Anwartschaft auf die halberstädtischen Lehne in der Altmark **Arneburg**, **Seehausen**, **Werben**, und **Krumbeck**, welche Mkgr. Waldemars Wittwe Agnes, eine gebohrne Brandenburgische Prinzeßin, ihrem zweiten Gemahl 1321 1320

l) Kirchberg cap. 161, 164, ad a. 1319.

m) Namentlich die von Stendal, Hungar und von Quitzow mit ihren Häusern Mesekendorf, Schadelizhausen, Quitzow und Crammin, die von Alvensleben mit ihrer Stadt und dem Hause Lenzen. (Chemniz im L. Hrn. Heinr. IV. z. M. ad a. 1319, Aug. 20. u. Sept. 21. aus den Origg. Urk.)

n) Lenz Markgräfl. Brandenb. Urkundensamml. n. 159, S. 323. Bekmanns Beschreib. der Chur und Mark Brandenb. V. Th. S. 320. Chemniz a. a. O. ad a. 1321, März 14. aus der Orig. Urk.

mahl H. Otto dem wilden zu Braunschweig, als ihr Leibgeding, zugebracht hatte o).

Successionskrieg.

Noch allgemeiner ward die Gährung, wie bald nachher (Aug. 20) mit Mkgr. Heinrichs Tode der ganze Markgräflich Brandenburgische Mannsstamm des Ascanischen Hauses erlosch. Zu einer so beträchtlichen Verlassenschaft fanden sich eine Menge Competenten: ieder Nachbar wolte von dem Umsturze dieses mächtigen Hauses profitiren. Heinrich versicherte sich zuvörderst (Dec. 23) der Freundschaft Hn. Johanns von Werle Güstrow, der ihm an den Grenzen der Mark Brandenburg die Stadt **Plau**, zum Unterpfande seiner Treue, einräumte, und um sich den Rücken noch mehr zu sichern, lies er sich von dem Bisch. Heinrich zu Havelberg, der itzt **Zechelin** besas, von dem dortigen Schlosse alle Friedfertigkeit versprechen p). Die erste glückliche Folge dieser Veränderung war für das Haus Mecklenburg die Eroberung der

1321 Stadt und Herrschaft **Grabow**, die Heinrich darauf Wiperten von **Lützow** und dessen Brüdern in ihrem ganzen, von den Dannebergschen Grafen vorhin besessenen Umfange für 3000 ℳ Brandenburgischen Silbers, (Jun. 24) als ein erbliches Lehn, verkaufte q). Er rückte darauf in die

o) Chemnitz a. a. O. ad a. 1320, aus briefl. Urk. Buchholz a. a. O. II. Band, S. 362-364.

p) Chemnitz a. a. O. ad a. 1320, Dec. 23. und Nov. 11. aus den Origg. Urkk.

q) Dipl. Mspt. de a. 1321, Jun. 24, aus dem herzogl. Archiv.

die Ukermark, eroberte Pasewalk, Prenzlau, Templin und andre Oerter mit leichter Mühe. Bald aber kam er mit andern Prätendenten auf die Brandenburgische Erbfolge in Collision: die HH. Otto von Stettin und Wartislav von Wolgast verdrängten ihn aus dem Besitz von Pasewalk und Prenzlau; die Herzogin von Braunschweig trug ihre LeibgedingsGüter in der Altmark dem Erzstifte Magdeburg zu Lehn auf und ihr Gemahl machte nun mit dem Erzbischofe gegen Mecklenburg gemeine Sache. An die ersteren rächte sich Heinrich durch eine Streiferei bis Stettin, wobei er unterwegs die Vestung Vierraden anlegte, und an den lezteren durch einen verwüstenden Einfall ins Magdeburgische, woselbst das Schlos Hundsburg von ihm zerstöret ward. Bei eben dieser Gelegenheit erwarb er sich auch in der Altmark einen Anhang, indem er (Sept. 12) den von Kröchern nicht nur Haus und Stadt **Lenzen** für 3500 ℳ Silbers verpfändete, sondern auch den Besitz des halben Zolles zu **Schnackenburg** versicherte, wogegen sie ihm die andere Hälfte desselben überliessen, auch das Vorkaufs- und Oefnungsrecht an ihren Schlössern **Kalbe** und **Krumbeck** einräumten. Mit dem Erzbischof von Magdeburg und dem Herzog von Braunschweig vertrug er sich bald wieder, leistete auf die Altmärkischen Lehne, allem Ansehen nach, Verzicht und der Bisch. von Halberstadt verlieh solche in der Folge (1323) dem Hause Baiern. Mit Hn. Johann von Güstrow

strow verband sich Heinrich darauf noch genauer und trat ihm Wredenhagen mit dem Burgwerder ab r).

1320 Dännemark contra Mecklenb.

K. Christoff von Dännemark, dem die Besitznehmung von Warnemünde (1319) und eine Verweigerung der LehnsPflichten von der Herrschaft Rostock nicht gleichgültig geblieben war, lies sich inzwischen mit Deutschlands benachbarten Fürsten in Verbindung ein. Unter diesen waren auch die Grafen Nikolas der I. und sein Sohn Gunzelin von Wittenburg, die ihm (Aug. 1) in Deutschland mit aller ihrer Macht für 500 m̃ Silbers, so wie in Dännemark mit 20 Mann für 200 m̃ Kupfer, beizustehen versprachen; und in dem Bündnisse des Königs mit dem H. Erich von Sachsenlauenburg wider alle Feinde (Apr. 8) waren die beiden Schwerinschen Grafen Nikolas und Heinrich ausdrücklich ausbeschieden. Allein die Wittenburgschen Grafen verbanden sich bald darauf (Jul. 14) auch mit Hn. Heinrich wider ieden, ausser den Herzogen von Pommern s).

Mecklenb. Verbindung mit Schweden

Heinrich speculirte dagegen auf eine andre vortheilhaftere Allianz im Norden, und schickte daher Martin von der Huda an den Hof des iungen

r) Kirchberg cap. 163. (ad a. 1320.) cap. 164. Chemnitz a. a. O. ad a. 1321. (Sept. 12.) aus der Orig. Urk. Buchholz a. a. O. S. 369.

s) Chemnitz im L. Gr. Nicol. I. z. S. ad a. 1320, Aug. 1. ad a. 1321, Jul. 14. aus Origg. Urkk. Scheidts Nachrichten vom Adel, Beil. 131, (d.)

gen K. Magnus, eines Enkels und Nachfolgers des Norwegischen K. Hakons (durch dessen Tochter Ingeburg, H. Erichs von Schweden Gemahlin) und nun auch seit seines VaterBruders Birgers erblosem Abgange, Königs von Schweden. Zwischen dessen Schwester **Eufemia** und 1321
Heinrichs ältestem Sohne **Albrecht** ward mit der Herzogin Ingeburg (Jul. 24) zu Bahus eine Eheberedung geschlossen, der Braut eine Mitgabe von 10,000 Kölnischen Mk. Silbers, die halb aus Schweden, halb aus Norwegen bezahlt werden solten, und dagegen von dem Schwiegervater das Schlos und die Stadt Gadebusch mit den dazu gehörigen Landen und Lehnleuten zum Leibgeding versichert; Von Mecklenburgischer Seite ward zugleich sowohl der Krone Schweden, als dem Reiche Norwegen ein halbjähriger Kriegsdienst von 200 Rittern und Waffnern mit Pferden und andern Bedürfnissen, die auf disseitige Kosten und Gefahr übergesetzt werden solten, verheissen und dagegen dem Hause Mecklenburg von den Reichen Schweden und Norwegen ein gleicher Dienst versprochen; im Fall eines Angrifs von Seiten des Königs von Dännemark sollten noch ausserdem Heinrich von Mecklenburg, die HH. Rudolf und Wenzel von Sachsen, die Grafen Hennecke von Holstein, Gerhard von Rendsburg und Gunzelin von Schwerin den Reichen Schweden und Norwegen, so wie im umgekehrten Fall diese beiden Königreiche wiederum dem Herrn von

Meck-

Mecklenburg, mit ihrer ganzen Macht zu Hülfe eilen und dem Könige in den Rücken fallen t). Auch mit dem berühmten Schwedischen Befehlshaber **Kanut Porse** ward bei dieser Gelegenheit eine Hülfsverbindung errichtet und diese ganze Vereinbarung hernach mit zwei schwedischen Abgesandten, Turgill Domherrn zu Skara und Wexiö und Peter Nielsson von Hn. Heinrich zu Doberan (Sept. 4) unmittelbar ratificirt u).

Mecklenburgischer Pfaffen-Krieg.

Alle die bisherigen kostbaren Unternehmungen hatten dem Hause Mecklenburg zufälligerweise noch einen neuen, über alle andere furchtbaren Feind zugezogen. Nachdem ihn seine gehäuften Schulden schon (1318) zum Verkauf der ganzen Insel **Poel** und einiger andern DomanialGüter an die **von Plessen, von Preen** und von Stralendorf (für 32150 mk wendisch) genöthigt hatten v), war er, zu seiner und seiner übrigen Unterthanen Erleichterung, zur unglücklichen Stunde darauf verfallen, der wohlgenährten Geistlichkeit seines Landes gleichfalls eine Beisteuer zu den Bedürfnissen des wohlthätigen Vaterlandes abzufodern und, wie diese vermuthlich eine so ungewohnte Abgabe verweigerte, allen Stiftern und Klöstern ihre fetten Hebungen, so wie den Priestern ihre Zehenten und Pfründen, vor-

t) Dipl. Mspt. d. d. Bauachuus fer. VI. post. mar. Magd. 1321 aus dem h. Archiv zu Schwerin.

u) Chemnitz im L. Hrn. Henr. IV. z. M. ad a. 1321 aus den Origg. Urkk.

v) Dipl. Mspt. d. a. 1318, aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin. Diplomat. Dober. ad a. 1319, p. 1604. Schröders P. M. ad a. 1329, S. 1093.

vorzuenthalten und einzuziehen; Nur allein das Schwerinsche DomKapittel erhielt dagegen einen Schutzbrief. Eine so dreiste Antastung des geheiligten Kleinods der Kirche konnte unmöglich ungestraft hingehen. Der Bischof zu Ratzeburg und der Abt Kord von Reinfeld, die, wegen ihrer hiesigen Zeitlichkeiten, vorzüglich dabei interessirten, sprachen den Bannfluch über ihn aus und belegten sein Land mit einem Interdict w). Sie boten Himmel und Hölle wider ihn auf zu einer Zeit, wo es ihm an Feinden in der Nachbarschaft während des Brandenburgischen Erbfolgstreits ohnehin nicht gebrach. 1322

Mit den Kabalen der Geistlichkeit vereinigten sich die mächtigen Einflüsse des Dänischen Hofes auf den F. Witzlav von Rügen und auf die Pommerschen Herzoge, denen Heinrich noch den Besitz der Ukermark streitig machte. Diese zogen auch (Jun. 11) die Herren Johann und Henning von Werle mit einem Contingent von 200 Mann auf die Seite des Königs von Dännemark, indem sie ihnen die angenehme Perspective eröfneten, vielleicht Lübz (Eldenburg) mit dem Lande Thure und Wesenberg mit der Lieze, auch die Hälfte des Landes Gnoien und das Land Schwaan mit Pommerscher Hülfe aus Mecklenburgischen Händen Werle-Pommersche und

w) Chronic. Lubec. Gerdes. ad a. 1321. Kirchberg c. 165, ad a. 1322. Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenth. Schwerin, Beil. M. Schröders p. M. S. 1004, ad a. 1323.

den wieder zu bekommen; die Herren von Werle versprachen dagegen den Herzogen von Pommern ihren Beistand zur Eroberung der Ukermärkischen Schlösser Templin, Schwedt, Vierraden und Torgelow; von andern gemeinschaftlichen Eroberungen wurden dem Hause Werle die Mecklenburgischen Schlösser, an welchen sie ohnehin mit Hn. Heinrich von Mecklenburg die gesamte Hand hätten, und die benachbarten Märkischen vorbehalten. Auch bis jenseits der gegenwärtigen Fehde sorgten sie für ihre Sicherheit, durch die Verabredung, auf ieder Seite eine beständige Kriegsmacht von 400 geharnischten Reutern zu unterhalten. Zur Befestigung der künftigen Eintracht unter beiden Häusern, wurden Schiedsrichter aus der Zahl ihrer Ritter verordnet und für die Befolgung der schiedsrichterlichen Urthelssprüche von Werlischer Seite das (nun wieder eingelöste) Land und die Stadt Malchin, so wie von Stettinscher Seite das Land und die Stadt Demmin, verpfändet x).

Mecklenb. Schwerinsche Allianz.

Heinrich hatte sich dagegen zu Sternberg (Mäi 11) mit Gr. Heinrich dem IV. von Schwerin wider ieden Feind verbunden, nur die Herzoge Erich von Schleswig, Rudolf und Erich von Sachsen, die Grafen Nikolas zu Wittenburg, Henning von Holstein und Gerhard von Rendsburg, auch selbst noch die Herren von Werle, so lange sie auf Mecklenburgischer Seite bleiben würden.

x) Diplomat. Meclenb. ad a. 1322, p. 960.

würden, waren ausgenommen. Dafür versicherte er dem Grafen das Schlos Stavenow und Lenzen y), und für die künftige Entschädigung wegen der gräflichen Hülfe, die in 70 gewafneten und 100 Reisigen bestehen solte, ward (Jul. 13) das Land und die Stadt Perleberg zum Pfande gesetzt, dessen Rückfall sich iedoch Heinrich nach dem unbeerbten Abgange des Grafen ausbedung z).

Wizlav machte den Anfang mit Feindseligkeiten und belagerte Ribnitz. Mit ihm allein wurde Heinrich bald fertig und in zwei Gefechten bei Sülte und bei Ribnitz war der Sieg auf Seiten der Mecklenburger. Binnen kurzem aber stunden der K. Christoff von Dännemark, der Bischof Hermann von Schwerin, F. Wizlav von Rügen, die HH. Otto und Wartislav von Pommern und die beiden Herren von Werle vereinigt, wider Hn. Heinrich in Waffen. Die Grafen Nikolas der I. und der III. zu Wittenburg konnten sich, vermöge ihrer Verwandschaft mit den Pommerschen Herzogen, auch nicht entziehen, diesen Beistand zu leisten, die deshalb auch in dem Bündnisse mit Mecklenburg (1321) ausdrücklich ausbeschieden waren; sie zogen daher ihre erste Verbindung mit Dännemark (1320) der späteren vor. Hr. Heinrich hatte also niemanden, als den

y) Chemnitz im L. Hrn. Henr. IV. z. M. ad a. 1322, aus der Orig. Urk. jedoch ohne Grund vom Gr. Heinrich dem III. zu Schwerin Boizenburg.

z) Bekmanns Beschreib. der Mk. Brandenb. V. Th. 2. B. 2. Kap. S. 46, 48. Gerken fragmenta Marchica 3. Th. S. 43. Buchholz a. a. O. 5. Beil.

einzigen Gr. Heinrich den IV. von Schwerin auf seiner Seite. Dafür muste dieser auch die Wuth der vereinigten Feinde zuerst empfinden: sie eroberten das Haus Plate an der Stoer, Schwerin aber ward vergebens belagert; von da drangen sie ins Mecklenburgische, zerstörten das unbesetzte Schlos Mecklenburg ohne Mühe und erstürmten die Klockenburg, welche Heinrich dem bischöflichen Schlosse Warin gerade gegenüber angelegt hatte. Bisch. Hermann lies unterdessen durch seine Brüder, Ulrich und Heinrich von Molzahn, das Land Bukow verheeren; die dortige Ritterschaft verfolgte zwar den Bützowschen Hauptmann bis an die Belitzer Mühle, ward aber von der herzueilenden Verstärkung bei Selow in die Flucht geschlagen. Das vereinigte Heer zog, nach Zerstörung der Klockenburg, ins Land Rostock, eroberte Teßin und belagerte Gnoien vergebens.

Friede mit Schwerin-Wittenb. u. Rügen.

Heinrich machte nun zuförderst (Jul. 23) zu Sternberg mit dem Gr. Nikolas von Wittenburg und (Aug. 2) zwischen Ribnitz und Damgarten mit F. Wizlav Friede. Ersterem versprach er seine Hülfe gegen den Gr. Johann von Holstein und wider ieden, der ihn dieses Vertrags halber anfechten würde, auch seine schiedsrichterliche Verwendung in der Mishelligkeit des Grafen mit seinem ältesten Sohne Gunzelin. Nikolas übernahm dagegen die Verbindlichkeit, ihm mit Mann beizustehen; nur behielt er seinem Sohne Nikolas dem III. die Freiheit vor, den Herzogen

von

von Stettin, dieses Friedens unbeschadet, mit 20 Mann zu dienen. Heinrich zog darauf sein Rachschwert vorzüglich gegen seine unfreundschaftlichen Vettern, brach bei **Kabolstorf** ins Land Güstrow und Feuer und Blut dampfte allenthalben hinter ihm her. Zwar konnte er nicht verhindern, daß immittelst **Wesenberg** durch Verrätherei an Johann den älteren von Werle übergieng, der es, vermöge der Demminschen Abrede, nebst den vorhin eingenommenen Schlössern **Teßin** und **Friedrichsstorf**, behielt; letzteres ward aber bald wieder erobert und Heinrich erfocht dabei (Dec. 31) einen vollständigen Sieg a).

Schwerin-Wittenburgische

Gr. Nikolas der I. von Wittenburg überlebte den Sternberger Frieden nicht lange (bis nach Nov. 10). Er war erst mit Elisabeth, Gräfin von Ceße († vor 1284, Aug. 14) b) und seitdem mit Merislave, H. Barnims zu Stettin Tochter, vermählt gewesen. Diese hatte schon vor langer Zeit den Hn. Heinrich von Mecklenburg in einem vertraulichen Freundschaftsbündnisse, auf den Fall daß sie oder eins ihrer Kinder den Tod des alten Gr. Nikolas überleben würde, im voraus zu ihrem

 und

a) Chemnitz a. a. O. ad a. 1322, Jul. 23. u. Aug. 2. aus den Origg. Urkk. Kirchberg cap. 165, 166. Schwarz de finib. Rug. p. 151. Chronic. Lubec. Gerdes ad a. 1323.

b) Chron. Lub. Gerdes ad a. 1323. Gr. Nicol. des I. zu Schwerin Vermächtnis zur Memorie für seine verstorbene Gemahlin Elisabeth Gräfin von Cesse de a. 1284, Aug. 14. beim Chemnitz in dessen Leben a. d. Orig. Urk.

und ihrer Kinder Beschützer und Versorger erbeten und ihm dagegen den kräftigsten Beistand versprochen. Ihren Wittwensitz hatte sie zu Hagenow, bis sie selbiges (1326) dem Gr. Henrich dem III. in H. Erichs von Sachsen Gegenwart abtrat c). Von ihres Gemahls Söhnen hatte Gunzelin sich anfangs (bis 1312) dem geistlichen Stande gewidmet d) und seither schon an der väterlichen Regierung, nebst seinen Brüdern Nikolas und Barnim, Theil genommen, von welchen der letztere iedoch entweder bald nach, oder zugleich mit dem Vater in aller Stille die Welt verlassen hat; Die Töchter waren Anastasia, (seit 1313) Gr. Gerhards zu Holstein Plön Gemahlin, Audacia, nachher (1328) Aebtißin zu Zarrentin, (lebt noch 1370) Kunigunde und Agnes (seit 1319) beide gleichfalls Klosterfrauen in Zarrentin e). Sein Nachfolger Gunzelin

Succession. 1323

der

c) Dipl. Mirizlauie Comitisse Zwerinensis & in Wittenborg Mspt. d. d. Wittenborg 1317, Jun. 1. a. d. herzogl. Archiv zu Schwerin. Chemnitz im L. Gr. Henr. III. z. S. ad a. 1326, May 30 (unrichtig 28) a. d. Orig. Urk.

d) Dipl. Mspt. de a. 1312, May 1.

e) Gr. Nikolas I. zu Schwerin Eheberedung mit Gr. Gerhard zu Holstein, wegen seiner Tochter Anastasien de a. 1313, Jul. 30. (Holsteinische Garants: H. Erich von Schweden, Gr. Gerhard zu Reinoldsburg, Gr. Adolf zu Segeberg;) Gr. Gerhards Leibgedings Vermächtnis für seine Gemahlin Anastasia d. d. Gadebusch, 19. Jul. 1314 mit H. Erichs zu Sachsen Consens dazu; Gr. Nikolas Schenkung an das Kloster Zarrentin, auf seiner darin eingekleideten

Toch-

der VI. begnadigte (März 30) die Stadt Wittenburg mit dem Lübschen Rechte, und erneuerte (Mäi 23) zu Nyköping die Freundschaft seines Vaters mit Hn. Heinrich von Mecklenburg, durch ein allgemeines wechselseitiges Hülfsbündnis wider ieden, ausgenommen die HH. Rudolf und Wenzel von Sachsen und Gr. Heinrich von Schwerin f).

Friede mit der Geistlichkeit.

Die Schlacht bei Friedrichsdorf und der einfallende Winterfrost brachte inzwischen friedfertigere Gedanken in die Gemüther der abgekühlten Krieger. Vor allen andern suchte Heinrich, der sich für Gesichte und Erscheinungen nicht mehr retten konnte, nur die erzürnte Geistlichkeit wieder zu besänftigen. Der streitbare Bischof Hermann zu Schwerin war (seit Jul. 7) nicht mehr; er hatte durch seine Neigung zum Kriege das Stift noch weit mehr in Schulden vertieft und auch Warin versetzt, worüber er von seinem Metropolitan dem Erzbischof Johann zu Bremen beim Pabst Johann dem XXII. verklagt und der

Töchter Audacia, Kunigunden und Agnes Lebenszeit de a. 1319, Apr. 5. Pfandverschreibung an ebendasselbe, mit Einwilligung seiner Gemahlin Merislave, auch seiner Söhne Gunzelin, Nikolas und Barnim de a. 1322, Nov. 11. beim Chemnitz im L. Gr. Nicolas I z S aus den 5 Origg. Urkk. Ebenderselbe im L. Gr. Gunzel VI. z. S. ad a. 1328, Jun. 28. und H. Albrecht II. z. M. ad a. 1370, May 23. aus den Origg. Urkk.

f) Ludewig Reliq. Mſptorum, T. X. p. 49. Chemnitz im L. Hrn. Henrich IV. z. M. ad a. 1323, May 23. aus der Orig. Urk.

Verbindlichkeit zu einer persönlichen Erscheinung zu Avignon nur, durch die Vorstellung des Brandenburgischen Erbfolgs-Krieges und der Unsicherheit für Hn. Heinrich von Mecklenburg, ausgewichen war. Sein Nachfolger Johann Gans aus Hitzacker hatte nicht so kriegerische Gesinnungen als sein Vorgänger; uud Heinrich war auch zufrieden, daß der Prälat ihm (März 5) von den Schlößern Bützow und Warin, im Fall deren Reluirung, alle Sicherheit versprach. Die streitigen Foderungen des Stifts wurden dem schiedsrichterlichen Urtheile dreier Domherren und eben so vieler Ritter überlassen ff). Den Bischof Marquard von Ratzeburg befriedigte Heinrich (März 17) mit einem kleinen Stücke von dem Lande Gadebusch, welches dem Stifte mit völliger Landeshoheit abgetreten wurde, und mit dem Patronatrechte über eine Kirche und zwei Schulen in Wismar. Die Aebte zu Dargun und zu Reinfeld wurden durch andre Sühnopfer beruhigt und den Geistlichen ihre Renten wieder gegeben; Bann und Interdict wurden nun aufgehoben, und damit war alles wieder ruhig g).

Zum

ff) Lamb. Schlaggert Chronic. Ribnicens. ad a. 1323 in WESTPHALEN Monument. T. IV. p. 850. Hederich beim Gerdes a. a. O. S. 424. Bischof Hermanns Vollmacht an M. Andr. Stephani und Entschuldigung seines persönlichen Aussenbleibens beim päbstl. Hofe. (Dippl. Mssppttа. de a. 1322, aus d. Kopenh. Archiv.) Chemnitz a. a. O. ad a. 1323, März 5. aus der Orig. Urk.

g) Diplomatar. Raceburg. ad a. 1323, p. 2242.

Schrö-

Zum Beweis seiner vollständigen Reue stiftete Heinrich, um das etwa erpreßte geistliche Gut desto reichlicher zu erstatten, unter der Mitwürkung seiner Gemahlin Anna, vorzüglich aber unter den Einflüssen seines Beichtvaters, des Custos der Lübeckschen Custodie des FranciskanerOrdens, Dietrichs von Studnitz, ein neues Jungfern-Kloster vom S. KlarenOrden nach der Regel des heil. Franciskus zu Ribnitz, und widmete dazu (1324-1328) seinen Hof in Ribnitz mit der dortigen PfarrKirche, das Land Zwantewustrow nebst verschiedenen Gütern in und um Ribnitz. Doch äusserte schon damals nicht nur der Stadtrath des Orts einigen Widerwillen gegen diese Stiftung, sondern noch mehr Hindernisse legte derselben der Neid der Geistlichkeit selbst entgegen. Obgleich der heil. Vater zu Avignon Johann der XXII. dem frommen Vorhaben (1325) unbedenklich seinen Beifall ertheilt hatte, so weigerten sich dennoch der Bisch. Johann von Schwerin, die päbstliche BestätigungsActe zu vollziehen, und der Pfarrer des Orts, die Einweihung zu gestatten, bis der landesherrliche Provisor des Klosters, obgedachter Dieterich von Studitz (1329) die

Stiftung des Klost. Ribnitz.

Schröders P. M. ad a. 1328, S. 1082. Kirchberg, S. 820. Lambert Schlaggert l. c. p. 850. Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1322. Das Hospital zum heil. Geist in Wismar sicherte sich dagegen auf die Zukunft durch einen päbstlichen Schuzbrief (Schröders P. M. ad a. 1323, S. 1016, 1017.

Gebühren mit dem einem (zu 160 Mk. lübisch) und dem andern (zu 40 rostocker Mk.) behandelt hatte gg).

Friede mit Dännemark

Mit dem Könige von Dännemark ward unterdessen auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Nyköping auf Falster (May 21), durch eine immerwährende und erbliche Befestigung des bis dahin nur unterpfändlichen LehnsVerhältnisses der Lande Rostock, Gnoien und Schwaan, das gute Vernehmen zwischen beiderseits Herren und Unterthanen wiederhergestellt; Heinrich leistete dem Könige den Eid der Treue und versprach, ihm jenseits der See in Dännemark, Norwegen und Schweden mit 50 Reisigen, die von Warnemünde auf Dänische Kosten abgeholt werden sollten, zu dienen, disseits der See aber in Deutschland wider jeden, den Bisch. Heinrich von Havelberg, die Grafen Gerhard von Holstein, Heinrich und Gunzelin von Schwerin ausgenommen, mit ganzer Macht beizustehen; die Erstattung der Schulden, wofür Heinrich zuerst mit der Herrschaft war belehnt worden, ward der Krone erlassen, und alle hierauf sich beziehende Urkunden wurden zernichtet; die HH. Rudolf und Wenzel von SachsenWittenberg, die Grafen Heinrich zu Schwerin, Gunzelin zu Wittenburg und Adolf von HolsteinSchauenburg übernahmen die Bürgschaft

gg) Lamb. Schlaggert Chron. Ribnicense ad a. 1323. 1329, l. c. p. 851-855. Dippl. Ribnic. Mmssppttad. a. 1324, 1325.

schaft für Hn. Heinrich h). Die Vestung zu Warnemünde hatte Heinrich schon vorher (Sept. 24) der Stadt Rostock verkauft, um selbige zu schleifen, und dabei versprochen, daß alles was zu der Herrschaft gehörte, dabei bleiben sollte i); daher sie auch itzt nicht weiter ausbeschieden wurde. Auf Befehl des Königs leisteten darauf alle Städte des Landes Rostock, namentlich Rostock, Ribnitz, Sülze, Gnoien, Teßin, Schwaan, Marlow und Kröpelin ihrem Herrn die Huldigung. Heinrich bestätigte dagegen alle Privilegien der Stadt Rostock und verlegte seine Münze dahin mit dem Versprechen, nirgend anderswo im Lande an ungewöhnlichen Orten Geld prägen, noch auf eine Meile von Rostock und Warnemünde an der Warnow eine Vestung bauen zu lassen; er versicherte auch, ihr von dem Könige die Herausgabe oder Zernichtung aller, wegen Uebergabe der Stadt und Herrschaft Rostock, vorhin erhaltenen Verschreibungen, nebst einem ungestörten Genus ihrer in Schonen und andern Dänischen Staaten erworbenen Freiheiten, zu verschaffen. Bald nachher (Dec. 13) verkaufte er 1325
der Stadt seine ganze dortige Mün;Officin, bestimmte den innern Gehalt und Umlauf der daselbst

h) Hvitfeld in Christoph. II. ad a. 1323, p. 421. Pontanus Rer. Danic. ibid. p. 433. Diplomat. Meelenb. ad a. 1323, p. 966. Kirchberg cap. 166, S. 820. Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1322.

i) Rostock. Anzeig. 1753, S. 115. Hist. Dipl. Untersuchung der Rost. Verfassung ꝛc. XI. Beil. Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1323.

selbst geprägten Pfennige mit dem wiederholten Versprechen, in der ganzen Herrschaft Rostock keine Münze weiter anzulegen k). Von dieser
1323 Zeit an gebrauchte Heinrich in allen seinen Urkunden den schon vorhin (1315) zwar angenommenen, aber nicht beibehaltenen Titel eines Herrn **zu Mecklenburg, zu Stargard und Rostock.** Dem jüngern Hn. Johann von Werle gab der König zugleich seine mütterlichen Erbgüter in Dännemark **Falster** und **Moen** wieder, so wie sie ihm vorhin K. Erich (1316) versichert hatte l).

mit Werle, Den Frieden zwischen den Herren von Werle und Mecklenburg stiftete, vermöge einer zu Neubrandenburg persönlich (Jul. 19) genommenen Abrede, H. Otto von Stettin m). Heinrich bekam **Wesenberg** und **Teßin** wieder, **Friederichsdorf** aber behielten die Herren von Werle. Ohne Zweifel hatte auch schon damals das gemeinschaftliche Interesse in Absicht auf die Brandenburgische Erbfolge zwischen Pommern und Mecklenburg

mit Pommern
1324 Friede gemacht, den bald ein erneuertes Bündnis befestigte, in welchem Heinrich den HH. Otto und War-

k) Rostock. Anzeig. 1753, S. 117, 119, 123, 130. Abhandl. v. Urspr. der Stadt Rostock ꝛc. 3. und 18. Beil. S. 7, 50. Histor. Dipl. Untersuchung ꝛc. 17, 18. Beil. Diplomat. Meclenb. ad a. 1325, p. 939, 944. Dipl. Mſpta de a. 1325.

l) Kirchberg a. a. O. Gebhardi Dänische Gesch. S. 573, 577, 586. ꝛc.

m) Chemnitz im L. Hn. Henr. IV. z. M. ad a. 1323, aus der Orig. Urk.

Wartislav wider jeden, ausser dem König von Dännemark, mit 300 Reutern beizustehen versprach n).

Unterdessen war auch das Schicksal der Mark Brandenburg entschieden, seitdem der Käiser Ludwig (Jun. 24) dieselbe, namentlich mit der Lehnshoheit über die Herrschaft Stargard o), seinem ältesten Sohn dem H. Ludwig von Bäiern, als ein eröfnetes Reichslehn, verliehen hatte. Heinrichs von Mecklenburg Parthei in der Prignitz verstärkte sich zwar noch durch mehrere Märkische von Adel, die ihm ihre Güter und Schlösser zu Lehn auftrugen p). Allein das Verhältnis, worin Heinrich itzt mit dem Könige von Dännemark stand, dessen Schwiegersohn der junge Mkgr. Ludwig geworden war, rieth ihm einen Vergleich an, den die Grafen Günther und Ulrich von Lindow Ruppin auf der Grenze zu Dober (May 24) dahin vermittelten: daß er dem Markgrafen, gegen eine, in sechs Terminen zahlbare Summe von 8000 ℳ Brandenburgischen Silbers und Gewichts, — wofür ihm die Häuser, Städte und Lande Grabow und Meienburg auf fünf Jahre verpfändet, bei längerem Ausbleiben der Bezahlung aber, dem Hause Mecklenburg eigenthümlich überlassen wurden — die andern eingenommenen Städ-

und mit Brandenburg. 1323

1325

n) Diplomat. Meclenb. ad a. 1324, Nou 21. p. 969.
o) Ludewig Reliq. Mſctorum T. II. p. 270.
p) Namentlich die von Schepeliz, vom Kruge und von Etzenow (Chemnitz im L. Hn Heinrich IV. z. M. ad a. 1323, Aug. 17. n. d. Orig. Urk.)

Städte und Schlösser abtrat; dagegen übernahm der Markgraf alle, von Hn. Heinrich auf seine Märkischen Eroberungen gemachten Schulden, insonderheit die 2500 mk Silbers, wofür der halbe Zoll zu Schnakenburg den Lützowen versetzt war q). Doch fuhr Heinrich von Mecklenburg
1326 fort, zur Sicherheit seiner neuen Pfandschaften, mit verschiedenen Märkischen von Adel eine Verbindung zu unterhalten r).

Kaum war nun, durch die Beilegung des Brandenburgischen Erbfolgsstreits, Deutschland auf dieser Seite beruhigt, als eine ähnliche Katastrophe die Gegend aufs neue in Flammen setzte.

Rügianischer F. Witzlav von Rügen hatte zwar einen einzigen Sohn Namens Jaromar: für denselben stiftete
1325 er (März 15) eine Eheverbindung mit Hn. Heinrichs von Mecklenburg Tochter Beatrix; dieser wurden von ihrem Vater 1500 mk Silbers zum Brautschatz und von dem künftigen Schwiegervater die Vogtei Barth mit 300 mk Silbers jährlicher Rente zum Witthum versprochen; zugleich errichteten beide Väter eine genaue Freundschafts-Verbindung mit einander, zum gemeinschaftlichen Dienst des K. Christoffs von Dännemark, des Bi-

q) Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1324. Chemnitz a. a. O. ad a. 1325, a. d. Orig. Urk. Gerken Diplomatar. vet. March. T. II. p. 559.

r) Namentlich mit den von Blankenburg auf Wolfshagen, den von Kerchow und von Benz auf Boitzenburg (Chemnitz a. a. O. ad a. 1326, Apr. 8. aus 2 Origg. Urkk.)

Bischofs zu Schwerin, der HH. Otto und Wartislav von Stettin, H. Erichs von Jütland und der Herren Johann und Henning von Werle, denen Heinrich noch die Grafen Heinrich zu Schwerin, Gunzelin zu Wittenburg und Gerhard von Holstein Rendsburg, so wie Witzlav die Grafen Günther und Ulrich von Lindow und Albrecht von Anhalt, anschlos. Heinrich verpflichtete sich noch besonders auf den Fall, daß Witzlavs Nachfolger bei dessen Ableben noch minderjährig seyn mögten, zur Vormundschaft über die fürstlichen Kinder, Lande und Leute; auch ward für die Sicherheit der beiderseitigen Straßen und des Handels, nur mit Vorbehalt eines beliebigen Verbots der Korn Ausfuhr, gesorgt f). Allein Sohn und Vater starben noch in demselbigen Jahre und beschlossen den alten Mannsstamm der Rügischen Regenten. Nun wurden eine Menge Prätendenten in Bewegung gesetzt. Vermöge einer, mit dem letzten Fürsten (1321) geschlossenen Erbverbrüderung, nahm dessen Schwestersohn H. Wartislav von Pommern Wolgast, mit Einverständnis der Rügischen Landstände, sogleich von dem erledigten Fürstenthum Besitz. K. Christoff von Dännemark hingegen reclamirte selbiges, theils in Gefolge der vorhin (1310) seinem Bruder ausgestelleten Succeßions Versicherung, theils wegen der, bei Gelegenheit der Sundischen Fehde (1314)

Erbfolgsstreit.

f) Schröders P. M. ad a. 1325, S. 1042 f. 17 Ritter und 5 Waffner leisteten für Hn. Heinrich die Bürgschaft.

(1314), von Witzlav freiwillig anerkannten Dänischen LehnsHoheit, als ein der Krone heimgefallenes Fahnenlehn. Um seine lehnsherrlichen Ansprüche durchzusetzen, verband er sich mit den
1326 Herren Heinrich von Mecklenburg, Johann dem ältern und dem jüngern (Henning) von Werle, die ihm 200 Reisigen zur Eroberung Rügens versprachen; dafür verhies ihnen der König 9000 kölnische mß, verpfändete ihnen Land und Stadt Tribbesees und belehnte sie mit dem Lande Darß und dem Schlosse Hartesburg, versicherte auch mit Wartislav eher keinen Frieden eingehen zu wollen, als bis selbiger ihnen diese Lande gänzlich abgetreten haben würde t)

Schleswigscher Krieg.

Ehe es aber zum Angrif auf Rügen kam, ward der König, über die Vormundschaft des jungen H. Waldemars von Schleswig, in einen verdrieslichen Krieg mit Gr. Gerhard dem grossen von Holstein verwickelt, der ihn nöthigte, die Hülfe der Herren von Mecklenburg und Werle in Dännemark zu gebrauchen. Er kam selbst zu ihnen nach Rostock und verpflichtete sie, (Mai 4) ausser dem MecklenburgRostockischen LehnsContingent, noch zu einem halbjährigen Beistande mit 600 Reisigen, wofür er ihnen 3000 Mk. Silber baar auszahlte und statt der übrigen 14000 Mk.

t) Kirchberg cap. 167. H. Wartislavs Bestätigung der FürstlichRügianischen Verleihungen an das KlosterJvenak, 1326, Febr. 20. (Dipl Mspt.) Schwarz de finib. Reg. p. 152-157; 150, 151. Chemnitz a. a. O. ad a. 1326, aus der Orig. Urk.

Mk. die Inseln Laland, Falster und Moen verpfändete u). Eben dieser Verlegenheit opferte er auch seine Ansprüche an Rügen auf und belehnte den H. Wartislav damit, der ihm dafür gleiche Hülfe versprechen muste. Waldemar verband sich dagegen, unter Gr. Gerhards Gewährleistung, mit dem Gr. Heinrich von Schwerin und verhies ihm 400 Mk. Silber für seine Dienste gegen den K. Christoph. Wie demnächst Waldemar von den dänischen Reichsständen selber auf den Königsthron erhoben ward, wandte sich Wartislav auch auf dessen Seite, leistete dem K. Christoff die versprochene Hülfe nicht, und ward von dem neuen König dafür gleichfals mit einem Lehnbrief über Rügen belohnt. Bei der Ankunft der Mecklenburg-Werlischen Hülfstruppen in Dännemark war daher die Gegenparthei schon so mächtig geworden, daß Heinrich von Mecklenburg zufrieden seyn muste, von Gr. Gerharden mit Accord aus dem Reiche entlassen zu werden; wobei nicht nur der neue König sich zu seiner Belehnung mit dem Lande Rostock auf dem vorigen Fuß, sondern auch zur Einlösung der drei verpfändeten Inseln erbot v). Heinrich blieb aber doch

u) Chron. Lubec. beim Gerdes ad a. 1326. Chemnitz a. a. O. ebendas. aus der Orig. Urk.

v) Schwarz, l. c. p. 158, 161. Gebhardi Dän. Geschicht. 1. Th. S. 585. Chemnitz a. a. O. auch im L. Gr. Heur. III. z. S. ad a. 1326, n. d. Origg. Urkk. An die Inseln Falster und Moen hatte ohnehin

doch dem K. Christoff und dessen Sohne Erich getreu, nahm beide mit nach Rostock und, weil immittelst H. Wartislav (Aug. 1) gestorben war, so belehnte der dankbare König (Aug. 6) Hn. Heinrich und die beiden Herren Johann von Werle mit dem ganzen Fürstenthum Rügen, namentlich mit der Insel dieses Namens und dem Schlosse Garz, den Landen, Städten und Schlössern Stralsund, Barth, Sahle, Darz, Tribbesees, Grimm und Loiz, und verpflichtete sie dadurch bei der Huldigung zu einer erneuerten BeistandsVersicherung gegen seine einheimischen Feinde; der künftige Lehndienst von Rügen ward während dieses Krieges zu 200, nach dessen Endigung aber disseits der See in Deutschland zu 100, jenseits in Dännemark aber zu 50 Reisigen bestimmt w).

Belehnung mit Rügen.

Heinrich hatte nun nichts angelegeners, als sich vor allen Dingen in den Besiz seines neuen Lehns zu setzen, weshalb er sich zuvörderst der Treue und Anhänglichkeit verschiedener Pommerscher

hin Johann der jüngere von Werle (seit 1316, 1323) ein Pfand- und Eigenthumsrecht aus der Erbschaft seiner Mutter, der Dänischen Prinzeßin Rixa. Inzwischen theilten sich dennoch die Häuser Mecklenburg und Werle in dem Besitz beider Eilande; Laland hingegen kam bald hernach (1329) in die Hände des Gr. Johann von Holstein, (Christiani Schleswig-Holsteinsche Gesch. III. Th. S. 146-151. Gebhardi a. a. O. S. 590.)

w) Chemnitz a. a. O. n. einer auscult. Urk. Schwarz l. c. p. 160. Schröders P. M. ad a. 1326, S. 1061.

scher Ritter und Städte versicherte x). Der neue
König Waldemar von Dännemark nahm sich da-
gegen der Söhne H. Wartislavs an, und schickte 1327
ihnen seinen Reichsvormund den Gr. Gerhard zu
Hülfe; es ward eine Zeitlang mit ungleichem Glük-
ke gefochten, wobei die Stadt Stralsund sich
unbeweglich zur Pommerschen Parthei hielt y).
Endlich vermittelte der jungen Herzoge Vormund,
H. Barnim von Stettin (Jun. 27) zu Broder- 1328
storf einen Vergleich zwischen seinen Mündeln Friede zu
den HH. Bogislav, Barnim und Wartislav Broder-
und den Herren zu Mecklenburg und Werle, un- storf.
ter Beitritt des K. Christoffs und der vier ver-
bündeten Städte Stralsund, Anklam, Greifswald
und Demmin: die Häuser Mecklenburg und
Werle begaben sich aller Ansprüche auf das Für-
stenthum Rügen, insbesondere auch auf Hartes-
burg und den Darß, und nahmen dagegen mit
einer Abfindung von 31000 kölnischen Mk fein
Silber vorlieb; hiefür wurden ihnen die Lande
Städte und Häuser Tribbesees, Grimm und
Barth, doch mit der Verbindlichkeit, die ver-
wittwete Fürstin Agnes in Ansehung ihres Leib-
gedings aus Tribbesees zu befriedigen, auf zwölf
Jahre verpfändet, nach deren Ablaufe das ganze
Unterpfand, in Ermangelung der Einlösung, auf

x) Namentlich der von Winterfeld zum Wolde und der von Heiden zum Kagenow (Dipl. Mspt. de a. 1326. Chemnitz a. a. O. ad a. 1326 n. d. Orig. Urk.)

y) Kirchberg cap. 167. Schwarz l. c. p. 162, 180.

ewig verfallen seyn solte. In diese Pfandgüter theilten sich Heinrich und seine Vettern so, daß Mecklenburg Barth, die Herren zu Werle hingegen Tribbesees nnd Grimm behielten; das Kloster NeuenKamp verblieb jedem Theile zur Hälfte, und die Wittwe des F. Wizlav entschädigte Heinrich dadurch, daß er sie selbst heirathete z).

1326 Stiftschwerinsche Ansprüche auf Rügen.

Es war jedoch noch ein wichtiger Competent auf die Rügianische Verlassenschaft übrig: das war, vermöge der hievorigen Herzoglich Sächsischen Schenkung (1261) und darauf (1293) von F. Wizlav dem III. angenommenen Belehnung, das Bisthum Schwerin. Weil desselben Ansprüche gegen so viele mächtige Mitbewerber mit weltlichen Waffen schwerlich geltend zu machen waren, bediente der Bisch. Johann sich der geistlichen desto geschäftiger und bewürkte nicht allein beim Pabst Johann dem XXII. (Dec. 29) einen Auftrag zur Beschützung seines Stifts an den Bischof zu Ratzeburg und an die Dechante zu Verden und S. Blasius in Braunschweig; sondern er verwahrte sich auch sogleich (März 19)

1327 gegen die MecklenburgWerlische BesitzErgreifung

1328 mit einer Protestation. Er klagte darauf bei dem Dechant von Verden wider die Vormünder der Söhne H. Wartislavs auch wider Rath und Bür-

z) Diplomat. Meclenb. ad a. 1328, p. 933; Abh. vom Urspr. der St. Rostock, 14. Beil. S. 41. Kirchberg cap. 167, 168, S. 823.

Bürgerschaft zu Stralsund, auf die Einräumung dieser Stadt. Der päbstliche Conservator citirte die Vormünder, den Rath und die Bürgerschaft von Stralsund (Jul. 5) nach Hamburg. Allein die Stadt appellirte (Sept. 4) von der Ladung (ex capite loci non tuti) an den Pabst; der Dechant verwarf (Oct. 1) die Appellation und erkannte (Dec. 19) in bester Form Rechtens die Stadt in contumaciam schuldig, dem Bischofe und dem Stifte zu Schwerin, als ihrem wahren Herrn, zu huldigen und zu gehorsamen, auch alle Nuzzungen, Schäden und Kosten zu erstatten. Zur Vollstreckung dieser Urthel wurden alle Zwangsmittel aufgeboten, die nur irgend in dem Bezirk der geistlichen Gewalt lagen. Allein die seligen Besitzer schienen alle diese fürchterlichen Explosionen wenig zu achten und die Stadt Stralsund fuhr fort, der Sentenz allen Gehorsam zu versagen a).

Stralsund-Barthischer Patronatstreit. 1326

Während dieser Hauptstreitigkeit über die Rügianische Erbfolge geriethen die Herren von Mecklenburg und Werle noch in eine gedoppelte Collision, theils über die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarre in Stralsund, mit den Vormündern der jungen Herzoge von Pommern, theils mit dem Archidiakonus zu Tribsees Ludolf von Bülow, wegen des Patronatrechts über die Kirche zu Barth. Die leztere Angelegenheit ward

a) Schröders p. M. S. 3066, 3053, 3068, 3058, 3054, 3061. Gerdes Sammlungen VIII. St. S. 692-712.

1327 in der AppellationsInstanz von dem Abt Nikolas zu Stade, als GenetalVicarius des Erzbischofs von Bremen, dem Ausspruche des Probsts Nikolas von NeuKloster und des Ratzeburgischen Domherrn Hildelev Holstein übertragen. Diese entschieden den Streit, nach mehreren vergeblichen Vorbescheiden, (Jul. 27) zum Vortheil der Herren zu Mecklenburg und Werle, doch mit Vorbehalt der etwanigen Ansprüche des Bischofs zu Schwerin b). Die Stralsundische Patronatstreitigkeit aber verlohr sich in eine andre Collision, zwischen dem gedachten Archidiakonus und dem Bischof selbst, über die Verleihung eben dieser Pfarrstelle; darüber kam der Pommersche Präsentatus zum Besiz, und die Herren von Mecklenburg und Werle mischten sich nicht weiter in den langwierigen Proceß desselben mit seinen beiden andern Nebenbuhlern c).

1326 Boizenburgische Vormundschaft

In der Grafschaft Schwerin hatte unterdessen (Jan. 8) Gr. Nicolas der IV. von Boizenburg mit seinem Oheim, Gr. Henrich dem III. der (seit 1322) zu Neustadt Hof hielt, auf zehn Jahre die Abrede genommen, daß dieser ihn mit sei-

b) Dipl. Mspt. de a. 1327, aus dem Kopenhagener Archiv; Schröders P. M. S. 3046. Der Mecklenburg Werlische Pfarrer kam darauf zwar zum Besiz, der aber sehr oft unterbrochen ward. (Schröders P. M. S. 3091, 3092, 3102, 3110, 3109, 3104.)

c) S. die zerstreuete Reihe der Acten in Schröders P. M. S. 3121, 3022, 3031, 3036, 3026, 3024, 3039, 3043, 3041, 3054, 3074. it. Dippl. Msspta aus dem Kopenhagener Archiv.

seinem Hofstaat (von 6 Personen) zu sich nehmen, ihm Rath und Unterhalt geben, und seiner Mutter, der verwittweten Gräfin Merislave, Banzkow mit einer jährlichen Hebung von 400 wendischen Mk. abtreten sollte. Hingegen die Lande, Städte und Schlösser Boizenburg und Crivitz musten dem Gr. Heinrich (May 21) die Erbhuldigung leisten, der sich jedoch verbindlich machte, nach des jungen Grafen Tode dessen Mutter, gegen Zurückgabe ihres obigen Witthums, Boizenburg wieder abzutreten d).

Rostock-Dänischer Handel.

Der Rügianische Erbfolgskrieg hatte bisher den Herren zu Mecklenburg und Werle nicht gestattet, sich ihrer Hülfsverpflichtung gegen den K. Christoff zu entledigen. Der gute König scheint indessen von aller menschlichen Hülfe, ausser derjenigen, welche ihm die Städte Lübeck und Rostock leisteten, verlassen gewesen zu seyn: aus Erkenntlichkeit dafür vermehrte er, unter Beitritt seines Halbbruders des Gr. Johann von Holstein, (Jul. 25) die Rostockischen Privilegien in den Schoonenschen Jahrmärkten zu Skanoer und Falsterbode noch mit verschiedenen beträchtlichen Vortheilen, auch mit der völligen CivilGerichtsbarkeit über ihre dortigen Bürger und Kaufleute; er befreiete sie zugleich vom Strandrechte und, 1328

d) Dipl. Henrici Comit. Zuerinensis Mspt. d. d. Nienstadt 1322, in crastino b. Elisabeth (im Archiv der vormal. Ritterschaft des Fürstenth. Schwerin) Chemnitz im L. Gr. Henr. III. u. Nicol. IV. z. S. ad a. 1326, a. d. Origg. Urkk.

gleich den Bürgern und Einwohnern der däniſchen Staaten, von allen Abgaben, auſſer dem Zoll in Schonen, und übernahm noch die Bezahlung der Schulden des K. Erichs e).

Heinrichs von Mecklenburg

Nach dem Broderſtorfer Frieden bereitete ſich Hr. Heinrich ſchon wieder zu einem neuen Kriege mit dem Gr. Heinrich dem III. von Schwerin, indem er einige, aus der Grafſchaft vertriebene unruhige Ritter mit Nachdruck in Schutz nahm, und ſich mit ihnen (Sept. 17) in eine Verbindung gegen den Grafen einlies. Der Graf verband ſich dagegen mit Gerhard dem groſſen (itzt Herzogen zu Schleswig) und Gr. Johann von Holſtein (Nov. 16), die ihm in dem bevorſtehenden Kriege mit Hn. Heinrich allen Beiſtand verſprachen f). Allein dieſer kam nicht aus Mecklenburg, ſondern der Tod übereilte ihn
1329 (Jan. 22) zu Sternberg, nachdem er daſelbſt
Tod noch vorher, in Gegenwart ſeiner Räthe und der Vornehmſten ſeines Landes ein Teſtament gemacht hatte. ff).

Aus

e) Kirchberg cap. 168, S. 823; Roſtock. Anzeig. 1753, S. 154, 162, 165; zu mehrerer Sicherheit lies ſich doch die Stadt Roſtock vom K. Waldemar und Gr. Gerhard (1328) einen Geleitsbrief zum Beſuch des Skanoerſchen Jahrmarkts ertheilen, wobei die ſchuldige Zollabgabe ausdrüklich vorbehalten ward (Roſtock. Anzeig. 1753, S. 161.)

f) Chemnitz ad a. 1328 im L. Hn. Henr. IV. z. M. und Gr. Henr. III. z. S. aus den Origg. Urkk.

ff) Kirchberg cap. 169. Chron. Lub. beim Gerdes ad a. 1329. Schröders p. M. ad a. 1329, Jan. 21, p. 1086. Lamb. Schlaggert. Chron. Ribn. ad a. 1329, p. 855.

Charakterzüge

Aus allen Handlungen dieses Herrn leuchtet ein unternehmender Geist hervor, der keine Gefahren scheuete, sondern mit bewundernswürdiger Circumspection alle Gelegenheiten auszukundschaften und meisterhaft zu benutzen wuste, um die engen Schranken seines WirkungsKreises zu erweitern. Diese kluge Thätigkeit verschafte ihm die Hochachtung seiner Nachbaren g), einen mächtigen Einflus in das Staatssystem der nordischen Höfe von Europa und seinem Hause verschiedene beträchtliche Acquisitionen, die sein Andenken noch izt sehr ehrwürdig machen. Wenn diese glänzenden Eigenschaften auf der andern Seite auch wieder einigen Schatten auf seinen Charakter werfen, so war es fast unvermeidlich, daß sie ihn oft in beschwerliche Schulden vertiesten und daß sie ihn nicht selten in die Verlegenheit setzten, die Standhaftigkeit in Versprechungen, freilich überhaupt eben nicht die auszeichnende Tugend seines Zeitalters, den Vortheilen der Conjuncturen und den Regeln der Politik aufzuopfern.

und Familie.

Heinrich ist dreimal vermählt gewesen: erstlich (1292) mit Beatrix, Mkgr. Albrechts von Brandenburg Tochter († 1314); hernach (1315) mit Anna, H. Albrechts von Sachsen Wittenberg Tochter und eines Landgrafen von Thüringen Wittwe († 1327 nach Jun. 25)[h]; und

g) Kirchberg cap. 153 ad a. 1314.
h) Schröders P. M. ad a. 1327, Jun. 25. S. 1067. Beide wurden zu Wismar im Minoriten Kloster begra-

zuletzt (1328) mit F. Wizlavs von Rügen Wittwe Agnes, einer Tochter Gr. Günthers von Lindow Ruppin, die ihren Gemahl auf ihrem Leibgedinge zu Sternberg noch lange (1343, Jul. 29) überlebte i). Mit der ersten Gemahlin zeugte er nur eine Tochter Mechtild, (seit 1310) H. Ottens zu Lüneburg Gemahlin k), mit der andern aber drei Söhne (1) Heinrich († vor 1328) (2) Albrecht (geb. vor 1321 Jan. 5) (3) Johann auch Henning genannt (gebohren nach 1321) l) und drei Töchter: (1) Anna, welche in der Kindheit starb, (2) Agnes, ward nachher (1338) an Hn. Nicolas den V. von Werle Güstrow vermählt († vor 1341) m) und (3) Beatrix (geb. 1324), die nach dem Tode ihres (1325) verlobten Bräutigams, des Erbprinzen Jaromars von Rügen, (1327) dem S. Claren Orden gewidmet und von ihrem sterbenden Vater (1329 Jan. 20) ins Kloster Ribnitz gegeben wurde, woselbst sie in der Folge (1348) Aebtißin ward und ihre Abdankung (1395) noch (bis 1398, Apr. 12) überlebte n). Hn. Heinrichs dritte Ehe blieb kinderlos.

Dritter

graben (Kirchberg a. a. O. und Lamb. Schlaggert. Chron. Ribnic. p. 849, 853).

i) Kirchberg cap. 167, 168, ad a. 1327. Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1328. Frankens A. u. N. M. VI. Buch, S. 135. Lamb. Schlaggert l. c. p. 853.

k) Kirchberg cap. 142 ad a. 1310. Verzichtleistungs-Urk. derselben dea. 1334, Dipl. Mspt. a. d. H. Arch.

l) Kirchberg cap 153. Schröders P. M. ad a. 1321, S. 990. Franks A. u. N. M. VI. B. S. 74.

m) Kirchberg cap. 153, in f. Chron. Lubec. beim Gerdes ad a. 1338, 1341.

n) Kirchberg, der jedoch die beiden älteren Töchter irrig

Dritter Abschnitt.

(1329, Jan. 22. bis 1348, Jul. 8.)

A) Mecklenburgisches Haus: Heinrichs des III. Söhne

Albrecht der II. und
Johann der IV.

B) Werlisches Haus:

a) zu Goldberg, Johann der III.

b) zu Güstrow, Johann der II. † 1337, (Aug. 27) darnach seine Söhne

1) Nikolas der V. und
2) Bernhard der III.

Grafen zu Schwerin.

a) Boizenburgische Linie:

1) Nikolas der IV. seit 1332.
2) Heinrich der III. † 1332.

b) Wittenburgische Linie:

1) Gunzelin der VI. † ohngef. 1338, dessen Söhne:

Otto der I. zu Schwerin (seit 1344) und Nikolas der VI. Graf zu Tekeneburg.

2) Nikolas der III. † nach 1347.

c) Schwe-

rig mit einander verwechselt, cap. 153 am Ende und cap. 169. Dipl. Mspt. de a. 1329, Jan. 20. ex actis comitialibus de a. 1666, P. II. fol. 255. Lamb. Schlaggert, Chron. Ribnicens. l. c. p. 851, 853, 855, 864, 868. Wie Hn. Heinrichs ältere Tochter Anna irrthümlich mit einer gleichnamigen Tochter seines Sohnes verwechselt worden, davon S. Christiani Gesch. von Schleswig-Holstein, III. Th. S. 272, Anm. 40.

c) Schwerinsche Linie:

1) Gunzelin des V. Söhne: Heinrich der V. und Nikolas der V. sterben nach 1330 unbeerbt.

2) Heinrich der IV. † 1344 (nach Jun. 14.)

Bischöfe.

Zu Schwerin:

Johann der I. † 1331.

Ludolf der I. † 1339, Apr 23.

Heinrich der I. † 1347, Nov. 28.

Andreas.

Zu Ratzeburg:

Marquard † 1335 Apr. 3.

Volrad.

Mecklenb. Vormundschaft.

Heinrich hatte auf dem Sterbebette seinen minderjährigen Prinzen sechszehn seiner Räthe, nebst den Magisträten zu Rostock und Wismar, mit Ausschliessung aller andern, zu Vormündern verordnet. Letztere wurden aber bald von der Theilnehmung an den Staatsgeschäften verdrängt, und iene führten nun, unter den freundschaftlichen Einflüßen des Gr. Heinrichs des IV. von Schwerin, (März 18) die vormundschaftliche Regierung in des jungen Hn. Albrechts Namen allein. a).

Landfriede zu Duzow.

Eins der ersten Geschäfte der neuen Regierung war ein vierjähriger Landfriede, welchen Gr. Heinrich und Hr. Albrecht mit den HH. Erich und Albrecht von Sachsen Lauenburg zu Dutzow (Mai 5) errichteten, und worin beide Theile sich zu einer wechselseitigen Hülfleistung von 60 Reutern

a) Kirchberg cap. 169. Lamb. Schlaggert Chron. Ribnic ad a. 1329, p. 855. Chron. Lub. beim Gerdes ad a. 1329. Senkenberg selecta J. et H. T. II. p. 495.

tern gegen die Strassenräuber verpflichteten b).
Von dem K. Christoff von Dännemark nahm Albrecht darauf für sich, seinen Bruder und seine Schwestern Beatrix und Agnes, zu Schlutup (Jun. 25) die Belehnung über die Lande Gnoien, Rostock und Schwaan. Unmittelbar hernach (Sept. 24) ertheilte auch Mkgr. Ludewig von Brandenburg an der Görnischen Brücke bei Wittstock den HHn. Albrecht und Johann die Belehnung mit dem Lande Stargard, mit Lichen und der Heide, mit Wesenberg und der Liez, mit Eldenburg und der Thure. Meienburg mit der (seit 1325) darauf haftenden Schuld von 4000 Mk. Silbers ward dem Markgrafen wieder abgetreten und den Herren von Mecklenburg dagegen das Städtlein Arensberg, das Neuedorf und das Schlos Strelitz, wie die Markgrafen solches bis dahin besessen hatten, auch die iährliche Hebung von 200 Pfund (talenta) Geldes aus der Vogtei Jagow zu Lehn gegeben c).

Rostock. Stargardsche Belehnung.

Zur Wiederherstellung des Königs Christoffs errichteten die beiden Herren von Werle (Aug 18) eine wechselseitige Verbindung mit dem K. Magnus von Schweden wider seinen furchtbarsten Verfolger Knud Porsen, itzt Herzog von Halland. Auch übernahmen sie, nebst Hn. Albrecht von Meck-

Dänische Angelegenheiten.

b) Scheidts Nachricht vom Adel in Deutschland, in mantiss. documentor. n. 19. p. 290.

c) Chemnitz im L. Hn. Abr. II. z. M. ad a. 1329, u. d. Origg. Urkk. Gerken Cod. Dipl. Brandenb. T. I. p. 214, 231.

Mecklenburg, die Garantie der Vereinbarung des K. Christoffs mit seinem Halbbruder dem Gr. Johann von Holstein d). Durch einen gütlichen Vergleich mit seinem Nebenbuhler, gelangte er darauf zwar wieder zum Besitz des schwachen Ueberrestes der dänischen Krone, die ihm iedoch, nach einem kurzen angstvollen Genus, der Tod bald (1333) wieder raubte.

Die angeordnete vormundschaftliche Regierung Mecklenburgs fand bald anfangs ein wichtiges Hindernis in den Ansprüchen, welche, vermöge der vorhin (1302), zwischen Hn. Heinrich von Mecklenburg und Hn. Nikolas von Werle errichteten Erbvereinigung, des lezteren Nachfolger Johann und Henning auf die Mecklenburgische Vormundschaft machten, bis diese auf einer Zusammenkunft zu Schwisow (Mäi 20) sowohl deshalb, als auch wegen anderer vormaliger Foderungen an Hn. Heinrich, mit 3000 Köln. Mk. fein Silber abgefunden wurden. Zugleich versprachen die Mecklenburgischen Herren denen von Werle gegen ieden, ausser dem K. Christoff und dessen Söhnen K. Erich und H. Otto, dem K. Magnus von Schweden und Norwegen, dem Markgrafen von Brandenburg, den HH. Rudolf von Sachsen, Otto und Wilhelm von Lüneburg, den Herzogen von Stettin, dem Grafen Heinrich dem IV. und Gr. Gunzelins Kindern von Schwerin, den Gra-

Hausvertrag zu Schwisow. 1303

d) Hvitfeld in Christoph. II. p. 443, sqq. Torffaei histor. Norwag. P. IV. Lib. 9, cap. 2. p. 457, sqq.

Grafen Gerhard und Johann von Holstein, dem Bischofe von Havelberg, auch verschiedenen Märkischen und Pommerschen von Adel, ausserhalb Landes dißeits der See mit 60, und binnen Landes mit 150 Reisigen beizustehen. Die Grenze beider Lande blieb so, wie sie bei Hn. Heinrichs Tode gewesen war. Die Mecklenburgischen Herren entsagten allen Ansprüchen auf die Werlischen Lande, und in Ansehung der Insel Falster wurden die hievorigen Grenzverträge bestätiget. Die von Werle versprachen, den Mecklenburgischen Unterthanen ihre erweislichen Schuldfoderungen zu bezahlen; wogegen Albrecht und Johann ihnen ihre Hülfe gegen Aufrührer und Strassenräuber zusagten. Auf den Fall des erblosen Abganges der beiden mecklenburgischen Herren ward dem Hause Werle in allen ihren Landen und Leuten, Stargard ausgenommen, die Succeßion, mittelst einer eventualen Huldigung, versichert, iedoch den beiden Prinzeßinnen Beatrix und Agnes an den Mecklenburgischen Landen und Leuten ihre Gerechtigkeit, und nur nach deren Tode den Werlischen Herren der Heimfall vorbehalten e).

Die Stiftung des Ribnitzschen Klosters war bei Hn. Heinrichs Leben noch nicht würklich zur Vollziehung gebracht, und er hatte sie daher seinen vormundschaftlichen Räthen und seinem Beichtvater im Testament desto nachdrücklicher empfoh- 1329 Kloster Ribnitz.

e) Dipl. Mſptum de a. 1330, nach der Orig. Urk. des Schwerinschen Archivs.

empfohlen. Sein Tod ward aber für den Stadtrath zu Ribnitz ein neues Signal, nicht nur auf die weltlichen Güter und Freiheiten dieser zarten geistlichen Pflanze allerlei nachtheilige Versuche zu wagen, sondern man lies auch weder die ersten Kloster-Nonnen, die von Winzenbold verschrieben würden, noch die, zu deren Einführung gekommenen Ordens-Superioren eher in die Stadt, als bis sie und die neue Aebtißin eine sehr beschränkende Capitulation untersiegelt hatten. Selbst der Bisch.
1330 Johann von Schwerin durfte die Einweihung nicht eher verrichten, als bis er sich durch Geld und Drohungen gedrungen fand, (Jul. 9) ienen Revers zu bestätigen. Dennoch blieben alle vereinigte Bemühungen des Bischofs und des Kloster-
1331 Provisors unvermögend, das Kloster, während der vormundschaftlichen Landes-Regierung, gegen mancherlei Kränkungen und Bedrückungen von Seiten der Ribnitzer Stadt-Obrigkeit (1331-1334) zu sichern. Bisch. Johann starb darüber weg (nach Jan. 1) und bekam (vor Oct. 18) den bisherigen Archidiakonus zu Triebsees Ludolff von Bülow zum Nachfolger f).

Regierungs-Veränderungen

Gr. Gunzelins von Schwerin Söhne Heinrich der V. und Nikolas der V. verschwinden seit dem Schwisowschen Vertrage (nach Jun. 26)

zu Schwerin 1330

aus

f) Lamb. Schlaggert Chron. Ribniz. ad a. 1329, 1330, l. c. p. 856-859. Schröders P. M. ad a. 1331, 1335, S. 1109, 1143. Hederich beim Gerdes, S. 427. Dipl. Mspt. de a. 1331, Oct. 18.

aus der Geschichte ff), so wie bald nachher (nach März 13) g) auch Gr. Heinrich der III gestorben seyn mus. Seine Gemahlin Elisabeth, Gr. Adolfs von Holstein Schwester, (verm. 1321) verkaufte (Nov. 2) ihren Wittwensitz zu Wittenförden dem Gr. Heinrich dem IV. von der Schwerinschen Linie h). Gr. Nikolas der IV. nahm seitdem wieder von der alleinigen Regierung der 1333
lande Boizenburg und Crivitz, Gr. Heinrich der IV. hingegen wieder von Neustadt Besitz i). Eben dieser versprach um diese Zeit (Sept. 1) H. Ot- 1332
ten zu Braunschweig seine Kriegsdienste wider alle

ff) S. die Vermählungsurkunde ihrer Schwester an Gr. Henning den jüngern zu Gützkow, vom 26. Jun. 1330, beim Chemnitz im L. Gr. Henr. V. u. Nicol. V. zu S. nach dem Original.

g) Diplomat. Meclenb. ad a. 1331, 1332, Mart. 13. pag. 976-978.

h) Gr. Heinrichs zu Schwerin Vermächtnis des Dorfes Lemkuhlen zu der Kapelle seines Schlosses zu Neustadt d. d. 4. Aug. 1331; Ebendesselben Ehepacten mit Gr. Adolf von Holstein Schauenburg, wegen dessen Schwester Elisabeth, d. d. 20. Aug. 1316; Bisch. Hermanns von Schwerin Volziehung der päbstlichen Dispensation in diese Heirath, vom 25. Nov. 1321. (beim Chemnitz im L. Gr. Henr. III. z. S. ad a. 1331, aus briefl. Urk; ad a. 1316 und 1321, imgl. im L. Gr. Henr. IV. z. S. ad a. 1332, Nov. 2 nach den Origg. Urkk.)

i) Jener hielt sich seitdem zu Krivitz auf und bestätigte (Jun. 24.) der Stadt Boizenburg so, wie dieser (Nov. 30) der Stadt Neustadt Privilegien (Chemnitz im Gr. Nicol. IV. und Gr. Heinrich IV. z. S. ad a. 1333, aus briefl. Urkk. Diplomat. Meclenb. ad a. 1335, p. 978.)

le dessen Feinde; und mit ihm erneuerten (Dec. 26) seine Schwäger die Herzoge Erich und Albrecht von Sachsenlauenburg die Verpflichtung des Dutzowschen Landfriedens, zu einem Hülfs-Contingent von 70 Reisigen gegen die Straßenräuber in ihren eignen Landen, auch in den Landen Schwerin, Wittenburg Boizenburg, Grevesmühlen, Gadebusch und bis Eikhof im Lande Sternberg k).

Werlische und

Während der vielen Kriege, welche um eben diese Zeit die Mark Brandenburg beunruhigten, wurden die benachbarten Werlischen Lande aus den Schlössern Meienburg und Freienstein häufig mit Raub und Brand heimgesucht. Johann der III. von der Parchimschen Linie beklagte sich darüber verschiedentlich bei den Märkischen Vögten, Lehnleuten und Städten. Weil aber der Markgraf ihm keine Hülfe verschaffen konnte, blieb ihm nichts weiter übrig, als die beiden nachtheiligen Schlösser mit den dazu gehörigen Landen von deren Pfandbesitzern, den vom Kruge und Wedige von Ploten, zu seiner künftigen Sicherstellung, pfandweise anzunehmen, folglich ihnen ihre Rechte daran abzukaufen. Er vereinbarte sich deshalb (Sept. 28) mit seinem Vetter, Johann dem II. von Güstrow, der um eben die Zeit den unterpfändlichen Besitz der Stadt und Vogtei Pritzwalk auch der Stadt Kiritz erwarb, zu einer wechselseitigen Vertretung, wegen solcher Pfandschaf-

k) Chemniz im L. Gr. Henr. IV. z. S. ad a. 1332, Sept. 1. u. (1333) Dec. 26 aus den Origg. Urkk.

schaften, gegen den Markgrafen und ieden andern, und überlies ihm die Lehnleute der Vogtei Freienstein. Markgr. Ludewig widersprach aber bald jener Cession, weil sie ohne seine Einwilligung geschehen war, und foderte von dem jüngern Johann die beiden Schlösser zurück. Diese und verschiedne andre Irrungen wurden von beiden Seiten dem schiedsrichterlichen Urtheile des klugen 1334
Gr. Heinrichs von Schwerin überlassen, und der erkannte (May 27) dem Herrn von Werle, nach aller Fürsten und Lehnleute Recht, den Besitz von Meienburg und Freienstein, förmlich zu l). Der Markgraf schien sich anfangs bei diesem Ausspruche nicht beruhigen zu wollen und verband sich deshalb schon (Aug. 15) mit den Inhabern der vesten Schlösser zu **Putlist, Kribitz, Rumpshagen, Kreßdorf, Lenzen, Gorlosen, Dömitz** und **Stavenow** gegen die Herren von Werle. Weil es ihm aber hauptsächlich nur um Geld zu thun war, bequemte er sich endlich, (Nov. 23) Hn. Johann für 1800 Brandenburgischen Mk. Silbers die Häuser und Städte **Meienburg** und **Freienstein**, mit dem zu ersterem gehörenden Lande, zu Lehn zu reichen, und behielt sich nur die Oefnung der Stadt Freienstein und die Wiederlösung mit 1800 Mk. gleicher Währung vor; Hr. Johann versprach dagegen, die Einwohner bei ihren

l) Bekmanns Beschreibung der Mk. Brandenburg, V. Th. 2. B. 8. Kap. S. 336. Chemnitz im k. Hrn. Joh. XI. z. W. ad a. 1332, Sept. 28. u. 1333, März 22. aus den Origg. Urkk.

Schwerinſ. Pfandſchaften in der Mark.

Gerechtſamen zu laſſen m). Dem gedachten Grafen von Schwerin aber und deſſen Vettern Nikolas dem IV. und Otto verſetzte der Markgraf hernach (März 6) die Häuſer, Städte und Lande

1336 Lenzen und Dömitz an beiden Seiten der Elbe für 6500 Mk. Brandenburgiſchen Silbers n).

Schwerin-Rügiſcher Succeßions-Proceß.

In der Rügianiſchen SuccesßionsFoderung des Stifts Schwerin hatte ſich immittelſt die Stadt Stralſund bei dem Ausſpruche des päbſtlichen Conſervators (1328) nicht beruhigt, ſondern davon (Febr. 12) an den apoſtoliſchen Stuhl

1329 appellirt. Weil aber die Fatalien, ohngeachtet der Stralſundiſchen Proteſtation, bereits verſtrichen waren, verfuhr der Dechant von Verden dennoch (Febr. 15) mit der Vollſtreckung des angedroheten Kirchenbannes, weshalb die Stadt

1330 ihren Appellationslibell mit einer Attentatenklage begleitete. Die päbſtlichen Commiſſarien, die Dechante der Stifter S Andreas, S. Severin und S Georg in Köln, unterſuchten zuvörderſt den Attentatenpunkt, und nachdem hierüber in ordentlichen SatzSchriften bis zur Quadruplik ge-

1333 handelt war, verurtheilten ſie (Aug. 13) den Biſchof, wegen des der Stadt dadurch zugefügten Schadens, in eine Geldbuſſe von 240 Gologülden, mit Androhung der Excommunication. Der Prälat mogte von dieſer unmäßigen Taxe an den Pabſt

m) Beckmann a. a. O. S. 322, 340.

n) (Herrn EtatsMiniſters von Hertzberg Anmerkungen z.) K. Karls des IV. Landbuche der Mark Brandenburg, S. 28. (1)

Pabst so viel appelliren, als er immer wolte, so vollzogen die Commissarien dennoch ihre Sentenz: 1334
sie verfuhren sogar in der Hauptsache, mit gänzlicher Annullirung der Urthel erster Instanz, verurtheilten den Bischof in alle Kosten und bedroheten ihn mit dem Bannfluch, der auch wirklich über den guten Bischof reichlich ausgegossen ward. Alle diese übereilten Schritte musten erst von den päbstlichen Delegirten in der dritten Instanz, dem 1336
Scholasticus zu St. Gereon und dem erzbischöflichen Official zu Köln (Apr. 1) als Attentate 1337
widerrufen und caßirt werden, ehe in der Hauptsache durch eine DefinitivSentenz (Aug. 14) die Stralsundische Appellation für desert erklärt und der Stadt die Bezahlung aller Kosten auferlegt ward. Allein es fehlte auch diesem Erkenntnisse so sehr an Nachdruck, daß die Pfarrer des Landes Tribbesees aus Furcht sich nicht einmal getraueten, die ihnen aufgetragene Publication ausserhalb ihrer Kirchen zu verrichten. Der Markgr. Ludwig von Brandenburg erbot sich zwar, dem Bisch. Ludolf zur Behauptung seines Rechts auf das Land Tribbesees behülflich zu seyn: allein es findet sich nicht, daß der Prälat von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht habe. Die Stralsunder appellirten inzwischen aufs neue an den heil. Stuhl; und weil in der Stralsundischen PräsentationsSache von den päbstlichen Commissarien auch noch nichts entscheidendes ausgerichtet war, so boten der Bischof und dessen Bruder, 1338

der nunmehrige Archidiakonus zu Tribbesees, Heinrich von Bülow, des langen Streitens müde, die Hände zum Vergleich mit den Herzogen von Pommern. Beide Brüder waren bereit, den zu ihrem Vortheil ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen und ihren Ansprüchen zu entsagen, wenn die Herzoge sich nur gefallen lassen wollten, das Fürstenthum Rügen von dem Stifte zu Lehn zu nehmen. Diese Bedingung muß aber den Herzogen nicht annehmlich geschienen seyn. Der Bischof und das Kapittel richteten nun, neben der Fortsetzung des AppellationsProcesses mit der Stadt Stralsund am Römischen Hofe, auch ihre Klage, wegen Abtretung des Landes Tribbesees, gegen die Herzoge von Pommern und gegen die Pfandbesitzer desselben, die Herren von Mecklenburg und Werle selbst o). Bisch. Ludolf erlebte den Fortgang beider Rechtshändel nicht, († Apr. 23) und sein Bruder, eben der vorhin zum Pfarrer in Stralsund von ihm bestellte damalige Stifts-Thesaurarius und nachherige Archidiakonus zu Tribbsees, **Heinrich von Bülow**, ward sein Nachfolger p).

1339 Bischofswahl zu Schwerin.

Al-

o) Die vollständige Reihe der Acten dieses Processes muß zusammen gesuchet werden aus Schröders P. M. S. 3076, 3069, 3081 = 3089, 3100, 3093, 3112, 3102, 3113 = 3119, 3127, 1130, 3135, 1185, 3134, 3121, 3119, 3124, 3125; Bischöfliche Quadruplik, Mspt. aus dem Kopenhagner Archiv. Von dem stralsundischen PfarrBesetzungsstreite findet sich die Fortsetzung gleichfals in Schröders P. M. S. 3132 = 3135.

p) Hederich a. a. O. S. 428, 434, 429. Chronic. Lu-

Albrecht von Mecklenburg übernahm nun selbst das Ruder der Regierung, nachdem er (April) seine Eheverbindung mit der Schwedischen Prinzeßin Eufemia zu Rostock vollzogen hatte und bei der Gelegenheit von dem Sachsenlauenburgischen H. Erich zum Ritter geschlagen war; er reisete darauf (Jun. 24) mit seiner Gemahlin auf eine kurze Zeit (bis Sept. 29) nach Schweden q). Seine meisten Schlösser und Vogteien fand er aber in den unterpfändlichen Händen seines Adels, und die Zurückfoderung derselben verursachte viel Misvergnügen. Die Vormünder aus dem Adel sahen sich ungern aus dem Besitz eines Uebergewichts verdrängt, bei dessen Gebrauche sie sich bisher so wohl befunden hatten. Die Städte Rostock und Wismar hingegen hatten schon lange den Zeitpunkt sehnlich erwartet, wo sie, von der aristokratischen Gewalt des Adels befreiet, unter dem eigenthümlichen Schutze ihres angebohrnen Regenten einer milderen Beherrschung sich getrösten durften. Albrecht wählte andre Vertraute, welches

1335 Mecklenb. Regierungs Antritt.

Lubec. Gerdes. irrig ad a. 1340. Von seiner Familie S. Schröders P. M. ad a. 1341, p. 1239.

q) „Nos igitur emancipati.“ (Dipl. Alberti Dn. Magnop. de a. 1337, Ian. 11. Mspt.) Lamb. Schlaggert ad a. 1334, 1336, p. 862. Chron. Lub. Gerdes. ad a. 1335. Hn. Albrechts z. M. Schuldversicherung auf $60\frac{1}{2}$ Rostocker Mk. zu den Kosten der Rückreise aus Schweden, für die Stadt Rostock, vom 30. Aug. 1336, (in Rostocker Anzeigen 1753, S. 177.) Dalins Schwed. Gesch. a. a. O. S. 343.

ches die Eifersucht der entlassenen Räthe noch mehr empörte. Nur Otto von Dewitz und Klaus von Helpde behaupteten sich in dem Besitz seines Vertrauens. Es kam zu allgemeinen
1336 Befehdungen, die sich auch über die benachbarten Werlischen Lande verbreiteten; der Adel rieb sich mit Raub und Brand unter einander auf. Albrecht verabredete deshalb zuvörderst mit den
Landfriede zu Mistorf. HHn. Johann und Henning von Werle (Oct. 21) zu Mistorf aufs neue verschiedene Maasregeln zur Bestrafung der Frevler, und verband sich zugleich mit ihnen gegen jeden auswärtigen Angrif zu einer wechselseitigen Hülfe von 50 Mann. Auf Zurathen seiner Vettern lies er nun zwar keine Mühe unversucht, um das einheimische Feuer zu dämpfen; allein er gerieth selbst
1337 darüber in Gefahr. Die misvergnügten Lehn-
Aufruhr. leute zogen öffentlich sogar gegen ihren Herrn zu Felde, insonderheit schien sich die Familie von Pleßen mit verschiedenen andern zu seinem Untergang verschworen zu haben. Nur das Land Stargard, das Vaterland der beiden beibehaltenen Minister, und die Städte Rostock und Wismar blieben ihrem Herrn unverbrüchlich treu; jenes versorgte ihn mit Truppen, diese mit Gelde und gutem Rath. Hierdurch gelang es Albrechten sowohl, mit Hülfe seiner benachbarten Freunde, als den Herren von Werle, die Rebellen zu entwafnen, ihre vesten Häuser zu zerstören und die innerliche Ruhe wiederherzustellen. Die beiden

Städte

Städte wurden für ihre bewiesene Treue (Jun. 8), auser einer allgemeinen Schutz- und Entschädigungs-Versicherung gegen die Aufrührer, mit neuen Gnadenbriefen, besonders Rostock mit dem Patronat über die dortige Marienschule, belohnt r). Weil unterdessen H. Barnim zu Stettin und viele andre Fürsten mit gleichem Ernst gegen die Widersetzlichkeit ihrer Lehnleute zu kämpfen gehabt hatten, so ward es für diese und alle andre benachbarte geistliche und weltliche Fürsten, Grafen und Herren eine gleich interessante Angelegenheit, auf einer zahlreichen Versammlung zu Lübeck, (Jan. 6) welcher auch Abgeordnete aus den Städten Hamburg, Rostock und Wismar beiwohnten, den Landfrieden wenigstens auf sechs Jahre recht dauerhaft zu befestigen f). Landfriede zu Lübeck. 1338

Johann der ältere von Werle-Güstrow war nicht mehr auf diesem Herren-Tage zugegen, sondern schon vorher (Aug. 27) in die Ewigkeit gegangen. Seine Gemahlin Mechtild, H. Heinrichs des I. von Braunschweig Tochter, die er aus Regierungs-Veränderungen zu Güstrow, 1337

r) Chemnitz im L. Hrn. Albr. II. z. M. ad a. 1336, Oct. 21. a. d. Orig. Urk. Lamb. Schlaggert l. c. p. 862. Chron. Lub. Gerdes. ad a. 1337. Hn. Albrechts Schuz- und Entschädigungs-Versicherung für die Stadt Wismar, „do sick use Manne de van Plessen... myt andern vsen Mannen vnde eren helpern vs to vorderende wedder vs hadden gesettet.“ (Dipl. Mspt. de a. 1337.) Rostock. Anzeig. 1753, S. 181, 182.

f) Gerdes Chron. Lub. ad a. 1337, 1338.

aus den Händen ihres Mutterbruders, des Mkgr. Friederichs (admorsus) von Meissen (1311) empfangen hatte, fand schon vor ihm (1332) zu Röbel ihr Grab t). Seine beiden Söhne Nikolas und Bernhard, von welchen jener
1338 den Landfrieden zu Lübeck mit unterzeichnete, suchten die Ruhe ihrer neuen Regierung, (März 10) durch ein zu Krakow geschlossenes Hülfs- und FreundschaftsBündnis, mit ihrem Vetter Johann dem jüngern zu befestigen u). Von seinen beiden Töchtern ward (1341) die eine (ungenannte) H. Albrechts zu Sachsenlauenburg zwote Gemahlin v) und die andere Anna (1344) im Kloster Dobbertin eingekleidet w).

Zu Wittenburg

Gr. Gunzelin von Wittenburg kommt nun (nach Apr. 23) auch nicht weiter vor: x) sein ältester Sohn Otto folgte ihm in der wittenburgischen Regierung; der jüngere Nikolas hingegen

t) Kirchberg cap. 178, S. 836. Einwilligung der Herzogin Agnes von Braunschweig und ihres Gemahls des H. Heinrichs in diese, durch beiderseitige Bevollmächtigte, gestiftete Heirath ihrer Tochter, d. d. Eisenach 23. Oct. 1311, in Tenzel vita Friderici admorsi, Sect. IV, §. 9, beim Mencken, Scriptt. Rer. Germ. T. II. p. 962.

u) Chemnitz im L. Hrn. Joh. XI. z. W. ad a. 1338, aus der Orig. Urk.

v) Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1341; wiewohl Chemnitz, mit Bezug auf Eickstedts und Clempzens geschriebene Pommersche Chroniken, sie Sophia nennt und ihr den H. Barnim den IV. von Pommern zum Gemahl giebt.

w) Dipl. Dobertin. Mspt. de a. 1344.

x) Dipl. Mspt. de a. 1338, Apr. 23.

gegen nannte sich Graf von Tekeneburg, und es wird daher wahrscheinlich, daß dessen unbekannte Mutter ihrem Gemahl diese Grafschaft zugebracht und auf ihren Sohn vererbt haben müsse. Zu Ratzeburg war schon vorher an des Bischofs Marquard Stelle († Apr. 4) Volrad zum Bischof gewählt y). und zu Ratzeburg. 1335

Von dem K. Magnus in Schweden, der itzt auch Schonen besas, erhielt Albrecht, für die auf Schweden haftende Hälfte des Brautschatzes seiner Gemahlin, den unterpfändlichen Besitz von Skanör und Falsterbode und, wegen seiner getreuen Dienste, (Jul. 10) eine jährliche Hebung von 200 köln. Mk. fein Silber z). In den Feindseligkeiten eben dieses Monarchen mit dem K. Waldemar dem IV. von Dännemark (K. Christofs Sohne und Nachfolger) verhielt sich Albrecht neutral. Waldemar begnügte sich damit, daß ihm die Oefnung der Mecklenburgischen Städte und Häfen versichert und den Mecklenburgischen Lehnleuten von ihrem Herrn die Erlaubnis ertheilet ward, ihm zu dienen; wogegen er Albrechten allen möglichen Beistand gegen alle Feinde versprach 1339 Nordische 1340 Angelegenheiten.

y) Schröders P. M. ad a. 1335, S. 1152.

z) Chemnitz im L. Hrn. Albr. II. z. M. ad a. 1339, 1340, aus den Origg. Urkk. Eine gleiche Pension ward den Grafen Henrich zu Schwerin, Nikolas zu Boizenburg und Otto zu Wittenburg ausgesetzet, als sie sich (1343, Jun. 28) in des Königs Dienst begaben. (Chemnitz im L. Gr. Henr. IV. Nicol. IV. und Otto I, z. S. ad a. 1343, aus der Orig. Urk.)

sprach a). Die Städte Rostock und Wismar nahmen hingegen, nebst Lübeck und Greifswald, öffentlich die Schwedische Parthei und thaten den Dänen vielen Schaden; dafür verschafte Albrecht ihren handelnden Bürgern vom K. Magnus eine
1342 zweijährige Zollfreiheit in Norwegen b). Vielleicht war es auch eine Schwedische Angelegenheit, in welcher Albrecht eine persönliche Reise an den kaiserlichen Hof unternahm, worüber er aber unterwegs in Thüringen von einem Grafen von Schwarzburg aufgehoben und, wegen einer rückständigen väterlichen Schuld, fast ein halb Jahr in Verwahrung behalten ward c).

Pritzwalkisches Compromiß.

Die HHn. Nikolas und Bernhard von Werle Güstrow hatten mit Markgr. Ludewig von Brandenburg, vermuthlich wegen des Pfandbesitzes von Prizwalk und Kiritz, allerlei Irrungen,
1339 welche von beiden Theilen (Jul. 28) zu Prizwalk dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Grafen Heinrich von Schwerin und Ulrich von Lindow unterworfen wurden d). Seitdem findet man Kiritz und Prizwalk nicht mehr in Werlischen, sondern in brandenburgischen Händen.

1342 Auch mit den beiden Herren zu Mecklenburg hatten sie mancherlei Misverständnisse, welche auf Ver-

a) Chemnitz im L. Hrn. Alb. II. z. M. ad a. 1340, n. d. Orig. Urk.
b) Gebhardi Dänische Gesch. I. Th. S. 600. Rost. Anzeigen 1753, S. 185.
c) Lübeckische Chronik ad a. 1342, beim Gerdes.
d) Chemnitz im L. Hrn. Nicol. X. z. W. ad a. 1339, Jul. 28. n. d. Orig. Urk.

Vermittelung eben genannter Grafen, (Jul. 2) durch ein Compromiß dem H. Rudolf von Sachsen zur Entscheidung übergeben wurden. Für deren Befolgung ward von Mecklenburgischer Seite die Stadt Gnoien, so wie von Werlischer Penzlin, dem folgsamen Theile zum Unterpfande gesetzt. Es kam aber nicht zu der schiedsrichterlichen Entscheidung, sondern beide Häuser errichteten (Dec. 9.) zu Rostock unter sich eine dauerhafte Vereinigung worin sie einander wider jedermann, nur den König von Schweden, die Herzoge von Lüneburg, Barnim von Stettin und Albrecht von Sachsen, auch die Grafen Johann, Heinrich und Claus von Holstein, Ulrich von Lindow und Hn. Johann den III. von Werle ausgenommen, ausserhalb Landes mit 50 Reisigen und innerhalb Landes mit aller Macht beizustehen, versprachen. Ein ähnliches ewiges Bündnis ward bald hernach von beiden Mecklenburgischen Herren (Jan. 22) ebendaselbst auch mit Johann dem III. und dessen Sohne Nikolas von Werle Goldberg errichtet, welches mit jenem gleiches Inhalts war, nur daß, anstatt der Häuser Lüneburg und Werle-Goldberg, die Grafen Heinrich zu Schwerin und Otto zu Wittenburg, auch die beiden Güstrowschen Herren von Werle unter die gemeinschaftlichen Freunde gezählt wurden e).

Mecklenb. Werlische Erbvereinigungen und 1343

Bald nachher ward die Mecklenburg-Güstrowsche Verbindung auf einer persönlichen

e) Ebenderselbe ad a. 1342, 1343, im L. Hn. Albr. z. M. aus den Origg. Urkk.

1344 Erbverbrüderungen.

lichen Zusammenkunft zu Gnoien (Jul. 20) in eine Erbverbrüderung verwandelt, wodurch nicht allein die welchselseitige Freundschafts- und HülfsZusage von neuem befestiget, sondern auch auf den Fall des erblosen Abgangs eines Hauses dem andern die Erbfolge versichert ward; zu deren Sicherheit wurden den Herren zu Werle von Mecklenburgischer Seite die Städte, Lande und Mannschaften Barth, Ribnitz, Sülte, Marlow, Teßin, Sternberg, Bukow, Kröpelin und Eldenburg, das Schlos Steckeburg, die Insel Moen, auch was künftig etwa noch dem Hause Mecklenburg zufallen mögte, von Werlischer Seite hingegen den Herren zu Mecklenburg die Städte, Lande und Mannschaften Güstrow, Waren, Penzlin, Röbel, halb Wredenhagen, Plau, Kaland, Krakow und die halbe Insel Falster, vermittelst einer Eventualhuldigung, im voraus überwiesen und nur den nachbleibenden Wittwen der lebenswierige Genus ihrer Leibgedinge ausbedungen. In der Folge ward auch die Erbvereinigung mit den

1348 ParchimWerlischen Herren (May 22) dahin erweitert, daß Johann der III. und sein Sohn Nikolas, auf den Fall ihres Abganges ohne Erbkinder, den Herren von Mecklenburg alle ihre Lande, Städte, Schlösser und Mannschafften, und hingegen diese ienen auf gleichen Fall eben so viele von ihren Landen und Leuten, huldigen lassen sollten f).

Wählassowo jedoch

f) Pötkers Sammlungen, II. St. S. 24, 25.

Während des tiefen Friedens, der, seit der Wiederherstellung des guten Vernehmens zwischen Dännemark und Holstein, auf die benachbarten Gegenden ruhete, war die Raubsucht desto geschäftiger geworden. Insonderheit waren die Sächsischen Schlösser **Gudow** und **Linow** der öffentlichen Sicherheit sehr nachtheilig: ersteres zerstörten die Grafen Heinrich von Schwerin und Otto von Wittenburg und schlugen den iungen H. Erich von Sachsenlauenburg, vielleicht weil er die Frevler in Schutz nahm; letzteres kaufte der ältere H. Erich selber den Besitzern (von Scharfenberg) ab und gab ihnen dafür das Land Darsing. Allein auch von hier aus setzten die von Scharfenberg ihr gewohntes Geschäft, den Nachbaren zum Verdrus, fort. H. Rudolf von Sachsen Wittenberg und Albrecht von Mecklenburg vereinigten daher gegen sie ein starkes Heer, eroberten die Vestung des Landes und machten damit dem Unwesen ein Ende. Der iüngere H. Erich und Gr. Otto vertrugen sich nachher (Aug. 24) in einer gemeinschaftlichen Hülfsverpflichtung wider die Strassenräuber ff).

Räuberei in Niedersachsen.

1341

1345

1346

In einer ähnlichen Fehde zwischen der Stadt Lübeck und den Grafen von Holstein, wegen gedul-

Lübeck-Holsteinsche

deter

jedoch Teßin, Sülz, Bukow und Penzlin unrichtig ausgelassen sind. Ebendaselbst S. 26, mit dem unächten Zusatz von „Stovenhagen.“

ff) Chron. Lubec. beim Gerdes ad a. 1341, 1345; Chemniz im L. Gr. Otto z. S. ad a. 1346; n. der Orig. Urk.

Fehde. deter Strassenräuber, ward Albrecht von Meck-
1342 lenburg von der Stadt zu Hülfe gerufen und er nahm sie auf 2 Jahre in Schutz. Wie sich hingegen der K. Magnus von Schweden und Norwegen, zum Vortheil der Grafen, in diesen Handel mischte, machten die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald gemeine Sache gegen Schweden, und beide Theile thaten einander zur See vielen Schaden. Endlich vertrug sich der König (Jul. 17) zu Helsingburg mit den sechs Städten, und beide Theile compromittirten auf den Gr. Günther von Schwarzburg und Hn. Albrecht von Mecklenburg, welche (Oct. 12) zu Lübeck alle noch übrige Streitigkeiten schlichten sollten. Die sechs Städte wurden nicht allein in den Besitz ihrer Handlungs-Vorrechte in Schweden und Schonen wiederhergestellt, sondern der König bewilligte auch ihnen und gesammten übrigen Städten der deutschen Hanse (Sept. 9) eine Verminderung der Zoll-Abgaben in Norwegen und gab ihnen alle die Vortheile wieder, deren die Hanseestädte zu K. Erichs Zeiten daselbst genossen hatten; hingegen der, von K. Haquin immittelst eingeführte höhere Zoll ward abgeschafft. Das Misverständnis, worin Albrecht inzwischen über die Lübecker Fehde mit den Grafen Johann und Nikolas von Holstein
1343 gerathen war, wurde demnächst (Sept. 23) auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Priwalk dem schiedsrichterlichen Ermessen Hn. Johanns

des

des III. von Werle und seines Sohnes Nikolas unterstellet. Seitdem wuste sich Albrecht so viel Vertrauen bei beiden Partheien zu erwerben, daß auf einem zahlreichen HerrenTage zu Lübeck 1346
die Grafen Heinrich und Gerhard von Holstein und die Stadt die Beilegung ihres ganzen Streits seiner Vermittelung überliessen g).

Schwerin-Meklenburgische

Die Grafschaft Schwerin war zwar noch unter die drei Linien zu Boizenburg, Wittenburg und Schwerin vertheilt, und die Wittenburgische beruhete auf drei lebendige Grafen. Weil aber noch keiner von diesen fünfen Söhne hatte, so gehörte der Fall, wo das Haus Mecklenburg, nach Erlöschung des gräflichen Mannsstammes, seine ehemaligen Ansprüche auf diesen ursprünglichen Theil seiner altväterlichen Lande hätte geltend machen können, bei der gegenwärtigen freundschaftlichen Verbindung mit dem Hause Sachsen, nicht unter die ganz unfruchtbaren Speculationen. Zuvörderst versicherten sich Albrecht und Johann, durch eine freundschaftliche Verabredung (März 7) zu Sternberg mit Gr. Nikolas dem III. von der Wittenburgischen Linie, desienigen Antheils, welcher ihm an den Landen, Städten und Schlössern Crivitz und Boizenburg, oder sonst in und auser der Grafschaft anfallen mögte h). Bald nach-

1343 Succeßions-Verträge.

g) Gerdes Chronic. Lubec. ad a. 1342, 1343, 1346. Rost. Anzeigen 1753, S. 194 - 201. Chemnitz im L. Hrn. Albr. II. z. M. ad a. 1343, Sept. 26, n. d. Orig. Urk.

h) Chemnitz im L. Hrn. Albr. II. z. M. ad a. 1342, März 7. aus der Orig. Urk.

1344 † nachher starb (nach Jun. 14) Graf Heinrich, der IV. der sich durch Klugheit und Tapferkeit vor den übrigen seiner Familie am meisten ausgezeichnet, und sich dadurch vorzügliche Verdienste um das Haus Mecklenburg und die Hochachtung der Nachbaren erworben hatte. Er war zwar (seit 1319) mit H. Erichs des ältern von Sachsenlauenburg Schwester vermählt gewesen und hatte ihr (1323) Schwerin zum Leibgeding angewiesen i); da er aber keine Erben nachlies, so erlosch in ihm die Schwerinsche Linie seines Hauses. Allein Nikolas der III. kam hier nicht zur Succeßion, obgleich er dem Verstorbenen am nächsten gesippt war, sondern Gr. Otto von Wittenburg scheint sich im Besitz des Schwerinschen LandesAntheils gesetzt und seinem Oheim dagegen Wittenburg allein überlassen zu haben k). Die Herren von Mecklenburg begnügten sich daher, daß ihnen Nikolas der IV.

1345 von Boizenburg, bei einer abermaligen Zusammenkunft in Sternberg, (Jun. 2) auf den Fall seines Abgangs ohne männliche Erben, die Succeßion in den Landen **Boizenburg, Wittenburg und Kribitz**, oder die Vormundschaft über seine etwa minderjährigen Söhne und, zu deren Vergewisserung, die Eventualhuldigung der Häuser, Städte

i) Chemnitz im L. Gr. Henr. IV. z. S. ad a. 1319, Nov. 8; 1323 Febr. 21; 1344 Jun. 14. aus den Origg. Urkk.

k) Chemnitz im L. Gr. Otto z. S. ad a. 1344, Dec. 14; 1345, May 8. aus briefl. u. Orig. Urkk.; im L. Gr. Nicol. II. ad a. 1345, Jan. 16; 1346 Jan. 16. u. Jun. 6. aus Origg. Urkk.

Städte und Lehnleute in den benannten Landen, auch darüber die lehnsherrliche Bestätigung der Herzoge von Sachsen nachzusuchen, versprach und seinem Vetter, dem Gr. Otto (bis Jun. 24) freistellete, seine Schlösser den Herren von Mecklenburg gleichfalls huldigen zu lassen. Albrecht und Johann verhiessen dagegen, der künftigen Gemahlin Nikolas des IV. den Genus der Lande, Städte und Schlösser, Boizenburg oder Krivitz mit den Kirchspielen Hagenow, Stralendorf, Warsow und den dazu gehörigen Mannschaften auf Lebenszeit ungestört zu lassen, die etwa nachbleibenden gräflichen Töchter, mit Zuziehung der Manne und Städte, zu verheirathen und dem Grafen auf gleichen Fall das Land und die Stadt Grevismühlen huldigen zu lassen. Von gräflicher Seite ward dieser SuccessionsVertrag unmittelbar hernach, durch die Eventualhuldigung der Städte und Mannschaften in den Landen **Krivitz, Zellesen,** (Jun. 24) und **Wittenburg** (Jul. 1), auch nach einiger Zeit, (April 25) mit Gr. Ottens Einwilligung, durch die Huldigung der Stadt und des Landes **Boizenburg**, vollzogen; wobei die Herren von Mecklenburg, die Gerechtsamen und Freiheiten der Einwohner ungekränkt zu beschützen auch die gräflichen Schulden zu übernehmen, versprachen l). Von der Grevismühlschen Eventual- 1347

l) Ebenderselbe im L. Hrn. Albr. II. z. M. u. Gr. Nicol. III. z. S. ad a. 1345, Jun. 2. und 1347, Apr. 25. aus den Origg. Urkk. iedoch irrig mit Einschliessung

huldigung aber findet sich eben so wenig, als von einer Schwerinschen, einige Nachricht. Weil inzwischen Nikolas der III. an dem jüngsten Sternbergischen Erbvertrage keinen Theil genommen hatte und bald hernach unvermählt gestorben zu seyn scheint, so fiel sein Land nicht an das Haus Mecklenburg, sondern seitdem befand sich Gr. Nikolas der IV. im Besitz des Wittenburgischen Landesantheils m).

1340 Rügische Erbfolgs- Die Pfandjahre waren immittelst längst verstrichen, auf welche (1328) den Herren zu Mecklenburg und Werle der niesbräuchliche Besitz der Lande Barth, Triebsees und Grimm eingeräumt war, ohne daß von den Pommerschen Herzogen zur Bezahlung der, im Broderstorfer Frieden versicherten AbfindungsSumme wäre Anstalt gemacht worden. Weil also, in Gefolge eben dieses Friedensschlusses, nun das Eigenthum dieser Lande verfallen war, fuhren die bisherigen Pfandbesitzer

1343 ohne

sung des Gr. Nicol. III. Ungnadens Amoenit. p. 661, 663. Von Wittenburg ist zwar kein Document einer EventualHuldigung, wohl aber eine Mecklenburgische Bestätigung der Privilegien des Landes und der Stadt Wittenburg auf den Fall, wenn Gr. Nikolas mit Tode abgehen solte, (Mspt im herzogl. Schwerinschen Archiv,) und also alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dieser Versicherung die gegenseitige Gelobung der Treue, wie gewöhnlich, vorangegangen seyn müsse.

m) S. seine Bestätigung des Lübschen Rechts der Stadt Wittenburg vom 3. Apr. 1349, im Diplomatar. Mecl. p. 958, jedoch nach einer unrichtigen Abschrift, ad a. 1319.

ohne Bedenken fort, ihre Pfandschaften eigenthümlich zu behalten n). Von Seiten der Herzoge von Pommern fehlte es zwar nicht an Widersprüchen; doch kam es nicht zu Thätlichkeiten, weil die Städte Rostock und Wismar von Mecklenburgischer, so wie Parchim und Güstrow von Werlischer Seite, auf einem Congreß mit den Pommerschen Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin zu Gnoien, (März 19) Namens ihrer Herren, in Zeiten einen Stillstand zwischen beiderseitigen Landen (bis 1345, Jun. 24) vermittelten o). 1344

Handlungen.

In der Sache des Stifts Schwerin wider die Herzoge von Pommern und die Stadt Stralsund war inzwischen, auf die wiederholten Anträge des Bisch. Heinrichs und seines DomKapittels, noch immer nichts fruchtbarliches von dem päbstlichen Hofe verfügt p). Der Bischof hielt es daher für das bequemste Mittel, aller weitern Contestationen mit den Pommerschen Herzogen

n) Schwarz de finib. Rugiae p. 185, §. IV. (c). Dipl. Mspt. de a. 1343, aus dem Kopenh. Archiv.

o) EntschädigungsVersicherung der HH. Bogislav, Barnim und Wartislav gegen die vier vermittelnden Pommerschen Städte de a. 1343 (Mspt.) StillstandsVermittelung der Städte Parchim und Wismar in Diplomat. Meclenb. ad a. 1344, p. 980., u. in Klüvers Beschreib. von Meckl. II. Th S. 876; imgleichen der Städte Rostock und Güstrow. (Mspptra.)

p) Schröders P. M. S. 3135, 3136. Die eben so unbedeutende Folge des StralsundischenPfarrBesezungsstreites findet sich ebendaselbst und S. 3123.

und den Rügischen Landständen, über seine Heimfallsrechte an das Fürstenthum überhoben zu seyn, daß er sogleich nach der Vermittelung des Stillstandes (May 21) auf dem Schlosse Eikhof die HHn. Albrecht und Johann von Mecklenburg mit dem Lande und der Stadt **Barth**, Hn. Johann dem III. und Nikolas den VI. von Werle-Goldberg mit dem Lande und der Stadt **Tribbesees**, die WerleGüstrowschen Herren aber mit dem Lande und der Stadt **Grimm**, samt allen dazu gehörigen Hoheitsrechten in dem ganzen, von F. Wizlav vorhin besessenen und vom K. Christoff ihren Vätern ehemals verliehenen Umfange, gleichfalls belehnte und jedem Theile an des andern Lehne die gesamte Hand verstattete. Die Herren versprachen dem Stifte dagegen Treue und Schutz, den Rückfall nach gänzlicher Erlöschung ihres Mannsstammes und ihren Beistand gegen alle Widersacher des Stifts und dieser Belehnung, insonderheit gegen die Herzoge von Pommern und die Stadt Stralsund. Diese Stadt samt dem dazu gehörigen Lande behielt jedoch der Prälat seiner Kirche ausdrücklich vor q).

Allerdings hatte diese Handlung von den PommernWolgastischen Herzogen vielen Widerspruch zu befürchten; dagegen suchten sich die Herren von Mecklenburg zu Ukermünde durch eine

q) Chemniz im L. Hn. Albr. II. z. M. ad a. 1344, aus einer ausculr. Urk.

eine Verbindung mit dem H. Barnim von Stet- 1345
tin zu sichern, der ihnen in allen ihren Streitig-
keiten mit seinen ehemaligen Mündeln von der
Wolgastischen Linie seine Vermittelung anbot,
wozu sie sich wiederum in seinen etwanigen Ir-
rungen mit den Herren von Werle ebenfalls an-
heischig machten. Es kam auch würklich zu den
vorausgesehenen Contestationen zwischen den Meck-
lenburgWerlischen Herren und den Pommerschen
Herzogen Bogislav, Barnim und Wartislav.
Aber in Thätlichkeiten brachen sie nicht aus, son-
dern die Häuser Mecklenburg und WerleGüstrow
compromittirten in Zeiten mit den Pommerschen Treptow-
Herzogen, wegen der Lande und Schlösser **Barth** sches Com-
und **Grimm**, bei einer Zusammenkunft in Trep- promiß.
tow (Jan. 20), auf den schiedsrichterlichen Aus- 1346
spruch des Bisch. Johann von Kamin und des
ältern H. Rudolfs von Sachsen. Zugleich ward
für die Sicherheit ihrer Lande durch einen mittler-
weiligen Landfrieden gesorgt, auch den Herren von
WerleGoldberg wegen des Landes und Schlosses
Tribbesees der Beitritt freigestellet r). Bisch.
Heinrich verlies hierauf (Nov. 28) die Welt 1347
mit einem sehr zweideutigen Nachruhm in Ab- Schwerins.
sicht seines Haushalts; sein Nachfolger hieß Bischofs-
Andreas s). wahl.

r) Chemnitz a. a. O. ad a. 1345, 1347, Nov. 10. u. d. Origg. Urkk. Diplomat. Mecl. ad a. 1346, p. 981.

s) Hederich a. a. O. S. 434.

Die Werlischen Herren von der Güstrowschen Linie standen, seit der Prizwalkischen Aussöhnung (1339), mit dem Mkgr. Ludewig von Brandenburg auf einem sehr guten Fus, und bei den vielen Feinden, die sich das Haus Bäiern durch die Brandenburgische Acquisition zugezogen hatte, war es ihm um ihre Freundschaft mehr wie sonst zu thun. Er errichtete deshalb zu Spandow eine Verbindung mit ihnen, worin sie versprachen, ihm wider jeden, den König von Schweden, die Herren zu Mecklenburg, den Gr. Johann von Holstein und andre ihre Freunde ausgenommen, zwischen der Elbe und Oder mit 50 Reisigen zu folgen und gegen seine Lande nie etwas feindliches zu unternehmen. Er versicherte ihnen dagegen mit 150 Reisigen auf seine Kosten beizustehen, auch an ihre Lande, und was ihnen etwa von der Parchimschen Linie anfallen mögte, ausser Meienburg und Freienstein, keine Ansprüche machen zu wollen t).

1345 Bündnis zu Spandow.

Werle Güstrowsche Landes-Theilung. 1347

Bisher hatte der älteste von ihnen den einheimischen Regierungsgeschäften allein vorgestanden. Nun aber theilten beide Brüder (Jul. 14) ihre Lande, Mannschaften und Einkünfte unter sich: Nikolas bekam Güstrow, Krakow, Plau und Kaland; Bernhard aber Röbel, Wredenhagen, Waren und Penzlin nebst einigen geistlichen Lehnen in der ersteren LandesPortion und

1000

t) Chemnitz im L. Hn. Nicol. X. z. W. ad a. 1345 März 21. n. d. Orig. Urk.

1000 Mk. baarer wendischer Pfenninge; die Stiftung zum heil. Blut in Güstrow, alle väterliche Schulden und Streitigkeiten mit Nachbaren, die Insel Falster mit der Stadt Nykiöping, Land und Stadt Grimme und die gesamte Hand blieb beiden Brüdern gemein, und keiner sollte von seinem Antheil einseitig etwas veräussern u).

Pseudo-Waldemar.

Die Eifersucht, welche schon lange die beiden mächtigsten deutschen Häuser Bäiern und Lützelburg gegen einander empört hatte, gab itzt zu einem seltsamen Auftritt in unsrer Nachbarschaft Anlas. Der junge K. Karl von Böhmen aus dem Lützelburgischen Hause hatte sich nicht allein durch Vorschub des Pabstes Clemens des VI. unter den mehreren Misvergnügten im Reiche einen Anhang und dadurch die Römische Königs-Krone zu verschaffen gewußt, sondern um seinem Rival, dem Käiser Ludwig, und dessen Hause noch 1346
auf einer andern Seite wehe zu thun, hatte man, unter H. Rudolfs von Sachsen Veranstaltung und mit Zuthun des Erzbis. Otto von Magdeburg, einen Abentheurer auf die Bühne gebracht, der sich für den längst (1319) verstorbenen Mkgr. Waldemar von Brandenburg ausgeben und die Mark, zum Besten des Hauses Anhalt, aus den Händen des Mkgr. Ludewigs wiederfodern muste. Beide unterstützten ihren Theaterprinzen, beson- 1347
ders seitdem Karl nach K. Ludewigs Tode sich im

u) Gerdes Samml. 7. Stück, S. 568. Schröders P. M. ad a. 1347, S. 1287.

alleinigen Besitz des Käiserthums befand, aus allen Kräften und suchten ihm in der Nähe eine Parthei zu verschaffen, unterdessen daß Mkgr. Ludewig mit seinen Freunden auf eine andre Königswahl bedacht war, die auf Gr. Günthern von Schwarzburg fiel w). Die Herren von Mecklenburg schienen jenen besonders zu ihren Absichten bequem. Sie waren schon lange mit Mkgr. Ludewig unzufrieden, daß er ihnen die vorhin (1329) verliehenen Renten aus der Vogtei Jagow nicht richtig hatte auszahlen lassen. Bei der ohnehin nie sehr warmen Freundschaft zwischen beiden Nachbaren, bedurfte es also nicht vieler Ueberredungen, um diese Herren auf die Seite ihres MutterBruders und des Käisers Karls des IV. zu lenken. Damit ihr LehnsVerhältnis gegen den Mkgr. Ludewig wegen Stargard sie von einer Verbindung wider ihn nicht abhalten mögte, verwandelte der Käiser das Land Stargard und alles was die Mecklenburgischen Herren sonst bisher von den Markgrafen zu Lehn getragen hatten, in ein Reichslehn und ertheilte dem H. Rudolf (Oct. 16) die Vollmacht, von Reichs wegen sie damit zu belehnen x).

Mecklenburgische Standes-Erhöhung.

1348 Um sie zu gleichem Zweck noch desto fester an sein Interesse zu knüpfen, erhob der Käiser eben diese Herren, gleichfals auf H. Rudolfs Verwendung, mit Vorbewust und Einwilligung mehrerer Reichsstände (Jul. 8) in Praag zu wahren Fürsten

w) Chronicon Lubecense beim Gerdes ad a. 1347.
x) Gerdes Sammlungen, 2. St. S. 168.

sten des Reichs und zu Herzogen von Mecklenburg: Er verlieh ihnen damit nicht allein für ihre Personen ausdrücklich alle, mit der Reichsfürstlichen Würde verknüpfte Vorzugsrechte, sondern, nachdem H. Rudolf allen Lehns- und andern Ansprüchen des Herzogthums Sachsen an ihre Lande zum Ueberflus entsagt hatte, ward die bisherige Herrschaft Mecklenburg, namentlich das Schlos Mecklenburg mit den Städten und Schlössern Wismar, Gadebusch, Grevismühlen, Bukow mit dem (Lande) Buge, dem Mecklenburgischen Antheil an Eikhof, Sternberg, Eldenburg mit der Thure, Wesenberg mit der Lieze, Barth und Damgarten, Gnoien und alles was sie daselbst vom Reich zu Lehn besassen, mit allen dazu gehörigen liegenden Gründen und Regalien, in ein erbliches Reichsfürstenthum verwandelt und ihnen, unter dem Namen des Herzogthums Mecklenburg, von Reichs wegen zu Lehn gegeben. Die neuen Herzoge leisteten dem Käiser dafür den Eid der Treue, und alle von vormaligen Röm. Käisern und Königen, zum Nachtheil der hiesigen Fürsten oder ihrer Lande, irgend jemandem gemachte Schenkungen oder Verleihungen wurden aufs neue gänzlich zernichtet y). Von dieser Zeit an nannten sich Albrecht und Johann Herzoge zu Mecklenburg, zu Stargard und Rostock Herren z.)

Vierter

y) Chronic. Lubec. l. c. ad a. 1348. Gerdes Samml. 1. St. S. 2. Unter den Zeugen dieser Erhöhung befanden sich, auser einer Menge deutscher und böhmischer Grafen und Herren, die Erzbischöfe von Mäinz und von Praag, die HH. Rudolf von Sachsen, Barnim von Pommern, Friederich von Teck, Vladislav von Teschen und der Bischof von Chur.

z) Abhandl. vom Urspr. der St. Rostock ꝛc. 39.

Beil.

Vierter Abschnitt.

(1348, Jul. 8. bis 1359, März 31)

A) Mecklenburgisches Haus:

Albrecht der I. und Johann der I. } Herzoge zu Mecklenburg.

B) Werlisches Haus:

a) zu Goldberg, Johann der III. lebt noch 1352, (Apr. 1) dessen Sohn Nikolas der VI. † 1354, dann dessen Sohn Johann der IV.

b) Güstrowsche Linie,

1) Nikolas der V. zu Güstrow;

2) Bernhard der III. zu Waren.

Grafen zu Schwerin:

a) Von der Boizenburgischen Linie lebt noch Nikolas der IV. bis 1349 (nach März 12.)

b) zu Wittenburg und Schwerin,

Otto der I. † 1357 und

Nikolas der VI. (Graf zu Tekeneburg) bis 1359, März 31.

Bischöfe.

Zu Schwerin:	Zu Ratzeburg:
Andreas † 1356.	Volrad † 1356, Oct. 23.
Albrecht (von Sternberg.)	Otto † 1357, vor Sept. 20.
	Wiprecht (von Blücher.)

Die

Beil. S. 102, wo jedoch anstatt „purificationis Mariae“ (Febr. 2.) praesentationis Mariae (Nov. 21.) gelesen werden muß.

Die neuen Herzoge erklärten sich nun öffentlich mit Worten und mit Werken für den unächten Waldemar a), der inzwischen von dem Käiser förmlich mit der Mark Brandenburg belehnt war; der falsche Markgraf versprach ihnen dafür die Berichtigung der unbezahlt gebliebenen Lehns-Einkünfte aus der Vogtei Jagow b). Die Herren zu Werle-Güstrow hingegen blieben, vermöge des Spandauer Bündnisses, dem Mkgr. Ludewig getreu und verursachten, in Gesellschaft der Vor-Pommerschen Herzoge auch des Gr. Otto von Schwerin, den Herzogen von Mecklenburg vielen Schaden. Die letzteren hatten dagegen Hn. Johann von Werle-Goldberg auf ihrer Seite c), und eroberten Fürstenberg. Diese Eroberung setzte sie in den Stand, die vieljährigen Verdienste ihres ehemaligen Vormunds und seitherigen ersten Mi-

Krieg in der Mark.

1349

a) Die Herzoge verdienen hierin um so viel eher Entschuldigung, ie weniger sie den wahren Markgr. Waldemar, dessen Tod sie kaum erlebt hatten, von Person kannten, und ie leichter sie sich also durch die eidlichen Zeugnisse seiner nächsten Verwandten und persönlichen Bekannten zum Beifall hinreissen lassen durften. (Chronic. Lub. beim Gerdes ad a. 1349.)

b) Chemnitz im L. H. Albrechts II. z. M. ad a. 1348, (11. Sept.) aus der Orig. Urk.

c) Chron. Lub. Gerdes. ad a. 1348. Hn. Johanns von Werle Verpfändung des Dorfes Butzelsdorf an einen Parchimschen Bürger für 600 Mk. Lüb. „de he „vns to vnsen Solderen, do wy dat orloghe hadden „mith deme Hertogen van Stedtyn mit Junghe„ren Niclawese von Wenden vnsene veddern vnde „mit Greuen Otten van Zwerin, entweret heft.“ d. d. Parchim 28. Jan. 1349. (Mst.)

Ministers Otto von Dewitz auf eine auszeichnende Art zu belohnen. Sie errichteten aus dem Lande, dem Schlosse und der Stadt Fürstenberg, den Schlössern Strelitz und Arensberg, verschiedenen in der Herrschaft Stargard zerstreueten Höfen, Dörfern und Hebungen die Grafschaft Fürstenberg und gaben selbige mit der dazu gehörigen Mannschaft (Jan. 25) dem besagten Grafen Otto und seinem Vetter Grafen Ulrich in gesamter Hand zu Lehn; die neuen Grafen ertheilten bald hernach (Dec. 4) dem Dorfe Strelitz die StadtGerechtigkeit, nach dem Muster des Neubrandenburgischen Rechts d).

Grafschaft Fürstenberg.

Niemand bezeugte sich mit der Mecklenburgischen StandesErhöhung unzufriedner, als der dänische Hof. Weil selbiger in dem Wahn stund, als wenn Albrecht — der sich, bei seinen nahen Verbindungen mit Schweden, nie als einen Freund von Dännemark bewiesen, sondern die verlangten Lehnspflichten sowohl, als die persönliche Erscheinung vor den königlichen Lehnsgerichten verschiedentlich verweigert hatte — die Herrschaft Rostock gleichfals dem Römischen Reiche zu Lehn aufgetragen hätte; so sahe man daselbst diesen ganzen Vorgang als eine Felonie an. Der König foderte die Herrschaft Rostock, als ein verwürktes Lehn, in allem Ernst zurück und verbot (Nov. 23) der Stadt

Dänemark contra Mecklenburg.

1348

d) Dippl. Mſſpta. de a. 1349, Ian. 25. & Dec. 4. letzteres auch übersetzt in Klüvers Beschr. des Herzogth. Meckl. II. Th. S. 623.

Stadt Rostock, gleich allen andern Einwohnern des Landes, H. Albrechten mit Gelde oder mit Diensten irgend weiter behülflich zu seyn. Die Stadt entschuldigte sich und und ihren Herrn gegen diese Vorwürfe und Zumuthungen aufs beste, 1349
bewies den Dänen manche Feindseligkeit und blieb den Herzogen unverbrüchlich treu; zu mehrerer Sicherheit leistete sie den Herzogen eine neue Huldigung und diese bestätigten dagegen alle ihre Privilegien e). Sie schlossen unterdessen (März 8) schon mit dem Gr. Johann von Holstein zu Priwalk ein Vertheidigungs-Bündnis wider den K. Waldemar auf den Fall, wenn er sich in Güte an Gleich und Recht nicht begnügen wolte f). Wegen der nahen Verbindung, worin der König mit seinem Schwager dem Mkgr. Ludewig stand, konte er auch würklich nicht umhin, mit ihm gegen H. Albrecht gemeine Sache zu machen. Nach einer vergeblichen Landung auf Poel, zog er in die Mark und verschanzte sich zu Strasburg an der Stargardischen Grenze, woselbst ihn H. Albrecht belagerte. Mkgr. Ludwig und dessen Bruder Ludewig der Römer eilten zum Entsatz herbei, wurden aber unterwegs von den entgegenkommenden Mecklenburgern mit einer blutigen Schlacht bei Odersberg ff) so übel empfangen, daß der jüngere

Schlacht bei Odersberg.

e) Rostock Anz. 1753, S. 138; (jedoch irrig ad a. 1326) 1754, S. 15, 13. Klüver a. a. O. II. Th. S. 882. Hist. Dipl. Untersuchungen. 23. Beil.
f) Chemnitz a. a. O. ad a. 1349, n. d. Orig. Urk.
ff) Gerdes Chronic. Lub. ad a. 1349. Lünig Corp. iur. feud. German. Tom. II. p. 1549.

gere Ludewig sich nur so eben mit der Flucht retten konte. Der König entkam zwar aus Strasburg, zog den H. Barnim von Stettin an sich und suchte dem falschen Waldemar Berlin zu entreißen. Allein der siegende Albrecht verfolgte ihn mit einem zahlreichen Heere bis Berlin und beide Armeen stunden einander gerade gegenüber, als die beiderseitigen Räthe (Febr. 2) zu **Spremberg** zwischen Mkgr. Ludewig und seinen Gegnern, dem H. Rudolf von Sachsen, den Fürsten von Anhalt, den Herzogen von Mecklenburg, dem Grafen von Barby und dem Erzbischofe von Magdeburg einen Stillstand vermittelten: alle Interessenten compromittirten auf des K. Magnus von Schweden schiedsrichterlichen Ausspruch, für dessen Befolgung von beiden Seiten einige Vestungen zum Pfande gesetzt wurden g).

1350 Sprember-ger Still-stand.

Während dieses Stillstandes stiftete H. Erich der jüngere von Sachsenlauenburg, nebst mehreren Bevollmächtigten des Königs von Dännemark, (Mäy 8) mit Gr. Otten von Fürstenberg und andern Mecklenburgischen Rittern zu Lübeck eine Aussöhnung zwischen dem König und beiden Mecklenburgischen Herzogen: zur Bestättigung der wie-

Friede mit Dänemark.

g) Chronic. Lub. a. a. O. Sommersberg Diplomatar. Bohemo - Silesiac. n. 95. in Scrippt. rer. Silesiacarum, Tom. I. p. 985. Herm. Corner. Chron. ad a. 1353. in Eccard. corp. hist. med. aevi, T. II. p. 1090. Unter den diesseitigen Unterpfändern befand sich das Schlos Woldeck, so wie unter den markgräflichen Friedrichsdorf und Strasburg.

wiederhergestelleten Freundschaft ward eine Heirath zwischen H. Albrechts ältestem Sohn Heinrich und der ältesten königlichen Prinzeßin Margaretha verabredet; der König bewilligte ihr 6000 Kölnische Mark zur Mitgabe, und der Herzog die Häuser, Länder und Städte Gnoien, Ribnitz, Sülze und Teßin zum Leibgedinge; der Prinz solte am Dänischen so, wie die Prinzeßin am Mecklenburgischen Hofe, bis zur Vollziehung ihrer Ehe, erzogen werden; die Rostockische Lehns-Verbindung mit der Krone Dännemark ward auf dem vorigen Fus erneuert und die Belehnung, auf der Herzoge erstes Ansuchen, versprochen. Zwischen den Herzogen und dem Mkgr. Ludewig ward zugleich, bis auf dessen Genehmigung, vom Könige ein Vergleich entworfen; und in allen künftigen Irrungen der Herzoge mit den Markgrafen, mit dem H. Erich von Sachsenlauenburg, den Herzogen von Pommern-Wolgast und dem Gr. Johann von Holstein übernahm der König das Geschäft eines Schiedsrichters, zu welchem sich die Herzoge wiederum in allen königlich-Dänischen Streitigkeiten mit dem K. Magnus von Schweden und dessen Söhnen, mit den sämtlichen Grafen von Holstein und mit den Werle-Güstrowschen Herren gleichfalls erboten h). Die Prinzeßin Margaretha starb zwar bald nachher; dennoch ward aber die obige ganze Ehestiftung, bei einer

per-

b) Hvitfeld in Woldemar. III. ad a. 1350. p. 500. Edit. I.

persönlichen Zusammenkunft zu Dorneburg in Seeland, (Oct. 23) mit des Königs andern Tochter Ingeburg sofort wieder erneuert, auch zugleich eine recht freundschaftliche Verbindung geknüpfet, worin H. Albrecht versprach, dem Könige zu allen, von den KK. Erich und Christoff besessenen Landen, ausser denen, die er selbst von der Krone jenseit der See zu Lehn empfangen hatte, und die er, in Gefolg der hievorigen Lehnsverträge, behalten solte, zu verhelfen, ihm auch auf beiden Seiten der See bis jenseits des Thüringer Waldes, nur mit Ausnahme des Römischen Königs und des Königreichs Böhmen, wider alle Feinde, so wie der König wiederum dem Herzoge in allen Gefahren, beizustehen. Die Absicht des dänischen Hofes bei dieser Verbindung war hauptsächlich auf die Wiedererlanguing Schonens gerichtet: deswegen verhies der König (Nov. 3) dem herzoglichen Prinzen Heinrich, ausser dem Brautschatze seiner künftigen Gemahlin, noch 10,000 Mk. Silber, oder statt deren den unterpfändlichen Besitz der Insel Laland, wenn er dem Könige Helsingburg erobern helfen würde i). Aber in dem schiedsrichterlichen Ausspruche, welchen H. Albrecht, in Gefolg des Lübecker Friedens, hierin übernahm, erlaubte ihm die Gerechtigkeit doch nicht, Schonen einem andern, als dem Könige von Schweden zuzuerkennen. Sobald dieser streitige Punkt in Richtigkeit war, säumte die Stadt

1352

Ro-

i) Chemniz a. a. O. ad a. 1350, aus den Origg. Urk.

Rostock auch nicht lange, von dem K. Magnus sich eine neue Befestigung und Erweiterung ihrer HandlungsPrivilegien in Skanoer und Falsterbode zu verschaffen k).

und mit Brandenburg.

Mit dem Mkgr. Ludewig von Brandenburg und dessen Bruder gleiches Namens brachte der König von Dännemark auf einer Zusammenkunft zu Friedland, nachdem immittelst der falsche Waldemar seinen Roman größtentheils zu Ende gespielet hatte, (Jun. 23) einen völligen Frieden 1350 für die Herzoge zum Stande: dessen vornehmste Bedingungen bestanden darin, daß die Markgrafen nicht nur sich aller Lehne, welche die Herzoge von ihnen zu empfangen hatten, begaben, sie deshalb aller weiteren Pflichten entliessen und in die käiserliche ReichsBelehnung willigten, sondern auch Stadt, Schlos und Land **Fürstenberg**, mit allen ihren bisherigen geistlichen und weltlichen Gerechtsamen daran, den Herzogen eidlich abtraten; und Ulrich von Dewitz erschien selbst unter den Zeugen dieser Versicherung, als Graf zu Fürstenberg l). Dieienigen Märkischen von Adel, welche während des Krieges es mit den Herzogen von Mecklenburg gehalten hatten, wurden, auf der lez-

k) Gebhardi Geschichte v. Dännemark, I. Th. S. 609. Rostock. Anzeigen 1754, S. 18.

l) Letztes Wort zur Behauptung der ꝛc. Convention (1748) 52. Beil. S. III. Corner. a. a. O. ad a. 1358, schreibt die Vermittelung dieses Friedens beinahe unter eben denselben Bedingungen dem K. Magnus von Schweden zu.

teren Fürsprache, ausdrücklich mit in diese Aussöhnung aufgenommen. m).

Wittenburgische Räuberjagd.

Unterdessen, daß diese auswärtigen Kriege auf der einen Seite die allgemeine Aufmerksamkeit beschäftigten, hatte die Raubsucht auf der andern wieder freie Hand gehabt, zum Nachtheil des Handels, sich ungestört zu verbreiten. Die Stadt Lübeck sah sich daher genöthiget, unter Anführung ihres Vogts Hartwig von Ritzerow und in Vereinigung mit dem herzoglich Sächsischen Vogt Heinrich von
1349 Lüchow, einen Einfall in das Land Wittenburg zu unternehmen. Die Raubschlösser **Neuenkirchen, Teßin** und **Kammin**, die den von Zülen gehörten, **Korwin**, dem von Stueke gehörig, und **Gallin** wurden zerstört. Bei einer freundschaftlichen Ver-
1350 bindung, welche hernach (Jan.) die Stadt Lübeck mit dem Gr. Otto von Schwerin auf drei Jahre einzieng, behielt sie sich die Freiheit vor, die Strassenräuber durch sein Gebiet ungehindert zu verfolgen n).

Gr. Schwerinscher Familien-Vertrag.

Weil Gr. Otto keine Söhne hatte, so versicherte er seinem Vetter Nikolas dem IV. die Erbfolge in dem Lande, Schlosse und der Stadt Schwerin und lies ihm selbige im voraus huldigen.
1349

Hie-

m) Namentlich die von Quitzow und von Redekstorf, (Chemnitz a. a. O. aus der Orig. Urk.) H. Albrecht ertheilte auch noch (Aug. 25.) den Bürgern von Briezen die Zollfreiheit und sicher Geleit in seinen Landen. (Buchholz a. a. O. 54. Beil.

n) Gerdes, Chron. Lub. ad a. 1349. Chemnitz im L. Gr. Otto l. z. S. ad a. 1350, aus der Orig. Urk. Hermann. Corner, ad a. 1350, l. c. p. 1087.

Hiezu ertheilte sein Bruder Gr. Nikolas von Teckenburg (März 11) nicht nur seine Einwilligung, sondern begab sich auch, zum Vortheil seines Vetters und dessen etwaniger Erben, aller Anfoderungen auf dessen LandesAntheil, übernahm hingegen auf den Fall, daß er nach desselben unbeerbtem Tode ihm succediren würde, die Berichtigung aller seiner Verschreibungen und erweislichen Schulden, und beide Grafen versprachen einander (März 12) allen möglichen Beistand o).

Boizenburgischer Erbfolgs-

Nikolas IV. beschlos bald hernach, durch seinen erblosen Abschied aus der Welt, die Boizenburgsche Linie der Grafen zu Schwerin und brachte also den Fall in Erfüllung, auf welchen dem Hause Mecklenburg (1345, 1347) die Succeßion in seinen Landen verschrieben war. Crivitz und Zellesen mit den (1345) dazu gelegten Kirchspielen besas zwar die gräfliche Wittwe Elise, eine Tochter Hn. Wedekinds zum Berge, edlen Vogts des Stifts Minden, (verm. nach 1345) zum Leibgeding; sie verkaufte es aber, mit ihres Vaters Bewilligung, (Febr. 21) den HH. Albrecht und Johann von Mecklenburg und wählte sie zugleich zu ihren Vormündern, wogegen diese ihr, zur Sicherheit des Kaufgeldes, das Schlos Gadebusch, mit Vorbehalt des Oefnungsrechts, verpfändeten. Hiermit war jedoch Gr. Otto nichts weniger als zufrieden. Es kam darüber zum Kriege und H. Albrecht nahm, unter dem Schuz 1350 Krieg.

o) Chemniz im L. Gr. Nicol. V. z. S. ad a. 1349, März 11. und 12. aus den Origg. Urkk.

des Sternbergschen Erbvertrags (1345), auch Wittenburg in Besitz. Hr. Johann von Werle ward endlich (May 13) von beiden Theilen zum Schiedsrichter gewählt und verglich die Sache (Jul. 8) zu Parchim dahin, daß der Herzog Cribitz behalten, Wittenburg aber dem Grafen zurück geben sollte p). Boizenburg hingegen war von Gr. Otten denen von Barnekow für 2000 Mk. Silbers verpfändet. Vielleicht über die vom H. Albrecht versuchte Einlösung desselben, kam es zu neuen Feindseligkeiten und es glückte dem Herzoge, sich der Person seines Gegners zu bemächtigen. Während dessen Gefangenschaft sparte Albrecht keine Mühe, seine Ansprüche auf
1352 die Grafschaft mit den Waffen in der Hand geltend zu machen; allein die Ritter und Knapen des Landes wehrten sich als brave Leute, der sieggewohnte Herzog konnte diesmal seinen Zweck nicht erreichen, und die Stadt Schwerin ward vergeblich belagert. Um also das, was mit Gewalt nicht zu erzwingen stand, durch gutwillige Vereinbarung zu erhalten, entschlos sich Albrecht, seinem Gefangenen (Apr. 28), gegen die Bürgschaft vier gräflicher Ritter, einstweilen (bis Nov. 11) loszulassen. Boizenburg wurde ihm von den Pfandbesitzern, gegen Erlegung des Pfandschillings, (Apr. 27) im voraus verheissen und der Herzog versprach, sie deshalb gegen Gr. Otten zu ver-

p) Ebenderselbe im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1350, Febr. 21. März 13. und Jul. 8. a. d. Origg. Urkk.

vertreten. Ehe man sich indessen über die Bedingungen der gänzlichen Entlassung des Grafen einig werden konnte, mischte sich die Liebe ins Spiel und des Grafen einzige Tochter Richardis entschied den ganzen Streit, indem sie des Herzogs zweitem Sohne Albrecht (Oct. 12) ihre Hand bot: Gr Otto bestimmte seiner Tochter 4500 Mk. Silbers zum Brautschatz und setzte den Herzogen dafür Haus, Stadt und Land Boizenburg zum Unterpfande; wogegen diese der jungen Gräfin ein anständiges Leibgeding gelobten q).

Zweiter Rügianischer Krieg.

Der Rügianische Erbschaftsstreit war von den zu Treptow (1346) beliebten Schiedsrichtern nicht beigelegt und daher von den Herzogen zu Mecklenburg, die seit der käiserlichen Belehnung (1348) noch einen gegründetern Anspruch auf Barth und Damgarten zu haben glaubten, vermöge des Lübecker Friedens, der Entscheidung des Königs von Dännemark unterworfen. Die Sache ward auch würklich vor dessen Richterstuhl gezogen; weil aber die Partheien sich nicht einig werden konnten, sondern die Entscheidung noch ausgesetzt werden muste, so blieb H. Albrecht zwar 1351
im Besitz von Barth r); die Pommern aber griffen, ohne ein Urthel abzuwarten, zu den Waffen. Hiergegen verbanden sich die Herzoge von Meck-

q) Chron. Lub, beim Gerdes (irrig) ad a. 1353. Chemniz a. a. O. ad a. 1352, Apr. 26. 27. u. Oct. 12, aus den Origg. Urkk.

r) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1351, p. 983.

lenburg mit den Werlischen Herren, sowohl von der Güstrowschen, als von der Parchimschen Linie, zu Sternberg (Oct. 16). Auffer den erfoderlichen Maasregeln zur mitlerweiligen Sicherstellung des Landfriedens und zur Abschaffung der Räuberei, vereinbarte man sich über eine wechselseitige Hülfe auf 5 Jahre; die Herzoge übernahmen hiezu für sich selbst 100 Mann mit Helmen auch, wo es Noth wäre, mit 2 Blieden und 2 Werken, ihre Städte Rostock, Wismar, Sternberg, Grevismühlen, Gadebusch, Gnoien, Ribnitz, Barth, Neubrandenburg, Friedland und Lichen zusammen 220 Mann gewafnete, die sämtlichen Herren von Werle für sich auch 100 Mann, gleich den herzoglichen, und ihre Städte Parchim, Güstrow, Röbel, Waren, Penzlin, Malchin, Teterow, Malchow, Plau, Lawe und NeuKaland zusammen 175 Mann f). Inzwischen ward eine Zeitlang mit abwechselndem Glück gefochten, bis der Werlische Befehlshaber Claus Hane (Oct. 25) in einem entscheidenden Treffen auf dem Schopendamm vor Loiz, von H. Barnim geschlagen ward, wobei auf Mecklenburgischer Seite Gr. Johann von Gützkow blieb. Die Folge davon war, daß Grimm an die Pommern überging t).

Landfriede zu Sternberg.

Schlacht auf dem Schopendamm.

1352 Johann der III. überlebte diesen Verdrus nicht lange: Er hinterlies (nach Apr. 1) u) von

f) Der Landesfürst in Rostock ꝛc. 31. Bell.
t) Schwarz de finib. Rugiae p. 187-189.
u) Dipl. Mspt. de a. 1352, April 1.

von seiner Gemahlin Mechtild, H. Ottens von Stettin Tochter (verm. 1317), nachdem ein Sohn Namens Johann bei des Vaters Leben gestorben war, nur noch einen Sohn Nikolas, der schon lange an der Regierung Theil genommen hatte, und drei Töchter, von welchen Sophia († 1384) an Gr. Albrecht von Lindow-Ruppin v) und Mechtild mit Gr. Otten von Schwerin vermählt, Rixa aber dem Kloster zu Dobbertin anvertrauet und daselbst in der Folge (1392, Oct. 9) Priorin war w). Regierungsveränderung zu Goldberg.

Mit seinem Nachfolger erweiterten (Aug. 18) die Mecklenburgschen Herzoge die hievorige Hülfsverbindung zu Sternberg noch auf 25 Mann mit Helmen und eben so vielen leichten Reutern (equites leuis armaturae) x), allein ohne merklichen Erfolg. Grimm blieb dennoch in den Händen der Pommern, und bald hernach ward auch Barth von ihnen erobert. Eine so nachtheilige Wendung machte H. Albrechten zum Frieden geneigt, der auch zu Stral- Stralsunder Friedensschluß.

v) Buchholz Brandenb. Geschichte II. Th. S. 605, woselbst iedoch die Gräfin Sophia irrig mit ihres Vaters Schwester gleiches Namens verwechselt wird. Auf ihre väterliche Abstammung von der dänischen Prinzeßin Richenza, Nikolas des IV. Gemahlin, gründete nachmals ihr Enkel Gr. Albrecht der III. v. Lindow eine Bewerbung um die Dänische Krone (Gebhardi Dänische Gesch. II. Th. S. 687.)

w) „Rixa van Werle priorin des Klosters tho Dobbertyn“ (Dipl. Dobertinense Mspt. de a. 1392, Oct. 9.) Kirchberg cap. 175. in f.

x) Chemnitz im L. H. Albr. II, z. M. ad a. 1352, Aug. 18. u. d. Orig. Urk.

1354 Stralsund (Febr. 12) von beiderseitigen Bevollmächtigten dahin zum Stande gebracht wurde, daß Albrecht den Pommerschen HH. Bogislav, Barnim und Wartislav, gegen Erlegung des Pfandschillings, alle seine Ansprüche auf die Stadt und das Land Barth abtrat. Beide Häuser verbanden sich zugleich zu einer wechselseitigen Hülfe, die auf 25 Mann mit Helmen und eben so viele gewafnete festgesezt ward: für alle künftige Irrungen beide Häuser wurden 2 Ritter von jeder Seite und 4 RathsPersonen aus den Städten Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald zu willkührlichen Richtern verordnet, und für die Befolgung ihres Ausspruchs setzten die Pommern ihre Städte und Länder Barth und Grimm zum Pfande; die Hauptleute und Städte dieser Lande musten auf solchen Fall den Herzogen von Mecklenburg den einstweiligen Gehorsam angeloben; doch behielten sich die Pommerschen Herzoge vor, wenn sie Tribsees wieder in ihre Gewalt bekämen, solches mit Grimm vertauschen zu dürfen; die Hartesburg solte von den Pommern geschleift, auf der Prerow, dem Darsse und zu Gudow keine neue Vestung erbauet, noch den Mecklenburgischen Herzogen zum Nachtheil eine neue Strasse angelegt werden; gegen die Strassenräuber wiederholte man die gewöhnlichen Verfügungen. K. Karl der IV. K. Kasimir von Polen, H. Barnim von Stettin, Bisch. Johann zu Kamin, Hr. Nikolas

und

und Bernhard von WerleGüstrow wurden in diesen Frieden mit eingeschlossen y).

H. Johann, der seit seiner erlangten Volljährigkeit (1344) nur wenigen Antheil an der Mecklenburgischen Regierung gehabt hatte, drang nun auf eine Theilung des Landes, wozu denn auch (Nov. 25) in Wismar geschritten wurde. Albrecht überlies seinem Bruder (1) das ganze Land Stargard in dem von seinem Vater ererbten Umfange, versprach selbiges vorher von allen einseitig gemachten Schulden, auch von der gräflichFürstenbergischenFoderung, zu befreien und setzte ihm deshalb einstweilen die Häuser, Städte und Lande Grevismühlen und Gnoien auf eine Summe von 578 Mk. Silbers zum Pfande; (2) alle von Mkgr. Ludwig vorhin für 18000 Mark Silbers versetzte Lande in der Mark, oder im Fall ihrer Wiederlösung, den Pfandschilling, für welchen H. Albrecht die Gewährleistung übernahm, nur Wittenbergen ausgenommen, welches denen von Lüzow verafterpfändet war und von H. Johann selbst wieder eingelöset werden solte; die für solche Pfandgüter den Markgrafen zu leistenden Pflichten blieben beiden Brüdern gemein; (3) Stadt, Land und Mannschaft Sternberg und das Haus Eldenburg mit dem Lande Thure, blos mit Vorbehalt der Oefnung. Alle andre Lande, Städte, Schlösser und Mannschaften behielt H. Albrecht; jeder Theil leistete

Mecklenburgische Erbtheilung. 1352

auf

y) Chemniz a. a. O. ad a. 1354, aus den Origg. Urkk.

auf des andern LandesPortion völligen Verzicht; nur die Erbfolge auf den Fall der Erlöschung des Mannsstammes einer oder der andern Linie ward auf beiden Seiten vorbedungen, doch den nachbleibenden fürstlichen Wittwen der Genus ihres Leibgedings und den Prinzeßinnen eine gebührende Aussteuer versichert. H. Johann ertheilte zugleich seinen Beitritt zu den AussöhnungsTractaten mit den Herzogen von Stettin und den Markgrafen von Brandenburg, auch zu allen bisherigen Verschreibungen seines Bruders, ausser denjenigen, welche Stargard und Sternberg oder die Märkischen PfandGüter betrafen z)

HausVertrag zu Güstrow. 1353

Zwischen den beiden Hauptlinien des Hauses Werle ward das Band der natürlichen Eintracht noch durch eine neue Erbverbindung (May 8) zu Güstrow verstärkt: die eine versprach der andern nicht nur wider jeden, ausser dem älteren H. Barnim von Stettin, den Herzogen von Mecklenburg, den Grafen Ulrich von Lindow, Otto von Schwerin, Henrich, Niclaus und Adolf von Holstein, ihren kräftigen Beistand und, im Fall eines Misverständnisses mit diesen Herren, ihre gütliche oder rechtliche Vermittelung; sondern beide versicherten einander auch von neuem die gesamte Hand an allen ihren Landen und Leuten, mit dem Versprechen, diese keinem andern Herrn weiter huldigen zu lassen, auch in des einen Theils Abwesenheit dessen Regierung einstweilen zu verwalten; ihre eige:

z) Letztes Wort ꝛc. 3. Beil. S. 8.

eignen künftigen Mishelligkeiten unter einander sollten die Städte Parchim und Teterow, Güstrow und Waren mit den von diesen dazu erfoderten Rathgebern und Mannen beider Theile, auf des schuldigen Theils Kosten, in Güte oder zu Recht entscheiden; zur Sicherheit für die Erfüllung ihres Ausspruchs, wurden von Goldbergscher Seite die Städte und Schlösser Parchim, Malchin, Teterow, Malchow, Lawe, halb Wredenhagen, Stavenhagen und Goldberg mit den eingesessenen Lehnleuten, von den Güstrowschen Herren aber die Städte Güstrow, Plau, Kaland und Krakow, Waren, Röbel, Penzlin und die andre Hälfte von Wredenhagen mit den dazu gehörigen Lehnleuten, im voraus angewiesen; auf jeder Seite ward dieser Vertrag neben den regierenden Herren von deren Städten und 20 Edelleuten versiegelt a).

Die fortwährende Landplage der Strassenräuberei veranlaßte mancherlei Verbindungen: erstlich (Febr. 20) zu Lübeck zwischen beiden Herzogen von Mecklenburg, Gr. Otten von Schwerin und den Städten Lübeck, Rostock, Wismar, Grevismühlen, Gadebusch, Sternberg, Ribnitz, Gnoien, Schwerin, Wittenburg und Neustadt, mit Inbegrif der Bischöfe von Schwerin, Ratzeburg und Lübeck, der Herzoge von Lüneburg und Sachsenlauenburg, der Gräfen von Holstein und Schauen- Landfriede zu Lübeck,

a) Dipl. Mspt. de a. 1353, nach dem Goldbergischen Original des herzogl. Archivs, mit 21 noch anhängenden Siegeln.

Schauenburg auch der Städte Hamburg und Kiel, auf zwei Jahre b); und ebendaselbst (März 18) noch besonders zwischen Gr. Otten von Schwerin und der Stadt Lübeck, hauptsächlich gegen das von Penzensche Schlos Redevin (in der ehemaligen Grafschaft Danneberg) c);

zu Wesenberg und 1354 zu Rostock.

auch (Oct.) zu Wesenberg zwischen H. Johann von Stargard und den Grafen von Lindow d); ferner (Jan. 15) zu Rostock zwischen beiden Herzogen von Mecklenburg und den Güstrowschen Herren von Werle, wobei sich leztere doch vorbehielten, ausserhalb Landes den HH. Wilhelm von Lüneburg, Bogislav, Barnim und Wartislav von Stettin, den Grafen Johann, Heinrich, Claus und Adolf von Holstein, dem Markgrafen von Brandenburg und Hn. Nikolas von Werle Goldberg Beistand leisten zu dürfen e). Endlich ward (März 14) zu Rostock zwischen beiden Herzogen von Mecklenburg, allen drei Herren von Werle, und deren Städten Rostock, Wismar, Grevis-

b) Gerdes Samml. VIII. Stück, S. 683 ff. Ausser den paciscirenden Herren und Städten, ward dieser Landfriede auf Mecklenburg Schwerinscher Seite von 19 Rittern und Knapen garantirt.

c) Dipl. Mlpt. de a. 1353, Mart. 18. a. d. Rostockschen Stadt Archiv.

d) Chemnitz im L. H. Johanns VIII. z. M. ad a. 1353, n. d. Orig. Urk.

e) Denkmahl der zwoten Jubel-Feier des Relig. Friedens zu Rostock, S. 16. Von Mecklenburgischer Seite übernahmen dabei die Städte Crivitz und Sternberg, so wie Güstrow und Waren von Werlischer Seite, die Gewährleistung.

vismühlen, Gadebusch, Gnoien, Ribnitz, Sternberg, Neubrandenburg, Friedland, Lichen, Parchim, Güstrow, Röbel, Waren, Penzlin, Malchin, Teterow, Malchow, Plau, Lawe und Kaland der hievorige Sternbergsche Landfriede (1351) abermals auf zwei Jahre (von Oct. 16) erneuert f). Alle diese Verbindungen hatten die Absicht, mit vereinigten Kräften die öffentliche Ruhe zu befestigen, dem Beschädigten beizustehen, die Kläger zu ihrem Recht zu verhelfen, keinen neuen Vestungsbau zu gestatten, alle Räubereien, Befehdungen und Selbsthülfe, nach der Verabredung des Landfriedens, nach dessen Ablauf aber nach dem Landrecht oder andrer Willkühr, auf das strengste zu bestrafen: ieder Theil muste sich deshalb zu einem bestimmten HülfsContingent verbindlich machen, welches in dem letzten Rostocker Landfrieden zusammen auf 600 Mann angeschlagen und gewöhnlich auf eine Entfernung von 14 Meilen beschränkt wurde. Insonderheit sorgten die Häuser Mecklenburg und Werle bei dieser Gelegenheit für die unverletzliche Beibehaltung eines guten Vernehmens, auch wenn sie in auswärtigen Kriegsdiensten gegen einander zu Felde ziehen müsten; einer übernahm die Mediation in des andern Streitigkeiten mit gemeinschaftlichen Freunden; für ihre eignen Streitigkeiten wurden aus dem Mittel ihrer Räthe und ihrer Städte Schiedsrich-

f) Denkmahl der Rostockschen Jubelfeier, (1755) S. 11. Dipl. Mspt. de a. 1354, März 14.

richter verordnet, und für die Erfüllung dieser Ausprüche Unterpfänder gesetzt. In dem letzten Mecklenburg Werlischen Landfrieden zu Rostock versprach jeder Theil auch, seine eigenen Lande und Leute, geistlichen und weltlichen Standes, bei ihren Rechten zu lassen und zu schützen. Die Würkung aller dieser heilsamen Veranstaltungen war,

1353 Räuberjagd. 1354 daß die Raubschlösser Dutzow, Lassan, Redevin, Domenitz, Meienburg, Müggenburg, Gorlosen und Stavenow ein Opfer der vereinigten Strafgerechtigkeit wurden g).

Kiritzer Bund. Markgr. Ludewig der Römer, der die Mark Brandenburg itzt allein beherrschte, erneuerte (Nov. 16) das hievorige (Spandower) Bündnis seines Bruders mit den Herren von Werle Güstrow zu Kiritz in seinem ganzen Umfange: er leistete von neuem auf ihre, von der Parchimschen Linie zu hoffende Erbschafft, ausser Freienstein und Meienburg, Verzicht und belehnte sie mit einer jährlichen Rente von 100 Pfund Brandenburgischen Geldes aus der Münze zu Kiritz i). Um eben die Zeit brachte H. Albrecht nicht nur den unterpfändlichen Besitz

Lenzen. des Landes Lenzen für 3500 Mk. Brandenburg. Silbers, theils von Mkgr. Ludewig selbst, theils von denen Alvensleben an sein Haus k); sondern

er

g) Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1353, 1354. Herm. Corner. in Chronic. nouella ad a. 1354 beim Eccard l. c. p. 1094.

i) Diese Belehnung ward nachher (1357, Sept. 1) aufs neue wiederholt. (Chemnitz im L. Hn. Nicol. X. z. W. ad a. 1354 und 1357, aus den Origg. Urkk.)

k) Chemnitz a. a. O. ad a. 1354, Oct. 15. u. Nov. 6. aus den Origg. Urkk.

er ward auch von dem Bisch. Burchard zu Havelberg (Dec. 19) mit der Lehnsherrlichkeit über die ganze Herrschaft Putlist, welche sonst ein unmittelbares Stiftslehn war, belehnt, nachdem Otto Gans Herr zu Putlist schon vorher (Dec. 5) von ihm die Belehnung darüber genommen hatte l). Putlist.

1355 Neuer Mecklenb. Theilungs-Vertrag.

Mit der vormaligen Landes Theilung zwischen beiden Herzogen unzufrieden, bestund H. Johann von Stargard auf eine anderweitige Theilung: es wurden daher (März 13) zu Sternberg seiner vorhin angewiesenen Landes Portion die neueren Erweiterungen der Herrschaft Stargard, nämlich die Lande und Städte Lichen und Wesenberg, die Schlösser Arensberg und Ramelow, nebst der Lehns- und Landeshoheit über die Grafschaft Fürstenberg, gegen Uebernehmung aller, von H. Albrechten darauf gemachten Schulden, noch beigelegt; alle andre Mecklenburgischen Lande und Leute hingegen, sammt allen künftigen Anfällen, wurden H. Albrechten allein überlassen. Gemeinschaftlich blieb die gesamte Hand an beiderseitigen Herrschaften zu ewigen Zeiten, nebst der Verbindlichkeit, solche vom Römischen Käiser oder von andern Herren zu Lehn zu empfangen; daher auch H. Johann die, von seinem Bruder dem König von Dännemark ertheilten Versicherungen zu erfüllen und, auf seines Bruders erstes Erfodern,

mit

l) Lenz Brandenb. Urkunden, nr. 157, 158, S. 317, 320. Bekmanns Beschreib. der Mark Brandenb. V. Th. S. 322.

mit ihm an den Hof des Königs zu reisen, übernahm m).

Schwerinsch-Bülowscher Reluitions-Proceß.

Unter den vorigen, nicht sehr haushälterischen Bischöfen zu Schwerin waren viele Stiftsgüter, namentlich Bützow, Warin, Gülzow, Eikhof, Bischofsdorf, die Schwerinsche Schelfe, nebst verschiedenen andern Grundstücken und Gerechtigkeiten, veräussert und befanden sich noch in den Händen Reimars, Heinrichs, Dankwards und (des Archidiakonus zu Tribbesees) Heinrichs von Bülow. Um diese wieder zu erlangen, verschwendete der Bisch. Andreas zwar unglaubliche Mühe. Er hatte sich deshalb mit persönlichen Vorstellungen theils an den Pabst Clemens den VI. und dessen Nachfolger Innocenz den VI., theils an den K. Karl den IV. gewandt. Erstere hatten Seitdem auch verschiedentlich Commissarien zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung

1354 dieser Sache bestellt, und der Käiser nahm (Jan. 10) ihn mit seinem ganzen Stift in des Reichs Schutz; allein durch allerlei Wendungen und Widersetzlichkeiten seiner mächtigen Gegner war es ihm unmöglich gemacht, die Früchte dreier wiederholter Sentenzen zu geniessen. Innocenz der VI.

1355 bestätigte endlich (Dec. 3) die vormaligen Urthelssprüche, wodurch denen von Bülow aufgegeben war, die Schlösser Bützow, Warin und Bischofstorf, die Schelfe, nebst den andern Grundstücken und Gerechtigkeiten, mit allen Früchten und Kosten

m) Letztes Wort rc. 53. Beil. S. 112.

Kosten an das Stift zurückzugeben, die Schlösser Gülzow und Eckhof aber von dem Bischof zu Lehn zu nehmen; dem Bischof zu Kamin und dem Abt zu Neuenkamp ward die Vollstreckung dieses Erkenntnisses aufgetragen n). Allein mit allen diesen vielversprechenden Anstalten bekam der gute Prälat seine Stiftshäuser nicht wieder: Bützow und Warin blieben in der von Bülow Händen; mit des Stifts Rechten an die Hälfte von Eikhof 1353
hatte der Bischof schon vorher den H. Albrecht von Mecklenburg belehnt und Andreas überlebte die Publication jener Entscheidung nur eine kurze Zeit. Unter seinem Nachfolger, Albrecht von 1356
Sternberg, einem Böhmischen von Adel o), ward der Federkrieg mit der Familie von Bülow, durch geschärfte ExecutorialVerordnungen und mit dem Bannstral in der Hand, zwar muthig fortgesetzt; aber die Wirkung war die vorige.

n) Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen 1741, S. 225. Hist. Nachricht v. d. Fürstenth. Schwerin, Beil. E. „Instrumentum publicationis sententiarum & literarum apostolicarum ac processuum facte Bulouensibus (Vickoni & Dancquardo) &c. “ „Processus aggrauationis contra Bulouenses factus per subexecutorem - Ioannem de aquis, Thesaurarium Büzouensem-“ „Litterae quorundam Rectorum diocesis Zuerinensis, quibus testificantur, se Bülouenses denuntiasse excommunicatos.“ Bulla Innocentii P. VI. de a. 1355, Decemb. 13. (Mspptca aus d. Kopenhagener Archiv.)

o) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1355, a. einer Orig. Urk. Hederich beim Gerdes a. a. O. S. 435, 436, 541.

1354 Werle-Goldbergische

Nikolas von Werle Goldberg war unmittelbar nach dem Rostocker Landfrieden (nach März 17) aus der Welt gegangen und hatte von seiner Gemahlin Agnes, Gr. Ulrichs des II. von Lindow-Ruppin Tochter, nur einen minderjährigen Sohn Johann (Janike oder Henning) und zwei Töchter, Mechtild und Agnes, hinterlassen p). Diese wurden bald der Gegenstand einer neuen vortheilhaften Speculazion des H. Albrechts von Mecklenburg, in einer Verbindung, welche der H. Barnim von Stettin auf einer persönlichen Zusammen-

1355 kunft zu Malchin (Aug. 29) zum Stande brachte: Agnes versprach darin des H. Albrechts jüngstem Prinzen Magnus ihre ältere Tochter, oder falls diese vor dem Beilager sterben sollte, die jüngere, mit einem Brautschatz von 3000 Mk. fein Silber, zur Gemahlin; dafür ward Land, Stadt, Haus und Mannschaft Lawe, jedoch mit Vorbehalt

p) Diplomatar. Doberan. ad a. 1354, Mart. 17. p. 1629. Schröders P. M. S. 1400. Kirchberg cap. 179, 175 in f. Weil der Sohn bis zu seiner Volljährigkeit, nach einer schon mehrmalen bemerkten Gewohnheit, wechselsweise bald Johann, bald (Janike, Henneke,) Henning (quasi Johännichen) genannt wird, so ist daraus der Irrthum entstanden, ihm einen Bruder dieses Namens beizulegen, der etwa im Jahre 1363, als in welchem der junge Herr seine Volljährigkeit erreicht haben mag, gestorben seyn soll. Wie aber Kirchberg, der nur von einem einzigen Sohne weis, als ein gleichzeitiger Schriftsteller, vollkommenen Glauben verdient, so wird auch in Urkunden nie mehrer, als eines einzigen minderjährigen Sohnes, unter Abwechselung beider Namen, gedacht.

halt des Rückfalls an das Haus Werle nach der künftigen Herzogin unbeerbtem Abgange, zum Pfande, hingegen Stadt und Land Grevismühlen mit so vielen Einkünften, als für den Brautschatz sich gebührte, zum Leibgeding verschrieben. Auf den Fall, daß der junge Hr. Johann ohne Erben stürbe, ward dessen Schwestern die Erbfolge in allen seinen Landen und Leuten versichert und nur der Mutter die Vergütung ihres Leibgedings mit 3000 löthigen Mk. vorbedungen: sogar wenn der Tod diese Eheberedung zernichten würde, sollte nach H. Barnims Rath für eine andre freundschaftliche Verbindung beider Häuser gesorgt werden q). Dennoch ward dieses so festgeknüpfte Band plötzlich wieder abgebrochen: Nikolas von WerleGüstrow, vielleicht als nächster Agnat über das vertraute Vernehmen beider Häuser eifersüchtig, und für die Sicherheit seiner eventualen SuccessionsAnsprüche nicht ohne Ursache besorgt, verheirathete selbst seinen ältesten Prinzen Lorenz mit der älteren Goldbergischen Prinzessin, und verlobte dagegen unmittelbar hernach (März 15) 1356
zu Sternberg seine eigene Tochter **Katharina** mit dem herzoglichen Prinzen Magnus; der Vater bestimmte ihr einen Brautschatz von 2000 löthigen Mark, der Schwiegervater hingegen die Städte und Lande Ribnitz und Sülze mit einer jährlichen Einnahme von 400 Mk. Silbers zum

q) Dipl. Mspt. de a. 1355, Aug. 29. aus der Orig. Urk. des herzogl. Archivs zu Schwerin.

Leibgeding r). Die verwittwete Frau Agnes vermählte sich inzwischen, um doch wenigstens die letzte Alternative des abgebrochenen Malchinschen HeirathsVertrags nicht unerfüllt zu lassen, mit dem H. Johann von MecklenburgStargard, und die Vormundschaft über die WerleGoldbergschen Kinder und Lande führte nun Nikolas von Güstrow als nächster Agnat (iure hereditario & consuetudinario) f). Doch war Tribbesees unterdessen davon getrennt und itzt wieder in den Händen der Herzoge von Pommern: vermöge des Vorbehalts in dem Stralsunder Frieden, (1354) leisteten daher nun der Hauptmann und der Rath von Tribbesees dem H. Albrecht von Mecklenburg, mit ihren Huldigungspflichten, zu Marlow die Garantie für diesen Frieden t).

Vormundschaft.

Für sich und in gedachter Vormundschaft erneuerten darauf Nikolas und sein Bruder Bernhard (May 19) zu Sternberg die alten Freundschafts- und HülfsVerbindungen ihres Hauses mit den HH. Albrecht und Johann von Mecklenburg: Alle bisherige Irrungen zwischen beiderseitigen Höfen und Landen wurden in Güte beigelegt, für die Zukunft aber dem Urtheile Güstrowscher, Goldbergscher und Mecklenburgischer Räthe überlassen, die entweder zu Sternberg, oder zu Neu-

HausVertrag zu Sternberg.

r) Diplomatar. Meclenb. (irrig) ad a. 1355, p. 985.

f) Schröders P. M. ad a. 1360, S. 1390.

t) Chemnitz im L. H. Albr. II. ad a. 1356, aus der Orig. Urk.

Neubrandenburg, zu Güstrow, oder zu Penzlin zusammen kommen sollten, nachdem entweder von Werlischer Seite gegen Mecklenburgische Unterthanen an der See- und Landseite, oder von Mecklenburg und Stargard gegen die Werlischen Lande Klage erhoben würde; gegen die räuberischen Ausschweifungen beiderseitiger Manne und Diener wurden die Verabredungen des Rostocker Landfriedens (1354) wiederholet und von jedem der vier paciscirenden Häuser durch 10 adeliche Mitgelober bekräftiget u). In eben dieser Vormundschaft 1357
bestätigte Nikolas von Werle Güstrow (Febr. 10) Malchin.
den Einwohnern der Stadt und Vogtei Malchin alle, von den vorigen Herren zu Werle Goldberg und, nach Nikolas des IV. Tode, von dessen Wittwe Agnes erhaltenen Schuld- und Gnadenbriefe. Auf den Fall, daß Nikolas vor seines Vetters Volljährigkeit sterben sollte, ward seinem Bruder die Leistung der Lehns- und Unterthanen-Pflichten von den Einwohnern, während der Minderjährigkeit ihres Herrn, vorbehalten w).

Unter beiden Brüdern mischten sich aber bald hernach über eben diese Vormundschaft verschiedene Mishelligkeiten. Diese wurden (Nov. 3) zu Güstrow dadurch gehoben, daß sie unter ihren beiderseitigen und ihres Vetters Landen und Hofhaltungen, bis zu dessen Volljährigkeit, eine vollkommene Gemeinschaft einführten, die nicht eher Güstrowscher Gemeinschafts Vertrag.

u) Dipl. Mspt. de a. 1356, May 19.
w) Schröders P. M. ad a. 1357, S. 1370. Letztes Wort ꝛc. 70. Beil.

wieder getrennt werden solte, als bis beide Brüder, wegen ihrer Schuldfoderungen aus den Werle-Goldbergschen Landen, völlig gesichert wären. Nur blos in Ansehung der geistlichen und weltlichen Lehne iedes LandesAntheils ward der brüderliche TheilungsVertrag (1347) beibehalten; in den Goldbergschen Landen hingegen blieb die Verleihung beider Gattungen von Lehnen dem Vormunde allein überlassen, nur daß bei den geistlichen Lehnen wechselsweise die Einwilligung des Hrn. Bernhards erfodert ward: künftige Streitigkeiten unter beiden Brüdern sollten durch ihre Räthe entschieden werden x).

1356 Ratzeburgische Bischöfe. 1357

Zu Ratzeburg war, nachdem Bisch. Volrad (Oct. 23) gestorben war, der bisherige Domprobst **Otto von Gronow** nur eine kurze Zeit Bischof, und bald darauf regierte schon (Sept. 20) **Wiprecht von Blücher** die dortige Kirche. Ersterem hat das Schlos **Verchow** seine Wiederherstellung zu danken y).

1356 Mecklenb. Schwedische Angelegenheiten.

In die Unruhen, welche um diese Zeit in Schweden ausbrachen, da die Nation, misvergnügt über die Aufführung des K. Magnus, dessen ältesten Sohn den K. Erich auf den Thron erhob, verwickelte den H. Albrecht theils seine Verwandschaft mit dem königlichen Hause, theils der K.

x) Dipl. Mspt. de a. 1357, nach dem Orig. des herzogl. Archivs.

y) Schröders p. M. ad a. 1356, Aug. 17, S. 1352, vergl. mit S. 1346, ad a. 1355. Kranz Metropol. LIX. c. 34. Dipl. Mspt. de a. 1357, Sept. 20, a. d. herzogl. Archiv zu Ratzeburg.

K. Waldemar von Dännemark, der von diesem Zeitpunkte die Ausführung seiner LieblingsAbsichten auf Schonen erwartete und daher auf einer grossen Versammlung zu Lübeck (Aug.) eine neue Verbindung mit H. Albrechten errichtet hatte z). Dieser nahm die Parthei des iungen Königs und leistete, nebst seinen Söhnen Heinrich und Albrecht, demselben wider den K. Magnus und dessen Günstling den Herzog Grip sehr vortheilhafte Dienste; Erich übergab ihm dafür (Dec. 27) nicht allein die Vestungen Skanör und Falsterbode, nebst dem Kirchspiel Fulsocken mit allen Regalien und Zubehörden auf 12 Jahr, sondern belehnte auch seine Söhne mit dem Herzogthum Süderhalland und den Landen Biörgheherred und Norridisbeherred in Schonen a). Doch wuste sich Albrecht des Zutrauens beider Theile dergestalt zu bemächtigen, daß er, nebst dem Gr. Adolf zu Holstein, von Vater und Sohn zum Schiedsrichter erwählt wurde und (Apr. 1357 28) durch einen entscheidenden Ausspruch zu Jonkiö-

z) Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1356. Gebhardi Dänische Geschichte I. Th. S. 611.

a) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1356, aus den Origg. Urkk. Schon vorher war der Gemahlin H. Albrechts, seit dem unbeerbten Tode der Herzoge Hakon und Kanut von Halland, Knud Porsens Söhne, (1350) ein Theil dieses Landes zugefallen, welches der Herzog in einer, dem Nonnenkloster zu Skeningen ertheilten Schenkungsurkunde über die Güter Hamoer und Farthoes bezeuget. (Dipl. Mspt. de a. 1357, Apr. 15.)

köping allen innerlichen Zwistigkeiten Schwedens ein Ende machte b).

Perleberger

Zwischen dem Markgr. Ludewig dem Römer und dem Gr. Otto von Schwerin hatten sich schon lange, theils wegen des Pfandbesitzes von Perleberg, theils wegen des LehnsVerhältnisses der Grafschaft mit Brandenburg, allerlei Streitigkeiten hervor gethan. Nachdem erst von H. Johann, hernach von H. Albrecht zu Mecklenburg und H. Barnim dem ältern von Stettin, als erkohrnen Schiedsrichtern, die Güte vergeblich versucht war, brachte Albrecht endlich auf einer Tagefahrt zu Perleberg (Jun. 8) einen Vergleich zum Stande: Gr. Otto behielt die Lande und Schlösser **Marnitz, Stavenow** und **Neustadt**, gleich seinen Vorfahren, als ein Brandenburgisches Lehn, und begab sich hingegen aller Ansprüche an Stadt und Land Perleberg; dafür empfing er eine jährliche Hebung von 125 Mk. Silbergeldes von dem Markgrafen zu Lehn, und leistete ihm deshalb die Huldigung c). Doch blieb auch noch das halbe Land **Lenzen** pfandweise in des Grafen Händen d).

1353

1354

Vergleich. 1356

Putlister Lehnsstreit.

Mit eben diesem Markgrafen gerieth H. Albrecht selbst, über die Lehnsverbindung der Herrschaft

b) Ioh. Hadorphii RymChronik (Stockholm 1674, 4.) in adpend. p. 42. sqq.

c) Chemnitz im L. Gr. Otto I. z. S. ad a. 1353, Sept. 17; 1354, 1356, a. d. Origg. Urkk.

d) Gr. Otto verpfändete solches, nebst den Landen Schwerin, Neustadt, Marnitz und Stavenow, für eine Schuldforderung. (Chemnitz im L. Gr. Otto I. und Nicol. VI. ad a. 1356, Sept. 30. aus der Orig. Urk.

schaft Putlist, in einen Misverstand, der sich am Ende (Jul. 25) in eine Ehestiftung auflosete. 1357
Des Herzogs älteste Tochter Ingeburg, die bisher mit des Markgrafen Bruder Otto verlobt war, wurde dem Markgr. Ludewig mit einem Brautschatz von 2000 Mk. Silbers zugesagt, die von dem Lenzenschen Pfandschilling einbehalten werden sollten, und der Markgraf bestimmte ihr die Stadt Perleberg mit 500 Mk. Brandenb. Silbers jährlicher Einkünfte zum Witthum; die Irrungen wegen der Mecklenburgischen Lehnshoheit über Putlist wurden vier willkührlichen Richtern von ieder Seite zur Entscheidung übertragen. Durch diese Verbindung erhielten die Einflüsse des Herzogs ein solches Gewicht, daß er in dem Kriege, welcher um diese Zeit zwischen den Markgrafen Ludewig und Otto von Brandenburg und den HH. Bogislav, Barnim und Wartislav von PommernWolgast, über den Besitz von Pasewalk und Torgelow, geführet ward, von beiden Seiten zum Unterhändler gewählt wurde. Er vertrug auch (Jul. 26) zu Tribbsees beide Theile in Güte dahin, daß die Herzoge allen ihren Ansprüchen an die Mark für 13000 Mk. Silbers unter gewissen Bedingungen entsagten. Albrecht ward zugleich in den Streitigkeiten der Pommerschen Herzoge mit dem Stifte Kamin und mit ihren, während des Krieges, an Brandenburg übergegangenen Lehnleuten zum Schiedsrichter angenommen e). Vertrag zu Tribsees. 1358

Das

e) Chemniz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1357, Jul. 25;

Landfriede zu Havelberg. 1359

Das gute Vernehmen des Markgrafen mit den Güstrowschen Herren von Werle dauerte immittelst ununterbrochen fort: Die bisherigen Verbindungen wurden (März 22) zu Havelberg in einen dreijährigen Landfrieden verwandelt, die markgräfliche Hülfsverpflichtung ward auf 200 Mann erweitert, und Hr Johann von Werle-Goldberg mit eingeschlossen f).

Dänisch-holsteinscher Krieg 1358 u. Friede.

In dem Kriege der Grafen von Holstein mit dem K. Waldemar von Dännemark ergriffen die HH. Albrecht und Johann, nachdem sie schon vorher (Jan. 9) mit einem andern Feinde der Dänen, dem jungen K. Erich von Schweden, sich verbunden hatten, die gräfliche Parthei und unternahmen eine vergebliche Landung auf Seeland; sie wurden aber, durch H. Barnims von Stettin Vermittelung, erst (Oct. 18) zu Helsingburg und hernach (Oct. 31) zu Stralsund mit dem König wieder ausgesöhnt g). Während dieses Krieges ward das Stift Ratzeburg von einer Gesellschaft unruhiger Mecklenburgischer und Holsteinischer Edelleute, unter Anführung Siegfrieds von Par-

ken-

25; 1358, Jul. 26. aus den Origg. Urkk. wornach Buchholz a. a. O. II. Th. S. 434, zu berichtigen ist. Von der Perleberger Leibgedings-Huldigung befindet sich die Urkunde beim Buchholz, Anh. zum II. Th. S. 114.

f) Chemnitz im L. Hn. Nicol. X. z. W. ad a. 1359, aus der Orig. Urk.

g) Gebhardi Dänische Geschichte, S. 613. Dalins Gesch. des Reichs Schweden, II. Th. S. 400, 402 der deutschen Uebersetzung. Christiani Gesch. von Schlesw. u. Holst. III. Th. S. 222.

Kentin, durch einen gedoppelten räuberischen Einfall ins Land Boitin (Jul. 23. und Jan. 24) heimgesucht; die Friedensstörer wurden dafür von dem päbstlichen Conservator der Bremischen Diöcese, dem Abt Hermann zu Stade, mit den feierlichsten Flüchen des Kirchenbannes belegt und ihren weltlichen Oberherren zur Bestrafung übergeben h). Parkentinsche Fehde. 1359

Zu Schwerin war unterdessen (nach Jan. 14) Gr. Otto der I. gestorben i). Er hatte von seiner Gemahlin, Mechtild, H. Johanns des III. von Werle Goldberg Tochter, ausser des herzoglichen Prinzen Albrechts Braut Richardis, keine Kinder hinterlassen. H. Albrecht sahe sich also, weil kein Graf von Schwerin weiter vorhanden war, nunmehr als den rechtmäßigen Erben der ganzen Grafschaft an. Allein Gr. Ottens Bruder Nikolas von Teckenburg und dessen Sohn Otto der Krieg. II. waren so wenig gewilliget, sich ihres Successionsrechts zu begeben, daß sie sogar auch noch an Crivitz und Boizenburg Anspruch machten. Der Herzog verband sich deshalb (Aug. 15) zu Boizenburg mit dem H. Wilhelm von Lüneburg auf 6 Jahre gegen den Gr. Nikolas, dessen Alliirte die Herzoge von Sachsenlauenburg und ieden andern, nur allein den Röm. König, den Kuhrfürsten von Brandenburg, den Erzbischof zu Magdeburg und die 1357 Schwerinscher Successions-

h) Dipl. Mspt. de a. 1359, Oct. 15.

i) Chemnitz im L. Gr. Otto I. z. S. ad a. 1357, Jan. 14. aus der letzten Orig. Urk. dieses Grafen.

die Grafen von Holstein ausgenommen; die etwanigen Eroberungen in der Grafschaft wurden dem Herzoge von Mecklenburg, so wie die im Sachsenlauenburgischen dem von Lüneburg, im vorraus überlassen. Zu gleicher Zeit wurden die zwischen beiden herzoglichen Häusern, aus den Befehdungen beiderseitiger Unterthanen entstandenen Uneinigkeiten dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Gr. Klaus von Holstein unterstellet l). Albrecht nahm darauf zu Lenzen von verschiedenen Lehnleuten der Grafschaft die Huldigung ein m) und versicherte sich des Schlosses Redefin. Es kam darauf förmlich zum Kriege: H. Albrecht besetzte die Vestung Plate an der Stoer und legte vor Schwerin eine Schanze (das neue Haus) an, belagerte aber die Stadt vergeblich n). H. Erich von Lauenburg nahm unterdessen (Aug. 24) Plau weg, welches H. Albrechten von den Güstrow-Werlischen Herren verpfändet war. Um dieses wieder zu erhalten, wandte sich Albrecht an den K. Waldemar von Dännemark. Dieser stiftete, vermuthlich bei Gelegen-
1358 heit des Helsingburger Friedens (Oct. 18,) eine Aussöhnung zwischen beiden Herzogen, deren Haupt-

be-

l) Chemnitz im k. H. Albr. II. und Joh. VIII. z. M. ad a. 1357, Aug. 15. a. d. Origg. Urkk.

m) Namentlich von den Knesebecken wegen ihres Burglehns zu Boizenburg, von den Penzen zu Redefin und den Preenen zu Dannemoor. (Chemnitz k. H. Albr. II. z. M ad a. 1357, n. 2 Origg. Urkk.)

n) Chronic. Lubec. Gerdes. (irrig) ad a. 1354. Abhandl. vom Urspr. der Stadt Rostock, 25. Beil.

bedingung war, daß Albrecht dem Lauenburgischen Herzoge, bis zu dessen völliger Befriedigung, anstatt Plau, Stadt und Schlos Boizenburg, und so lange bis er ihm dieses würde schuldenfrei überliefern können, Stadt und Schlos Gadebusch, als ein Unterpfand, einräumen solte. Erich trat nun Plau an den Herzog von Mecklenburg wieder ab, allein mit der versprochnen Entschädigung verzögerte es sich, er bekam weder Gadebusch noch Boizenburg. Albrecht half dagegen aus Dankbarkeit gegen den König (Febr.) einen geheimen Ver- 1359
trag zwischen diesem und dem alten K. Magnus von Schweden zum Stande bringen, worin erste- 1358
rem Helsingburg abgetreten ward. Wie Erich sich auf solche Art in seiner Erwartung getäuscht sah, widerrief er den ganzen Friedens-Vertrag, grif aufs neue zu den Waffen und erfocht auf dem Vellande einen beträchtlichen Sieg über die Mecklenburger, welche dabei 400 Ritter und Rittermäßige einbüßten. Die Grafen Heinrich und Nikolas von Holstein kamen zwar dem H. Albrecht zu Hülfe wider Lauenburg, allein gleichfalls zu ihrem Schaden o). Plau kam unterdessen wieder in die Hände seiner Feinde.

Dieser Unstern beförderte ohne Zweifel den Frieden, welcher zwischen H. Albrecht und den Grafen von Schwerin (Dec. 1) zu Schwerin geschlos- Friede zu Schwerin.

o) Chronic. Lub. beim Gerdes, (irrig) ad a. 1360. Corner. l. c. (noch irriger) ad a. 1361, p. 1102. Gebhardi Dän. Gesch. 1. Th. S. 614.

schlossen ward: die in der Grafschaft eroberten oder angelegten Vestungen wurden den Grafen wieder überliefert, um selbige zu schleifen; der Herzog versicherte den Grafen nicht allein, auf den Fall seines Abganges ohne männliche Erben, die Erbfolge, sondern bis dahin auch das Vorkaufsrecht an den Schlössern, Landen und Städten Grevismühlen, Crivitz und Boizenburg; die Grafen versprachen ihm dagegen in Ansehung der Schlösser, Lande und Städte Schwerin und Wittenburg ein gleiches; doch wurden auf ieden Fall den vorhandenen Wittwen ihre Leibgedinge oder, nach deren Wahl, die Rückzahlung ihrer Aussteuern, H. Albrechts nachbleibenden Töchtern aber 2000 Mk. Silbers zur Aussteuer für jede, versichert und den Einwohnern ihre Privilegien bestätiget. Jeder übernahm das Amt eines Schiedsrichters in den Uneinigkeiten des einen Theils mit des andern Freunden, insbesondere die Grafen in den gegenwärtigen Irrungen zwischen den Herzogen von Mecklenburg und Lauenburg wegen Plau und andrer wechselseitigen Ansprüche. Gegen die Strassenräuber wurden die nöthigen Maasregeln nicht vergessen und die benachbarten Häuser Brandenburg, Sachsen Wittenberg, Lüneburg, Pommern, Holstein und Werle in diesen Frieden mit eingeschlossen.

Auf Seiten der Grafen ward dieser Vertrag auch vorläufig schon von den Burgleuten, Lehnmännern, Burgermeistern und Räthen der Schlösser, Lande,

Lande und Städte Schwerin (Dec. 1) und Wittenburg (Dec. 4), durch die Eventualhuldigung, vollzogen p). Ehe es aber zu der gleichfalls versprochenen Eventualhuldigung von Grevismühlen, Boizenburg und Crivitz kam, ward das ausbedungene Vorkaufsrecht in Erfüllung gebracht. Die Grafen Nikolas und Otto überließen dem Herzog Albrecht und seinem Sohne Heinrich (Dec. 7) auf dem Hofe zu Plüßkow die ganze Grafschaft Schwerin, namentlich die Städte, Schlösser, Lande und Mannschaften Schwerin, Wittenburg, Neustadt, Marnitz, das halbe Land Lenzen und die Prätension der Grafen von Tekeneburg an Boizenburg und Crivitz für 20,000 löthige Mark Silbers; die Mecklenburgischen Gefangenen in den gräflichen Schlössern Neustadt, Marnitz und zu Plau musten sich mit Gelde lösen, um die gräflichen Hauptleute ihrer Foderungen halber damit zu befriedigen; der Herzog gab ihnen noch 400 Mk. Silbers zu Hülfe, wogegen ihm der gräfliche Antheil in Plau wieder überliefert wurde; den Schwerinschen Gefangenen in den herzoglichen Schlössern Grevismühlen, Gadebusch und in dem Neuenhause hingegen, ward die Freiheit unentgeldlich geschenkt; die Bestimmung des Leibgedings der verwittweten Gräfin Mechtild ward dem Ausspruch, des Gr. Cords von Rettberg überlassen und ihrer Tochter wurden von den Herzogen 600 Mk. Brandenburg. Sil-

Verkauf der Grafschaft Schwerin an Meckl.

p) Chemnitz a. a. O. ad a. 1358, aus den Origg. Urkk.

Silbers zur Aussteuer versprochen; den Grafen zu Tekeneburg ward der fernere Gebrauch des gräflich Schwerinschen Wapens gestattet, den Lehnleuten, Städten und allen übrigen Einwohnern der Grafschaft ein ungekränkter Genus ihrer Gerechtsamen, auch die Erfüllung aller gräflich Schwerinschen Verschreibungen versichert q).

1359 Für die eine Hälfte des Kaufgeldes ward den Grafen Haus, Stadt und Land Boizenburg mit dem dortigen Wasserzoll, unter der Gewährleistung 60 Mecklenburgischer Edelleute, zum Pfande gesetzt und den Einwohnern der ruhige Genus ihrer Privilegien von den neuen Pfandbesitzern versichert. Die andre Hälfte bezahlte der Herzog nach und nach baar, worauf die Grafen Nikolas und Otto (März 31) alle Einwohner der Häuser, Städte und Lande Schwerin, Wittenburg und Neustadt förmlich an die Herzoge von Mecklenburg überwiesen r). Zu gleicher Zeit verkauften auch die HH. Albrecht und Erich von Sachsen-Lauenburg H. Albrechten ihren Antheil an Plau für eine Entschädigung von 200 Mk. Silber s).

deren Ueberlieferung.

Hiemit beschließt sich die fast zweihundertjährige Geschichte der Schwerinschen Grafen und H. Albrecht nahm nun öffentlich den Titel eines Grafen zu Schwerin an t).

B.

---

q) Gerdes Samml. 9. St. S. 22, jedoch unrichtig d. d. Freitags nach (statt vor) Lucien.

r) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. aus brieft. 3 Origg. und auscult. Urkk. ad a. 1359, Febr. 6. Pistorius Beschr. des Geschlechts von Warburg, S. 26.

s) Dipl. Mspt. de a. 1359, Sontags zu Mitfasten, a. d. herzogl. Archiv.

t)

e r

58), Hird

nrich	h, Dom=		
in,	Hildes=		
225,	0, Bi=		
luda	Schwerin		
May 6	1239.		
vor 1			

raf zu	1227,		
a, Hz.			

Schwe	S. 1275,	N. N.	
1276	rg 1282,	eine Tochter,	
z. All	10. Gem.	Gem. N N.	
, Nov	Gräfin von	Graf zu Dan=	
zu T	Aug. 14.	neberg.	
9.	(3 H. Bar=		
zu Echter, lebt			
t noch	May 30.		

r. z. Emt			
2, zuf ter			
326, ch			
ärz 13.			
Adolf			
	May 23.	Apr. 5.	

ber I.	VI. Graf zu Tekeneburg,		
urg 1	enburg vor 1349, Apr. 3. zu		
	357 bis 1359, März 31.		
	Gem. N. N.		
g zu	† zu Tekeneburg und Schwerin,		
	359, März 31.		

t) Hist. N
rin, Be
gung der
(Dipl. M
satz noch

echt der II. Herzo

aus briefl. 3
Febr. 6. Pi-
rburg, S. 26.
Mitfasten, a.
c)

B.) LandesVerfassung.

Umfang und Eintheilung.

(1) der Mecklenburgischen Lande;

Das bisherige (S. S. 116) Gebiet des Hauses **Mecklenburg** hatte sich gleichsam mit Riesenschritten erweitert. Heinrich der Löwe vermehrte es nach und nach (1304) mit der Herrschaft **Stargard**, mit **Wesenberg**, auf eine kurze Zeit (1306: 1321) mit **Zechelin**, erst (1311) mit der Statthalterschaft, hernach (1317) mit dem unterpfändlichen Besitz und endlich (1323) mit dem lehnbaren Eigenthum der Herrschaft **Rostock**, mit welcher immittelst auch (1314) die Hälfte des Landes **Kaland** und **Hard** wieder vereiniget war, ferner (1319) mit demjenigen Theil des Landes **Thure**, worin **Eldenburg** lag, und mit **Warnemünde**, (1320, 1325) mit der Herrschaft **Grabow** und Meienburg, auch (1326) mit den Lehnsansprüchen auf das Fürstenthum **Rügen**. Albrecht folgte hierin den Fußstapfen seines Vaters indem er (1329) **Strelitz** und **Arensberg** statt Meienburg, (1348) das Land **Fürstenberg**, (1349) das Land **Crivitz** und **Zellesen** mit dem so genannten Lande **Egypten**, (1352) das Land **Boizenburg**, (1353)

1) Hist. Nachr. v. d. Verfass. des Fürstenth. Schwerin, Beil. N. S. 22. Bei der herzoglichen Bestätigung der Privilegien des Städtleins Grevismühlen (Dipl. Mspt. de a. 1359, Jan. 17) wird jener Zusatz noch vermißt.

(1353) den bischöflich Schwerinschen Antheil an Eikhof, (1354) die Lehnshoheit über die Herrschaft Putlist und endlich (1359) die ganze übrige Grafschaft Schwerin eigenthümlich erwarb.

Die Mecklenburgischen Lande bestanden nun aus vier Hauptprovinzen und verschiedenen Nebenländern. Jene waren:

(1) Das eigentliche ursprüngliche Stammland, die Herrschaft und das nachmalige Herzogthum Mecklenburg a). Hiezu gehörten noch aus vorigen Zeiten die Städte Wismar, Gadebusch, Grevismühlen und Sternberg mit den Vogteien gleiches Namens, die Insel Poel, die Lande Bresen, Klüze und Darzow b), deren Grenze, in Ansehung der Halbinsel Priwall am Ausflusse der Trave, (1307) mit der Stadt Lübeck unausgemacht geblieben war, die Stadt Neubukow mit dem Lande Buge c), die Klöster Neukloster (Sonnenkamp) und Rehna. Das ehemalige Schlos Mecklenburg war seit dessen Zerstörung (1322) ein blosses Dorf, ob es gleich in dem kaiserlichen Erhöhungsbriefe (1348) mit dem Titel eines Schlosses pranget, und eben so auch das vor-

a) S. K. Karls des IV. Lehn- und Erhöhungs Brief (1348.)

b) Verzeichnis der Lehnleute des Stifts Ratzeburg, 1335, in Schröders P. M. S. 1151.

c) Schröders P. M. ad a. 1306, 1338, S. 892, 1203. Wie weit sich die auf dem Buge belegenen Dörfer erstrecket haben, S. beim Chemnitz im L. H. Henr. X. z. M. ad a. 1443, Nov. 18. aus einer Orig. Urk.

vormalige Schlos Neuburg d). Dahingegen werden itzt Retzkow e) und Eikhoff f) als Schlösser nahmhaft gemacht, und die Zahl der Städte ward mit Bruel vermehrt, welches Reimar von Plessen (1340) zu einen Städtlein erhob g). Von den neuen Acquisitionen wurden zur Herrschaft Mecklenburg gelegt: das Schlos Eldenburg mit dem Kirchspiele Lübz und dem dazu gehörigen Lande Thure ienseits der Elde, welches auf dieser Seite des Stroms mit dem Lande Sternberg unmittelbar zusammenhieng h). Die Stadt We-

d) Schröders Wism. Erstl. (ad a. 1347, 1349) S. 141, 143. Diplomatar. Dober. ad a. 1306, p. 1585.

e) Diplomat. Doberan. ad a. 1302, 1319, p. 1569, 1604.

f) Das Schlos Eckhof war von Johann von Zernin, mit Hn. Heinrichs von Mecklenburg und Bisch. Hermanns von Schwerin Bewilligung, auf der Grenze beider Lande gebauet, auch zur Hälfte vom Stift zu Lehn genommen, nach des erstern Tode aber an die Familie von Plessen gekommen, welche es Hn. Nikolas von Werle Güstrow überlassen hatte; von diesen kaufte es H. Albrecht und lies sich mit dem (verpfändeten) stiftischen Antheil vom Bisch. Andreas belehnen. (Chemnitz im L. H. Albr. II. ad a. 1355, a. der Orig. Urk. eines Zeugen Verhörs.)

g) Franks A. u. N. M. VI. B. S. 127.

h) S. Hn. Heinrichs von Mecklenburg Pfandverschreibung über die Ribnitzer Heide, das Land Gesseer und Stekeburg, die Mühle zu Wismar, den Hof zu Mecklenburg, das Holz zu Grabow, das Haus Eldenburg mit dem Dorfe und Vorwerk Lübz, seinem Antheil an der Thure und 14 Dörfern im Lande Sternberg, namentlich Porsow, Ruthen, Latran, Greben, Werder, Lindbeck, Herzberg, Lenzkow, Woe-

senberg mit dem Lande Lieze scheint zwar mit der Herrschaft Stargard zugleich an Mecklenburg gekommen zu seyn, ob sie gleich nicht ausdrücklich dabei genannt, sondern erst (1317) im Templiner Frieden für ein Mecklenburgisches Eigenthum von Brandenburg anerkant und (1329) namentlich an Mecklenburg verliehen ward. Weil sie aber eigentlich kein Theil von Stargard war, sondern ursprünglich den Herren von Werle (S. 60) gehört hatte, die deshalb noch lange (1322) ihr Augenmerk darauf richteten, so ward sie auch unter der Mecklenburgischen Regierung (noch nach 1352) nicht mit zum Lande Stargard, sondern zu dem eigentlichen Herzogthum Mecklenburg gerechnet. Mit eben diesem Wesenbergischen District scheint auch die Hoheit über die, dem Kloster Dobbertin in dieser Gegend gehörigen Güter, wie von dem Hause Werle an Brandenburg, also von dort an Mecklenburg gekommen zu seyn i). Die, aus der Rostockschen Erbschaft angefallene Hälfte des Landes Kaland und Hard mit der gemeinschaftlichen Hoheit über das Kloster Dargun k) ward zwar

ten, Kossebade, Grabow, Zollekow, Badegow und Granzin an die von Plessen (beim Chemnitz im L. Hn. Henr. IV. z. M. ad a. 1328, Aug. 7. nach einer ausculs. Urk.)

i) Hn. Heinrichs z. M. Bestätigung der markgräflichen Schenkungen und Gnadenbriefe de a. 1323, Mspt.

k) Die Mecklenburgsche Hälfte des Landes Kaland bestund aus 11 Kirchspielen, zusammen von 460½ Hufen, wovon 322 Bede gaben, und 18 Rosdienste; Das Land Hard, Mecklenburgschen Antheils, ent-

zwar der benachbarten Vogtei Gnoien begefügt, gleichwohl aber nicht mit dieser zur Herrschaft Rostock, sondern (1348) zu der Herrschaft Mecklenburg gerechnet; und eben so auch (1326-1354) das Land Barth mit den Städten Barth und Damgarten.

2) Die Herrschaft Stargard begrif anfangs nur die Städte Neubrandenburg, Friedland, Stargard, Lichen und Woldeck l), die Klöster Wanzke und Himmelpfort und die Johanniter-Komthurei Nemerow in sich. Weil aber Lichen damals nur mit Vorbehalt der Münze und des Eisenwerks von Brandenburg abgetreten war, so ward es nachher, wie vermuthlich beide Fabriken eingegangen waren, zur Verhütung alles Vorbehalts, mit der dazu gehörigen Heide in dem erneuerten Lehnbriefe (1329) ausdrücklich von der Herrschaft Stargard unterschieden und seitdem eben so, wie Wesenberg und die Schlösser Arensberg, Strelitz und Ramelow, als neue Erwerbungen angesehen, die noch lange Zeit (bis 1355), ohne alle Verbindung mit dem Lande Stargard, zum Herzogthum Mecklenburg gerechnet wurden.

enthielt, ausser 40 freien Hufen des Bischofs zu Kamin, noch 128 Hufen, worunter 80 bedepflichtig waren, und 4 Rosdienste. Hiezu kamen zur völligen Gleichmachung noch 76 Hufen, mit der Bede von 60 derselben und 2 Rosdiensten. (Dipl. Mspt. aus dem herzogl. Archiv.)

l) S. die Unterschriften des Wittmannstorfer Friedensschlusses 1304, Mspt.

3) Zur Herrschaft Rostock, so wie sie durch den Rostocker Frieden (1301) an die Krone Dännemark und von dieser an das Haus Mecklenburg gekommen war, gehörten die Lande und Städte Rostock, Ribnitz, Sülze, Gnoien, Marlow, Schwaan, Kröpelin, wozu noch unter der Dänischen Herrschaft Teßin gekommen war m), der Haven Warnemünde, das Cistercienser Mönchs-Kloster zu Doberan, das Jungfern Kloster zum heil. Kreuz, deren Zahl nachher (1324) mit dem zu Ribnitz sich vermehrte, imgleichen das Land Zwantewustrow, welches (1328) das Kloster Ribnitz kaufte n). Weil das Land Schwaan ursprünglich Werlisch und nur erst seit dem Rostocker Frieden mit der Herrschaft vereinigt, auch das Land Gnoien seitdem eine Zeitlang, durch Verpfändungen an Werle und Rügen, davon getrennt gewesen war, so wurden beide in den Dänischen Lehnbriefen noch von dem eigentlichen Lande Rostock unterschieden.

4) In der Grafschaft Schwerin, so lange sie unter den drei gräflichen Regierungen vertheilt war, lassen sich, wegen deren vielfältigen Gemeinschaft, die Grenzlinien nicht allenthalben genau bezeichnen. So viel sieht man wohl, daß Boizenburg mit einem Theil des Zolles zu Hitzacker (1303), das Land Egypten o), auch die Lande Kri-

m) Rostocker Anzeigen 1753, S. 123, 133.
n) Dipll. Mmslppta de a. 1313 & 1328.
o) Zu selbigem gehörten die Kirchspiele Hagenow, Stralen-

Kribitz! (wozu Banzkow gehörte), Zellesen p) und (seit 1326) Hagenow der Boizenburgischen, so wie Wittenburg, Hagenow (bis 1326), Marnitz q) und das Kloster Zarrentin der Wittenburgischen, hingegen Schwerin und Neustadt, auch (seit 1322) Stavenow und (1326-1356) der Pfandbesitz des Landes Perleberg, der Schwerinschen Linie vorzüglich eigen gewesen sind; obgleich Neustadt auf einige Zeit (1322-1332) zum Aufenthalt eines jüngern Sohnes von der ältesten Linie diente.

Das Land Dömitz, welches nach der Grafen von Danneberg Abgange, dem Herzogthum Sachsen (1307) heimgefallen, in der Folge aber, ohne Zweifel unterpfändlich, an die Markgrafen von Brandenburg gekommen war, befand sich, nebst dem Lande Lenzen und beiden Ufern der Elbe, (seit 1336) pfandweise in den Händen sämtlicher Linien der Grafen von Schwerin, bis letzteres, nach vorgängiger Wiederlösung, (1354) an das Haus Mecklenburg kam, aber bald hernach (1356) doch zur Hälfte den Grafen von Schwerin gehörte.

Die Wittenburgische Linie überlebte die andern alle, succedirte erst (1344) im Schwerinschen und

lendorf und Warsow (Chemniz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1350, aus der Orig. Urk.)

p) In lezterem lagen unter andern die Dörfer Pinnow und Brusevitz, (Brütz) zwischen der Warnow und dem Schwerinschen See. (Chemniz im L. Gr. Nicol. II. und Nicol. IV. z. S. ad a. 1315, 1335, a. Orig. und briefl. Urk.

q) Dipl. Gunzelini (VI) Com. Suer. de a. 1338, Mspt.

hernach (1349) im Boizenburgschen LandesAntheil, erwarb auch die Grafschaft Tekeneburg in Westfalen und (1356) eine jährliche Hebung von 125 Mk. Silber aus der Mark Brandenburg. Krivitz, Zellesen und das sogenannte Egipten, auch nachmals Boizenburg, wurden zwar (1349-1352) auf eine Zeitlang von der Grafschaft getrennt, bald aber mit allen deren übrigen Bestandtheilen unter der Mecklenburgischen Herrschaft wieder vereinigt. Das Land Dobber an der Stargardschen Grenze, welches die Grafen von Schwerin in der vorigen Periode erworben hatten, mus längst wieder verloren gegangen seyn: Dobber machte seitdem (1325) die Grenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg auf dieser Seite aus. Die gräflich Schwerinschen Lehne im Braunschweig-Lüneburgischen blieben, wie es scheint, allen gräflichen Linien gemein r); sie wurden aber nicht mit verkauft, sondern gehen nun mit der Grafschaft Tekeneburg aus dem Gesichtskreise unsrer Geschichte heraus.

5) Die Nebenländer des Hauses Mecklenburg waren (1) die Herrschaft Grabow mit der Stadt, dem Lande und Schlosse dieses Namens;

2)

r) Schröders P. M. ad a. 1301, 1302, 1319, 1329, 1338, 1342, S. 867, 876, 978, 1091, 1201, 1252. Deduction von der iurisdictione omnimoda des Kl. S. Michael in Lüneb. (1722) 40. Beil. Scheidt Nachrichten vom Adel ꝛc. Beil. 56. a. S. 339. Chemnitz im L. Gr. Henrich III. 3. S. ad a. 1314, u. d. Orig. Urk.

(2) Die Grafschaft Fürstenberg; dazu wurden bei deren Errichtung und Verleihung (1348) gerechnet: die Städte, Schlösser und Lande Fürstenberg und Arensberg mit den dazu gehörigen Mannschaften, das Schlos und die Stadt Strelitz, nebst verschiedenen andern, im Lande Stargard zerstreueten und schon lange zu demselben gehörig gewesenen Höfen, Dörfern und Hebungen f) (3) Die Hoheit und Afterlehnsherrlichkeit über die Herrschaft, Stadt und Schlos Putlist; (4) Die für 18000 Mark Silbers haftenden Pfandgüter in der Ukermark und Priegnitz: das waren, wie die Folge zeigt, Strausberg, Wittenbergen, Liebenwalde, Zehdenick, Fürstenwerder, Boizenburg und der Elbzoll zu Schnackenburg; hiezu kam noch der Pfandbesitz der andern Hälfte des Landes Lenzen, so wie des Landes und der Stadt Plau im Werlischen. Ob die jährliche Hebung von 200 Stück (Pfund) Brandenburgischen Geldes aus der Vogtei Jagow (seit 1314) nach dem Friedländer Frieden (1350) noch fortgedauert ha-

be.

f) Namentlich die Höfe und Dörfer Kunau, Wustrow, Drusedow, Zinnau, Bandekendorf, Herbordeshagen, Koblick und Rosenow mit verschiedenen Hebungen aus Grunau, Peterstorf, Holstendorf und Lindow. (Lehnbrief über die Grafschaft Fürstenberg de a. 1349, Mspt.) Hn. Heinrichs zu Mecklenburg Pfandbrief über die Bede in Lindow, Holzendorf, Kobelik, Herbordshagen ꝛc. an Albrecht und Eckards Kinder von Dewiz de a. 1322, 17. Jan. (beim Chemnitz in dessen Leben, a. a. O. a. d. Orig. Urk.) Auch das Schlos Tornow gehörte (1353) der gräflichen Familie. (Ludewig Reliq. Mſctorum T. IX. p. 529.)

be, davon findet sich keine Nachricht. (5) In Dännemark gehörte dem Hause Mecklenburg die Insel Moen und das Schlos Steckeburg mit dem Lande Gessoer (seit 1326) pfandweise und (6) in Schweden, ausser den verschiedentlich (1310, 1339) verliehenen jährlichen Pensionen von 200 Mk. fein Silber, erst (1339) der unterpfändliche und hernach (1356) der lehnbare Besitz der beträchtlichen Händelsplätze und Schlösser Skanoer, Falsterbode, dem Kirchspiel Fulsoken ꝛc.

Durch die brüderlichen Erbtheilungen (1352, 1355) wurden alle diese Besitzthümer in zwei Hauptheile abgesondert; und seitdem waren die ganze Herrschaft Stargard mit ihren nachherigen Erweiterungen, und von dem eigentlichen Herzogthum Mecklenburg die Lande Sternberg, Thure, Wesenberg und Lichen so, wie von den Nebenländern die Grafschaft Fürstenberg mit den Märkischen Pfandgütern, ausser Lenzen, einer eigenen Regierung unterworfen.

(2) der Werlischen Lande.

Der Umfang der Werlischen Lande hatte sich weniger verändert: Zechelin und Eldenburg mit der Thure wurden (1306, 1307) ganz, und Wredenhagen auf eine kurze Zeit (1315-1321) davon getrennt. Die verpfändete Hälfte des Landes Gnoien war längst wieder eingelöset, obgleich die Herren von Werle deren und des Landes Schwaan vormaligen Besitz noch (1322) nicht vergessen hatten. Dagegen gehörte nun das

Klo-

Kloster Broda (1312) auſſer Streit zum Werlischen Gebiet t), und der Beſitz des Landes Stovenhagen mit dem Kloſter Ivenack war (1317) gegen alle Pommerſche Anſprüche vollkommen und auf ewig als ein unwiderrufliches Eigenthum geſichert. Aus der Roſtockiſchen Erbſchaft kam hiezu (1314) das halbe Land und die Stadt Kaland, mit dem halben Lande Hard und der gemeinſchaftlichen Hoheit über das Kloſter Dargun u).

Geſammte Werliſche Lande waren (ſeit 1316) in zwei Hauptttheile abgetheilt; zu dem Goldbergiſchen gehörten die Lande und Städte Parchim, Goldberg, Malchow, Stovenhagen, Teterow, Lawe, Malchin, mit den Klöſtern Dobbertin, Malchow und Ivenack; in dem Güſtrowſchen LandesAntheil waren die Lande und Städte Güſtrow, Krakow, Plau und Kaland der beſondern Linie zu Güſtrow, ſo wie Röbel, Waren und Penzlin, vermuthlich mit dem Kloſter Broda, der Röbelſchen Speciallinie (ſeit 1347) vorzüglich eigen, und der Umfang der letzteren

t) Hn. Nikolas von Werle Beſtätigung aller, dem Kloſter Broda von den Herzogen zu Stettin verliehenen Güter, Gerechtſamen ꝛc. de a. 1312, Sept. 22. (Chemnitz in deſſen Leben h. a. aus einer auscult. Urk.)

u) Auf die Werliſche Erbportion kamen aus dem Lande Kaland 526 Hufen, wovon 343 bedepflichtig waren, und 19 Rosdienſte; aus dem Lande Hard 171 Hufen, worunter 83½ Bede gaben, und 4 Rosdienſte; die Stadt NeuKaland mit dem diſſeitigen Antheile des Kummerrower Seees, (Dipl. Mſpt. nach dem Concept im herzogl. Schwerinſchen Archiv.)

teren LandesPortion erstreckte sich (1359) bis an die Havel zwischen Wesenberg und Gransee v). Die Güstrowsche Hauptlinie erwarb nachher (1321) Wredenhagen wieder, welches in der Unterabtheilung (1347) zur Röbelschen Portion gelegt wurde; in der Folge aber kam es (vor 1353) zur Hälfte an die Goldbergsche Linie. Von dieser war (1354) die Stadt und das Land Malchow denen von Flotow w), so wie von der Güstrowschen Linie Plau (vor 1356) dem Hause Mecklenburg, verpfändet. Von dem alten berühmten Schlosse Werle an der Warnow blieb auch der Name nicht weiter übrig, als im fürstlichen Titel, vermuthlich weil nach dem Rostocker Frieden (1301) alle Schlösser abgebrochen werden musten und nachher die Dänische Nachbarschaft des Landes Schwaan keine Wiederaufbauung gestattete.

Ausserhalb Landes erwarb das Haus Werle (1) erst durch die Vermählung Nikolas des V. mit der Dänischen Prinzeßin Rixa, hernach (1326) durch die Hülfleistung in dem Kriege mit Schleswig, den unterpfändlichen Besitz der Insel Falster mit der Stadt Nykiöbing; und auch diese hatten die

v) Hn. Bernhards von Werle Consens zum Verkauf der Güter Dalmenstorf, Werder, (Krazburg) Techentin, Blankenforde und Granzin an der Havel, zwischen Wesenberg, Stargard und Gransee, an den JohanniterOrden d. d. Röbel, 13 Jul. 1359, beim Chemnitz in dessen Leben a. d. Orig. Urk.

w) Dippl. Mſſppta de a. 1354.

die beiden Hauptlinien gleich getheilet; bei der neuen Abtheilung (1347) blieb aber die Güstrowsche Hälfte beiden Speciallinien gemeinschaftlich. (2) Von den LehnsAnsprüchen auf das Fürstenthum Rügen behielt (1328) die Goldbergsche Linie das Land Tribbesees (bis 1356) und die Güstrowsche (bis 1352) das Land Grimm. (3) In der Mark Brandenburg besas iene (seit 1334) Haus, Stadt und Land Meienburg und die Stadt Freienstein; diese hingegen, statt Pritzwalk und Kiritz, (seit 1354) eine jährliche Hebung von 100 Brandenburgischen Pfunden aus der Münze zu Kiritz.

3) des Bisthums Schwerin.

Das Bisthum Schwerin erhielt zwar durch die Eröfnung des lehnbaren Fürstenthums Rügen einen idealischen Zuwachs seines Gebiets. Allein sein würklicher innerer Gehalt ward darüber durch die kostbaren Processe, worin es sich dieser Prätension halber verwickelt sah, mit Hülfe der unregelmäßigen Haushaltung seiner Bischöfe, so sehr geschwächt, daß die bischöfliche Kammer, statt baarer Einkünfte, mit einer Menge Schulden überhäuft wurde. Die Versuche zur Einlösung der verpfändeten Schlösser Bützow, Warin, Gülzow, Eikhof, Bischofsdorf, der Schwerinschen Schelfe und verschiedener Gerechtigkeiten führte den Bischof (1354) in neue unabsehbare Proceßweitläuftigkeiten, die ihm zuletzt kaum den nothdürftigen Unterhalt übrig liessen.

Das

4) des Bisthums Ratzeburg.

Das Stift Ratzeburg befand sich in Ansehung seiner Zeitlichkeiten in nicht minder bedrängten Umständen. Die Zehenten waren größtentheils in weltlichen Händen und der Bischof hatte dafür nichts weiter, als die Ehre, die Herzoge von Sachsen wegen der Zehenten im Lande Darsing und wegen des halben Zehenten im Lande Ratzeburg, die Herzoge von Mecklenburg wegen des halben Zehenten der Lande Bresen, Klütz, Darzow und Gadebusch, die Grafen zu Schwerin und Wittenburg wegen verschiedener dortiger Zehenten, und eine Menge Ritter, zu seinen Vasallen zu zählen. Die Summe der jährlichen Einkünfte von allen verschuldeten und unverschuldeten bischöflichen TafelGütern wurde von dem dazu abgeordneten päbstlichen Legaten (1320, 1335) zu 2000, so wie der Ertrag der KapittelsGüter zu 1500 Mk. lübisch berechnet x).

Durch die Mecklenburglauenburgischen Kriege, die Parkentinschen Befehdungen, (1358, 1359) durch tödliche Seuchen unter Menschen und Vieh wurden nachher sowol des Bischofs, als des Kapittels, Güter so sehr zerstört und entvölkert, daß die guten Herren an den nothwendigsten Bedürfnissen Mangel litten, und in der Folge dafür anderweitig, durch die Einziehung zweier Pfarrkirchen in Wismar, entschädigt werden musten y).

Fürst-

x) Schröders [P. M. ad a.] 1320, 1335, S. 984. 1151.

y) Schröders P. M. ad a. 1363, 1380, 1396, 1397. S.

Fürstliche HausVerfassung.

Bei allen Abtheilungen der Mecklenburgischen, Werlischen und Rostockschen Lande von einander und unter einander, erhielt sich dennoch bei einheimischen sowohl als auswärtigen die gemeinschaftliche Benennung des **Wendenlandes** (Slauiae, terrae slauicae.) Die einheimischen Regenten derselben fuhren fort, selbiges als ihr gemeinsames Vaterland und sich als StammVettern anzusehen z). Weil nach den allgemein bekannten Grundsätzen des deutschen Rechts, auch selbst bei getheilten Regierungen und Einkünften der Länder eines gemeinsamen StammHauses, dennoch die (ausdrücklich oder stillschweigend) vorbehaltene Gemeinschaft des HauptEigenthums sowohl in Lehnen, als Erbgütern, für den einzigen Grund der Erbfolge gehalten ward; so wurden die Häuser Mecklenburg und Werle durch die warnenden Beispiele der unglücklichen Trennung des Richenberger

S. 1402, 1407, 1536, 1538, 1619, 1634, 1656: es waren die MarienKirche, worüber das DomKapittel, (1321) und die NicolaiKirche, worüber der Bischof (1323) von Henrich dem Löwen das Patronat erhalten hatte. (Schröder a. a. O. ad a. 1321, 1323, S. 990, 1004.)

z) Gerdes Sammlung. VIII. Stück, S. 671. Ehemaliges Verhältnis zwischen Mecklenburg u. d. St. Schwerin, 2. Beil. S. 7. Rostock. Anzeigen 1753, S. 25. DänischRostocker Lehnbrief 1317, beim Hvitfeld, S. 393. Dippll. Mscppta de a. 1308, 1321. Diplomatar. Dober. ad a. 1319, S. 1607. Schröders P. M. ad a. 1303, 1331, S. 881, 1117.

bergischen und Rostockschen LandesAntheils, desto aufmerksamer gemacht, für ihre künftige wechselseitige Erbfolge besser zu sorgen, und durch den UnionsVergleich (1302) künftige ähnliche Absonderungen von dem vormaligen gemeinschaftlichen Gebiet ihrer Ahnherren auf das weiteste zu entfernen, hingegen durch vorläufige Uebertragung des Eigenthums, mittelst einer Eventualhuldigung der Unterthanen, einander die wechselseitige Erbfolge in ihren Landen und Leuten rechtbündig zu versichern, ohne iedoch einander immittelst in der freien Regierung und Benutzung der verschiedenen LandesAntheile, durch frühere Theilnehmung Schranken setzen zu wollen a). Diese allgemeine SucceßionsVersicherung erstreckte sich zwar nur auf den Stammvater der Goldbergschen Linie des Hauses Werle. Allein nach verschiedenen Erweiterungen des Mecklenburgischen Gebiets ward selbige (1330) zu Schwisow, jedoch mit Ausnahme der Herrschaft Stargard, als eines Brandenburgischen Mannlehns, von dem Hause Mecklenburg ausdrücklich beiden werlischen Linien erneuert. In der Folge bestimmte man die wechselseitige Mecklenburg Werlische Erbverbrüderung dahin noch näher, daß den Güstrowschen Herren (1344), zum Aequivalent für ihre LandesPortion, in der Herrschaft Ro-

a) Gerdes Sammlungen, S. 671. „Omnia sua nostra & nostra sua facta sunt in terminis Slauie“ sagt Heinrich seitdem von seinem Vetter Nikolas in Rücksicht auf die beiderseitige dereinstige Succeßion (1305) Ehemaliges Verhältnis ꝛc. a. a. O.

Rostock, der Insel Moen und einem kleinen Theile der Herrschaft Mecklenburg mit den künftigen Acquisitionen dieses Hauses, der Goldbergschen Linie hingegen (1348) gleichfals nur in eben so vielen Mecklenburgischen Landen, als die ihrigen betrugen, die Erbfolge und Eventualhuldigung eingeräumt wurde, nachdem wegen des Landes Grevismühlen immittelst (1345) eine Erbverbrüderung mit dem Grafen von Schwerin errichtet war. Damit gleichwohl diese Particular Verträge der einzelnen Werlischen Linien mit dem Hause Mecklenburg der (1316) vorbehaltenen gesamten Hand unter ihnen beiden nicht nachtheilig werden könnte, erneuerten beide Werlische Linien diesen Vorbehalt (1353) ausdrücklich, mit dem Versprechen, künftig keinen andern Herren ihre Lande weiter huldigen zu lassen.

Daß Nikolas von Rostock der ersten MecklenburgWerlischen Erbverbrüderung beigetreten seyn solte, ist nicht glaublich, weil ihm der Beitritt nur auf den Fall verstattet wurde, da er in den Besitz seiner Herrschaft wiederhergestellet werden und sich darin behaupten würde. Dennoch aber theilten sich die beiden übrigen Häuser in seinen geringen Nachlas eben so gut, als ob sie die gesammte Hand darin beibehalten hätten, zum Beweis daß auch die erste Landestheilung, ohngeachtet des veränderten Titels und Wapens, die künftige wechselseitige Erbfolge nicht ausgeschlossen hatte, folglich die späteren Erbverträge

nur eigentlich zur Bestätigung eines ohnehin schon wohlgegründeten Rechtes dienten. Im Hause Werle hatte sich, nach dem moralischen Abgang der älteren Güstrowschen Linie, (1291) die Parchimsche gleichfals die Erbfolge zugeeignet, ohne daß man von einer vorhergegangenen Versicherung derselben weis. In allen späteren Erbtheilungen sowohl der Werlischen Lande (1316, 1347), als der Mecklenburgischen, (1352, 1355) ward indessen für den Vorbehalt der gesammten Hand, auf den Fall des erblosen Abganges einer Linie, zum Ueberflus ausdrücklich gesorgt.

Von der Erbfolge blieben zwar allerdings die Töchter ausgeschlossen. Gleichwohl ward in dem Schwisowschen Erbvertrag (1330) den beiden unvermählten Mecklenburgischen Prinzeßinnen seinen im Fall des erblosen Todes ihrer Brüder von beiden Werlischen Linien, bis nach ihrem Tode, ihre Gerechtigkeit in den Mecklenburgischen Landen, Mannen und Städten ausdrücklich vorbehalten; die bereits vermählte ältere Schwester hingegen leistete (1334) auf alle väterliche und mütterliche Erb- und Lehngüter, unter welchen besonders die Herrschaft Rostock aus der Dänischen Belehnung (1323) eines weiblichen Anspruches fähig schien, Verzicht, und Albrecht versprach dagegen ihrem Gemahl dem H. Otto von Lüneburg eine Hülfleistung von 100 Reisigen b). Ein gleicher Vorbehalt ward

den

b) S. der Herzogin Mechtild von Lüneburg Verzichtlei-

den WerleGoldbergischen Töchtern auf den Fall des unbeerbten Abgangs ihres Bruders (1355) von den Häusern Stettin und Mecklenburg garantirt.

Auch von der Krone Dännemark selbst ward der Tochter des Hn. Nikolas von Rostock (1316) nach dessen Tode, ausser einem Brautschatz, noch wegen der Gerechtigkeit, welche sie an der Herrschaft Rostock haben könnte, eine baare Vergütung zuerkannt; obgleich bei der MecklenburgWerlischen Theilung des traurigen Ueberrestes der Rostockischen Lande an eine Befriedigung oder Abfindung der besagten Prinzeßin überall nicht weiter gedacht wurde.

Das Haus Mecklenburg empfing die Herrschaft Rostock aus den Händen der Dänischen Regierung gänzlich verschulder und muste nicht allein zu deren Tilgung große Summen anwenden c), sondern sich auch ohnehin diese ganze Acquisition (1311) als einen Ersatz für aufgewandte Kriegskosten anrechnen lassen. Nichts war also billiger, als daß demselben die Beleh-

leistung auf alle väterliche und mütterliche Lehngüter, zum Vortheil ihrer Brüder Albrecht und Johann (Dipl. Mspt. de a. 1334, a. d. herzogl. Archiv zu Schwerin.)

c) S. H. Albrechts Lehnbrief über Walkendorf, Stechow, Nieköhr, Basse und andre Güter, welche den Moltken anstatt eines Ersatzes für 20,000 wendische Mk. an gutem weissen Silbergelde verliehen worden, die sie seinem Vater „zu Hülfe, das Land Rostock einzulösen“ geborgt hatten, v. J. 1374, Aug. 15. (Mspt.)

uung darüber (1323) ohne Unterschied des Geschlechts ertheilet ward, und in der erneuerten Investitur (1329) wurden die beiden unvermählten Töchter namentlich mit begriffen.

Vormundschaft.

Die schon in der vorigen Periode behaupteten natürlichen Ansprüche der nächsten Agnaten auf die Vormundschaft erhielten nun durch den MecklenburgWerlischen Erbvertrag (1302) eine gesetzliche Festigkeit. Wählte gleich Hr. Henrich von Mecklenburg, nachdem immittelst der zweite Paciscent gestorben war, zu seiner Kinder Vormündern (1329) eine beliebige Anzahl seiner Räthe und Magistratspersonen, so waren doch seine beiden Vettern von Werle nicht geneigt, jene angebohrne Berechtigung fahren zu lassen; diese fand man auch auf Mecklenburgischer Seite, wenn gleich nicht in dem Buchstab des gedachten Haus-Vertrags mit Hn. Nikolas dem IV. doch in der allgemein angenommenen deutschen Verfassung so begründet, daß man ihnen einen baaren Ersatz für die vormundschaftliche Regierung anbot; und da den Herren von Werle vielleicht mit dem Gelde am meisten gedient war, so wählten sie (1330) dafür lieber 3000 Mk. Silbers. Nach Hrn. Nikolas von WerleGoldberg Tode befand sich Nikolas von Güstrow (1356, 1357) in dem alleinigen Besitz der vormundschaftlichen Regierung und verwaltete selbige (1360), als nächster Agnat, nach den Rechten des Bluts und der Gewohn-

wohnheit (iure hereditario & consuetudinario) d). Nirgends hingegen ward den Müttern an der vormundschaftlichen Regierung durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge ein Antheil eingeräumt: In dem gräflich Schwerinschen Hause wählte sogar die Gemahlin Gr. Nikolas des I. zu Wittenburg (1317) eventualiter den Hrn. Heinrich, und Gr. Nikolas des IV. zu Boizenburg Wittwe (1350) würklich die HH. Albrecht und Johann von Mecklenburg zu ihren eignen Beschützern und Vormündern. Den Anfang der eignen Regierungsfähigkeit der Minderjährigen setzte die erste MecklenburgWerlische Erbvereinigung zwar in das zwölfte Jahr e): Gleichwol ward H. Albrecht (geb. 1317:1321) nicht eher, als etwa (1336) im achtzehnten Jahre der vormundschaftlichen Aufsicht entlassen.

Der Brautschatz ward, nach vaterländischen Rechten, (iuxta leges patriae) nicht eher, als Jahr und Tag nach dem Beilager ausgezahlt f). Da- Brautschatz.

d) Gerdes Sammlungen ꝛc. S. 671. Schwisowscher Erbvertrag de a. 1330, Mspt. Schröders P. M. ad a. 1360, p. 1390.

e) „A natiuitate ipsorum in anno duodecimo ipsos ad dominium suum restituemus:“ (Gerdes Sammlungen VIII. St. S. 671.) solte aber wohl nicht duodecimo ein Fehler des Abschreibers, statt einer Verkürzung des Worts: duodeuicelimo, seyn?

f) S. z. B. die Eheberedungen Heinrichs von Mecklenburg mit der Sächsischen Prinzeßin Anna, (1315) H. Albrechts mit Eufemia von Schweden, (1321) des Gr. Gerhards von Holstein mit Gr. Nicolas

des

gegegen ward den Gemahlinnen unmittelbar nach Vollziehung der Ehe ein Gegenvermächtnis (donatio propter nuptias) g) ausgesetzt, welches der Summe ihres Brautschatzes gleich war. Von beiden hatten sie im Fall ihrer Wittwenschaft jährlich die üblichen Zinsen, (zehn vom Hundert) mithin zusammen den fünften Theil ihres Eingebrachten, in einem Leibgeding von gleichem Ertrag, auf Lebenszeit zu genieſſen. Beides ward ihnen, wenn sie nicht auf ihrem Wittwensitze blieben, oder von den Erben ihres Gemahls nicht darauf gelassen werden wollten, statt einer Abfindung, baar ausgekehrt h). Der Schwedischen Prinzeßin Eufemia ward (1321) auch auf den Fall, wenn sie in ihr Vaterland zurückgehen oder sich zum andernmale verheirathen wollte, die Auszahlung des Ehegeldes sowohl, als des Gegenvermächtnisses, auch nach ihrem daselbst im Wittwenstande erfolgten unbeerbten Tode ihren Erben, bis zu solcher zwiefachen Auszahlung, der Besitz des Leibgedings versichert. Nach der Gemahlin vorher erfolgendem unbeerbten Tode hingegen fiel der Brautschatz an ihre, so wie das Gegenvermächt-

des I. von Wittenburg Tochter Anastasia (1313) die Rügisch-Mecklenburgische Ehestiftung, (1325) imgleichen die Mecklenb. Werlischen Eheberedungen, (1355, 1356) an den vorhin angeführten Orten.

g) Diplomatar. Raceburg. ad a. 1336, p. 2249. Schwedisch-Mecklenburgische Ehestiftung, de a. 1321, Mspt.

h) Dänisch-Mecklenburgische Eheberedung, beim Hvitfeld ad a. 1350, S. 500.

mächtnis an des Gemahls Familie zurück, und was hierunter in den Wendischen Landen gebräuchlich war, (prout in *terra sclawie* dictauerit & probauerit ordo iuris) lies sich die Prinzeßin Eufemia (1321) ebenfalls gefallen i)

Residenz, Titel und Wapen.

Residenz. Die Residenz der Mecklenburgischen Herren war, seit den häufigen Widersetzlichkeiten der Stadt Wismar, unter Heinrich dem Löwen wechselsweise zu Sternberg und zu Neubrandenburg. Das Wismarsche ResidenzSchlos vor dem Mecklenburger Thore verkaufte Heinrich erst dem Deutschen Orden und, nachdem er es von diesem, auf Vorstellung der Stadt (1327), wieder an sich erhandelt hatte, kaufte selbige es (1329) von der Vormundschaft selber und räumte der Herrschaft dafür einen andern Hof in der Stadt zu lübschem Rechte ein k). Sternberg war inzwischen der Wittwensitz für Heinrichs letzte Gemahlin geworden; daher wählte Albrecht die Stadt Rostock zu seinem vorzüglichen Aufenthalt. Die Werlischen Herren von der Parchimschen Linie residirten zu Goldberg, die Güstrowschen theils zu Güstrow, theils zu Wredenhagen oder Röbel u. die Schwerinschen Grafen seit

i) Diplomat. Mecl. ad a. 1356, p. 985. Schwedisch Mecklenburgische und Mecklenburg Werlische Ehestiftungen 1321, 1355, Mſpptta.

k) Schröders P. M. ad a. 1327, S. 1070. Senkenberg selecta I. & H. T. II. p. 495.

der Vereinigung (1349) zu Schwerin. Ebendaselbst wohnten die Schwerinschen Bischöfe, seit der Verpfändung ihrer beiden Stiftshäuser, die Ratzeburgischen hingegen fortwährend zu Schönberg. Der gemeinschaftliche BegräbnisOrt der Häuser Mecklenburg und Werle blieb Doberan l).

Abläger. Die vielen Reisen der Regenten, die theils aus Nothwendigkeit, theils zum Vergnügen geschahen, verschaften auch andern Oertern in ihrem Lande öfters die Ehre der landesherrlichen Anwesenheit; und da diese selten zu ihrer Bequemlichkeit eingerichtet waren, so ward das gemeiniglich sehr zahlreiche Gefolge vermuthlich auf die umliegenden Dörfer vertheilt. Ohne Zweifel war diese Einquartierung mit vieler Belästigung für die Einwohner verknüpft; daher manchen Gütern, besonders der Geistlichkeit, die Befreiung von solchen Abläger n (a iacentiis nocturnis) als eine Begnadigung bewilliget ward m).

Titel. Der ursprüngliche Titel des Hauses Mecklenburg ward mit den neuen Acquisitionen der Herrschaften **Stargard** und **Rostock** vermehrt. Nach der StandesErhöhung ward der Titel eines Herrn zu Mecklenburg mit dem **herzoglichen** vertauscht. Bei den neuen Theilungen ward, zum Zeichen der vorbehaltenen gesammten Hand, der Titel nicht verändert, sondern blieb allen Linien eines Hause gemein. Im Hause Werle fuhren nicht nur verschie-

l) Diplomat. Doberan. ad a. 1302, 1306, 1311, 1319, p. 1557, 1569, 1584, 1597, 1604.
m) Schröders P. M. ad a. 1325, p. 1052.

schiedene Herren fort, zum Andenken ihrer Stammväter, Herren von Wenden (de Slauia) sich zu nennen, sondern wurden auch von auswärtigen so genannt n). Mehrere gleichzeitige Regenten einerlei Namens unterschieden sich zuweilen, zur Verhütung einer Verwechselung, bald durch Beifügung des Namens ihrer Residenz, bald durch Benennung einer Zahl o), bald durch die Stuffen ihres verschiedenen Alters (Iohannes senior und iunior). Jüngere Herren, so lange sie nicht die Ritterwürde angenommen hatten, nannten sich gemeiniglich nur Domicellus (Junkherr), in der Grafschaft Schwerin Domicellus et Comes (Junker und Graf.)

Obgleich Karl der IV. die Mecklenburgischen Herren erst zu wahren Fürsten des Reichs zu machen glaubte, so waren sie doch schon lange vorher von keinem andern, als Fürstlichen p) Stande und

n) S. z. B. Hn. Johanns II. von Werle Ehestiftung mit der Braunschweigschen Prinzeßin Mechtild de a. 1311, l. c. Diplomata r. Meclenb. ad a. 1315, p. 957. Gerdes Sammlungen VII. St S. 568. Denkmal der Rostockischen Jubelfeier (1755) S. 11.

o) „Nicolaus de Wredenhagen. D. g. dominus de Werle"; „Nicolaus de Weile dictus de Goldberg" (Dippl. Malchow. Mspta de a. 1352.) „Nicolaus Comes de Boyceneborch." (Schrödders P. M. ad a. 1329, S. 1091.") Iohannes (Nicolaus) Dominus de Werle tertius" (Westphalen monum. inedit. T. IV. tab. IX. fig. 22, 25, 29. Dipl. Mspt. de a. 1345.)

p) „Magnificis principibus.... Slauiae & Meckelbur-

und hohem Adel; weshalb auch weder Könige, noch deutsche Kuhrfürsten mit den Wendischen Häusern durch wechselseitige Heirathen sich zu verbinden Bedenken trugen. Ihr Rang ward allerdings durch die Ertheilung der herzoglichen Würde erhöhet: anstatt sie vorher von dem Käiser, wie von ihren Unterhanen, gleich den Grafen, im Kanzleistil nur Vir nobilis genannt und Dominatio vestra angeredet waren, bekamen sie itzt von einheimischen und auswärtigen, von andern Fürsten auch vom Käiser selbst durchgängig das Beiwort: Princeps illustris (dorchluchtige Vorst, gnedighe Herr q).

Weil die ganze Gültigkeit einer schriftlichen Ausfertigung, wegen des Mangels einer eigenhändigen Unterschrift, auf die Aechtheit des Siegels beruhete; so ward der Gebrauch desselben in jeder Urkunde genau bezeichnet. Man hatte ein gröβeres und ein kleineres, auch ein geheimes Siegel (sigillum secretum, heymeleck Ingheseghel,) welche oft beide zugleich, das eine auf der Hauptseite, das andre auf der Kehrseite (tergotenus) dem Wachse eingedruckt wurden. Bei ieder Veränderung in der Person oder in dem Titel des regierenden Herrn

burgensi." (Diplomatar. Mecl. p. 957, ad a. 1315.) Schröders P. M. ad a 1325, S. 1051.

q) Käiserliche Bestätigung der Mecklenburgischen Privilegien de a. 1314, Mspt. Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1348 Dipl. Mspt. de a. 1330. Karls des IV. Mecklenburgischer Lehn- und Erhöhungs-Brief, 1348. Lehnbrief und Lehnsversicherung über die Herrschaft Putlitz, 1354. Schröders P. M. ad a. 1358, S. 1381.

Herrn ward ein neues Siegel angeschaft. Minderjährige Herren führten noch kein eignes Siegel, sondern erhielten es gemeiniglich erst mit der Volljährigkeit r), oft, wo keine wichtige Geschäfte es nothwendig machten, noch wohl später.

Zwischen den Häusern Mecklenburg und Werle ward, so viel man aus den bekannt gewordenen Siegeln bemerken kann, die Gleichheit des gerade vor sich sehenden gekrönten Stierkopfs (caput *tauri, bouis, bubuli* simile capiti *bouino*) beibehalten, welcher oft mit manchen willkührlichen Zierathen, einem LilienKranze oder mit Sonne und Mond ꝛc. begleitet war; doch wird an dem Werlischen gemeiniglich eine aushangende Zunge bemerkt, und dagegen der Ring durch die Nase mit dem Halsfell des Mecklenburgischen Wapenbildes vermißt. Weil die Herrschaft Stargard nie als ein besonderes Land von eignen Herren regiert war, so gab es auch kein besonderes Schild und Siegel davon; das Mecklenburgische Wapen blieb also nach dieser Erwerbung unverändert. Mit dem eigenthümlichen Besitz der Herrschaft Rostock aber, ward der ehemalige Rostockische Greif dem Mecklenburgischen Stierkopfe beigesellet. Doch begnügte sich Johann von Mecklenburg noch (1344) mit dem Gebrauch des Ochsenkopfes.

In

r) Diplomatar. Doberan. ad a. 1306, p. 1585. Schröders P. M. ad a. 1339, 1354, S. 1212, 1341. Pötkers Samml. II. St. S. 26, IV. St. nr. 3, S. 15. Letztes Wort ꝛc. 53. Beil. am Schlusse. Dipplom. Miscella. des Klosters Ribnitz, d. a. 1339.

In dem gräflich Schwerinschen Wapen wird das ehemalige Pferd nicht weiter angetroffen, ausser in dem Siegel Gr. Heinrichs von Neustadt: statt dessen ward der Gebrauch der beiden, einander rückwärts gegenüber sitzenden Pfauen unter einem Baume itzt allgemeiner, auch zuweilen ein blosser Helm mit oder ohne zwei Flügel im Siegel gebraucht; späterhin führten die Grafen einen **Gold und schwarz** queergetheilten Schild, und statt der Vögel wurde manchmal nur ein, oder auch zwei Bienenkörbe, mit eben so vielen Zweigen beigefüget; zulezt ward, anstatt der Bienenkörbe, das Tecklenburgische Wapen, drei herzförmige Blätter, mit dem gräflichen Schilde vereinigt. Die Schwerinschen sowohl, als die Ratzeburgischen Bischöfe behielten das Bild eines sitzenden oder stehenden Bischofs in pontificalibus zu ihren Siegeln f).

Die

f) Franks Alt. u. Neues Mecklenb. VI. Buch, S. 71. Dipl. Güntheri & Ioannis Dnor. de Werle Mspt. de a. 1310. **aus dem Malchowschen Kloster Archiv**; item Iohannis Senioris & Ioh. iunioris Dn. de Werle de a. 1320, **nach einer bischöflich Schwerinschen Attestation** (1498) Dipl. Nicolai Dni. de Werle (Güstrow) de a. 1351, ex vidimatione de a. 1411 (Mmsspptta **aus dem Kopenhagner Archiv.**) Rost. Anzeigen, 1753, S. 130. Diplomat. Meclenb. p. 1005, ad a. 1326. Diplomat. Raceburg. ad a. 1323, **nach einer bischöflich Lübeckischen Vidimation** de a. 1399, p. 2302. Schröders P. M. ad a. 1336, 1413, p. 1171, 1763. Verbess. Klüver 2. Theil, S. 291; Rostocker Etwas ꝛc. 1739, S. 584. Westphalen monum. inedit. Tom. IV. tab. VIII. & IX. fig. 16-29. tab. XVI, XVII. fig. 4.

Die Grafen von Fürstenberg führten in ihrem grösseren Siegel einen, nach der rechten Seite hinreitenden Ritter mit entblößtem Schwerdt in der rechten Hand und einem schwarz und weis geschachten Schilde am linken Arm, und auf dem Helm zwei Büffelshörner mit vier herabhängenden Fähnlein auf ieder Seite, in ihrem kleineren Siegel aber nur den geschachten Schild, auf der rechten Seite angelehnt, mit den obigen Helmzierrathen s). Städte bedienten zu ihren Siegeln sich gemeiniglich des ganzen oder eines Theils des Wapens ihrer Stifter, mit zufälligen Anspielungen auf ihre Namen oder sonstigen willkührlichen Zusätzen, wovon manche iedoch durch ganz eigenthümliche Sinnbilder sich unterschieden t).

Hof- und CivilBediente.

Die häufigeren Verbindungen der hiesigen Fürsten mit auswärtigen königlichen kuhr- und fürstlichen Häusern bildeten ihre Höfe mehr nach dem Muster derselben, die hierin das Etiquette des käiserlichen Hofes zum Vorbilde wählten. Sowohl an dem Mecklenburgischen u), als an den Hofbeamte.

Wer-

s) Stiftungsbrief der Stadt Streliz (1349) Mspt. Dipl. Mmsspptta de a. 1355, 1362, 1364, 1377, im herzogl. Archiv zu Schwerin.

t) Westphalen monumenta, T. III. Tab. VI. fig. 58, 59, 68, 70, 72; Tom. IV. Tab. XX. XXI. fig. 1, 2, 5-13, 15, 17. ꝛc. it. Tab. XXII. Abhandl. v. Urspr. der Stadt Rostock 8, 10. Beilage, S. 20, 24.

u) Die Mecklenburgischen HofMarschälle in dieser Periode

Werlischen Höfen v) findet man itzt fortwährend, bald aus dieser, bald aus jener adlichen Familie, HofMarschälle, (curiae nostrae Mareschallus) Oberschenken (curiae pincerna) w) und Hofküchenmeister, (Truchsesse, magister coquine, coquinarius, dapifer) theils Ritter, theils Kna-

riode sind: (1304, 1307) Johann von Schwanensee (nicht Schwaneniz, S. Diplomatar. Dober. ad a. 1306, p. 1581) miles; (1309) Hermann von Oerzen, miles; (1319 1328) Wipert von Lüzow, miles; (1329) Konrad Preen; (1329, 1337, 1339) der Wismarsche Bürgermeister Johann von Kröpelin (lebt noch 1345); hernach (1351) Johann von Lüzow, miles; (1353) Lüder Lüzow, miles. (Verbess. Klüver, II Th. S. 132. Senkenberg selecta &c. T. II. p. 490. Frank. A. und N. M. V. B. S. 208, VI. B. S. 26, 75. Dipl. Mspta de a 1319, 1329, 1337. Rostocker Anzeigen 1753, S. 166. Schröders P. M. ad a. 1307, 1324, 1325, 1339, 1345 S. 900, 1035, 1050, 1053, 1054, 1219, 1265, 1270. Diplomatar. Mecl. ad a 1351, p 983. Lünig Corp. iur. feud. Germ. P. II. p. 1549.)

v) An den Werlischen Höfen waren Hofmarschälle: zu Güstrow (1327) Heinrich von Morin miles, (1336) Wulfing von Oldenburg, (1342 Johann von Oberden miles, (1347-1350) Hartmann von Oldenburg; bei der Goldbergischen Linie (1345) Heinrich Teßmar famulus. (verbesserter Klüver, II. Th. S. 857. Diplomatar. Doberan. ad a. 1336, p. 1618. Schröders P. M. ad a. 1342, S 1245. Dipl. Mspta. des Klost. Malchow de a. 1347 & 1350. Dipl. Mspt. des Kl. Dobbertin de a. 1345.)

w) Z. B. am Mecklenburgschen Hofe (1319, 1325) Otto von Jorke. (Frank. A. u. N. M. VI. B. S. 26. Rost. Anzeigen 1753, S. 133.)

Knapen x). Sowohl an den Mecklenburgischen, als an den Werlischen Höfen waren zur Aufsicht über die Finanzen Oberkämmerer, Unterkämmerer oder Kammermeister (protocamerarius, Archicamerarius, Magister Camerae) y) bestellt.

Kanzleien.

In den Kanzeleien arbeiteten nicht mehr bloße Schreiber (notarii), die gewöhnlich zugleich Hofgeistliche (Capellani cutie, clerici) oder Schullehrer (scolares) waren, sondern an ihrer Spitze stand an dem Mecklenburgischen Hofe ein geistlicher Protonotarius, namentlich (1328) Rothgerus und (1337) dessen Nachfolger Bertold Rode,

x) Am Mecklenburgschen Hofe (1314) Hermann Klod, (1324-1328) Klaus von Helpte, Henrich Glode und Thiderich Klawe, officiales nostri (1325) Coquinarii, (1344, 1351) Henning von Gudenswegen magister coquine, (1353) Heinrich von Bülow Coquinarius; am Güstrowschen Hofe (1342) Henning von Wockenstede dapifer (Kirchberg cap. 155, S. 808. Verbeß. Klüver) II. Th. S. 291. Frank. A. und N. M. VI. B. S. 75. Dipl. Mspt. de a. 1325. Schröders P. M. ad a. 1324, 1325, 1342, 1344, S. 1039, 1053, 1245, 1263. Diplomat. Mecl. ad a. 1351, p. 983. Lünig a. a. O.)

y) In Mecklenburgschen Diensten: (1319) Henrich Albinus Protocamerarius, (1339) Bernhard Alkun famulus, erst Camerarius, hernach (1349-1358) Protocamerarius, magister camere; Zu Güstrow (1342) Thiderich Spegelberg magister kamerarius, (1347) Heinrich Voß Archicamerarius; Zu Goldberg (1345) Heinrich Molzan camere magister. (Franks A. und N. M. VI. B. S. 26. Schröders P. M. ad a. 1339, 1342, S. 1219, 1245. Diplomat. Doberan. p. 1625, 1628, 1630, 1636. Diplom. Malchouiens. de a. 1347, Diplom. Dobert. de a. 1345, Mspta.)

der sich bald (1339-1351) in einen Kanzler verwandelte, worauf (1353-1358) Bertram Bere und (1354) Lippold Bere abwechselnd das Amt eines Kanzlers oder Protonotarius bekleideten z) Unter deren Aufsicht arbeiteten eine Menge Kanzleibediente, (notarii) a), gemeiniglich vom geistlichen Stande, weil dieser sich noch allein auf Gelehrsamkeit und Sprachen legte. Doch war das lateinische nicht mehr die einzige Sprache der weltlichen Kanzlei, sondern wechselte in dieser ganzen Periode schon häufig in öffentlichen, wie in PrivatAusfertigungen, mit der hiesigen Nationalsprache, der niedersächsischen, ab. Auch der Bisch. Johann zu Schwerin hatte (1330) seinen **Protonotarius**, und sein Nachfolger (1352) einen

z) Rothgerus, erst Pfarrer zu St. Nicolas in Wismar und HofKapellan, dann Rector der Marienkirche zu Rostock und Canonicus zu Schwerin, war (1328) Protonotarius, Kapellan und Rath; Berthold Rode, Rector zu St. Peter in Rostock (1337), Protonotarius (1339), Cancellarius, maior notarius (bis 1351); Bertram Bere famulus (1353-1358) und (1354) Lippold Bere, Mecklenburgscher Kanzler oder Protonotarius (Grabowscher Lehnbrief de a. 1321, Mspt. Diplomatar. Doberan. ad a. 1328, 1353, p. 1616, 1628. Rost. Anz. 1753, S. 182; 1754, S. 45. Schröders P. M. ad a. 1339, 1353, S. 1219, 1328. Dreier de iure naufrag. p. 203. Diplomatar. Mecl. ad a. 1351, p. 983. Denkmahl der Rostockschen Jubelfeier, (1755) S. 16. Dipl. Mspt. de a. 1353.)

a) So erscheinen z. B. in den Meckl. Urkunden (1328) Marquard, Anton von Pleßen, Henrich, Meinhard, Nicolaus Manduvel und Johann von Primislavia zu gleicher Zeit als clerici & notarii.

einen Kanzler b); hingegen der letzte Graf von Schwerin begnügte sich (1354) mit einem adlichen Protonotarius c). An den Werlischen Höfen aber war keine von beiden Bedienungen im Gange; vermuthlich verwaltete ein geistlicher Secretarius diese Functionen d).

Vögte.

Ausser diesen, am Hofe und im Gefolge der Fürsten befindlichen HofBedienten, (familiares) gab es auf jedem Schlosse einen adlichen Hauptmann oder Vogt, (Capitaneus, aduocatus, Ammetlüde, officiati, officiales) die im Kriege den Aufgebot anführten oder die Burg vertheidigten, in Friedenszeiten aber die landesherrliche Gerichtsbarkeit verwalteten, den Landfrieden handhaben, Steuren und andre Gefälle, auch sowohl von Rittern und adlichen, als von Bauern die herrschaftlichen Zehenten einfodern mußten u. s. w. e) Das ganze

b) „Albertus de Brunsuik prothonotarius episcopi.“ (Lambert. Schlaggert Chronic. Ribniz. ad a. 1330, p. 859.) „Iancone de Tzarnekowe nostro cancellario“ (Dipl. Andr. Episc. Zuer. de a. 1352, Sept. 22. Mspt.)

c) „Iohann. de Schepelitz protonotarius, canonicus Stendalienſis“ (Dipl. Otton. Comit. Zuer. in Scheidt Nachr. vom Adel ꝛc. Beil. 56, a. S. 339.)

d) „Theodericus prepositus Dobertinenſis, noster secretarius & capellanus“ (Dipl. Dobbertin. Mspt. de a. 1345.)

e) Diplomatar. Raceburg. ad a. 1323, p. 2243. „Aduocatus vel officiatus noster — defensioni & tuitioni requisitus insistat eorundem, tanquam ceterorum nostre terre inquilinorum“ (Dipl. Alberti Megapol. Mspt. de a. 1343) Werlischer GemeinschaftsVertrag 1357, Mspt.

Land war deshalb in gewisse Vogteien (Aduocatias) eingetheilt, die von dem herrschaftlichen Schlosse, worauf der Vogt residirte, ihren Namen hatten und eine angewiesene Anzahl Lehnleute (Mannschaft) mit ihren Diensten in sich begriffen. Von diesen adlichen BurgVögten waren die Städtvögte unterschieden, welche blos die Stadt-Gerichtsbarkeit, gewöhnlich mit Zuziehung zweier Rathmänner, verwalteten, dem Landesherrn die Brüche berechneten und an manchen Orten aus der Zahl der eingebohrnen Bürgerkinder genommen wurden. Man hatte daher Ober- und Unter Vögte (aduocatos maiores & minores). f) Zu den geringeren Gattungen landesherrlicher Bedienten wurden ferner noch die Zöllner, Münzer, Müller und Juden g) gerechnet.

Einkünfte.

Die landesherrlichen Einkünfte hatten ihren Grund entweder in dem Eigenthum liegender Gründe, oder in den so genannten nutzbaren Regalien h).

Domänen. (1) Die Auskünfte der **Kammergüter** bestunden theils in dem Ertrag der herrschaftlichen Höfe, (curiae) in den Pächten (census), welche

f) S. z. B. von Rostock: Abhandl. vom Urspr. der St. Rostock 40 Beil; von Malchin, Dipl. Mspt. de a. 1302; in Friedland ward das Gericht durch Schultheis und Schöppen verwaltet. (Klüver III. Th. S. 132.)

g) Tychsens Büzowsche Nebenst. II. Th. S. 12.

h) S. den kaiserlichen Lehnbrief über das Herzogthum Mecklenburg, 1348. a. a. O.

welche die Bauern für ihre Hufen an allerlei Gattungen von Korn auf Martini iedes Jahres entrichteten i), in den Jagden und Nutzungen der Waldungen und dem davon fallenden Mastgelde (dominio nemorum et porcorum inscisione) k); theils in mancherlei baaren oder Natural-Abgaben der Guts-Unterthanen, als da sind Krugpfenning, Katenpfenning, Zehentenpfenning, Rindergeld, Hühnergeld, Flachsgeld ꝛc. in Schmal-Zehenten, Lämmerzehenten, (decima minuta) Räuchhühnern l). Unter den zur eignen Cultur bestimmten Domanialhöfen ist das landesherrliche Gestüte zu Dierhagen in der Vogtei Ribnitz bemerklich, welches dem Kloster daselbst überlassen ward m). Auch die Mühlen gehörten in manchen Städten, z. E. in Wismar und Rostock, der Landesherrschaft n).

(2) Die Städte gaben zur Anerkennung des landesherrlichen Grund-Eigenthums, (in recognitio- Orboer.

i) Schröders P. M. ad a. 1337, 1338, S. 1200, 1203. Letztes Wort ꝛc. 68. Beil. S. 149, 152. Dipl. Mspt. de a. 1358. „Tempus quo annales pactus secundum communem terre obseruationem exsolui solent“ (Dipl. Malchouiense Mspt. de a. 1348.)

k) Diplomatar. Raceb. p. 2274, ad a. 1301 (irrig 1376) Schröders P. M. ad a. 1315, S. 956.

l) Man lernt solche aus verschiedenen Lehnbriefen von den Jahren 1318, 1337, 1342, 1352, 1349 ꝛc. kennen, z. B im Letzten Wort, Beil. 68 b. S. 154. Schröders P. M. ad a. 1354, S. 1337.

m) Dippll. Mspta. des Kl. Ribnitz de a. 1325, 1328.

n) Tychsens Nebenst. II. Th. S. 12. Rost. Anzeigen 1753, S. 125.

gnitionem dominii) unter dem Namen der Orboer oder des Schoßes, eine gewisse Grundheuer (pecunia fundatoria) jährlich, theils auf Ostern, theils auf Michaelis o).

Münzpfenning.

(3) Auf dem Lande gab es noch sowohl im Mecklenburgischen, als im Werlischen von alten Zeiten jährliche Abgaben, theils an baarem Gelde, Münzpfenning (monete denarii, numisma) genannt, theils an Naturalien, unter dem Namen des Hundekorns (annonacanina). Beide befanden sich durch landesherrliche Verleihung häufig in den Händen der Gutsbesitzer, wo nicht schon durch Heinrichs des Löwen Testament (1329) die Einsoderung des Hundekorns im Mecklenburgischen gar aufgehoben war p).

Hundekorn.

Bede.

(4) Eine bekanntere und auch allgemeinere Auflage war die Bede. Es war schon gleich im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts keinem Zweifel mehr unterworfen, sondern als entschieden angenommen, daß der Landesherr alle Jahr aus

o) z. B. Ribnitz 20 Rostocker Mk. (Schröders P. M. ad a. 1311, S. 926) Rostock 90 Mk. auf Michaelis oder Martini und 160 Mk. Rostocker Münze auf Ostern oder Philippi Jacobi (Abh. vom Urspr. der Stadt Rostock Gerechtf. ad a. 1323, 1328, 1346, 1348, 39 Beil. S. 100 - 103. Rost. Anzeig. 1753, S. 177) Tessin 28 Rost. Mk. auf Martini (Rost. Anzeig. 1753 S. 189) Crivitz 50 Wend. Mk. (Ungnade Amoenitates S. 663.)

p) S. z. B. Schröders P. M. ad a. 1344, S. 1263 und die ad l) angeführten Lehnbriefe. Kirchberg Cap. 169.

aus dem ganzen Lande Bede einfoderte; und die Bede war daher eine jährliche gewisse Ausgabe q) (precaria, pecunia *annalis*). Bei einer Bede blieb es aber nicht in iedem Jahre, sondern man unterschied die alte gewöhnliche Bede (petitio *solita*, precaria *antiqua*) von der ungewöhnlichen: es gab eine große und eine kleine Bede (petitio maior et minor), eine Geld- oder Pfenningbede, eine Kornbede, eine Schweinbede, (petitio, quam facere consueuimus in porcis, pecunia et annona) r), ohne daß man mit Zuverläßigkeit weis, worin eine jede bestanden, oder von was für Gegenständen und Personen sie gefodert wurde. Von der baaren Geldbede weis man iedoch mit Gewisheit, daß auch die mehr, als einmal in iedem Jahre von dem Landesherrn begehret wurde: man unterschied die erste Bede des Jahrs von der letzten (precaria primaria, ultima); es gab

q) Diplomat. Dober. ad a. 1304, 1306, p. 1574, 1584. Richter diplomat. Penzlin. p. 4 Rostocker Anzeigen 1753, S. 173. Letztes Wort ꝛc. 67. Beil. S. 149. 152. Dipl. Mspt. de a. 1318. Schröders P. M. ad a. 1309, 1337, S. 911, 1195, 1200. Verbeß. Klüver II. Th. S. 210, 212.

r) Diplomatar. Dob. ad a. 1302, 1313, 1338, 1354, p. 1569, 1601, 1620, 1629. Diplomat. Raceb. ad a. 1302, p. 2234. Schröders P. M. ad a. 1303, 1325, 1339, 1344, S. 883, 1050, 1219, 1263. „Petitio, precaria solita. (Dipl. Mspta. de a. „1308, 1340) „Cum omnibus & singulis precariis „pecuniariis, nobis saltem annonali precaria „reseruata.„ (Dipl. Malchow. Mspt. de a. 1350). „annuatim 2 ßl. Rost. dictos Schwieneschuld.„ (Dipl. Mspt. de a. 1358.)

eine Sommer- und eine Winterbede: jene war auf Walpurgis (April 30), diese auf Martini (Nov. 11) fällig. Im Lande Mecklenburg betrug die erste Bede ieden Jahrs eine Wendische, so wie in der Herrschaft Rostock sowohl die erste, als die letzte, eine Rostocker Mark von der Hufe s); in der Herrschaft Stargard aber gab die Hufe in beiden Terminen zusammen 30 Brandenburg. Schillinge aufs ganze Jahr t). In der Grafschaft Schwerin ward von Gr. Heinrich dem IV. mit dem Kloster Reinfelde, wegen des Dorfs Wittenförde, die allgemeine Landbede für seinen Schutz zu zwei wendische Mark auf iedes besetzte Erbe, wenn gleich die gräflichen Unterthanen mehr geben müsten, (1332) behandelt, iedoch wenn die ausgeschriebene Bede weniger betragen sollte, auch keine höhere Abgabe verlangt u). In den Privilegien der Vogtei Malchin (1357) ward den Mannen und Städten ausdrücklich versichert, daß in einem Jahre nicht mehr als die herkömlichen drei Beden, auf Walpurgis, Marien Geburt (Sept. 8) und Martini, jede zu 1 mß wendisch von der Hufe erho-

s) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1318, p. 958. Westphalen specim. docum. p. 42. Schröders P. M. ad a. 1316, 1353, 1354, S. 963, 1324, 1337. Dipl. Mspt. de a. 1353.

t) Verbeß. Klüver, 1. Th. S. 730. H. Johanns zu M Stargard Herabsetzung der Bede zu Beseriz von 30 ßl. Brandenburgisch auf 10 ßl. doch mit Vorbehalt einer jährlichen Hebung von 1 Pfund für die Hufe (beim Chemnitz im L. H. Joh. VIII. z. Starg. ad a. 1355, Dec. 6. n. einer Original Urk.)

u) Chemnitz im L Gr. Henr. IV. z. S. ad a. 1332, Dec. 15. n. d. Orig. Urk.

erhoben, überdem aber ohne Rath und Bewilligung der Lehnleute und Städte keine Bede geboten werden sollte v). Jede Bede ergieng allgemein über das ganze Land der Fürsten, und muste innerhalb 15 Tagen (intra quindenam) nach der Ankündigung abgetragen werden w). Nur die Güter der Geistlichkeit wurden gemeiniglich von der Bedepflichtigkeit, wie von den öffentlichen Dienstleistungen befreiet, so daß diese Exemtion schon als ein allgemeines Vorzugsrecht aller Kirchen, Klöster, milden Stiftungen und geistlichen Personen angesehen, und von der Landesherrschaft bewilliget ward x). Doch beschränkte sich iene Freiheit nur auf den eigenen Acker und Pflug (sub aratro et agricultura sua) solcher bevorzügeten geistlichen Besitzer und auf die von ihnen gesetzten Meier, auch auf diejenigen Pächter, welche mit dem Eigenthümer verhältnismäßig die Naturalprodukten des Guts theilten. Sobald diese das Gut mit allen Aufkünften verkauften, verpachteten, oder unter Bauern vertheilten, musten die Hufen, gleich allen andern, Bede erlegen y).

Wur-

v) Schröders P. M. ad a. 1357, S. 1370.

w) Schröders P. M. ad a. 1329, 1343, S. 1092. 1255.

x) Schröders P. M. ad a. 1346, 1353, S. 1293, 1328. „Cum omni precaria solita siue insolita, sicut ecclesie s. monasteria s. ecclesiastice persone bonis suis liberius solent uti." (Dipl. Mspt. de a. 1343.)

y) Diplomatar. Dober. ad a. 1304, p. 1576. Schröders P. M. ad a. 1340, S. 1228; ad a. 1342, S. 1245. Feststehender Grund der Steuerfreiheit ꝛc. 5 Beil.

Wurden aber gleich selbst viele weltliche Lehnsleute, neben andern Bevorzügungen ihrer Güter, auch mit der BedeFreiheit von den Landesherren begnadiget, so war und blieb doch dieses allemal nur Ausnahme von der Regel, nach welcher zu den allgemeinen jährlichen Beden wahrscheinlich jeder Unterthan des Staats und insbesondere auch der Vasallen Güter das ihrige beitragen musten. Sogar eine davon erhaltene Befreiung schützte weder Lehnmänner, noch Klosterleute für die Verbindlichkeit zur Landbede, wenn entweder der Landesherr besonders darauf antrug (ad instantias nostras) z) oder die allgemeine Noth des Landes eine Steuer erfoderte. Im ersten Fall scheint die Bede zwar nicht als eine Schuldigkeit, sondern als ein freiwilliges Geschenk, (donationes) in Gnaden begehret zu seyn (de gratia petere); allein im letzteren Fall hielt sich der Fürst, auch nach dem schweren Ungewitter, was einst Heinrich dem Löwen eine solche Finanz-Operation zuzog, berechtiget, selbst von den liegenden Gründen der Kirchen und Ordensgeistlichen den Fall besonderer Exemtionen ausgenommen, Steuern und Auflagen, als eine Schuldigkeit, (demero iure) beizutreiben a). Die Bauern aber

z) Franks A. u. N. M. VI. B. S. 11.

a) „Exactiones precarie.... in posterum etiam de gratia petere non debemus, non obstante necessitate quacunque nobis vel terris nostris quomodolibet imminente, in qua etiam de bonis ecclesiarum & personarum ecclesiasticarum de mero iure possemus recipere tallias vel collectas, dantes .... monasterio (Ribnitz)

aber waren allenthalben steuerpflichtig: der einzige Vortheil, der ihnen manchmal zugestanden wurde, war die Befreiung von der Messung, die unveränderliche Beibehaltung oder einige Abminderung b) der einmal festgesetzten alten Hufenzahl in Absicht auf deren Versteurung c). Mit dem SteuerRegal der Landesherren stand

(5) Die höchste Gerichtsgewalt in sehr genauer Verknüpfung. Im ganzen Lande gehörte ihnen neben der Bede auch die peinliche Gerichtsbarkeit an Hals und Hand; und die blieb ebenfals, wenn gleich erstere oft veräußert wurde, bis auf ausdrückliche Verleihung an die Unterobrigkeiten, eine zwar ungewiße, doch sehr reichhaltige Quelle der Einnahme. Es war noch immer die Regel, daß den Unterobrigkeiten nur die niedere Jurisdiction mit den Strafen bis auf 60 ßl. und darunter und ein Drittheil der Aufkünfte von der höhern Jurisdiction.

(Ribnitz) .... potestatem recipiendi exactiones precarias .... quas de personis s. rebus terre (Zwantewustrow) recipere consueuimus vel .... possemus" (Dipl. Ribnitz. Mspt. de a. 1328) Schröders P. M. ad a. 1342, S. 1249.

b) S. z. B. Hrn. Albrechts von Mecklenburg Abminderung der Hufenzahl des Dorfs Bröbrow von 18 auf 12, „quum villani propter agrorum nimis strictam & abbreuiatam mensuram ad plenarias exactiones secundum numerum mansorum .... minime valeant .... coherceri„. (Mspt. de a. 1344.)

c) Schröders P. M. ad a. 1302, S. 876; Diplomat. Doberan. p. 1628, 1626, 1634, 1597, 1616, ad a. 1328. ꝛc. Thiele von der Güstr. Domkirche, Beil. K. Dippl. Msspptta des Kl. Ivenack de a. 1303, 1308.

heren Gerichtsbarkeit verliehen war, die übrigen zwei Drittheile aber der Herrschaft verblieben. So war die höhere Jurisdiction in den meisten Städten getheilt; und in eben diesem Umfange befand sie sich auch in den Händen aller Lehnleute, daher sie auch gewöhnlich mit dem Namen der Lehnsgerichtsbarkeit (Mannrecht, iudicium vasallorum sicut *ceteri* vasalli nostri communiter habent bona sua, Iurisdictio media) bezeichnet wurde, wenn von Ueberlassung derselben die Rede war d).

Alle diese Regeln erlitten iedoch ihre häufigen Abfälle. Eben die Ursache, welche auf der einen Seite die Beden so vervielfältigte, die vielen Kriege und öfteren Theilungen, die dadurch vermehrten Bedürfnisse und Schulden der Fürsten, nöthigten sie auf der andern Seite zu manchen Veräusserungen. Ganze Vogteien wurden verpfändet und viele einzelne Domänen mit allen dazu gehörigen Gerechtsamen unwiderruflich verkauft oder zu Lehn gegeben, und zur Sicherheit der Käufer sorgte man für den Beweis der Verwendung des Kaufgeldes in den Nutzen des Territoriums e). Noch häufiger kamen einzelne herr-

d) Diplomatar. Raceb. ad a. 1303. Diplomat. Dobber. ad a. 1310, 1313, p. 1595, 1600. Schröders P. M. ad a. 1302, 1310, 1339, 1340, 1342, 1343, 1352, 1358, S. 876, 917, 3002, 3008, 1212, 1228, 1249, 1255, 1321, 1362. Wismarsche Erstlinge, S. 143. Privilegien der Stadt Kriviz, beim Ungnade, S. 661. Westphalen specim. document. p. 42.

e) Schröders P. M. ad a. 1322, S. 1070. „Vendidi-

herrschaftliche Rechte in die Hände der Unterthanen: insonderheit trachteten die Geistlichen nach der höhern Gerichtsbarkeit, und es war bald kein Stift, Kloster oder Gotteshaus mehr übrig, das nicht die volle Gerichtsbarkeit an Hals und Hand besas; daher dieser Vorzug auch bald zu einem Theil der gewöhnlichen geistlichen Freiheiten in den hiesigen Landen aufrückte f). Die Stadt Rostock wandte ihre Reichthümer dazu an, erst in Warnemünde, nach und nach in einzelnen Städtgütern, zuletzt (1358) in der Stadt selbst und in deren Markscheiden die höhere, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit von dem Herzoge zu kaufen. Eben diesen Vortheil verschaften sich durch Hülfe ihres Geldes einzelne Rostockische Bürger, wenn sie Lehngüter im Lande kauften. Diesem Vorgange folgte bald eine Menge adlicher und unadlicher Lehnleute in den Herrschaften Mecklenburg und Werle ff) Bei neuen Verleihungen ward die höhere Gerichtsbarkeit nur selten mehr reserviret, und so gelangte nach und nach ein grosser Theil der UnterObrigkeiten zum Besitz dieses

didimus pro .... marcis .... Lub .... persolutis & conuersis integralite in vsus nostros necessarios & etiam terre nostre„ (Dipl. Mspt. de a. 1308.)

f) „Prout Ecclesie monasteria & spirituales persone bona sua liberius tenere & habere solent.„ (Frank VI. Buch, S. 26)

ff) Abhandl. vom Urspr. der Stadt Rostock Gerechtsame 43 Beil. S. 125. Rostocker Anzeigen 1753, S. 119, 166, 173; 1754, S. 45. Schröders p. M. ad a. 1303, p. 883.

dieses Regals und der damit verknüpften Bauerndienste g). Fast eben so häufig erhielten zwar Stifter oder Lehnleute von den Landesherren die besondre Begnadigung, alle Beden, welche der Fürst im Lande einfoderte, nur nicht in höherem Maasse, von den Unterthanen ihres Guts selbst einsammlen und behalten zu dürfen h). Gleichwohl blieben noch Verleihungen genug übrig, wo die Landesherren, auch bei den freigebigsten Begnadigungen der Gutsbesitzer mit allen Gattungen der Gerichtsbarkeit und sonstiger herrschaftlichen Gerechtsame, von ihrer Willkühr, die Bede ganz oder zum Theil vorzubehalten, stillschweigend oder ausdrücklich Gebrauch machten und in beiden Fällen an der würklichen Fortdauer ihres Besteurungsrechts, bis zu dessen eben so willkührlicher Entsagung, keinen Zweifel übrig ließen i). Vermuthlich nannte man eine solche dem Lehnmann verliehene Bedefoderung mit eben dem Rechte die Mannbede (precaria vasallorum k), womit die dem Landesherrn reservirt gebliebene Bede die Herrenbede genannt wurde.

(6)

g) „Iurisdictionem & iudicium supremum .... & seruitium totale huic iurisdictioni & iudicio iure debitum & annexum.“ (Schröders P. M. ad a. 1344, S. 1263.)

h) Dipl. Mspt. des Kl. Malchow de a. 1353. Schröders P. M. ad a. 1303, 1325, 1326, 1330, 1342, 1354, S. 883, 1050, 1055, 1219, 1249. 1337.

i) Schröders P. M. ad a. 1309, 1336, 1337, 1339, 1344, S. 911, 1171, 1197, 1217, 1319, 1263.

k) Francks A. u. N. M. VI. B. S. 135. Letztes Wort ꝛc. Beil. 68, b. S. 154.

(6) Auſſer den vorhin ſchon bekannten Land- Zölle.
zöllen zu Roſtock, Wismar, und dem Elbzoll zu Boizenburg nebſt einem Theil des Zolles zu Hizzacker (1303) muſte z. B. auch zu Penzlin von allen Pferden und Wagen, die Korn und andere Waaren aus- oder einführten, Zoll gegeben werden kk). Beim Verkauf und Wegführung der Güter außerhalb Landes waren die LehnMänner des Landes Criviz gänzlich zollfrei. Die Bürger zu Grevismühlen durften beim Wegzuge aus dem Lande nur 4 Schillinge geben; binnen Landes hingegen war auch deren Abzug zollfrei l).

(7) Seitdem die Hofhaltung nicht mehr in Juden.
Wismar war, wurden die dortigen Juden nicht mehr zu den landesherrlichen Bedienten gezählt, obgleich ſie dem Landesherrn ihre Schutzgelder entrichteten, ſondern ſie waren als Bürger der Gerichtsbarkeit des Raths, der Verbindlichkeit des lübſchen Rechts und allen bürgerlichen Verpflichtungen unterworfen. Sie konnten dagegen aber auch liegende Gründe, gleich ihren chriſtlichen Mitbürgern, eigenthümlich erwerben, auch auf gleichen Schutz des Magiſtrats und auf den Beiſtand ihrer MitEinwohner Anſpruch machen.

Auf

kk) Roſtock. Anz. 1753, S. 53. Tychſens Nebenſt. II. Th. S. 12. Richter diplomatar. Penzlin. p. 6. Chemnitz im L. Hn. Heur. IV. z. M. ad a. 1303, n. d. Orig. Urkunde.

l) Privilegien des Landes Criviz in Ungnad. amoenitat. S. 661. Privilegien der Stadt Grevismühlen 1359. (Mſpt.)

Auf Vorstellung der Stadt wurde endlich, durch wiederholte Verträge mit der Landesherrschaft, die Zahl der ansäßigen SchutzJuden auf zwei Familien, die jährlichen Abgaben (census) derselben an die Landesherren auf 24 Mk. lübs. die baare Redemtion der Stadtlasten (ausser Wachdiensten und Schanzarbeiten) auf 16 Mk. lübs. die Zinsen und Provisionen, die sie von Bürgern nehmen durften, wöchentlich auf 3 Pfenninge von ieder lübschen Mark bestimmet. In Rostock erlaubten sich die Juden sogar 4 Pfenninge wöchentlich von jeder Mark, anstatt daß sonst nur zehn von hundert jährlich an Zinsen genommen wurden. Im Werlischen zu Krakow und Güstrow zog der falsche Religionseifer (1323, 1330) sehr grausame Verfolgungen über die armen jüdischen Einwohner zusammen, weil man sie beschuldigte, geweihete Hostien gemishandelt zu haben; das vermehrte zugleich die Zahl der erdichteten Wunderwerke, und veranlaßte zum Andenken des vergossenen heiligen Bluts neue Stiftungen m).

Münze. (8) Sobald die eigne Regierung in Rostock aufhörte, war auch keine besondere Münzstätte mehr da, sondern in der Herrschaft Rostock ward, wie im ganzen übrigen Wendenlande, nach gemeinen

m) Tychsens Büz. Nebenst. II Th. S. 12; (ad a. 1311) V. Th. S. 18, 19. Schröders P. M. ad a. 1303, 1316, 1337, 1341, 1486, S. 877, 961, 1191, 1187, 1206, 1242, 2391. Abh. vom Urspr. der St. Rostock, 34 Beil. Kirchberg cap. 176, 177.

nen oder wendischen Pfenningen (marcæ denariorum vsualium, vsuales s. *sauicales* denarii) gerechnet, wovon 12 auf einen Schilling, 192 oder 16 Schillinge auf eine wendische Mark und (1312) vier Mark auf eine Mark fein Silber giengen n). Wie nachher (1323) Rostock unter Mecklenburgische Hoheit kam, ward auch eine Mecklenburgische Münze daselbst angelegt und der Stadt im Namen des Landesherrn zur Bewahrung anvertrauet; sonst aber nirgends im Lande an ungewöhnlichen Orten Geld geprägt. In den Werlischen Landen ward zu Güstrow, und in der Grafschaft Schwerin zu Schwerin gemünzet: man hatte Güstrowsche und Schwerinsche Pfenninge o). Ohne Zweifel war durch die Vervielfältigung der Münzstätten, wo wendische Pfenninge geschlagen wurden, der innere Gehalt derselben allmählig verringert, und das Land mit leichten Münzsorten p) überschwemmet. Um diese Verwirrung wenigstens von dem Handel der Stadt Rostock auf immer zu entfernen, ward, bei dem Verkauf der bisherigen landesherrlichen MünzOfficin an die Stadt, (1325) derselben ein unabänderlicher MünzFus vorgeschrieben, nach

n) S. den Polchowschen FriedensVertrag, 1312; imgleichen Rostocker Anzeig 1753, S. 133. Westphalen specim. document. p. 42.

o) Diplomat. Doberan. ad a. 1332, p. 1618. Schröders P. M. ad a. 1332, 1347, S. 1124, 1186. Diplom. Meclenb. ad a. 1335, p. 978.

p) "Leues nummi" (Dippl. Mſſpt. des Kl. Dobbertin de a. 1304, 1308.)

welcher a in dem ersten Jahre 6, in der Folge aber $4\frac{1}{2}$ ZahlMarken eine Mark fein Silber in der Probe halten sollten; fremde Münzen galten nach ihrem erprobten innern Werth, und die Einführung falscher Münzen ward nach lübschem Recht bestraft. Der Umlauf der Rostocker Pfenninge ward auf die Herrschaft Rostock beschränkt, und in deren ganzem Umfange ward seitdem nach keinen andern, als nach Rostocker Pfenningen von dem vorbeschriebenen Münzfuße, (zu $4\frac{1}{2}$ Mk. auf die Mark fein) gerechnet pp).

Es scheint auch nicht, als ob die Herren von Mecklenburg vor Erwerbung der Grafschaft Schwerin in ihren übrigen Landen das Münzrecht stark betrieben haben, weil, ausser der Herrschaft Rostock und Stargard, in den Mecklenburgischen Landen die Zahlungen in lübschem Gelde geleistet wurden. Dieses war 50 Procent ($1 : 1\frac{1}{2}$).

pp) Rost. Anzeigen 1753, S. 125, 133. Chemnitz im L. H. Albr. II. ad a. 1355, nach einer Orig. Urk. S. auch verschiedene Verordnungen des Rostocker Magistrats de a. 1323, 1330, 1346, wegen der Abgaben und Vorschriften, welche die Geldwechsler (campsores) und SilberLieferanten zu beobachten hatten, in der Abhandl. vom Urspr. der St. Rost. 19 Beil. Nach einer Rostockischen Münzrechnung (Ebendaselbst 20 Beil. S. 55, 56) wurden (1341) 468 feine Mk. in Pfenningen und 144 Mk. in Hellern (obulie) ausgestückelt; die Prägekosten für erster betrugen 6, für die letzteren theils 11, theils $14\frac{1}{4}$ ßl. auf jede feine Mk., die im Einwechseln 4 Mk. 11-15 ßl. gekostet hatte; In ersteren wurden 39 Mk. 6 ßl. und in letzteren gar 46 Mk. 10 ßl. an leichten Münzsorten dabei gewonnen.

(1 : 1½) besser, als das Rostockische: 18 Rostocker Pfenninge waren (1332, 1345,) 12 lübschen Pfenningen oder einem Schillinge gleich; folglich galt die zu 4½ Rostocker Mk. ausgeprägte feine Mk. 3 Mk. lübsch. So lange noch die gemeinen wendischen Pfenninge nach dem Münzfus des Polchower Friedens (1312) ausgestückelt waren, hatten vier wendische Mk. mit drei lübschen oder einer Mk. fein gleichen Werth gehabt q). Seitdem hingegen waren sie schon 25 Procent schlechter (2 : 1½), als die Rostocker: ein lübscher Pfenning galt (1320, 1331, 1335, 1350) so viel als zwei wendische, von welchen folglich eben so, wie vor der Verbesserung des Rostocker Münzfußes, (1326) noch 6 Zahlmarken eine Mk. fein Silber hielten qq). Die Schwerinschen Pfenninge waren mit den Rostockischen beinahe von gleichem Werth, (etwa 3 Procent schlechter) und 14 Schwerinsche Mk. galten (1335) 9 Mklbl. (13½ Rostocker Mk.) oder, welches einerlei ist, 3 feinen Mk. (4 Mk. 10 ßl. 8 pf. : 1) gleich r). Inzwischen blieb

q) Diplomatar. Doberan. ad a. 1332, 1345, p. 1616, 1623. Rostocker Anzeigen 1753, S. 78. Eben dieses Verhältnis von 4 = 3 oder zwischen 6 wendischen und 4½ lübschen Schillingen behauptet sich noch lange (bis 1320) in Urkunden.

qq) Schröders P. M. ad a. 1320, 1331, 1335, S. 984, 1117, 1144. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Hist. II. Th. S. 200. „C. marcis & una flauicorum denariorum, in valore L. marcarum & 8 solidorum lubicensium denariorum.“ (Dipl. Malchow. Mspt. de a. 1350)

r) Gr. Nicolas zu Schwerin Schenkung einer Hebung

von

der lübecker Münzfus sich auch nicht immer gleich: wie man zu Lübeck (1355) noch Silberpfenninge hatten, wovon schon 45 Stück eine Mk. fein Silber galten, so gab es eben daselbst (1350) auch andre, in welchen die feine Mk. bald mit 3 Mk. $1\frac{1}{2}$, bald mit 3 Mk. 6 Schillingen bezahlt wurde; und bald wurden (1356) von dem zu Lübeck und Wismar coursirenden Gelde schon $3\frac{1}{2}$ Mk. auf die Mk. fein gerechnet rr).

Weil zu Lichen noch nach der Ueberlieferung an Mecklenburg eine Brandenburgische Münzstäte unterhalten ward, so rechnete man im Stargardischen fast durchgängig nach Brandenburgischen Pfunden (talentum) und Schillingen (solidus): jene bestanden aus 20 Schillingen und diese aus 12 Pfenningen; zwei Brandenburgische Pfunde oder Stücken Geldes (frustum) machten eine Mark Silbers (40 Schillinge), und das Brandenburgische Geld war also 20 P. C. besser als das lüb-

von 9 Mk. lübsch oder 14 Mk. Schwerinscher Pfenninge Bede aus dem Dorfe Bandeuiz an das Domkapittel zu Schwerin, d. d. 19. Jun. 1335. (Dipl. Mspt. im herzogl. Archiv zu Schwerin.)

rr) Melle von lübeckschen Münzen, in Dreyers vermischten Abhandlungen, II. Th. S. 946, 950. H. Albrechts zu Meckl. Versicherung, denen zu Stralendorf für die, ihnen verpfändeten Vogteien Criviz und Mecklenburg mit dem Lande Zellesen solche Münze zu geben, als dermalen zu Wismar und Lübeck gänge und gebe ist, „nämlich für iede feine Mk. löthigen Silbers $3\frac{1}{2}$ Mk.“ (Chemnitz in dessen Leben ad a. 1356, Apr. 3. a. d. Orig. Urk.)

lübsche f). Ausserdem roulirten im Lande englische Silbermünzen, (talenta & solidi *Sterling*) auch englische und ungarische Goldmünzen, die nach ihrem innern Valeur geschätzt wurden t).

Rathgeber von Mannen und Städten; PrivatKriege.

Neben den eigentlichen Hof- und Staatsbedienten, war immer eine Anzahl ausgesuchter Ritter und Wapner am Hofe der Fürsten gegenwärtig. Da bei Handlungen von Wichtigkeit ohne Zweifel jede gut gemeinte Theilnehmung, jeder brauchbare Vorschlag willkommen und beruhigend war; so erhielt sich die Gewohnheit, daß die Regenten den Rath und die Einwilligung, nicht nur ihrer Gemahlinnen und Erben, sondern auch redlicher Bedienten und Lehnleute in ihrem Gefolge (nostrorum fidelium *tunc* collateralium - - quos *contigit*

f) Gerken diplomatar. veter. Marchiae (ad a. 1352) T. I. p. 117. Ebendesselben vermischte Abhandlungen I. Th. S. 101, §. 12, 13, S 126. K. Karls des IV. Landbuch der Mark Brandenburg mit den Anmerk. des Herrn EtatsMinisters von Herzberg Excell. S. 7. (1) Nach diesem Verhältnis wäre also Ein Schilling und drei Pfenning Brandenburgisch vor 1320 zwei, und nach 1320 drei wendischen Schillingen gleich gewesen: doch bemerkt man aus Urkunden, daß im Stargardischen (1312) Ein Brandenburgischer Schilling schon so viel gegolten habe, als zwei wendische.

t) Schröders P. M. ad a. 1325, S, 1050. Kaufbrief über die Grafschaft Schwerin 1358, a. a. O. Abh. vom Urspr. der St. Rostock, 20, 22, 25. Beil. S. 53, 54, 58, 72.

corporaliter intereſſe) zu Hülfe nahmen u) eben ſo häufig, als es ſelbſt unter Privatleuten gebräuchlich war, in ſchriftlichen Ausfertigungen die Zuziehung ihrer Verwandten und Freunde bemerklich zu machen. Alle Urkunden ſind voller Zeugniſſe von dem vorhergegangenen Zureden, Vorwiſſen, oder Eingeben (perſuaſione, ſcitu, inſtinctu) der dabei gebrauchten treuen und verſtändigen Rathgeber w). Bald wird nur einer, mit ihnen angeſtellten Berathſchlagung und Ueberlegung (deliberatio & conſilium), bald aber ihres ausdrücklichen Einverſtändniſſes (adſenſus, beneplacitum) gedacht x).

Diejenigen Ritter und Lehnleute, welche den ununterbrochenſten Antheil an den Entſchlieſſungen ihrer Herren hatten, behielten zwar den vorhin ſchon gewöhnlichen Namen **Räthe** und **Vertraute** (conſiliarii, ſecretarii, milites conſulatus noſtri) bei. In der Geſchichte Heinrichs des Löwen

u) Dipl. Dobbertinenſe, Mſpt. de a. 1344; Dipl. Mſpt. der Stadt Lage de a. 1346. Diplomat. Raceb. ad a. 1356. p. 2255. Schröders P. M. ad a. 1326, 1327, S. 1058, 1066.

w) Diplomatar. Doberan. ad a. 1308, p. 1592, 1593. Dipl. Mſpt. de a. 1313. Schröders P. M. S. 1255.

x) Verbeſſerter Klüver II. Th. S. 132. Diplomat. Doberan. ad a. 1334, 1350, 1354, p. 1617, 1628, 1630. Diplomat. Mecl. ad a. 1335, p. 978. Abh. vom Urſpr. der St. Roſtock Gerechtſ. 4 Beil. S. 9. Wismarſche Erſtlinge S. 143. Senkenberg ſelecta, T. II. p. 495. Dipll. Mſſpta. de a. 1344, 1352. Letztes Wort ꝛc. 53. Beil. S. 112.

Löwen wurden (1304-1307, 1309, 1315, 1317, 1318, 1327, 1328), außer den, vorhin schon bekannten Räthen Johann von Zernin, Marquard von Lo, Heino von Stralendorp, Eghart von Quitzow, Johann Rosenthal von Plessen, Johann Storm, Otto von Lu und Hermann von Modentin, auch noch die Ritter Willekin (Wilhelm) Söneke, Albrecht und Eckard Gebrüdere von Dewitz, Busso von der Dolle, Ebel von Heidebrake, Rudolf von Wudenswegen, Vicke Mundt, Conrad Schepelitz, Dieterich und (der nachherige Marschall) Hermann Gebrüdere von Oertzen, Konrad von Kremon, Wedekind von Ploke, Heinrich Vilitz, Ravo von Wozsten, Friederich, Ulrich, Bernhard und Heino Gebrüdere von Molzahn, Heinrich von Gustekow, Ulrich von Blücher, Gadekin und Bolto Gebrüdere von Eckenvorde, Konrad von Lu, Johann Berckhan, die Marschälle Johann von Schwanensee und Wipert von Lützow, Gottfried von Bülow, Henrich Scharpenberg, Eckhard Hardenack, Diederich von Clawe, Ivan von Reddigstorf, Claus von Helpte, die Ritter Helmold und Johann, und die Knapen Konrad und Reimar Gebrüdere von Plessen, Heinrich Preen, Johann Steenhus, Henrich Bonsack, Ludolf von Negendanck, Heino von Strahlendorf der jüngere und der Protonotarius Rothger vorzugsweise mit dem Namen seiner Secretarien und Räthe (consiliarii) bezeich-

Mecklenburgische.

zeichnet. Dadurch aber wurden andre Lehnmänner von seiner fortwährenden Begleitung und vertrauten Rathpflegung nicht ausgeschlossen. Nicht blos die vorhin genannten Räthe Konrad von Kremon, Wipert Lützow, Hermann von Derzen, Johann von Plessen und Klaus von Helpte waren es, deren Händen er sterbend (1329) die Erziehung seiner Prinzen und die Administration seiner Staaten am sichersten anvertrauen zu können glaubte, sondern auch andre seiner Lehnleute, deren Klugheit und Treue bis dahin ihm die Last der Regierung erleichtert hatte, die Ritter Georg und Boltho Hasenkopp, Johann von Bülow, Heinrich von Barnekow, Bertold Preen, Otto von Dewitz, Heine Manteufel, Gottschalk Storm, Heinrich von Plessen, Eggert Negendanck und der Knape Henning Moltke hatten mit ienen gleichen Antheil an der vormundschaftlichen StaatsVerwaltung y). Otto von Dewitz und Klaus von Helpede behaupteten und vermehrten ihren Einflus unter Albrechts Regierung, und ersterer ward dafür (1349) mit der Grafschaft

und

y) Verbesserter Klüver II. Th. S. 138, 140. Diplomatar. Doberan. ad a. 1306, p. 1582, 1583; ad a. 1328, p. 1616. Schröders P. M. ad a. 1307, 1327, S. 900, 1070; (ebendaselbst ad a. 1326, S. 1055, werden auch Konrad von Pleßen und die übrigen Söhne des Ritters Helmold von Pleßen „consiliarii nostri“ genannt.) Pötkers Samml. 3. St. S. 17, 18. SENKENBERG selecta, T. II. p. 495. Diplomat. Mecl. ad a. 1318, p. 958. Frank. A. u. N. M. V. Buch, S. 208; VI. Buch, S. 11.

schaft Fürstenberg belohnt. Mit ihnen hatten (1337, 1339, 1343, 1349, 1353, 1358) nicht nur die Ritter Bolto Hasenkopp, Johann Moltke, Gottschalk Storm und Johann von Plessen, sondern auch Raven von Barnekow, Heinrich von Glandorf, Henning von Helpte, Albrecht von Warburg, Willekin von Manteufel, Eghart von Bibow, Benedict von Alefeld, der Marschall Lüder Lützow, der Pfarrer Bertold von Gadebusch, der Kanzler Bertram Bere, die Knapen Vicke und Heinrich von Bülow, Reinhard von Plessen, Vicke Lützow, der Oberkämmerer Bernhard Alkun, der Küchenmeister Henning von Gudenswege, auch selbst die Wismarschen Bürgermeister Johann Rodekogel und Johann von Kröpelin den Rathstitel gemein z). Oft aber verlieren sich diese ohne ienen Beinamen unter den übrigen Lehnleuten und Dienern in gleicher Theilnehmung an den Geschäften; und es gab sodann unter ihnen keinen weitern Unterschied des Rangs, als den der ritterliche Gürtel unter Rittern und Knapen machte.

Werlische Räthe.

An den Werlischen Höfen wurden zwar (1349) der Ritter Johann Coß und Konrad Bünen zu Waren, so wie zu Goldberg (1352) der Ritter Henrich Vos und Christian Wangelin als Räthe

z) Rostocker Anzeigen 1753, S. 182. Schröders P. M. ad a. 1343, S. 1255; Wism. Erstl. S. 143. Diplomata Mspta. de a. 1339, 1343. Lünig Corp. iur. feud. P. II. p. 1549. Gerdes Samml. IX. St. S. 27.

the ausgezeichnet a), die ihrem Herrn über die vorkommenden Geschäfte Vorträge (relationes) machten und manchmal erst nach wechselseitigen Bedeutungen (discussionibus) die gemeinsamen Beschlüsse abfaßen halfen b), oft aber mit den übrigen Rittern und Knapen in der Stimmführung über öffentliche Angelegenheiten verwechselt wurden.

Räthe von Mannen.

Hatten gleich die Lehnleute und Ritter, ihrer Dienstpflichten halber, häufigere Gelegenheit, um die Person des Regenten zu seyn und durch ihre Stimme auf seine Entschließungen zu wirken c); so waren doch die Städte von einer Theilnehmung an den StaatsGeschäften nicht ganz ausgeschlossen. Lange zwar unterhielt der Geist der Räuberei und Selbsthülfe, der dem Fleiße des handelnden und arbeitsamen Bürgers gerade entgegen arbeitete, eine Eifersucht unter Adel und Städten, die auch auf das Betragen des Regenten von Einfluß war. Ein kriegerischer Herr, wie Heinrich der Löwe, der ohne den Muth und die Tapferkeit

Befehdungen.

der

a) Dippl. Mſſpta. de a. 1349, 1352.

b) „Multimodis inter nos & noſtros conſiliarios relationibus & diſcuſſionibus habitis.“ (Dipl. Dobertineuſe Ioan. III. & Nicol. Dnor. de Werle Mſpt. de a. 1345.) „Uſer hat ghevere de dyth myth uns dun unde wy mith en, na uſer aller rade“ (Dipl. Nicolai Dni. de Werle Goldberg Mſpt. de a. 1352.)

c) Sie hiessen deshalb auch vorzüglich Rathgeber und Manne, „Rhatgheuer vth vßen Lüden.“ S. z. B. die Werlische Erbvereinigung (1353) und den Mecklenburg Güstrowschen Landfrieden (1354).

der Lehnmänner seine heldenmüthigen Entwürfe schwerlich hätte ausführen können, wuste iene Geschäftigkeit des Adels seinen Absichten gemäs zu benutzen, überlies sich mehrmalen dessen Leitungen und erlaubte sogar manchen von ihnen, Vestungen oder Schanzen anzulegen d). Mit den SeeStädten seines Landes hingegen lebte er in immerwährenden Widerwärtigkeiten. Diese trotzten dagegen auf die Vortheile ihrer Handlung, auf die Vestigkeit ihrer Mauern und besonders Wismar litte nicht gerne, daß Herren, Ritter oder andre verdächtige Personen in ihren Ringmauern herbergen oder sich ansäßig machen durften e). Unter Ihm wurden daher bei Friedensschlüssen und landesherrlichen Verschreibungen gewöhnlich nur Ritter zu Gewährsmännern und Mitgelobern bestellet, um seine übernommene Verpflichtung zu der ihrigen zu machen und die Uebertretung derselben entweder mit persönlichem Einlager zu büßen, oder mit den anvertraueten Schlössern zu vergüten. Sehr natürlich pflanzte sich der Geist dieser Gesinnungen auch nach Heinrichs

d) S. Hn. Heinrichs z. M. Kauf- und Verleihungs-Brief über das Land Poel und einige herumliegende Dörfer de a. 1318: (Mspt.) denen von Pleßen, von Preen und von Stralendorf ward darin zwar erlaubt, auf Poel Vestungen und Schlösser, außerhalb Poel aber nur Schanzen (Berchfrede) ohne steinerne Thürme oder Befestigungen, aufzuführen.

e) Diplomat. Dober. ad a. 1312, 1313, p. 1598, 1599. Schröders P. M. ad a. 1318, 1330, S. 970, 973, 975, 1100. Kirchberg cap. 142, 144, p. 792.

richs Tode auf die, von ihm angeordnete vormundschaftliche Regierung fort; und obgleich den Städten Rostock und Wismar ein Antheil an derselben eingeräumet war, so wurden sie doch bald wieder vom Ruder verdrängt.

Albrecht, nicht ohne Ursache mit der Staatsverwaltung seiner adlichen Vormünder unzufrieden, kannte die Vortheile der Handlung besser, die er ohne Zweifel durch seine Verbindung mit Schweden und aus der Bereitwilligkeit der Rostocker hatte schätzen gelernt; dagegen zerfiel er mit seinem Adel, und die Hülfe, welche ihm wider diesen die Seestädte leisteten, erwarb denselben noch ein Verdienst mehr um ihn. Die Politik seiner Regierung bestand nun darin, die beiden Grundkräfte seines Staats gegen einander im Gleichgewicht zu erhalten: er konnte keiner von beiden entrathen; die Macht und die Thätigkeit des Adels, der Reichthum und die Festigkeit der Städte waren ihm zur Führung seiner Kriege und zur Vertheidigung, wie zur Bestreitung seines Aufwandes, gleich behülflich. Zuvörderst suchte er dem gemeinschädlichen Uebel der Zwietracht die Quelle zu verstopfen. Weil der Wille eines einzigen Gesetzgebers viel zu vielen Widerspruch gefunden haben würde, um der Wuth eines so vielköpfigen Ungeheuers, das selbst durch Reichsgesetze in gewisser Maaße auctorisiret war, Einhalt zu thun; so wurden, durch wiederholte Verbindungen mit benachbarten Herren und han-

Landfrieden.

delu-

delnden Städten, die strengsten Verfügungen gegen die Störer der öffentlichen Sicherheit verabredet und die härtesten Strafen auf deren Uebertretung gesetzt. Willig gaben die einheimischen Städte ihr Contingent an Mannschaft und Geschütz zu gemeinen Hülfen gegen die Befehder her, und die weisesten der Räthe vom Adel waren ihrem Herrn selbst zu diesen gemeinnützlichen Absichten behülflich. Man zerstörte die Raubnester; ein Lehnmann, der raubt, brennt oder sonst Schaden thut, ward ehrlos, rechtlos, friedlos erkläret, aus aller interessirenden Herren Landen verfestet, und sein Gut ward dem Lehnherrn offen, wenn zuvor der beschädigte daraus befriedigt war f). Auch scheint es nicht an Vollziehung solcher Erkenntnisse gefehlt zu haben: der Friedbrecher ward in seiner KirchspielsKirche vorgeladen und muste, wenn er zu Lande war, in 14 Nächten, wenn er aber zur See war, binnen 6 Wochen erscheinen, oder es ward in contumaciam gegen ihn verfahren g). Gegen den bloßen Verdacht des Friedbruchs aber durften sich Landbegüterte (Guder hande Lüde) mit 3, Kaufleute oder Bürger mit 5, Bauern oder Hausleute mit 7 unbescholtener Freunde eidlichen Zeugnissen reinigen h). Allein die Gesetzgebungsmacht

f) Diplomat. Meclenb. ad a. 1346, p. 981. Denkmal der Rost. Jubelfeier, (1755) S. 11 Schröders P. M. ad a. 1326, 1340, p. 1055, 1227.

g) Rostocker Anzeigen 1754, S. 41.

h) Dutzowscher Landfriede 1329, und Rostockscher Landfriede 1354, a. a. O.

macht war noch zu ohnmächtig, um mit einmal und auf ewig eine so eingewurzelte Landplage aus dem Grunde zu heilen. Die LandfriedensVerbindungen wurden iedesmal nur auf gewisse Jahre eingegangen; waren diese zu Ende, so hörten auch die verabredeten Strafen auf, und die Freibeuter wurden sodann, nach dem Landrechte, oder nach einer neuen Willkühr gerichtet i).

Andre Besitzer vester Schlösser waren theils durch ihre Lehnbriefe, theils durch besondere Verträge verpflichtet, selbige dem Lehnherrn in allen Nöthen zu öffnen k); und zur Ehre des Vaterlandes enthält die MecklenburgWerlische Geschichte dieses rastlosen Zeitraums seitdem kein einziges Beispiel, wo der Adel gegen seinen Landesherrn die Waffen ergriffen hätte.

Manne u. Städte.

Indessen hatten diese Vorrichtungen die Folge, daß die Fürsten seitdem ihr Vertrauen und ihre Gunstbezeugungen weislich unter beide Classen ihrer weltlichen Unterthanen theilten; und hiedurch gelang es ihnen, Eintracht und Friedsfertigkeit zu erhalten. Die seestädtischen Bürgermeister hatten mit dem Adel gleichen Zutritt zu

H.

i) Sternberger Landfriede 1356, Mspt. Rostocker Landfriede 1354, a. a. O.

k) S. z. Ex. die Lehnbriefe über Grabow 1321, (Mspt.) über die Grafschaft Fürstenberg 1349, (Mspt.) über Prillwiz (beim Chemnitz im L. Hrn. Henr. IV. z. M. ad a. 1312, 1319); Verbindung Hrn. Henrichs mit den Zerninen auf Eckhof (ebendas. ad a. 1322,) Hrn. Albrechts mit den von Pleßen auf Eckhof (1337 in dessen Leben a. a. O. aus den Origg. Urk.)

H. Albrechts Conseil; manche Mecklenburgische und Werlische Friedensschlüsse und Waffenstillstände wurden von Städten allein vermittelt; in Streitigkeiten der Fürsten unter einander oder zwischen ihren beiderseitigen Unterthanen wurden Ritter und Rathmänner zur Untersuchung und Entscheidung bevollmächtiget; Bündnisse und Verträge wurden durch bestellte Schiedsrichter aus Lehnleuten und Städten vor Misdeutungen und Verletzungen bewahrt, und bei verwillkührter Strafe unterwarfen sich die Paciscenten selbst deren Urtheilssprüchen. Dieses hinderte zwar nicht, daß nicht von den Landesherren eben so wichtige StaatsGeschäfte zum Stande gebracht wurden, wobei entweder, wie z. B. bei der Mecklenburgischen Hauptlandestheilung (1352), der Theilnehmung ihrer Rathgeber von Mannen und Städten überall nicht gedacht ward, sondern das Zeugnis zweier fremden Grafen mit den Beglaubigungen einheimischer Ritter und Knapen und mit den heimlichen Siegeln der Städte Rostock und Wismar gleiche Wirkung hatte, oder, wie bei der erweiterten landestheilung (1355), blos adliche treue Rathgeber zu Unterhändlern der Herzoge gebraucht wurden. Hingegen wurden auch die erneuerten Erbverbindungen unter den Werlischen Häusern (1353, 1357) nach dem einstimmigen Rath ihrer Rathgeber, Manne und Städte errichtet; und nur mit Rath und

Ein-

Einwilligung der Manne und Städte durfte (1357) im Lande Malchin, über die drei gewöhnlichen, eine neue Bede ausgeschrieben oder eine neue Vestung angelegt werden l). An der Spitze seiner Vasallen und Rathmänner saß der Gr. Heinrich von Schwerin zu Gericht, und nach Rath der Manne und Städte sollten die gräflichen Töchter ausgesteuert werden m). Durch die vorläufige Huldigung der Mannschaften und Städte erhielten endlich Erbfolgs-Versicherungen und Friedensschlüsse das Siegel einer grösseren Zuverlässigkeit.

Lehnwesen.

Lehnhof. Durch die Veräusserung des Landes **Poel** an die von Preen und von Stralendorf (1318), der Herrschaft **Grabow** (1321) an die von Lützow und so mancher andern Domänen, welche theils für baares Geld, theils, wie z. B. **Darzow** (für die, in der Schlacht bei Odersberg bewiesene Tapferkeit) den von Parkentin, (1351, 1353) zur Belohnung erworbener Verdienste n), zu Lehn gegeben wurden, durch die Errichtung der Grafschaft **Fürstenberg**, und durch die Erwerbung der Afterlehnsherrlichkeit über die Herren von **Putlist**, bekam der Mecklenburgische Lehnhof einen

l) Letztes Wort ꝛc. 3, 53 und 70 Beil. Werlische Erbvereinigungen (1353, 1357) Mſptta.

m) Schröders P. M. ad a. 1329, S. 1088. Privilegien des Landes Kriviz 1345, beim Ungnade S. 661.

n) Dipl. Mſpt. de a. 1351. Schröders P. M. ad a. 1353, S. 1333.

nen beträchtlichen Zuwachs. Von aufgetragenen Lehnen hingegen finden sich, ausser den freiwilligen Unterwerfungen Märkischer Lehnleute während des Brandenburgischen Erbfolgekriegs, keine Beispiele. Noch häufiger, als ganze Güter, wurden einzelne nutzbare Regalien, die sonst dem Landesherrn in den Lehngütern übrig geblieben waren, namentlich Bede, Gerichtsbarkeit, Münzpfenning, Hundekorn ꝛc. Privatbesitzern überlassen; und die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehnmänner in Absicht ihrer Güter wurden durch förmliche Lehnbriefe bestimmt, die bald in deutscher, bald in lateinischer Sprache ausgefertiget wurden o).

Der Rosdienst, (Orsedeenst, seruitium dextrarii feodale, equorum) p) und die Oefnung Lehnspflichten.

o) Beispiele davon sowohl aus den Mecklenburgschen, als aus den Berlischen Landen, von den Jahren 1318, 1321, 1323, 1325, 1337, 1342, 1349, 1351, 1352, 1353, 1354 S. in Schröders P. M. S. 968, 1030, 1050, 1337; Lünig Corp iur. feud. T. II. p. 1549 (von Darzow) Letztes Wort ꝛc. Beil. 68. b. S 154. und unzähligen Mspten. Bei der Verleihung des Landes Poel (1318 ward sogar ein gedoppelter Lehnbrief in beiden Sprachen ausgefertiget, damit die Vasallen in streitigen Fällen sich desjenigen bedienen mögten, der ihnen der vortheilhafteste dünkte. Unter den Vorzügen, womit (1321) denen von Lützow die Herrschaft Grabow verliehen, wurde, war auch die Jagd namentlich mit begriffen die seitdem bald häufiger in Kauf- und Bestätigungs-Briefen vorkömmt (z. B. in Schröders P. M. ad a. 1339, S. 1217.)

p) Verbesserter Klüver II. Theil, S. 877. Dipl. Mspt. de a. 1318. Nur als eine Ausnahme von der

des Schlosses blieb in der Regel die Pflicht eines ieden Vasallen. Im Werlischen muste der Lehnmann seinen Rosdienst demjenigen Vogte stellen, in dessen Vogtei sein Gut lag; besas er mehrere Lehngüter, so leistete er von dem Gute, auf welchem er wohnte, den Dienst in Person, für den andern Dienst muste er einen landbegüterten Edelmann an seiner Statt senden q). Unadlichen und geistlichen Käufern eines Lehns ward, anstatt dieser Verbindlichkeit, oft eine andre geringfügige iährliche Prästation (z. B. ein paar Stiefeln, ein Pfund Honig, eine Mark Pfenninge oder noch weniger) surrogirt r), oder das ganze Lehn ward auch in Eigen verwandelt s). Doch wurden auch sowohl adlichen, als unadlichen Vasallen genug Lehne verliehen, die weder durch Rosdienste, noch durch eine substituirte Entrichtung, sondern blos durch die Lehnstreue verdient werden durften t). Während der Minderiährigkeit der Regel, waren die Güter der von Moltke im Lande Hard von der landesherrlichen Bede und Gerichtsbarkeit befreiet, und blos zur Leistung des Rosdienstes verpflichtet. (TheilungsBrief über die Lande Kaland und Hard 1314, Mspt.) Diplomatar. Mecl. ad a. 1318, p. 958. Schröders P. M. ad a. 1360, S. 1390.

q) Werlische LandesTheilung de a. 1316, Mspt.

r) Schröders P. M. ad a. 1308, S. 904. Dipl. Mspt. des Kl. Malchow v. Jahr 1347. Diplomat. Meclenb ad a. 1327, p. 973. Westphalen specim. docum. p. 42. Dipl. Mspt. de a. 1358.

s) z. B. Schröders P. M. ad a. 1324, S. 1031.

t) In dem Kauf- und Lehnbriefe über das Land Poel &c.

de

rigkeit des iungen Hrn. Hennings von WerleGoldberg muſten die adlichen und bürgerlichen Lehnleute des Landes Malchin ihre Güter von den Vormündern zu Lehn empfahen und denſelben alle Lehnspflichten leiſten. Der Lehnsherr erkannte ſich dagegen verpflichtet, den Vaſallen in allen billigen Sachen bei ſeinem Lehn zu ſchützen u). Machte dieſer auf ein Gut Anſpruch, das ihm der Herr nicht zugeſtand, ſo muſte letzterer ihm den Gebrauch des Mannrechts geſtatten und ihm dazu ſicher Geleit geben x). Ueber die Lehnleute des Landes Crivitz durfte kein Vogt geſetzt werden, ſondern der Herr richtete ſie ſelbſt z).

Lehnsveräuſſerung.

Ohne Einwilligung des Lehnsherrn durften keine Lehngüter verkauft werden: dieſe ward daher bei allen Kaufverſchreibungen ausdrücklich vorausgeſetzt, und die Auflaſſung des Guts vor dem Lehnherrn war zugleich das Mittel, dem Käufer für alle fremde Anſprüche an das Lehn die Gewähr zu leiſten. Häufig ward aber auch ſowohl adlichen, als bürgerlichen Lehnleuten entweder der Conſens zu ieder Veräußerung im voraus verſichert, oder ſogar die unbeſchränkte Erlaubnis ertheilt,

de a. 1318 (Mſpt.) ward den Erwerbern deſſelben zwar „ſeruitium trium dextrariorum & dimidii & trium equorum, cum fidelitate, homagio & vaſallia dicta bona poſſidentium“ mit verkauft und zu Lehn gereicht, iedoch ohne die Verbindlichkeit, ſelbſt davon Dienſte leiſten zu dürfen.

u) Schröders P. M. S. 1337, 1370.

x) Diplomat. Mecl. ad a. 1346, p. 981.

z) Ungnade amoenit. S. 661.

theilt, ohne Einwilligung, selbst mit Widerspruch des Lehnherrn, das Gut an einheimische oder auswärtige, geistliche oder weltliche Herren, Lehnleute und Communen nach Belieben zu veräußern a) Für die Ertheilung des Consenses, für die Bestätigung oder neue Verleihung des Lehns und für die Ausfertigung des Lehnbriefes muste dem Lehnherrn und dessen Kanzleibedienten eine Erkenntlichkeit (munus, salarium) entrichtet werden b). Da die geistlichen keine Rosdienste leisteten,

a) Rost. Anzeigen 1753, S. 149. Diplomatar. Raceb. ad a. 1341, p. 2250. Schröders P. M. ad a. 1309, 1342, 1353, 1363, S. 911, 1249, 1333, 1421. Dippl. Mspta. de a. 1318, 1348.

b) „Non requirendo ab ipsis .... nec extorquendo quouis exquisito colore, per nos, per Notarios vel scriptores nostros aliquot munus vel Sallarium directe vel indirecte, pro collatione, literis vel sigillo, eo quod iam satisfactum sit nobis in perpetuum pro eisdem .... dare volumus gratis & sine munere .... literas &c.“ (Hn. Henrichs z. M. Poelsche Kauf- und LehnsVerschreibung 1318, Mspt.) Den Herren Nicolas und Johann von Werle muste das Kloster Dargun (1314) für die Bestättigung der, von Ludowin von Granzoi (1257) für 500 Mk. angekauften Lehngüter Dalmestorf, Techentin, Werder, (Kratzeburg), Blankensörde und Granzin an der Havel zwischen Wesenberg und Gransee 300 Mk., und Hn. Bernhard von Werle (1359) der Komptur zu Mirow, als er eben diese Güter für den Johanniter-Orden mit 3070 Mk. FinkenAugen erkaufte, für den Consens 350 Wendische Mk. bezahlen; (Chemnitz im L. Hrn. Nikol. V. Nikol. VII. und Bernh. III. z. W. ad a. 1257, Jan. 6, 1314, Jun. 24 u. 1359, Jul. 13. aus briefl. u. einer Orig. Urk.) Einen Kauf zwischen Hermann von Falkenberg und einem Pfarrer

steten, so war ihnen eigentlich der Ankauf in Lehngütern untersagt c). Nur bei Ertheilung einer unbeschränkten allgemeinen Veräußerungs-Freiheit ward die Erlaubnis, das Lehn zu geistlichen Stiftungen zu verwenden, oft ausdrücklich bewilliget. Durch gänzliche Ueberlassung der lehnsherrlichen Rechte (dominii directi) wurden sodann gemeiniglich die Lehne in **Eigenthum** verwandelt und den Besitzern damit alle die Vortheile eingeräumt, welche nach der weitläuftigern Bedeutung dieses Wort in den Wendischen Gegenden mit sich führte d).

Eine besondere Gattung von Lehnen machten die **Burglehne** (feudum castrense): selbige bestunden bald in ganzen Gütern, bald in einzelnen Regalien (Gerichtsbarkeit und Bede) und legten den Burgmäunern (Castellanis) die Verbindlichkeit auf, für den Genus des Lehns in einem angewiesenen Schlosse Residenz zu halten und dasselbe zu vertheidigen. Es gab Burgmänner in den Schlössern Eldenburg und Wredenhagen, Burglehne zu Mecklenburg, zu Gadebusch, zu Stargard und im Werlischen, auch (1358) Burg- Burglehne.

rer zu Woldeck über einen Antheil in Peterstorf genehmigte H. Johann von Stargard, gegen eine Erlegung von 60 Wendischen Mk. (Chemnitz in dessen Leben ad a. 1357, a. d. Orig. Urk.)

c) Diplomatar. Dob. ad a. 1306, 1307, p. 1584, 1589.

d) Letztes Wort ꝛc. Beil. 67, S. 151. Diplomat. Dober. ad a. 1306, 1319, p. 1584, 1607. Schröders P. M. ad a. 1347, 1360, 1365, S. 1293, 1391, 1429.

leute in den Schlössern Schwerin und Wittenburg. Zu dem neuen Schlosse, welches, vermövermöge der Rostockischen Erbtheilung (1314), in der Mecklenburgischen Hälfte des Landes Kaland angelegt werden sollte, wurden 6 erbliche Burglehne zum Theil aus der Werlischen Hälfte gelegt, die zwar in Ansehung dessen, was zum Burgdienst gehörte, von dem Herrn des Schlosses zu Lehn genommen werden musten; allein die Bede, Gerichtsbarkeit und andre nutzbare Regalien verblieben den Herren des Landes. Wenn der Burgmann seiner Verbindlichkeit, auf der Burg zu residiren, sich weigerte, so war das Lehn nach Burglehnrecht dem Herrn verfallen und muste diesem wieder abgetreten werden e).

Bauern. Durch die immerwährende Verbindlichkeit der Lehnleute zur persönlichen Dienstwärtigkeit und vielleicht mehr noch durch ihre eigne kriegerische Geschäftigkeit wurden sie ohne Zweifel an der unmittelbaren Cultur ihrer Güter sehr verhindert: diese waren daher unter desto mehr Bauern vertheilt, die für den Genus ihrer Hufen (mansorum), ausser den Beden, öffentlichen Dienstleistungen und Arbeiten beim Städte- Brücken- und Vestungsbau,

einen

e) Dippl. Mſſpptta des Kl. Ivenack v. J. 1303, 1305. Templiner Friedensschlus beim Pötker, a. a. O. Thiele von der Güstrowsch. Domkirche Beil. K. Schröders P. M. ad a. 1303, 1347, S. 883, 1293. Verbeß. Klüver I. Th. S. 730. Dipl. Mſpt. de a. 1348. Theilungsbrief über die Lande Kaland und Hard 1314, Mſpt. Chemiz im L. H. Albr. II. ad a. 1358, a. d. Orig. Urk.

einen mäßigen Pacht an Korn (pactus), oder an Gelde (census) auf Martini ieglichen Jahrs erlegten. Diejenigen Höfe (curiae), welche auf den letzteren Fus in Dörfer (villas) verwandelt wurden, hießen Zinsgüter (censualia bona) f). Dieses Verhältnis zwischen den Bauern und ihren Gutsherrn, das den ersteren eine erbliche und etwas freiere Disposition über ihre Aecker gestattete, grenzte sehr nahe an das Lehnssystem und scheint den Bauern das Joch ihrer Leibeigenschaft sehr erträglich gemacht zu haben. Daher auch unstreitig, ungeachtet so vieler Kriege und entvölkernder Seuchen, die zahlreiche Volksmenge des platten Landes, wovon die Menge der besetzten Bauerhufen iedes Dorfs in dieser — so wie die Menge der durch Bauerndienste in der Geschwindigkeit erbaueten Städte, Kirchen und öffentlichen Gebäude schon in der vorigen Periode — einen unverwerflichen Beweis abgiebt. Auch unter den Bauern gab es itzt schon erbliche Geschlechts Namen g).

Weil in den Wendischen Landen das Lehns- Lehnsfolge.
institut zu einer Zeit eingeführt war, wo das Römische Recht schon sehr vielen Eingang gefunden hatte, (S. 18) so war es vermuthlich schwer gewesen, die Römischen Begriffe von der Erbfolgsfähigkeit der Töchter aus dem hiesigen Lehnrechte ganz

f) Diplomatar. Dober. ad a. 1354, p. 1633. Schröders P. M. ad a. 1313, 1353, S. 3008, 1328.

g) Schröders P. M. ad a. 1328, S. 1078.

zu verdrängen. Wurde doch sogar selbst in den fürstlichen Häusern (S. oben, Seite 356, 357) nach dem Abgange des Mannsstammes einer Linie den überlebenden Töchtern oder Schwestern manchmal eine Art von Gerechtigkeit an den eröfneten Landen zugestanden; so ist es um desto weniger zu verwundern, wenn etwa die Landesherren gegen die Töchter ihrer Vasallen, in Ermangelung männlicher Erben, auch nicht eben nach der Strenge der gemeinen Lehnrechte verfuhren, sondern den verwäiseten Töchtern sogar einen lebenswierigen Besitz des Lehns ausdrücklich oder stillschweigend gestatteten, und wenn vielleicht durch eben diesen erhabenen Vorgang die überlebenden Agnaten zu gleicher Nachsicht gegen das schöne Geschlecht unter lehnsherrlicher Genehmhaltung sich bewegen ließen. Wenigstens fehlt es unter den Mecklenburgischen und Werlischen Lehnleuten nicht an Beispielen, wo die nachgebliebenen Töchter entweder würklich das Lehn Zeitlebens besassen, oder ihnen doch nach dem Tode des Vasallen der lebenswierige Lehnsbesitz oder dessen Vergütung, theils von dem Lehnherrn, theils von den Agnaten, im voraus gesichert wurde h).

Um

h) Dipl. Mspt. de a. 1348. „Dominium .... mansorum .... qui ad nos .... ratione dominii post mortem eiusdem Gherhardi Papen, vxorisque & filie sue deuoluerentur, & ipso iure nobis deberentur &c. &c.“ (Dipl. Dobertin. Iohannis tertii & Nicolai Dnorum de Werle Mspt. de a. 1345.) E. A. Rudloff de natalib. commentitiis iuris vsufructuarii filiar. nobil. §. XV. p. 13. Adj. II.

Um den Fall der gänzlichen Erlöschung und Eröfnung eines Lehns desto weiter zu entfernen, vereinbarten sich entweder mehrere Käufer zur gemeinschaftlichen Erwerbung eines Lehns (z. B. die von Preen und Stralendorf bei Poel, die von Lützow bei Grabow ꝛc.) und wurden sodann, gleich den Parkentinen mit Darsow, gemeinschaftlich von dem Lehnsherrn damit beliehen; oder es wurde von diesem auch sofort ein EventualSuccessor (wie bei der Grafschaft Fürstenberg) mit der **gesamten Hand** begnadiget. In beiden Fällen konnte also nur die gemeinschaftliche Belehnung die Agnaten zur dereinstigen Erbfolge im voraus berechtigen.

Afterlehne. Wenn ein Vasall sein Gut Bürgern oder andern zum Afterlehn verlieh, so pflegte die höhere Gerichtsbarkeit, nach Lehnrecht und Gebrauch, (iure & more vasallitico) vermittelst der Bede und des Lehnbriefes, (pheodali collacione) ausdrücklich vorbehalten zu werden hh).

KriegsVerfassung.

Die Verbindlichkeit der Einwohner zur LandesVertheidigung ward zwar noch als eine, von dem Wohl des Vaterlandes unzertrennliche Pflicht angesehen und blieb, bei den freigebigsten Exemtionen von allen andern öffentlichen Arbeiten und Abgaben, oft noch ausdrücklich vorbehalten i).

Allein

hh) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1327, p. 973.

i) Diplomatar. Raceb. ad a. 1301, 1303, p. 2274, 2237. Diplomat. Dober. p. 1584, 1626, 1628.

Allein die Geistlichen wusten sich oft genug auch von dieser allgemeinen UnterthanenPflicht namentliche Befreiungen zu verschaffen. Und da die Grenzen eines ieden Gebiets nun ohnehin schon allenthalben ganz kenntlich bezeichnet waren, so kann und darf selbige nun nicht weiter als ein künstliches Beweismittel, zur Bestimmung der Landesgrenzen, zu Hülfe genommen werden, wenn auch gleich die Landesherren mit allgemeinen Verzichtleistungen auf ihre obrigkeitlichen Rechte an Gütern milder Stiftungen noch weniger sparsam waren. In der Regel musten sonst alle Bauern binnen Landes zum Bau oder zur Besserung der Städte, Brücken, Schlösser und Schanzen, zur Aufhauung des Eises ꝛc. Dienste leisten k).

Weil inzwischen die Landfolge und die Bestungsarbeiten der Bauern eben so wenig, als die Rosdienste der Lehnleute, hinlänglich waren, nur den Angrif der äußeren Feinde abzuhalten; so musten die Landesherren um so viel mehr, wenn Feldzüge ausserhalb Landes zu thun waren, zu der Hülfe ihrer Nachbaren, oder zu geworbenen Truppen mit grossen Kosten ihre Zuflucht nehmen. Die Kavallerie bestund sodann theils aus geharnischten Reisigen (mit verdeckten Oerssen d. i. Rossen, dextraiis phaleratis), theils aus leichter Reuterei (parui

1628. Schröders P. M. ad a. 1315, 1329, S. 956, 1092.

k) Diplomatar. Dob. ad a. 1358, p. 1634, 1636. Schwerinsche gel. Beitr. 1755, 22. St. S. 85. Schröders P. M. ad a. 1365, S. 1430.

(parui equi, palefredi, equites leuis armaturae). Die jährlichen UnterhaltungsKosten der ersteren wurden (1225, 1308) zu 10, und der letzteren zu 5 Mk. fein Silber geschätzt l). Die Fusvölker waren entweder mit Helmen und Lanzen bewafnet (armigeri), oder Bogenschützen (sagittarii). Bei Belagerungen bediente man sich schon seit älteren Zeiten treibender Maschinen, welche **Bliden** und **dremmende Werke** genannt, und von eignen Werkmeistern regiert wurden. Zu Lübeck war zwar (vor 1361) der Gebrauch des **Schiespulvers** schon bekannt m), in den hiesigen Kriegen aber findet sich noch keine Anwendung davon.

In dem fünfjährigen Bunde der Städte Rostock, Wismar, Greifswald und Stralsund bei Gelegenheit des Nordischen Krieges (1308) ward das Contingent der Stadt Rostock zu 70, das

l) Orig. Guelficae T. IV. praef. p. 88. Rostock. Anzeig. 1753, S. 45. Diplomatar. Mecl. ad a. 1322, 1323, p. 960, 966. Chemniz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1352. Pötkers Samml. 3. St. S. 18.

m) Blieden und Schützen waren schon in dem Mecklenburg-Lübeckschen Kriege gegen Hermann Rieben (1290) gebraucht. (Beckers Geschichte der Stadt Lübeck, 1. Th. S. 229. Henr. Bange ad Arnold. Lubec. lib. VI. cap. 20, p. m. 495.) Von Blieden und Werken S. z. B. den Duzowschen Landfrieden zwischen Mecklenburg und Lauenburg, (1329) den Sternberger, Lübecker und Rostocker Landfrieden, (1351, 1353, 1354) auch beim Chemniz im L. Gr. Henr. IV. z. S. ad a. 1333. u. d. Orig. Urk. Corner ad a. 1361, l. c. p. 1102.

das Stralsundische zu 50, das Wismarsche und Greifswaldische, iedes zu 38 Reisigen angeschlagen. In dem Lübecker Landfrieden (1353), wo die Herzoge von Mecklenburg zum gemeinschaftlichen Beistande des Beschädigten 60 Mann Gewafnete mit Helmen und 20 Schützen, der Graf von Schwerin 20 Gewafnete mit Helmen und 10 Schützen, unter ihren Panieren übernahmen, bewilligten auf eine Entfernung von 14 Meilen die Stadt Lübeck 50 Gewafnete und 10 Schützen mit einem dremmenden Werke, einer Bliede und den dazu gehörigen Werkmeistern, Rostock und Wismar beide zusammen, wie Lübeck; Schwerin, Wittenburg und Neustadt zusammen 20 Gewafnete und 10 Schützen. Als in dem Sternberger Landfrieden (1351) auf gleiche Entfernung die Häuser Mecklenburg und Werle, iedes für sich 100 Gewafnete mit Helmen, 2 Blieden und 2 Werke zu stellen versprachen, lieferte ausserdem Rostock 60, Wismar und Parchim iedes 40, Neubrandenburg und Malchin iedes 30, Friedland, Güstrow und Waren iedes 20, Sternberg, Grevismühlen, Gadebusch, Gnoien, Ribnitz, Barth, Lichen, Röbel, Penzlin, Teterow, Malchow, Plau und Neuenkaland iedes 10, und Lawe 5 Mann auf eigne Kosten. Bei der nachherigen Rostockischen Erneurung eben dieses Landfriedens (1354) wurde Güstrow auf 30, Sternberg auf 20 und Teterow auf 5 Mann gesetzt,

setzt, alle übrige Quoten (ausser Barth) aber unverändert gelassen n).

Städte und Handlung.

Stadt-Verfassungen.

Den Städten blieb es in diesen unruhigen Zeiten überlassen, durch die Unterhaltung, Bewachung und Bevestigung ihrer Thore, Wälle und Mauern, für ihre Sicherheit selbst zu sorgen. Die Bürger und Einwohner musten deshalb Nachtwachen, Thor- und Walldienste, auch andre angesagte bürgerliche Lasten (edicta ciuilia) übernehmen, Schos und allerlei Auflagen (collectas) entrichten, von welchen niemand, auch selbst die Geistlichkeit, wenn sie zu Stadtrecht liegende Grundstücke erwarb, wenigstens nicht ohne eine baare Vergütung, befreiet blieb. In wichtigen Vorfällen wurden bürgerschaftliche Zusammenkünfte angestellet (conuentus forenses, burgiloquia), um sich mit den Bürgermeistern (proconsules) und Rathmännern (consules) über allerlei Verordnungen (statuta) in Polizei-Angelegenheiten zu vereinbaren o). Ausser den bürger-

n) Rostock. Anzeig. 1753, S. 45. Gerdes Samml. VIII. St. S. 683. Der Landesfürst in Rostock, 31 Beil. Denkmal der Rostock. Jubelfeier S. 11.

o) S. z. B. von Friedland: verbeß. Klüver, II. Th. S. 132; von Schwerin: Diploma Suerinense Mspt. de a. 1307, Diplomat. Mecl. ad a. 1326, p. 972; von Güstrow: Thiele von der Güstr. Dom-Kirche, Beil. N; von Crivitz: Ungnade Amoenit. S. 663; von Strelitz: Privilegien der Stadt Strelitz 1349, Mspt; von Wismar: Diplomat. Dober. ad a. 1323, p. 1599, Schröders Wism. Erstl. S. 303, 367,

gerlichen Abgaben hatte die Stadt Rostock von ihren beträchtlichen Ländereien jährliche Pacht-Einkünfte (census, conductiones) auf Martini, und von den verschiedenen Handwerksämtern für den Gebrauch öffentlicher Gebäude und Buden auf dem Markte (theatrum ciuitatis) ein gewisses Stättegeld zu geniessen, welches nebst den Auflagen, von den Kämmerei- und Waldherren berechnet und in einem eignen Buche in lateinischer Sprache verzeichnet ward p). Zu Wismar ward gleichfals ein Stadtbuch (liber ciuitatensis) gehalten, in welchem alle unter dem Stadtgebiet liegende Grundstücke und deren gerichtliche Auflassungen registriret werden musten q).

Marktrechte.

Nach der Rostockischen Bürgersprache durfte niemand Korn oder andre Waaren vor den Thoren aufkaufen, ehe sie eine Queerstrasse passiret waren, noch Pferde oder Rindvieh im Schiffe behandeln, ehe sie aufgestallet wurden, auch kein Fremder mit Fremden, noch ein Bürger mit fremdem

367, Pap. Meckl. ad a. 1318, 1330, S. 970, 975, 1100; von Rosteck und Warnemünde: Abhandl. vom Urspr. der Stadt Rostock, 5, 11, 16, 17, 19, 24, 28, 30 Beil. S. 15, 31, 35, 36, 46-49, 51, 62, 77, 79, 81, 82. Rostocker Anzeig. 1753, S. 41, 97.

p) Abhandl. v. Urspr. der St. Rostock 5, 11, 25-27, 32, 33 Beil. S. 11-16, 35, 62-76, 91-94. Die Summe der Collecte (1356) betrug 1892 und (1357) 2000½ Rost. Mk.

q) Diplomatar. Dober. ad a. 1323, p. 1610. Schröders P. M. ad a. 1336, 1337, S. 1177, 1188.

dem Gelde Kaufmannschaft treiben, niemand von Fremden, ohne baare Bezahlung, etwas kaufen ꝛc. r).

Auch im übrigen war der Geträidehandel nicht allemal frei: nicht nur wegen Korn-Mangels, sondern auch aus andern Staatsursachen, ward in Friedens- oder Kriegszeiten, bald im ganzen Lande, bald in einzelnen Gegenden die Geträide-Ausfuhr durch landesherrliche Verordnungen (statuta) gesperret, wovon sodann nur durch besondere Vergünstigungen Ausnahmen erlaubt wurden s). Gewöhnlich ward der Scheffel hart Korn im Ratzeburgischen Kirchensprengel (1320) zu 1 ßl. lübsch (12 ßl. N$\frac{2}{7}$.) und im Schwerinschen Kirchengebiet (1332) zu 16 Rostocker Pfenning (10 ßl. 8 pf. N$\frac{2}{7}$.), der Scheffel Haber hingegen zu 6 und 8 pf. gleicher Münzsorten in Anschlag gebracht: 12 Scheffel machten ein Drömt, (tremodium) 32 Scheffel einen Chorus (Kuritz, S. 1. Th. S. 163) und 3 Chorus eine Last t). Kornhandel.

Der stärkste Activhandel der hiesigen Seestädte ward, in Verbindung mit den übrigen Gliedern der deutschen Hanse, mit den nordischen Reichen betrie- Seehandlung.

r) Abhandl. v. Urspr. der St. Rostock, 29 Beil.

s) Schröders P. M. ad. a. 1325, 1326, 1329, 1343, S. 1050, 1055, 1092, 1255. Privilegien der Stadt Grevismühlen de a. 1359, Mspt. Diplomatar. Dober. ad a. 1359, p. 1638.

t) Schröders P. M. ad a. 1320, S. 984. Diplomat. Dober. ad a. 1332, p. 1616.

betrieben; der vornehmste Marktplatz für diesen Handel war die berühmte Messe zu Skanoer, und die beträchtlichste Niederlage der wechselseitigen Bedürfnisse war das HandlungsComtoir zu Bergen in Norwegen. Die Streitigkeiten über den Besuch der Schoonenschen Häfen unter den verbündeten Städten wurden durch schiedsrichterliche Aussprüche beigelegt u). Zur Sicherstellung des Seehandels verbanden sich die Städte Rostock und Wismar mit Lübeck, Stralsund und Stettin (1352) zu einer gemeinschaftlichen Hülfe, wovon die beiden ersteren ein Drittheil und beide letztere auch ein Drittheil übernahmen v). Mit dem Handel der vereinigten Städte verstärkte sich zugleich die Seemacht derselben; und da sie sich fast allein im Besitz der Schiffahrt auf der Ostsee befanden, so war das Gleichgewicht des europäischen Nordens größtentheils in den Händen dieser bewafneten Kauffahrer. Die furchtbarsten Feinde, mit denen sie auf diesem unsichern Elemente zu kämpfen hatten, waren Stürme und Klippen, und das Strandrecht war noch nicht allenthalben ausser Uebung gekommen. So wie in Mecklenburg der Stadt Lübeck dagegen (noch 1351) eine erneuerte Versicherung gegeben ward, so suchten Rostock und Wismar in den nordischen Rei-

u) Ungnadens Amoenitates, S. 595-597. Rost. Anz. 1754, S. 30, 50, 89. Dipl. Mspt. de a. 1360.

v) Abhandl. v. Urspr. der St. Rostock ꝛc. 10 Beil. S. 28. Rost. Anzeig. 1754, S. 37.

Reichen, auch an den Preußischen, Lief- und Esthländischen Küsten sich dagegen zu sichern w).

Geistlichkeit und Gelehrsamkeit.

Kirchen-staatsrecht.

Weil die Geistlichen weder Kriegsdienste noch Huldigung leisteten, folglich dem Staate nicht treu und hold waren, sondern, gleich einem Staate im Staate, nur auf Kosten des Vaterlandes sich allenthalben mit Gütern, Hebungen und Regalien zu bereichern, hingegen allen öffentlichen Lasten und Diensten auszuweichen suchten; so hatten sie auch kein so unmittelbares Interesse an dem gemeinen Besten, keinen so natürlichen Anspruch auf das Vertrauen des Landesherrn, als die Lehnleute und Städte. Sie blieben daher, die aus ihrem Mittel angestelleten Hofkapelläne und Kanzleibedienten ausgenommen, von der Theilnehmung an den Regierungsgeschäften ausgeschlossen, und werden nicht leicht unter die getreuen Rathgeber mitgezählt.

Insonderheit äusserten sich die Wirkungen des öffentlichen Mistrauens gegen die Geistlichkeit in der Stadt Wismar, durch verschiedene einschränkende PolizeiVerfügungen (Ciuiloquia) der Stadt-Obrigkeit. Allen Bürgern war z. B. aus dieser Ursache, durch eine eidliche Vereinbarung des Raths und der Bürgerschaft, untersagt, geistlichen Personen, Häuser und Aecker zu verkaufen oder

w) Dreyer de iure naufrag. p. 203, 207. Abhandl. v. Urspr. der St. Rostock, 14 Beil. S. 40, 43. Schröders P. M, ad a, 1330, S. 1100.

zu verheuern. Nicht nur der ehrwürdige Wille des Bischofs von Ratzeburg muste hierunter dem furchtbaren Eigensinn der Menge nachgeben: sondern auch der Landesherr selbst, wie er dem Deutschen Orden einen Theil seiner Residenz überlassen hatte, nahm denselben, auf Anhalten des Wismarschen Magistrats, (1327) mit dem Versprechen wieder zurück, keinen Geistlichen weiter irgend einen Theil seiner Residenz verkaufen zu wollen. Nachdem inzwischen eben dieser Ritter-Orden im Mecklenburgischen zu Krankow eine Commenderie angelegt hatte, ward ihm (1330) zwar zu Wismar vom Magistrat gleichfalls ein Haus zur Komthurei angewiesen; doch muste sich dieses Ordenshaus, gleich den dortigen Klosterhöfen, zu allen bürgerlichen Lasten und Abgaben nach den Vorschriften des lübschen Rechts verpflichten und noch mehrere beschwerliche Einschränkungen, insonderheit den Vorbehalt des Näherkaufrechts Wismarscher Bürger ꝛc. ausdrücklich gefallen lassen x). Aehnliche Schranken setzte der Rath zu Ribnitz (1329) den zeitlichen Erwerbungen des dortigen Klosters vor dessen Einweihung entgegen, z. E. daß keine Vermächtnisse zum Besten des Klosters oder dessen Glieder gelten

x) Schröders P. M. ad a. 1318, 1323, 1327, 1330, 1344, 1345, 1350, S. 975, 1009, 1071, 1100-1107, 1259, 1267, 1308. In der Folge ward die Komthurei Krankow, so wie sie der Heermeister von Liefland besessen hatte, (1355) denen von Stove verkauft. (Chemnitz im L. H. Abdr. II. z. M. ad a. 1355, a. d. Orig litt.)

ten sollten, woferne nicht die Erben darin willigten und einige aus dem Rath dabei zugegen wären, hingegen alle dem Kloster angefallene Erbschaften und Güter binnen 3 Monaten wieder veräußert werden sollten u. a. m. y). In Güstrow hingegen, wo sich der Magistrat einmal hatte beikommen lassen, die Gäste bei Kirchgangsschmäusen durch ein Statut auf eine gewisse Zahl zu beschränken, ruhete das Domkapittel nicht eher, als bis er (1313) nicht allein diese Anordnung widerrief, sondern auch angelobte, in Zukunft zum Nachtheil der Geistlichkeit keine Statuten weiter abzufassen z).

Daß Gotteshäuser und PfarrGebäude (Wedemen) von den Bauern des Kirchspiels gebauet werden musten, ward (1331) für ein gemeines Recht angenommen a). Auf den Kirchhöfen und an andern geweiheten Orten waren geflüchtete Verbrecher für die Verfolgungen des weltlichen Arms sicher: daher auch vermuthlich die Weigerung der Stadt Wismar, der Kapelle des deutschen Ordens daselbst einen Kirchhof einzuräumen b).

Innere Kirchenverfassung.

Vermöge der geistlichen Oberaufsicht im Schwerinschen und Ratzeburgischen Kirchensprengel,

y) Lambert. Schlaggert. ad a. 1328, 1331, p. 857 = 859.
z) Thiele von der Güstrowschen DomKirche, Beil. N.
a) Schröders Wism. Erstl. S. 229.
b) Ehnigs R. N. P. spec. Cont. IV. P. II. Fortsez. S. 683. Rost. Anzeig. 1753, S. 97. Schröders P. M. ad a. 1330, S. 1102.

gel, verordnete der Metropolitan zu Bremen Visitationen in denselben, und an seinen Richterstuhl wurden durch Appellation die geistlichen Sachen aus den hiesigen Landen gebracht c). Wegen der geistlichen Jurisdiction und den davon fallenden Geldbußen in der Schwerinschen Diöcese, hatte der Bischof mit den DomPröbsten zu Schwerin und Bützow, auch mit den Archidiakonen zu Parchim, Tribsees und Waren einen Streit, worüber beide Theile (1350) durch einen schiedsrichterlichen Spruch vertragen wurden d).

Das DomKapittel zu Ratzeburg bestand (1332), außer dem Probst und dem Prior, aus 22 größtentheils adlichen Mitgliedern; von dem klösterlichen Leben in diesem geistlichen Collegium kann man sich aus verschiedenen Statuten desselben einen Begrif machen. Nach dem Anschlage, welchen der päbstliche Legat Jacob de Rota und der Bisch. Marquard von Ratzeburg (1320), auf beschworne Angaben, von dem Ertrage aller geistlichen Lehne und milden Stiftungen im Ratzeburgischen Kirchensprengel verfertigen liessen, betrugen die jährlichen Einkünfte der Jungfernklöster Rehna und Zarrentin, von iedem 500, und des zu Eldena 330,

c) Schröders P. M. ad a. 1333, 1336, S. 1127, 1168. Rostocker Anzeigen 1353, S. 177. Abh. vom Urspr. der Stadt Rostock Gerechtf. 28 Beil. S. 78.

d) Dipl. Mspt. de a. 1350. Von den Grenzen des Schwerinschen Kirchensprengels bei Wismar S. Schröders P. M. S. 1024 ad a. 1324.

330, aller Pfarrkirchen und Vicarien aber 2724½ Mk. Lübisch (166⅔, 110, 908⅓ Mk. fein) e).

In dem Kloster zu **Wanzke** ward die übermäßige Zahl der Nonnen (1341) auf 50 eingeschränkt f). Das neue ClarisserinnenKloster (Monasterium religiosarum dominarum) FranziskanerOrdens zu **Ribnitz** ward von einem landesherrlich bestellten **Provisor** und einer gewählten Uebtißin regiert und von einem Gardian, einem Lesemeister und Beichtvater bedient g).

Die Gemächlichkeit und der gute Ruf des Klosterlebens verschafte nicht allein den Nonnenklöstern einen Zulauf von weltlichen Kostjungfern h), sondern lockte auch weltliche Personen beiderlei Geschlechts an, mit den Geistlichen in gewisse Gemeinschaften und Verbindungen zu treten, die eben keine gottesdienstliche Uebungen zum Zweck hatten. Es entstunden daraus diejenigen Gesellschaften, die man **Kalandsbrüderschaften** nannte, unter welchen namentlich die, auf dem Werder im Stargardischen, die zu Sternberg, zu Wismar, zu Schwerin, zu Rostock, zu Wittenburg und zu Kalande

c) Diplomat. Raceb. ad a. 1301, p. 2231, 2274. Schröders P. M. ad a. 1320, 1332, 1335, S. 984-988, 1124, 1157 ff.

f) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1341, aus der Orig. Urk.

g) Lamb. Schlaggert. Chron. Ribnic. l. c. p. 853, 859, 866, 874, 877, 881, 886.

h) „Pecunia quam de puellis secularibus recipimus annuatim.“ (Dipl. Malchouiense Mspt. de a. 1351.)

Beginen. Röbel sich auszeichneten i). Von Beginen, beiderlei Geschlechts, welche zwar keine Ordensgelübde ablegten, aber dennoch zu einem regelmässigen Leben und besonders zu Werken der Barmherzigkeit sich verpflichteten, die mit der Zeit in ärgerliche Ausschweifungen ausarteten und, unter dem Vorwande einer Wallfahrt zum heiligen Grabe, Allmosen erpreßten, ward das Land (1309) mit vieler Unordnung überschwemmt, und sie hatten (1335) in Wismar drei Convente k).

Schulen. Schulen gab es, ausser den beiden bekannten Wismarschen, deren Lehrer von den Aufkünften der Schule unterhalten wurden l), auch noch zu Rostock, zu Schwerin, zu Goldberg und an andern Orten m). Weil die mehresten Geschäfte des bür-

i) Franks A. und N. M. VI. B. S. 70, 299. Verbeß. Klüver II. Th. S. 291. Schröders Wism. Erstl. S. 137, 141, 143. Rostock. Anzeig. 1753, S. 188. Dipl. Mspt. de a. 1341. Schröders P. M. ad a. 1308, 1320, (1344), 1351, p. 944, 988, 1317.

k) Kirchberg ad a. 1309, cap. 141. Schröders P. M. ad a. 1335, S. 1146; ad a. 1303, S. 882.

l) Namentlich die Marienschule und die Nicolaischule; Das Patronat über beide Schulen ward von dem Bischofe zu Ratzeburg, dem es Heinrich von Mecklenburg (1323) auf ewig überlassen hatte, (1331) dem Magistrat von neuem abgetreten. (Schröders P. M. ad a. 1323, 1331, 1340, 1352, S. 1006, 1121, 1236, 1383.)

m) Rostocker Etwas x. 1737, S. 736. Rostocker Anzeigtn 1753, S. 182. „Nicol. Brandes rector scolarum in Zuerin." (Dipl. Mspt. de a. 1338.) „Scolares in Dobberrin - in Goldberg" (Dipl. Mspt. de a. 1331.)

bürgerlichen Lebens an die Vorschriften des Römischen und kanonischen Rechts gewöhnt waren, so würden die Geistlichen sich in dem ausschliesslichen Besitz der Kanzleien schwerlich haben behaupten können, wenn sie sich nicht auch vorzüglich auf die Rechtsgelahrtheit gelegt hätten n). Sowohl an dem päbstlichen Hofe, als in den geistlichen Gerichten der Erzbischöfe und Bischöfe wurden nun die Processe nach den ermüdenden Solennitäten des canonischen Rechts geführet: Zu deren Betrieb brauchte man geistliche Advocaten (iuriſtas, cauſidicos) oder Procuratoren; es gab unter ihnen Doctores der weltlichen und geistlichen Rechte (Decretalen). Zu aussergerichtlichen Beglaubigungen und processualischen Documenten wurden, gleichfalls aus dem geistlichen Stande, apostolische und käiserliche Notarien (notarii, tabelliones, clerici) gebraucht o).

n) Ludolf, Plebanus zu Goldberg, vermachte in seinem Testament der Kirche zu Dobbertin „omnes libros ſuos iuris“, 50 Mk Wendisch werth, wofür sie die Söhne zweier seiner Verwandten, „qui in iure ſtudere voluerint, cum tales filii ad tantos annos peruenerint, quod in eis ſtudere poterint“, wiederkaufen durften; Iacobi de Voragine ſermones de tempore II. Voll. & Eiusdem opus quadrageſimale, I. Vol. vermachte er dem Probst zu Dobbertin auf Lebenszeit, nach dessen Tode aber dem Kloster, „vt librarie eiusdem applicentur.“ (Mſpt. de a. 1331)

o) Schröders P. M. ad a. 1328, 1344, 1353, S. 1082, 1265, 1339. Abh. v. Urspr. d. St. Rostock Gerechtſ. 28, 30. Beil. S. 77, 78, 81.

Gesetze und Justizwesen.

Fremde Rechte.

Neben dem canonischen und Civilrechte p), waren zwar (1321) auch schon die langobardischen LehnRechtsbücher, unter dem Namen des beschriebenen Käiserrechts, in den hiesigen Gegenden bekannt; und nach denselben erkannte Hr. Heinrich von Mecklenburg, als Schiedsrichter, in dem Succeßionsstreite zwischen den HH. Erich und Johann von Sachsenlauenburg q). Allein diese ausländischen Gesetzbücher waren dennoch

Landrecht.

nicht im Stande, alle Spuren des ächten deutschen Rechts zu verdrängen. Dieses behauptete seine anwendliche Kraft bei verschiedenen Geschäften (z. B. bei Gewährleistungen und gerichtlichen Auflassungen verkaufter Güter) bald unter dem Namen des gemeinen oder besondern Landrechts (ius *terrae* generalis, ius *terrae Zuerinensis*, leges *patriae*) r), bald unter dem Namen des Gewohnheits-

p) Auser den bekannteren gewöhnlichen Verzichtleistungen auf alle mögliche Exceptionen bei Contracten, ward auch (in einem Dipl. Mspt. de a. 1358) „noue constitutionis beneficio, quo cauetur, ne fideiussores vel compromissores, principali debitore prius non conuento vel monito, valeant conueniri, ac constitutioni de duobus reis debendi vel promittendi“ entsagt.

q) S. die Urkunde davon, d. d. Dutzow 5. Dec. 1321, in Boehmer. obseruat. iur. feudal. Obs. 1. §. XIX. p. 62-66.

r) Schröders P. M. ad a. 1324, 1327, 1325, 1339, 1343, 1347, S. 1035, 1067, 1042, 1212, 1217, 1255, 1324, 1284. Scheidts Nachr. vom Adel, 35. Beil. S. 310.

heitsrechts, (ius *consuetudinarium*, sicut iuris & *consuetudinis* est, ius prout in terris - *solitum* est & consuetum) im ausschlieslichen Besitz. Nach dessen Vorschrift (secundum ius & *consuetudinem* terre), wurden nicht nur von den Unter-Obrigkeiten auf dem Lande, sondern auch in Streitigkeiten zwischen Städten und Klöstern von den, auf landesherrlichem Befehl dazu niedergesetzten Rittern und Räthen, die Urtheile gesprochen und vollzogen f).

In den mehrsten Städten hingegen ward nach dem Lübeckschen oder andern Stadtrechten geurtheilet. Mit dem ersteren waren itzt auch Grevismühlen und Wittenburg bewidmet t); und in Rostock waren die Gerichtsbräuche und peinlichen Strafen in eine eigene Sammlung gebracht. In streitigen Fällen des Lübschen Rechts war man zu Rostock schon lange (1267) gewohnt gewesen, an der Quelle desselben zu Lübeck die sicherste Belehrung und Aufklärung zu suchen. Eben daher ward auch von den Erkenntnissen des lübschen Rechts an den Rath zu Lübeck appellirt, und die Strafen für verlohrne Appellationen wurden von den

Lübsches Recht.

f) „Prout in terris nostris (Mecl.) moris & consuetudinis est.“ (Dipl. Mspt. de a. 1353.) Diplomat. Doberan. ad a. 1358, p. 1633, 1635, 1637. Schröders P. M. ad a. 1345, 1346, S. 1270, 1282. Lamb. Schlaggert. Chronic. Ribnic. ad a. 1339, l. c. p. 863.

t) Diplomat. Meclenb. ad a. 1349, (irrig 1319) p. 958. Dipl. Greuism. Mspt. de a. 1359. Abh. vom Urspr. der Stadt Rostock, 31. Beil.

den Weinherren dem Rathe berechnet; iedoch ward bei dem Verkauf der herzoglichen Gerichtsbarkeit zu Rostock (1358) der Willkühr des Magistrats überlassen, diese Appellationen nach Belieben zu gestatten oder zu verwerfen u). Nach eben dieser natürlichen Subordination des Jüngers gegen seinen Meister, appellirte man zu Strelitz von den Ausspruchen des Neubrandenburgischen Rechts nach Neubrandenburg v). Die Stadt Crivitz hingegen lies sich, vermuthlich aus Furcht für die fremden Rechte, (1345) ein Privilegium gegen alle Appellationen geben und der landesherrliche Vogt muste ein Eingebohrner seyn w).

Polizeigesetze.

Die einheimische Gesetzgebung der Landesherren beschäftigte sich, ohne sich um die Privat-Rechte sonderlich zu bekümmern, indessen fast einzig und allein mit den Anstalten zur Sicherstellung der allgemeinen Ruhe und zur Abschaffung der Selbsthülfe: Dahin gehörten z. B. ausser den wiederholten Landfriedens-Verabredungen, auch die Verordnung Gr. Gunzelins und Gr. Heinrichs zu Schwerin wider die Beschädiger der Kirchhöfe, (1307) des Bisch. Wiperts von Ratzeburg wider die Befehdungen geistlicher Güter (1357), x) imgleichen die Schutz-Versicherungen gegen das Strandrecht.

Die

u) Abh. vom Urspr. der Stadt Rostock Gerechtss. 26, 30, 43. Beil. S. 72, 80, 125.
v) Stiftungsbrief der Stadt Strelitz 1349, Mspt.
w) Ungnade amoenitat. S. 661, 663.
x) Dippl. Msspta de a. 1307 & 1357.

Execution.

Die Vollziehung der gerichtlich zuerkannten Strafen erstreckte sich, ausser in Friedbruchsfällen, selten weiter, als die Grenzen derjenigen Gerichtsbarkeit, wo sie ausgesprochen waren; Wer in der einen Stadt oder Vogtei bruchfällig ward, war darum aus der andern noch nicht verfestet, sondern wer hier nach dem Landrechte strafbar war, konnte, bis auf besondere Vereinbarungen, dort Friedens und Rechts geniessen y). Deswegen liessen sich auch die geistlichen Stiftungen, wenn sie ihre Jurisdiction ausserhalb der Grenzen des Guts ausübten, gegen alle Hindernisse der Vollstreckung ausdrückliche Gnadenversicherungen geben z).

Aeusseres Verhältnis.

Das äussere Verhältnis der **Mecklenburgischen** Lande war verschieden nach der Verschiedenheit der dazu gehörigen Provinzen und Landschaften.

(1) der Mecklenburgischen Lande:

(1) Die Herrschaft Mecklenburg besaßen die Herren anfangs als ein freies Allodium, von niemandem lehnbar und mit keinen andern Verbindlichkeiten, als mit den allgemeinen Pflichten der Treue und unmittelbaren Unterwürfigkeit, gegen das Römische Reich; diese ward durch die, beim kaiserlichen Hofe (1314) gesuchte Bestätigung ihrer Privilegien aufs neue anerkannt. Nur die Händel des falschen Waldemars verschaften den

(3) gegen Kaiser und Reich;

Meck-

y) Privilegien des Landes Kriviz, des Landes Malchin, der Stadt Grevismühlen, 1345, 1357, 1359. a. a. O.

z) Schröders P. M. ad a. 1344, S. 1263. Diplomat. Dober. ad a. 1358, p. 1635, 1637.

Mecklenburgischen Herren die Gelegenheit zu einer näheren Verbindung mit dem Reiche. Indem sie dem Käiser das Land Mecklenburg zu Lehn auftrugen, machten sie sich, vermittelst des Lehneides, zu allen Pflichten der Lehnstreue gegen das Reich anheischig, erwarben sich einen neuen Anspruch auf den lehnsherrlichen Schutz des Käisers und erhielten gleichsam das Bürgerrecht in dem deutschen Reichssystem. Die Herrschaft Mecklenburg ward nun in ihrem ganzen dabei bezeichneten Umfange, mit Eldenburg, Wesenberg, Barth, Damgarten, einem Antheil an Gnoien ꝛc. mit allen sonst schon zu deren eigenthümlichen Beherrschung gehörig gewesenen nutzbaren Regalien, den Zöllen, dem Judenschutz, der Münzgerechtigkeit, der Gerichtsbarkeit, dem Wildbann u. s. w. aus der bisherigen freien Allodialität in ein Reichslehnbares Herzogthum verwandelt. Erhielten also gleich die Herzoge durch diese Belehnung zwar nichts weiter, als was sie bisher schon besessen hatten, so wurden sie doch in Ansehung ihres nunmehrigen Reichslehns von diesem Augenblick an unstreitig Deutsche Reichsstände, und überkamen durch die Erhöhung zu Herzogen mit allen übrigen unmittelbaren Reichsfürsten gleiche Rechte und Vorzüge und gleichen Antheil an der ReichsRegierung. Die Verzichtleistung des Hauses SachsenWittenberg bei dieser Gelegenheit war eine bloße Förmlichkeit, die, bei der wahrscheinlichen Unbekanntschaft mit der älteren Geschichte, zum

Ueberfluss freilich nicht schaden konnte, wenn etwa noch aus den vorigen Zeiten einige Lehnsverbindung zwischen Sachsen und Mecklenburg hätte übrig bleiben können; Im Grunde aber war sie völlig unnöthig, weil seit der ReichsAcht H. Heinrichs des Löwen (1180) alle Sächsische HoheitsRechte über die Wendischen Lande auf mehr als eine Art verloren gegangen, auch in der ganzen Zwischenzeit überall keine Spuren davon zu bemerken gewesen waren.

Von der nunmehrigen LehnsUnterwürfigkeit des Herzogthums Mecklenburg legte Albrecht unmittelbar nach der Ableistung des Lehneides (1348) einen Beweis ab, indem er es für nothwendig hielt, über die Anweisung des Leibgedings seiner Gemahlin in Bukow und dem Buge die käiserliche Bestätigung nachzusuchen a). In Gefolge eben dieses Verhältnisses ward auch, in Verbindung mit dem Kuhrf. Rudolf zu Sachsen, beiden Herzogen zu Mecklenburg und dem Bischofe zu Kamin von dem Käiser Karl dem IV. (1352) sammt oder sonders der Auftrag gemacht, den Lüneburgischen HH. Otto und Wilhelm den Reichslehneid in käiserlichem Namen abzunehmen aa); und in allen Mecklenburgischen BeistandsVerbindungen ward nachher der Käiser und das Reich von der Verbindlichkeit, dagegen zu fechten, ausdrücklich ausbeschieden.

Zwar

a) Chemnitz im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1348, Jul. 28. n. d. Orig. Urk.

aa) Schmidt biblioth. histor. Gottingens. p. 133.

Zwar wohnte Heinrich der Löwe (1314) der Röm. KönigsWahl Ludewigs von Bäiern und Friederichs von Oesterreich bei. Im übrigen aber blieb der Besuch der Reichsversammlungen, wie der Zugang zu dem Richterstuhl des Käisers, noch immer mit allen den Schwierigkeiten umgeben, welche Privatkriege und Selbsthülfe allenthalben dagegen aufwarfen, und Albrecht ward selbst dadurch (1342) von seiner Reise an den käiserlichen Hof abgehalten. Die Macht vertrat noch immer die Stelle des Rechts, und selbst die güldene Bulle K. Karls des IV. muste sich begnügen, die Befehdungen nur in gewisse gesetzmäßige Schranken zurückzuweisen. Dieser Mangel der ReichsJustiz, verbunden mit dem ohnehin so großen Verfall der Sitten dieses Zeitalters, vielleicht auch mit der Sorglosigkeit in Aufbewahrung schriftlicher Verhandlungen, verursachte eine Leichtigkeit, eingegangene Verbindungen ungestraft abzubrechen, machte die bündigsten Verträge unsicher und gab eben zu so vielen Kriegen Anlas. Gegen Fürsten und Herren wäre daher auch itzt noch kein Recht zu erhalten gewesen, wenn sie nicht in ihren Verträgen und Verschreibungen sich, auf den Fall der Uebertretung, entweder selbst zum Einlager (iniacentia) oder zu einem verwillkührten Verlust verstanden, oder aus dem Mittel ihrer Nachbaren und Lehnmänner Mitgelober mit der Verpflichtung zum Einlager b) und willkühr-

liche

b) „Moderatores intrabunt Zuerin inde non exituri, secun-

liche Richter erkieset hatten, welche theils schon würklich entstandene, theils künftig besorgliche Streitigkeiten in Güte vergleichen, oder nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung (nach Anweisung der Fürsten, Herren, Ritter und Knapen, nach ihrem eigenen und nach ihrer Manne Rath) c) entscheiden sollten. Waren von beiden Seiten Schiedsrichter gewählt, so ward ihnen auf den Fall ihrer Unvereinbarlichkeit ein gemeinschaftlicher respectabler Obmann bestimmt, und bei dessen entscheidendem Ausspruche mußte es sodann ohne Widerrede bleiben.

(2) Die Herrschaft Stargard war seit ihrer ersten Erwerbung (1304) ein unstreitiges Herrenlehn von Churbrandenburg, auch dafür von beiden Seiten verschiedentlich (1317, 1329) anerkannt und zuletzt in eben dem Verhältnis mit Strelitz und Arensberg erweitert worden. Wesenberg mit der Lieze und Eldenburg mit dem Lande Thure wurden gleichfalls (1329) von Brandenburg zu Lehn genommen. Seitdem aber (1347) alle bisherige Brandenburg-Mecklenburgische Lehne in unmittelbare Reichslehne verwandelt (b) mit Churbrandenburg;

secundum fideiussionis consuetudinem, donec &c." (Dipl. Gunzel. Com. Zuer. Mspt. de a. 1304.) Rostocker Anzeigen 1753, S. 25, 105. Schröders P. M. ad a. 1303, S. 883.

c) S. z. B. den Templiner Friedensschlus 1317, den Spruch Gr. Henrichs IV. von Schwerin in Sachen des Mgr. Ludewig von Brandenburg wider Hn. Johann von Werle 1334, aa. aa. OO

delt waren und die Markgrafen von Brandenburg selbst (1350) ihre förmliche Einwilligung dazu gegeben hatten, war alle Lehnsverbindung zwischen Brandenburg und Mecklenburg gänzlich aufgelöset und ward nachher nie wieder geknüpfet. Die Herrschaft Grabow kam zwar (1325) von Brandenburg an Mecklenburg; nie aber ist sie als Brandenburgisches Lehn angesehen worden, sonst wäre auch sie in der allgemeinen markgräflichen Verzichtleistung (1350) stillschweigend begriffen gewesen. Gleichen Ursprung hatte (1348) das Land Fürstenberg; auf diese ward aber von dem Hause Brandenburg im Friedländer Frieden ausdrücklich ein ganz unbedingter Verzicht geleistet, obgleich keine besondere Belehnungen vom Käiser darüber ertheilt sind.

(c) mit Dännemark;

(3) Die Herrschaft Rostock, so weit sie durch den Rostocker Frieden der Krone Dännemark versichert war, kam (1317, 1323) als ein Dänisches Reichslehn an Mecklenburg. Hierfür ward sie von beiden Seiten verschiedentlich (1326, 1329, 1350) anerkannt und der Lehndienst dafür bestimmt. Ausserdem hatte die Krone Dännemark keine andre Hoheitsrechte über die Mecklenburgischen Lande; und obzwar die Dänischen Könige noch fortfuhren, zum Andenken ihrer vormaligen Ansprüche, mit dem Titel eines Königs der Wenden zu prangen; so wurden doch von K. Karl dem IV. alle, von seinen Vorfahren über die eigentlichen Mecklenburgischen Lande

vorhin

vorhin irgend jemandem ertheilte Verleihungen ꝛc. zum Ueberflus als unrechtmäßig zernichtet und für ganz unkräftig erkläret. Die dem vormaligen Hause Rostock übrig gelassenen Lande Kaland und Hard aber, wurden auch nachher keine Lehne von Dännemark, sondern blieben allodial; und wenn gleich die Mecklenburgische Hälfte davon in der Folge zur Vogtei Gnoien gelegt war, so wurde sie doch nicht zur Herrschaft Rostock, sondern zur Herrschaft Mecklenburg gerechnet und mit dieser (1348) Reichslehnbar.

(4) Die Grafschaft Schwerin disseits der Elde war und blieb während dieser ganzen Periode in ihrem vorigen Lehnsverhältnisse gegen das Herzogthum Sachsen. So lange dasselbe (seit etwa 1290) unter die beiden Linien zu Lauenburg und zu Wittenberg vertheilt war, befand sich die erstere in dem unbestrittenen alleinigen Besitz lehnsherrlicher Rechte über die Grafschaft, wozu ihr die nahe Lage ein natürliches Vorrecht gab. So bestätigte z. B. H. Erich von Sachsen-Lauenburg (1323) das, seiner Schwester, von ihrem Gemahl in Schwerin angewiesene Leibgeding; Als (1326) Gr. Nicolas des I. Wittwe Merislawe ihr LeibgedingsGut Hagenow an Gr. Henrich den III. und dessen Wittwe Elisabeth (1332) ihr WitthumsGut Wittenförden an Gr. Henrich den IV. verkaufte, ward beides vor dem H. Erich von Sachsen aufgelassen d). (d) mit Sachsen;

d) Chemnitz im L. Gr. Henrich IV. ad a. 1323 und Henr. III. ad a. 1326, 1332, aus den Origg. Urkk.

Die Wittenbergischen Herzoge hingegen maaßten sich nie einige Oberherrschaft über die Grafen an. Seitdem aber die häusliche Uneinigkeit beider Linien über die Kuhrwürde von K. Karl dem IV. (1356) zum Vortheil der Wittenbergischen entschieden und in der güldenen Bulle die Untheilbarkeit der Kuhrlande festgesetzt war, schien Kuhrf. Rudolf die Schwerinsche Lehnshoheit auch dazu rechnen zu wollen. Es ist iedoch gar leicht zu vermuthen und aus der Folge der Geschichte ersichtlich, daß die eifersüchtigen Lauenburgischen Herzoge sich damals ihrer lehnsherrlichen Rechte weder begeben noch der Kuhrlinie solche ie eingeräumt haben. Desto bereitwilliger waren daher sie auch, den Grafen von Teckeneburg gegen die Besitznehmung der Herzoge von Mecklenburg zu schützen.

Was ienseits der Elde zu den Landen Neustadt, Marnitz und Stavenow gehörte, ward, nebst der jährlichen Hebung von 125 Mk. Silber, für ein Kuhrbrandenburgisches Lehn ausdrücklich (1356) anerkannt.

(5) In Ansehung der Herrschaft Putlist waren die Herzoge von Mecklenburg Lehnleute des Stifts Havelberg; in Ansehung des halben Schlosses Eikhof, auch auf eine kurze Zeit (1344-1348) in Ansehung der Lande Barth und Damgarten, vom Stifte Schwerin; in Ansehung der halben Zehenten in den Landen Darzow, Klütz, Bresen, Grevismühlen und Gadebusch, auch in einem Theil der Grafschaft Schwe-

(e) mit Havelberg, Schwerin und Ratzeburg;

Schwerin und Wittenburg, vom Stifte Ratzeburg e) und

(6) in Ansehung der Schonenschen Lande (seit 1339) von der Krone Schweden. Was für Pflichten von den Dänischen und Märkischen Pfandgütern der Krone Dännemark und dem Hause Brandenburg etwa geleistet worden, ist nirgends bestimmt. (f) mit der Krone Schweden;

(7) Die FischereiGerechtigkeit der lübschen Bürger in dem Stepenitzstrom bis in die Radegast, die Zollfreiheit in gesammten Mecklenburgschen Landen, die Befreiung vom StrandRechte und die GnadenVersicherung, daß zwischen Darzow und Grevismühlen kein Schlos gebauet werden sollte, ward der Stadt Lübeck zwar (noch 1351) bestätiget. Gleichwohl ward unmittelbar nachher (1353), während des besten Vernehmens zwischen den Herzogen und der Stadt, von H. Albrechten den Parkentinen die Erlaubnis gegeben, das alte Schlos zu Darzow wieder aufzubauen, wozu er ihnen allen Schutz und Beistand verhies f). Im übrigen blieben die Güter, welche das Lübecksche heil. GeistHospital (1308, 1340) in Mecklenburg erwarb, der Mecklenburgischen LandesObrigkeit, vieler nahmhaften Exemtionen ungeachtet, ausser Streit unterworfen ff). (g) mit der Stadt Lübeck.

c) Schröders P. M. ad a. 1335, S. 1151.

f) Dreyer de iure naufrag. p. 203. Lünig corp. iur. feud. Germ. P. II. p. 1549.

ff) Namentlich Altenbukow, Rakow und Russow. (Dipl. Mspptta de a. 1308, 1340, verglichen mit Diplomat. Raceb. ad a. 1323, p. 2242.)

(2) der Werlischen Lande.

Die vormaligen Versuche der Markgrafen von Brandenburg auf die Werlischen Lande ienseits der Elde waren durch die Ueberlassung des Schlosses Eldenburg mit dem Lande Thure, (1308) allem Ansehen nach, völlig befriediget. Die Markgrafen versicherten seitdem verschiedentlich (1345, 1354, 1359) auf das bündigste, daß sie auf die Länder der beiden Linien des Hauses Werle, ausgenommen Meienburg und Freienstein, nicht die mindeste Ansprache zu machen hätten. Die eigentlichen Stammlande des Werlischen Hauses waren also für alle Lehnsverbindlichkeit gesichert, und blieben seitdem eben so, wie das Angefälle aus der Rostockischen Verlassenschaft (1314), in ihrer ursprünglichen Allodialität. Diejenige Verbindung, welche beide Herren von Werle und die Grafen von Schwerin (1316) mit dem König von Dännemark eingingen, war offenbar nur auf die Personen und auf die Lebenszeit dieser Herren beschränkt, wenigstens war von keinem Grundstücke die Rede, welches sie dem Könige dafür zu Lehn aufgetragen oder von ihm zu Lehn empfangen hätten. Nur in Ansehung der neuerworbenen Lande **Meienburg** und **Freienstein** waren die Herren von Werle Goldberg (seit 1334), so wie die Güstrow Werlischen Herren (seit 1354) in Ansehung der 100 Brandenburgischen Pfunde aus der **Kiritzer Münze**, Vasallen von Brandenburg.

(3) des Bißthums Schwerin.

Von der unmittelbaren Verbindung des Bißthums Schwerin mit dem deutschen Reiche hat zwar diese Periode keine überzeugendere Merkmale aufzuweisen, als die Schutz-Versicherung K. Karls des IV. (1354) und dessen Einfluß in die Wahl des Bisch. Albrechts (1356). Allein da die

die Nachbaren des Stifts eben so wenig deutlichere Beweise davon hatten, und gleichwohl keine Spuren von der Hoheit einer andern weltlichen Macht über die eigentlichen Stiftslande, d. i. über das Land Bützow und die in der Nähe von Schwerin belegenen Stiftsgüter, anzutreffen sind; so vertritt die Vermuthung, welche für die unveränderte Beibehaltung des vorigen äusseren Verhältnisses derselben streitet, einstweilen die Stelle eines hinlänglichern Beweises g).

In Ansehung der, in den Mecklenburgischen Landen belegenen DotalGüter hingegen erkannte das Schwerinsche Domkapittel durch einen förmlichen Vergleich (1305) die Hoheit des Hauses Mecklenburg, indem es, mit dem niedern Gerichte auf 60 Schill. und mit dem dritten Theil der höhern Gerichtsbarkeit zufrieden, dem Herrn von Mecklenburg die übrigen zwei Drittheile der letztern zugestand. Eben diese Güter wurden auch nachher (1321) fortwährend zum Mecklenburgischen Gebiet gerechnet. In gleichem Verhältnisse stunden der Bischof und das Kapittel (1326) mit den Grafen zu Schwerin in Ansehung der, im Lande Crivitz belegenen DotalGüter der Kirche und begnügten sich damit, daß selbige von allen Auflagen, Beden und Diensten befreiet blieben h).

(4) des Stifts Ratzeburg.

Gleichergestalt mußte auch das Stift Ratzeburg, wegen seiner im Herzogthum Sachsen belegenen Güter, die Verbindlichkeit zur Landwehr erfüllen, die gemeinen Burgdienste des Landes leisten und dadurch die Hoheit der Lauenburgschen Her-

g) Ehemaliges Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, §. 15, 16.

h) Ebendaselbst 2. Beil. Hist. Nachricht von der Verf. des Fürst. Schwerin, Beil. M, L.

Herzoge anerkennen; nur von allen Gattungen der Bede und Auflagen, auch von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts (Landding) blieben sie befreiet i). In Ansehung der DotalGüter im Lande Bresen ward der Bischof und das Kapittel zwar von allen öffentlichen Dienstpflichten gegen die Herren von Mecklenburg freigesprochen, die bei andern Mecklenburgischen Erwerbungen des Stifts ausdrücklich vorbehalten blieben k). Daß man aber nicht die Absicht gehabt habe, iene Stifts-Dörfer dadurch ausser aller TerritorialVerknüpfung mit Mecklenburg zu setzen, ist leicht abzunehmen, wenn man die Formel dieser Befreiung mit den Ausdrücken vergleicht, womit (1323) zwei Mecklenburgische Dörfer des Landes Gadebusch dem Stifte Ratzeburg abgetreten und dem eigenthümlichen Stiftslande Boitin einverleibet wurden l). Aus der eigenthümlichen Landeshoheit über das letztere und aus der ReichsUnmittelbarkeit in Ansehung desselben wurden die Bischöfe nicht verdrängt.

i) Diplomatar. Raceb. ad a. 1302, 1336, p. 2234, 2235, 2249. Schröders P. M. ad a. 1353, S. 1331.

k) Schröders P. M. ad a. 1307, S. 898. Diplomat. Raceb. ad a. 1303, p. 2237.

l) Namentlich Rosenitz und Falkenhagen (Diplomatar. Raceb. ad a. 1323, p. 2242).

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Schwerin,
gedruckt bei W. Bärensprung, Herz. Hofbuchdrucker.
1785.

Folgende Correcturen sind noch zu verbessern.

Seite	63,	nota d)	anstatt	Dun:	lese man:	Donorum.
—	64	— ff)	—	1774	—	1274
—	—	— g)	—	Schwestertocher	—	Schwestertochter.
—	73,	Zeile 3	—	zur	—	Zur
—	96	— 10	—	Betrügern	—	Betrügern
—	105	— 17	—	Aliirten	—	Alliirten
—	109,	nota a)	—	Hritfeld	—	Hvitfeld
—	120	Z. 1 v. unten	—	zitlang	—	Zeitlang
—	123	— 19	—	Lande	—	Landen
—	129,	nota e)	—	Ylave	—	Ylowe
—	148,	Z. 21	—	Bozienburg	—	Boizenburg
—	152,	nota	—	a)	—	z)
—	161	— b)	—	193	—	183
—	162,	Z. 5	—	Pf. Pfen.	—	Pfund Pfennige
—	164,	not. h)	—	1236	—	1235
—	165,	Z. 1.	—	Kirchenstaatstecht	—	Kirchenstaatsrecht
—	171	— 22	—	mind.	—	mindere
—	189	— 6	—	1031	—	1301
—	208	— 22	—	einem	—	einen
—	—	— 24	—	den	—	dem
—	227,	nota	—	ducos	—	duces
—	314,	Z. 10	—	beide	—	beiden
—	322	— 17	—	Seitdem	—	seitdem
—	—	— 25	—	Dec. 3	—	Dec. 13.
—	328,	not. y)	—	LIX	—	L. IX.
—	348,	Z. 4, v. unt.	—	Gnoin	—	Gnoien
—	354	— 10	—	rechtbündig	—	recht bündig
—	356	— 16		deleatur:		seinen
—	360	— 1	—	gegegen	—	gegen
—	362	— 2, v. unt.	—	Hause	—	Hauses
—	366,	not. ſ)	—	Dn. de W.	—	Dnor. de W.
—	372,	Z. 7	—	Städtvögte	—	StadtVögte
—	373	— 10	—	Räuchhühnern	—	Rauchhühnern
—	378,	Z. 1, v. u.	—	demero	—	de mero
—	385	— 14	—	Güstrówsche	—	Güstrowsche
—	386,	not. pp)	—	obulie - - erster	—	obuli - - erstere
—	391,	Z. 12	—	Hermann	—	Hermann
—	394,	not. b)	—	Uſer hatghevere	—	Use rhatghevere
—	410,	Z. 1, v. u.	—	dextraiis	—	dextrariis.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rudloff, Friedrich August von, 1751-1822

Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte

Bd.: 1

Schwerin, Wismar und Bützow (1780)
Germ.sp. 392-1/2,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021052-1
VD18 90027140